Oak Street
UNCLASSIFIED

Politisches Konversations-Lexikon

von

H. Normann.

Stuttgart
Verlag von Levy & Müller.

Univ. of Ill. Library
53
2158

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

From the collection of

Julius Doerner, Chicago

Purchased, 1918.

Politisches

Konversations-Lexikon.

Ein

praktisches Hand- und Nachschlagebuch

für

jeden Zeitungsleser, Politiker, Beamten, Journalisten, Studierenden, Kaufmann, Gewerbetreibenden etc.

zur Kenntnis der allgemeinen Staatslehre und des Staatslebens aller Länder, mit besonderer Berücksichtigung von Handel und Börse, Justiz-, Kirchen-, Heer-, Ordens- und Münzwesen

von

Dr. H. Normann.

Stuttgart.
Verlag von Levy & Müller.

Nachdruck verboten.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Benützung dieses Buches zu publizistischen Zwecken ist nur unter genauer Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Original-Artikel wird gerichtlich verfolgt.

Druck von Carl Rembold in Heilbronn.

Vorwort.

Die großartigen Bewegungen und Veränderungen, die gerade in den letzten Decennien auf dem Gebiete der Politik und des öffentlichen Lebens zu Tage getreten sind, haben in jedem Zeitungsleser und in jedem Gebildeten überhaupt das Bedürfnis nach politischem Wissen und politischer Schulung geweckt.

Das „Politische Konversations-Lexikon" bietet allen Lesern ohne Unterschied ihrer Parteistellung ein reiches und sorgfältiges Material über die politischen und statistischen Verhältnisse aller Länder; es führt in alle wichtigen Fragen der allgemeinen Staatslehre, des öffentlichen, des Verfassungs-, Verwaltungs- und Völkerrechts und der Volkswirtschaftslehre ein, es charakterisiert die Ziele und Grundsätze der politischen Parteien, giebt eine klare und gemeinverständliche Darstellung wichtiger Reichsgesetze nach ihrem wesentlichen Inhalte, erläutert häufig vorkommende Ausdrücke im Justiz-, Kirchen-, Ordens- und Münzwesen, im Börsen- und Handelsverkehr und enthält endlich eine Fülle nützlicher Handreichungen für den täglichen praktischen Gebrauch.

Abgesehen von der kurzen und klaren Formulierung entscheidender Begriffe, wie Staat, Recht, Sozialismus, Politik ꝛc. findet hier der Laie wie der Politiker von Beruf zur sofortigen Benutzung in jedem einzelnen Falle, was er sich sonst erst aus Monographien, Broschüren, statistischen Nachweisungen und bändereichen Staatswörterbüchern mühsam zusammensuchen müßte.

46573

Das „Politische Konversations-Lexikon“ bildet somit ein wirklich zeitgemäßes Werk, ein Hand- und Nachschlagebuch, das nicht allein dem Politiker von Beruf, sondern auch dem Beamten, dem Geschäftsmann und vor allen Dingen den Zeitungslesern aller Stände willkommen sein muß, weil es eine rasche Orientierung und richtige Beurteilung ermöglicht.

Der Verfasser stellt sich nicht in den Dienst irgend einer Partei, sondern ist bestrebt, die Thatsachen objektiv zu betrachten, ohne deshalb auf ein sittliches Urteil über gewisse Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu verzichten. Eine schwierige Aufgabe, sobald es sich um die Parteien der Gegenwart handelt! Zu leicht wird da das zeitgenössische Urteil schwankend, und der mitten im Kampfe der Parteien Stehende ist sogar geneigt, hier Lob ohne Maß, dort Tadel ohne Billigkeit zu finden. Ob und wieweit ihm dieses Vorhaben gelungen ist, muß er dem freundlichen Urteil der Leser überlassen; doch hofft er soviel erreicht zu haben, daß das „Politische Konversations-Lexikon“ das Wissen des Zeitungslesers zu bereichern und seinem Urteil und Verständnis der Tagesfragen eine feste Grundlage zu geben imstande ist.

Mitteilungen über etwaige Mängel, Wünsche und Winke aus dem Leserkreise werden von der Verlagshandlung dankbar entgegengenommen und dem Herausgeber übermittelt werden.

Auch die Verlagshandlung glaubt in der äußern Erscheinung des Buches, in seinem handlichen Format, der deutlichen Schrift und übersichtlichen Einteilung allen Wünschen des Publikums entgegengekommen zu sein.

Der Verfasser.

A.

Abderiten, von der altgriechischen Stadt Abdera herrührend, deren Einwohner im Rufe besonderer Beschränktheit standen; unter Abderit versteht man einen Kleinstädter, Schildbürger ꝛc. Die Bezeichnung ist durch Wielands „Geschichte der Abderiten" auch in den neuzeitlichen Sprachgebrauch übergegangen.

Abdikation (Abdankung) ist der Verzicht eines Monarchen auf seine Herrschaft. Beispielsweise mag an die Abdankung des Kaisers Karl V. (1556), der Königin Christine von Schweden (1654), des Königs Philipp von Spanien (1724), Wilhelms I. der Niederlande (1840), des Kaisers Ferdinand von Oesterreich, des Königs Ludwig I. von Bayern, Karl Alberts von Sardinien und aus neuester Zeit an den Rücktritt des Königs Milan von Serbien erinnert werden. Ein solcher Verzicht ist rechtsbeständig und unwiderruflich.

Abessinien (Habesch), despotisches Königreich in Ostafrika in dem oberen Nilgebiet am Roten Meer und südlich von Nubien. Flächeninhalt: 333 279 qkm, 3 Millionen koptisch-christliche Einwohner (semitischer Abkunft). Laut Vertrag von 1889 hat die italienische Regierung die Vertretung des Königs (Negus) in allen auswärtigen Angelegenheiten übernommen. Produkte: Baumwolle, Elfenbein, Gummi, Häute, Honig, Getreide, Kaffee, Wachs.

Abgaben nennt man alle Leistungen in wirtschaftlichen Gütern, zu denen jemand durch Abhängigkeitsverhältnisse rechtlich verpflichtet ist. Abgaben, welche auf Anordnung einer höheren Gewalt entrichtet werden, nennt man Auflage. Den Gegenständen nach, worin die Abgaben geleistet werden, zerfallen dieselben in Natural- oder Geld-Abgaben. Nach dem Grunde der Verpflichtung sind sie Privat- oder öffentliche Abgaben; nach der Zeit, in der sie wiederkehren, ordentliche und außerordentliche. Zu den völkerrechtlichen Abgaben

gehören Tribut, den früher besiegte Völker entrichten mußten, und Kontributionen, die noch heute in Feindesland von den Unterthanen des Landes erhoben werden. Die Abgaben, welche der Staat erhebt, beruhen entweder auf der Grundherrlichkeit (Territorialhoheit) oder auf der Staatshoheit. Die auf Grund der ersteren erhobenen sind Abgaben im engeren Sinne, die auf Grund der letzteren verlangten Steuern. Nach der Art und Weise, wie die Steuern erhoben werden, werden sie eingeteilt in direkte und indirekte Steuern. Jene werden von dem Besitz oder dem Einkommen nach seinen verschiedenen Gattungen und von Personen nach Maßgabe der Steuerpflicht, diese von solchen Handlungen erhoben, welche eine Steuerpflicht bekunden.

Abgeordnete, Deputierte, zunächst alle Personen, welche von irgend einer Autorität oder Korporation, von irgend einer menschlichen oder juristischen Person zur Ausübung, bezw. Erfüllung eines derselben zustehenden Rechtes oder einer derselben obliegenden Pflicht in stellvertretender Eigenschaft beauftragt und an den Ort des Geschäfts gesendet werden. Im neueren Staatsrechte sind Abgeordnete diejenigen, welche durch Volkswahl berufen sind, als Vertreter des Volks in kollegialer Verbindung — als Reichstag, Unterhaus, Repräsentantenhaus, zweite Kammer, Haus der Abgeordneten ꝛc. — bei der Ausübung der Hoheitsrechte, insbesondere der gesetzgebenden Gewalt mitzuwirken.

Abolition ist die Aufhebung und Niederschlagung einer Untersuchung vor gefälltem Urteil. Sie unterscheidet sich von der Begnadigung, welche einen schon vorhandenen verurteilenden Spruch des Strafrichters voraussetzt. Ein Gemisch beider ist die Amnestie. (S. diesen Artikel).

Abolitionisten hieß die Partei in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die es sich zum Zwecke gemacht hatte, auf die Abschaffung der Sklaverei hinzuwirken.

Abrogation, vollständige Aufhebung eines Gesetzes.

Abrüstung, Verminderung der Stärke der stehenden Heere. In dem Maße, wie die Kosten für die aus der Macht der Verhältnisse, nicht bloß aus dem Willen der Regierungen hervorgegangenen starken Heere und für die fortgesetzten kriegerischen Rüstungen wachsen, sind auch die volkswirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Interessen bedroht, so daß die Frage einer Abrüstung sich über kurz oder lang zu einer unabweisbaren gestalten wird. Man hat für Europa, dessen Gesamtbevölkerung

etwa 350 Millionen beträgt, ein stehendes Heer von 3 900 000 Mann und einschließlich der Reserven ein solches von 12 500 000 berechnet. Dazu kommen noch 300 000 Mann, die auf 1 700 Kriegsschiffen Dienst leisten. Die Kosten für den Unterhalt dieser Heere belaufen sich auf 3 300 Millionen Mark jährlich, also mehr als ein Viertel der Gesamtstaatsausgaben, die 12 400 Millionen betragen (bei einer europäischen Staatsschuld von 90 Milliarden).

Abschied (Reichsabschied, Landtagsabschied) bezeichnete früher eine feierliche Urkunde oder auch ein Protokoll, worin die Beschlüsse, über die man sich geeinigt, niedergeschrieben wurden. Für die Reichsgesetzgebung hörte diese Form auf, seit der Reichstag sich nicht mehr trennte, sondern permanent blieb.

Absolutismus bezeichnet in der Staatsrechtslehre Unbeschränktheit der Herrschergewalt im Staate und Ungebundenheit von allen konstitutionellen Staatseinrichtungen. Die absolute Regierung ist in allen Herrschaftsformen denkbar; die Verfassungslehre kennt daher ebensowohl eine absolute Demokratie als eine absolute Aristokratie oder Oligarchie und eine absolute Monarchie, je nachdem die absolute Herrschaft entweder bei der Gesamtheit der Staatsbürger, oder bei einer Minderzahl oder bei einem Einzigen ist. Die absolute Regierung in monarchischer Form ist namentlich in Rußland ausgebildet. Von dem monarchischen Absolutismus ist die Despotie zu unterscheiden, welche da vorhanden ist, wo ein Einziger ohne Gesetz das Ganze lediglich nach seinem Willen und nach seinen Launen in Bewegung setzt, wo mithin die völligste Willkürherrschaft eines Einzelnen obwaltet. Die Autokratie, d. i. die von andern Menschen unabhängige, in sich selbst gegründete Autorität und Selbstregierung des Monarchen trifft meistens, wenn auch nicht immer, mit dem Begriff der absoluten Monarchie zusammen.

Abstimmung (Votum, Ballotage) ist die Erklärung des Willens und der Ueberzeugung von seiten eines Einzelnen in Sachen, über welche mehrere Personen durch gemeinsamen Beschluß mit Stimmenmehrheit zu entscheiden haben. Dieses Abstimmen kann auf die verschiedenste Art geschehen, entweder durch Worte oder durch Zeichen. Im deutschen Reichstage muß der Antrag auf namentliche Abstimmung von mindestens 50 Mitgliedern gestellt werden.

Accise. Im modernen Sinne eine innere Verbrauchs- und Verzehrungssteuer. Accispflichtige Gegenstände sind Schlachtvieh,

Fleischwaren, Mehl, Wein, Bier, Kohle u. s. w. Die bei der Einfuhr erhobene Accise wird bei der Ausfuhr in der Regel zurückgegeben.

Acht (Verächtung), Friedloserklärung eines Menschen, der den Kaiserfrieden bricht oder sich dem Gerichte nicht stellt. Sie wirkt als Vogelfreierklärung, besonders die Aberacht. Bei Unteracht, die erfolgte, wenn dreimalige Vorladung erfolglos blieb, trat Beschlagnahme des Vermögens ein und das Recht des Klägers, den Verklagten zu ergreifen und vor Gericht zu stellen. Reichsacht: durch den Kaiser erlassene Acht.

Adel. Der Adel ist, je nachdem er auf die Nachkommen des Inhabers übergeht oder mit dem Tode desselben erlischt, entweder Geschlechtsadel oder persönlicher Adel. Für den Geschlechtsadel ist vor allem der Unterschied zwischen hohem und niederem Adel von Bedeutung. Zu dem hohen Adel gehörten in Deutschland bis zur Auflösung des Reiches diejenigen Geschlechter, welche die Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium besaßen. Dieselben Geschlechter bilden auch jetzt den geschlossenen Stand des deutschen hohen Adels. Sie zerfallen in zwei Klassen: 1) die zur Souveränetät gelangten Häuser, mit Ausnahme der Souveräne selbst, die über dem Adel stehen, und 2) die einer andern Souveränetät unterworfenen (mediasierten) Häuser: die deutschen standesherrlichen Geschlechter. Eine Ergänzung der Geschlechter des deutschen hohen Adels ist unmöglich, sie können sich nur durch Aussterben vermindern, nicht durch neue Verleihungen mehren. Alle übrigen adeligen Familien und ebenso alle persönlich Geadelten gehören dem niedern Adel an. Dieser besteht hauptsächlich aus der ehemaligen Reichsritterschaft, der landsässigen Ritterschaft der einzelnen Territorien, dem städtischen Patriziat und den durch landesherrliche Verleihung fortwährend in den Adelsstand eintretenden Familien oder Individuen. Bei dem Gegensatz zwischen altem und neuem Adel wird das Gewicht auf die Nachweisbarkeit einer größeren oder geringeren Zahl adeliger Ahnen gelegt. Dieser Nachweis bedingt insbesondere die Zulassung zu gewissen Orden, Stiftungen, Hofämtern. Die üblichen Adelstitel sind, abgesehen von den Prinzen und Prinzessinnen der regierenden Häuser: Herzoge, Fürsten, Grafen, Freiherren (Barone), Ritter, einfache Adelige.

Administration, Verwaltung, namentlich die Staatsverwaltung im Gegensatz zur Gesetzgebung und zur Rechtspflege.

Administrativjustiz, die Rechtspflege, welche die Ver-

waltung in den aus Zweckmäßigkeitsgründen ausdrücklich den Gerichten entzogenen und ihr zugewiesenen Angelegenheiten übt, wie Gesindestreitigkeiten, Gewerbeangelegenheiten ꝛc.

Adoption (Annahme an Kindes Statt) ist das Rechts-Geschäft, wodurch jemand eine andere Person an Kindes Statt annimmt und dadurch die väterliche Gewalt über sie erlangt. Folgende Gesichtspunkte kommen in Betracht: 1) Personen, die durch ihren Stand zur Ehelosigkeit verpflichtet sind, können nicht adoptieren; 2) das Kind muß jünger sein, als der Annehmende; 3) Letzterer soll ein Alter von mindestens 50 Jahren haben; 4) der Mangel eigener ehelicher Nachkommenschaft ist nur im preußischen und französischen Rechte unerläßliche Bedingung der Adoption; 5) die Adoption durch Frauen ist sehr erschwert; 6) die selbständige Einwilligung des Kindes ist erforderlich, sobald selbiges das 14. Lebensjahr überschritten hat; die seiner leiblichen Eltern bezw. seines Vormundes unter allen Umständen. — Wirkungen der Wahlkindschaft sind: 1) väterliche Gewalt des Adoptiv-Vaters über den Angenommenen und dessen Kinder, soweit sie in seiner Gewalt sind; 2) der Angenommene tritt in alle natürlichen Kindesrechte ein, namentlich auch in Bezug auf das Vermögen; 3) das Kind nimmt den Namen des Adoptiv-Vaters an, dem es in der Regel den seinigen hinzufügt.

Adresse, Anschreiben, meistens einer ordentlich konstituierten Versammlung an das Staatsoberhaupt. Die Adresse ist entweder eine Erwiderung auf die Thronrede oder Regierungsbotschaft, oder ohne solche Veranlassung eine von den Kammern selbst ausgehende erste Ansprache an das Haupt.

Aegypten, Vizekönigreich unter der Oberhoheit der Hohen Pforte. Der Fürst führt seit 1867 den Titel Khedive und Hoheit. Flagge: Rot mit weißem Halbmond und einem ebensolchen sechsstrahligen Stern in der Mitte. Diplomatisches Corps in Kairo, Konsuln des Deutschen Reichs in: Alexandrien, Damiette, Kairo und Port Said. Das eigentliche bis Wadi-Halfa (2. Nilkatarakten) sich erstreckende Aegypten hat eine Oberfläche von 1 021 354 qkm mit einer Bevölkerung von 6 817 265 Seelen. Nach der Nationalität besteht die Bevölkerung aus seßhaften Aegyptern (Fellahs), Beduinen (Arabern) und Ausländern. Die Landesreligion ist der Islam. Einnahmen nach dem Budget für 1890: 9 650 000 ägyptische Pfund (1 Pfund à 100 Piaster = 20,73 Reichsmark). Ausgaben 9 500 000 Pfund, darunter 275 000 Pfund Civilliste und Apanagen.

Oeffentliche Schuld am 1. Januar 1890: 103 426 640 Pfund Sterling, wozu noch eine innere Zwangsanleihe von 150 000 ägyptischen Pfunden und die Zinsen der von England angekauften Suezkanal-Aktien im Betrage von 393 858 ägyptischen Pfunden kommen. Länge der Eisenbahnlinien: 2 012 km. Wichtigste Ausfuhrartikel: Baumwolle, Baumwollensamen, Zucker, Bohnen, Weizen. Das Heer steht unter dem Oberbefehl eines britischen Generalmajors und wird von 60 britischen und 447 einheimischen Offizieren befehligt. Mit den Kadres für die irreguläre Armee: 10 790 Mann, Gesamtzahl der Polizei: 6 252 Mann. Eine Kriegsmarine existiert nicht; einige Dampfkanonenboote und Kreuzer versehen den Dienst als Wachtschiffe.

Afrika. Der europäische Kolonialbesitz in Afrika hat sich seit der Brüsseler internationalen Konferenz von 1876 in nachstehender Weise entwickelt:

	1876	1890
Frankreich	733,479 qkm	5,956,914 qkm
Großbritannien . .	761,381 „	4,170,474 „
Deutsches Reich . .	— „	2,720,000 „
König der Belgier .	— „	2,491,000 „
Portugal	1,799,364 „	2,264,945 „
Türkei	1,000,000 „	1,000,000 „
Italien	— „	935,000 „
Spanien	9,480 „	519,280 „
Im Ganzen	4,403,704 qkm	20,057,613 qkm

Agio, das in Prozenten ausgedrückte Aufgeld, welches über den Nennwert, oder den wirklichen, oder konventionellen Pariwert einer Geldsorte oder eines Wertpapiers bezahlt wird. Auch heißt Agio der prozentmäßige Kursüberschuß der Aktien oder anderer Börsenpapiere über den Pariwert.

Agnaten sind nach dem gemeinen Recht männliche Blutsverwandte, die in männlicher Linie von einem gemeinsamen Stammvater abstammen. Die Thronfolgeordnung ist in allen deutschen Staaten eine agnatische, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Thronerbe ist also immer der älteste Sohn des Königs, Großherzogs ꝛc., bezw. dessen männliche Linie. Erst, wenn die männliche Linie des ältesten Sohnes ausgestorben ist, oder wenn männliche Nachkommen vom ältesten Sohne nicht vorhanden sind, kommt der zweite Sohn, bezw. die männliche Linie desselben zur Thronfolge und so weiter.

Agrargesetzgebung. Inbegriff der Gesetze, welche die Verteilung des Grund und Bodens unter die Staatsgenossen, die Benutzung desselben, sowie die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse seiner Bebauer regeln.

Agrarier, eine politische Partei in Deutschland, welche sich im Februar 1876 in Berlin als Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer konstituiert hat und für die Berufsinteressen der Landwirte im politischen Leben eintritt.

Akademie, eine wissenschaftliche Anstalt, bald vom Staate, bald von Privaten im Interesse einer einzelnen oder aller Wissenschaften und der Wissenschaft überhaupt eingerichtet.

Aktiengesellschaft ist nach der gesetzlichen Erklärung eine „Handelsgesellschaft, bei welcher die sämtlichen Gesellschafter sich mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften." Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in eine feste Anzahl von Teilen: Aktien zerlegt, die Verpflichtung der Aktionäre, zu den Gesellschaftszwecken und -Schulden beizutragen, wird durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt. Die Aktien sind meistens auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellt. Diejenigen Aktien, durch welche das zur Anlage des beabsichtigten Unternehmens erforderliche Kapital aufgebracht worden ist, heißen Stamm-Aktien. Der Gewinn der Unternehmung, wie er jeder Aktie nach Verhältnis ihres Kapitalbetrages zukommt, heißt Dividende. Werden von einer Aktiengesellschaft Schuldscheine auf den Inhaber ausgegeben, welche diesem vor dem eigentlichen Aktionär ein Vorzugsrecht einräumen, so spricht man von Prioritäten. Unter Reservefonds versteht man die aus dem Gewinn der Aktien-Unternehmung zurückgelegten Summen, die zur Deckung außerordentlicher Verluste und möglichen Falles zur Ergänzung der Dividende verwendet werden können. Tantieme heißen die an Verwaltungsrat und Direktion zu erteilenden Remunerationen aus dem Gewinn des Geschäftsbetriebes. Der Verwaltungsrat geht aus der Zahl der Aktionäre durch statutenmäßige Wahl hervor. Die Direktion leitet die Geschäfte nach den vom Verwaltungsrat festgestellten Instruktionen. Die Aktien müssen in Deutschland auf einen Betrag von mindestens je 1000 Mark gestellt werden. Namensurkunden zu geringerem Betrag, jedoch nicht unter je 200 Mark (Kleinaktien) sind zugelassen entweder bei Beschluß des Bundesrats für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle besonderen örtlichen Bedürfnisses, oder wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat, eine

öffentliche Korporation auf die Anteile einen bestimmten Ertrag ohne Bedingung und Befristung gewährleistet hat. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst: 1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit; 2) durch Beschluß der Generalversammlung; derselbe bedarf einer Mehrheit von dreiviertel des vertretenen Grundkapitals; 3) durch Konkurseröffnung; 4) durch Aufzehrung sämtlicher Anteile durch Amortisation, wohl auch durch die Vereinigung aller Aktien in einer Hand. Die Fusion besteht darin, daß eine Aktiengesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere bereits bestehende Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst wird.

A la suite der Armee werden Offiziere gestellt, wenn sie in einer Stellung außerhalb derselben Verwendung finden sollen, oder wenn ihnen, wie zumeist Prinzen und Standesherren, die Ehre verliehen worden, der Armee durch Tragen ihrer Uniform auch ferner anzugehören.

Alderman, Mitglied des Gemeinderats oder Magistratskollegiums in England.

Allokution ist gleichbedeutend mit einer öffentlichen Anrede, wie sie insbesondere seitens des Oberhaupts der katholischen Kirche an das Kardinals-Kollegium über politische oder kirchliche Fragen gehalten wird. Die Allokution vertritt häufig die Stelle eines Manifests.

Almende (Gemeindeland) ist das in Wald und Wiese bestehende ungeteilte Gemeindevermögen, welches entweder von der ganzen Gemeinde oder nur von bestimmten Gemeindegliedern benutzt wird.

Alter ego („Ein zweites Ich"), die von Zeno aufgestellte und auf Pythagoras zurückgeführte Definition des Freundes hat in der Sprache der Politik später die Bedeutung eines Stellvertreters der souveränen Gewalt angenommen.

Altersrente ist eine Rente, die durch Zahlungen in den jüngeren Jahren erworben wird, aber erst von einem spätern, etwa dem 50. Lebensjahre ihren Anfang nimmt. Die Erwerbung kann entweder durch einmalige Zahlung einer Summe oder durch jährliche Beitragszahlungen bis zum Jahre des Rentenbeginns hin geschehen. — Nach dem seit dem 1. Januar 1891 in Kraft getretenen Gesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung (für Arbeiter, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Schiffsmannschaften)

erhält eine Altersrente, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat. Nur muß er nachweisen, daß für ihn während 30 Beitragsjahren, d. h. 30mal 47 gleich 1410 Wochen Beiträge gezahlt sind. (Vergl. d. Art. Invaliditäts- und Altersversicherung.)

Alter Stil ist der von Julius Cäsar 45 Jahre v. Chr. eingeführte und nach ihm benannte Julianische Kalender, nach welchem auf je 3 gemeine Jahre von 365 Tagen ein Schaltjahr von 366 Tagen folgt, so daß das Jahr durchschnittlich zu 365¼ Tagen gerechnet wird. Da aber diese Zeitrechnung nicht genau mit der astronomischen Rechnung stimmt, so wurde auf Verordnung des Papstes Gregor XIII. im Jahre 1582 eine Kalenderregulierung vorgenommen, nach welcher das letzte Jahr eines Jahrhunderts ein gemeines Jahr von 365 Tagen und nur jedes 4. Säcularjahr ein Schaltjahr sein sollte. Die Differenz des Alten Stils mit dem neuen beträgt jetzt bereits ein Plus von 12 Tagen, so daß der 13. Januar des Neuen Stils der 1. Januar des Alten Stils ist.

Altkatholiken, diejenigen Katholiken, welche nach der Verkündigung des Dogmas von der Infallibilität (Unfehlbarkeit) des Papstes auf dem vatikanischen Konzil 18. Juli 1870 sich gegen jenes Dogma erklärten und dadurch in Opposition zu dem päpstlichen Stuhl gerieten.

Amendement (franz.), ein Abänderungs- oder Verbesserungsvorschlag, welcher zu einem bereits vorliegenden Antrage, insbesondere zu einem Gesetzentwurf, eingebracht wird. Wird zu einem solchen Amendement wiederum ein weiterer Verbesserungsantrag gestellt, so heißt dieses Unteramendement.

Amnestie (wörtl. ein Vergessen und Verzeihen begangener Verbrechen) ist ein Akt der Staatsgewalt, wodurch eine Mehrheit von Personen, welche das Strafgesetz übertreten haben, aus Gründen der Politik von den gesetzlichen Folgen ihrer That entbunden wird. Indem sie die Untersuchung niederschlägt, die erkannten Strafen erläßt oder beendigt und die Folgen der erstandenen tilgt, bewegt sie sich im Gebiete der Begnadigung; die Amnestie unterscheidet sich aber von dieser dadurch, daß sie ein Akt höherer Politik ist und durch eine allgemeine Maßregel den strafbaren Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Begnadigungs-Instanz bekannt sind oder nicht, die verwirkten Strafen erläßt.

Amortisation, allmähliche Ertötung der Staats- oder Gemeindeschulden oder Schuldentilgung durch regelmäßig wiederholte Teilzahlungen.

Analphabeten heißen diejenigen Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch einen körperlichen oder geistigen Mangel am Schreiben oder Lesen verhindert sind, wie Blinde und Taubstumme. Können solche Personen einem Protokoll oder schriftlichen Vertrage ihre Namensunterschrift nicht eigenhändig beifügen, so müssen sie das Instrument an der zur Unterschrift bestimmten Stelle mit Kreuzen oder einem andern gewöhnlichen Handzeichen bemerken.

Anarchie, Herrschaftslosigkeit, Gesellschaftsordnung ohne Staat und ohne Lohnsystem mit denkbar größter Autonomie der Individuen.

Anarchisten sind diejenigen, welche alle Leitung im Staate, alle Herrschaft und Regierung als ein Joch für Sklaven verwerfen und die Anarchie, die Ohneherrschaft, als die Grundbedingung aller freien gesellschaftlichen Ordnung darstellen. Die erste anarchistische Aeußerung in Deutschland war eine Abhandlung Mülbergers über die „Wohnungsfrage" (1872); eine deutsche anarchistische Zeitung wurde in Bern herausgegeben: „Die Arbeiter-Zeitung". Die Sozialdemokratie in Deutschland und in der Schweiz trat von vornherein dem Anarchismus mit aller Entschiedenheit entgegen und behandelte ihn als feindliche Partei. Diesem Verhalten der Sozialdemokratie ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß der Anarchismus in Deutschland keine Fortschritte macht.

Anathema, in der biblischen Bedeutung des Wortes: Ausscheidung vom Gottesverband, daher Fluch. (Vrgl. 1. Kor. 16,22 — 1. Tim. 1,20 — 1. Kor. 5,5). Die biblische Anschauung ging in das kirchliche Strafrecht über. Die Anathemasierung fügte sich als eine Unterart der Exkommunikation in das System der katholischen Kirchen-Censuren ein.

Ancienneté, Vorrang an Jahren im Lebens-, Dienst- und Amtsalter, Altersfolge. Sie ist der einzige Modus, welcher in gewöhnlichen ruhigen Zeiten die Beförderung in höhere Stellen gegen Willkür schützt. Die Ancienneté im Dienstalter entscheidet bei gleichem Range über Vorsitz, Vortritt oder Kommando. In militärischen Verhältnissen hat die Ancienneté unbedingten und sorgfältig gehegten Einfluß auf das Avancement, so lange es sich

um die subalternen Stellen handelt. Rühmliche That im Kriege setzt über jedes Anciennetäts-Verhältnis hinweg.

Andorra, Republik, zwischen Frankreich und Spanien gelegen, unter der Oberhoheit Frankreichs und des spanischen Bischofs von Urgel. Die Regierung wird geführt durch einen Generalrat von 24 Mitgliedern. Diese wählen 2 Syndici zur Ausübung der Executive. Frankreich und der Bischof von Urgel ernennen je einen Statthalter (Viguier) und abwechselnd einen Civilrichter. Flächeninhalt: 495 qkm, ca. 20 000 Einwohner. Hauptort: Andorra.

Anglikanische Kirche (Bischöfliche Kirche, Episkopalkirche). In England begann die Reformation der Kirche mit dem Akte eines Königs, der sich als Haupt der Kirche aufwarf, nicht kraft bischöflichen Rechtes, sondern als Papst derselben. Heinrich VIII. erklärte sich, als er vom Oberhaupte der katholischen Kirche die Vernichtung seiner ersten und Genehmigung einer zweiten Ehe vergebens erbeten hatte, zum Oberhaupte der englischen Kirche (1535), hob die Klöster auf und fiel vom katholischen Glauben ab, ohne den der Protestanten anzunehmen. Unter seinem Sohne Eduard VI. führte Cranmer die Kirchenlehre der Protestanten ein, behielt aber die Hierarchie der Katholiken und in gleichgiltigen Dingen die Liturgie der Vorfahren bei. Der König ist das Oberhaupt der anglikanischen Kirche. Die Kirchengewalt steht den Erzbischöfen, Bischöfen und deren Stellvertretern zu. Den höchsten Rang hat der Erzbischof von Canterbury, Primas und Metropolitan von ganz England und erstes Parlamentsmitglied.

Anhalt, Herzogtum. Konstitutionelle, im Mannesstamme (primog.) erbliche Monarchie, dem Norddeutschen Bunde beigetreten 18. August 1866. Der Landtag besteht aus 2 vom Herzog ernannten Mitgliedern, 8 Vertretern der meistbesteuerten Grundbesitzer, 2 der meistbesteuerten Handel- und Gewerbtreibenden, sowie 14 von den Städten und 10 vom Lande auf 6 Jahre indirekt gewählten Abgeordneten. Zur Wahlberechtigung wie zur Wählbarkeit sind 25 Lebensjahre erforderlich. Landesfarben: Rot, Grün, Weiß. Wappen: ein zweimal gespaltener und dreimal quer geteilter Schild, also zwölf Felder enthaltend. Das zweite Feld in der zweiten Reihe enthält einen halben roten Adler und einen grünen Rautenkranz. Flächeninhalt: 2294 qkm. Einwohner: 271 759. Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben im Etat für 1890—91: 17 291 000 Mark. Civilliste: 887 000 Mark. Stand der Staatsschuld am 30. Juni 1890: 2 263 188 Mark,

mehr an Aktiven: 1 880 866 Mark. Das Herzogtum stellt zur Armee des Deutschen Reichs das Inf.-Regiment No. 93, welches der 7. Division und dem IV. Armeekorps zugeteilt ist.

Annaten (auch Bestätigungs- und Weihegebühren), Abgaben, welche bei Verleihung von gewissen Kirchenämtern beim Amtsantritt an den päpstlichen Stuhl zu entrichten sind.

Annektieren, (angliedern, anknüpfen,) ein bestimmtes Gebiet dem eigenen Staatsgebiet einverleiben.

Annuitäten. Jede unveränderliche Geldsumme, die nach gewissen gleichen Zwischenzeiten zahlbar ist, heißt eine unveränderliche Rente. Wird die Rente jährlich bezahlt, so heißt sie eine Jahrrente (Annuität). Wenn bestimmt ist, wie viele Jahre mit der Zahlung fortgefahren werden soll, wie viel Mal also die Rente bezahlt werden soll, so ist sie eine Zeitrente. Der Zins aus einer nicht kündbaren Schuld ist eine immerwährende Rente (Perpetuität); eine Rente, die bezahlt wird, so lange eine Person lebt, mit dem Tode derselben aber aufhört, ist eine Leibrente oder Lebensrente.

Antimacchiavell, Titel einer gegen den „Fürst" des Italieners Macchiavell gerichteten Schrift Friedrichs des Großen. Macchiavell hatte für die italienischen verrotteten politischen Verhältnisse eine an keine moralischen Grundsätze gebundene Staatskunst empfohlen und den Satz aufgestellt, daß in der Politik die Zweckmäßigkeit das allein Maßgebende sei.

Antisemitismus, eine von verschiedenen Motiven geleitete, in ihren Zielen noch vielfach unklare, jedenfalls dem Geiste des Christentums widerstreitende, den Juden feindliche Bewegung. Antisemit, Gegner der Juden. Eine von Berlin 1880 ausgehende Bewegung suchte dafür zu wirken, daß die Juden von allen, ihnen verfassungsmäßig wie allen andern Staatsangehörigen zustehenden, obrigkeitlichen Stellungen ausgeschlossen würden, daß namentlich ihre Verwendung im Justizdienst als Einzelrichter eine angemessene Beschränkung erführe, ferner, daß in der Volksschule nur christliche Lehrer zugelassen würden u. s. w. Diese Agitation gipfelte in einer an den Reichskanzler gerichteten Petition. In Rußland hat die Unduldsamkeit traurige Blüten getrieben und zur Vertreibung vieler Tausender jüdischer Familien geführt. In Deutschland giebt es übrigens verschiedene antisemitische Gruppen: die deutsch-soziale, die christlich-soziale und die antisemitische Volkspartei.

Anwaltskammern (s. Ehrengerichte).

Apanage war ursprünglich die den Nachgeborenen eines regierenden Hauses bei Einführung der Erstgeburt zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausgesetzte Versorgung. Jetzt nennt man Apanage das den Prinzen und Prinzessinnen eines regierenden Hauses zu ihrem standesmäßigen Unterhalt bei der Staatskasse angewiesene Einkommen.

Appell, Aufruf, Sammelruf, Aufforderung. In der Militärsprache ein Signal zum Sammeln der Truppen; die tägliche Versammlung der Kompanien und Eskadrons ꝛc. zur Ausgabe und Entgegennahme der dienstlichen Befehle.

Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Reichstagssitzungen des Jahres 1881 wurden mit einer Kaiserlichen Botschaft eröffnet, in welcher gewisse positive Maßnahmen zum Schutze und zur Erleichterung der Lage des Arbeiters vorgeschlagen wurden. So kam zunächst das Krankenkassengesetz zu stande, durch welches nunmehr in Krankheitsfällen jeder Arbeiter vor Hunger und Not geborgen ist; so erhielten wir späterhin das Unfallversicherungsgesetz, welches den Arbeitern bei Unfällen im Fabrikbetriebe eine ihrer verminderten Leistungsfähigkeit entsprechende Rente sichert, und als das dritte Ergebnis haben wir jetzt das Gesetz betreffs der Invaliditäts- und Altersversicherung. (S. d. Artikel). Ein weiterer Schritt auf dieser Bahn ist die vom Reichstage am 8. Mai 1891 verabschiedete, am 1. Juni 1891 unter dem Titel: „Arbeiter-Schutzgesetz" veröffentlichte Novelle zur Gewerbeordnung, welche zum größten Teil am 1. April 1892 in Kraft getreten ist. Die neuen Vorschriften über das Fortbildungsschulwesen sind am 1. Oktober 1891 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über die Kinderarbeit treten am 1. April 1894 in Kraft. So hat sich die anfangs nur auf wenige Industrien beschränkte Fabrikgesetzgebung zu einer Arbeiterschutzgesetzgebung erweitert, welche die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen überhaupt zu schaffen berufen ist. Dahin gehören die Fragen über Frauenarbeit, Kinderarbeit, Sonntagsarbeit, Normalarbeitstag, Hausindustrie, Schutz gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, Verhältnis der Arbeiter zum Arbeitgeber ꝛc.

Arbitrage, jede Handelsthätigkeit, welche der Ausnutzung gleichzeitiger Preisunterschiede zwischen Börsenplätzen gewidmet ist.

Archivrecht ist das Recht, vermöge dessen die in einem ordnungsmäßig angelegten Archiv aufbewahrten echten Urkunden und Akten die Kraft öffentlicher Urkunden besitzen. Ein

Haupterfordernis für den Bestand dieses Rechtes ist es, daß dem Archiv ein förmlich beeidigter und verpflichteter Beamter vorsteht.

Argentinische Republik. Südamerikanischer Staatenbund. Verfassung vom 1. Mai 1853 bei der Wiedervereinigung mit Buenos Aires, geändert am 6. Juni 1860. Der Senat besteht aus 30 auf 9 Jahre indirekt gewählten Mitgliedern, welche 30 Jahre alt sein und eine jährliche Einnahme von 2000 Pesos (1 Peso = 4 Mark) haben müssen. Die Deputiertenkammer besteht aus 86 auf 4 Jahre direkt von der Bevölkerung gewählten Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident werden auf 6 Jahre gewählt. Kriegsflagge: Blau, Weiß, Blau mit einem goldenen Stern im weißen Horizontalstreifen. Flächeninhalt (incl. der Territorien und Patagoniens) etwa 2 789 400 qkm. Diplomatisches Korps zu Buenos Aires, der Hauptstadt. Bevölkerung der 14 Provinzen und der Territorien: 3 203 720. Nach dem Budget-Voranschlag Argentiniens für 1892 werden die Einnahmen auf 44 740 000 Dollars Gold und 16 720 000 Dollars Currency (Papiergeld), die Ausgaben auf 27 640 000 Dollars Gold und 50 990 000 Dollars Currency geschätzt. 250 Dollars Currency zu 100 Gold berechnet, ist der Ueberschuß: 3 390 000 Dollars. Staatsschuld am 1. Januar 1890: 307 476 177 Pesos nationales (= 4 Mark). Heer: 1291 Offiziere und 6514 Mann. Nationalgarde ca. 390 000 Mann. Flotte: 38 Fahrzeuge. Eisenbahnen, 1890 in Betrieb: 8760 km, im Bau begriffen: 7083 km. Hauptausfuhrartikel: Wolle, Häute, Getreide, Fleisch, Tiere, Fett, Flachs. Das deutsche Element ist unter der Bevölkerung bereits stark vertreten und übt durch seine Intelligenz, seine Arbeitskraft und sein Kapital einen bedeutenden Einfluß aus.

Arische Völker. Man hat dieselben früher unter dem Namen der indogermanischen oder der Japhetiden oder auch der iranischen Völker zusammengefaßt. Arisch, d. h. ehrwürdig nannten sich diese Völker selbst im Orient, Freie in Europa. Die Sprachforschung des 19. Jahrhunderts hat die innere Verwandtschaft des Sanskrit, des Zend und Parsi, der griechischen, lateinischen, germanischen, littauischen Sprachen nachgewiesen und damit auch die Verwandtschaft der Völker geoffenbart, welche in diesen Sprachen geredet haben und noch reden. Nur die semitische Völkerfamilie (Juden, Araber) hält mit der arischen den Vergleich aus, alle übrigen stehen tief unter ihr.

Aristokratie (wörtl. Herrschaft der Besten) hat eine

doppelte Bedeutung. Man versteht darunter erstens die hervorragenden oberen oder mächtigeren Klassen der Bevölkerung, abgesehen von der Staatsform, und zweitens die Staatsform, in welcher die Regierung des Staates der ausgezeichneten und bevorzugten Minderheit zusteht. Wenn die Vorzüge, welche die Herrschaft der Besseren begründet haben, untergehen und trotzdem die regierenden Klassen die Herrschaft ausschließlich behaupten, artet die Aristokratie in eine Oligarchie, Herrschaft der Wenigen, aus.

Armenverbände. Organe der öffentlichen Armenpflege sind die Ortsarmenverbände und die Landarmenverbände. Erstere können aus einer oder mehreren Gemeinden oder aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengelegt werden. Die Verwaltung der Armenpflege liegt in den Gemeinden den Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken dem Gutsvorsteher ob. Die Bildung besonderer Armendeputationen oder -Kommissionen unter Heranziehung von Geistlichen, Aerzten und Gemeindemitgliedern in ehrenamtlicher Stellung und die Bestellung besonderer Armenpfleger ist meist landesgesetzlich vorgeschrieben. Die Landarmenverbände bilden größere, in der Regel aus einer Mehrheit von Ortsarmenverbänden bestehende räumlich abgegrenzte Bezirke. Die erste Fürsorge liegt demjenigen Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige (Inländer oder Ausländer) sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet, gleichgültig, ob er dort seinen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht. Dem vorläufig unterstützenden Armenverband werden die gehabten Kosten entweder von dem Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes oder dem Landarmenverbande zurückerstattet.

Artelle, eine Rußland eigentümliche Einrichtung, die sich mit den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften, den Hirschschen Gewerkvereinen, den Arbeitersyndikaten in Frankreich und den englischen Trades'-Unions vergleichen läßt.

Ascendenten, Verwandte in aufsteigender Linie, Vorfahren.

Ascension, Aufrücken, Aufsteigen eines Beamten, Lehrers ꝛc. in eine höhere Gehaltsstufe.

Assekuranz soviel wie Versicherung, welches Wort auch immer gebräuchlicher geworden ist, z. B. Feuer-, Hagel-, Lebensversicherung. Am häufigsten bedient man sich des Wortes Assekuranz noch bei Seeversicherungen. Man versteht unter Assekuranz einen Vertrag, nach welchem jemand gegen eine gewisse Vergeltung (Prämie) einem andern gegenüber eine gewisse Gefahr

übernimmt. Der schriftliche Versicherungskontrakt wird Police genannt.

Assignaten, das von der französischen Revolution geschaffene Papiergeld, von dem sie eine Zeit lang fast ausschließlich die Staatsbedürfnisse bestritt. Es waren für 45 581 Millionen Livres in Umlauf gesetzt worden. An dem Tage, wo die Assignaten-Platte auf Verlangen der Nation zertrümmert wurde, fielen die 15 Milliarden, welche das Direktorium noch zu Regierungszwecken unter Verschluß besaß, auf 50 Millionen herab, d. h. sie hatten 99⅔ Prozent verloren.

Assisen (aus dem verdorbenen Latein des Mittelalters stammendes Wort) bezeichnet heute die dreimal oder viermal jährlich wiederkehrenden Geschworenengerichte. Die Richter in Verbindung mit den Geschworenen bilden das Assisengericht.

Assoziation, Genossenschaft, selbstthätige Verbindung aus Elementen der arbeitenden Klassen in gemeinsamen Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lage.

Auburnsches System, Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit und gemeinschaftliche Beschäftigung mit Schweiggebot bei Tage. Nach dem älteren Auburnschen oder Pittsburgschen System (1816) war jede Gefängniszelle für zwei Personen eingerichtet, dieses System aber bereits 1823 wieder verlassen und die Gefangenen nachts in Einzelzellen gesperrt, dagegen den Tag über in gemeinschaftlichen Sälen mit Arbeit beschäftigt, wo sie bei Strafe sofortiger Züchtigung kein Wort reden durften. Das Auburnsche System sowohl wie das Pennsylvanische fanden sehr bald Nachahmung in europäischen Gefängnissen. (S. Pennsylvanisches System).

Augustiner, Mönchsorden, entstanden im 13. Jahrhundert aus mehreren Büßer- und Eremiten-Vereinen, denen Papst Innocenz IV. i. J. 1244 die Regel (Lebensordnung) des Kirchenvaters Augustinus gab. Nach dem Verfall der ursprünglichen Strenge bildeten sich neue Congregationen, so die Congregation von Sachsen (1493), der Luther und Staupitz angehörten. Der Orden der Augustinerinnen führt seine Geschichte auf die weibliche Genossenschaft zurück, welche Perpetua, Augustins Schwester, in Hippo stiftete.

Ausfuhrprämien sind staatliche Unterstützungen zur Erleichterung der Ausfuhr gewisser Waren, gleichviel ob sie unmittelbar für sich oder im Zusammenhang mit der Rückvergütung eines Zolles den exportierenden Kaufleuten oder Produzenten

zugewandt werden, z. B. bei Zucker und Branntwein. Wenn die Ausfuhrprämien nicht mehr oder gar weniger als die wirkliche Belastung der Ware betragen, so sind sie nicht eigentliche Prämien, sondern einfache Zoll- oder Steuervergütungen. Nach dem Reichsgesetz vom 8. Mai 1891 ist für die Zuckerausfuhrprämien nur noch eine fünfjährige Uebergangszeit bewilligt und zwar für 3 Jahre 1,25 und für 2 Jahre 1 Mark Prämie.

Ausfuhrverbote. Rohstoffe und Lebensmittel wurden früher bei der Einfuhr von der Zollentrichtung befreit, um den Gewerbefleiß, der jene Rohstoffe brauchte, zu befördern und durch freie Zufuhr von Lebensmitteln die gefürchtete Gefahr vor Hungersnot und deren Gefolge: die Seuchen zu vermindern. Die gleichen Gedanken führten umgekehrt zu Ausfuhrverboten der Rohstoffe und Lebensmittel. Diese Produkte sollten im Inlande zurückgehalten und dadurch ein Preisdruck hervorgebracht werden. Im J. 1891 hat Rußland wegen der Mißernte in mehreren Gouvernements ein Ausfuhrverbot von Roggen, Weizen und anderen Cerealien (Erzeugnissen des Feldbaues) erlassen.

Ausfuhrzölle, diejenigen Zölle, welche von den austretenden Waren eines Gebiets seitens der Obrigkeit desselben erhoben werden. In der Geschichte des Zollwesens haben die Ausfuhrzölle wie die Ausfuhrverbote eine bedeutende Rolle gespielt. In der Gegenwart treten dieselben gänzlich zurück. Das herrschende Zollsystem ist auf den Einfuhrzöllen aufgebaut.

Auslieferung s. Verfolgung.

Ausnahmegesetz, eine außerordentliche, über das gemeine Recht hinausgehende, nicht für die Gesamtheit der Staatsangehörigen, sondern nur für eine bestimmte Klasse erlassene Gesetzesvorschrift. Das Verhältnis einer Ausnahme von der Regel kann im Inhalt des Gesetzes (für individuell bestimmte Personen und Fälle oder von begrenzter Dauer) oder in der Form seiner Entstehung (mit Umgehung der konstitutionellen Formen oder mit Zustimmung des Landtages) oder in beiden Beziehungen zugleich hervortreten. Ein solches Ausnahmegesetz war das „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" gerichtete Gesetz vom 21. Oktober 1878, dessen Giltigkeitsdauer mehrmals verlängert wurde und das nach 12jähriger Dauer nicht wieder erneuert worden ist.

Austrägal-Gerichte. Standesgerichte zur Aburteilung der ehemals reichsunmittelbaren Standesherren wegen strafbarer Handlungen. Sie sind den Standesherren auch nach den neuen

Reichsjustizgesetzen gewährt. Sodann: Gerichte in zusammengesetzten Staaten, welche die Streitigkeiten unter diesen entscheiden.

Australische Kolonien Englands. Areal: 7 964 541 qkm, Bevölkerung Ende 1889: 3 860 496, darunter 73 669 Eingeborene. Die 7 Kolonien sind: Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmania und Neu-Seeland. Der Hauptausfuhrartikel sämtlicher australischer Kolonien ist die Wolle. Der Wert exportierter einheimischer Wolle betrug in Tausenden Pfund Sterling i. J. 1888: 22 244. Die englische Regierung hat die wenigen Truppen, die sie von Anfang an unterhielt, ganz zurückgezogen, und die Kolonien haben eigene Truppen gebildet, im ganzen etwa 28 000 Mann einschließlich der Freiwilligen. Dagegen versieht die englische Regierung den Seepolizeidienst und die Küstenverteidigung durch ein Geschwader von 7 Fahrzeugen. Die Kolonialregierungen besitzen einige 20 Schiffe.

Auswanderung (Emigration) ist das Verlassen eines Staates, welchem man angehört, in der Absicht, sich vom Verbande desselben zu trennen und auswärts seinen Wohnsitz zu nehmen oder überhaupt sein Glück zu suchen. Das Recht auszuwandern ist enthalten in dem allgemeinen Recht der persönlichen Freiheit und kann nur beschränkt werden unter Voraussetzung einer besondern, der Ausübung dieses Rechts widerstreitenden Verpflichtung. So dürfen aktive Militärpersonen, zu denen auch die zum Dienst einberufenen Reservisten gehören, nicht nach außerdeutschen Ländern auswandern. Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr darf die Urkunde der Entlassung aus dem Staatsverbande nicht eher erteilt werden, bevor sie ein Zeugnis der Kreisersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Flotte zu entziehen. Auch gewisse Klassen des Beurlaubtenstandes, ebenso Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Seewehr, bedürfen zur Auswanderung des Urlaubs der Militärbehörde (Bezirkskommandos). Dieser Urlaub wird unter der Bedingung der Rückkehr im Falle der Mobilmachung auf 2 Jahre erteilt. Weist ein solcher Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich eine feste Stellung als Kaufmann ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub ohne jede Beschränkung sogar bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen

6 Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat erwirbt. Im übrigen hat man in Deutschland darauf verzichtet, die Auswanderung von einer förmlichen Entlassung abhängig zu machen. Der Auswanderung wird es gleich geachtet, wenn ein Reichsangehöriger das Reichsgebiet verläßt und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufhält, es sei denn, daß er sich im Besitz eines Reisepasses oder eines Heimatscheines befindet, oder daß er in die Matrikel eines Reichskonsuls eingetragen ist, oder daß er mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient. Nach den sogenannten Bancroft-Verträgen (so benannt nach dem ehemaligen nordamerikanischen Gesandten in Berlin), welche namentlich in der Absicht vereinbart wurden, Konflikte hinsichtlich der Militärpflicht der beiderseitigen Unterthanen zu vermeiden, sollen Angehörige des einen Teils, welche 5 Jahre lang im Gebiet des andern Teils zugebracht und daselbst die Staatsangehörigkeit erworben haben, als dessen Angehörige betrachtet und behandelt werden. Läßt sich der Naturalisierte wieder in seinem Heimatland nieder und hält sich daselbst länger als 2 Jahre auf, so wird von ihm angenommen, daß er auf seine Naturalisation im Adoptivvaterland Verzicht leiste. — Wer das Reichsgebiet nach erreichtem militärpflichtigen Alter verläßt, um sich dem Eintritt in sein Wehrverhältnis zu entziehen, hat Geldstrafe von 150—3000 Mark oder Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre und Beschlagnahme seines Vermögens zu gewärtigen. Ein beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- und Seewehr, welcher ohne Erlaubnis auswandert, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Ersatz-Reservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft. — Die gesamte überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reiche seit Anfang der 20er Jahre bis 1889 einschließlich kann auf 5,3 Millionen Menschen geschätzt werden, wovon nahe an 4 Millionen nach den Vereinigten Staaten gingen.

Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches, eine aus dem preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

hervorgegangene Reichsbehörde, welche die Geschäfte der auswärtigen Politik besorgt. Sie zerfällt in zwei Abteilungen, von welchen die erste, aus zwei Unterabteilungen bestehend, sich mit den Angelegenheiten der höhern Politik beschäftigt. Als ständiger Vertreter des Reichskanzlers in der Leitung dieser Behörde fungiert der Staatssekretär des auswärtigen Amtes.

Ausweisung ist ein Gebietsverbot; sie besteht in der zwangsweisen Entfernung aus einem bestimmten Territorium und findet in der Regel nur Anwendung gegen Ausländer. Die Ausweisung von Inländern ist teils verfassungsmäßig verboten, teils folgt ihre Unzulässigkeit aus der Unmöglichkeit der Ausführung, da kein Staat zur Aufnahme eines Fremden verpflichtet ist. Im deutschen Reich ist die Ausweisung von Inländern in folgenden Ausnahmefällen gestattet: a) die Regierungen von Bayern und Elsaß-Lothringen, wo das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt ist, sind verpflichtet, hilfsbedürftige Angehörige zu übernehmen, welche die übrigen Bundesstaaten an sie ausweisen; b) nach dem Freizügigkeitsgesetz § 3 Abs. 2 kann der Aufenthalt gewissen polizeilich bescholtenen Personen, auch wenn sie Angehörige des Bundes sind, versagt werden; c) ein Hilfsbedürftiger, der in einem Bundesstaat einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, kann bei der Rückkehr in seinen Heimatsstaat dem verpflichteten Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zurück überwiesen werden; d) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gewähren die Gerichte gegenseitig Rechtshilfe. In allen diesen Fällen findet jedoch nur die Ausweisung eines Bundesangehörigen aus dem eigenen Staat in einen andern Bundesstaat, nicht aber aus dem Reichsgebiet statt.

Authentisch, rechtsgültig, recht, glaubwürdig. Man spricht von einer authentischen Interpretation, wenn ein Gesetz durch ein anderweitiges Gesetz ausgelegt wird, so daß also der Gesetzgeber selbst erklärt, was er mit dem ersten Gesetz habe sagen wollen.

Auto da fé. S. Inquisition.

Autokratie (Selbst- oder Alleinherrschaft). S. den Artikel Absolutismus.

Autonomie (Selbstgesetzgebung), Befugnis des Staates oder auch gewisser Körperschaften und Stände, Gesetze, Statuten ꝛc. mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Autonomisten, eine politische Partei in Elsaß-Lothringen, welche im Gegensatz zur sogenannten Protestpartei die Annexion

des Landes als eine völkerrechtliche Thatsache hinnimmt, aber den Reichslanden eine möglichst selbständige Verwaltung gewährt wissen will.

Aversum, Aversionalsumme, Bauschsumme, Abfindungs-Vergleichssumme nach Gutachten oder Abschätzung. So wird z. B. von verschiedenen deutschen Einzelstaaten an die Reichspostverwaltung ein Aversum für die portofreie Beförderung der Staatsdienstsachen bezahlt.

Avokatorium s. Kriegserklärung.

B.

Baden, Großherzogtum. Konstitutionelle Monarchie erblich im Mannesstamme (primog.) der Linie Baden-Durlach (Haus Zähringen) und nach dessen Erlöschen auf männliche Nachkommen badischer Prinzessinnen übergehend; dem Norddeutschen Bunde zur Bildung des Deutschen Reiches beigetreten am 15. November 1870. Verfassung vom 22. August 1818, abgeändert 1841, 1849, 1862, 1867, 1869 und 1870. Die Erste Kammer besteht aus den Großherz. Prinzen, den Standesherren, dem Erzbischof von Freiburg, dem evang. Prälaten, 8 Vertretern des grundherrlichen Besitzes, 2 Vertretern der Universitäten und höchstens 8 vom Großherzog ernannten Mitgliedern; die Zweite Kammer aus 20 Abgeordneten von 13 Städten und 43 der ländlichen Aemtern, welche indirekt auf 4 Jahre gewählt werden. Zur Wahlberechtigung sind 25 und zur Wählbarkeit 30 Lebensjahre erforderlich. Landesfarben: Rot, Gelb. Flagge: gelb-rot-gelb in 3 Längsstreifen. Das Staatswappen hat im Felde rechts oben einen schrägen goldenen Balken in purpurnem Felde, links unten einen goldenen Löwen mit ausgeschlagener Zunge. Das große Wappen wird von zwei Greifen gehalten. Das Land ist eingeteilt in 4 Landeskommissariats-Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim mit 11 Verwaltungskreisen. Flächeninhalt mit dem Anteil am Bodensee: 15 263 qkm. Bevölkerung: 1 656 817 (wovon $^2/_3$ kathol. und $^1/_3$ evang.) Einnahmen i. J. 1890: 39 647 223 Mark, Ausgaben: 49 150 612 Mark. Civilliste: 1,2 Millionen. Reine Staatsschuld Anfang 1890: 7 675 751 Mark. Reine Eisenbahnschuld: 330 647 901 Mark. Infolge der im Jahre 1871 zwischen Preußen und Baden abgeschlossenen Militär-Konvention ist die bisherige badische Felddivision in das preußische 14. Armeekorps (mit 2 preuß. Inf.-Regtrn.) derartig einverleibt

worden, daß dieselbe vollständig unter preußischen Oberbefehl und Verwaltung getreten ist. Die Truppenteile sind daher preußische, so heißt z. B. das Regiment No. 109 Königl. Preußisches 1. Badisches Leib-Grenadier-Regt. No. 109.

Banken sind Anstalten zur Vermittelung des Geldverkehrs. Der Ausgangspunkt aller Banken scheint das Geldwechslergeschäft zu sein. Mit diesem verbindet sich naturgemäß der Handel mit ungemünzten Geldmetallen. Sobald Zahlung anstatt mit barem Gelde mit Wechseln gemacht wurde, bot der Kauf und Verkauf der Wechsel die nämlichen Vorteile dar, welche das Geldwechselgeschäft hat. Die Bankhalter suchten daher von Anfang an den Wechselhandel mit dem Geldhandel zu vereinigen. Sie ersparen dadurch die Versendungskosten des Geldes von einem Orte an den andern und können z. B. demjenigen, der englisches Geld für deutsches wünscht, um in England eine Zahlung damit zu leisten, einen in England zahlbaren Wechsel anbieten. Da die Wechsel oft nicht sogleich, sondern erst nach Verlauf einiger Zeit zahlbar sind, so ist der Kauf solcher Wechsel zugleich ein Darlehensgeschäft, für welches entsprechende Zinsen berechnet werden. Diese Zinsen werden beim Kauf des Wechsels sogleich abgezogen, woher der Name Disconto. Das Geschäft selbst wird Discontogeschäft genannt. Ebenso wie die Wechsel kaufen die Bankhalter auch andere Schuldverschreibungen und zwar in der Regel nur solche, für welche auf den Inhaber lautende Schuldbriefe ausgestellt sind, als: Staats- und Kommunal-Schuldverschreibungen, Aktien aller Art u. s. w. Die Banken kaufen aber nicht bloß solche Papiere, sondern sie beleihen dieselben auch, d. h. sie nehmen sie als Unterpfand, indem sie den Eigentümern einen Teil des Wertes als Darlehen vorschießen, jedoch nur auf kürzere Zeit. Die Banken geben ferner Vorschüsse nicht allein auf geldwerte Papiere (Effekten), sondern auch auf Sachen (Realitäten). Sie beleihen Waren und liegende Gründe. Um diese mannigfachen Geschäfte zu betreiben, bedienen sich die Banken zunächst ihres eigenen Kapitals und suchen sodann durch mannigfaltige Mittel fremdes Kapital zu erhalten. Eines der wichtigsten Mittel, Geld zu erhalten, ist die Ausgabe von unverzinslichen Banknoten (Zettelbanken). Die Bank giebt nämlich demjenigen, welchem sie etwas abkauft oder welcher sich an sie um Darlehen wendet, statt des Geldes Wechsel auf Sicht, auf sie selbst ausgestellt und auf den Inhaber lautend. Diese Wechsel, Banknoten, Bankscheine genannt, sind, wofern der Kredit der

Bank sicher ist, so gut als bares Geld, ja wegen der Bequemlichkeit für Transport und Aufbewahrung noch besser. Jeder, der einen solchen Wechsel der Bank an Zahlung nimmt, schießt ihr den Betrag desselben vor, und die Bank macht also, indem sie ihre Noten ausgiebt, Vorschüsse aus fremden Taschen, sie selbst aber läßt sich für diese Vorschüsse einen angemessenen Zins bezahlen. Man kann folgende Banken unterscheiden: 1) Giobanken, eine Art von gemeinschaftlicher Kasse für die Geschäftsleute derselben Stadt. Jeder Teilnehmer muß eine gewisse Summe in die Kasse einschießen, wofür ihm ein Konto in den Büchern der Bank eröffnet wird. Hat er eine Zahlung zu machen, so wird die Summe von seinem Konto ab- und dem Konto desjenigen zugeschrieben, dem sie gemacht wird, und umgekehrt. Das Geld bleibt unberührt in den Kellern der Bank liegen. Die Reichsbank hat die Geschäfte einer Girobank mit übernommen. 2) Hypothekenbanken haben den Zweck, den Besitzern von Liegenschaften wohlfeilen Kredit, d. h. Darlehen zu einem geringeren Zinsfuß zu verschaffen, als sie dieselben ohne die Vermittelung der Bank in der Regel erhalten würden. Die Bank stellt die Hypothek auf den Inhaber aus, und dadurch wird das Hypothekeninstrument zu einem Geschäftspapiere. Um indes die Sicherheit zu verstärken, die ein einzelnes Grundstück nicht haben würde, macht sie entweder ganze Güterkomplexe oder die Güter einer Provinz gegenseitig für alle Schulden bis zu einem gewissen Teil ihres nach zweckmäßigen Taxgrundsätzen abgeschätzten Wertes haftbar, wie dies z. B. bei den in Preußen und einigen andern Staaten bestehenden Landschaften und Ritterschaftsbanken der Fall ist. Die ausgegebenen Hypotheken- oder Pfandbriefe sind entweder kündbar oder sie sind unkündbar und nehmen dann den Charakter eines Staatsschuldbriefes an. Dem Schuldner aber steht es frei, sobald er will, sein Kapital an die Bank zurückzuzahlen. 3) Industrie- und Kommerzbanken sollen Gewerb- und Handeltreibenden Kredit gewähren. Sie thun das, indem sie teils Wechsel diskontieren (Diskontobanken), teils Vorschüsse auf Waren und andere Unterpfänder gewähren (Lombardbanken), teils die Zahlung zwischen den einzelnen Geschäftsleuten und den verschiedenen Plätzen übernehmen. Sofern sie verzinsliche oder unverzinsliche Depositen annehmen, heißen sie auch Depositenbanken. 4) Leihhäuser, monts de piété, haben den Zweck, unbemittelten Leuten Vorschüsse auf Unterpfand zu gewähren und sie so vor einem

Notverkauf oder vor dem Verfallen an Wucherer zu bewahren. Leider können solche Institute immer nur gegen verhältnismäßig hohe Zinsen ihre Vorschüsse gewähren. 5) Sparbanken oder Sparkassen sollen Lohnarbeitern, Dienstboten, kleinen Gewerbtreibenden und überhaupt den weniger bemittelten Volksklassen Gelegenheit geben, kleine Summen verzinslich anzulegen. Sie suchen den Reiz zum Sparen dadurch zu erhöhen, daß sie nicht bloß einfache Zinsen, sondern sogar Zinseszinsen bezahlen. Der Zinsfuß, welchen solche Institute bezahlen, kann aber nicht hoch sein, weil ein Teil der von den Sparern eingelegten Gelder stets bar vorrätig sein muß, um die zurückgeforderten Summen auszahlen zu können und sodann, weil diese Gelder, um Verluste zu verhüten, sehr sicher untergebracht werden müssen. 6) Staatsbanken sind bestimmt, die Geldgeschäfte des Staats zu vermitteln. Sie sollen Staatspapiergeld ausgeben und einlösen, dem Staate in augenblicklichen Verlegenheiten mit Vorschüssen beistehen, die Gelder des Staates einziehen und auszahlen und was dergleichen mehr ist. Sie verbinden damit andere Bankgeschäfte und sind dann zugleich Kommerz- und Industriebanken.

Bankerott. In den italienischen Städten hatten die Geldwechsler auf dem Markte Tische oder Banken, auf denen sie ihr Geschäft ausübten. Wenn sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten, wurden diese Banken vom Volke zerschlagen (Banco rotto). (S. Konkurs.)

Banknoten, welche im ganzen deutschen Reichsgebiet umlaufsfähig sind: Reichsbank, Badische Bank, Bank für Süddeutschland, Bayerische Notenbank, Chemnitzer Stadtbank, Frankfurter Bank, Sächsische Bank zu Dresden, Württembergische Notenbank. Die Banknoten vorstehender Notenbanken werden von den Reichsbank-Anstalten in Städten mit über 80 000 Einwohnern, und denjenigen Reichsbank-Anstalten, welche mit der betreffenden Privatbank in derselben Provinz bezw. demselben Bundesstaat oder in dessen Nachbarschaft gelegen sind, in Zahlung genommen. — Das Privilegium der Notenausgabe der Danziger Privat-Aktienbank, der Magdeburger Privatbank, der Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen und der Städtischen Bank zu Breslau, deren Noten ebenfalls im ganzen Reichsgebiet umlaufsfähig waren, hat mit dem 1. Januar 1891 aufgehört. — Banknoten, welche nicht im ganzen Reichsgebiet umlaufsfähig sind: Braunschweigische Bank (nur im Herzogtum Braunschweig), Landständische Bank in Bautzen (nur im Königreich Sachsen),

Kassenscheine der Stadt Hannover (nur in der Provinz Hannover). Vorstehende Banknoten werden nur von den in dem betreffenden Bundesstaate bezw. der Provinz gelegenen Reichsbank-Anstalten in Zahlung genommen.

Barbarei bezeichnet nicht bloß den Mangel der Civilisation (s. d. Artikel), die Unbildung, sondern das gerade Gegenteil der Civilisation, die offene Wildheit. Alle Urvölker sind in ihrer ersten Jugendzeit uncivilisiert, aber nicht alle sind Barbaren. Nur wo das tierische Element im Menschen noch überwiegend erscheint, dürfen wir von Barbarei im eigentlichen Sinne sprechen. (Die Griechen und Römer nannten alle fremden, nicht griechischen, nicht römischen Völker, Barbaren.)

Barmherzige Brüder und Schwestern, katholische Vereine, die sich der Krankenpflege ohne Unterschied des Glaubens widmen, beide hochverdient und von wohlthätiger Wirksamkeit. Die barmherzigen Brüder sind durch einen Portugiesen Johann Ciudad, bei seinen Lebzeiten schon Johannes de Dio (von Gott) benannt, 1540 gestiftet worden. Die barmherzigen Schwestern, wegen ihrer Kleidung auch graue Schwestern genannt, sind als Genossenschaften christlicher Jungfrauen für Armen- und Krankenpflege von Vincenz de Paula i. J. 1634 gestiftet worden. Einen Nebenzweig dieses Ordens bilden die barmherzigen Schwestern des heil. Borromeo in Lothringen, und gleichem Dienste sind die Elisabetherinnen (nach der heil. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, so benannt), die Ursulerinnen, Lazaristen und Salesianerinnen gewidmet. Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1880 ist den weiblichen Genossenschaften auch wieder die Kindererziehung in widerruflicher Weise gestattet und die Pflege von Idioten, Blinden, Tauben, Stummen und gefallenen Frauenspersonen der Krankenpflege gleichgestellt. Eine erfolgreiche Nachbildung des Ordens der barmherzigen Schwestern in der protestantischen Kirche sind die Diakonissen.

Barrikaden, improvisierte Straßenbefestigungen, die zur Sperrung der Kommunikation und zur Verteidigung aus Möbeln, Wagen, Steinen ꝛc. in Form einer Brustwehr hergestellt werden. Sie kommen als Schutzwehr auch in der Feldbefestigung bei flüchtiger Verteidigung von Dörfern und dergl. vor. Von Paris aus haben die Barrikaden in den Bewegungen des Jahres 1848 den Weg durch fast alle bedeutenden Städte Frankreichs, Italiens und Deutschlands gemacht.

Basken im nordöstlichen Gebiete Spaniens und im süd-

westlichen Winkel Frankreichs, in den baskischen Provinzen und dem vormaligen Königreiche Navarra. Ihre Sprache gehört nicht zum indo-germanischen Sprachstamm, und das Volk, das sie spricht, ist der Ueberrest der Iberer, der Urbewohner der pyrenäischen Halbinsel und des südlichen Frankreichs vor Einbruch der Kelten und vor der Niederlassung der Phönizier. Die Vorrechte und Freiheiten der spanischen Basken, die in der spanischen Geschichte eine bedeutende Rolle spielen, die Fueros, wurden 1876 nach dem letzten karlistischen Aufstande aufgehoben.

Bauern-Verein. Der allgemeine deutsche Bauern-Verein wurde 1883 begründet; er richtet sein Ziel auf die Durchführung der vollständigen Befreiung der bäuerlichen Berufsschaft und ihrer Verhältnisse von den noch anklebenden Anhängseln des feudalen Mittelalters. Sein Organ ist die Deutsche Bauernzeitung.

Bayern, Königreich. Konstitutionelle Monarchie, erblich im Mannesstamme (primog.) des Hauses Wittelsbach und nach dessen Erlöschen auf weibliche Nachkommenschaft übergehend. Das Land ist dem norddeutschen Bunde zur Bildung des Deutschen Reiches beigetreten durch Vertrag vom 23. November 1870. — Verfassung vom 26. Mai 1818, abgeändert durch das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848. Die Kammer der Reichsräte besteht aus den mündigen Prinzen des Königshauses, den Kronbeamten, den 2 Erzbischöfen, den Häuptern der standesherrlichen Familien, einem vom König auf Lebenszeit ernannten Bischof, dem Präsidenten des evangelischen Oberkonsistoriums und anderen vom Könige zu erblichen oder lebenslänglichen Reichsräten ernannten Mitgliedern. Die Kammer der Abgeordneten besteht zur Zeit aus 156 auf 6 Jahre indirekt gewählten Mitgliedern (Census). Die Kammern versammeln sich alle 3 Jahre. Landesfarben: Blau, Weiß. Staatswappen: ein länglich-viereckiger Schild, in vier Teile geteilt, mit einem Herzschild, oben rechts der pfälzische, goldene, rotgekrönte Löwe in Schwarz, unten links der blaue, goldgekrönte Löwe in Weiß, oben links drei silberne Spitzen in rot, unten rechts ein goldener Pfahl auf rot und weiß gestreiftem Grund. Der Mittelschild enthält 42 silberne und blaue Rauten. Schildhalter sind zwei goldene Löwen mit gespaltenem Schweif. Das Ganze umgiebt ein mit Hermelin ausgeschlagenes Zelt, oben mit der Königskrone. Regierungsbezirke: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben. Flächeninhalt: 75865 qkm. Bevölkerung: 5589382 (wovon mehr als

²/₃ katholisch). Netto-Einnahme im Finanzjahre 1890: 165 460 318 Mark. Civilliste: 5,4 Millionen. Allgemeine Staatsschuld August 1890: 214 840 479 Mark. Eisenbahnschuld: 1 121 250 780 Mark. Kgl. bayer. Armee: s. Deutsches Reich.

Beguinen, Beghinen, heißen seit dem 11. Jahrhundert Personen weiblichen Geschlechts, welche einzeln oder in Genossenschaften das auflösliche Gelübde abgelegt haben, eine gottselige, wohlthätige und keusche Lebensweise zu führen. Der Name ist von dem alten sächsischen beggen, beghen, d. h. beten abzuleiten; nach andern war ein frommer Priester zu Lüttich, Lambert le Bègues (der Stammler), der Stifter dieser Kongregration.

Bekenntnisfreiheit ist das Recht des Menschen, seine religiöse Ueberzeugung frei zu äußern. Sie wird auch, wiewohl nicht ganz richtig, durch die Ausdrücke Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit bezeichnet, da Gewissensfreiheit kein Rechtsbegriff ist, sondern erst der manifestierte Glaube dem menschlichen Recht erreichbar ist. Die Idee der Bekenntnisfreiheit gehört wesentlich der neueren Zeit an. Dieses Prinzip äußert sich in folgenden Anwendungen: 1) Niemand darf gegen seine persönliche Ueberzeugung zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis oder zu einer Handlung desselben gezwungen werden. 2) Niemand darf um seines abweichenden Bekenntnisses willen zur Strafe gezogen werden. 3) Der Staat muß in einem jeden, welchen Glaubens er auch sei, den Menschen achten, es darf daher niemand um seines religiösen Bekenntnisses willen der Staatsschutz entzogen, oder die bürgerliche (privatrechtliche) Rechtsfähigkeit geschmälert werden. 4) Der Austritt aus einer religiösen Gemeinschaft und der Uebertritt in eine andere steht frei. 5) Niemand darf die Hausandacht, d. h. die häusliche Gottesverehrung im Kreise der Familie untersagt werden.

Belagerungszustand ist die Uebertragung der gesamten öffentlichen Autorität auf die Militärbehörden, welche Gebote und Verbote unter Strafandrohungen erlassen und die Uebertreter dieser Vorschriften nach den Militärgesetzen durch Militärgerichte aburteilen lassen können. Die Uebernahme der Sicherheitspolizei und Verkündigung des Martialgesetzes durch den Befehlshaber einer Festung nennt man Kriegszustand. Der sogen. kleine Belagerungszustand konnte nach dem Ausnahmegesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie für die Dauer von längstens einem Jahre für Bezirke und Ortschaften verhängt werden. Er begriff folgende Anordnungen in sich

1) Versammlungen durften nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden (ausgenommen Versammlungen zum Zweck einer Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung); 2) Druckschriften durften auf öffentlichen Wegen, Straßen ꝛc. nicht verbreitet werden; 3) Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen war, konnte der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden; 4) der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen war verboten, beschränkt oder an gewisse Voraussetzungen geknüpft.

Belgien, Königreich. Konstitutionelle im Mannesstamme (primog.) erbliche Monarchie. Verfassung vom 7. Febr. 1831. Der Senat besteht aus 69 auf 8 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen alle 4 Jahre die Hälfte ausscheidet; die Repräsentantenkammer aus 138 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen alle 2 Jahre die Hälfte ausscheidet. Wähler war bisher jeder 21 Jahre alte Belgier, welcher 21 Frank direkte Steuern jährlich zahlte; wählbar zum Senat jeder 40 Jahre alte, mindestens 1000 Frank direkte Steuern jährlich zahlende Belgier, zur Repräsentantenkammer jeder 25 Jahre alte Belgier. Die Wahlen sind direkt. Gegenwärtig geht eine Bewegung zu Gunsten des allgemeinen Stimmrechts durch das Land. Kriegsflagge, vertikalstreifig: Schwarz, Gelb, Rot. Staatswappen: der goldene stehende Brabanter Löwe mit ausgestreckter Zunge auf schwarzem Grund und mit der Devise: L'union fait la force (Einigkeit macht stark). Flächeninhalt der Provinzen: 29 479 qkm; Bevölkerung nach der Zählung von 1889: 6 093 798. Der Konfession nach ist fast die ganze Bevölkerung katholisch. Totalsumme der Ausgaben im Jahre 1890: 333 814 054 Frank. Kapital der Staatsschuld: 2 232 683 059 Fr. Heer: Der Ersatz erfolgt durch Aushebung von jährlich 12 000 Mann, Stellvertreter besorgt der Staat für 1800 Frank. Die Dienstpflicht währt 5 Jahre im stehenden Heere und 5 Jahre in der Reserve, die Dienstzeit dagegen je nach den Waffen nur 28 Monate bis 4 Jahre. Friedensstärke i. J. 1890: Infanterie: 1745 Offiziere und 28 810 Mann, welche mit dem Mausergewehr (mit festem Magazin zu 5 Patronen, Kaliber 7,874 mm) bewaffnet sind; Kavallerie: 304 Offiziere, 5744 Mann; Artillerie: 534 Offiziere, 7907 Mann; Genie: 146 Offiziere, 1541 Mann; Train: 29 Offiziere, 402 Mann und 312 Pferde. Die Kriegsstärke beträgt ungefähr 130 000 Mann, 14 000

Pferde und 240 Feldgeschütze. Außerdem sind etwa 90 000 Mann der nicht aktiven Bürgergarde vorhanden. Belgien ist nicht nur das am dichtesten bevölkerte Land Europas (205 Einwohner auf 1 qkm), sondern es hat auch im Verhältnis zu seiner Größe die meisten Eisenbahnen: 4470 Kilometer waren i. J. 1889 im Betriebe.

Benediktiner, der älteste Mönchsorden in der abendländischen Kirche, von Benedikt von Nursia auf dem Monte Cassino in Campanien 529 gegründet. Der Orden hat im Beginn des Mittelalters auf die Hebung der Weltgeistlichkeit mächtig eingewirkt und die ersten großen Sitze der Wissenschaft und kirchlichen Forschung gegründet.

Beneficium kann entweder Rechtswohlthat, oder Lehen, oder Kirchenpfründe bezeichnen.

Bergelohn, Vergütung, welche man von dem Eigentümer eines Schiffs oder der Ladung eines Schiffs beanspruchen kann, wenn man Schiff oder Ladung aus Seenot oder die Güter eines gescheiterten oder gestrandeten Schiffs gerettet hat. Das deutsche Handelsgesetzbuch unterscheidet zwischen Bergelohn und Hilfslohn, je nachdem das Schiff oder die gerettete Ladung der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen, oder die Hilfeleistungen der betreffenden Personen zu den Bemühungen der Schiffsmannschaft nur hinzugetreten sind. Der Bergelohn soll regelmäßig den dritten Teil des Werts des Geborgenen nicht übersteigen. Der Anspruch auf Bergelohn geht verloren, wenn der Berger seine Dienste aufgedrungen, oder wenn er von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigentümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Bergpartei, auch der Berg genannt, die äußerste Revolutionspartei des französischen Konvents, die die höheren Sitze des Saales einnahm. Im Gegensatz zu ihr hießen die Girondisten, welche die eben gelegenen Sitze im Saale inne hatten, die Ebene (plaine), höhnischer Weise auch der „Sumpf" genannt.

Bergregal, Vorbehalt der Gewinnung gewisser Mineralien für die Staatsverwaltung ohne Rücksicht auf das Grundeigentum. Nach dem Bergregale baut der Staat entweder selbst, oder er belehnte damit in früherer Zeit andere, oder er verlieh das Recht der Gewinnung unter bestimmten Bedingungen und gegen gewisse Abgaben. Die meisten Staaten Deutschlands und Oesterreichs haben den Grundsatz des Regale in ihr Bergrecht aufgenommen,

in andern, wie in Frankreich und Belgien, werden den Unternehmern Konzessionen erteilt.

Berserker. Man denkt sich darunter riesige, wütende Kämpfer, die von wildem Schlachtenmut so ergriffen sind, daß sie ohne Schutzwaffen oder ganz nackt in den Kampf ziehen. Das altnordische Wort berserkr soll „bärenröckige, bärenhemdige Menschen" bedeuten.

Berufsarten. Von 153 verschiedenen Berufsarten, die man im Deutschen Reich gezählt hat, kommen 6 auf den Landbau, Forstwirtschaft und Fischerei, 110 auf Industrie und Bergbau, 20 auf Handel und Verkehr, 2 auf private Dienstleistungen, 7 auf öffentlichen Dienst und verwandte Berufsarten, 8 auf die unproduktiven Gesellschaftsklassen. Die Zahl der zu diesen Berufsgruppen gehörigen Erwerbsthätigen betrug nach der letzten Zählung vom 5. Juni 1882: 579 322 Beamte, Geistliche ꝛc. und in freien Berufsarten, 451 825 in Land- und Seemacht, 1 324 924 häusliche (persönliche) Dienstboten, 279 451 in Gastwirtschaft, 352 739 beim Landtransport, 84 301 beim Wassertransport, 24 348 bei der Fischerei, 309 812 beim Bergbau, 8 212 148 bei der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, und 7 338 062 in andern Berufsarten (insbesondere Handel und Industrie), überhaupt 18 956 932 Personen unter einer Gesamtbevölkerung von 45 222 113.

Bettelmönche, Orden, welche nach der Ordensregel kein Eigentum besitzen dürfen und lediglich auf milde Gaben angewiesen sind, sind die Dominikaner-, Franziskaner-, Karmeliter-, Augustiner-Bettelorden, zu denen im Laufe des 13. Jahrhunderts noch der Servitenbettelorden hinzukam. Die Franzosen bezeichnen scherzweise die vier Bettelmönchsorden als les quatre mendiants.

Bevölkerung der Erde. Die Bevölkerung der gesamten Erde wurde für das Jahr 1890 auf 1 487 600 000 Einwohner geschätzt.

	Sie betrug in:		bei einer Bevölkerungsdichtigkeit von			
Europa . . .	380,2	Millionen	101	auf	1	engl. Qu.-M.
Asien . . .	830	„	57	„	1	„ „
Afrika . . .	127	„	11	„	1	„ „
Australien . .	4,73	„	1,4	„	1	„ „
Nordamerika .	89,25	„	14	„	1	„ „
Südamerika .	36,42	„	5	„	1	„ „

Dies ergiebt eine Dichtigkeit von 31 für die englische Quadrat-Meile. Das Wachstum der Bevölkerung beträgt für eine Dekade

in Europa 8,7 pCt., Asien 6, Afrika 10, Australien 30, Nordamerika 20, Südamerika 15, für die ganze Erde 8 pCt. Demnach wird die Erde mutmaßlich haben:

1900	eine	Bevölkerung	von 1587	Millionen
1950	„	„	„ 2332	„
2000	„	„	„ 3426	„
2072	„	„	„ 5977	„

Nach Fr. von Juraschek giebt es gegenwärtig 232 Städte auf der ganzen Erde, welche über 100 000 Einwohner zählen. Die 14 Millionenstädte sind: London 5,6, Paris 2,3, Berlin 1,6, New-York 1,6, Peking 1,6, Kanton 1,6, Tokio 1,4, Wien 1,3, Chicago 1,1, Philadelphia, Sutschau, Siangtan, Singan und Tschautschau mit je 1 Million Einwohner. Eine Bevölkerung von ½—1 Million haben 18 Städte, von 300—500 000 Einwohnern 31 Städte, von 200—300 000 Einwohnern 39 und von 100—200 000 Einwohnern 130 Städte.

Bigamie, Doppelehe. Nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche (§ 171) wird ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Bilanz, im kaufmännischen Sinne die periodische Schlußrechnung zur Ermittelung eines Geschäftsvermögens oder einer Vermögensverwaltung. — Die Handels-Bilanz eines Landes ist das Verhältnis zwischen dessen Gesamteinfuhr und Gesamtausfuhr. Im einzelnen hängen die Schwankungen des Verhältnisses des Einfuhr- zum Ausfuhrwert von der Geschäftslage und Geschäftsstimmung ab. Bei gutem Geschäftsgange, sobald der Unternehmungsgeist zur Anlage vieler Kapitalien in neuen Unternehmungen anreizt, ist wegen des Kapitalbedarfs die Einfuhr eine besonders große; in Zeiten des Pessimismus ist die Einfuhr infolge mangelnden Kapitalgesuchs eine verhältnismäßig geringere.

Bill, in England ein Gesetzvorschlag oder Antrag,

der, nachdem er durch die beiden Häuser des Parlaments gegangen ist, erst durch die Zustimmung des Königs zum act, zum bindenden Gesetz wird. Der Unterschied zwischen motion und bill ist, daß letztere immer ein Gesetz zum Zweck hat, motion aber jeden andern Antrag bedeuten kann, z. B. daß das Haus sich vertage. Jede Bill muß, ehe sie Gesetz wird, dreimal vor jedem Hause gelesen werden. Gesetzentwürfe, welche nur die besonderen Interessen einer Person oder Gesellschaft berühren, sind Privatbills.

Bimetallismus (ein von Cernuschi 1876 zuerst gebrauchter Ausdruck) bezeichnet die angestrebte vertragsmäßige Doppelwährung mit gemeinschaftlichem Wertverhältnis von Gold und Silber in einer möglichst großen Gruppe von Staaten. Die bimetallistische Bewegung wurde in Deutschland zuerst in lebhaften Gang gesetzt durch das mit heftiger Polemik gegen die Goldwährungspartei auftretende Buch von O. Arendt „Die vertragsmäßige Doppelwährung". Die Anschauung, daß die ungünstige Lage der Landwirtschaft und der Industrie mit der Entwährung des Silbers zusammenhänge und durch das bimetallistische System beseitigt werden könne, fand mehr und mehr Verbreitung. Später hat sich in Deutschland ein „Verein für internationale Doppelwährung" unter dem Vorsitz des Abgeordneten von Kardorff gebildet. (S. d. Art. Währung.)

Blasphemie (Lästerung), wörtliche Angriffe gegen Gottes und des Heiligen Wesen, Ehre und Recht. Das deutsche Reichsstrafgesetz erklärt in dieser Beziehung für strafbar: 1) denjenigen, welcher in öffentlichen Aeußerungen Gott lästert und dadurch ein Aergernis giebt; 2) denjenigen, welcher öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft; endlich 3) denjenigen, welcher in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort beschimpfenden Unfug verübt. Derartige Handlungen sollen, vorausgesetzt, daß sie doloserweise verübt werden, d. h. daß der Thäter das Bewußtsein hatte, daß er durch seine Handlungsweise das religiöse Gefühl anderer verletze, mit Gefängnis von einem Tag bis zu drei Jahren bestraft werden.

Blokade, Absperrung eines Küstenstriches, eines Hafens, eines festen Platzes u. s. w., wichtig für den Seekrieg. Das Recht der Blokade steht den kriegführenden Mächten gegen ein-

ander zu. Sobald es den völkerrechtlichen Anforderungen gemäß ausgeübt wird, muß es von den Neutralen geachtet werden. Die Neutralen können aber fordern, daß es gleichmäßig gegen alle zur Ausführung kommt. Eine Blokade ist nur in sofern rechtsgiltig, als der zu blokierende Platz unter die thatsächliche Herrschaft der blokierenden Macht gekommen ist und zwar so, daß kein Schiff ohne augenscheinliche Gefahr einlaufen kann. Man unterscheidet zwischen notificierten und thatsächlichen Blokaden. Als Blokadebruch gilt das Ueberschreiten der Blokadelinie durch Einlaufen oder Auslaufen; aber die Praxis straft auch schon die Versuche. Die Strafe des Blokadebruchs ist die Konfiskation des Schiffes, mitunter auch der Ladung.

Bodenbesitzreform. Als das einzige Mittel, die soziale Frage zu lösen, wird von verschiedenen Volkswirtschaftslehrern (Henry George, Wallace, Stamm, Flürscheim ꝛc.) die Verstaatlichung des Grund und Bodens (Staatsbesitz, nicht Staatsbewirtschaftung) angesehen. Als unzulänglich gelten ihnen die gewöhnlich zur Milderung des sozialen Elends empfohlenen Heilmittel, wie größere Sparsamkeit in der Staatsverwaltung, besserer Unterricht der arbeitenden Klassen, sowie bessere Gewöhnung an Fleiß und Sparsamkeit, Koalitionen der Arbeiter zur Erhöhung der Löhne, Assoziation der Arbeit und des Kapitals, Leitung und Einmischung der Regierung und allgemeinere Verteilung des Grund und Bodens.

Bojaren bezeichnete früher in Rußland den Adelsstand, dessen politischen Einfluß das Schlußwort der Ukase ausdrückte: „Der Zar hat es befohlen, die Bojaren haben es gut geheißen.“ Diese Bojarenwürde ist durch Peter den Großen aufgehoben worden. Gegenwärtig giebt es nur noch in Rumänien Bojaren.

Bolivia, früher Ober-Peru, südamerikanischer Freistaat, unabhängig von Spanien seit 1825, in welchem Jahre die Republik den Namen Bolivia annahm. Verfassung von 1826, abgeändert 1828 und später zeitweise ganz beseitigt. Langwierige Parteikämpfe und der Krieg mit Chile haben das Emporblühen des Landes verhindert. Präsident und zwei Vizepräsidenten auf 4 Jahre gewählt. Der Kongreß besteht aus einem Senat und einer Deputierten-Kammer. Landesfarben: Rot, Grün, Gelb. Acht Departements mit 1 189 800 Einwohnern; die wilden Indianer, ca. 245 000, sind in dieser Summe nicht mitgerechnet. Flächeninhalt: 1 334 200 qkm. Diplomatisches Korps in La Paz, deutsche Konsulate in La Paz und in Cochabamba. Die Staatsschuld besteht aus einer äußern und einer innern Schuld

von zusammen 14 763 367 Bolivianos (1 Boliviano = 2,50 Reichsmark). Hauptausfuhrartikel: Silber, Gold und andere Metalle, Chinarinde, Kautschuk, Wolle, Baumwolle, Coca, Kaffee, Kakao. Das stehende Heer besteht aus etwa 3000 Mann.

Bollandisten, Name der Gesellschaft Jesuiten, welche sich der Herausgabe der Acta Sanctorum (Heiligen-Legenden), gewidmet hat. Sie führt den Namen von Johann Bolland, dem ersten Bearbeiter (1596—1665). Unter den Auspicien der belgischen Regierung bildete sich 1837 eine neue Bollandisten-Gesellschaft. Neue Ausgabe 1863—1875 in 62 Bänden.

Bon, eine Bescheinigung für erhaltene Lieferung, Anweisung an den Schatz oder an eine Bank. Die Bons spielten früher in dem französischen Budget eine wichtige Rolle und bildeten einen Teil der schwebenden Schuld.

Bonapartismus, die moderne Gestaltung des Cäsarismus, ein politisches System, welches, wie sein heidnischer Vorläufer an den Namen, den Charakter und die Thaten einer bestimmten historischen Persönlichkeit geknüpft erscheint. Aus dem Sturze des alten Königtums ging durch den ersten Bonaparte eine größere und unumschränktere Gewalt hervor, als die der Könige. So diente auch die Februar-Revolution mit ihrem Rufe nach „Reform" nur dazu, unter dem „dritten" Bonaparte eine Herrschaft herbeizuführen, die alle ferneren parlamentarischen Reformen unmöglich machte. Nach innen wurde der Staat in eine Industrieanstalt, eine Arbeitsmaschine umgewandelt und der Gelderwerb begünstigt, nach außen die durch Leipzig und Waterloo unterbrochene militärische Propaganda wieder aufgenommen. Während der Bonapartismus die politischen Freiheiten und Errungenschaften der Revolution unter die Füße trat, proklamierte er zugleich die „glorreichen Prinzipien" derselben Bewegung als die teuersten Güter der Nation und als das Piedestal seiner eigenen Größe.

Bond heißt in England eine Schuldverschreibung, die erst innerhalb eines längeren Zeitraums als ein Wechsel (Bill of Exchange) oder ein wechselmäßiges Zahlungsversprechen (Promissory Note) verjährt, aber nicht übertragbar ist.

Bonitierung, Prüfung, Untersuchung und Bestimmung des kulturfähigen Bodens nach seiner natürlichen Beschaffenheit, Zusammensetzung und Lage behufs seiner Abschätzung und Klassifizierung.

Börsenspiel, eine Wette auf die Konjunktur, bei der die

Parteien bemüht sind, den für sie günstigen Ausfall durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel herbeizuführen. Zu solchem Börsenspiel eignen sich alle Gegenstände des Handels und Verkehrs, welche häufigen und starken Schwankungen unterliegen, wie Staats- und andere Kreditpapiere, Aktien, Getreide, Spiritus, Kaffee ꝛc. Zeitkäufe werden abgeschlossen, um an einem bestimmten Tage ausgeglichen zu werden. Die Ausgleichung heißt Liquidation. Wenn der Spekulant nicht imstande ist, die nötigen Waren oder Werte für die Lieferung zum Liquidationstage anzuschaffen, oder, wenn sie ihm geliefert werden, zu bezahlen, so ist er in der Lage, „abgethan“ (exekutiert) zu werden. Um dieser Gefahr auszuweichen, wendet man vorzüglich zwei Mittel an. Entweder wird die Bedingung in den Kauf genommen, daß am Liquidationstage die Lieferung nicht gewährt oder angenommen zu werden braucht, und dadurch werden die Geschäfte zu bloßen Differenzgeschäften; oder aber der Käufer bezahlt ein Reugeld (Prämie), wodurch er sich von den Bedingungen des Kaufs losmachen kann, wenn die Kurse sich für ihn ungünstig gestalten, er läßt sich dagegen die Ware liefern, wenn sie ihm günstig sind (Prämiengeschäft). Die Börsenspieler haben die Regeln dieses Spiels zu einer Wissenschaft und Kunst ausgebildet. Sie kaufen mehr als sie bezahlen können und verkaufen mehr als sie besitzen. Sie erwarten ihren Gewinn aus der Differenz der Preise. Erwarten sie ein Steigen der Preise, so kaufen sie; erwarten sie das Fallen derselben, so verkaufen sie. Die Wirkungen dieser Käufe und Verkäufe auf die Preise bleiben natürlich nicht aus und äußern sich um so stärker, je näher der Liquidationstermin heranrückt.

Börsensteuer, die Besteuerung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte. Das Gesetz vom 1. Juli 1881 führte einen dreifachen Stempel ein, nämlich 1) auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, 2) auf Schlußnoten und Rechnungen, 3) auf Lotterielose. Der erste dieser Stempel, der Emissionsstempel, ist ein sich nach der Höhe des Objekts bemessender, indem inländische und ausländische Aktien mit 5 vom Tausend, inländische Renten und Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung von Kommunalverbänden ꝛc. ausgegeben werden, mit 1 vom Tausend besteuert werden. Ebenso zahlen Lotterielose einen Stempel von 5 vom Hundert. Die eigentlichen Börsenumsätze sowohl von Effekten wie von Waren werden dagegen nur von einem Fixstempel getroffen und zwar nur insofern, als

Schlußnoten und Rechnungen über dieselben ausgestellt werden. Schlußnoten über den Abschluß von Kassageschäften zahlen einen Fixstempel von 20 Pfennig, solche über Zeitgeschäfte einen Stempel von 1 Mark, Rechnungen, Kontokorrente ꝛc. unterliegen gleichfalls einem Stempel von 20 Pfennig. Die Novelle vom 25. Mai 1885 hat die Besteuerung der Börsengeschäfte (Tarifnummer 4) wesentlich umgestaltet. Darnach ist nicht das Dokument, sondern der Geschäftsabschluß als solcher steuerpflichtig. Die Gegenstände der steuerpflichtigen Geschäftsabschlüsse zerfallen in zwei große Gruppen, nämlich ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und Wertpapiere einerseits, und Mengen von Waren, welche börsenmäßig gehandelt werden, andererseits. In letzterem Falle muß der Abschluß des Geschäftes unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse vor sich gehen. Das Mittel zur Kontrolle der Abschlüsse ist der Schlußnotenzwang. Die Entrichtung der Steuer geschieht durch Verwendung von Stempelmarken. Doch sind nicht nur die an der Börse selbst abgeschlossenen Geschäfte steuerpflichtig, sondern alle derartigen Geschäfte, insbesondere auch das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten. Der Steuerfuß ist nicht ein fester Satz, sondern ein Wertstempel, der sich nach der Größe des umgesetzten Objektes bemißt. Er beträgt $^1/_{10}$ vom Tausend bei Effektengeschäften, $^2/_{10}$ vom Tausend bei Warenumsätzen.

Bosnien und die Herzegowina, ehemals türkische Provinzen, von Slaven bewohnt, im Berliner Frieden vom 13. Juli 1878 der österreichisch-ungarischen Regierung zur Verwaltung und Okkupation überlassen. Das etwa 51 109 qkm große Land mit einer Bevölkerung von 1 336 091, von denen 37% dem muhamedanischen, 43% dem griech.-orthodoxen und 20% dem röm.-kathol. Bekenntnis angehören, zerfällt in 6 Bezirke: Sarajevo (mit der Hauptstadt Sarajevo), Banjaluka, Bihatsch, Dolnja-Tuzla, Travnik und Kreis Mostar (Herzegowina). Einnahmen nach dem Budget von 1890: 10 187 650 Gulden, Ausgaben: 10 136 149 Gulden. Eisenbahnen: 547 km in Betrieb. Die einheimische Bevölkerung ist vom 20. Lebensjahre an zu einem 3jährigen Dienste in der Linie und einem 9jährigen in der Reserve verpflichtet. Im Jahre 1890 betrug die Stärke des Heeres 4788. Die österreichische Besatzung (XV. Korps) war 28 648 Mann stark, von denen 2833 Mann im Kreise (Sandschak) Novibasar standen. Im Sandschak Novibasar hat Oesterreich das militärische

Besatzungsrecht, während die Verwaltung von der Pforte geführt wird.

Botschaft, kaiserliche. Jede schriftliche Mitteilung des Kaisers, auch die Mitteilung über den Schluß der Session wird so genannt. Eine besondere Bedeutung hat aber die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, die als ein Regierungsprogramm und Testament des Kaisers Wilhelm I. angesehen werden darf, und die sich auch Kaiser Wilhelm II. ihrem vollen Umfange nach angeeignet hat.

Boulangismus. Dem General Ernst Boulanger (französischer Kriegsminister von 1886—87, gest. 1891 in Brüssel) gelang es, ohne daß er mit seinem Ehrgeiz und Chauvinismus geistige Superiorität verband, eine Partei für sich zu gewinnen, welche die „Revision der Verfassung" zu ihrem Losungswort machte. Sein Anhang lichtete sich bedeutend, als der künftige Cäsar und Siegesheld von Paris ins Ausland floh. Seit dieser Zeit ist die Bewegung mehr und mehr rückgängig geworden, um mit dem Selbstmorde des Generals auch dem Namen nach so ziemlich von der Bildfläche zu verschwinden.

Bourgeoisie (Bürgerschaft, Bürgerstand) diente in Frankreich zur Bezeichnung des reichen Teils des Bürgerstandes und war gleichbedeutend mit Geld- oder Finanzadel. Die Sozialdemokratie bezeichnet mit Bourgeoisie alle Gesellschaftsklassen, deren Macht im Kapitalbesitz liegt.

Boykott, engl. Kapitän, der als Verwalter der Güter des Grafen Erne in Irland durch Beschluß der irischen Landliga wegen seiner Strenge am Ernten verhindert wurde; daher boykottieren, einen Geschäftsmann in Verruf erklären.

Brâhmanismus, die ausgebildetste Hierarchie, d. i. Verschmelzung von Staat und Kirche, von der die Weltgeschichte Kunde hat. „Zweierlei Götter giebt es, die Götter im Himmel und die Götter unter den Menschen, nämlich die vedakundigen Brâhmanen," so lautet der stolze Spruch der Veden, und diesem Satze gemäß sind alle Einrichtungen des Staatslebens geordnet. An die göttliche Würde genießende Priesterklasse reiht sich der Kriegerstand, dann die Ackerbürger, die Handwerker, denen sich als unterste Stufe eine große Zahl verschiedener Mischkasten wie Hirten, Jäger, Fischer u. dgl. anschließen und welche eine verachtete und trostlose Stellung einnehmen (Parias). Die Brâhmanen halten noch an ihrem allmählich entwickelten Pantheismus, an dem Glauben an die absolute Weltseele, das Brâhm, fest,

während die volksmäßige Religion der Glaube an die drei Gottheiten: Brâhma, den Schaffenden, Wischnu, den Erhaltenden und Siwa, den Zerstörenden, die indische Dreieinigkeit (trimurti) ist.

Branntweinbesteuerung im Deutschen Reiche. Nach der durch Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 einheitlich geregelten Branntweinsteuer ist die bis dahin in der norddeutschen Steuergemeinschaft bestehende Maischraumsteuer für die landwirtschaftlichen Brennereien mit 1,31 Mark pro Hektoliter Maischraum und Maischung beibehalten, für die gewerblichen Brennereien durch eine 20 Mark pro Hektoliter absoluten Alkohols betragenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe ersetzt. Die Verbrauchsabgabe, welcher alle Branntweinproduktion unterliegt, beträgt von einer Gesamtjahresmenge, welche 4,5 Liter Alkohol auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung gleichkommt, 50 Mark pro Hektoliter, von der darüber hinaus hergestellten Menge 70 Mark pro Hektoliter reinen Alkohols. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung zu überweisen. Landwirtschaftlichen und Kleinbrennern wird Steuerermäßigung gewährt. Die ersteren genießen einen Erlaß von 1 oder 2 oder 4 Zehnteln der Maischraumsteuer, wenn ihre tägliche Durchschnittsmaischung 3000, 1500 oder 1050 Liter nicht übersteigt. Für die gewerblichen Brennereien mit nicht über 20 000 oder nicht über 10 000 Litern Tagesmaischung tritt eine Ermäßigung der Steuer um 2 bezw. 4 Mark pro Hektoliter Alkohol ein. Die Fruchtbrennereien entrichten neben der Verbrauchsabgabe, die ihnen zum niedrigeren Satze von 50 Mark pro Hektoliter berechnet wird, Materialsteuer mit 0,35 Mark pro Hektoliter Kernobst, 0,50 Mark pro Hektoliter gepreßte Weinhefe, Wurzeln ꝛc., 0,85 Mark pro Hektoliter Trauben- oder Obstwein und Steinobst. Frei von der Verbrauchsabgabe bleibt Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil- und zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird. Alle diese Verwendungen mit Ausnahme der Essigbereitung begründen auch Freiheit von der Maischraum- bezw. Materialsteuer oder dem Verbrauchssteuerzuschlage. Exportierter Branntwein genießt neben der Exemtion von der Verbrauchssteuer Rückvergütung der Zuschlagssteuer mit 16 Mark pro Hektoliter Alkohol. Der Einfuhrzoll wird mit 125 Mark

pro Meterzentner Arrak, Cognak, Rum, mit 180 Mark von allem übrigen Branntwein erhoben. In den der Branntweinsteuer neu beigetretenen süddeutschen Staaten wird die Gesamtjahresmenge, welche zu dem niedrigeren Abgabesatz hergestellt werden darf, auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der Bevölkerung bemessen. Das Gesetz ist mit dem 1. Oktober 1887 für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches in Kraft getreten.

Brasilien war bis zum Jahre 1889 der einzige selbständige Staat in Amerika, in dem der Sprößling eines europäischen Fürstenhauses (aus dem Hause Braganza) auf dem Throne saß. Nach der Entthronung des Kaisers Dom Pedro II. († 4. Dezbr. 1891) durch einen Militäraufstand in Rio de Janeiro am 15. Nov. 1889 ist Brasilien eine Republik geworden unter dem Namen „Vereinigte Staaten von Brasilien." Das Land steht gegenwärtig in innern Wirren und Kämpfen. An territorialer Ausdehnung (8 361 350 qkm) kommt es fast den Vereinigten Staaten gleich, an Bevölkerungszahl (14 002 335, darunter 200 000 Deutsche) steht es ihnen bedeutend nach. Politische Einteilung: 20 Staaten und 1 Bundesdistrikt. Diplomatisches Korps in Rio de Janeiro. Die Zahl der wilden Indianer schätzt man auf 600 000. Seit 13. Mai 1888 giebt es in Brasilien keine Sklaven mehr. Die Einwanderung betrug 1889: 65 161, von denen 1903 Deutsche waren. Nach der Verfassung (vom 22. Juni 1890), welche durch einen Kongreß bestätigt wurde, steht an der Spitze der Republik ein Präsident und ein Vize-Präsident. Die erste Präsidentschaftsperiode war auf 6 Jahre bestimmt, doch hat der erste Präsident Fonseca sein Amt infolge der sich gegen ihn erhebenden Aufstände am 23. Novbr. 1891 niedergelegt und an seine Stelle ist der General Floriano Peixoto getreten. Der Kongreß besteht aus einem Senat von 60 Mitgliedern, welche zu je einem Drittel nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen auf 9, 6 oder 3 Jahre gewählt sind, und aus einer Kammer der Abgeordneten (je 1 Mitglied auf 70 000 Einwohner), welche auf 3 Jahre gewählt werden. Die Wahlen für beide Häuser sind direkt. Landesfarben: Grün, Gelb. Eine neue Kriegs- und Handelsflagge soll Grün und Gelb 13 mal horizontal gestreift sein und oben am Flaggstock ein blaues Feld mit 20 weißen Sternen zeigen. Heer: Die allgemeine Wehrpflicht wurde durch das Gesetz von 1875 eingeführt, welches indessen noch viele Ausnahmen gestattet. Die Dienstpflicht währt 3 Jahre bei der Fahne und 3 Jahre in der Reserve.

Friedensstärke: 1600 Offiziere, 28 400 Mann. Gendarmerie: 10 000 Mann. Die Nationalgarde wird reorganisiert werden. Flotte: 54 Schiffe (darunter 10 Panzerschiffe, 5 Kreuzer, 17 Kanonenboote ꝛc. mit 232 Kanonen). Budget für 1890: Einnahmen und Ausgaben 378 049 300 Frank (der Frank = 400 Reis), Staatsschuld am 1. Januar 1889: 1 146 512 926 Frank. Eisenbahnen am 1. Mai 1889 in Betrieb: 8 586 km, im Bau begriffen: 3 845 km. Wichtigste Ausfuhrprodukte: Kaffee, Zucker, Baumwolle, Tabak, Felle, Gummi.

Braunschweig, Herzogtum. Konstitutionelle Monarchie, erblich im Mannesstamm (primog.) des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Nachkommenschaft übergehend; dem Norddeutschen Bunde beigetreten 18. August 1866. Da nach dem Aussterben der ältern Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg (mit Herzog Wilhelm, gestorben 18. Oktober 1884) der erbberechtigte Thronfolger, Herzog von Kumberland, am Regierungsantritt behindert war, so wurde auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 durch die Landesversammlung Prinz Albrecht von Preußen zum Regenten gewählt 21. Oktober 1885. Verfassung vom 28. November 1851. Die Landesversammlung besteht aus 10 Abgeordneten der Städte, 12 der Landgemeinden, 21 der Höchstbesteuerten und 3 Vertretern der Geistlichkeit, welche indirekt auf 6 Jahre gewählt werden, von denen jedoch alle 3 Jahre die Hälfte ausscheidet. Zur Wählbarkeit und zur Ausübung des Wahlrechts sind 25 Lebensjahre erforderlich. Landesfarben: Hellblau, Gelb. Staatswappen: Ein springendes silbernes Pferd zwischen zwei gegeneinander gekehrten, mit Pfauenfedern besetzten Sicheln. Das vollständigere Wappen enthält noch für Braunschweig zwei über einander schreitende goldene, blaubewehrte Leoparden mit ausgeschlagenen blauen Zungen, und für Lüneburg einen blauen, rotbewehrten Löwen mit roter Zunge, mit der Inschrift: Immota fides (Unentwegte Treue) und der Unterschrift: Nec aspera terrent (Auch) Widerwärtigkeiten schrecken uns nicht). Areal: 3 690 qkm. Einwohner: 703 029. Staatshaushaltsetat für 1890/91: 12 106 100 Mark. Etat der Kammerkasse: 2 784 883 Mark (darunter 1 125 323 Civilliste). Neben dem Staatshaushaltsetat besteht noch ein besonderer Etat der vereinigten Kloster- und Studienfonds. Der für die Kultus- und Unterrichtsanstalten verwendete Reinertrag war für 1890—91 festgestellt auf 2 168 900 Mark. Oeffentliche Schulden: Passiva: 38 221 470,

Aktiva: 41 753 392. Militär-Konvention mit Preußen vom 18. März 1886. Das herzogliche Kontingent besteht aus 1 Infanterie-Regiment (Nr. 92), 1 Husaren-Regiment (Nr. 17), 1 sechspfündigen Batterie zu 4 Geschützen und 2 Landwehrbataillonen.

Bremen, freie Hansestadt, Republik, dem Norddeutschen Bunde beigetreten am 18. August 1866 und dem Zollgebiete des Deutschen Reichs einverleibt 1888. Der aus 16 Mitgliedern bestehende Senat hat die vollziehende und mit der aus 150 Vertretern der Staatsbürger bestehenden Bürgerschaft die gesetzgebende Gewalt. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit, die der Bürgerschaft auf 6 Jahre indirekt gewählt. Landesfarben: Rot, Weiß. Wappen: ein silberner Schlüssel in rotem Felde. Flagge: rot und weiß fünfmal horizontal gestreift, hinter zwei Reihen geschichteter Vierecke. Flächeninhalt: 256 qkm. Das Freihafengebiet umfaßt 1,15 qkm. Einwohner 180 309. Finanzabrechnung für das Jahr 1889—90: Einnahmen 17 621 841 Mark, Ausgaben 18 910 682 Mark. Staatsschuld am 1. April 1890 (in eine 4% Anleihe umgerechnet) 62 173 650 Mark. Heer: s. Hamburg.

Breve. Die schriftlichen Erlasse der päpstlichen Machtvollkommenheit sind entweder Bullen oder Breven. Geringer in der Ausstattung sind die Breven, ohne dadurch ihren Inhalt stets für einen unwesentlicheren erklären zu wollen. Sehr wichtige Aeußerungen des päpstlichen Stuhles sind in der Form von Breven bekannt geworden. Das Breve, auf Papier oder feinem Pergament geschrieben, in deutlichen und modernen Schriftzügen, wird im Namen des Papstes von einem Sekretär unterzeichnet, expediert und auf rotes Wachs mit dem Fischerring besiegelt.

Brevier, Breviarium. Andachtsbuch, aus welchem für jeden katholischen Geistlichen, der ein Beneficium oder doch eine der höheren Weihen hat, in der Regel auch für jeden Mönch, jede Nonne und Stiftsdame auf sieben bestimmte Zeiten jedes Tages (horae canonicae) ein bestimmter Abschnitt gesetzliche Aufgabe ist. Diese 7 Zeiten sind das Matutinum mit den Laudes in der Nacht, die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vespera und das Completorium.

Briefgeheimnis. Die Freiheit des brieflichen Verkehrs ist ebensowohl ein völkerrechtlicher wie ein staatsrechtlicher Grundsatz. Der Geist der jetzigen Zeit würde Einrichtungen, wie sie früher als Attribute jeder gut geordneten Polizeianstalt betrachtet wurden, wie ein „schwarzes Kabinett" zur amtlichen Eröffnung

von Briefen, nicht ertragen. Im Deutschen Reich ist den Postbeamten untersagt, Briefe an einen andern als den Adressaten auszuliefern, es sei denn auf Verlangen der Untersuchungsgerichte oder etwa auf unmittelbare Anordnung der höchsten Staatsbehörde. Das Gericht darf aber nur dann zur Beschlagnahme und Eröffnung schreiten, wenn der Verdacht, daß der aufgehaltene Brief in Beziehung zur verbrecherischen That oder zur strafbaren Versuchshandlung steht, hinlänglich begründet ist, und wenn der Angeschuldigte verhaftet oder seine Verhaftung bereits gerichtlich angeordnet ist. Die rechtswidrige Verletzung des Briefgeheimnisses durch Privatpersonen wird bestraft. Personen, die im Gefängnis oder Zuchthaus sitzen, müssen sich die amtliche Durchsicht ihrer Korrespondenzen gefallen lassen.

Buddhismus, in seinem Ursprung eine der großartigsten, radikalsten Reaktionen zu Gunsten der allgemeinen Menschenrechte des Individuums gegenüber der erdrückenden Tyrannei sogenannter göttlicher Geburts- und Standesvorrechte. Er ist das Werk eines einzelnen Mannes, der sich anfangs des 6. Jahrhunderts v. Chr. im östlichen Indien gegen die brâhmanische Hierarchie erhob und durch die Einfachheit und ethische Kraft seiner Lehre einen vollständigen Bruch des indischen Volkes mit seiner Vergangenheit herbeiführte. Das Ziel, welches Buddha vor Augen hatte, war die völlige Entledigung von allen irdischen Bedürfnissen, die absolute Entsagung des Ich, um zur schließlichen Abstraktion und Freiheit zu gelangen. Der Buddhismus breitete sich durch seine Missionare über ganz Indien, Ceylon, den indischen Archipel, Hinterindien, Siam, Japan, China und Central-Asien aus. Heute hat er seinen Hauptsitz in Tibet. Den Sieg über ihn in Indien scheint das Brâhmanentum etwa im 9. oder 10. Jahrhundert n. Chr. davon getragen zu haben.

Budget, ursprünglich eine Reittasche, Bedarfstasche, im ureigentlichen Sinne ein angesammelter Vorrat, ein ausgedachtes Projekt, fand in der parlamentarischen Sprache in der Bedeutung eines „Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen", „Entwurfs des Staatshaushalts", welchen der Kanzler der Schatzkammer jährlich dem Unterhause zur Bewilligung vorlegt, Eingang. Aus der englischen Sprache ist das Wort in andere europäische Sprachen übergegangen und hat in der Sprache des konstitutionellen Staatsrechts überall das Bürgerrecht bekommen. Zum Wesen des Budgets gehört die Bestimmung, der Landesvertretung vorgelegt zu werden. In absoluten Monarchien kann von einem

Budget nicht die Rede sein. Die Feststellung des Staatsbudgets gehört zu den wichtigsten und in ihren praktischen Folgen bedeutendsten Rechten deutscher Landesvertretungen, ja sie nimmt unter allen diesen zustehenden Rechten die oberste Stelle ein. Die verfassungsmäßige Dauer der Finanzperioden, für welche das Staatsbudget entworfen werden muß, ist in den europäischen Staaten verschieden. In der Mehrzahl derselben wird das Budget jährlich neu aufgestellt. (Vgl. d. Art. Steuerverweigerung.)

Bureaukratie, Schreibstuben-Regiment. Mit dem Ausdruck Bureaukratie wird die Einmischung der Verwaltung in alle Interessen der Individuen und Korporationen mit einem gehaltlosen Formalismus, ein System der Vielregierung bezeichnet, von welchem sich unter allen civilisierten Staaten der alten Welt nur die Schweiz und England ganz frei gehalten haben. Das Vorkommen der Bureaukratie ist nicht an bestimmte Verfassungsformen geknüpft, sie tritt in republikanischen wie in monarchischen Staaten, in der konstitutionellen wie in der unbeschränkten Monarchie auf. Die Bureaukratie der untersten Abstufung vollbringt ihre amtliche Aufgabe nicht, um in dem angewiesenen Kreise nützlich zu wirken, sondern um den Weisungen zu genügen, die ihr von oben erteilt sind, d. h. um eine Reihe vorgeschriebener Formalitäten zur Zufriedenheit der Vorgesetzten zu erledigen. — Unter bureaukratischem System versteht man im Gegensatz zum Kollegial-System die Leitung eines Zweiges der Staatsverwaltung durch einen einzelnen Beamten unter dessen alleiniger Verantwortlichkeit.

Bürgerliches Gesetzbuch. Die Idee, für alle deutschen Staaten ein gemeinsames Civilgesetzbuch statt der vielen geltenden abgeschlossenen Civilgesetzgebungen (neben dem gemeinen Recht) herzustellen, ist schon 1814 von Thibaut in Heidelberg mit lebhaftem Eifer und patriotischer Wärme empfohlen worden. Das Verlangen darnach fand dann in einem Paragraphen der von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt (1849) beschlossenen Reichsverfassung einen prägnanten Ausdruck. Aber erst jetzt ist das Ziel einer befriedigenden, dem praktischen Bedürfnis wahrhaft entsprechenden Gestaltung des bürgerlichen Rechts nahegerückt. Der von einer Kommission von Rechtsgelehrten seit dem Jahre 1877 ausgearbeitete vollständige Entwurf ist durch den Druck bekannt gemacht, und es steht dessen definitive Beratung und Annahme durch den Reichstag in Aussicht.

Bulgarien, autonomes und tributpflichtiges Fürstentum unter

der Suzerainetät (Oberlehnsherrlichkeit) der Hohen Pforte. Erbliche und konstitutionelle Monarchie, infolge des russisch-türkischen Krieges als ein besonderer Vasallenstaat geschaffen. Verfassung vom 17. (29. April) 1879. Die Nationalversammlung (Sobranje) besteht aus direkt gewählten Abgeordneten, je 1 auf 10 000 Einwohner. Staatsreligion: orthodox-griechisch, doch soll der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, ebenso wie die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein. Kriegs- und Handelsflagge horizontal gestreift: Weiß, Grün, Rot. Staatswappen: Ein goldener Löwe in rotem Felde (hessischer Löwe). Erster regierender Fürst Alexander I. aus dem Hause Battenberg (Hessen). Jetziger Fürst: Ferdinand I. aus dem Hause Sachsen-Coburg-Gotha, am 7. Juli 1887 von der großen Nationalversammlung zu Tirnowa gewählt. Diplomatisches Korps zu Sofia. Flächeninhalt 63 045 qkm. Bevölkerung mit Ostrumelien (33 590 qkm) 3 154 375. Einnahmen und Ausgaben nach dem Budget von 1892: 88 248 070 Lëi (1 Lëi = 80 Reichspfennig). Eisenbahnen 802 km im Jahre 1890 in Betrieb. Heer: im Frieden 1604 Offiziere und 34 203 Mann, im Kriege: 2304 Offiziere und 122 703 Mann. Eine Vermehrung der Kriegsstärke um 33 860 Mann wird angestrebt. Flotte: 1 Yacht, 3 Dampfboote, 7 Dampfschaluppen und 2 Torpedofahrzeuge.

Bulle (von bulla, die mittelst einer Schnur einer Urkunde angehängte Kapsel, als Behälter des Siegels, sodann das Siegel, endlich die Urkunde selbst) ist der Name mehrerer deutscher Reichsurkunden, wie z. B. der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. (S. d. Art.) Hauptsächlich aber ist Bulle die Bezeichnung der offiziellen Erlasse des Papstes. Der in lateinischer Sprache abgefaßten, auf grobem Pergament geschriebenen Bulle ist das in Blei abgedruckte große Siegel der römischen Kirche angehängt, welches auf der Vorderseite die Köpfe der Apostel Paulus und Petrus, auf der Rückseite den Namen des Papstes zeigt. Halbe Bullen sind die zwischen Wahl und Consecration des Papstes von diesem erlassenen Bullen. Die Bullen werden nach ihren Eingangsworten benannt. Die wichtigeren Bullen sind in sogen. Bullarien gesammelt.

Bulletin, amtlicher Bericht über gewisse Ereignisse, wie die Kriegsbulletins des ersten Napoleon, den Gesundheitszustand einer fürstlichen Persönlichkeit, auch Berichte über Sitzungen gelehrter Gesellschaften ꝛc.

Bundesstaat, Staatenbund. Verschiedene Rechtslehrer unterscheiden zwischen diesen beiden Formen des Staatenvereins. Darnach setzt der Staatenbund unabhängige, souveräne Staaten als Mitglieder voraus. Im Bundesstaat behaupten zwar die einzelnen Teile in ihren innern Angelegenheiten eine besondere, staatliche Existenz; allein sie sind einer über der Gesamtheit stehenden Auktorität, der Bundes- oder Centralregierung untergeordnet. Die Leitung des Staatenbundes im Innern und nach außen ist entweder einem der verbündeten Staaten, einem Vororte oder einer Vormacht überlassen, oder sie geht von einer Versammlung von Bevollmächtigten und Stellvertretern der vereinigten Staaten aus; im Bundesstaate dagegen wird die Bundesgewalt von eigenen, der Gesamtheit angehörenden Organen ausgeübt. In dieser Verschiedenheit der rechtlichen Grundlage und des rechtlichen Charakters der Bundesgewalt besteht der hauptsächliche Unterschied der beiden Bundesformen, in andern Beziehungen können sie sich möglicher Weise gleich stehen. Die dreizehn nordamerikanischen Kolonien waren ursprünglich (1776) ein Staatenbund; die neue Verfassung (1787) schuf ihn in einen Bundesstaat um. Die Schweiz bietet ähnliche Erscheinungen. Die politische Gestalt, welche Deutschland durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 erhielt, war die des Staatenbundes. Das heutige Deutsche Reich besteht in der Form eines Bundesstaates.

Bundesrat. Siehe Deutsches Reich.

Bundschuh (Bauernschuh) wurde ein Symbol des Bauernaufstandes zur Zeit des Kaisers Maximilian 1502 im Bistum Speyer, später auch zur Bezeichnung der Bauernaufstände selbst im Jahre 1524 gebraucht.

Burschenschaft, eine farbentragende Verbindung unter den Studierenden unserer Hochschulen, gestiftet am 18. Oktober 1817 auf der Wartburg. Die beliebtesten Studentenlieder stammen aus jener Zeit.

Byzantinismus war früher die wegwerfende Bezeichnung für ein durch und durch theologisches Regime, einen Zustand, in welchem das Volk in knechtischem Sinn sich unter die Befehle eines päpstlichen Monarchismus beugte. Heute bezeichnet man damit allgemein jede servile Gesinnung gegen Fürsten und feige Accommodation an die Verhältnisse.

C.

Schlagwörter, bei denen eine doppelte Bezeichnung des K-Lautes, mit C und K, zulässig ist, sind, wenn sie hier nicht Aufnahme gefunden, unter K aufzusuchen.

Cadre (Rahmen), die zur taktischen Führung der Unterabteilungen notwendigen Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute. Sie bilden die Einfassung in der Formation.

Cäsareopapie (Cäsareopapismus), eine Verfassungsordnung der Kirche, vermöge deren diese von dem Inhaber der weltlichen Gewalt regiert wird, oder ein System der Unterwerfung des Episkopats unter den Landesfürsten.

Cäsarismus, das Werk und die Darstellung des Menschen, des Feldherrn und des Staatsmannes Julius Cäsar, der seine Laufbahn mit dem Demagogen begann und erst in späteren Jahren den Soldaten anzog. Der Cäsarismus war der Sieg der Monarchie über die Republik und die Wertloserklärung und gewaltsame Bewahrung der überlieferten Institutionen in Staat und Gesellschaft. Heute verstehen wir unter Cäsarismus den unbeschränkten Despotismus mit dem Scheine der Freiheit, ein absolutes Regiment mit parlamentarischen Formen, wie es z. B. das Empire Napoleons III. war. (Vergl. Bonapartismus.)

Camarilla (Kämmerchen, Kabinett), Name für eine Günstlings- und Hofpartei, welche in der Umgebung des Herrschers auf diesen einen für den Staat verderblichen, persönlichen Interessen dienenden Einfluß ausübt.

Camorra. S. Maffia.

Canossa, ein jetzt in Trümmern liegendes Bergschloß, unweit Reggio, war 1077 der Schauplatz der Demütigung Kaisers Heinrich IV. vor Gregor VII. In der Zeit des sogen. Kulturkampfes viel genannt seit Bismarcks geflügeltem Wort: „Nach Canossa gehen wir nicht!" (In der Rede vom 14. Mai 1872.)

Capetinger, Bourbonen. Die französischen Geschichtsschreiber nehmen fünf französische Dynastien an: 1) die Merovinger, 2) die Karolinger, 3) die Capetinger, 4) die Könige aus dem Hause Valois, 5) die bourbonischen Könige. Diese Einteilung ist aber in sofern unpassend, als die sogen. drei letzten Dynastien, streng genommen, nur verschiedene Zweige derselben Dynastie bilden. Der letzte männliche Repräsentant der bourbonischen Dynastie in Frankreich war der Graf Chambord. Das Haus Orleans stammt von einem jüngern Sohne Ludwigs III.,

Philipp I., Herzog von Orleans, ab. Die gegenwärtig regierende bourbonische Dynastie in Spanien stammt von Karl III. ab, der 1759 König von Spanien wurde.

Censur. Seit dem 16. Jahrhundert hat man mit diesem Namen jenes Institut der Vormundschaft über die Presse bezeichnet, welches eine Zeit lang die politische Bildung gehemmt, aber die Revolution nicht zurückgehalten hat und endlich unter allgemeiner Zustimmung im Staate beseitigt und der Preßfreiheit gewichen ist (in Deutschland durch Bundesbeschluß vom 3. März 1848). Der Name wurde von den Römern entlehnt, welche eine der großartigsten und ehrwürdigsten Institutionen des Staates (die Sittencensur) so genannt hatten. Das Wesen der Censur besteht im Gegensatz zur Preßfreiheit darin, daß der Staat schon im allgemeinen und zum voraus und fortdauernd alles freie Mitteilen und Vernehmen durch Druckschriften verbietet und nur diejenigen Schriften und diejenigen Stellen in jeder Schrift mitzuteilen und zu vernehmen jedesmal besonders erlaubt, welche eine von ihm niedergesetzte Polizeibehörde zu erlauben für gut befindet, daß er dabei nicht bloß den rechtsverletzenden Freiheitsgebrauch im voraus unterdrückt, sondern auch das nach des Censors Meinung angeblich Gefährliche, Unsittliche u. s. w., und daß er auch die gegen Mißbrauch schützende Prüfung und Entscheidung der Gerichte und der öffentlichen Meinung ausschließt, indem die Unterdrückung im Geheimen vorgenommen wird und im Dunkel bleiben soll. In Rußland besteht die Zeitungs- und Büchercensur noch jetzt. Die Theatercensur wird auch noch in Deutschland und Oesterreich gehandhabt. In der katholischen Kirche ist seit Papst Sixtus V. eine besondere Kongregation für Prüfung von Büchern eingesetzt, und diejenigen, welche ketzerische Lehren enthalten, werden auf den index librorum prohibitorum (Verzeichnis der verbotenen Bücher) setzt.

Census, die Vermögensschätzung zum Behuf der darnach zu bestimmenden Verleihung oder Abstufung der bürgerlichen oder der politischen Rechte, wie z. B. des Wahlrechts.

Centenarium, das Fest des 100jährigen Bestehens, Säkularfest. Ein solches Jubelfest feierten die nordamerikanischen Vereinigten Staaten im J. 1876 zur Erinnerung an die am 4. Juli 1776 errungene Unabhängigkeit der amerikanischen Kolonien, die Franzosen 1889 zur Erinnerung an die erste Revolution. Der 400jährige Jahrestag der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus ist 1892 gefeiert worden.

Centralisation und Decentralisation. Unter Centralisation versteht man dasjenige System der Staatsverwaltung, bei welchem alle Funktionen möglichst in einem Haupt- und Mittelpunkt zusammengefaßt werden und die ganze Staatsthätigkeit von einem Haupte ausgeht, welches von einer Stelle aus das Ganze und Einzelne leitet. Den Gegensatz bildet die Decentralisation, welche für die einzelnen Glieder des Staatsganzen eine möglichste Selbständigkeit in Anspruch nimmt. Das System der Centralisation ist in Frankreich durch den ersten Napoleon am meisten ausgebildet und noch heute in Geltung. In Deutschland ist der Uebergang von der Centralisation zur Decentralisation in dem Freiherrn von Stein personifiziert. Die moderne Gesetzgebung ist bemüht, die Aufgabe der Vermittelung zwischen Centralisation und Selbstverwaltung auf dem Gebiete der innern Verwaltung, der Polizei und der Geistesbildung zu lösen.

Centrum, eine parlamentarische Vertretung der katholisch-kirchlichen, vornehmlich der seelsorgerischen Interessen in Deutschland. Wahlen, welche durch den sozialen Einfluß der katholischen Kirche zustande gebracht waren, und Gewählte, denen die Vertretung der katholischen Interessen zur Pflicht gemacht war, gab es schon seit 1848, und es gab auch schon den Namen „Katholische Partei", „Fraktion Reichensperger" u. dergl.; es gab endlich entsprechende Anträge dieser Partei. Aber jene Anfänge waren weder von ähnlichem Umfange, wie heute das Centrum, noch waren sie so stetig. Die Situation änderte sich 1870. Durch den Syllabus und das Vatikanum (s. d. Art.) und durch das allgemeine Wahlrecht wurde die Kirche wesentlich actionsfähiger und dadurch mächtiger als vorher. Im Juni 1870 trat in Rheinland und Westfalen eine Wahlagitation auf, die sich ausdrücklich als „katholische" bezeichnete, die Selbständigkeit der Kirche gegenüber der staatlichen Autorität, die konfessionelle Volksschule und den Widerspruch gegen größere Entwickelung der Staatseinheit des norddeutschen Bundes auf ihre Fahne schrieb. Die aus den Wahlen des Jahres 1870 hervorgegangene Fraktion, die im übrigen Konservative und Demokraten umfaßte, gründete als ihr Organ die „Germania" und nannte sich Centrum. So besteht sie seitdem. Unentwegt hielt die Partei in dem sogen. Kulturkampf aus, ermutigt durch die Kurie in Rom und durch die Bischöfe. Die Session von 1879 brachte einen Umschwung in der Taktik des Centrums. Es lieh dem Fürsten Bismarck seine Unterstützung in der Schutzzollpolitik und ermög-

lichte so das Zustandekommen des neuen Zolltarifs und des Tabaksteuergesetzes. In den späteren Sessionen verhielt sich das Centrum, das im preußischen Abgeordnetenhause die Zahl seiner Sitze auf 95 gebracht hatte, der Regierung gegenüber wieder oppositionell; in der Reichstagssession von 1881 dagegen nahm es eine zuwartende Haltung ein. Nach Beseitigung der Maigesetze hat das Centrum in vielen Fragen die Regierung unterstützt. Der Führer des Centrums war der gewandte und schlagfertige Ludwig Windthorst (Wahlkreis: Meppen, daher „die Perle von Meppen" genannt). Ueber die Stärke der Centrumspartei in den verschiedenen Sessionen s. d. Art. Parteienverhältnis.

Ceremoniell (völkerrechtliches), Inbegriff der Förmlichkeiten und Gebräuche im Verkehr mit den Staaten und deren Vertretern. Die Beobachtung dieser Formen verhütet Reibungen und hält unangemessene Vertraulichkeiten fern. Man unterscheidet vier Arten des völkerrechtlichen Ceremoniells: 1) Das Hofceremoniell, in seinen Beziehungen auf fremde Souveräne und deren Familien; 2) das diplomatische Ceremoniell; 3) das Kanzleiceremoniell und 4) das Seeceremoniell. Bei dem Hofceremoniell handelt es sich um die Ehrenbezeugungen, die den Fürsten und Repräsentanten großer Republiken erwiesen werden. Kaiser, Könige, Großherzöge und große Republiken genießen königliche Ehren. Sie bestehen hauptsächlich in dem Vorrange vor andern Souveränen, in dem Recht zur Entsendung von Botschaftern und in dem Recht zum Gebrauche des Brudertitels bei der Korrespondenz mit andern Souveränen gleichen Ranges. Bei dem diplomatischen Ceremoniell handelt es sich um die Ehrenplätze, Vortritt, Gehen und Stehen neben einander und andere Aeußerlichkeiten je nach der Rangklasse der Gesandten. In seinem eigenen Hause giebt der Gesandte anderen Diplomaten seines Ranges den Vorrang. Das Kanzleiceremoniell umfaßt die Titel und Höflichkeitsformen, die man in Staatsschriften beobachtet. Entweder wird der sogen. große Titel beigelegt, in welchem nicht nur alle wirklichen, sondern auch die angeblichen Besitzungen des Souveräns angeführt werden, oder der mittlere, der einen Auszug des großen bildet, oder der kleine, der sich auf die Angabe der Hauptwürde beschränkt. Das Seeceremoniell umfaßt Anerkennung, Gruß und Hilferuf durch die Flagge und den Mund der Kanonen. Jeder Staat kann auf seinem Seegebiete die Art des Schiffsgrußes bestimmen; nur darf der vor-

geschriebene Gruß keine sinnbildliche Demütigung anderer Staaten ausdrücken.

Chambre introuvable, eine Kammer, wie sie sich so leicht nicht wieder findet. So nannte Ludwig XVIII. nach seinem Einzuge in Paris (1815) die zweite Kammer. Der Ausdruck wurde höhnisch für jede Kammer gebraucht, die monarchischer sein will als der Monarch.

Charte, Verfassungsurkunde, wurde die französische, ursprünglich von König Ludwig XVIII. gegebene, sodann in Folge der Juli-Revolution in einigen Hauptpunkten veränderte Verfassungs-Urkunde genannt. Die Grundzüge der Charte, die vielen der neuesten Verfassungen als Vorbild gedient hat, sind: 1) die Gleichheit aller vor dem Gesetze, welches immer sonst ihre Titel und ihr Rang seien; 2) Allgemeinheit der Beitragspflicht zu den Staatslasten nach Verhältnis des Vermögens; 3) Gleichheit der Ansprüche zu allen Civil- und Militärstellen; 4) persönliche Freiheit dermaßen, daß niemand verfolgt oder verhaftet werden könne, es sei denn in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und vorgeschriebenen Formen; 5) allgemeine Religions- und Kultus-Freiheit; 6) Preßfreiheit in den Schranken der gegen Mißbrauch solcher Freiheit zu erlassenden Repressiv-Gesetze; 7) Unverletzlichkeit des Eigentums, daher vorläufige volle Entschädigung, wenn wegen eines gesetzlich erwiesenen öffentlichen Interesses das Opfer eines Eigentums vom Staate verlangt wird; 8) Abschaffung der Konskription; 9) Unabsetzbarkeit der Richter; 10) alleinige Kompetenz des natürlichen Richters, Aufhebung und Verbot aller außerordentlichen Kommissionen und Tribunale; 11) Oeffentlichkeit der Verhandlung in Kriminalsachen; 12) Beibehaltung des Instituts der Geschworenengerichte; 13) Abschaffung der Vermögens-Konfiskation; 14) Beschwörung der Verfassung durch den König und jeden seiner Nachfolger bei der Feierlichkeit ihrer Krönung.

Chartisten hieß in England die Volkspartei, die nach dem Regierungsantritt der Königin Victoria (1837) eine radikale Reform der Verfassung verlangte. Die Forderungen der „Volkscharte", deren Haupt O'Connor war, waren: 1) allgemeines Stimmrecht; 2) jährliche Parlamente; 3) Diäten für die Abgeordneten; 4) geheime Abstimmung; 5) gleiche Wahldistrikte, d. h.

Vertretung der Kopfzahl im Parlamente; 6) kein Passiv-Census, d. h. jeder selbständige Mann soll wählbar sein. Die Bewegung erreichte mit dem Scheitern der großen Demonstration vom 10. April 1848 ihr Ende.

Chauvinismus, übermäßiger, leidenschaftlicher Patriotismus. Das Wort soll von Chauvin herkommen, einer Persönlichkeit auf volkstümlichen Zeichnungen, welche die Gefühle eines verblendeten und beschränkten Patriotismus in Bezug auf Napoleons I. Erfolge und Mißerfolge ausdrückten. Im Englischen gebraucht man den Ausdruck Jingoism dafür, der nach einem patriotischen, anti-russischen Liede zur Zeit, da zwischen England und Rußland ein Krieg bevorzustehen schien (1877—78), entstanden ist. In Amerika entspricht dem Chauvinismus der „Spread-Eagleism".

Check ist eine, im Augenblick der Ausstellung bereits fällige, also auf Sicht lautende Anweisung, die jemand auf sein Guthaben bei einer — ihm laufende Rechnung haltenden — Bank oder einem Bankier ausstellt. Damit nicht jeder Finder eines offenen, verloren gegangenen Checks denselben als sein Eigentum präsentieren und erheben kann, hat man die sogen. durchstrichenen (crossed) Checks erfunden, welche nur von einem Bankier erhoben werden können. Die Anwendung der Checks in England und Nordamerika ist auch im alltäglichen, nicht kaufmännischen Verkehr eine sehr allgemeine. Das Checkbuch besteht aus numerierten Blanketts, die bei Bedürfnis herausgeschnitten und ausgefüllt werden.

Chiffrierkunst (Geheimschreibekunst), so genannt, weil man sich früher dazu meist der Ziffern bediente, lehrt so zu schreiben, daß der Inhalt der Schrift dem Uneingeweihten Geheimnis bleibt. Heute sind zwei Arten Geheimschrift am häufigsten im Gebrauch: die sogen. table carrée, auch Multiplikationschiffre genannt und die Versetzungschiffre. Zum Zweck der ersteren entwarf man eine Reihe von 26 horizontalen und 26 Vertikalreihen, welche mithin 676 Quadrate bilden, und trug in diese die Buchstaben des Alphabets und ein Zeichen (†) ein, wobei das erste Quadrat der obersten Horizontalreihe leer blieb. Unter Hinzufügung der nicht ausgefüllten Fächer wird die Tabelle die umstehende Gestalt erhalten.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS

	a	b	c	.	.	.	.	.	.	.	w	x	y	z
a	b	c	d	.	.	.	.	.	.	.	x	y	z	†
b	c	d	e	.	.	.	.	.	.	.	y	z	†	a
c	d	e	f	.	.	.	.	.	.	.	z	†	a	b
x	y	z	†	.	.	.	.	.	.	.	†	u	v	w
y	z	†	a	.	.	.	.	.	.	.	u	v	w	x
z	†	a	b	.	.	.	.	.	.	.	v	w	x	y

Als Schlüssel zu dieser Art Geheimschrift wird ein Wort (Wählwort) oder kurzer Satz verabredet, z. B. Macedonien. Angenommen die Depesche (Klarschrift) laute: „Die Nordarmee hat bei Großbeeren gesiegt", so setzt man unter jeden Buchstaben der Depesche einen Buchstaben des Wahlwortes, also:

D i e N o r d a r m e e h a t b e i u. s. w.
m a c e d o n i e n m a c e d o n i etc.

Das Wahlwort wird immer bis zum Schluß der Depesche wiederholt. Dann verfährt man wie beim Gebrauche einer Tabelle des Einmaleins und sagt: m des Wahlworts mal d der Depesche giebt q, a des Wahlwortes mal i der Depesche giebt k, d. h. der Buchstabe der Tabelle, in welchem die horizontale Reihe des

Buchstabens aus dem Wahlwort mit der senkrechten Reihe des darüberstehenden Buchstabens aus der Klarschrift zusammentreffen, ist der gesuchte Buchstabe der Geheimschrift; daher weiter c mal e giebt h, e mal n giebt s u. s. w. Die Geheimschrift würde dann lauten: q k h s s e r k w z r f l f x q s s etc. Der Dechiffreur bedient sich zum Entziffern dieser Geheimschrift derselben Tafel. Er setzt zunächst die Buchstaben des Wahlwortes (Macedonien) unter die der Geheimschrift und verfährt dann in umgekehrter Ordnung (Division statt Multiplikation, folgendermaßen: m in q giebt d, a in k giebt i, c in h giebt e, e in s giebt n 2c. Es werden also die Buchstaben des Wahlwortes, die beim Chiffrieren der eine Faktor waren, jetzt Divisoren, die Buchstaben der Geheimschrift, die vorhin als Produkte erschienen, hier Dividenden und die Buchstaben der Klarschrift, die oben der andere Faktor waren, nun Quotienten. Zur Erleichterung des Verfahrens bedient man sich auch einer verkürzten Tafel, welche statt jener 676 Quadrate nur aus 308 besteht. — Die zweite Methode einer Geheimschrift ist die der Versetzungs-Chiffre, welche darin besteht, daß die einzelnen Buchstaben (zuweilen auch Silben und Wörter) der Depeschen nach einer verabredeten Ordnung versetzt werden. Die verabredete Ordnung sei:

3. 5. 10. 1. 8. 2. 6. 9. 4. 7.

und die Depesche laute wie oben: „Die Nordarmee hat bei Großbeeren gesiegt." Dann wird unter jeden Buchstaben der Klarschrift die Zahl in der Reihenfolge des Schlüssels gesetzt, also unter D 3, unter i 5, unter e 10 u. s. w. Wenn die Chiffrezahl zu Ende ist, beginnt sie von neuem in derselben Ordnung.

D i e N o r d a r m e e h a t b e i G r. u. s. w.
3 5 10 1 8 2 6 9 4 7 3 5 10 1 8 2 6 9 4 7 u. s. w.

Nun werden die Buchstaben der Klarschrift nach der arithmetischen Ordnung des Schlüssels versetzt, also für 1 N, für 2 r, für 3 d u. s. w., wonach die Depesche in folgender Gestalt erscheinen würde: N r d r i d m o a e a b e g e e r t i h . . . u. s. w. Zum Zweck des Dechiffrierens setzt man unter die Buchstaben der Geheimschrift die Zahlen des Schlüssels in arithmetischer Ordnung, also:

N r d r i d m o a e a b e g e e r t i h
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Schreibt man nun hieraus nach der (nicht arithmetischen) Ordnung des Schlüssels die über den entsprechenden Zahlen stehenden Buchstaben, also für 3 d, für 5 i, für 10 e u. s. w. nieder, so erhält man: Die Nordarmee hat bei Gr. u. s. w. Zehn Zahlen als Schlüssel genügen. — Besondere Chiffre-Systeme haben

große Handelshäuser für ihre überseeischen Kabel-Depeschen, da hier die Kostenfrage eine große Rolle spielt. Jede im speziellen Geschäftsleben vorkommende Phrase ist durch ein einzelnes Wort ausgedrückt. So z. B. bedeutet in einem dem Herausgeber vorliegenden Chiffre-Lexikon einer englischen Baumwollenfirma: Abaca: Der Markt gestaltet sich im Anfang flau. Abdomen: Der Markt ist fester, die gestrige Einbuße ist eingeholt. Banish: Das Wetter ist für Anpflanzungen günstig ꝛc.

Chile, Freistaat auf der Westküste von Südamerika, unabhängig von Spanien seit 18. September 1810, Verfassung von 1833. Der Präsident wurde bisher indirekt vom Volke auf 5 Jahre erwählt. Der Senat bestand aus 40 Mitgliedern, welche provinzweise direkt auf 6 Jahre und die Kammer der Abgeordneten aus 125 Mitgliedern, welche departementsweise ebenfalls direkt vom Volke auf 3 Jahre gewählt wurden. Nach dem Bürgerkriege von 1891 hat die Junta angeordnet, daß die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, sowie die Präsidentenwahl auf Grund des allgemeinen Stimmrechts erfolgen sollen. Kriegs- und Handelsflagge: 2 horizontale Streifen, der obere im ersten Drittel blau mit einem weißen fünfstrahligen Stern, im übrigen weiß; der untere Streifen rot. Flächeninhalt der 24 Provinzen 776 000 qkm. Hauptstadt: Santiago; größere Häfen: Valparaiso und Valdivia. Bevölkerung nach der Zählung von 1885 2 715 400; einschließlich der ca. 50 000 Indianer und derjenigen, die sich der Zählung entzogen haben, kann man die Bevölkerung auf 3 173 000 voranschlagen. Einnahmen im Budget 1890: 89 257 526 Pesos, (der Chilenische Silber-Peso = 4 Mark ist aus dem Verkehr verschwunden, der Papier-Peso galt ca. 2 Reichsmark), Ausgaben: 67 069 809 Pesos. Staatsschuld am 1. Januar 1890: 93 617 955 Peso. Heer: 6 671 Mann 940 Offiziere. Die Nationalgarde zählt 42 120 Mann Infanterie und 8 970 Mann Artillerie. Marine: 14 Fahrzeuge zusammen mit 82 Kanonen. Bergbau und Viehzucht sind sehr bedeutend. Hauptausfuhrartikel: Salpeter, Kupfer, Silber, Golderze, Getreide, Steinkohlen und Leder. Eisenbahnen 2 709 km in Betrieb. Zu Chile gehören noch Chiloë, ein großes waldiges Eiland und die Robinsonsinsel Juan Fernandez.

China, Kaiserreich, unumschränkte Monarchie, seit 1644 erblich in der Dynastie der Mandschu-Tartaren oder Tsing nach Wahl des Kaisers unter den Söhnen seiner drei ersten Gemahlinnen.

Kriegsflagge: Ein mit seiner kurzen Kathete am Flaggstock befestigtes rechtwinkelig-dreieckiges Tuch (Hypotenuse oben) von gelber Farbe mit grünem Drachen. Der jetzige Kaiser: Kuangsü regiert seit Januar 1875. Der Hohe Rat (Kün-ki-tschu) hat die kaiserlichen Erlasse und Entscheidungen zu redigieren. Die auswärtigen Angelegenheiten werden von dem Tsung li Yamên verwaltet. Das eigentliche China zerfällt in 18 wohlbevölkerte Provinzen; die Mandschurei zerfällt in die südliche, mittlere und nördliche (Amurgebiet) Mandschurei. Zu den unterthänigen Landschaften gehören die Mongolei, Teile der Dsungarei, die Kukunor-Landschaft und Tibet. Die Bevölkerung „des himmlischen Reichs" ist eine aus mongolischen Völkern gemischte, unter welchen die Chinesen am zahlreichsten sind. Flächeninhalt des eigentlichen China: 4 024 690 qkm; Bewohner: 381 554 977; der Mandschurei 982 472 qkm und 12 000 000 Bewohner, der unterthänigen Länder 6 567 194 qkm und 21 180 000 Bewohner; das ganze chinesische Reich also 11 574 356 qkm und 402 735 000 Bewohner. Hauptstadt: Peking. Die vorherrschende Religion ist die des Confutse, daneben Buddhismus und Taoismus. Die römisch-katholische Kirche zählte 1881 in China ca. 1 094 000 Mitglieder, die Zahl der evangelischen Christen betrug im Jahre 1887: 33 750. Die Schätzungen der Einwohnerzahl von Peking schwanken zwischen 500 000 und 1 650 000. Im Jahre 1843 besaßen nur die Engländer die Insel Hongkong und 4 Häfen, jetzt giebt es 21 Traktatshäfen mit 474 Firmen (darunter 72 deutsche). Zuverlässige Data über den gegenwärtigen Stand der Finanzen sind nicht zu erhalten. Nach einer vom Finanzministerium herausgegebenen Schätzung beliefen sich die Einnahmen im Jahre 1889 auf 78 500 000 Taëls (1 Haïkuan-Taël = 4,75 deutsche Reichsmark). Im Jahre 1874 hat die chinesische Regierung die erste äußere Anleihe im Betrage von 627 675 L. Sterling gemacht. Innere Schuld: 30 Millionen Taëls (1882). Unter den eingeführten wichtigsten Handelsartikeln steht Opium mit 30 445 000 Taëls obenan, unter den ausgeführten Rohseide mit 28 642 000 und Thee mit 28 257 Taëls. — Seit 1888 steht die Eisenbahnlinie Tongschau bis Tientsin mit 130 km in Betrieb, außerdem sind Eisenbahnen auf der Insel Formosa im Bau begriffen. Die chinesische Staats- oder Reichspost zerfällt in die gewöhnliche oder Botenpost und die Eilpost. Neben der Staatspost bestehen Privatposteinrichtungen. Die unterseeischen Leitungen an den Küsten befinden sich im Be-

sitz englischer Gesellschaften. — Das Heer besteht aus den Mandschuren oder den Soldaten „der 8 Fahnen" in der Stärke von ca. 288 000 Mann, von denen jedoch für einen Feldkrieg nur 90 000 Mann, welche nach europäischem Muster ausgebildet und modern bewaffnet sind, Bedeutung haben und aus den eigentlich chinesischen Truppen der „grünen Fahne", welche 539 000 Mann zählen, von denen indessen wieder nur 98 000 Yuns (Freiwillige) und 161 000 Yan-dsjuns für einen Feldkrieg in Betracht kommen. Mit den Truppen und Milizen in den Nebenländern ergiebt sich eine Gesamtstärke der Landmacht von ca. 1 038 000 Mann, von denen etwa 387 000 für einen Feldkrieg verwendbar sind. Die seit 1885 nach europäischem Muster reorganisierte Flotte ist am meisten fortgeschritten; sie soll in ein nördliches und ein südliches Geschwader zerfallen. Bisher bestand dieselbe aus den 3 getrennten Geschwadern von Canton, Fu-tschau und Shanghai. Bis jetzt sind vorhanden 64 Fahrzeuge moderner Konstruktion zu 6 500 Tonnen mit 7000 tüchtigen Matrosen und 489 Geschützen; doch ist die Neubeschaffung von weiteren Schiffen in Aussicht genommen. Hierzu kommt eine nicht unbedeutende Küstenbefestigung, sowie befestigte Lager an der Grenze. China kann einst dem russischen Reiche ein gefährlicher Gegner werden.

Christlich-soziale Arbeiterpartei, verfolgt als Ziel „die Verringerung der Kluft zwischen reich und arm und die Herbeiführung einer größeren ökonomischen Sicherheit". Sie erstrebt eine friedliche Organisation der Arbeiter, um in Gemeinschaft mit den andern Faktoren des Staatslebens die notwendigen praktischen Reformen anzubahnen.

Cistercienser, ein geistlicher Orden, so benannt nach dem Stammkloster Citeaux (Cistercium), in der Nähe von Dijon.

Civilisation, Veredlung der menschlichen Zustände, besteht in der Entwickelung, Erweiterung und Verbesserung des Lebenszustandes eines Volkes und in der Entwickelung des individuellen Lebens. Die Ausbildung des politischen Gemeinlebens ist eine wesentliche Seite aller Civilisation. Jeder Fortschritt in der Staatsorganisation ist zugleich ein Fortschritt der Civilisation. Als die wichtigsten Grundlagen der neuern europäischen Civilisation, die nun auch auf Amerika übergegangen ist, betrachten wir die Ueberlieferung der antiken hellenisch-römischen Civilisation und das Christentum, das in der eigentümlichen Gestaltung der römischen Kirche einen unmittelbaren Anteil an der mittelalterlichen Civilisation gehabt hat. Unter den romanischen Völkern haben

die Franzosen unstreitig das Meiste für die Civilisation gethan, sie sind die Vorkämpfer der modernen Civilisation gewesen. Die germanischen Völker haben die von andern vorher civilisierten Völkern überkommene Civilisation eigentümlich umgestaltet und fortgebildet.

Civilliste, Hofstaatsausgaben, derjenige Teil der Staatsausgaben, welcher für die Bedürfnisse des Staats-Oberhauptes und der Dynastie ausgeschieden ist und der unbeschränkten Verfügung desselben unterliegt. Der Name „Civilliste" entstammt den englischen Einrichtungen und ist für die zu Grunde liegende Sache ganz unzutreffend. Man unterscheidet von dem eigentlichen Staatsvermögen diejenigen Einkünfte, welche der Monarch als solcher bezieht und das reine Privatvermögen des Fürsten, das sogen. Chatoullgut, Kabinettsgut, bonum scatullae. Die Höhe der Civilliste richtet sich nach der Bedeutung des Landes, nach der Größe des dem Staate abgetretenen fürstlichen Gutes und nach andern Umständen, die sich im allgemeinen nicht bestimmen lassen. In einigen konstitutionellen Staaten ist die Feststellung der Civilliste allein dem Ermessen der Volksvertretung überlassen, in den meisten wird sie zwischen den beiden Faktoren der Staatsgewalt, dem Landesherrn und den Kammern, vereinbart. In einigen Ländern ist die Civilliste für alle Zeiten, in andern für die Dauer der Regierung, in andern für gewisse Perioden festgesetzt. In folgendem sind nach Pfeiffer („Staatsausgaben") einige statistische Daten beigesetzt, welche sich auf eine etwa 10 Jahre zurückliegende Zeit beziehen:

	Summe d. Civilliste reduziert auf Mill. Mark	pro Kopf der Bevölkerung	% der eigentlichen Regierungsausgaben
Rußland	32 140	0,39	2,4
Großbritannien u. Irland	11 270	0,34	0,8
Italien	11 640	0,43	1,4
Preußen	13 259	0,52	2,2
Oesterreich)	9 300	0,43	1,6
Ungarn	9 300	0,58	2,6
Belgien	2 800	0,52	2,4
Bayern	5 145	1,02	3,7
Sachsen	3 471	1,26	4,2
Württemberg	2 100	1,12	3,9
Baden	1 788	1,19	4,2
Hessen	1 413	1,60	6,2

Civilrecht, auch Privatrecht, Inbegriff derjenigen Normen, welche die Richtschnur für die rechtliche Beurteilung der Verhältnisse geben, in denen die Menschen als individuelle Persönlichkeiten zu einander stehen. Die Verhältnisse, welche das Civilrecht regelt, teilen sich in zwei Hauptklassen: Vermögensverhältnisse und Familienverhältnisse. Ein einheitliches deutsches Civilgesetzbuch liegt im Entwurfe vor und wird hoffentlich bald in Praxis treten. Das französische bürgerliche Gesetzbuch (Code civil oder Code Napoléon vom 21. März 1804) ist noch in einigen Teilen der preußischen Rheinprovinz, in Rhein-Bayern und in Rhein-Hessen in Kraft.

Code Napoléon ist die allgemeine Bezeichnung für die unter der Regierung Napoleons I. eingeführten 5 franz. Gesetzbücher, vorzugsweise die des Code civil. Bis an das Ende des 18. Jahrhunderts entbehrte Frankreich der Rechtseinheit. Es zerfiel in Länder des geschriebenen (römischen) und des mehr germanischen Gewohnheitsrechts (pays du droit écrit, du droit coutumier). Zu jenen gehörte der Süden, zu diesen der nördliche und westliche Teil; für beide Lande waren nur die königl. Ordonnanzen gemeinschaftlich. Nachdem schon die Konstitution 1791 das Bedürfnis eines Civilgesetzbuches für das ganze Reich festgestellt, und Cambacérès 1793 und 1794 bei dem Konvent, 1796 bei dem Rat der Fünfhundert bezügliche Entwürfe eingebracht hatte, nahm sich die Konsularregierung mittels Beschlusses vom 18. Juli 1800 der Sache an und ließ die ausgezeichnetsten Juristen sich an der Arbeit beteiligen. Ein erster Entwurf gelangte bereits im Januar 1801 an die oberen Gerichtshöfe und sodann, nach Berücksichtigung ihrer Vorschläge, an die Abteilung für Gesetzgebung im Staatsrat. Hier entstand der zweite Entwurf, der im gesamten Staatsrat unter dem Vorsitz der beiden Konsuln, Bonaparte und Cambacérès, geprüft, abermals umgearbeitet, 1802 in dieser dritten Redaktion dem Tribunate vorgelegt und nach lebhaften Verhandlungen in einer vierten vom gesetzgebenden Körper genehmigt ward. Die Publikation erfolgte am 21. März 1804, als Code civil des Français in 3 Büchern mit 36 Titeln und 2281 Artikeln. Nach der Errichtung des Kaisertums änderte das Gesetz vom 3. September 1807 den Titel in Code Napoléon um, wofür wieder seit der Restauration Code civil zu sagen war. Das zweite Kaiserreich stellte den Namen wieder her, die Republick von 1870 verwandelte ihn jedoch abermals in Code civil um. — Das Gesetzbuch beginnt

mit allgemeinen Vorschriften über die Bekanntmachungen, die Wirkung und Anwendung der Gesetze und behandelt sodann das gesamte Privatrecht unter selbständiger Verwendung des römischen Rechts, sowie der bisher gültigen Gewohnheiten und königl. Erlasse, die noch als raison écrite zur Erklärung benutzt werden können. Es zerfällt in 3 Bücher. Das 1. Buch handelt des personnes (Personen- und Familienrecht); das 2. des biens et des différentes modifications de la propriété (Einteilung der Sachen, Eigentum); das 3. des différentes manières dont on acquiert la propriété (Erbfolge, Schenkung unter Lebenden, Testamente). Zu rühmen ist das besondere Geschick in der Wahl von kurzen, scharfgefaßten Sätzen, aus denen sich die für den Gebrauch erforderliche Menge von Bestimmungen sicher entwickeln läßt. Die franz. Eroberungen verpflanzten den Code in viele andere Länder, und er gilt seitdem in der bayr., hess. und preuß. Rheinprovinz, in Baden und Belgien. An den Code civil schließen sich an:

Der Code de procédure civile 1806, Civilordnung,
„ „ „ commerce 1807, Handelsgesetzbuch,
„ „ d'instruction criminelle 1808, Strafprozeßordnung,
„ „ pénal 1810, Strafgesetzbuch.

Diese bilden mit dem Code civil die sogen. Cinq codes.

Cölibat, Ehelosigkeit, diejenige Ordnung der römischen Kirche, welche dem Klerus derselben die Ehe durch ein abzulegendes Gelübde verbietet. Das Alte Testament kennt das Gebot der Ehelosigkeit für das Priestertum nicht; auch nicht das neue, obwohl hier Andeutungen im allgemeinen vorkommen, daß es unter Umständen geratener sein könne, kein Weib zu nehmen (1. Kor. 7, 38). In den ersten drei Jahrhunderten tritt die Ehelosigkeit beim Priestertum unter dem Charakter der Freiwilligkeit auf, das 4. Jahrhundert geht auf diesem Wege schon einen entscheidenden Schritt weiter: es werden Vorschriften im Sinne des Cölibats erlassen, und das 11. Jahrhundert hat den Sieg dieser Ordnung durch Papst Gregor VII. entschieden. — In der griechisch-katholischen Kirche ist den Priestern niederer Grade die einmalige Verheiratung gestattet.

Cogitantes, Denker, sehen „die traditionellen Weltreligionen als geschichtliche Vorstufen zu der einheitlichen Weltreligion des Cogitantentums" an.

Concussion, Erpressung eines Vorteils durch fälschliches Vorgeben oder durch Bedrohung.

Consols (consolidated annuities, konsolidierte Renten, hießen die Obligationen einer im Jahr 1751 durch Vereinigung mehrerer getrennt gewesener dreiprozentiger Fonds gebildeten englischen Schuldkasse) werden die Obligationen einer Staatsschuld genannt, wenn diese oder ein Teil derselben neue Grundlagen und Garantien erhält. Die Einnahmen eines Staates durch verminderte Zinszahlung und gleichzeitig den Staatskredit durch vermehrte Sicherstellung der Staatsschuldpapiere zu heben, ist der Zweck dieser Finanzoperation.

Corps (spr. kohr), Körperschaft, z. B. Offiziercorps, Musikcorps, diplomatisches Corps, ferner ein aus verschiedenen Truppengattungen bestehender Truppenverband: Armeecorps. Auf Hochschulen eine Verbindung, die jederzeit Satisfaktion giebt. Die studentischen Corps haben ein gemeinsames Organ: Der Kösener S. C.-Verband. (S. C. d. h. Senioren-Convent.)

Corpus iuris Justinianei, Gesetzbücher des oströmischen Kaisers Justinian (527—65), welche unter Tribonians Leitung entstanden. Es besteht aus den Institutionen (Lehrbuch), den Pandekten (Aussprüchen berühmter Rechtslehrer), dem Kodex (Sammlung von Gesetzen) und den Novellen. Das Corpus iuris fand mit der angehängten Sammlung des lombardischen Lehnrechts in Deutschland Eingang und wurde zur Grundlage des gemeinen deutschen Privatrechts. Nur diejenigen Rechtsinstitute, welche mit dem deutschen Volksleben im innigsten Zusammenhang standen, behaupteten neben dem fremden römischen Recht ihre Gültigkeit, indem sie teils durch Gewohnheitsrecht, teils durch die für die einzelnen Länder erlassenen Gesetze (Partikulargesetzgebung) und teilweise auch durch die Reichsgesetzgebung ihre weitere Ausbildung fanden.

Cortes, Name der Volksvertretung in Spanien und Portugal. (S. Spanien und Portugal.)

Costarica, Republik Zentralamerikas, unabhängig von der Union der „Vereinigten Staaten von Mittelamerika", der sie von 1821—1840 angehört hatte. Verfassung von 1859, zuletzt geändert 1882. Kongreß von 21 Deputierten, welche indirekt auf 4 Jahre gewählt werden. Der an der Spitze der Republik stehende Präsident wird ebenfalls auf 4 Jahre gewählt. Kriegsflagge horizontal gestreift: Blau, Weiß, Rot, Weiß, Blau, der mittlere rote Streifen zeigt einen von Trophäen umgebenen Waffenschild, darin zwischen 2 Schiffen 3 braune Bergkegel im Meere mit aufgehender Sonne und 5 Sternen am Himmel. Flächen-

inhalt: 54 070 qkm. Hauptstadt: San José. Deutscher Geschäftsträger in Guatemala, Konsul in San José. Bewohner (am 31. Dezember 1889) mit den Indianern ca. 214 000. Summe der Einnahmen in dem am 31. März 1890 endenden Finanzjahr: 5 078 166 Pesos, der Ausgaben 5 924 915 Pesos. Staatsschuld am 1. April 1890: 17 712 398 Pesos. Stehendes Heer: 600 Mann, Milizen 12 000 Mann. Eisenbahnen: 282 km. Hauptausfuhrartikel: Kaffee, Bananen, Häute und Felle.

Coupons, dem Wortlaute nach abgeschnittene Teile von einem Ganzen. Zinscoupons, die für die Erhebung terminlicher Zinsen öffentlichen Schuldscheinen beigedruckten Zinsquittungen, welche an die auszahlende Kasse als Belege abgegeben werden.

Currency-Theorie nennt man die neuere, auch in Deutschland viele Anhänger zählende Geldtheorie. Den Anhängern des „rein metallischen Geldwesens" ist gemeinsam das Mißtrauen gegen metallisch nicht gedeckte Banknoten und vor allem die Verwerfung des Wechsels in der Ausdehnung seines Umlaufs. Sie verlangen eine Bestimmung des Maßes der umlaufenden Noten nach dem dauernden Bedürfnis. Im einzelnen weichen ihre Ansichten nicht selten von einander ab.

Czechen, in verdeutschter Schreibweise Tschechen, die slavischen Bewohner Böhmens. Seit langer Zeit besteht eine leidenschaftliche Erbitterung zwischen den deutschen und den slavischen Bewohnern dieses Landes. Da die Deutschen in den kirchlichen Streitigkeiten (nach der Hinrichtung des Johannes Huß und des Hieronymus von Prag) fast ausschließlich auf der Seite der herrschenden Lehre standen, so trug der Nationalhaß der Böhmen gegen sie viel dazu bei, den religiösen Fanatismus zu steigern. Heute sind es politische Gegensätze, welche die beiden Nationalitäten entzweien. Die „Altczechen" vertreten im Gegensatz zu den „Jungczechen" die gemäßigtere Richtung in der inneren Politik, soweit nicht das sog. „böhmische Staatsrecht" in Betracht kommt, die liberalere Richtung vertreten die Jungczechen und gehen nicht, wie die Altczechen, unbedingt mit den Feudalen und Klerikalen. In ihrem Haß gegen das Deutschtum, in ihrem Liebäugeln mit Rußland sind beide einig. Die Czechen sind zwar eine fleißige und begabte, aber von durchaus falschem Ehrgeiz beseelte Nation.

D.

Dänemark, Königreich, bestehend aus der Halbinsel Jütland mit den östlich anliegenden Inseln Seeland, Fünen, Möen, Falster, Laaland, Bornholm ꝛc. Konstitutionelle, in männlicher und weiblicher Linie erbliche Monarchie. Die dänische Erbfolge wurde durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (dem jetzt regierenden Könige) und seinen männlichen Erben aus der Ehe mit der Prinzessin Luise von Hessen-Kassel zugesichert. Die Integrität der dänischen Monarchie (mit Einschluß von Holstein) wurde in dem Vertrage als wünschenswert erklärt, jedoch ohne ausdrücklich verbürgt zu werden. Verfassung vom 5. Juni 1849, revidiert 28. Juli 1866. Der Reichstag setzt sich zusammen aus dem Landsthing (66 Mitgliedern, von denen 12 auf Lebenszeit vom Könige ernannt, die übrigen in mittelbarer Wahl auf 8 Jahre gewählt werden) und aus dem Folkething, welcher aus allgemeiner Wahl auf 3 Jahre hervorgeht (je 1 Abgeordneter auf 16 000 Einwohner). Zahl der Wahlkreise 137. Die Hauptstadt Kopenhagen wählt 20 Abgeordnete zum Folkething. Vorsitzender des Staatsrats ist der König, Mitglieder: der Kronprinz und die Minister. Staatswappen: ein himmelblauer, goldgekrönter Löwe, verbunden mit den Wappenzeichen der einzelnen Landesteile. Landesfarben: Rot, Weiß. Kriegsflagge (Danebrog): Rot mit weißem Kreuz, von dessen horizontalem Ende das Flaggtuch nach oben und unten in 2 Spitzen ausläuft. Handelsflagge ohne Spitzen. 18 Aemter, wovon 9 auf Jütland und 9 auf die Inseln (Seeland, Möen, Samsoe, Fünen, Langeland, Arroe, Laaland, Falster und Bornholm) kommen. Flächeninhalt des eigentlichen Dänemarks: 38 279 qkm, der Nebenländer Faröer (17 bewohnte Inseln), Island, Grönland, der Antillen-Inseln: St. Croix, St. Thomas und St. John 194 577 qkm. Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Febr. 1890: 2 298 367, wovon 99% dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören. In kirchlicher Hinsicht ist das Land in 7 Sprengel oder Stifter eingeteilt, denen je 1 Bischof vorgesetzt ist. Die katholische Seelsorge ist dem Bischof zu Osnabrück als apostolischem Vikar anvertraut. Staatsrechnungsablage für das am 31. März 1889 endende Finanzjahr: Einnahmen: 55 934 903 Kronen (1 Krone = 1 Mark 12½ Pfg.), Ausgaben: 60 162 412 Kronen. Civil-

liste: 1 000 000, Apanagen: 223 240 Kronen. Staatsschuld am 31. März 1889: Passiva: 190 331 147, Aktiva 81 905 797 Kronen. Eisenbahnen im Betrieb: 1969 km. Heer: Allgemeine Wehrpflicht seit 1867 und 1880. Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 22. Lebensjahre und dauert bei der Fahne 6 Monate für die Infanterie und 9 Monate für die Kavallerie, worauf die Mannschaften beurlaubt werden und dem 1. Aufgebot bis zum vollendeten 8. Dienstjahre angehören. Hierauf treten sie auf fernere 8 Jahre zum 2. Aufgebot über. Jährlich werden 11 000 Mann ausgehoben. Die Armee ist eingeteilt in 2 General-Kommandos und 5 Brigaden. Kriegsfuß: 59 562 Mann. Flotte: 5 Panzerschiffe 1. Klasse, 3 Panzerschiffe 2. Klasse, 1 Kreuzer 1. Klasse, 2 Kreuzer 2. Klasse, 6 Kreuzer 3. Klasse, 8 eiserne Kanonenboote, 10 Torpedofahrzeuge 1. Klasse, 10 Torpedofahrzeuge 2. Klasse, im ganzen 45 Dampfer mit 294 Geschützen. Personal: 1 Vizeadmiral, 2 Kontreadmirale, 15 Kommodores, 36 Fregattenkapitäne, 60 Schiffsleutnants, 22 Unterleutnants, 145 Fähnriche und 1137 Mann. — Island, eine 104 785 qkm große Insel mit schauerlichen Einöden, Schnee- und Eisbergen, vulkanischen Ausbrüchen (Hekla und die beiden Geyser) ist nur an den Küsten bewohnbar (42 068 qkm). Hauptstadt: Reikiavik.

Dahomeh, Negerstaat in Ober-Guinea. Der König von Dahomeh ist ein Menschenjäger, welcher die benachbarten Stämme überfällt und die Gefangenen als Sklaven verkauft. Er hat 2 Hauptstädte, eine afrikanische, Abomey mit 2 Palästen, welche mit abgeschnittenen Menschenköpfen geziert sind, und eine europäische, Whydah, wo die europäischen Sklavenhändler ihre Opfer einlösen. Ein französisches Kriegsschiff bombardierte Whydah im April 1890.

Danaergeschenk, eine verdächtige Gabe, die Vorteil verspricht und Schaden bringt, nach dem Verse Vergils (Buch 2, 49), in welchem Laokoon, als er das Riesenpferd vor den Mauern Trojas erblickt, seinen Warnungsruf erhebt:

Quidquid id est, timeo Danaos, et dona ferentes.
Was es auch ist, ich fürchte die Griechen, zumal wenn sie Gaben bringen.

Danebrog, Dänenfahne und Orden, der von König Waldemar 1219 auf einem Kreuzzuge gestiftet sein soll. Die Devise des aus vier Klassen und den Danebrogsmännern bestehenden Ordens ist: pietati et iustitiae (der Frömmigkeit und Gerechtigkeit).

Dardanellen. Sie sind seit dem Vertrage der Pforte mit den damaligen fünf Großmächten vom September 1841 jedem Kriegsschiffe bezw. Schiffe mit Waffentransport ohne vorher erlangte Erlaubnis des Sultans verschlossen. Handelsschiffe dürfen dagegen die Meerenge ohne Hindernis bei Tage passieren, der österreichisch-ungarische Lloyd allein auch bei Nacht. Die Pforte hat i. J. 1891 einen Teil ihrer Vertragsrechte geopfert und die Dardanellenstraße den russischen Schiffen unter gewissen Bedingungen geöffnet. Den unter der Handelsflagge segelnden Fahrzeugen der russischen Freiwilligenflotte, welche den Verkehr zwischen Odessa und Wladiwostock besorgt, ist nämlich, auch wenn sie Soldaten befördern, freie Durchfahrt durch die Meerengen bewilligt worden.

Dauphin, Titel des ältesten Sohnes der Könige von Frankreich. Der Herzog von Angoulême, ältester Sohn Karls X., war der letzte Dauphin.

Debatte (franz. Diskussion), mündliche Beratung und Erörterung eines Gegenstandes in Versammlungen, namentlich in parlamentarischen Körperschaften. Bei parlamentarischen Beratungen unterscheidet man zwischen Generaldebatte (Generaldiskussion), die sich mit den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzentwurfs im allgemeinen beschäftigt, und der Spezialdebatte (Spezialdiskussion), die über jeden einzelnen Artikel der Reihenfolge nach oder über mehrere Artikel zusammen und die dazu gestellten Amendements stattfindet. Nach der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages findet die allgemeine Debatte bei der ersten Beratung (Lesung) des Gesetzentwurfes statt, die zweite Beratung ist für die Spezialdiskussion bestimmt, die dritte Beratung endlich verbindet eine allgemeine mit der speziellen Debatte. Anträge auf Schluß bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern des Hauses. Nimmt ein Vertreter des Bundestages nach dem Schluß der Debatte noch das Wort, so gilt dieselbe aufs neue für eröffnet. Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, sowohl bei Beginn als nach Schluß der Debatte das Wort.

Debouchéen heißen die Ausgänge der Defileen, und unter debouchieren versteht man die Wiederentwickelung der Truppen und ihren Aufmarsch aus der schmalen Front, in der sie das Defilé überschreiten mußten.

Defilé, ein Terrain, das durch seine Beschaffenheit ein Passieren durch geschlossene Truppenteile sehr erschwert und dadurch zum Vorgehen in schmaler Form nötigt.

Defraudation, das Verbrechen desjenigen, welcher auf schuldvolle Weise dem Staate die schuldige indirekte Steuer entzieht.

Deismus, eine Ansicht, welche einen Gott statuiert, entweder als Welturheber oder als einen bloßen Weltgrund. Theismus, welches Wort etymologisch betrachtet eigentlich dasselbe bedeutet, gilt in gewöhnlichem Sprachgebrauch als Gegensatz zum Atheismus, Pantheismus ꝛc.; so ist in dem Munde religiöser Menschen Theismus ein Lob, Deismus ein Tadel geworden.

Dekan (Dechant), Bezeichnung einer kirchlichen Würde, Vorstand eines Domkapitels (in der anglikanischen Kirche dean) oder eines Kollegialstifts, in der evangel. Kirche in manchen Landesteilen Titel des Superintendenten, an den Universitäten Vorsitzender einer Fakultät.

Dekret, die administrierende Funktion eines Richters. Dekrete erscheinen als Beschlüsse, Verfügungen, Resolutionen. Auch bezeichnet man als Dekret die von der Staatsregierung an eine bestimmte Person erlassene Verfügung betreffs der Anstellung, Besoldung und Entlassung.

Dekretalen, päpstliche Entscheidungen.

Delegierte, Abgesandte. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas schicken die vom Kongreß dazu bestimmten Territorien bis zu ihrer Aufnahme als Staaten nur Delegierte (delegates) ohne Stimmrecht zur Volksrepräsentation. In Österreich-Ungarn ist Delegation soviel wie Parlaments-Ausschuß.

Demagogie, Führung des Volkes durch politische Agitatoren. Der neuere Sprachgebrauch ist geneigt, an das Wort „Demagog" eine Bedeutung zu knüpfen, die ursprünglich nicht in ihm lag. Als es in Deutschland nach den Freiheitskriegen anfing, Verbreitung zu gewinnen, bezeichnete es in der Amtssprache einen Aufwiegler, der für die gewaltsame Verwirklichung von staatsgefährlichen Grundsätzen wirbt. (Demagogische Umtriebe.) Auch die Bedeutung eines niedrigen Buhlens um die Gunst des Pöbels ist in das Wort gelegt worden. Aber diese moderne Auffassung erscheint nicht als die allein berechtigte: denn Perikles, der Athen in seiner Glanzperiode, Kleon, der es in der Periode seines Verfalls leitete, waren Staatslenker und Demagogen, d. h. Volksführer, welche auf die Entschließungen des Demos, der Volksgemeinde, einzuwirken suchten. In der konstitutionellen Monarchie und in demokratisch regierten Staaten kann der verfassungsmäßig gewählte Volksvertreter, wenn er die Rednerbühne

zur Ausstreuung politischer Losungsworte unter das Volk benutzt, als Demagoge gelten. Unter allen Parteien wird am häufigsten die radikale versucht sein, zu den Mitteln der Demagogie zu greifen; aber auch absolutistische oder liberale oder konservative Politiker verschmähen diese nicht.

Demi-monde, nach dem Titel eines 1855 erschienenen Schauspiels des jüngeren Dumas, die äußerlich elegante, aber moralisch zweifelhafte Frauenwelt, „fleckige Pfirsiche", wie Dumas sie symbolisch bezeichnet.

Demokratie, *Selbstherrschaft des Volkes.* Namen und Begriff der Demokratie haben wir von den Griechen überkommen, bei denen die Bürgerschaft das Volk war und die Aemter aus ihrer Mitte besetzte. Eine solche Bedeutung, wie bei den Hellenen, hat die Demokratie nicht wieder bis in die moderne Zeit erreicht. Die moderne Demokratie ist eine wesentlich andere als die althellenische. Die alte war eine *unmittelbare*, die moderne ist eine *repräsentative*. Das Prinzip der repräsentativen Demokratie ist: das Volk beherrscht sich selbst, aber die Ausübung der Herrschaft wird in der Regel gewählten Stellvertretern anvertraut. Die unmittelbare Teilnahme der Bürger an den öffentlichen Geschäften zeigt sich vornehmlich in folgenden Beziehungen: 1) In den Wahlen zu den repräsentativen Stellen. (Das amerikanische System läßt nicht bloß den gesetzgebenden Körper, sondern auch die Häupter der Regierung (den Präsidenten, die Gouverneure) durch gemeinsame Volkswahlen ernennen.) 2) In der Abstimmung über die *Grund- und Verfassungsgesetze* (Sanktion oder Veto). 3) In möglichst ausgedehnter Beteiligung einzelner an öffentlichen Funktionen, zunächst an den Gemeindeangelegenheiten, sodann am Gerichtswesen und an der Verwaltung. 4) In der ungehinderten Ausübung der den Individuen vorbehaltenen politischen Freiheitsrechte, wie insbesondere der Rede- und Preßfreiheit, der Kultus- oder Bekenntnisfreiheit, des Vereinsrechts, der Parteiversammlungen u. s. f. Der repräsentativen Demokratie eigentümlich ist die Trennung der obrigkeitlichen Rechte und ihrer Ausübung: Das Recht wird im Prinzip der Gesamtheit der Wähler, die Ausübung der Minderheit der Gewählten zugeteilt. Die Regierenden sind grundsätzlich abhängig von den Regierten, die Regierten aber thatsächlich genötigt, den Regierenden zu gehorchen. Eine unbefangene Prüfung der modernen europäischen Zustände führt zu dem Resultate,

daß die Stärke des demokratischen Elementes in dem Volksleben sehr bedeutend zugenommen hat. (Siehe auch „Volkspartei".)

Denunziation, Anzeige bei der Behörde von einem beabsichtigten oder begangenen Verbrechen. Sie wird von älteren und neueren Strafgesetzen unter gewissen Voraussetzungen als eine allgemeine bürgerliche Pflicht behandelt und deren Uebertretung mit Strafe bedroht. Ueber den Umfang dieser Pflicht hat jedoch von jeher eine weitgehende Meinungsverschiedenheit geherrscht. Falsche Denunziation, auch die fahrlässige, muß vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches nachdrückliche Bestrafung treffen.

Departement, Geschäftsabteilung, Dienstfach). In Frankreich bedeutet es einen Verwaltungskreis. Auf den Vorschlag von Sièyes wurden seit dem 15. Januar 1790 83 Departemente an die Stelle der 32 älteren Provinzen gesetzt; gegenwärtig beträgt die Zahl der Departemente 89, einschließlich 3 in Algerien.

Deployement, Ausdruck für die Entwickelung der Linie aus der geschlossenen Kolonne.

Deportation (Verschickung, Verbringung), die Strafe, durch welche der Verurteilte unter Minderung seiner bürgerlichen Rechte durch die Bannung an einen gewissen, der Obergewalt des verurteilten Staates unterworfenen Ort seiner Freiheit beraubt wird; so in Frankreich (Kayenne und Neukaledonien), Portugal (Mozambique), Spanien (Philippinen) und Rußland (Sibirien). In England, woselbst früher die Deportation sehr gebräuchlich war (Strafkolonie Botany-Bay in Neu-Südwales und Van-Diemens Land), ist sie abgeschafft.

Deputation, Abordnung, Entsendung einiger Mitglieder aus einem Kollegium, aus einer Korporation, welche für die betreffende Gesamtheit ein gemeinschaftliches und öffentliches Geschäft (mündlich oder schriftlich) besorgen sollen; und auch Bezeichnung derjenigen, welche auf diese Weise „deputiert" werden. Die Deputation unterscheidet sich dadurch, daß von einzelnen ein Geschäft namens aller dazu befugten besorgt wird, welches von allen nicht besorgt zu werden braucht, von der Delegation, dem Geschäftsbefehle.

Deroute, wilde Flucht, Zersprengung einer Armee, Zerrüttung und Auflösung einer Partei.

Descendenten, Verwandte in aufsteigender Linie.

Despotie, eine Staatsform, in welcher ein Herr alle öffentliche Gewalt ausschließlich in sich vereinigt und alles nach

seiner individuellen Willkür bestimmt. Sie unterscheidet sich von der Diktatur, die nur Ausnahme ist, während jene Regel sein will. Einzelne despotische Handlungen oder Maßregeln können in jeder Staatsverfassung vorkommen, und es kann jede Regierung unter Umständen despotisch ausarten. Aber mit Unrecht bezeichnet man zuweilen jedes energische und durchgreifende Verfahren der Staatsgewalt mit diesem häßlichen Namen.

Detektive, Mitglied der Geheimpolizei in England und in Amerika. Die in der Union blühenden Privat-Detektiv-Agenturen sind Geheimpolizeibureaux, die von Privatleuten geführt werden und jedem Menschen dienen, der so unklug ist, ihre Dienste anzunehmen und sie dafür zu bezahlen. Außerdem übernehmen sie gegen schweres Geld die Ueberwachung von Personen, über deren geheimstes Privatleben man sich bis ins kleinste Aufschluß verschaffen will.

Deutsch-Katholiken, der Name einer 1844 durch den Brief des katholischen Priesters Joh. Ronge in Laurahütte (Oberschlesien) an den Bischof von Trier, Arnoldi, entstandenen Religionspartei. Die deutsch-katholischen Gemeinden vereinigten sich 1850 mit den „freien Gemeinden", die sich in Folge der „lichtfreundlichen" Bewegung unter der Führung von Uhlich, Wislicenus, Rupp und Baltzer auf protestantischer Seite gebildet hatten und nennen sich jetzt deutsch-katholische-freireligiöse Gemeinden. Ihr Grundsatz ist freie Selbstbestimmung in allen religiösen Angelegenheiten auf Grund der heil. Schrift, welche der Auslegung der „freien Vernunft" völlig anheimgegeben ist.

Deutsches Reich. Konstitutioneller Bundesstaat unter Oberleitung des Deutschen Kaisers (erbliche Würde des Königs von Preußen). Proklamation des Deutschen Kaisers Versailles 18. Januar 1871. Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, in Kraft seit 4. Mai 1871, modifiziert am 19. März 1888. — Kriegsflagge: Weiß mit liegendem schwarzen Kreuze, dessen Arme von schwarzen Linien umgeben sind und dessen Schnittpunkt durch den preußischen Wappenadler in weißem kreisförmigen Felde verdeckt ist; die obere Ecke am Flaggstocke wird durch die 3 Horizontalstreifen Schwarz, Weiß, Rot mit daraufstehendem eisernen Kreuze eingenommen. Handelsflagge: Schwarz, Weiß, Rot. Flächeninhalt (ohne die Küstengewässer an der Nord- und Ostsee und den deutschen Anteil am Bodensee) 540 414 qkm. Bevölkerung mit Helgoland: 49 422 928 Seelen. Das Deutsche Reich besteht aus 25 deutschen Staaten

(einschließlich der freien Reichsstädte) und dem „unmittelbaren Reichslande" Elsaß-Lothringen. Jeder Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates ist in jedem andern deutschen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß überall in Deutschland zu festem Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes in jedem der Bundesstaaten und zu dem Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches. Nicht alle Angelegenheiten des staatlichen Lebens in Deutschland unterliegen der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Deutschen Reiches, sondern nur die nachstehend aufgeführten:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungspatente;

6) der Schutz des geistigen Eigentums;

7) Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie der Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) Bestimmungen über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

12) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;

13) das Militärwesen des Reichs und die Kriegs-Marine;
14) Maßregeln der Medicinal- und Veterinär- (Tierarznei-) Polizei;
15) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Auf allen diesen zu den „Reichsangelegenheiten" gehörenden Gebieten sind seit der Errichtung des Reiches zahlreiche und bedeutungsvolle Gesetze erlassen worden; wie das Freizügigkeitsgesetz, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, die Gewerbeordnung, die Maß- und Gewichtsordnung, das Münzgesetz, das Bankgesetz, die Gesetze über den Schutz des geistigen Eigentums, über Muster- und Markenschutz, das Patentgesetz, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, das Strafgesetzbuch, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeß-, Strafprozeß-, Konkurs-, Rechtsanwalts-Ordnung, die Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetze, das Impfgesetz, Preßgesetz, die Post- und Telegraphengesetze, die Zoll- und Steuergesetze und viele andere, durch welche auf wichtigen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens ein einheitliches Recht für ganz Deutschland geschaffen worden ist. Es steht ferner der Erlaß eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich bevor. Damit ein Reichsgesetz zu stande kommt, ist erforderlich und ausreichend, daß es durch die Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstages angenommen ist. Nur bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und über die Abgaben von dem im Reichsgebiet gewonnenen Salz und Tabak, Branntwein, Bier und Rübenzucker giebt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit herrscht, die Stimme Preußens den Ausschlag, falls sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor, d. h. wenn ein Reichsgesetz erlassen wird, so verlieren dadurch alle Gesetze der Einzelstaaten, soweit sie seinem Inhalt entgegenstehen, ohne Weiteres ihre Giltigkeit, und keiner der Einzelstaaten ist befugt, ein neues Gesetz zu erlassen, welches mit einem Reichsgesetz in Widerspruch steht.

Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser" (nicht: Kaiser von Deutschland) führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen,

Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist jedoch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, — es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Bei Verträgen, welche der Kaiser mit fremden Staaten schließen will, ist, insoweit sich diese Verträge auf solche Gegenstände beziehen, welche nach dem oben Gesagten in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören (z. B. Handels-, Zoll-, Postverträge u. s. w.), zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen; die Berufung des Bundesrates muß jedoch erfolgen, sobald sie von einem Drittel der den einzelnen Staaten im Bundesrate zustehenden Stimmen verlangt wird. Abgesehen hiervon muß die Berufung des Bundesrates und des Reichstages jährlich erfolgen. Der Kaiser ernennt den Reichskanzler, welchem der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte zusteht. Auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung ist der Kaiser Vollzieher der übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages. Ihm steht also weder das Recht der Sanktion noch ein absolutes oder suspensives Veto zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im „Namen des Reichs" erlassen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung. Die gesamte Landmacht des Reiches steht unter dem Befehl des Kaisers, ebenso die Kriegs-Marine. Wenn Einzelstaaten ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken. Die gesetzgebende Gewalt über Streitkräfte, Finanzen, Handel, Verkehrswesen, Heimatswesen und Rechtspflege wird durch den Bundesrat in Verbindung mit dem Reichstag ausgeübt.

Der Bundesrat besteht aus den von den Oberhäuptern der das Reich bildenden Bundesstaaten ernannten Bevollmächtigten. Preußen hat 17 Stimmen, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen,

Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg — je 1 Stimme. Die den gesamten Bund bildenden Staaten führen also im Bundesrate 58 Stimmen. Die Gesamtheit der zuständigen Stimmen kann nur einheitlich abgegeben werden. Wenn also bei einer Abstimmung über ein zu erlassendes Gesetz Preußen durch 17 Bevollmächtigte vertreten ist, so können dieselben nur alle zusammen einheitlich entweder „Ja" oder „Nein" stimmen. Der Bundesrat beschließt: a. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse, b. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, c. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit mit der oben bereits erwähnten Ausnahme in Militär-, Marine- und Abgabensachen und mit Ausnahme von Verfassungs-Aenderungen, welche als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben, so daß also Preußen, welches 17 Stimmen führt, jede Verfassungsänderung hindern kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme Preußens den Ausschlag. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Mehrheit des Bundesrates nicht angenommen worden sind. *Ausschüsse* des Bundesrats sind: 1) für Landheer und Festungen, 2) Seewesen, 3) Zoll- und Steuerwesen, 4) Handel und Verkehr, 5) Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) Justizwesen, 7) Rechnungswesen, 8) Auswärtige Angelegenheiten, 9) Elsaß-Lothringen, 10) Verfassung, 11) Geschäftsordnung.

Der *Reichstag* ist die zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung im Deutschen Reiche berufene *Vertretung des deutschen Volkes*. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Zur *Wahlberechtigung* (aktives Wahlrecht) und zur *Wählbarkeit* (passives Wahlrecht) ist das 25. Lebensjahr erforderlich; auch muß der Betreffende einem deutschen Bundesstaat seit mindestens einem Jahre angehört haben. Für Personen des Soldatenstandes, des

Heeres und der Marine ruht die aktive Wahlberechtigung so lange, als sich dieselben bei der Fahne befinden. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs. Die Zahl der Reichstagsabgeordneten beträgt zur Zeit 397, wovon auf Preußen 236 fallen, auf Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Hamburg 3, Elsaß-Lothringen 15 und die übrigen Staaten je 1 Abgeordneter. Die Feststellung dieser Zahl beruht auf dem in einer großen Zahl von Wahlkreisen längst nicht mehr zutreffenden Grundsatze, daß auf durchschnittlich 100 000 Seelen 1 Abgeordneter gewählt werden soll. Der Reichstag muß alljährlich berufen werden. Die Legislatur- (Gesetzgebungs) Periode des Reichstages dauert 5 Jahre. Durch einen Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers kann jedoch auch vor Ablauf der fünfjährigen Legislatur-Periode der Reichstag aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb 90 Tagen nach der Auflösung der neue Reichstag versammelt werden. Während der Sitzungsperiode kann eine Vertagung, d. h. eine Unterbrechung der Sitzungen auf bestimmte Zeit vom Kaiser angeordnet werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Reichstags die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden darf. Auch der Reichstag selbst kann eine derartige kürzere Unterbrechung seiner Sitzungen beschließen. Für die Reichstagsverhandlungen gilt das Prinzip, daß Vorlagen, Anträge, Petitionen ꝛc., welche in einer Session nicht zur Beratung gelangten, in der nächsten Session von neuem eingebracht werden. Nach erfolgtem Schluß des Reichstags muß eine völlige Neukonstituierung bei seinem Wiederzusammentritt erfolgen. Nur bei einer Vertagung werden die Verhandlungen als fortdauernd angesehen. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentliche. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. Der Reichstag beschließt bei seinen Abstimmungen nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, also zur Zeit die Anwesenheit von 199 Mitgliedern erforderlich. Die Mitglieder des Reichstages sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen

seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Ferner darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Reichstages kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode, d. h. so lange der Reichstag versammelt ist, zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung einer strafbaren Handlung oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Auf Verlangen des Reichstages muß jedes bei Beginn der Sitzungsperiode schwebende Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungshaft oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben werden. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Reichsämter. Unter unmittelbarer Leitung des Reichskanzlers stehen folgende Behörden: 1) Auswärtiges Amt, 2) Reichsamt des Innern, 3) Reichs-Marineamt, 4) Reichsjustizamt, 5) Reichsschatzamt, 6) Reichseisenbahnamt, 7) Reichspostamt, 8) Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (in dem Reichsland Elsaß-Lothringen), 9) Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam, 10) Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, sowie des Fonds für die Errichtung des Reichstagsgebäudes, 11) Reichsbank, 12) Reichsschuldenkommission.

Deutsches Reichsheer. Generalfeldmarschälle: Graf v. Blumenthal (15. März 1888); Georg Prinz von Sachsen (15. Juni 1888); Albrecht Prinz von Preußen (19. Juni 1888); Generaloberste mit dem Range eines General-Feldmarschalls: Friedrich Großherzog von Baden v. d. Kav., v. Pape v. d. Inf., Karl Alexander Großherzog von Sachsen v. d. Kav., Fürst von Bismarck, Herzog von Lauenburg v. d. Kav. Generalkommandos: Gardecorps (Berlin); 1. Armeecorps (Ostpreußen), 2. A.-C. in Pommern und Reg.-Bezirk Bromberg, 3. A.-C. in Provinz Brandenburg, 4. A.-C. in Prov. Sachsen, Hzgt. Anhalt, Hzgt. Sachsen-Altenburg, beiden Reuß, beiden Schwarzburg, 5. A.-C. in den Reg.-Bez. Posen und Liegnitz, 6. A.-C. in den Reg.-Bez. Breslau und Oppeln, 7. A.-C. in Westfalen, Reg.-Bez. Düsseldorf und beiden Lippe, 8. A.-C. in der Rheinprovinz, ausschließlich Reg.-Bez. Düsseldorf, 9. A.-C. in Schleswig-Holstein, Reg.-Bez. Stade, beiden Mecklenburg und den Hansestädten, 10. A.-C. in der Provinz Hannover, ausschl. Reg.-Bez. Stade, im Großherzogtum Oldenburg und dem Herzogtum Braunschweig, 11. A.-C. in Hessen-Nassau, Großherz-

Hessen, Großherzogtum Sachsen, den Herzogtümern Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen und dem Fürstentum Waldeck, 12. Kgl. sächs. A.-C., 13. Kgl. württ. A.-C., 14. A.-C. im Großhzgt. Baden, 15. A.-C. im Elsaß, 16. A.-C. in Lothringen, 17. A.-C. in Westpreußen. I. Kgl. bayr. A.-C. in Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, II. Kgl. bayr. A.-C. in der Pfalz, Oberpfalz und Franken. Die gesamte Heeresmacht besteht also im Frieden aus 20 Armeecorps, woran Preußen mit 16 Armeecorps partizipiert. Armee-Inspektionen: Aus je 3 bis 5 Armeecorps sind 5 Armee-Inspektionen gebildet. 1. Armee-Inspektion (1. 2. 9. 10. und 17. Armeecorps) General-Inspekteur: Albrecht Prinz von Preußen. 2. Armee-Inspektion (5. 6. und 12. Kgl. sächs. Armeecorps) Gen.-Insp. Prinz Georg von Sachsen, 3. Armee-Inspektion (7. 8. und 11. Armeecorps) Gen.-Insp. Ludewig IV. Großherzog von Hessen und bei Rhein, 4. Armee-Inspektion (3. 4. und 13. Kgl. württ., sowie das I. und II. bayr. A.-C.) Gen.-Insp. Graf v. Blumenthal, 5. Armee-Insp. (14., 15. und 16. Armeecorps) Gen.-Insp. Friedrich, Großherzog von Baden. Friedensorganisation: Jedes Armeecorps besteht aus 2, von Infanterie und Kavallerie zusammengesetzten Divisionen (nur das 11. (preußische), 12. (sächsische) und das II. bayerische Armeecorps haben je 3 Divisionen; diese 3 Corps haben 37 Bataillone (das 12. nur 36) Infanterie, 30 Eskadrons Kavallerie und 28, bezw. 32 (das sächsische) Batterien; das preußische Gardecorps hat 2 besondere Infanterie- und 1 besondere Kavallerie-Division), und aus je 1 Feldartillerie-Brigade mit Train-Bataillon, 1 Fußartillerie-Regiment oder Bataillon und 1 Pionier-Bataillon, woraus sich 43 Divisionen (ohne 1 Kavallerie-Division) ergeben. Jede Division besteht aus 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade (nur die 1. Division hat 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade, und die beiden Garde-Inf.-Divisionen haben je 2 Garde-Inf.-Brigaden, während die Garde-Kavallerie-Division in 4 Garde-Kav.-Brigaden zerfällt), woraus sich 86 Infanterie-, 46 Kavallerie- und 20 Feldartillerie-Brigaden ergeben. Jede Brigade besteht aus 2 Regimentern (nur die 2. Garde-Inf.-, die 11. Kavallerie- und die 11., 12. und die 2. bayr. Feldartillerie-Brigade haben je 3 Regimenter), so daß im ganzen 173 Infanterie-, 93 Kavallerie- und 43 Feld-Artillerie-Regimenter vorhanden sind. Die Infanterie-Regimenter haben sämtlich je 3 Bataillone. Dazu kommen 19 Jäger-Bataillone. Jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon hat 4

Kompanien, so daß sich 538 Bataillone mit 2152 Kompanien ergeben. Die Mannschaften sind mit dem Inf.-Gewehr 1888 (System Mauser mit festem Magazin von 5 Patronen, Kaliber 7,874 mm) bewaffnet. — Die Kavallerie-Regimenter haben sämtlich je 5 Schwadronen, woraus sich 465 Schwadronen ergeben, mit 130 Mann die Schwadron ausschließlich der Offiziere. Die Kombattanten sind mit dem Kav.-Degen 1889 (nur die Küraſſiere mit Pallasch), Lanzen und Karabiner 1888 (System Mauser) bewaffnet. — Bei der Feldartillerie sind 387 fahrende und 47 reitende Batterien vorhanden. Von den fahrenden Batterien führen 277 je 6, die übrigen je 4 Geschütze (Konstruktion 1873, Kaliber 78,5 mm), von den reitenden Batterien haben 28 je 6 Geschütze, die übrigen je 4 (Kaliber 88 mm). — Die jeder Feldartillerie-Brigade zugeteilten Train-Bataillone haben 62 Train-Kompanien. — In der Fußartillerie sind 31 Fußartillerie-Bataillone zu je 4 Kompanien. — Die 20 Pionier-Bataillone haben 82 Kompanien. Den Pionieren werden auch die Eisenbahntruppen beigezählt, welche aus einer Eisenbahn-Brigade und einem besondern bayr. Eisenbahn-Bataillon bestehen. Die Eisenbahn-Brigade hat 2 Regimenter von je 2 Bataillonen zu 4 Kompanien und außerdem eine Luftschiffer-Abteilung, so daß mit den 2 Kompanien des bayr. Eisenbahn-Bataillons 18 Kompanien und 1 Luftschiffer-Abteilung sich ergeben. Das Deutsche Reich ist zur Rekrutierung des Heeres und zur Organisation der Landwehr und des Landsturms in 19 Armeecorps-Bezirke eingeteilt, das preuß. Gardecorps, welches seinen Ersatz aus der ganzen Monarchie bezieht, ist hierbei nicht beteiligt. Jeder Armeecorps-Bezirk teilt sich in 2 Divisions- und 4 Brigade-Bezirke, jeder Brigade-Bezirk in 2 bis 6 Landwehr-Bezirke und jeder Landwehr-Bezirk in 1 bis 9 Kontroll-Bezirke, sodaß im ganzen 277 Bezirks-Kommandos und 807 Kontroll-Bezirke vorhanden sind. Die Organisation der Feldtruppen schließt sich eng an die vorhandenen 20 Armeecorps an. Die Kriegsstärke eines Bataillons beträgt 1000 Mann, die einer Schwadron 150 Mann. Zur Ausbildung von Rekruten während des Krieges werden Ersatztruppen gebildet, und zwar von jedem Inf.-Regiment 1 Ersatz-Bataillon, von jedem Jäger-Bataillon 1 Ersatz-Kompanie, von jedem Kav.-Regiment 1 Ersatz-Schwadron u. s. w. Zur Sicherung fester Plätze, der rückwärtigen Verbindungen ꝛc. werden endlich Besatzungstruppen, meist von der Landwehr oder dem

Landsturm aufgestellt. Die Friedenspräsenzstärke ist nach dem Satz von 1 Prozent der Bevölkerung festgestellt.

Die Stärke des Deutschen Heeres betrug im Jahre 1891:

	Offiziere	Mannschaften	Aerzte u. Beamte	Pferde
Infanterie:	11 320	326 716	2174	—
Kavallerie:	2 351	64 162	848	62 469
Feld-Artillerie:	2 014	40 928	613	22 443
Fuß-Artillerie:	728	17 287	97	30
Pioniere:	564	12 233	98	—
Train:	257	6 056	63	3 360
Besond. Truppen:	2 503	1 027	207	—
	19 737	468 409	4100	88 302

Die Kriegsstärke kann nur annähernd geschätzt werden. Im Jahr 1891 standen an militärisch ausgebildeten Mannschaften ca. 2 393 500 Mann ohne Landsturm und Ersatzreservisten zur Verfügung. Der Bestand der deutschen Kriegsflotte war am 1. April 1891 folgender: 13 Panzerschiffe, 14 Panzerfahrzeuge, 9 Kreuzerfregatten, 8 Kreuzerkorvetten, 5 Kreuzer, 5 Kanonenboote, 9 Avisos, 11 Schulschiffe und Schulfahrzeuge, 43 Torpedoboote, 24 Fahrzeuge zu andern Zwecken, zusammen 141 Schiffe mit 662 schweren Geschützen. Personal der Marine: 5 Vize-Admirale, 9 Kontre-Admirale, 34 Kapitäne zur See, 63 Korvetten-Kapitäne, 128 Kapitän-Lieutenants, 126 Lieutenants zur See, 130 Unter-Lieutenants zur See, 100 Seekadetten, 79 Kadetten, 1 Oberst, 4 Majors, 9 Hauptleute, 9 Premier-Lieutenants, 17 Sekonde-Lieutenants der Marine-Infanterie, 3 Stabs-Ingenieure, 5 Maschinen-Ober-Ingenieure, 24 Maschinen-Ingenieure, 31 Maschinen-Unter-Ingenieure, 1 Torpedo-Ober-Ingenieur, 1 Torpedo-Ingenieur, 6 Torpedo-Unter-Ingenieure, 7 Feuerwerkshauptleute, 11 Feuerwerks-Premier-Lieutenants, 11 Feuerwerks-Lieutenants, 5 Zeug-Hauptleute, 2 Zeug-Premier-Lieutenants, 1 Zeug-Lieutenant, 6 Torpedo-Kapitän-Lieutenants, 6 Torpedo-Lieutenants, 6 Torpedo-Unter-Lieutenants, 1 Generalarzt, 5 Oberstabsärzte erster Klasse, 8 zweiter Klasse, 31 Stabsärzte, 24 Assistenärzte erster und 17 zweiter Klasse, 8 Unterärzte, 7 Oberzahlmeister, 26 Zahlmeister und 37 Unterzahlmeister.

Offiziere, Marine-Aerzte und Zahlmeister	870
Deckoffiziere, Unteroffiziere, Mannschaften	15 246
	16 116

Die Stärke der Deutschen Handelsflotte betrug:		
2 885	Segelschiffe	mit 19 574 Mann
750	Dampfschiffe	mit 16 684 Mann
3 635	Schiffe	mit 36 258 Mann.

Schutzgebiete unter dem Schutze des Deutschen Kaisers in Afrika: Togo, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika (810 000 qkm), Deutsch-Ostafrika (964 000 qkm); in der Südsee: Marschallsinseln und Nawodo (110 qkm und 10 000 Bevölkerung), Kaiser Wilhelms-Land (179 250 qkm und 109 000 Bewohner), Bismarck-Archipel (52 200 qkm und 188 000 Bewohner), Nördliche Salomons-Inseln (22 000 qkm und 80 000 Bewohner), im ganzen in der Südsee 253 560 qkm und eine Bevölkerung von 387 000 Seelen.

Die Einnahmen des Deutschen Reiches sind: a) Die Zölle; b) gewisse Verbrauchssteuern, nämlich die Steuern von Salz, Tabak, Branntwein, Bier, Rübenzucker, soweit diese Gegenstände im Deutschen Reiche gewonnen werden; c) gewisse Stempel-Abgaben (Wechselstempel, Börsensteuer). Die Erhebung der unter a bis c genannten Einnahmen erfolgt nicht durch Reichsbehörden, sondern durch die Steuer-Behörden der einzelnen Bundesstaaten, welche die Erträge dann an die Reichskasse abliefern. Gemäß Art. 38 Abs. 2 (der Reichsverfassung) sollte die gesamte Einnahme aus den Zöllen und Verbrauchssteuern nach Abzug gewisser Beträge in die Reichskasse fließen. Dieses Prinzip ist jedoch durchbrochen worden durch das Reichs-Gesetz vom 15. Juli 1879 („Frankensteinische Klausel"), welches bestimmt, daß derjenige Ertrag aus den Zöllen und aus der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl überwiesen werden soll. Ferner erklärt das Gesetz v. 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, daß der Ertrag dieser Abgaben in die Reichskasse fließe und den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen sei. Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen erheben die Steuern auf Bier für eigene Rechnung; ferner haben Bayern und Württemberg ihre eigene Post- und Telegraphenverwaltung. Wie diese Staaten daher einerseits an den Erträgnissen dieser Einnahmeposten keinen Anteil haben, so haben sie andererseits zum Ersatz entsprechend höhere Matrikularbeiträge zu leisten. In

dem Haushaltsetat für 1890—91 betrug die veranschlagte Summe der Einnahmen und Ausgaben 1 280 536 202 Mark. Der Reichshaushalts-Etats für 1892—93 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 1 222 416 597 Mark ab, davon sind 991 683 030 Mark fortdauernde, 71 774 745 Mark einmalige Ausgaben im ordentlichen und 158 958 822 Mark im außerordentlichen Etat. Die in den Einnahmen enthaltenen Matrikularbeiträge betrugen im Jahre 1890—91: 317 086 344, davon von Preußen 176 524 157, Bayern 39 664 667, Sachsen 19 829 655, Württemberg 14 568 459, Baden 11 003 328, Hessen 5 963 219, Mecklenburg-Schwerin 3 585 230, Sachsen-Weimar 1 956 993, Mecklenburg-Strelitz 613 199, Oldenburg 2 128 908, Braunschweig 2 321 692, Sachsen-Meiningen 1 339 486, Sachsen-Altenburg 1 006 467, Sachsen-Koburg und Gotha 1 239 406, Anhalt 1 546 952, Schwarzburg-Sondershausen 458 824, Schwarzburg-Rudolstadt 522 594, Waldeck 352 665, Reuß ältere Linie 348 479, Reuß jüngere Linie 689 415, Schaumburg-Lippe 231 914, Lippe 768 046, Lübeck 421 749, Bremen 1 032 450, Hamburg 3 232 835 und Elsaß-Lothringen 10 821 638. Die Einnahmen des Reiches an Zöllen und Verbrauchssteuern haben im Etat für 1890—91 625 089 290 Mark ergeben. Ueberschuß aus der Post- und Telegraphenverwaltung (netto) 32 718 056, aus der Eisenbahnverwaltung (netto) 20 003 000 Mark. Schuldenwesen des Deutschen Reiches. Bis zum Jahre 1876 war das Reich, abgesehen von den Reichskassenscheinen, schuldenfrei. Seit dem Jahre 1877 beginnt die Aufnahme verzinslicher Anleihen (zu 4% und zu 3½%). Am 15. Oktober 1889 betrug die Schuldsumme 975 Millionen Mark. Die im Umlauf befindlichen Reichskassenscheinen repräsentierten am 1. April 1890 den Wert von 122 908 940 Mark. Reichsinvalidenfonds: 476 649 023 Mark und 3 459 450 Süddeutsche Gulden in Obligationen und 5 563 462 Mark bar. Reichskriegsschatz: 120 000 000 Mark. Er wird im Juliusturm der Citadelle von Spandau in geprägten Goldstücken aufbewahrt.

Devise, Wahlspruch, Motto. In der Börsensprache sind Devisengeschäfte: Wechselhandel auf auswärtige Plätze.

Diäten, Tagegelder, die den Beamten und den Mitgliedern der Ständeversammlungen aus der Staatskasse gewährten Vergütungen zum Ersatz ihrer Auslagen. In England erhalten weder die Mitglieder des Oberhauses noch des Unter-

hauses irgend eine Vergütung, ebenso nicht in Italien. In Frankreich erhalten Senatoren und Deputierte 9000 Frs. für das Jahr. Ein holländischer Deputierter erhält jährlich 3320 Mark und Reisekosten, ein belgischer 320 Mark monatlich, während der Session; ein norwegischer die Reisekosten und etwa 5 Mark den Tag; ein portugiesischer 10 Mark täglich. Brasilien giebt seinen Senatoren 7200 Mark für die Session und seinen Deputierten außer den Reisekosten 2800 Mark. Mexiko zahlt den Mitgliedern beider Häuser 2000 Dollars das Jahr. Die Argentinische Republik ist noch freigebiger und gewährt 14 000 Mark. In den Vereinigten Staaten bedeutet die Wahl als Senator oder Deputierter des Repräsentantenhauses ein fixes Einkommen von 20 000 Mark jährlich. Die deutschen Verfassungs-Urkunden haben meistens den Grundsatz der Gewährung von Diäten genau bestimmt. An dem § 32 der deutschen Reichsverfassung: „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen" haben die verbündeten Regierungen bisher mit Entschiedenheit festgehalten und den Antrag des Reichstages auf Zahlung von Diäten und Reisekosten abgelehnt. Dagegen wird jetzt den Reichstagsabgeordneten auf allen deutschen Eisenbahnen, während der Dauer einer jeden Session, sowie acht Tage vor der Eröffnung und acht Tage nach dem Schluß des Reichstages freie Fahrt gewährt.

Diakonen, in der katholischen Kirche ein Gehilfe des Priesters beim Altardienst; in der evangelischen Kirche der zweite Geistliche in einer größeren Pfarrgemeinde, auch ein kirchlicher Unterbeamter, dem ein Teil der Seelsorge, Krankenbesuch ꝛc. ꝛc. übertragen ist.

Diakonissen, Krankenpflegerinnen in der evangelischen Kirche. Den Anstoß zu Diakonissen-Häusern gab 1836 der Pastor Fliedner zu Kaiserswerth am Rhein. Nach diesem Vorbilde sind zahlreiche Anstalten in Deutschland (Dresden, Bethanien zu Berlin, Ludwigslust, Breslau, Stettin, Königsberg i. Pr., Karlsruhe ꝛc.) und im Auslande gegründet worden.

Dienstgeheimnis oder Amtsgeheimnis sollte nur über Geheimnisse, welche aus besonderer Rücksicht auf Privatverhältnisse, auf die Moralität und auf die Sicherheit des Staates notwendig sind, auferlegt werden, z. B. das Geheimnis der Hypothekenbücher, das Geheimnis bei strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen, bei der Sicherheitspolizei, wo Veröffentlichung die Entdeckung des Verbrechens verhindern würde, bei Vorkommnissen, deren Be-

kanntmachung Skandal veranlassen würde ꝛc. ꝛc. In der ganzen innern Verwaltung, bei den eigentlichen Administrativ-Gegenständen ist kein Fall denkbar, wo das Amtsgeheimnis gerechtfertigt wäre.

Dienstzeit im deutschen Reichsheere: Vom 20. bis 23. Jahr Dienst bei der Fahne, 23. bis 27. Reserve, 27. bis 32. Landwehr erstes Aufgebot, 32. bis 39. Landwehr zweites Aufgebot (ohne Kontrollversammlung und Friedensübungen), 39. bis 45. Landsturm. Zu letzterem wird auch, natürlich nur im äußersten Notfall, die jetzige Ersatzreserve 2. Klasse, d. h. die militärisch nicht ausgebildete Mannschaft vom 17. bis 45. Jahre herangezogen.

Differentialtarife sind im Gegensatz zu den Normaltarifen, den im allgemeinen für angemessen erachteten Frachtsätzen auf den Eisenbahnen pro Zentnermeile, solche Frachtsätze, welche für alle oder einzelne Güterklassen oder auch nur für einzelne Artikel niedrigere Einheitssätze als die Normaltarife enthalten und für den Verkehr auf längern Strecken Anwendung finden.

Differentialzölle heißen solche Zollansätze für Waren, die gegen die im übrigen geltenden Tarifsätze entweder erhöht oder erniedrigt sind, wobei die Bedingung für die Unterscheidung durch den Ursprung (aus dem Erzeugungsland oder aus außereuropäischen Ländern oder aus den Häfen Europas) oder die Art der Einfuhr oder auch der Ausfuhr der Waren gegeben wird. Die ausgedehnteste Anwendung eines Differentialsystems finden wir in dem Handelsvertrage mit Oesterreich vom 19. Februar 1883, der den Uebergang zu einer völligen Zolleinigung mit dem Zollvereine bilden sollte. Der Erneuerung dieses Vertrages stellte sich später die Meistbegünstigungsklausel in dem deutsch-französischen Handelsvertrage entgegen, da Oesterreich zu den 6 Staaten gehört, denen Frankreich immer gleichgestellt werden muß. Der neue, zwischen Deutschland und Oesterreich abgeschlossene Handelsvertrag bringt eine Oesterreich gewährte Herabsetzung der Getreidezölle und der Viehzölle, und diese Begünstigung muß alsdann auch auf die französischen Erzeugnisse dieser Art ausgedehnt werden.

Differenzgeschäfte. Während bei den „Zeitgeschäften" (s. d. Art.) die Absicht der Parteien dahin geht, daß die Ware (Papiere, Produkten u. s. w.), welche den Gegenstand des Geschäftes bildet, wirklich geliefert werden soll, der Käufer also auch die rechtzeitig gelieferte Ware abnehmen soll, beruhen die „reinen

Differenzgeschäfte" darauf, daß die Parteien von vornherein verabreden, eine wirkliche Lieferung der „angeblich gekauften" Papiere solle nicht erfolgen, sondern nur der Unterschied (Differenz) zwischen dem Vertragspreise und dem an einem bestimmten Tage z. B. Ultimo geltenden Preise solle vergütet werden. A kauft z. B. von B 30 000 Mark Laurahütte zu 90 per Ultimo September. Ist der Kurs an diesem Tage 95, so zahlt B an A 1500 Mark, ist er 88, so zahlt A an B 600 Mark.

Diplomat, der in den auswärtigen Staatsverhältnissen thätig ist. Diplomatie, die staatsmännische Thätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten, die praktische Staatskunst im Verkehr der Staaten untereinander, im Unterschiede von der sogen. innern Politik.

Diplomatisches Corps, die Gesamtheit der diplomatischen Vertreter fremder Staaten an dem Hofe eines Souveräns oder in der Hauptstadt einer Regierung. Dazu gehören die mit einem sogen. repräsentativen Charakter versehenen diplomatischen Agenten, also die sogen. charakterisierten Gesandten der vier Klassen: Botschafter, bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten und Geschäftsträger. Nicht dazu können die bloßen Agenten und ebenso die Konsuln gerechnet werden. Eine Ausnahme machen die christlichen Konsuln in nichtchristlichen Staaten, wo sie in ihrer Gesamtheit eine Art von diplomatischem Corps untergeordneten Ranges bilden.

Disciplinarvergehen sind sowohl von den gemeinen Verbrechen der Beamten, wie von den Amtsverbrechen zu unterscheiden. Sie enthalten keine Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung, sondern sind wider die inneren Anstalten, die Wirksamkeit, den gewünschten Geist des Beamtenstandes gerichtet. Sie sind teils amtlicher Natur, wie namentlich gröbere Fehler bei Verrichtung der Amtsgeschäfte, Ungehorsam gegen erhaltene Befehle, Unfleiß und Säumigkeit in Erfüllung der Pflichten, ungebührliches Benehmen gegen die Vorgesetzten oder die Untergebenen, Streitsucht und Unverträglichkeit, unwahre Berichte und alles, was nicht den Charakter des eigentlichen Amtsverbrechens annimmt; teils gehören sie dem Privatleben an, erscheinen aber für die amtliche Stellung des Beamten nachteilig, wie Prunkliebe, Spielsucht, Aergernis gebender Lebenswandel, tiefe Verwicklung in Schulden, unanständiges Betragen an öffentlichen Orten, Religionsspötterei ꝛc.; überhaupt alles, was geeignet sein muß, die Würde des Amtes herabzusetzen und gerechtes Miß-

trauen gegen die Zuverlässigkeit und sittliche Stärke des Beamten zu erwecken. Endlich können auch politische Gründe teils ein Disciplinarverfahren gegen den Beamten, teils eine unfreiwillige Entfernung desselben aus seiner Wirksamkeit rechtfertigen.

Diskonto oder Diskont (französisch escompte) bedeutet in Deutschland den Abzug vom Nominalbetrage einer Geldsumme, den derjenige einbehält, welcher eine erst nach einer Frist fällige Zahlung bereits vor Ablauf dieser Frist leistet. In diesem Sinne ist Diskont gleichbedeutend mit Rabatt. Dieser Gebrauch gehört hauptsächlich dem Warenhandel an. Ferner bedeutet Diskont den Abzug vom Nominalbetrage einer innerhalb einer gewissen Frist fälligen Forderung, den derjenige einbehält, welcher die Forderung vor Verfall ankauft oder in Zahlung nimmt.

Diskussion, s. Debatte.

Dispache, Seeschadenberechnung.

Dispens, Aufhebung einer Rechtsnorm für einen einzelnen Fall, Entbindung von der Verbindlichkeit zur Befolgung einer Gesetzesvorschrift.

Dissidenten, Religionsparteien, die sich zwar von der in einem bestimmten Lande normalen, christlich-religiösen Gemeinschaftsform abgetrennt haben, aber doch staatlich zugelassen sind, wie die frei-religiösen Gemeinden, die Baptisten, Mennoniten ꝛc. ꝛc. Nach der deutschen Civilprozeßordnung (§ 446) und der Strafprozeßordnung (§ 64) soll es der Eidesleistung gleich geachtet werden, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

Dogma, Glaubenssatz, Lehrsatz, Formel, welche alle in konkreter (wirklicher) Rede enthaltenen Gegensätze in ihrer höheren Einheit ausspricht, so daß sie ein Maß, eine Richtschnur alles Speziellen und Individuellen ist. Dogmatik, wissenschaftliche Glaubenslehre.

Doktor oder Magister hieß ursprünglich jeder, der an einer hohen Schule Vorlesungen hielt. Zu Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts entstand an den Universitäten Paris, Bologna ꝛc. ꝛc. die Doktorwürde als akademischer Grad und kam von da mit Einführung des Universitätswesens nach Deutschland. Sowohl die Päpste als später die deutschen Kaiser übten das Recht, Doktoren und namentlich Doktoren der Rechte

entweder unmittelbar oder mittelbar durch Stellvertreter — die der Kaiser hießen Pfalzgrafen — zu ernennen. Den Universitäten oder Fakultäten wurde gewöhnlich gleich bei Errichtung der Universität auch das Recht verliehen, die Licenz oder den Doktorgrad zu erteilen. Wegen der mit dieser akademischen Würde verbundenen Rechte und Ehren suchten allmählich auch solche darum nach, denen die Absicht fern lag, Vorlesungen an einer hohen Schule zu halten. Heute werden Doktoren nur noch von den Fakultäten durch eine feierliche Handlung, die man Promotion nennt, kreiert. Der Promotion geht eine Prüfung vorher. Für diejenigen, die öffentliche Vorlesungen an einer Universität halten wollen, ist der Doktor-Titel die notwendige Vorbedingung. Die medizinische Praxis kann auch ohne das Doktorat ausgeübt werden. Seitdem in der Schweiz im Jahre 1873 auch weibliche Studierende aufgenommen werden, nachdem schon vorher einzelne Damen Zutritt zu den Kollegien erhalten hatten, ist dort auch in Bezug auf die Doktor-Promotion eine Gleichstellung beider Geschlechter angeordnet worden.

Doktrinäre, gelehrte Politiker, welche, von den Doktrinen (Lehren) der Studierstube befangen, das öffentliche Leben weder begreifen noch zweckmäßig fördern. Dem Mittelalter war der Doktrinarismus nur in der Form des Dogmatismus bekannt.

Dolus (böser Vorsatz) im Civilrecht die wissentliche rechtswidrige Vornahme einer äußern Handlung, welche äußere Verletzung fremder Rechte zur Folge hat; im Kriminalrecht besteht der Dolus in der wissentlichen, rechtswidrigen, verbrecherischen Absicht, durch die Vornahme einer Handlung gerade die bestimmte Rechtsverletzung zu bewirken. Culpa (Fahrlässigkeit) im Gegensatz von Dolus ist im Civilrecht jede bei einer objektiv rechtswidrigen Handlung bewiesene rechtswidrige Willensstimmung, wobei der Handelnde die vom Gesetz von allen geforderte Achtung und Sorgfalt gegen das Recht und zur Verhinderung seiner Verletzung bewies; im Kriminalrecht ist jede rechtswidrige Verletzung insofern noch eine Culpa, als der Handelnde mit derselben nicht den bestimmten verbrecherischen Erfolg bezweckte.

Domäne (Domanium) nennt man im allgemeinen alles Eigentum, das der Staat besitzt, im engeren und meist üblichen Sinne nur den werbenden Grundbesitz des Staates. Die Domänen sind ihrem geschichtlichen Ursprung nach in den einzelnen Staaten von verschiedener rechtlicher Natur; sie sind teils als Staatsgut, teils als Privatgut der fürstlichen Familien anzusehen.

Die Streitigkeiten über die Verwendung der Domänen für öffentliche Bedürfnisse sind jetzt zumeist beigelegt. In Preußen bestimmte das allgemeine Landrecht, das besondere Eigentum der Domänen oder Kammergüter stehe dem Staate, ihre ausschließliche Benutzung dem Oberhaupte zu. Heute sind die Domänen teils als Staatsgut, teils als fürstliches Familienfideikommißgut erklärt und über die Verwendung der Einkünfte bestimmte Abmachungen getroffen; die Veräußerung von Domänen ist von der Zustimmung der Volksvertretung abhängig gemacht.

Dominikaner, Predigermönche, ein vom Papst Honorius III. 1216 bestätigter Orden. 1232 wurde ihnen die Inquisition (s. d. Art.) und der Vertrieb des Ablasses übertragen. Kleidung: Weißer Rock und Skapulier (das aus Brust- und Rückenstück bestehende Obergewand) nebst schwarzem Mantel.

Dominikanische Republik in dem östlichen (spanischen) Teil der Insel Haïti. Die zu den Großen Antillen gehörende Insel wurde von Kolumbus 6. Dezember 1492 entdeckt, der sie anfangs Hispaniola, nachher seinem Vater zu Ehren St. Domingo nannte. Verfassung von 1844, verändert 1888. Der Kongreß besteht aus 20 indirekt vom Volk auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Ebenso werden der Präsident und der Vize-Präsident auf 4 Jahre erwählt. Flagge: Durch ein liegendes weißes Kreuz in 4 Felder geteilt, von denen das obere am Flaggstock und das diagonal liegende blau, die beiden andern weiß sind. Hauptstadt: Santo Domingo. Deutsche Konsuln auf der Insel Haïti in Port-au-Prince, Kap Haïti, Aux Cayes, Gonaïves, Santo Domingo und Puerto-Plata. Flächeninhalt: 45 200 qkm. Die Bevölkerung wurde Ende 1888 auf 417 000 Seelen geschätzt. Landessprache: spanisch, Staatsreligion nominell: römisch-katholisch. Einnahmen (1888): 1 484 434 Pesos fuertes, (1 Peso fuerte oder duro, d. h. harter oder schwerer Silberpiaster = ca. 4 Mark). Ausgaben 787 164 Pesos fuertes, Schulden am 1. Januar 1888: 1 517 202 Pesos fuertes, Eisenbahnen: im Betrieb 115 km. Die zweite Republik auf der Insel Haïti s. unter H.

Donau-Kommission, gemeinsame Vertretung der sieben europäischen Vertragsmächte und Rumäniens, errichtet, um die Mündungen der Donau und die angrenzenden Teile des Meeres von Sandbänken und andern Hindernissen zu befreien und sie in den bestmöglichen Zustand für die Schiffahrt zu setzen. Festsetzung der Dauer bis 24. April 1904. Sitz: Galatz. Die Kommission ist mit souveräner Gewalt über die Strecke der Donau von

Braïla abwärts ausgestattet. Alljährlich im Mai und November finden Plenarsitzungen statt, in der Zwischenzeit leiten Delegierte die Verwaltung.

Doppeladler. Der deutsche Reichsadler war ein zweiköpfiger oder Doppeladler, wahrscheinlich wegen der Annahme, daß das deutsche Reich eine Fortsetzung des doppelten (abend- und morgenländischen) römischen Weltreiches sei. Oesterreich hat bei Annahme der erblichen Kaiserwürde 1806 den Doppeladler beibehalten. Im russischen Wappen bezieht sich der Doppeladler auf das griechische Kaiserreich, da schon die griechischen Kaiser dieses Symbol führten. Das neue deutsche Reich hat den einköpfigen Adler gewählt.

Doppelbesteuerung, im weiteren Sinne die wiederholte Besteuerung desselben Steuerobjekts innerhalb des nämlichen Staates oder seitens verschiedener Staaten, im eigentlichen oder engeren Sinne eine Besteuerung, mit welcher zwei selbständige Staaten ein und dasselbe Steuerobjekt erfassen. Das Gesetz vom 30. Mai 1870, das sich nur auf die direkten Steuern bezieht, stellt als Hauptregel den Grundsatz auf, daß für die Steuerpflicht eines Deutschen sein Wohnsitz, event. sein Aufenthaltsort innerhalb des deutschen Reiches, in einigen Fällen seine Staatsangehörigkeit, entscheide. Von dieser Regel macht aber das Gesetz Ausnahme bezüglich der Steuern auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb und die daraus fließenden Einkommen, ferner der Steuern auf Gehalt, Pension und Wartegeld, welches deutsche Militärpersonen oder Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen. Diese soll nur derjenige Staat, in welchem der Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gelegen ist, oder welcher die Zahlungen zu leisten hat, zu erheben berechtigt sein. Bezüglich der Besteuerung der in Deutschland wohnenden Ausländer und der Deutschen bezüglich ihrer aus dem Auslande bezogenen Einkünfte, ist alles der Landesgesetzgebung überlassen.

Douane, wahrscheinlich von dem arabisch-persischen „Diwan" stammend, welches nicht nur „Staatsrat, Audienzsaal, Kanzlei", sondern auch „Mautbureaux" bedeutet: Zollhaus, Zollverwaltung, Zollgebühr. Douanier, Beamter der Zollverwaltung.

Doyen, Aeltester, derjenige Diplomat, welcher nach den Rangvorschriften zuerst rangiert, bei allen ceremoniellen Repräsentationen an der Spitze des diplomatischen Korps steht und das Wort im Namen desselben führt.

Dragoman, Dolmetscher, besonders bei der Pforte, in Bulgarien und bei den Gesandtschaften im Orient.

Dragonaden, Bekehrungen der reformierten Franzosen zum Katholicismus durch Dragoner. Der Kriegsminister Louvois schickte Dragoner in die Städte und Flecken; sie blieben so lange bei dem jedesmaligen Wirte, bis sich dieser bekehrte, in dem Orte aber so lange, bis die Zahl der Bekehrten die der Unbekehrten um das Drei- oder Vierfache überstieg.

Dreiklassensystem, nach dem preußischen Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 für die indirekte Wahl zum Abgeordnetenhaus eingeführt. Darnach zerfallen die Urwähler eines Bezirks in 3 Abstufungen: in Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte, und jede dieser drei Klassen hat je ein Drittel der Wahlmänner zu wählen. Angenommen, die Summe der sämtlichen in jedem Urwahlbezirk bezahlten direkten Steuern betrüge 30 000 Mark, so werden drei Abteilungen gebildet mit einem Steuer-Ertrage von je 10 000 Mark. In die erste Abteilung kommen die Höchst-Besteuerten des Bezirks, deren Steuern zusammen 10 000 Mark betragen; in die zweite Abteilung kommen die zunächst Hoch- (Mittel-) Besteuerten des Bezirks, deren Steuern ebenfalls zusammen 10 000 Mark betragen, und in die dritte Abteilung kommen die Niedrigst-Besteuerten, deren Steuern ebenfalls zusammen 10 000 Mark betragen, sowie diejenigen, welche gar keine Steuern bezahlen. Jede Abteilung wählt die gleiche Anzahl von Wahlmännern, also z. B. wenn der Urwahlbezirk 15 Wahlmänner zu wählen hat, wählt jede Abteilung 5 Wahlmänner.

Dualismus hat eine doppelte Bedeutung; einmal bezeichnet es ein reales Verhältnis, wirkliche Zweiheit oder Entzweiung, im Gegensatz zur Einheit. In diesem Sinne spricht man von dem Dualismus in einem Ministerium, wenn zweierlei Systeme oder Strömungen in einem Ministerium herrschen. Zur Zeit des deutschen Bundes redete man von einem Dualismus Oesterreichs und Preußens. Zweitens aber bedeutet das Wort eine Ansicht oder Theorie, nach welcher alles auf zwei Urgründe zurückgeführt wird: Natur und Geist, böses Prinzip und gutes Prinzip.

Durchlaucht (dem lat. serenus, hell, durchleuchtend nachgebildet) ist das Prädikat fürstlicher Personen, welche nicht Kaiser, Könige, Großherzöge, Herzöge oder nachgeborene Prinzen und Prinzessinnen von Regenten dieses Ranges sind. (Vergl. d. Art. Erlaucht).

Durchsuchungsrecht. Man versteht darunter sowohl die

Befugnis der seekriegführenden Mächte, fremde, feindliche, wie neutrale Schiffe zu untersuchen, um sich über ihren feindlichen oder neutralen und völkerrechtsmäßigen Charakter zu vergewissern, als auch die Befugnis, in Friedenszeiten zur Unterdrückung des Sklavenhandels fremde Schiffe zu untersuchen. Endlich steht dieses Recht den zollberechtigten Staaten zu, um die Warenverzollung berechnen zu können.

Dynamitgesetz. Nach dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wer Sprengstoffe anschafft, bestellt oder in seinem Besitz hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen.

Dynastie, Fürstenhaus, Herrscherfamilie, eine Reihe von Herrschern aus einem und demselben Geschlecht. Dynastische Interessen, Interessen, welche das Herrscherhaus angehen. Dynaste hießen im Mittelalter solche Grafen und Herren, welche bei dem Verfall der alten Gauverfassung in den Besitz reichsfreier Territorien gelangt waren und ihre Rechte über das Gebiet in eine Landeshoheit ausbildeten.

E.

Ebenbürtigkeit. Im heutigen Recht kommt das Ebenbürtigkeitsprinzip — der Grundsatz, daß in gewissen rechtlichen Beziehungen nur Standesgenossen mit einander verkehren können — nur bei dem hohen Adel in Betracht; es ist ein dem Privatfürstenrecht ausschließlich angehörendes Institut; bei allen andern Ständen hat es rechtlich keine Bedeutung mehr. Auch beim hohen Adel beschränkt sich seine Wirksamkeit auf das Familienrecht, besonders auf die Schließung von Ehen. Als ebenbürtige Ehen sind in Deutschland anzusehen: 1) alle Ehen, welche die regierenden Häuser untereinander schließen, ohne Rücksicht auf den Titel oder höhern Rang eines Hauses; 2) alle Ehen mit den ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern, auf welche der Art. 14 der deutschen Bundesakte anwendbar ist, welcher bestimmt, „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland ge-

rechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bis daher damit verbundenen Begriff verbleibt".

Ecuador, südamerikanischer Freistaat, selbständig seit dem Verfall der Republik Neu-Granada 1830. Verfassung von 1830, mehrmals geändert, zuletzt 1883. Präsident und Vizepräsident werden indirekt vom Volke auf 4 Jahre gewählt. Der Kongreß zerfällt in einen Senat (34 Mitglieder auf 4 Jahre) und eine Deputiertenkammer (33 Mitglieder auf 2 Jahre gewählt). Kriegs- und Handelsflagge vertikalgestreift, Weiß, Blau, Rot mit 6 weißen Sternen in der Mitte. Deutsche Konsuln in der Hauptstadt Quito und in Guayaquil, Min.-Resident in Lima. Das Land zerfällt in 17 Provinzen. Flächeninhalt 299 600 qkm. Zu Ecuador gehören die Galapagosinseln, 7643 qkm. Die Bevölkerung nach einer Zählung von 1885: 1 004 651 ohne die Indianer. Einnahmen und Ausgaben i. J. 1889: 9 815 549 Sucres (1 Sucre = 4 Mark). Staatsschuld am 1. Jan. 1890: 18 382 560 Sucres. Eisenbahnen: 204 km in Betrieb. In telegraphischer Verbindung mit der Außenwelt ist Ecuador durch eine Linie von Guayaquil über Land nach Ballenita, von hier durch den Kabel bis zum Isthmus von Tehuantepec und nach New-York. Friedensstärke: 266 Offiziere und 2492 Mann, meist aus Negern und Indianern rekrutiert, wie in Uruguay und andern Staaten Südamerikas. Eine eigentliche Kriegsflotte ist nicht vorhanden. Die Nationalgarde zählt 68 Bataillone Infanterie, 2 Bat. Artillerie und 9 Bat. Kavallerie. Die Küste und die Waldebene am Amazonenstrom haben ein tropisches Klima, die Hochebene und die Hochländer in einer Höhe von 7000′ bis 8000′ eine angenehme beständige Temperatur, so daß die Vegetation nie erstirbt oder ruht. Hauptausfuhrartikel: Kakao, vegetabilisches Elfenbein, Kaffee, Kautschuk, Häute, Tabak. (Erdbeben 1797.)

Edikt, Verordnung, obrigkeitliche Bekanntmachung.

Effekten, Staatspapiere.

Ehe, die volle Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib in allen Beziehungen. Im Code Napoléon wurde die Ehe als Rechtsinstitut völlig abgelöst von der kirchlichen Gesetzgebung, an rein civile Formen geknüpft (sog. Civilehe) und unter den Schutz der staatlichen Gerichtsbarkeit gestellt. Die religiöse Seite der Ehe wurde lediglich dem Gewissen der Ehegatten und der moralischen Einwirkung der Kirche anheimgestellt. In Deutschland ist durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die obliga-

torische Civilehe eingeführt worden, wornach die Giltigkeit der Ehe von der Erklärung vor dem Standesbeamten abhängt. Sie muß unter allen Umständen der kirchlichen Trauung vorhergehen. Zur Beantragung des Aufgebotes sind außer den beiderseitigen Geburtsurkunden polizeiliche Aufenthaltsbescheinigungen vorzulegen und ferner, wenn der Bräutigam das 25. und die Braut das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die schriftliche Einwilligung der Eltern, der Mutter, wenn kein Vater vorhanden, und bei Minderjährigen des Vormundes. In England herrscht die fakultative Civilehe für die Angehörigen der Staatskirche, die kirchliche und die bürgerliche Trauung sind in gleicher Weise giltig; die obligatorische Civilehe für die Dissenters. — Ehehindernisse sind: Verwandtschaften in auf- und absteigender Linie; das Verhältnis zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, (auf Kinder, welche bei der Wiederverheiratung von beiden Eltern in die Ehe gebracht werden, sog. zusammengebrachten Kindern, bezieht sich das Verbot nicht), zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; ferner zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, jedoch nur so lange, als das Kindesverhältnis dauert. Das frühere Verbot der Ehe mit Geschwistern eines Ascendenten, z. B. zwischen Nichte und Onkel, Tante und Neffen, besteht nicht mehr. Ebensowenig ist die Ehe zwischen Personen, die in der Seitenlinie verschwägert sind, wie z. B. zwischen Schwäger und Schwägerin, nach Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe untersagt. Witwen ist der Abschluß einer anderweitigen Ehe vor Ablauf des zehnten Monats nach Beendigung der vorigen Ehe und Vormündern und deren Kindern mit den Pflegebefohlenen des Vormundes untersagt. Auch ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen untersagt. Ehehindernisse konfessioneller und polizeilicher Natur sind durch die Reichsgesetzgebung beseitigt.

Ehescheidung. Das kanonische Recht hat die Idee der Unauflöslichkeit der Ehe zu einem absoluten Rechtssatz erhoben, ohne Rücksicht darauf, daß manche konkrete Eheverbindung dem Ideal der Ehe widerspricht. Es läßt in solchen Fällen nur eine Trennung mit Beziehung auf das äußere Zusammenleben der Ehegatten (von Tisch und Bett) und auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu. Der Gedanke, daß die Ehe ein Sakra-

ment sei, dem ein unzerstörbarer Charakter beigelegt wurde, überwog alle anderen Rücksichten. Die moderne staatliche Gesetzgebung spricht die Scheidung aus einer Anzahl von Scheidungsursachen aus, worunter der Ehebruch gewöhnlich die erste Stelle einnimmt. Aber diese Scheidungsursachen können auch zu bloßem Vorwande mißbraucht werden, um sich von einer unbequem gewordenen Verbindung willkürlich loszumachen. Andererseits können alle Scheidungsursachen, wie rohes und liederliches Leben, Verbrechen, entehrende Strafen, liebloses und unwürdiges Benehmen u. s. w. eine Ehe so vollständig zerrütten, daß ihre Fortdauer unleidlich wird. Jede Aufzählung der Scheidungsursachen ist kasuistisch und niemals der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen entsprechend. — In Frankreich war die Ehescheidung (divorce) zur Zeit der ersten französischen Revolution (1792) gesetzlich eingeführt, durch die Gesetzgebung des Code Napoléon bedeutend erschwert und in der Restauration verboten. In neuester Zeit brach sich die Meinung immer mehr Bahn, daß in einer freisinnigen Gesetzgebung und in einem Lande, in welchem unter 100 Ehen mindestens 90 nicht aus Neigung, sondern auf Grund eines materiellen Interesses geschlossen werden, eine Gesetz über Ehescheidung nicht fehlen dürfe. Nach hitzigen Debatten und trotz großen Widerstrebens von seiten des Senats wurde das (sogen. Naquetsche) Gesetz am 27. Juli 1884 angenommen. Es stimmt im wesentlichen mit dem Gesetze des Code Napoléon überein, jedoch gilt die bloße „beiderseitige Einwilligung“ nicht als ausreichender Grund zur Scheidung. Seit dem Bestehen des Gesetzes fanden etwa 16 000 Ehescheidungen statt. — In England ist ein besonderer Gerichtshof (divorce court) für Scheidungsklagen eingesetzt. Dieser Gerichtshof spricht die Scheidung nur aus im Falle bewiesener Untreue oder grober Mißhandlung. Wenn eine Ehe gar zu unglücklich und das Zusammenleben der Gatten unerträglich geworden, so ist eine durch gegenseitige Einwilligung herbeigeführte Trennung zulässig, welche aber für beide Teile die Wiederverheiratung ausschließt. Die Trennung (von Tisch und Bett) findet auch wegen böswilliger Verlassung statt, wenn dieselbe wenigstens 2 Jahre gedauert hat.

Ehernes Lohngesetz. Das von dem englischen Volkswirtschaftslehrer Ricardo aufgestellte, von Ferdinand Lassalle adoptierte eherne ökonomische Gesetz lautet: „Der durchschnittliche Arbeitslohn bleibt immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und

zur Fortpflanzung erforderlich ist", d. h. der Arbeiter kann niemals aus seiner traurigen Lage herauskommen, er hat zwar zu viel zum Hungersterben, aber zu wenig, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Dieses „eherne Lohngesetz" ist in das neue Programm der Sozialdemokratie nicht aufgenommen; seine Richtigkeit wird jetzt sogar von ihr angezweifelt.

Ehre, die Anerkennung, welche die in ihrem Werte sich selbst fühlende und von andern gewürdigte Persönlichkeit nach beiden Seiten hin findet. Man unterscheidet verschiedene Arten der Ehre. Vor allem läßt sich eine allgemeine menschliche Ehre ausscheiden, welche auf der Anerkennung der selbst im erbärmlichsten Subjekte noch erhaltenen Menschenwürde beruht. Eine Steigerung dieser Ehre zeigt die Ehre des unbescholtenen Menschen. Gewissen Klassen von Personen kommt eine besondere Berufs- und Standesehre zu. Sie macht sich insofern geltend, als der eigentümliche Beruf einer jeden Klasse auch dem Ehrgefühl derselben eine eigentümliche Wendung anzuweisen pflegt. An der besonderen Ehre des Offizier- und Beamtenstandes hat der Staat ein unmittelbares eigenes Interesse, und das Strafrecht gewährt der Amtsehre beider Klassen höheren Schutz.

Ehrengerichte, zur Schlichtung von Ehrensachen eingesetzte Kommissionen, namentlich bei den Offizierscorps und bei den Anwälten. Durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ist das Institut der Anwaltskammern für das ganze Reichsgebiet eingeführt und dem Vorstande derselben liegt nicht nur die Pflicht ob, Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen einem Mitglied und seinem Auftraggeber zu vermitteln, sondern auch die ehrengerichtliche Strafgewalt zu üben. In letzterer Beziehung entscheidet der Vorstand im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das Ehrengericht kann auf Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkennen. Gegen die Urteile des Ehrengerichts ist Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig, welcher aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht besteht.

Ehrenlegion, Orden, gestiftet durch den ersten Konsul Napoleon Bonaparte am 19. Mai 1802 zur Belohnung des bürgerlichen, hauptsächlich aber des soldatischen Verdienstes. Nach Napoleons Falle und nach der Restauration der älteren bour-

bonischen Linie wurde die unter dem Kaiserreiche beschlossene Einrichtung im wesentlichen beibehalten, ebenso unter allen folgenden Regierungen. Die auf 30 000 Mitglieder bemessene Ehrenlegion zählt deren jetzt mehr als 60 000. — In dem durchlaufenden Budget für 1891 figurieren die Ausgaben und Einnahmen der Ehrenlegion mit 16 806 600 Frank.

Ehrenrechte. Wer wegen eines Verbrechens verurteilt wird, verliert in der Regel auch für kürzere oder längere Zeit die „bürgerlichen Ehrenrechte“, und dieser Verlust macht unfähig, die persönlichen Rechte in Gemeinde und Staat in vollem Maße auszuüben. Einen an die Verurteilung von *rechtswegen* geknüpften Verlust *aller* bürgerlichen Rechte kennt das deutsche Reichsstrafgesetzbuch nicht, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Verurteilung zu Zuchthaus die dauernde Unfähigkeit zum Kriegsdienst, zu öffentlichen Aemtern von rechtswegen nach sich zieht. Im übrigen hat der Richter die Befugnis neben *jeder* Zuchthausstrafe und in gewissen Fällen auch neben der Gefängnisstrafe, sofern sie mindestens 3 Monate beträgt, auf den Verlust der Ehrenrechte *auf Zeit* zu erkennen. Vergl. deutsches Reichsstrafgesetzbuch, § 31—37. Die Zeitdauer des Verlustes beträgt bei zeitlicher Zuchthausstrafe mindestens 2 und höchstens 10, bei Gefängnisstrafe mindestens 1 und höchstens 5 Jahre. Nur in drei Fällen (Meineid, schwere Kuppelei und gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wucher) *muß* der Richter darauf erkennen.

Eid, feierliche Wahrheitsversicherung unter Anrufung Gottes. Wenn im Eide Gott zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit angerufen wird, so soll sich der Mensch an jene Macht erinnern, welche über der menschlichen Ordnung thronend diese schützt und schirmt und da für sie eintritt, wo ihr aus ihr selbst die Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung fehlen. Der Eid ist für ein geordnetes Staats- und Rechtsleben nicht zu entbehren. In Deutschland ist der Grundgedanke des Eides besonders tief erfaßt und die Ausbildung desselben besonders reich und mannigfaltig. In der Rechtssphäre des *Staates* haben wir den *Verfassungseid* des Landesherrn und der Mitglieder der Volksvertretungen, den *Huldigungseid* der Unterthanen, den *Dienst-* und *Verfassungseid* der Beamten, im Kriminal- und Civilprozeß den *Eid* der *Zeugen* und Sachverständigen. Die Hauptanwendung des *Parteieides* im Civilprozesse liegt in der *Eidesdelation*. Zwar kann niemand durch seinen eigenen Eid einen ganzen Rechtsstreit entscheiden, aber eine Partei kann

erklären, sie wolle in dem Falle von ihrer Behauptung abstehen, daß die andere die Unwahrheit derselben beschwöre. Derjenige, dem ein Eid auf diese Weise zugeschoben wird (deferieren), kann denselben annehmen oder zurückschieben (referieren), in welchem Falle der ursprünglich Zuschiebende die Behauptung selbst beschwören muß. In der Rechtssphäre der Kirche haben wir nur Diensteide. In der katholischen Kirche schwört der Bischof und der Erzbischof dem Papste, der Kuratklerus (Seelsorgergeistlichkeit) dem Bischofe den Eid der Treue und des Gehorsams. In den meisten Staaten haben die Bischöfe außerdem dem Landesherrn noch einen Eid zu leisten, der in die Kategorie der politischen Eide gehört. (S. auch Homagialeid.) In der evangelischen Kirche geschieht die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher gewöhnlich in eidlicher Form. Außerdem wird dem Kirchenregimente ein Eid geschworen über die gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten.

Eigennutz im strafrechtlichen Sinn des Worts Bezeichnung für gewisse Vergehen, welche sich als widerrechtliche Eingriffe in fremde Vermögenssphären aus gewinnsüchtiger Absicht charakterisieren, wie gewerbsmäßiges Glücksspielen, Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Vereitelung einer drohenden Zwangsvollstreckung, Wilddieberei, Vergehen der Passagiere ꝛc. ꝛc.

Eigentum, die Rechtsherrschaft der Person über eine körperliche Sache, ein Gegensatz zum bloßen Besitz, der an einer Sache ergriffenen und darüber ausgeübten Herrschaft.

Einjährig-freiwilliger Dienst. Das Institut der Einjährig-Freiwilligen wurde in Preußen durch Gesetz vom 3. September 1814 eingeführt. Nach der deutschen Wehrordnung (§§ 88 ff.) wird die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst im deutschen Heere und in der deutschen Marine durch Erteilung eines „Berechtigungsscheines“ zuerkannt. Die Berechtigung darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Ausnahmen können durch die Ersatzbehörden dritter Instanz (kommandierender General und Oberpräsident) bewilligt werden. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebenjahr vollendet, bei der zuständigen „Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige“ schriftlich zu melden. Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen

dürfen ausnahmsweise von der Prüfungs-Kommission berücksichtigt werden. Wer den vorbezeichneten Termin versäumt, geht des Anrechts auf den Berechtigungsschein verlustig und kann denselben nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erhalten. Zuständig ist diejenige „Prüfungs-Kommission", in deren Bezirk der Betreffende „gestellungspflichtig" sein würde, d. h. in der Regel die Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der Betreffende seinen dauernden Aufenthalt hat, wo derselbe in der Lehre, im Dienst, in Arbeit steht, wo er zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt wohnt. Hat der Betreffende keinen dauernden Aufenthalt, so ist der Wohnsitz im rechtlichen Sinne (wo der Vater wohnt ꝛc.) maßgebend. Wer innerhalb des Reichsgebiets keinen dauernden Aufenthalt und auch keinen Wohnsitz hat, wendet sich an die Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk sein Geburtsort liegt. Der schriftlichen Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind beizufügen: 1. ein Geburtszeugnis; 2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit zu dieser Vermögensleistung muß gleichzeitig obrigkeitlich bescheinigt werden. Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes, da bei dieser die Selbstbekleidung fortfällt. 3. Ein Unbescholtenheits-Zeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (den militärberechtigten Anstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute, welche bereits die Schule verlassen haben, durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Ist die Erteilung eines Unbescholtenheits-Zeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, so kann in zur Milde geeigneten Fällen die Ersatzbehörde dritter Instanz von dem Erfordernis des Unbescholtenheits-Zeugnisses befreien. Sämtliche Papiere sind im Original (nicht in Abschriften) einzureichen. 4) Außer vorstehenden Erfordernissen ist die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung (das heißt von der Beibringung des Schulzeugnisses oder der Ablegung einer Prüfung) dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz (kommandierender General und

Oberpräsident) entbunden werden: a) Junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen; b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten; c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrs-Prüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbst-Prüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden. Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungs-Kommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der 1. April des Jahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet, noch nicht vorüber ist. Ueber die Prüfung selbst und die dabei gestellten Anforderungen handelt „Die Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst", Anlage 2 zur deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen die Prüfung beliebig oft wiederholen, vorausgesetzt, daß die Prüfung noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Diejenigen, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erteilt erhalten haben, müssen denselben sorgfältig verwahren. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund des ihnen erteilten Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marineteil erforderlich; die Marineordnung enthält Näheres hierüber. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen, ausschließlich des Trains, am 1. Oktober, beim Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die General-Kommandos zu bestimmenden Infanterie-Bataillonen am 1. April statt. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos verfügt werden. Der Diensteintritt von Militär-Apothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Corps-Generalarztes erfolgen. Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den dies-

bezüglichen Vorschriften der Marine-Ordnung. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu der vorstehend angegebenen Zeit und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen. Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppenteilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegs-Freiwillige) ist zulässig. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits 6 Semester studiert haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten, sobald sie es wünschen, bei Auflösung der Ersatztruppenteile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung. — Personen, welche die Qualifikation dazu nicht besitzen, können, wenn sie die nötige moralische und körperliche Befähigung nachweisen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig auf 3 Jahre in den deutschen Militärdienst eintreten.

Einkommensteuer, diejenige direkte Staatsabgabe, welche aus dem (deklarierten oder in sonstiger Weise berechneten) Gesamteinkommen des steuerpflichtigen Staatsbürgers nach irgend einem Maßstabe berechnet und erhoben wird. Die zur Besteuerung gezogenen Einkünfte können fließen aus Handarbeit, aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Thätigkeit, aus Kapitalien oder aus was sonst für rentierlichem, beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. Die Einkommensteuer ist eine progressive, wenn sie das größere Einkommen in fortschreitend steigenden Prozentsätzen relativ höher trifft, als das kleinere (Progressivsystem). — Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgenannten Fristen erfolgen. — Das neue Einkommensteuergesetz für die preußische Monarchie vom 24. Juni 1891 kommt für das Steuerjahr 1892—93 zum erstenmal zur Anwendung. Bei den tief einschneidenden Veränderungen, welche in den Steuerverhältnissen der preußischen Staatsbürger durch dieses Gesetz eintreten, geben wir hier die Steuersätze dieses Gesetzes. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: ℳ	bis einschließl. ℳ	ℳ	von mehr als: ℳ	bis einschließl. ℳ	ℳ
900	1050	6	3900	4200	92
1050	1200	9	4200	4500	104
1200	1350	12	4500	5000	118
1350	1500	16	5000	5500	132
1500	1650	21	5500	6000	146
1650	1800	26	6000	6500	160
1800	2100	31	6500	7000	176
2100	2400	36	7000	7500	192
2400	2700	44	7500	8000	212
2700	3000	52	8000	8500	232
3000	3300	60	8500	9000	252
3300	3600	70	9000	9500	276
3600	3900	80	9500	10500	300

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als: ℳ	bis einschließlich ℳ	in Stufen von ℳ	um je ℳ
10 500	30 500	1000	30
30 500	32 000	1500	60
32 000	78 000	2000	80
78 000	100 000	2000	100

Bei einem Einkommen von mehr als Mark 100 000 bis einschließlich Mark 105 000 beträgt die Steuer Mark 4000 und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von Mark 5000 um je Mark 200.

Ein- und Zweikammersystem. Die Frage, ob es richtiger und zweckmäßiger sei, in einer oder in zwei Kammern einer einheitlich organisierten Volksvertretung zu beraten und abzustimmen, und in welcher Weise die Sonderung vollzogen werde, läßt sich nicht für alle Staaten gleichmäßig entscheiden. Kleine Staaten, in denen die Gegensätze der Kultur und Interessen nicht bedeutend genug hervortreten, können sich wohl auch mit Einer Kammer behelfen. In zusammengesetzten Staaten, deren Teile selber wieder Einzelstaaten sind, wird die Frage anders zu beantworten sein, als in reinen Einheitsstaaten. In der nordamerikanischen Union oder in der schweizerischen Eidgenossenschaft ist es naturgemäß, daß die eine Vertretung: Senat, Ständerat ꝛc. die Besonderheit der Einzelstaaten, als einen wesentlichen Faktor der gesetzgebenden Bundesmacht, und daß die andere Vertretung: Repräsentantenhaus, Nationalrat ꝛc. die nationale Gemeinschaft der Gesamtbevölkerung darstellt. Auch für Deutschland ist man in der zweifachen Darstellung der Repräsentation: Bundesrat und

Reichstag, diesem natürlichen Gedanken gefolgt. In den reinen Einheitsstaaten dagegen und daher auch in den deutschen Einzelstaaten mit konstitutioneller Verfassung hat das Zweikammersystem eine andere Bedeutung. Die beiden Kammern entsprechen mehr oder weniger dem Gegensatz zweier politischer Mächte, der aristokratischen und der demokratischen Elemente in der Volksnatur. Die erste Kammer, Oberhaus, Herrenhaus, Reichsrat ꝛc. ist die Vertretung des Besitzes, der aristokratischen Minderheit, welche die demokratischen Elemente ermäßigt; die zweite Kammer, Haus der Gemeinen, Abgeordnetenhaus, Deputiertenkammer ꝛc. ist die Vertretung der die Mehrheit bildenden Bürger.

Einwanderung, der Uebertritt aus dem einen Staate in einen andern zum Zweck der dauernden Niederlassung und der Erwerbung des Indigenats (Landesbürgerrechts) in dem bisher fremden Staate. Dem freien Ermessen des Staates ist es anheimgegeben, die Bedingungen auszusprechen, unter welchen er Fremden das Bürgerrecht zugestehen will. Nur völkerrechtliche Rücksichten legen ihm dabei gewisse Beschränkungen auf. (Vergl. auch Naturalisation.)

Eisenbahnen. Sämtliche Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Niederlande, Luxemburgs, Russisch-Polens und Rumäniens und einige belgische Privatbahnen (mit Ausnahme weniger Lokal- und Industriebahnen) gehören dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen an. Es waren Anfang Juli 1890 75 Bahnverwaltungen (mit 73 342 km Länge) Mitglieder des Vereins. — Im Deutschen Reich waren am 1. Mai 1890 in Betrieb auf den Staatsbahnen 36 967 km, davon 8 460 km Sekundärbahnen, auf den Privatbahnen unter Staatsverwaltung 315 km, davon 235 km Sekundärbahnen, auf Privatbahnen unter eigener Verwaltung 4740 km, davon Sekundärbahnen 2093 km, im ganzen 42 022 km. Von dieser Summe entfallen 31 234 km auf Hauptbahnen, davon 12 487 km zweigeleisig, 42 km dreigeleisig und 23 km viergeleisig, und 10 788 km auf Bahnen untergeordneter Bedeutung, davon 897 km schmalspurig. Die Fahrgeschwindigkeit beträgt für die preußischen Staatsbahnen 52 km die Stunde, für die süddeutschen 46 km. Das Maximum der Fahrgeschwindigkeit deutscher Eisenbahnen beträgt für Kurier- und Schnellzüge 90, erlaubt sind jedoch nur 75 km die Stunde; größere Fahrgeschwindigkeiten bedürfen ministerieller Genehmigung, welche z. B. die Berlin-Hamburger Strecke für Eilzüge mit 89 km die Stunde erhalten

hat. Auch Blitzzüge haben keine größere Fahrgeschwindigkeit, sie gewinnen an Zeit nur durch den Fortfall der Aufenthaltsstationen. Der Blitzzug von Frankfurt a. M. nach Berlin (550 km) fährt 10½ Stunde (d. i. 63,5 km die Stunde ohne Aufenthalt). — Die Ausdehnung aller Eisenbahnen der Erde betrug am 31. Dezbr. 1889 595 767 km. Die Eisenbahnlänge in Europa belief sich auf 220 261, Amerika 317 925, Asien 31 024, Afrika 8 625, Australien 17 922 km. Nächst Deutschland hatte die größte Eisenbahnlänge Frankreich mit 36 348 km, Großbritannien und Irland mit 32 088, Rußland mit 30 140, Oesterreich-Ungarn mit 26 501, Italien mit 13 063, Spanien mit 9 680 und Schweden mit 7 910 km. Der Gesamtbetrag des auf die Eisenbahnen der Erde am Schlusse des Jahres 1889 verwendeten Anlagekapitals beläuft sich auf rund 128,5 Milliarden Mark, durchschnittlich stellt sich also 1 km Eisenbahnlänge auf rund 215,700 Mark. Auf Europa entfallen davon nahezu 60 Milliarden Mark, darunter auf Deutschland 10,259 Milliarden Mark. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen lieferte bisher glänzende Resultate: seit 1882 jährlich im Durchschnitt (nach Abzug der Verzinsung) rund 79 Millionen Mark Ueberschuß. Dabei wuchs der Reinüberschuß bis jetzt ständig und betrug z. B. i. J. 1890/91 rund 156,5 Mill. Mark. Nach dem Etat von 1892/93 werden dagegen 42 Mill. Mindereinnahmen, veranlaßt durch Steigerung der Ausgaben, erwartet. — Nach der in Deutschland verlangten Reform des Personentarif-Systems würden sich bei Wegfall des Zuschlags von 1 Pfg. pro klm bei den Schnellzügen die Fahrpreise wie folgt gestalten:

	I.	II.	III. Klasse.
Einfache Personenpreise	8	6	4 jetzt
	6	4	2 neu
	+ 0.75	+ 0.75	+ 0.75 (Gepäck f. 25 (km p. 100 kg
Einfache Schnellzüge	9	6.67	4.67 jetzt
	6	4	2 neu
	+ 0.75	+ 0.75	+ 0.75 Gepäck
Rückfahrtpreise Personenzug	12	9	6 jetzt
	12	8	4 neu
	+ 1.50	+ 1.50	+ 1.50 Gepäck
Rückfahrtpreise Schnellzug	12	9	6 jetzt
	12	8	4 neu
	+ 1.50	+ 1.50	+ 1.50 Gepäck

Hiezu träte die IV. Klasse mit 1½ Pfennig und Freigepäck.

Eiserne Krone, die Krone, welche die lombardische Prinzessin Theolinde 563 zur Krönung ihres Gemahls Agilolf anfertigen ließ, und mit welcher, außer den lombardischen Königen, auch Karl der Große, die meisten deutschen Könige bis Karl V., 1805 Napoleon I. und 1838 der Kaiser von Oesterreich, Ferdinand I., als Regent der Lombardei, gekrönt wurden. Ein schmaler, eiserner, der Sage nach aus einem Nagel des Kreuzes Christi geschmiedeter Reifen im Innern eines mit Edelsteinen besetzten goldenen Reifen gab dieser Krone den Namen, welche der Stiftskirche zu Monza im Mailändischen zur Aufbewahrung übergeben wurde, wo sie sich gegenwärtig wieder befindet.

Eisernes Kreuz, ein von König Friedrich Wilhelm III. beim Ausbruche des Krieges Preußens gegen Frankreich, am 10. März 1813, dem Geburtstage der Königin Luise, gestifteter Orden, der aus 2 Klassen und einem Großkreuze bestand und während der Kriege 1813—15 für Verdienste im Felde oder in der Heimat verliehen wurde. Das Großkreuz wurde für gewonnene Schlachten und eroberte oder tüchtig verteidigte Festungen verliehen. Friedrich Wilhelm IV. bestimmte 1841 die Ernennung von 24 Senioren des Eisernen Kreuzes erster Klasse mit einem Ehrensolde von 150 Thalern jährlich und von 72 Senioren der zweiten Klasse mit einem Ehrensolde von 50 Thalern. König Wilhelm I. erneuerte bei Ausbruch des Krieges mit Frankreich am 19. Juli 1870 das Eiserne Kreuz, das an ca. 45 000 Personen verliehen wurde, an Nichtkombattanten mit dem weißen Band. Großkreuze wurden 9 verliehen.

Eklektiker, Auswähler, sogenannt, weil sie die Vorzüge verschiedener Meister und Schulen (in Kunst, Philosophie ꝛc.) sich anzueignen bemüht sind. So heißen die Bologneſischen Maler Eklektiker, weil sie für die Zeichnung die Antike, für die Auffassung des Stoffes Michel Angelo, für die Anordnung Rafael, für die Farbe Tizian, für die Formenanmut Correggio ꝛc. als Vorbilder aufstellten.

Elsaß-Lothringen, reichsunmittelbares Land, mit dem Deutschen Reich vereinigt durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs 1. Januar 1874. Der Kaiser übt die Staatsgewalt aus, welche er einem kaiserl. Statthalter übertragen kann. Der Landesausschuß, welchem die durch den Kaiser zu erlassenden Gesetze zur gutachtlichen Beratung vorgelegt werden, besteht aus 58 Mitgliedern der Bezirkstage. Landesfarbe, in Gebrauch neben denen des Deutschen

Reichs: Rot, Weiß. Drei Bezirke: Oberelsaß (Kolmar), Unter-Elsaß (Straßburg) und Lothringen (Metz). Flächeninhalt: 14 509 qkm. Bevölkerung: 1 603 987, zum weitaus größten Teil katholisch. Summa der Brutto-Einnahmen im Etat 1890/91: 45 475 486 Mark, der Ausgaben 44 369 546 Mark. Außerordentliche Einnahmen: 1 460 801 Mark, außerordentliche Ausgaben 2 566 741 Mark. Die Mehrausgaben wurden durch den Ueberschuß des ordentlichen Etats vollständig gedeckt. Die Staatsschuld besteht lediglich in 3% Rente. Ende des Etatsjahres 1889—90 betrug dieselbe 782 310 Mark jährlich. Das Kontingent von Elsaß-Lothringen wird unter die Armeecorps des Deutschen Reichs verteilt. Die Eisenbahnen, welche der französischen Ostbahn gehörten, wurden vom Reiche für 325 Mill. Frank angekauft, und diese wurden auf die französische Kriegskostenentschädigung aufgerechnet. Sie sind also Bestandteil des Reichsvermögens, nicht Eigentum des Reichslands Elsaß-Lothringen.

Emancipation, Befreiung aus einem Abhängigkeitsverhältnis; Emancipation der Juden: Gleichstellung derselben mit den übrigen Staatsbürgern. Die im preußischen Gesetz vom 23. Juli 1847 noch enthaltenen Beschränkungen galten als durch Art. 12 der preußischen Verfassungsurkunde aufgehoben: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.“ Ein Ministerial-Erlaß vom 16. Februar 1859 entschied, daß die Bestimmungen der älteren Kreis- und Provinzial-Ordnungen, welche die Ausübung der Kreisstandschaft von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig machen, mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch ständen, weshalb die Zulassung jüdischer Rittergutsbesitzer zu den Kreistagen keinem Zweifel unterliege. Ein Gesetz vom 3. Juli 1869, welches inzwischen zum Reichsgesetz erhoben worden ist, bestimmt: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“

Embargo, eine von den Engländern erfundene und von den übrigen Nationen übernommene Maßregel, wodurch auf die in den Häfen eines Staates befindlichen Schiffe fremder Nationen Arrest gelegt wird, um das Auslaufen derselben zu verhindern. Die internationale Praxis der Staaten hat in neuerer Zeit dieser

Maßregel entbehren zu können geglaubt. Nur die Dänen haben im Kriege von 1864 das Embargo gegen preußische und österreichische Schiffe angewandt.

Eminenz, Titel der Kardinäle; Papst Urban verlieh ihn 1630 auch den geistlichen Kurfürsten und dem Großmeister des Johanniter-Ordens.

Emir (der Befehlende), jetzt Titel der unabhängigen Stammeshäuptlinge, ferner aller Nachkommen Mohammeds, welche gewisse Vorrechte genießen, z. B. einen grünen Turban tragen dürfen, und mancher Würdenträger und Statthalter von Provinzen.

Emissär, ein zu geheimen politischen Zwecken Ausgesandter.

Emission, Ausgabe von Papiergeld, Staatsanleihen ꝛc. ꝛc.

Emser Punktation im Jahr 1786 zu Bad Ems von den Erzbischöfen von Mainz, Salzburg, Köln und Trier zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des deutschen Episkopats gegen die Uebergriffe der päpstlichen Jurisdiktion abgeschlossen. Die Erzbischöfe unterwarfen sich indes 1789, und die ganze Bewegung endete mit einem Triumphe der Kurie, vor welcher die Erzbischöfe eine strenge Rüge ihres Verfahrens erhielten.

Enclave, kleinerer, von einem andern Staat rings eingeschlossener Teil eines Staatsgebiets.

Encyklopädie (wörtlich „Kreis der allgemeinen Bildungswissenschaft") hieß das vielbesprochene, in Frankreich von Diderot und d'Alembert um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnene Wörterbuch, das zur Erleichterung des Gebrauchs in alphabetischer Ordnung abgefaßt war, also unserm heutigen Konversations-Lexikon entsprach. Sie übte einen gewaltigen Einfluß auf die allgemeine Ueberzeugung und führte weite Kreise dem Atheismus zu. Man sah in ihr einen großen Abschluß der wissenschaftlichen Forschungen der neueren Zeit, einen Triumph der erhaltenen Aufklärung.

England. S. Großbritannien.

Englische Fräulein, die Mitglieder eines von der Engländerin Maria Ward in Holland, Frankreich und Deutschland 1609 gestifteten und vom Papst Clemens XI. im Jahre 1703 bestätigten Nonnenordens. Die Institute der Englischen Fräulein sind klosterartige Anstalten zur Erziehung der Jugend im katholischen Glauben.

Enquête, amtliche Untersuchung, auch das von einer aus Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers bestehenden Kommission

geleitete Untersuchungsverfahren zur Aufklärung über gewisse Fragen und Verhältnisse des praktischen Lebens.

Entente cordiale, herzliches Einverständnis zwischen zwei Staatsregierungen.

Entmündigung, Bevormundung einer großjährigen Person durch einen Zustandsvormund. Sie kann entweder wegen Geistesstörung oder notorischer Verschwendung erfolgen.

Entrevue, Zusammenkunft, Unterredung, namentlich zwischen Staatsoberhäuptern.

Epigonen, die Nachgeborenen, hießen die Söhne der „Sieben gegen Theben", welche vor Theben mit Ausnahme des Adrastus umgekommen waren. Heute wird das Wort in übertragenem Sinn von Nachfolgern auf dem Gebiete der Litteratur und Kunst gebraucht.

Epigraphik, Inschriftenkunde.

Episkopalsystem in der katholischen Kirche: im Gegensatz zum Papalsystem diejenige Theorie, wornach die höchste Kirchengewalt in der Gesamtheit der Bischöfe ruhe, der Papst mithin nur bischöfliche Würde besitze und nur der Erste unter Gleichen (primus inter pares) sei. Diese Lehre hat dem Papalsystem seit dem Vatikanischen Konzil weichen müssen.

Erbrecht, das Recht, wonach einer oder mehrere in den Nachlaß eines Verstorbenen um deswillen, weil er verstorben ist, eintreten. Die beiden Erbgründe sind Verwandtschaft zu dem Verstorbenen und letzter Wille des Verstorbenen. Dieser ist entweder einseitig, wie nach römischem Recht (Testament), oder zweiseitig, wie nach deutschem (Erbvertrag). Das staatsrechtliche Erbrecht ist Nachfolge im öffentlichen Rechte, wie z. B. die Thronfolge und ist, wo es besteht, ein Teil der Staatsverfassung. Im objektiven Sinne versteht man unter Erbrecht den Inbegriff der Rechtsgrundsätze, welche sich auf das Schicksal der Verlassenschaft eines Verstorbenen, insbesondere auf das Eintreten des Erben in die letztere beziehen. Ein einheitliches Erbrecht für das Deutsche Reich ist in Bälde zu erwarten.

Erbverbrüderung, Vertrag zwischen zwei fürstlichen Häusern, durch welchen sich dieselben für den Fall des Aussterbens eines dieser Häuser wechselseitig die Thronfolge zusichern, wie z. B. bei der zwischen dem Kurfürstentum Brandenburg und den schles. Fürstentümern Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf 1537 abgeschlossenen Erbverbrüderung, kraft deren nach dem Aussterben der dortigen Linien die kurfürstliche folgen sollte. Früher war

zur Giltigkeit eines solchen Abkommens nur die Zustimmung der Agnaten erforderlich, heute würde in konstitutionellen Monarchien auch die Zustimmung der Volksvertretung nötig sein.

Erlaucht, Titulatur der ehemals reichsständischen gräflichen Häuser. Die Zahl der bei der Bundesversammlung im Jahre 1829 angemeldeten gräflichen Familien, deren Häupter zur Führung des Prädikates Erlaucht berechtigt sind, betrug 52. Nachträglich wurde das Prädikat für Bentinck, Giech, Pappenheim, Pückler-Limpurg und Törring verliehen. Die von den deutschen Regierungen bei der Bundesversammlung angemeldeten fürstlichen Familien, denen das Prädikat „Durchlaucht" durch Beschluß vom 18. August 1825 verliehen wurde, waren 50.

Erlöser-Orden, gestiftet in Spanien von Alphons I. 1118, in Italien von dem Herzoge Vincenz von Mantua, in beiden Ländern aufgehoben; in Griechenland 1833 durch die Regentschaft des neuen Königreichs im Namen des unmündigen Königs Otto errichtet. Der zur Erinnerung an die Befreiung von türkischem Joche gestiftete Orden besteht hier aus 5 Klassen.

Erpressung. S. Concussion.

Ersatzreserve sind die Mannschaften, welche bei der Aushebung als zu klein, schwächlich oder wegen kleiner Gebrechen zum Felddienst unbrauchbar oder wegen Reklamation oder infolge hoher Losnummer nicht zur Einstellung kommen. Die Ersatzreservepflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre (12 Jahre). Die Ersatzreserve zerfällt in 2 Klassen. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, nach deren Ablauf die Mannschaften in die zweite Klasse versetzt werden. Die Ersatzreserve I dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Die Ersatzreservisten werden im Frieden zu drei Uebungen einberufen, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 6 und die dritte eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten sollen. Die Mannschaften der Ersatzreserve II sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Krieg können sie im Fall außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwendet werden.

Ersitzung, (Usucapio), Eigentumserwerb durch einen bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Besitz.

Erzämter, im früheren deutschen Reich Staats- und Hofämter, welche mit der Kurwürde verbunden waren. (Die deutsche

Vorsetzsilbe Erz . ., nach dem Griechischen Archi . ., bedeutet die Erhöhung der durch das einfache Wort bezeichneten Würde.)

Erzherzog. Unter der Regierung des Kaisers Friedrich III. (1453) nahmen die Fürsten des habsburgischen Hauses statt des herzoglichen den erzherzoglichen Titel an.

Esquire, abgekürzt Esq., ursprünglich in England Ehrentitel derjenigen, welche, ohne Ritter zu sein, wappenfähig waren; jetzt ein dem Namen nachgestelltes Prädikat, das auf Adressen, Dokumenten, Namensverzeichnissen für Leute von Bildung und jeden höheren Geschäftsmann gebraucht wird. Der Titel Esquire auf Briefen entspricht den deutschen Titeln Wohlgeboren, Hochwohlgeboren.

Etat, Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen. Beim Staatshaushaltsetat unterscheidet man zwischen ordentlichem (Ordinarium) und außerordentlichem Etat (Extraordinarium), auch wohl zwischen dem allgemeinen Etat (Hauptetat) und den Spezialetats der einzelnen Verwaltungszweigen. (Vergl. Budget.)

Europäisches Konzert, die Einigkeit der europäischen Großmächte: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Großbritannien, Frankreich und Rußland in einer Frage.

Evangelische Allianz, Vereinigung der einzelnen evangelischen Kirchen und Sekten, 1845 in Liverpool konstituiert, seitdem mehrfach versammelt, zuletzt 1891 in Florenz.

Evangelischer Bund, gegründet 1887 nach Beendigung des sogen. „Kulturkampfes" zur Abwehr der innern und äußern Gefahren, die dem deutschen Protestantismus drohen. Organ: „Kirchliche Korrespondenz".

Excellenz, ein Titel, der in ältester Zeit abwechselnd mit andern Titeln, wie: Kaiserliche oder Königliche Gnaden ꝛc., den Kaisern oder Königen beigelegt wurde. Heutzutage wird die Excellenz folgenden Würdenträgern zuerkannt: Botschafter, oberste Hofchargen, Generale bis zum Generallieutenant einschließlich, Minister und wirkliche geheime Räte. Die Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes, des Reichsamts des Innern, des Reichsmarineamts, des Reichsjustizamts, des Reichsschatzamts und des Reichspostamts führen für die Dauer ihres Amts das Prädikat „Excellenz".

Excommunikation, Kirchenbann. Ursprünglich unterschied man zwischen der kleineren Excommunikation (Ausschließung vom gemeinsamen Gottesdienst oder gewissen Teilen desselben)

und der großen (Ausscheidung von der gesamten Gemeinde). Die evangelische Kirche (Schmalkald. Art III, 9) erkennt nur den kleinen Bann an.

Exemtion, Sonderstellung einer Person oder Sache mit dem Nebenbegriff der Befreiung von der Gebundenheit, in welcher sich andere Personen oder Sachen befinden. Man spricht in diesem Sinne von der Exemtion von einem Gerichtsstand, von Steuern ꝛc. ꝛc.

Exequatur, („er vollziehe"), der Akt, durch welchen eine Regierung dem bei ihr beglaubigten Konsul eines fremden Staates die Ausübung seiner Funktionen innerhalb ihres Staatsgebietes gestattet und ihm die üblichen Privilegien zugesteht. Das Exequatur kann verweigert werden, wenn der Präsentierte eine übel beleumundete Person ist, oder wenn er gegen die fremde Regierung eine feindselige Gesinnung an den Tag gelegt hat. Nach der deutschen Reichsverfassung (Art. 56) geschieht die Erteilung des Exequatur durch den Kaiser.

Expropriation (Enteignung), Abtretung von Eigentum (Grundstücken und Mobilien) im öffentlichen Interesse gegen Schadloshaltung auf Grund einer hiezu bestehenden rechtlichen Verpflichtung. Nach Art. 41 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 können Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiete die Eisenbahnen durchschneiden, angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrecht (also auch durch ein Spezialgesetz) ausgestattet werden.

Exterritorialität, das Herausnehmen gewisser Personen und Sachen von der Staatsgewalt desjenigen fremdländischen Territoriums, in welchem sie sich zeitweilig befinden, gemäß der Fiktion, als ob sich dieselben gar nicht in dem fremden Territorium befänden und demnach nur nach dem Rechte der eigenen Heimat beurteilt würden. Nach der Praxis genießen folgende Personen und Sachen das Privilegium der Exterritorialität: 1. Die Souveräne, wirklichen Mitregenten oder souveränen Reichsverweser in jedem fremden Territorium, in welchem sie sich zeitweilig aufhalten, ebenso ihr Gefolge und ihre Effekten; 2. die sogen. charakterisierten Gesandten nach ihren 4 Klassen, nicht die anderweitigen diplomatischen Agenten; auch hier erstreckt sich

das Privilegium auf das Geschäftspersonal, das Hotel und die Equipagen des Gesandten. Den europäischen Konsuln in der Levante, an der Nordküste Afrikas, in China und Persien ist ebenfalls das Privilegium eingeräumt; 3. Kriegsschiffe in fremden Gewässern, und Schiffe, auf welchen fremde Souveräne befördert werden; 4. fremde Truppenkörper, die vertragsmäßig auf gewissen Etappenstraßen in friedlicher Weise durch unser Gebiet marschieren. Feindliche Truppencorps, welche auf der Flucht vor dem Feinde neutrales Gebiet betreten, müssen nach Völkerrecht die Waffen niederlegen.

F.

Fahne. Bei den Longobarden hieß die Fahne das Band; daraus ist Banner gebildet worden. Die Hauptfahne der Deutschen, das Reichsbanner, trug anfangs das Bildnis des Erzengels Michael, nachher einen Adler, dann einen Drachen mit einem Adler über demselben, endlich unter Sigismund den zweiköpfigen Adler. Nach Friedrichs des Großen Tode erhielt in Preußen jedes Regiment nur eine Fahne. Die Fahnen der Reiterei heißen Standarten. Heute hat jedes Infanterie- und Pionier-Bataillon, sowie jedes Artillerieregiment seine Fahne, jedes Kavallerieregiment seine Standarte. — Fahnen-Weihe geschieht durch eine Rede des Predigers, verbunden mit dem Anheften des Tuches an die Fahnenstange, wobei der Kriegsherr und die Mitglieder einer dazu bestimmten Kommission je einen Nagel einschlagen und dann der Geistliche den Segen spricht. — Fahnen-Junker hießen ehemals junge Edelleute, welche bei ihrem Eintritt in die Regimenter zu dem Tragen der Fahnen bestimmt waren. — Die Kirchenfahnen sind nicht an den Schaft der Fahnenstange genagelt, sondern hängen vermittelst eines kleinen Stabes und einer besonderen Schnur an demselben. Sie sind wahrscheinlich zuerst bei dem Kreuzheere aufgekommen. — Die Fahne des Propheten, Sandschack Scheriff, ist schwarz und von 40 besonderen Umschlägen von Tafft und von einem Futteral aus grünem Tuche umschlossen. Sie wird neben dem Mantel des Propheten in der Schatzkammer des Sultans verwahrt, indes nicht mit ins Feld genommen. Bei aufrührerischen Bewegungen ꝛc. wird sie am Serail aufgesteckt, und jeder Muselman ist dann verpflichtet, sich sogleich bewaffnet zum Sultan zu begeben. (S. auch den Art. Rote Fahne.)

Faktionen. Die politischen Parteien lösen sich in Faktionen auf, wenn sie unter der Maske politischer allgemeiner Zwecke und Prinzipien nur dem individuellen Belieben, dem persönlichen Ehrgeiz und der Herrschsucht dienen.

Feingehalt der Gold- und Silberwaren nennt man den Gehalt an reinem Gold oder Silber im Gegensatz zu den anderen zu Mischungen, Lötungen ꝛc. verwendeten unedlen Metallen. Das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884, welches am 1. Januar 1888 in Kraft getreten ist, bestimmt darüber: Es können zwar Gold- und Silberwaren zu jedem beliebigen Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden; eine den Feingehalt angebende Stempelung ist jedoch nur nach folgenden Vorschriften zulässig: a. Auf Geräten, wozu auch Uhrgehäuse gehören, darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen bei goldenen — und nur in 800 oder mehr Tausendteilen bei silbernen angegeben werden. Die Angabe des Feingehalts geschieht hier durch ein vom Bundesrat bestimmtes Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendteile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. b. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem beliebigen Feingehalte in Tausendteile gestempelt werden, jedoch darf das für Geräte (vergl. a) vom Bundesrat bestimmte Stempelzeichen dazu nicht verwendet werden. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine dem deutschen Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur feilgehalten werden, wenn sie außerdem nach Maßgabe des deutschen Gesetzes gestempelt sind. Für die Richtigkeit des durch den Stempel angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Ware, und wenn die Stempelung im Deutschen Reiche erfolgt ist, außerdem der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist. Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, oder mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungs-Vorrichtungen metallisch verbunden sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Feldmarschall, die höchste militärische Würde, welche nur verdienten Feldherren verliehen wird. Die französischen Maréchaux haben nicht gleichen Rang, sondern es ist der Name für kommandierende Generale oder Generale der Infanterie und Kavallerie. — Der österreichische Feldmarschalleutnant steht in demselben Range wie unser Generalleutnant. (Die Namen der deutschen Feldmarschälle s. unter Deutsches Reich.)

Feldzeugmeister, ursprünglicher Titel für den Chef der Artillerie in brandenburgischen Diensten. Der letzte Feldzeugmeister war Prinz Karl, Bruder des Königs Wilhelm I. — In Oesterreich wird dieser Titel den Generalleutnants der Infanterie und Artillerie als Graderhöhung verliehen; sie rangieren mit den Generalen der Kavallerie. Der Generalfeldzeugmeister steht im Range dem Generalfeldmarschall in Deutschland gleich.

Felonie (Lehnsfehler, Treubruch), die Verletzung der Lehnstreue sowohl von seiten des Lehnsherren gegen den Vasallen, als auch von diesem gegen jenen. Sie wird begangen von seiten des Lehnsherrn durch Handlungen, die gegen das Leben, die Ehre und Gesundheit des Vasallen gerichtet sind, von seiten des Vasallen durch Verweigerung des Lehnseides, Verlassung des Lehnsherrn in Gefahr, Verrat, Beleidigung, Offenbarung der Geheimnisse des Lehnsherrn ꝛc.

Fenier (engl. fenian), eine 1861 entstandene politische Partei, welche die Gründung einer irischen Republik anstrebt und hauptsächlich durch Dolch und Dynamit zu wirken sucht. Sie scheint seit dem Morde im Phönixpark zu Dublin 1882 ihre Thätigkeit nach Nordamerika verlegt zu haben.

Feudal ist das Adjektiv von feudum, einem Gute, an welchem das sog. nutzbare Eigentum unter dem Versprechen einer besonderen Treue von dem Berechtigten, dem sog. Obereigentümer, verliehen wird. Der deutsche rechtliche Ausdruck dafür ist Lehen. Mit dem Prädikat „feudal" bezeichnet man in dem heutigen vulgären Gebrauch den Gegensatz zu dem modernen Staatswesen, insbesondere Vorrechte des Adels und das Streben desselben nach Erhaltung einer bevorzugten Stellung.

Feuerbestattung. S. Leichenverbrennung.

Feuillants, eine politische Gesellschaft aus der Zeit der ersten französischen Revolution, die sich nach dem in der Nähe der Tuilerien liegenden Kloster der Feuillants (von der Regel der Cisterzienser) so nannten und monarchischen Tendenzen huldigten. Sie konnten sich vor den Denunziationen der Jakobiner und den Insulten der Volkshaufen nicht behaupten, und ihr Saal wurde vom Maire von Paris, Bailly, im Januar 1791 geschlossen.

Fideikommiß, nach römischem Recht eine letztwillige Verfügung des Erblassers (in formlosen Briefen, codicilli genannt), wonach den Erben, Testaments- oder Intestaterben, aufgetragen wurde, entweder die ganze Erbschaft oder eine Quote davon an einen Dritten (Fideikommissar) herauszugeben. — Das deutsche

Fideikommiß ist ein völlig verschiedenes Institut. Man versteht darunter ein Besitztum, welches vermöge ausdrücklicher Festsetzung solange im Besitz einer Familie unveräußerlich und unteilbar bleiben und forterben soll, als Personen vorhanden, die nach der Stiftungsurkunde als successionsberechtigt erscheinen. Der Stifter eines Familienfideikommisses ist berechtigt, die Ordnung festzustellen, in welcher diejenigen, welche er beruft, zur Succession gelangen sollen. Man unterscheidet bei diesen Successionsordnungen das Majorat und das Minorat. Zu dem ersteren zählt man die Successionsordnung nach dem Prinzipe der Primogenitur (Erstgeburt in der älteren Linie), nach welcher in allen europäischen Staaten die Thronfolge geregelt wird; das Majorat im engeren Sinne (wo der dem Grade nach nächste Verwandte succediert) und das Seniorat (bei welchen unter der Zahl der successionsberechtigten Verwandten ohne Rücksicht des Grades der Verwandtschaft allein das physische Alter entscheidet). Zu dem Minorat gehört die Secundogenitur, wenn zur Verhinderung des Aussterbens der Familie für eine zweite Linie ein Fideikommiß errichtet wird und das Juniorat, wobei unter den gleich nahen erbfolgefähigen Verwandten der jüngste succediert. Art. 40 der Preuß. Verf.-Urkunde untersagte die Errichtung neuer Fideikommisse, aber das Gesetz vom 5. Juni 1852 beseitigte diese Bestimmung und setzte die Familienfideikommisse wieder in ihre Rechte ein.

Filial, Bezeichnung von Instituten oder Geschäften, die zu dem Begründer des Hauptinstituts ꝛc. in einer Art Abhängigkeitsverhältnis stehen, z. B. Filialkirche, Tochterkirche, Filialgeschäft ꝛc.

Fin de siècle, ein Schlagwort, mit dem man alles zu bezeichnen pflegt, was das zu Ende gehende Jahrhundert in der Kultur an neuen Gedanken, Empfindungen, Bildungen und Verbildungen hervorbringt. Hauptsächlich liegt der Begriff der Decadence (des Verfalls) darin, aber nicht ausschließlich. Man spricht von einer Litteratur des fin de siècle, man kann unter Umständen auch eine Frau als fin de siècle-Erscheinung bezeichnen; der Ausdruck spielt in hundert Farben.

Finis Poloniae (das Ende Polens!) soll der polnische Feldherr Thaddaeus Kosciusko in der Schlacht bei Maciejowicze am 10. Oktober 1794 ausgerufen haben, doch hat der Held selbst diesen Ruf abgeleugnet. Uebrigens antworteten die Polen auf den untergeschobenen Weherufmit dem von einem unbekannten Verfasser herrührenden Dombrowski-Marsche: Noch

ist Polen nicht verloren. Dieser Marsch wurde zuerst von der polnischen Legion gesungen, welche Dombrowski 1796 unter Bonaparte in Italien sammelte. Auch wir brauchen das Wort zuweilen als Trostruf in drohender Gefahr oder bei Rettung aus Verlegenheiten.

Firmelung, Firmung. Das (zweite) Sakrament der Firmelung in der kath. Kirche soll aus der Kindheit in das reifere Alter überleiten. Als Materie des Sakramentes gilt die Salbung mit Oel unter der Formel: „ich zeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und firmele dich mit der Salbung des Oeles im Namen u. s. w." Das Sakrament wird an der erwachsenen Jugend in der Regel bis zum 14. Jahre hin, aber, wenn keine Gelegenheit zur Firmung vorhanden war, auch bis zu einem späteren Lebensalter, durch den Bischof oder Weihbischof vollzogen. Der Firmung muß die Konfirmation mit der ersten Communion vorausgegangen sein. Die evangelische Kirche hat nur die Konfirmation. Die anglikanische Kirche hat die Firmung beibehalten, ohne sie jedoch zu den Sakramenten zu rechnen.

Fiskus. Insofern der Staat im Privatrechtsverkehr als Person auftritt, stellt er sich als Fiskus dar. Er tritt in die Reihe der andern Privatrechtssubjekte ein, zunächst der juristischen Personen, deren Natur er teilt. Besondere Organe zur Vertretung der fiskalischen Interessen heißen Fiskale.

Flectere si nequeo superos, Acheronta movebo. (Wenn ich die Götter im Himmel nicht erweichen kann, so werde ich die Hölle in Bewegung setzen), diesen viel citierten Vers führte Bismarck am 21. Januar 1864 (während der Konfliktszeit) im preußischen Abgeordnetenhause an.

Flibustier oder Buccanier, weltberühmte Seeräuber in den spanischen Kolonien in Westindien im 16. und 17. Jahrhundert. Der Name soll eine Verstümmelung des englischen freebooters (Freibeuter) sein, wahrscheinlich aber von flyboats (leichte Boote) stammen.

Folkething oder Volksthing, die zweite Kammer des dänischen Reichstages. Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und direkt je 1 in Wahlkreisen, die nach dem ungefähren Verhältnisse von 1 auf 16 000 Einwohner abgegrenzt werden, jedoch innerhalb der einzelnen Aemter. Wähler ist jeder Däne nach vollendetem 30. Lebensjahre, wenn er unbescholten ist, seinen eigenen Hausstand besitzt und mindestens 1 Jahr lang seinen festen Wohnsitz in dem Wahlkreise gehabt hat; wählbar ist er

jedoch unter denselben Bedingungen schon nach dem zurückgelegten 25. Lebensjahre. Die Mitglieder des Folkething beziehen während der Versammlung Diäten.

Fonds, ursprünglich diejenigen Staatseinnahmen in England, welche vom Staate zur Tilgung von Kapital und Zinsen nach einer Staatsanleihe dem Ministerium überwiesen zu werden pflegten, ist heute im Geschäfts- und Börsenverkehr auf die Staatsschuldscheine selbst übertragen. Fundierte Fonds (oder auch konsolidierte Fonds) heißen die Staatsschuldscheine, bei deren Ausgabe der Staat eine besondere Sicherheit ausdrücklich bestellt.

Force majeure, höhere, überlegene Macht oder Gewalt, welcher man sich fügen muß, wogegen man nichts machen kann. Man versteht darunter nicht bloß die Naturgewalt, sondern jedes von dem dadurch Betroffenen nicht verschuldete, unabwendbare Ereignis (Ueberfall von Räubern, Eisenbahnunfälle ꝛc. ꝛc.).

Forensen, Ausmärker, d. h. Besitzer von Grundstücken in der Gemarkung einer Ortschaft, der sie nicht als Gemeindemitglied, aber in wirtschaftlicher Beziehung, angehören.

Forum, in der Gerichtssprache Bezeichnung des Gerichtsstandes, d. i. das Recht und die Pflicht einer Person, vor einem bestimmten Gericht Recht zu nehmen.

Fortschrittspartei, deutsche, entschieden liberale, jede Kompromißpolitik verwerfende Partei, welche sich 1861 von der großen altliberalen (Vinckeschen) Fraktion im preußischen Abgeordnetenhause loslöste und sich mit der Fraktion „Jung-Littauen", sowie mit der seit Waldecks Wahl wieder ins Haus eintretenden demokratischen Partei verband. Die Reaktion in Preußen trieb alle liberalen Elemente in das Lager der Fortschrittspartei, welche bald über die Majorität im preußischen Abgeordnetenhause verfügte und sie bis 1866 auch behauptete. In der Konfliktsperiode opponierte sie der Heeresreform und forderte insbesondere die zweijährige Dienstzeit. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, versagte sie den von der Regierung vorgelegten Etats ihre Zustimmung. Die großen Erfolge des Jahres 1866 brachten einen Umschwung in der öffentlichen Meinung hervor, und die Mehrheit des Abgeordnetenhauses bewilligte der Staatsregierung die nachgesuchte Indemnität (Straflosigkeit) für die während der Konfliktszeit unverwilligt erhobenen Steuern (3. September 1866). Als hierauf im konstituierenden norddeutschen Reichstag

ein Teil der Fortschrittspartei gegen die Verfassung stimmte, weil nicht allen Forderungen der Fortschrittspartei entsprochen war, traten viele Mitglieder aus derselben aus, um die nationalliberale Partei zu gründen, während die anderen unter der Führung von Virchow, Hoverbeck und Waldeck den Namen „Fortschrittspartei" beibehielten. Seit dieser Zeit hat die Fortschrittspartei wechselnde Schicksale erlitten: sie brachte es nach der Auflösung des Reichstages 1878 bei den Neuwahlen nur auf 25 Sitze. In Ostpreußen, der einstigen Hochburg der Fortschrittspartei, verlor sie alle Sitze. Im März 1884 konstituierte sich die „Deutsch-Freisinnige Partei", welche sich aus der Fortschrittspartei und aus der 1880 durch eine Abzweigung (Secession) aus der nationalliberalen Partei hervorgegangenen liberalen Vereinigung gebildet hatte. Die letzten Wahlen haben gezeigt, daß ihr Einfluß im Lande noch immer ein bedeutender ist. Sie besitzt eine Anzahl bedeutender Parlamentarier, ihre Organisation ist eine musterhafte, ihre Presse eine rührige, ihr Auftreten ein geschlossenes. Ihr Führer, Eugen Richter, charakterisierte die Partei auf dem am 31. Mai 1891 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Deutsch-Freisinnigen Parteitage für Südwest-Deutschland folgendermaßen: „Wir sind keine Partei, welche etwas für sich oder ihre Mitglieder erstrebt, weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer; wir vertreten nicht die Sonderinteressen einer Konfession, der Landwirtschaft oder Industrie, des Handels oder der Börse, wir vertreten die Harmonie aller berechtigten Interessen und wollen diese in unserem öffentlichen Leben immer mehr zur Geltung bringen."

Fraktion, Vereinigung der Parteigenossen in einer Volksvertretung zu gemeinsamem parlamentarischen Wirken. Unter einem besondern Fraktionsvorstande beratschlagt die Fraktion über die Stellung, welche sie in einzelnen Fragen im Plenum einzunehmen habe. Wenn dabei auf die freie Willensentschließung der Fraktionsgenossen ein besonderer Druck ausgeübt wird, so pflegt man von Fraktionszwang zu sprechen. Ein eigentlicher Fraktionszwang besteht nur bei der polnischen Fraktion, in welcher die Minderheit sich der Ansicht der Mehrheit für die Abstimmungen in der Kommission und im Plenum unterwirft. In andern Fraktionen sind die Mitglieder nur gehalten, eine von der Mehrheit der Fraktion abweichende Abstimmung vor der Fraktion vor oder nach der Abstimmung zu begründen. Mangelnde Uebereinstimmung in einer grundsätzlichen Hauptfrage kann Ver-

anlassung zum Austritt aus der Fraktion sein. Wer sich keiner Fraktion angeschlossen hat, um sich eine völlig freie Entschließung zu bewahren, gehört zu den sogen. Wilden. Wer an den gewöhnlichen Beratungen der Fraktion teilnimmt, ohne eigentliches Mitglied zu sein, ist ein Hospitant.

Frankensteinsche Klausel s. Deutsches Reich.

Frankreich. Republik seit 4. September 1870, an welchem Tage die Napoleonische Dynastie abgesetzt und zunächst eine „Regierung der Nationalverteidigung" eingesetzt wurde. Verfassung vom 24. Februar 1875, ergänzt hauptsächlich 2. August und 30. November 1875, 9. Dezember 1884 und 16. Juni 1885. (Die seit 1875 bestehende Verfassung ist die siebenzehnte, die Frankreich gehabt hat.) Die Nationalversammlung wird von 2 Kammern gebildet: der Senat besteht aus 300 mindestens 40 Jahre alten Mitgliedern, welche durch besondere Wahlkommissionen der Departements und Kolonien auf 9 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zu einem Drittel erneuert werden. Ursprünglich wurden 225 von den Departements und 75 von der Nationalversammlung und von dem Senat gewählt. Die letzteren auf Lebenszeit gewählten Senatoren sind unabsetzbar, werden aber jetzt (seit 1884) nach ihrem Aussterben ebenso wie die übrigen ersetzt; 1890 waren noch 53 lebenslängliche Senatoren im Amte. Die Deputiertenkammer geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor. Sie besteht aus 584 Mitgliedern (je 1 für 70 000 Einwohner), welche departementsweise auf 4 Jahre gewählt werden. Zur Wahlberechtigung sind 21, zur Wählbarkeit 25 Lebensjahre erforderlich. Aktive Militärs sind weder wahlberechtigt noch wählbar, die meisten Staatsbeamten sind ebenfalls nicht wählbar. Beide Kammern treten alljährlich im Januar zusammen und müssen mindestens 5 Monate versammelt sein. Der Präsident der Republik wird mit absoluter Stimmenmehrheit von der Nationalversammlung auf 7 Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Civilliste: 1 200 000 Franks. Zu einer Kriegserklärung, die durch den Präsidenten erfolgt, ist die vorgängige Zustimmung der beiden Kammern erforderlich. Flächeninhalt: 536 408 qkm. Bevölkerung: 38 095 150 im J. 1891 (38 218 903 im J. 1886). Fremde 1 126 531, darunter 482 261 Belgier, 264 568 Italiener, 100 114 Deutsche, 79 550 Spanier, 78 584 Schweizer ꝛc. In der französischen Hauptstadt leben 180 962 Fremde, darunter 27 000 Deutsche. Kriegs- und Handelsflagge vertikal gestreift: Blau, Weiß, Rot. Ebenso die Nationalfarben. Das

Wappen ist gegenwärtig eine die Republik darstellende allegorische Figur. 87 Departements. 18 Regionen, jede durch 1 Armeecorps besetzt, in Algier das 19 A.-C. Ferner sind 6 selbständige Kavallerie-Divisionen aufgestellt. Bewaffnung der Infanterie: System Lebel, Kaliber 8 mm, Röhrenmagazin von 8 Patronen; der Mann hat 500 Patronen. Die Dragoner sind mit Karabinern M/86, die Kürassiere mit Revolvern bewaffnet. Flächeninhalt und Bevölkerung der Kolonien und Schutzstaaten: In Asien 525 600 qkm mit 20 196 732 Bew.; in Afrika 2 249 300 qkm mit 12 437 360 Bew.; in Ozeanien 24 244 qkm mit 88 995 Bew. und in Amerika 124 506 qkm mit 372 806 Bew.; in Summa: 2 923 650 qkm und 33 096 000 Bew. Truppen in den Kolonien: 961 Offiziere und 34 035 Mann. Algerien: 3 Departements, 477 913 qkm und 3 317 306 Bewohner (nach der Zählung von 1886).

Allgemeines Budget für das Jahr 1890: Ausgaben 3 046 020 874 Frank, darunter 556 333 550 Frank für das Kriegsministerium, Einnahmen 3 046 417 120 Frank. Außerordentliche Ausgaben und Einnahmen: 475 672 106 Frank. Durchlaufendes Budget 1890: Ausgaben und Einnahmen 93 881 833 Frank. Oeffentliche Schuld, Ausgaben nach dem Budgetentwurf für 1890: 1 318 248 408 Frank. Die Höhe der öffentlichen Schuld läßt sich nicht genau beziffern, sie wird auf 31 645 821 000 Frank geschätzt. Eisenbahnen: Ende 1889 standen 33 194 km Haupt- und 2 976 km Lokalbahnen in Betrieb. — Die herrschende Religion ist die römisch-katholische (17 Erzbistümer und 67 Bistümer in Frankreich, 2 in Algerien, 3 in den Kolonien), welcher etwa 98% der Gesamtbevölkerung angehören. Reformierte etwa 470 000, Lutheraner 80 000 und Israeliten 50 000. Heer: Im Frieden zählt die französische Armee, wie bereits bemerkt, 19 Armeecorps, von denen eins für Algerien bestimmt ist. Infolge des neuen Wehrgesetzes ist Frankreich imstande 1 510 292 Mann aktives Heer und Reserve in's Feld stellen zu können. Die Landwehr liefert außerdem 994 614 und der Landsturm 1 266 292 Mann. Fügt man hierzu die freiwillig Eintretenden und die Jahresklasse, die nach dem Gesetz früher einberufen werden kann, so besitzt Frankreich im Kriegsfalle eine Verteidigungsarmee von 4 Millionen Kämpfern. Genau beziffert die „France militaire“ die Stärke der französischen Landmacht in nachstehender Höhe: Stehendes Heer 577 319 Mann, nämlich 190 103, welche

nach Vollendung des ersten, 119 748, welche nach Vollendung des zweiten, 116 156, welche nach Vollendung des dritten Dienstjahres von den durch die Ersatzbehörden Eingestellten verbleiben, dazu Freiwillige und Rengagierte (wieder Angeworbene) 98 583, Offiziere 26 934, Gensdarmerie 25 795. Reserve, aus sieben Jahrgängen bestehend, von denen jeder auf 178 246 Mann geschätzt wird, 1 247 722 Mann, darunter 860 709, welche drei, und 447 013, welche ein Jahr gedient haben. Von jener Ziffer (1 247 722) einen jährlichen Abgang von 3 pCt. in Abzug gebracht, bleiben 985 702 Mann, so daß, Offiziere und Gensdarmerie ungerechnet, als Gesamtsumme des bei einer Mobilmachung zur Einreihung in das Heer verfügbaren Bestandes die Ziffer 1 510 292 erscheint. Das Territorialheer, welchem alljährlich 165 769 Mann überwiesen werden, zählt in seinen sechs Jahrgängen, wenn man den jährlichen Abgang zu 7 pCt. annimmt, 994 614 Mann. Zu den obigen 1 510 292 gerechnet, ergiebt sich eine Summe von 2 504 906, immer ohne die Offiziere des aktiven Friedensstandes und die Gensdarmerie. Dazu kommt schließlich noch die Reserve des Territorialheeres, welche in ihren neun Jahrgängen, den jährlichen Ausfall zu 9 pCt. gerechnet, 1 266 192 Mann zählt, so daß die gesamte Landmacht ohne Offiziere und die Gendarmerie eine Stärke von 3 771 098, mit diesen von 3 823 827 Mann aufweist. Die Personen, welche unfähig sind, mit der Waffe zu dienen, zahlen eine Wehrsteuer von 6 Frank, nebst einem Zuschlag von verschiedener Höhe. Die Kriegsflotte zählt auf dem Papier 378 kriegstüchtige Fahrzeuge, in Wirklichkeit aber nur 299. Im Bau begriffen waren 1890: 3 schwere Panzerschlachtschiffe, 4 Schlachtschiffe von mittlerer Größe, 3 große gedeckte Kreuzer, 37 Torpedoboote 1. Kl. Größe der französischen Festungen zwischen Paris und der deutschen Grenze: Paris 125 km Umfang, Lyon 70, Rheims 60, Langres 60, Dijon 45, Epinal 40, Toul 40, Verdun 38, Besançon 37 und Belfort 35 km.

Verwaltung: An der Spitze eines jeden Departements steht ein auf Vorschlag des Ministers des Innern vom Präsidenten der Republik ernannter Präfekt. Die Departements zerfallen in Arrondissements (Kreise), an deren Spitze ein ebenfalls vom Präsidenten ernannter Unterpräfekt steht. An der Spitze der einzelnen Gemeinden steht der Maire (Bürgermeister), welcher von dem Gemeinde- oder Municipalrat auf 5 Jahre aus dessen Mitte erwählt wird; nur in den Haupt-

städten der Departements, der Arrondissements und der Kantone werden die Maires und ihre Beigeordneten (adjoints) aus den Mitgliedern des Municipalrats durch Dekret des Präsidenten ernannt. Der Kanton, d. h. der Verband mehrerer Gemeinden und Unterabteilungen der Arrondissements, ist der Bezirk des Friedensrichters, der Rekrutenaushebungen und die Einheit für gewisse Wahlen. Die Generalräte, für die jeder Kanton ein Mitglied erwählt, stellen das Budget des Departement fest und haben teils beratende, theils beschließende Funktionen in den Angelegenheiten des Departement. Den Präfekturräten, welche dem Präfekten noch zur Seite stehen, und die vom Präsidenten der Republik ernannt werden, ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen. Der Kommunalverband des Arrondissement wird durch den Arrondissementsrat vertreten, für den jeder Kanton in der Regel ein Mitglied wählt. Endlich ist der Municipalrat (Stadtverordneten-Versammlung, Bürgerausschuß), der je nach der Größe der Gemeinden aus 10—36 Mitgliedern besteht, die Vertretung der Gemeinde. In Paris zerfällt die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in zwei von einander getrennte Behörden, die jedoch in beständiger Beziehung zu einander stehen: Die Seine-Präfektur und die Polizei-Präfektur.

Justiz: Civilsachen von untergeordneter Bedeutung werden mit geringen Kosten, ohne Beihilfe von Anwälten, auf versöhnlichem Wege durch den Friedensrichter geschlichtet. Außer dieser Thätigkeit als Schiedsrichter oder Vergleichsrichter fungiert er auch als erkennender Richter in gewissen Rechtsstreitigkeiten und als Polizeirichter. Im ganzen giebt es ca. 2900 Friedensrichter. Das Gericht erster Instanz ist das tribunal de première instance; in jedem Arrondissement ist ein Gericht, im ganzen 382; von diesen appelliert man an das Gericht zweiter Instanz (cour d'appel). Es giebt 26 Appellhöfe in den Departements, 1 in Algerien und 6 in den Kolonien. Das Obergericht, das über Nichtigkeitsklagen gegen ein Urteil, Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Kompetenz der Gerichte entscheidet, ist der Kassationshof in Paris. Wichtige Kriminalsachen werden von dem Schwurgerichte abgeurteilt, andere, von geringerer Bedeutung, von dem Zuchtpolizeigericht. Die öffentliche Anklage wird bei den höheren Gerichten durch die Oberstaatsanwälte und deren Substitute vertreten, während bei den Gerichten erster Instanz (Arrondissements-

gerichten) und Zuchtpolizeigerichten ein Staatsanwalt, bei den Polizei-Gerichten aber ein Polizeikommissär die Staatsgewalt vertritt. In größeren Städten entscheidet in Handelsangelegenheiten ein tribunal de commerce, dessen Mitglieder zum Teil von den Handelskammern gewählt werden. Im ganzen sind 227 Handelsgerichte, einschl. 4 in Algerien. Gesandtschaften giebt es in Paris mehr als in jeder andern Hauptstadt. Die Großmächte, auch Spanien und die Türkei, sind durch Botschafter vertreten; die andern Staaten, je nach ihrem Rang, durch Gesandte, Geschäftsträger oder wenigstens durch General- oder einfache Konsuln. Der Doyen des diplomatischen Corps (s. d. Art.) ist jedesmal der päpstliche Nuntius, sowohl wegen des besonderen Ranges des Papstes, als auch weil dessen Vertretung in Paris die älteste ist. Er hat den Vortritt und führt das Wort, wenn das Staatsoberhaupt das diplomatische Corps empfängt.

Franziskaner, auch Minoriten, heißen die Mitglieder des geistlichen Ordens, dessen Stifter der heilige Franziskus von Assisi war. Die von Honorius III. 1223 feierlich bestätigte Ordensregel des hl. Franz fordert das Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut, letzteres in einer vorher ungewöhnlichen Ausdehnung. Die Ordenstracht der Franziskaner besteht in einer dunkelbraunen, zuweilen auch grauen Kutte, einem Strick um den Leib, an dem ein knotiger Geißelstrick hängt, einer runden kurzen Kapuze und Sandalen.

Französisch-Indo-China. Durch die Verordnungen von 1887 und 1888 wurde das Protektorat über Annam und Tongking dem Ministerium der Marine und der Kolonien unterstellt. Gleichzeitig wurden die vier Länder Cochin-China, Kambodscha, Annam und Tongking unter dem Namen Französisches Indo-China unter einheitliche Verwaltung genommen, sie behielten jedoch ihre Budgets und ihre administrative Selbständigkeit. Cochinchina: franz. Kolonie seit 1867. Kambodscha: Königreich, seit 1863 unter französischem Protektorat; Flächeninhalt etwa 100 000 qkm, Bevölkerung etwa 1 500000 Einwohner. Tongking, franz. Kolonie seit 1883; sein Areal beträgt mehr als ein Drittel Frankreichs, und es hat 10 bis 12 Millionen Einwohner, davon 400,000 Christen. Annam, Königreich, seit 1884 unter Frankreichs Schutzherrschaft; Flächeninhalt etwa 275 300 qkm, die Bevölkerung des Königreichs wird auf 2 Mill. Seelen geschätzt. Die Religion der großen Masse des Volkes ist

ein Kultus von Schutzgeistern; die Gebildeten sind meist Anhänger der Lehre des Confutse, daneben wird auch der Buddhismus geduldet. Katholische Christen etwa 420000.

Frauen-Orden (nach dem Gothaischen Genealogischen Hofkalender): Bayern: Orden der heil. Elisabeth; Theresien-Orden, St. Anna-Orden des Damenstifts zu München; St. Annen-Orden des Damenstifts zu Würzburg. Preußen: Luisen-Orden; Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen. Sachsen: Sidonien-Orden. Württemberg: Olga-Orden (auch für Männer). Großbritannien: Der Viktoria- und Albert-Orden; der Kaiserliche Orden der indischen Krone und das Kgl. Rote Kreuz. Japan: Kronen-Orden. Oesterreich-Ungarn: Orden des Sternkreuzes. Persien: Frauen-Orden. Portugal: Orden der heil. Isabella. Rußland: Orden der heil. Katharina. Spanien: Marien-Luisen-Orden. In der Türkei: Nischan el Schefakat.

Freicorps, Streifcorps, Partisane oder Parteigänger hießen diejenigen Truppenkörper, welche auf eigene Hand den kleinen Krieg, namentlich in Flanken und Rücken des Feindes führten, Nachrichten einzogen, Transporte zerstörten ꝛc. Ihren Ursprung haben sie in den Freibataillons, welche Friedrich der Große im zweiten schlesischen und im siebenjährigen Kriege errichtete, um der zahlreichen leichten Infanterie der Oesterreicher (Grenzer, Panduren, Kroaten) eine entsprechende Truppengattung entgegenzusetzen. Im Jahre 1813—1814 gingen bei dem Ueberfluß an Kavallerie sehr viele solcher Streifcorps unter Lützow, Tschernitscheff, Hellwig, Colomb, Falkenhausen, Thielemann, Geismar, Benkendorff u. a. den Armeen der Alliierten voran, schwärmten im Rücken Napoleons und fügten diesem vielen Schaden zu. Die französischen Freicorps, die im Kriege 1870 71 auftraten, francstireurs, wurden nach dem 4. November 1870 als Kombattanten anerkannt.

Freie Städte: Die drei Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck (und bis 1866 auch Frankfurt a. M.) Diese vier Städte wurden 1814 in ihrer bisherigen Unabhängigkeit wieder hergestellt. Infolge der Auflösung des Reiches konnten sie nicht mehr freie Reichsstädte genannt werden, sondern erhielten den Titel „freie Städte," und die deutsche Bundesakte garantierte ihnen ihre politische Unabhängigkeit in demselben Umfange, wie die monarchischen Staaten des deutschen Bundes sie besaßen. Jede der vier freien Städte erhielt im Plenum der Bundesver-

sammlung eine Virilstimme, während diese Städte gemeinschaftlich im engeren Rate die 17. Curiatstimme bildeten.

Freihäfen sind solche Häfen, zu welchen allen Flaggen der Zutritt offen steht, ohne daß sie diejenigen Bedingungen zu erfüllen haben, an welche die Zulassung in die übrigen Landeshäfen geknüpft sind, so daß den Schiffen eine Befreiung von gewissen, oder von allen Zöllen, vorbehältlich der allgemein üblichen Hafenabgaben, zusteht. Ein solcher Freihafen ist z. B. Triest. In Hamburg nur ein gewisser Bereich, auf den sich die Vergünstigung erstreckt.

Freimaurerei. Die heutige Freimaurerei ist 1717 aus der Zunft der alten englischen Steinmetzen (free-masons) hervorgegangen und hat sich von England aus auf den Kontinent und außer Europa verbreitet. Die erste deutsche Loge wurde 1733 zu Hamburg errichtet. Die Freimaurerei ist eine Verbindung freier Männer, welche im übrigen verschiedenen Konfessionen und Kirchen, wie verschiedenen politischen Parteien, Völkern und Staaten angehören. Sie sucht die durch den Glauben und die Politik getrennten Menschen wieder menschlich zu einigen. Die Mitglieder der Logen nennen sich „Brüder". — Die in Deutschland bestehenden Logen, 378 an der Zahl, stehen unter der Oberleitung von 8 Großlogen, die verschiedenen Systemen anhängen: Große National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, Große Landesloge von Deutschland, Große Loge von Royal-York zur Freundschaft (alle drei mit dem Sitz in Berlin), Große Loge von Sachsen (in Dresden), Große Loge von Hamburg, Große Loge des Eklektischen Bundes in Frankfurt a. M., Große Loge zur Sonne in Bayreuth und Große Loge zur Eintracht in Darmstadt. Das gemeinsame Organ dieser Großlogen ist der „Großlogenbund". Außerdem giebt es 5 isolierte d. h. unabhängige Logen. Die Zahl der Freimaurer in Deutschland kann man auf 50 000 schätzen.

Freisinnige Partei. S. Fortschrittspartei.

Freizügigkeit, das Recht des freien Wegziehens aus einer politischen Gemeinschaft (Staat, Stadt u. s. w.) in die andere und der freien Niederlassung. Die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871 sagt darüber in Artikel 3: „für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat (Heimatsrecht) mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger,) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern,

zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

Fremdenlegion heißt die in Frankreich zur Verwendung außerhalb des Reiches aus freiwillig in französischen Dienst eintretenden Flüchtlingen und Abenteurern errichtete Legion. Sie wurde durch Gesetz vom 9. März 1831 zunächst für den Dienst in Algerien gebildet. An Sold, Unterhalt und Ausrüstung wurde sie der Linien-Infanterie gleichgestellt, die Offiziersstellen wurden hauptsächlich Franzosen anvertraut. Stets an den gefährlichsten Posten verwendet, zeichnete sie sich durch große Tapferkeit aus. Während die alte Fremdenlegion in Spanien unterging, wohin sie als Hilfscorps für die Königin Christine gegen die Carlisten geschickt wurde, ist in Algier 1835 aus den zurückgebliebenen Cadres eine neue errichtet worden. Auch an den Expeditionen gegen Tongking hat eine französische Fremdenlegion teilgenommen. Die Stärke der Fremdenlegion in Algier und Tongking beträgt 10 584 Mann, meist aus Elsaß-Lothringern und deutschen Ausreißern bestehend.

Friedensrichter sind in jeder englischen Grafschaft eine Anzahl von der Regierung aus dem Volk erwählter Beamte, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf geringere Polizei-, Civil-, Kriminal- und Verwaltungssachen. Vierteljährlich finden Plenarversammlungen sämtlicher Friedensrichter in einer Grafschaft statt. Sie können die Bewohner der Grafschaft nach Maßgabe der Gesetze besteuern und entscheiden über Gefängnis-Einrichtungen und Bauten, Armenverwaltung, Unterhaltung der Miliz, Schankkonzessionen, Kontrolle von Maß- und Gewicht, Ernennung von Konstablern, Steuerreklamationen u. s. w.

Frohnleichnamsfest, wörtlich Fest des Herren-Leibes (Frohn ist Herr, wie Frohnde Herren-Dienst), ist eine wortgetreue Uebersetzung des festum corporis Christi. Das von Papst Urban II. in einer Bulle vom J. 1264 empfohlene Fest ist das Fest der römischen Kirche zur Feier der Transubstantiation, d. h. Verwandlung der gesegneten Hostie in den Leib Christi und wird erst seit 1318 allgemein gefeiert. Es verdankt sein Entstehen der Vision einer Lütticher Reclusen-Nonne Juliane. Den Kern des Festes, welches am Donnerstage nach Trinitatis begangen wird, bildet

die in Prozession umhergetragene geweihte Hostie, welche, eingeschlossen in die Monstranz und getragen von den Händen des unter einem Baldachin schreitenden höchsten Würdenträgers der Kirche, in größeren Zügen die Menge der Gläubigen um sich sammelt. Nach päpstlicher Bestimmung soll sich die Frohnleichnams-Prozession überall durch einen besonderen Glanz auszeichnen, um dadurch auch „die Herrlichkeit der katholischen Kirche vor den Augen ihrer Gegner zu offenbaren und deren Seelen zu erschüttern und zu gewinnen."

Fronde, eine Partei, welche in Frankreich während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. den Versuch machte, sich Mazarin und dem von ihm beherrschten Hofe zu widersetzen. Der mächtige Minister nannte die Mißvergnügten, welche die Maßregeln des Hofes einer mürrischen Beurteilung unterwarfen, Frondeurs, d. h. Raisonneurs, und noch heute nennt man einen Kampf der Großen mit den Ministern um den Besitz der Regierungsgewalt: Fronde.

Fueros. S. Basken.

Fusion, Verschmelzung verschiedener Parteien (z. B. Fusion zwischen Orleanisten und Legitimisten, zwischen Fortschrittspartei und Sezessionisten); auch Verschmelzung und Vereinigung verschiedener Staatsanleihen zu einer gemeinsamen Anleihe.

G.

Gallikanische Kirche. Die Freiheiten der gallikanischen Kirche sind ein System von Gewohnheiten und Grundsätzen, welches unter der alten französischen Monarchie die Beziehungen der französischen Kirche mit Rom regelte. Die Zahl dieser Freiheiten ist nach und nach erheblich gemindert, und nur ein Teil ist in die organischen Artikel, die Napoleon dem vor der Revolution gültigen Konkordat von 1801 beifügte, aufgenommen worden. Die organischen Artikel räumen der Regierung das Recht ein, den Erzbischöfen und Bischöfen, gleich anderen Staatsbeamten, das Reisen ins Ausland zu untersagen und verfügen, daß kein Erzbischof oder Bischof seine Diözese ohne die Erlaubnis des Staatsoberhauptes verlassen dürfe. Trotzdem kann man sagen, daß die Kirche sogar eine größere Macht über die Seelen gewonnen hat, als sie zur Zeit der Monarchie gehabt hat, und es ist möglich, daß sie sich vollständig von dem Staate losmacht und eine größere Unabhängigkeit erwirbt.

Gauerben, Miterben, im ält. deutschen Recht mehrere zu gemeinsamem Besitz eines Gutes, einer Burg, vereinigte Personen.

Garantie. Man versteht darunter zunächst alles, was geeignet ist, die bestehenden Verfassungen in ihrem Bestande zu erhalten und deren Wirksamkeit und Durchführung zu sichern. Dahin gehören die rechtlichen Anordnungen und Einrichtungen, welche die Verfassungen vor unbefugter oder übereilter Aufhebung oder Veränderung, sowie vor willkürlicher Verletzung sicher stellen sollen, wie die Uebereinstimmung der Regierung und Volksvertretung, der Verfassungseid des Landesherrn, der Staatsdiener, die Verantwortlichkeit der Minister ꝛc. ꝛc. — Eine völkerrechtliche Gewährleistung wird durch einen sogen. Garantievertrag begründet. So wurde im J. 1867 die Neutralität Luxemburgs von den Großmächten garantiert. — Im öffentlichen Recht kommt die Garantie als das Eintreten des Staates für ein Privatunternehmen vor. Der hauptsächlichste Fall einer solchen Staatsgarantie ist der, daß der Staat, um das Zustandekommen eines Eisenbahnbaues zu ermöglichen, der Eisenbahngesellschaft einen bestimmten Zinsfuß garantiert, für den er dann selbst aufzukommen hat, wenn und soweit die Einnahmen der Bahn nicht ausreichen. — Durch das Garantie-Gesetz der italienischen Regierung vom 13. März 1871 wurde die Person des Papstes für unverletzlich erklärt und ihm eine jährliche Rente (s. Italien), der Besitz des Vatikans in Rom und der Villa Kastell Gandolfo, sowie die Rechte eines Souveräns betreffs seiner Gesandten und der Post- und Telegraphenverbindung des Vatikans garantiert. Dieses Garantiegesetz ist vom Papste allerdings nicht anerkannt worden.

Gegenprobe, bei Abstimmungen, deren Resultat zweifelhaft ist oder genauer festgestellt werden soll, die umgekehrte Abstimmung. Wer also bei der ersten Abstimmung sich erhoben hat, bleibt jetzt sitzen, oder wer mit „Ja" gestimmt hat, stimmt nun bei der Gegenprobe mit „Nein" und umgekehrt.

Gegenzeichnung, Kontrasignatur, in einer konstitutionellen Monarchie die Mitunterschrift einer landesherrlichen Verfügung durch einen oder einige Minister, welch letztere dadurch die Verantwortlichkeit für den Inhalt jener Verfügung übernehmen. Nach der deutschen Reichsverfassung (Art. 17) bedürfen die vom Kaiser im Namen des Reiches erlassenen Anordnungen und Verfügungen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Kundgebungen, in welchen der Monarch dem Ministerium nur seine Meinung äußert, oder Regierungsakte, bei welchen den Kammern überhaupt keine Mitwirkung oder Kontrolle zusteht, wie z. B. bei Standeserhöhungen, bei der Verleihung von Orden, bei Ausübung des

militärischen Oberbefehls ꝛc. ꝛc. bedürfen einer Gegenzeichnung nicht. Dagegen wird diese für nötig erachtet bei Ausübung des Begnadigungsrechtes, bei der Ernennung von Staatsbeamten, insbesondere bei der Ernennung von Ministern, oder wenn der Minister in Berücksichtigung der Anregungen des Monarchen diesem bestimmte Vorschläge macht und diese gebilligt oder abgeändert worden sind.

Geheimes Stimmrecht. Der Wähler übergiebt seinen Stimmzettel (Wahlzettel) so zusammengefaltet, daß der darauf verzeichnete Name verdeckt ist, und der Wahlzetttel wird uneröffnet in das auf dem Wahltisch stehende Gefäß (Wahlurne) niedergelegt.

Gemeindesteuer oder Communalsteuern werden in der Regel nach einem Prozentsatz der Staats-Einkommensteuer erhoben.

Gemischte Ehen, d. h. Ehen zwischen Protestanten und Katholiken. Die katholische Kirche erkennt zwar die nach ihrem Ritual vollzogenen Ehen der Akatholiken als rechtmäßige Ehen an, aber sie verlangt, wenn ein ihr angehörendes Glied mit einem Nichtkatholiken eine Ehe eingehen will, daß es dazu ihren Dispens erhalte. Sie segnet dagegen gemischte Ehen nicht ein, wenn ihr nicht eine Garantie erteilt ist, daß die Kinder, welche daraus etwa hervorgehen, in der katholischen Kirche erzogen werden sollen.

Generalstab oder Generalquartiermeisterstab hieß ursprünglich die Gesamtheit derjenigen Offiziere, welche im Kriege die Umgebung des Oberbefehlshabers und der höheren Generale, aber kein besonderes auch im Frieden bestehendes Offiziercorps bildeten, sondern teilweise Adjutanten, teilweise aus den Truppen kommandierte Offiziere waren. Mit der neueren Kriegführung ist der Generalstab ein besonderes Offiziercorps geworden, an dessen Spitze ein wissenschaftlich und praktisch gleich ausgezeichneter General, der Chef des Generalstabes, steht, welcher die Beschäftigungen, die Ausbildung und den Ersatz der Generalstabsoffiziere leitet, welche im Frieden teils bei den höchsten Stäben, den General- oder Armeekommandos und Divisionen eingeteilt, teils mit militärwissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, zeitweise auch wieder als Kompanie- und Schwadron- bezw. Bataillonsführer in die Truppe zurücktreten, um auch im praktischen Dienste geübt zu werden. Die Geschäfte des Generalstabs im Kriege sind, alle auf Stellung, Bewegung, Verpflegung, Sicherheit und Gefecht der Truppen bezüglichen Maßregeln bis ins Detail zu prüfen, dabei die Verhältnisse der eigenen, der feindlichen Truppen und des Terrains genau zu berücksichtigen, die

Materialien zusammenzustellen, über die Resultate dem kommandierenden General Vortrag zu halten, seine Befehle entgegenzunehmen, dieselben nach den von ihm gegebenen Andeutungen als Dispositionen, Marschbefehle, Instruktionen ꝛc. auszuarbeiten und davon an die Truppen mündlich oder schriftlich Mitteilung zu machen.

Genfer Convention. Der internationale Vertrag, der den Namen Genfer Convention erhalten hat und dessen Zweck es ist, das Los der Verwundeten und Kranken im Kriege zu erleichtern und durch Aufstellung gemeingültiger völkerrechtlicher Grundsätze zu sichern, ist am 22. August 1863 geschlossen worden. Die Kaiserin Augusta war die erste Fürstin, welche, nachdem sie 1863 die Gründung des Roten Kreuzes unterstützt hatte, die Idee eines völkerrechtlichen Schutzes der Verwundeten und ihrer Pfleger eifrig ergriff und mit voller Ueberzeugung dafür wirkte.

Genossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Hermann Schulze-Delitzsch forderte, daß jeder seine Bedürfnisse mit Hülfe der ihm von der Natur gegebenen Kräfte gewinne, also zumeist sich selber helfe, vom Staat zunächst nur die Gleichheit vor dem Gesetze, eine gerechte Verteilung der Staatslasten und die Garantie der freien Konkurrenz, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit begehrend. Das Hauptmittel für die Hebung der arbeitenden Klassen im allgemeinen sind nach ihm die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Solcher Genossenschaften zählt Schulze-Delitzsch sechs Arten auf: a) Die Vorschuß-, Kredit-, Darlehens-Vereine, Gewerbe-, Volksbanken u. dgl., welche den Bedarf an Barschaft und Kredit ihren Mitbürgern vermitteln; b) Rohstoff-Vereine, in denen der Handwerker und Arbeiter derselben Branche zu gemeinschaftlichem Bezuge der Rohstoffe im großen zusammentreten; c) Konsumvereine, in denen man sich zum Ankauf nötiger Lebens- und Wirtschaftsbedingnisse einigt, um sich ebenfalls die Vorteile des Großbezugs zu sichern; d) Krankenkassen- u. Gesundheitspflege-Vereine; e) Magazinvereine zum gemeinschaftlichen Handel mit den Arbeitererzeugnissen der Mitglieder; f) die eigentlichen Genossenschaften zum gemeinsamen Geschäftsbetriebe, in welchen die Produktion und der Verkauf der Arbeitserzeugnisse auf Rechnung und Gefahr der Gesamtheit geschieht.

Geprägte Münzen im Deutschen Reich. Nach dem jüngsten Ausweis der Hauptbuchhalterei des Reichs-Schatzamts waren bis Ende März 1891 (abzüglich der eingezogenen Münzen) ausgeprägt an Goldmünzen 2 558 766 820 Mk. (für 2 028 178 660 Mk.

Doppelkronen, 502 628 120 Mk. Kronen und 27 960 040 Mk. halbe Kronen), an Silbermünzen (excl. Thalerstücke) 452 232 705 Mk., an Nickelmünzen 47 278 204 Mk. und an Kupfermünzen 11 463 297 Mk. Es waren somit bis Ende März 1891 in den 5 deutschen Münzstätten ausgeprägt im Ganzen für 3 069 741 026 Mk. oder 3,07 Milliarden Münzen. Rechnet man noch die für ca. 450 000 000 Mk. im Umlauf befindlichen Thalerstücke, so ergiebt sich eine Gesamtsume der zum Umlauf bestimmten deutschen Münzen von 3 519 741 126 Mk. oder kurz drei und eine halbe Milliarde Mark. Wie viel davon in Deutschland selbst kursiert und nicht an das Ausland abgegeben worden ist, läßt sich schwer feststellen. Immerhin aber dürfte sich Import und Export von besonders Goldmünzen nach und aus Deutschland so ziemlich die Wage halten, so daß die zuletzt angegebene Zahl annähernd die Summe der in Deutschland kursierenden Münzen angiebt. Nach Artikel 40, Abs. 1 des Münzgesetzes ist ein Betrag von 10 Mk. Silbergeld für den Kopf als zulässig zu Grunde gelegt; da die Bevölkerung nach der letzten Volkszählung 49 422 928 beträgt, ist dieser Satz noch nicht erreicht.

Germanist, gelehrter Kenner der deutschen Sprache oder des deutschen Rechts im Gegensatz zu Romanist, Kenner und Lehrer des römischen Rechts.

Gesandte. Im Altertum war von ständigen Gesandtschaften nicht die Rede, auch im Mittelalter wurden nur Gesandte von Fall zu Fall ernannt. Erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an wurde die Sitte der ständigen Gesandtschaften in Europa allgemein. Seit dem Kongreß zu Aachen zerfallen die Gesandten in folgende vier Rangklassen: 1) Botschafter, Ambassadeurs. Die päpstlichen Gesandten gleichen Ranges heißen entweder Nuntien oder Legaten. Als Hauptkriterium eines Botschafters gilt nach völkerrechtlichen Begriffen (Heffters Völkerrecht § 220, 218) dieses, daß er die Person des ihn absendenden Souveräns vertritt, eine Fiktion ohne innere Wahrheit. Die Botschafter genießen gewisse allgemeine anerkannte Vorrechte: a) das Prädikat „Excellenz"; b) das Recht, sich in Gegenwart des fremden Souveräns zu bedecken, nachdem dieser selbst damit vorgegangen; c) das Recht, einen Thronsessel oder Baldachin im Empfangssaale zu errichten; d) einen besonders feierlichen Empfang, wobei der erste Besuch des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten den Anfang zu machen pflegt. 2) Bevollmächtigte Minister, Internuntien, außerordentliche Gesandte,

(letzterer Titel, auch wenn sie in ständiger Mission gesandt sind). 3) Ministerresidenten. 4) Geschäftsträger (chargés d'affaires). Diplomatische Agenten sind entweder solche, die ohne öffentlich-amtlichen Charakter die Geschäfte eines Gesandten wahrnehmen, z. B. bei einer provisorischen, noch nicht anerkannten Regierung, oder solche, welche mit Privatangelegenheiten ihres Souveräns betraut oder von der Regierung zur Einziehung geheimer Erkundigungen abgesandt werden. Den Gesandtschaften werden nicht selten noch besondere Militärbevollmächtigte und andere Fachleute beigegeben. (Vergl. die Art. Diplomatisches Corps, Exterritorialität u. Konsul.) Den gesandtschaftlichen Charakter einer Person begründet das Creditiv oder Beglaubigungsschreiben, wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Mission seines Abgeordneten im allgemeinen bekannt macht. Der völkerrechtliche Repräsentativ-Charakter nebst den davon abhängigen Rechten beginnt demnach für den fremden Staat erst nach amtlicher Notifikation von der Mission und Person des Abgeordneten. Das deutsche Strafgesetzbuch (§ 104) stellt die Gesandtenbeleidigung als einen besonders strafbaren Fall der Beleidigung hin und bestraft sie mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Festungshaft von gleicher Dauer. Im Falle des Todes des Souveräns, an den die Mission gerichtet war, oder im Falle des Todes des Vollmachtgebers werden die Mandate der Gesandten, insofern diese nicht zurückberufen werden, stets erneuert.

Getreidezölle, Kornzölle, Eingangszölle, welche auf Getreide und ähnliche Erzeugnisse des Landbaues gelegt sind. Die Getreidezölle betrugen nach dem deutschen Zolltarif von 1879 für Weizen, Roggen, Hafer 1 Mk. pro 100 kg., (die Regierung hatte nur 50 Pf. beantragt), für Gerste 50 Pf. Später wurden die Zölle für Roggen und Weizen auf 3 Mk. und im Jahr 1887 auf 5 Mk. für den Doppelzentner erhöht. Der Zoll für Hafer wurde von 1,50 auf 4 Mk. erhöht. Nach dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien werden nunmehr diese Zölle für jene Staaten auf 3,50 Mk. für Weizen und Roggen, auf 2,80 für Hafer und dementsprechend für Buchweizen, Gerste, Raps auf 2 Mk. und Hülsenfrüchte auf 1,50 Mk. festgesetzt.

Geusen, ein der Oppositionspartei in den Niederlanden (durch Barlaimont) 1566 beigelegter Spottname, aus gueux, Bettler, entstanden, den sie sich dann als Ehrennamen beilegte

(„Fidelles au Roy jusques à la besace“, treu dem Könige bis zum Bettelsack).

Gewerbegerichte (Gesetz vom 29. Juni 1890, in Kraft getreten 1. April 1891) entscheiden, unter Ausschluß aller ordentlichen Gerichte, über die gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Die Kosten werden von den Gemeinden getragen. Das Gewerbegericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen und durch die Gemeindebehörde gewählt werden, und mindestens vier Beisitzern, welche aus unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgehen und zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen müssen.

Gewerbesteuer wird von dem Einkommen erhoben, welches aus Gewerbe- und Handelsbetrieb erzielt wird. Das gewerbliche Einkommen besteht a) aus den Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals, b) aus dem eigentlichen Gewerbsgewinne. Im allgemeinen sind zwei Wege der Schätzung möglich: a) auf Grund einer speziellen persönlichen Abschätzung eines jeden gewerblichen Einkommens und b) auf Grund einer Klassifizierung der verschiedenen Gewerbsarten unter Feststellung einer entsprechenden, bestimmt abgestuften Steuerskala.

Gewerkvereine (engl. Trades' Unions), genossenschaftliche Vereinigungen von Arbeitern und Handwerkern eines bestimmten Gewerks zum gemeinsamen Schutz ihrer Interessen, in Deutschland von Max Hirsch nach englischem Muster eingerichtet. Von besonderer Wichtigkeit sind die Kranken- und Begräbniskassen der Gewerkvereine, welche als eingeschriebene Hilfskassen gesetzlich anerkannt sind.

Gewissensfreiheit. S. Bekenntnisfreiheit.

Girondisten, sogenannt nach den Abgeordneten, welche das Departement der Gironde im Oktober 1791 zur legislativen Versammlung geschickt hatte und welche zu ihren ansehnlichsten Rednern gehörten, hieß diejenige Partei, welche ihrer politischen Haltung nach zwischen den ersten Gründern der monarchischen Konstitution und der republikanischen Bergpartei stand. Nur unter schweren Kämpfen behauptete sie sich in den ersten Monaten des Konvents, ihr Sturz wurde am 2. Juni 1793 entschieden. Sie wurden verurteilt und hingerichtet.

Gleichgewicht. Unter europäischem Gleichgewicht verstand man die Machtstellung der Staaten zu einander, wonach kein

Staat eine übermächtige Stellung einnehmen sollte. Das System des politischen Gleichgewichts entstand zuerst in den Kämpfen der kleinen italienischen Staaten und bewährte sich in allgemeinen Angelegenheiten zum ersten Male bei dem Zuge Karls VIII. Seitdem fand es überall Anerkennung; noch mehr aber wurde es unter den Kämpfen gegen Karls V. Uebermacht zum politischen Glaubensartikel. Indessen hat sich bis zum heutigen Tage kein seiner Uebermacht bewußter Staat durch das europäische Gleichgewicht abhalten lassen, den zurückgebliebenen Gliedern der europäischen Staatenfamilie die Hohlheit dieses völkerrechtlichen Dogmas zu zeigen.

Goldene Bulle. So heißt das wichtigste Grundgesetz des ehemaligen deutschen Reiches, welches unter Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 zustande kam und wegen der an den Original-Ausfertigungen befindlichen, in Gold gearbeiteten Siegel (Bullen) so genannt wurde. Dieses, die Kaiserwahl durch die 7 Kurfürsten ordnende Gesetz hat heutzutage nur noch praktische Bedeutung für das Privatfürstenrecht und namentlich in Bezug auf die Lehre von der Regierungsnachfolge. (Primogenitur in der Erbfolge.) Das im Römer zu Frankfurt a. M. aufbewahrte Exemplar ist kein Original, sondern eine beglaubigte Abschrift.

Goldene Rose, ein päpstliches Gnadengeschenk, bestehend in einer geweihten goldenen Rose, wird seit 1366 am Sonntage Laetare an katholische fürstliche Personen verliehen. Auch an Städte und Kirchen ist sie geschenkt worden.

Gold- und Silbergewinnung der Erde. Die Gesamt-Goldproduktion in den Vereinigten Staaten Nordamerikas belief sich im Jahre 1884 auf 46 343 Klgr., dagegen in der ersten Hälfte der 50er Jahre auf 88 800 Klgr. jährlich. In Australien betrug die Produktion 1871 bis 1875 durchschnittlich 63 129 Klgr., 1884 nur noch 42 000 Klgr. Die Produktion am Amur (Sibirien) betrug 1851 bis 1855 jährlich durchschnittlich 24 730, 1879 42 600 und 1884 32 908 Klgr. Alle übrigen Länder der Erde stehen, was die Goldgewinnung betrifft, weit hinter Amerika, Australien und Sibirien zurück. Anfangs der 80er Jahre produzierte Kolumbia 6000, Venezuela 5000, Afrika 3000, Oesterreich-Ungarn und Mexiko je 1600, Kanada 1400, Brasilien 100, Deutschland 500 Klgr. Gold. Auf der ganzen Erde betrug 1884 nach Soetbeer die Goldgewinnung 146 151 Klgr., nach der Schätzung der amerikanischen Münzdirektion 143 381 Klgr., gegen 185 847, beziehentlich gegen 179 275 Klgr. im Jahre 1878.

Vor der Entdeckung der Goldfelder in Amerika und Australien betrug die jährliche Goldproduktion der Welt rund 15 000 bis 20 000 Klgr., stieg aber dann, als Amerika und Australien mit ins Spiel kamen, plötzlich auf 200 000 Klgr. im Werte von 500 Mill. Kronen (1 Krone = 1¹/₄ Mark) und hält sich seitdem, allmählich abnehmend, auf 150 000 Klgr. im Werte von 375 bis 400 Millionen Kronen. Die Gewinnung von Alluvialgold in Amerika und Australien wird noch weiter zurückgehen, die aus Erzgängen sich dagegen heben, wenn sie auch die Alluvialfunde nicht ersetzen wird. Eine Abnahme der Goldproduktion der Erde ist daher gewiß. Was die Silbergewinnung der Erde anbelangt, so betrug diese in Tonnen (1 Tonne gleich 1 016 046 Klgr.) in den Vereinigten Staaten Nordamerikas 1851 bis 1860 7, 1876 bereits 933, weiter 1881 1035 und 1885 1241 Tonnen. Die Silberproduktion Mexikos und Perus ist gleichfalls sehr bedeutend; nach amtlichen Angaben soll Mexiko von 1837 bis 1885 75 506 200 Ko. Silber im Werte von 10,5 Milliarden Kronen geliefert haben. In Folge besserer Verhüttung und Kommunikation steigt die Silberproduktion beider Länder von Jahr zu Jahr; so ist der Betrag in Mexiko von 466 Tonnen in den Jahren 1851 bis 1855 auf 789 Tonnen, 1884 in Peru, Chile und Bolivia zusammen von 219 Tonnen auf 450 Tonnen gestiegen. Von andern Ländern produzierten 1885 Deutschland 278, Chile 130, Spanien 75, Oesterreich-Ungarn 50, Japan 21, Kolumbia 18, Argentinien 10, Rußland 9 und Frankreich und Norwegen je 6 Tonnen Silber. Nach Soetbeer betrug die Gesamtproduktion der Erde an Silber 1884 2957 Tonnen, nach amerikanischen Quellen jedoch nur 2771 Tonnen, von denen die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko 66, Südamerika 20, Europa 13, Japan 1, Australien 0,1 Prozent lieferten. Infolge dieser großen Produktion ist der Wert des Silbers fortwährend gesunken; so kostete im Jahre 1870 die Unze Silber in London 60,5 Pence, im Frühjahr 1891 jedoch nur noch 42 bis 44,5 Pence.

Goldwährung. S. Währung.

Gouvernement, Regierung, Staatsregierung, Staatsverwaltung, auch Provinz, wie z. B. in Rußland. Gouverneur, Statthalter, Kommandant, Hofmeister. In den nordamerikanischen Unionsstaaten der höchste Staatsbeamte. Gouvernemental, Bezeichnung für eine regierungsfreundliche, der Regierung unbe-

dingt Folge leistende Gesinnung, nicht gleichbedeutend mit „konservativ."

Gregorianischer Kalender. Julius Cäsar hatte das Jahr zu genau 365¼ Tagen angenommen; dadurch war im Laufe der Zeit ein Fehler von 10 Tagen entstanden. Papst Gregor XIII. veranstaltete eine Verbesserung des julianischen Kalenders (1582). In Zukunft fielen nun in 400 Jahren 3 Schalttage aus. Die Protestanten nahmen den gregorianischen Kalender erst 1700 an; die Anhänger der griechischen Kirche rechnen noch heute nach dem julianischen, der jetzt um 12 Tage von unserm differiert. (S. auch Alter Stil.)

Griechenland, Hellas, Königreich. Konstitutionelle, im Mannesstamme (primog.) erbliche Monarchie. Verfassung vom 28. Nov. 1864, ergänzt 12. Juni 1886. Eine, aus direkten allgemeinen Wahlen hervorgehende Kammer von 150 auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten. Verwaltung: 16 Nomarchien; Flächeninhalt 64 689 qkm; Bevölkerung 2 187 208 nach der Zählung von 1889. Landesfarben: Blau, Weiß. Heer: Durch Gesetz vom 21. Juni 1882 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Dieselbe dauert im stehenden Heere bei der Infanterie 1 Jahr, bei den Spezialwaffen 2 Jahre, in der Reserve 8, bezw. 7 Jahre und in der Landwehr 10 Jahre. Die Rekruten für die 2jährige aktive Dienstzeit werden ausgelost und erhalten eine Zulage. Mit Reifezeugnissen von Gelehrtenschulen versehene Dienstpflichtige brauchen gegen Erlegung von 300 Drachmen in allen Waffen nur 1 Jahr aktiv zu dienen. Heer: 26 134 Mann einschl. der Offiziere und Gendarmerie. Flotte: 2 Panzerlinienschiffe, 2 Panzerkanonenboote, 1 Dampffregatte von Holz, 4 Dampfkorvetten, 3 Kreuzer, 1 Transportschiff, 6 Dampfkanonenboote und mehrere Torpedofahrzeuge mit etwa 210 Geschützen. Im Bau: 3 Panzerschiffe. Civilliste des Königs und Kronprinzen: 1 325 000 Drachmen, (1 Dr. = 0,80 Mark). Staatsschuld: 737 885 415 Drachmen. Hauptausfuhrartikel: Korinthen, Blei, Zink, Oel, Wein, Feigen ꝛc.

Griechische Kirche. Die Trennung der römischen von der griechischen Kirche vollzog sich im 11. Jahrhundert. Papst Leo IX. exkommunizierte 1054 die Griechen und ließ die Exkommunikation sogar durch drei Gesandte in der Hauptkirche von Konstantinopel verkündigen. Der Unterschied der beiden Kirchen besteht in folgendem: 1) die griechische läßt den heil. Geist nur vom Vater ausgehen, statt vom Vater und Sohne; 2) sie

wendet bei der Taufe ein dreimaliges Untertauchen, beim Abendmahl, an welchem auch Kinder teilnehmen, ungesäuertes Brod an und enthält sich des Bluts und des Erstickten; 3) sie verwirft die Gerichtsbarkeit und Untrüglichkeit des Papstes; reicht 4) das Abendmahl unter beiderlei Gestalt; erlaubt 5) die einmalige Ehe den Priestern, außer den Bischöfen, und verrichtet 6) den Gottesdienst in der Landessprache. Von der protestantischen Kirche aber weicht die griechische Kirche in folgenden Punkten ab: sie erkennt die 7 ökumenischen Konzilien und die Kirchenväter an; verehrt Heilige, Bilder und Reliquien; hält die Lehre von der Zureichbarkeit des freien Willens und der Verdienstlichkeit guter Werke fest; hat eine bischöfliche Verfassung, das geistliche Ordens- u. Mönchswesen und endlich 7 Sakramente.

Großbritannien und Irland, Vereinigtes Königreich seit 2. Jan. 1800. Konstitutionelle erbliche Monarchie mit gemischter Thronfolge. Nach der Successionsakte von 1701 und 1705 ist die Thronfolge auf die protestantische Nachkommenschaft der Prinzessin Sophie von Braunschweig (Haus Hannover) beschränkt. Die Söhne des regierenden Königs bezw. Königin und deren männliche Nachkommen haben einen Vorzug vor den Töchtern, diese aber und ihre Descendenz schließen die Nachfolge der Seitenlinien aus. Erst wenn weder männliche noch weibliche Sprossen aus der direkten Linie vorhanden sind, geht die Thronfolge auf die Seitenlinie über. Der Gemahl einer regierenden Königin führt nicht den Titel „König." Der Titel des Monarchen ist: König, jetzt Königin, des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland, Kaiser von Indien, Beschützer des Glaubens, Herzog von Lancaster und Cornwall, Herzog von Rothsay und Schottland, Herzog und Prinz von Braunschweig-Lüneburg. Der älteste Sohn des regierenden Königs führt den Titel „Prinz von Wales." Der König hat die vollziehende Gewalt, ist Haupt der Kirche und unverantwortlich, seine Person ist heilig und unverletzlich. Er ist beschränkt durch das Parlament, dem die von ihm gewählten Minister verantwortlich sind. Eine eigentliche geschriebene Verfassung hat Großbritannien nicht. Die Staatsgrundgesetze sind folgende: Charta libertatum (1101), Freiheitsbrief des Königs Heinrich I.; Magna charta (15. Juni 1215), der große Freiheitsbrief; Petitions of rights (1627), durch welche die Landesprivilegien gegen die königliche Gewalt gesichert wurden; die Habeaskorpusakte (1679), nach welcher jeder Brite den Grund seiner Verhaftung erfahren, binnen 24 Stunden verhört und außer bei Staats- und

Kapitalverbrechen gegen Bürgschaft freigelassen werden muß; die Bill and Declaration of rights (22. Jan. 1689), wonach kein Gesetz ohne Parlamentsbewilligung giltig ist; Acts von settlement (1701 und 1705), welche die Thronfolge ordnen; Emancipationsakte der Katholiken (29. April 1829); Wahlreformbills (1832, 1867—68, 1885). Die Habeaskorpusakte, die Bill of Rights und die Magna Charta nennt der Engländer „die drei Säulen der englischen Freiheit." Das Parlament, wozu auch der König, im weitesten Sinn, gerechnet wird, besteht aus dem König und den drei Ständen des Reichs, den geistlichen Lords, den weltlichen Lords, welche zusammen das Oberhaus bilden und aus den sogen. Gemeinen, welche im Unterhause vertreten sind. Das Oberhaus, House of Lords, rekrutiert seine Mitglieder aus dem reichen und begüterten Adel und den Spitzen der Geistlichkeit. Gegenwärtig zählt das englische Herrenhaus 537 Mitglieder: 5 Prinzen von Geblüt, die beiden Erzbischöfe, die Bischöfe von London, Durham und Manchester, sowie die 12 ältesten sonstigen Bischöfe, sämtliche über 21 Jahre alte englische Pairs, (462), 16 für jedes Parlament gewählte schottische Adelsvertreter und 28 auf Lebenszeit gewählte irische Pairs. Präsident des Oberhauses ist der Lordkanzler, der höchste Würdenträger des britischen Reiches. Das Unterhaus, House of Commons, besteht aus 670 Mitgliedern (für London 62, englische Städte, Universitäten und Grafschaften 403, Städte und Grafschaften von Wales 30, Schottland 72, Irland 103). Zur Wahlberechtigung sowie zur Wählbarkeit sind 21 Lebensjahre und der Besitz eines Hauses oder die Zahlung von 10 Pfd. Sterling jährliche Miete erforderlich. Richter und die meisten Beamten sind nicht wählbar. Die Legislaturperiode dauert 7 Jahre, das Parlament versammelt sich alljährlich. Die Mitglieder beider Häuser erhalten keine Diäten. Der Präsident des Unterhauses ist der „Sprecher" (Speaker). Geheimer Rat, Privy council. Zu dem englischen Staatsrate gehören außer den Prinzen von Geblüt, den beiden Erzbischöfen, dem Bischof von London, den obersten Justizbeamten der Krone, dem Sprecher des Hauses der Gemeinen, dem Lordmayor, den Gesandten, den Gouverneuren der Kolonien, den sämtlichen Kabinettsministern im Dienst und a. D. und dem Oberbefehlshaber mancherlei andere vom Souverän gewählte Ratgeber, im Ganzen 204. Die politische Bedeutung des Geheimrats ist zwar seit der Regierung Wilhelms III. sehr geschwunden, doch bleiben die Ausschüsse desselben,

unter diesen vorzüglich die Gerichtskommission, Judicial Committee, immer noch einflußreiche Körperschaften. Außerdem schreibt das Staatsoberhaupt im Geheimen Rat Gesetze für die Kolonien vor, welche keine eigentlichen Parlamente besitzen und trifft in vielen internationalen Angelegenheiten die alleinige Entscheidung. Die Gerichtskommission ist der höchste Appellhof für die geistlichen Gerichtshöfe Englands, für die Gerichtshöfe der Insel Man und der Kanal-Inseln, sowie auch für die der Kolonien und des Indischen Reiches, außerdem auch für den untern Admiralitätshof und gewisse auswärtige Prisenhöfe. Das Kabinett besteht gegenwärtig aus dem Premierminister, der zugleich Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten ist, dem ersten Lord des Schatzes, dem Lord-Groß-Kanzler und dem Großsiegelbewahrer, dem Kanzler der Schatzkammer (eigentlichem Finanzminister), den Staatssekretären für Inneres, Kolonien, Krieg, Indien, Ackerbau, dem Lord-Präsidenten des Geheimrats, dem ersten Lord der Admiralität (Marineminister), dem Präsidenten des Handelsamtes, dem Lord-Siegelbewahrer, dem Kanzler des Herzogtums Lancaster, dem Lord-Kanzler von Irland, dem Generalsekretär des Lord-Lt. von Irland und dem Präsidenten des Gemeindeverwaltungsamts (Local Government Board), im Ganzen 17 Mitgliedern. Minister für Kultus und Justiz giebt es in England nicht. Als Minister für das Elementarschulwesen kann man den Vizepräsidenten des Komitees des Geheimen Rats für Erziehung betrachten. Eine bestimmte Zahl von Kabinettsmitgliedern ist nie festgesetzt worden; es werden verschiedene leitende Persönlichkeiten, je nachdem die herrschende Partei des Parlaments es für erwünscht hält, in dasselbe aufgenommen. So gehörte auch der Generalpostmeister dem konservativen Kabinett (1874—80) an. Alle Kabinettsmitglieder sind auch Mitglieder des Geheimen Rats. Der Premierminister bildet das Ministerium und verteilt die Portefeuilles. Da der Finanzminister das Budget vorzulegen hat und dies im Unterhause geschehen muß, so kann das Amt nur durch einen commoner verwaltet werden. Kolonien und Schutzgebiete in Europa: Insel Man, Jersey, Guernsey und Alderney, Gibraltar, Malta. In Amerika: Kanada (s. d. Art.), Neufundland, Bermudas, Windwardinseln, Barbadoes, Leewardinseln, Trinidad und Tobago, Jamaika, Turks- u. Caicosinseln, Bahamas, Britisch-Honduras, Britisch-Guyana, Falklandinseln. In Afrika: Capland (1 527 224 Einw.), Basutoland, Natal und Zululand, Betschuanenland, Südafrikanische Besitzungen (Britisch-

Zambesia), Sierra-Leone, Gambia, Goldküste, Lagos, Niger-Protektorat, Sansibar, (s. den Art.), St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha, Mauritius, Seschellen. In Asien: Aden, Cypern, Ceylon und Christmas Island, Hongkong und Dependenzen, Straits-Settlements (Singapore), Nord-Borneo und Labuan. In Australien: Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Queensland, Süd-Australien, Tasmania, Victoria, West-Australien, Neu-Guinea, Fidschi. Flächeninhalt und Bevölkerung: Vereinigtes Königreich 314 628 qkm und 38 583 955 Bewohner. (England 29 407 649, Schottland 4 120 547 und Irland 4 699 125). Kaisertum Indien 3 769 620 qkm und 269 477 728 Bewohner, Kolonien und Schutzstaaten: 19 078 368 qkm und 25 716 194 Bewohner, zusammen 23 162 616 qkm und 333 777 877 Bewohner. London nach der jüngsten Volkszählung 4 211 058 Einwohner auf einem Flächenraum von 75 334 Acres. Eine Zählung nach der Konfession aus neuerer Zeit liegt nicht vor. Man kann die Mitglieder der englischen Staatskirche in Großbritannien und Irland auf 21 Millionen, die der schottischen Kirche auf 2 Millionen, die protestantischen Dissidenten auf 7 Mill., die römischen Katholiken auf 6 Mill., die Israeliten nur auf 50,000 veranschlagen. Wappen: ein Hauptschild mit vier Feldern, mit einem Herzschild in der Mitte. Das obere Feld rechts und das untere Feld links zeigen die drei goldnen Leoparden Englands auf rotem Grunde, das obere linke Feld den roten Löwen Schottlands auf goldenem Grunde und das untere rechte Feld die goldene Davidsharfe Irlands auf blauem Grunde. Das Herzschild ist gedeckt mit der Königskrone von Hannover; rechts die beiden goldnen Löwen von Braunschweig, links den blauen Löwen von Lüneburg und unten das springende weiße Roß von Sachsen in blauem Felde. Das gesamte Wappenschild wird von der königlichen Krone von Großbritannien, mit einem darüberstehenden gekrönten blauen Löwen bedeckt; diesen umgiebt das blaue Band des Hosenbandordens. Unter dem Schild liegen die beiden Zweige, welche die englische Rose, die schottische Distel und den irischen Klee vereinigen mit der Devise: „Dieu et mon droit“ (Gott und mein Recht). Schildhalter sind rechts ein goldener gekrönter Löwe, links ein silbernes Einhorn. Kriegsflagge: durch ein rotes Kreuz in vier gleiche Felder geteilt; das obere Feld am Flaggstock enthält in Blau ein rotes, weiß umrandetes Doppelkreuz (gewöhnliches und Andreaskreuz); die drei andern Felder sind

weiß. Handelsflagge mit demselben Doppelkreuz in blauem Felde oben am Flaggstock. Finanzen: Der Rechnungsabschluß für das am 31. März 1890 endigende Finanzjahr führte an Einnahmen und Ausgaben 149 818 710 Pfund Sterling auf. Der Stand der Staatsschuld, fundierte und unfundierte Schuld und Annuitäten war im Jahr 1890: 689 944 026 Pfund Sterling brutto. Hierzu kommen verschiedene seitens der Regierung noch zu leistende Zahlungen mit Lstrl. 719 812. Nach Abzug des Betrages verschiedener Rückerstattungen und des Wertes der im Besitz der Regierung befindlichen Suez-Aktien ergiebt sich für 1890 ein Nettobetrag von Lstrl. 679 733 889. Staats-Eisenbahnen: 32 095 km im Jahre 1889 im Betrieb (in Großbritannien und Irland.)

Heer: Die reguläre Armee wird ausschließlich durch Werbung ergänzt. Die Dienstzeit beträgt drei Jahre bei der Fahne, nach deren Ablauf der Soldat sein Engagement erneuern kann; 5 Jahre können in der Reserve abgeleistet werden. Die Miliz wird ebenfalls durch Werbung rekrutiert. Dauer der Dienstpflicht 6 Jahre, welche auf weitere 6 Jahre erhöht werden kann. Dauer der Dienstzeit bei der Fahne 6 Jahre und der späteren jährlichen Uebungen 21—28 Tage. Der Eintritt in jedes Freiwilligen-Corps (Volunteer-Corps) befreit von der Dienstpflicht in der regulären Armee oder in der Miliz. Die jährlichen Uebungen der Freiwilligen dauern 9 Tage. Die Yeomanry-Kavallerie besteht aus wohlhabenden jungen Pächtern und Landbesitzern, welche ihre eigenen Pferde stellen und jährliche Uebungen halten. Sie ist zwar nicht so stramm organisiert als die Miliz, steht aber über den Volontärs. Bewaffnung der Infanterie Gewehrsystem Lee-Milfort, Kal. 7,696 mm, Magazin von 8 Patronen. Friedensbestand der Infanterie (1890—91): 146 733 einschließlich der Offiziere, Kavallerie: 19 358, der Artillerie: 36 934, Genie 7 522, Kolonialcorps 5 230, Reserven 62 500, Milizen mit der Yeomanry (39 Regimenter): 150 257 Mann. Freiwillige: 278 763 Mann. Kaiserliche Armee aus Eingeborenen in Indien 127 810 Mann. Totalsumme des Heeres 825 242 Mann mit 78 305 Pferden. Außerdem besteht in Irland ein militärisch organisiertes Gendarmeriecorps (ca. 12 000 Mann) und eine militärisch organisierte Polizei in Indien (ca. 190 000 Mann), in der gewisse Offiziersstellen durch Engländer besetzt werden, wie in der kaiserlichen Armee. Die englische Kriegsmarine ist die stärkste der Welt. Nach dem Bestande

vom September 1890 hatte England 78 Panzerschiffe, darunter 31 Panzerschiffe erster Klasse, 329 ungepanzerte Dampfer, 150 Torpedofahrzeuge ꝛc., überhaupt 711 Kriegsschiffe mit 1521 Schiffsgeschützen. Orden: s. Hosenbandorden.

Großkreuz, die höchste Klasse der Ritterorden.

Großpensionär, Staatssekretär der Generalstaaten von Holland.

Großsiegelbewahrer, derjenige Beamte, der mittelst Untersiegelung mit dem Staatssiegel und durch seine Unterschrift die Staatsurkunden beglaubigt; in England bekleidet dieses Amt zugleich der Lord Kanzler, in Frankreich der Justizminister.

Grundbücher, öffentliche Bücher, in welchen die amtliche Beschreibung der Grundstücke eines Bezirkes oder die Angabe ihrer Eigentümer und etwaigen Eigentumsbeschränkungen enthalten ist.

Grundrechte, diejenigen ausdrücklichen grundgesetzlichen Bestimmungen, durch welche den Staatsangehörigen als Einzelnen der Staatsgewalt gegenüber gewisse Freiheiten und aus denselben hergeleitete Rechte im allgemeinen zugesichert werden. Die Frankfurter Nationalversammlung faßte diese Grundrechte in 63 Paragraphen zusammen und ließ sie den 21. Dezember 1848 durch den Reichsverweser als ein allgemein verbindliches Reichsgesetz verkündigen.

Gründungsperiode. Als Ende der 50er und noch mehr Anfang der 70er Jahre nach dem deutsch-französischen Kriege große Mengen von Kapital in Umlauf kamen und außerordentliche Arbeitsunternehmungen in großem Umfange entstanden, fand ein Rennen und Jagen in Handel und Verkehr, ein Treiben an der Börse statt und ein Bau- und Spekulationsfieber ergriff weite Schichten des Volkes. Die wie Pilze aufschießenden unsoliden wirtschaftlichen Unternehmungen nannte man verächtlich Gründungen. Zum großen Schaden des vertrauensseligen Publikums brachen viele derselben schon nach kurzer Zeit zusammen.

Grütli-Vereine, demokratisch-soziale Arbeiterverbindungen in der Schweiz.

Guatemala, Republik, unabhängig von der zentralamerikanischen Konföderation seit 1847. Verfassung von 1859. Der Präsident wird direkt vom Volke auf 4 Jahre gewählt. Ihm steht ein Staatsrat von 24 Mitgliedern zur Seite. Die Nationalversammlung besteht aus 69 direkt vom Volke auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Diplomatisches Corps in der Hauptstadt

Guatemala. Kriegsflagge: 3 Horizontalstreifen, der obere halb rot, halb blau, der mittlere weiß, der untere halb gelb, halb blau. Handelsflagge: Blau, Weiß, Rot, Gelb, Rot, Weiß, Blau. Flächeninhalt: 125 100 qkm. Bewohner: 1 460 017 (Anfang 1890). Budget für 1890: Einnahme 5 060 000 Pesos, Ausgaben 4 610 675 Pesos. Staatsschulden am 1. Septbr. 1889: 12 311 008 Pesos. Hauptausfuhrartikel Kaffee und Häute.

Guerillas (span.), die aus Landbewohnern, Hirten ꝛc. gebildeten bewaffneten Banden, die in Kriegszeiten den kleinen Krieg auf eigene Faust führen.

Gustav-Adolph-Verein, ein deutsch-protestantischer Verein zur Unterstützung evangelischer Gemeinden in katholischen deutschen und außerdeutschen Ländern (in der Diaspora). Die Jubelfeier, die im Jahr 1832 zu Leipzig zum Gedächtnis der Schlacht bei Lützen und des Todes Gustav Adolphs veranstaltet wurde, gab Veranlassung, das Jahr darauf eine „Gustav-Adolph-Stiftung" zu gründen. Der eigentliche Gründer dieses Vereins war Großmann, Superintendent und ordentlicher Professor der Theologie zu Leipzig.

Güterschlächtereien. S. Parzellierung.

H.

Habeas-Corpus-Akte, v. J. 1679, wird zu den Grundgesetzen gerechnet, auf denen die Freiheit der englischen Unterthanen beruht. (Habeas corpus, wörtlich „Du habest den Körper".) Ihr Zweck ist, Sicherheit gegen willkürliche Verhaftung und eine schleunige Aburteilung nach geschehener Festnehmung zu verschaffen. Sie verfügt daher, daß eine Verhaftung entweder auf frischer That geschehen müsse, oder nur auf Grund eines Warrants, in welchem der Anlaß der Verhaftung genau angegeben ist, erfolgen dürfe. Ferner soll der Haftort nicht ohne gesetzlichen Spruch gewechselt werden. Dem Verhafteten ist innerhalb der ersten Woche der nächsten Gerichtssession der Prozeß zu machen. Das Schutzmittel gegen eine rechtswidrige Verhaftung bietet ein Habeas-Corpus-Befehl, der während der Gerichtsferien von dem Lord-Kanzler oder einem der zwölf oberen Richter des Landes erwirkt werden kann.

Habsburger. Graf Radeboto, der Ahnherr dieses Geschlechts, erbaute das Schloß Habsburg um das J. 1020. Rudolf von Habsburg, der Stammvater der habsburg-österreichischen Linie,

wurde 1273 zum deutschen Reichsoberhaupte gewählt. Mit König Albert II. beginnt die ununterbrochene Kaiserreihe des Hauses Habsburg (1437). Karl VI. war der letzte agnatische Descendent des Kaisers Rudolf I. Mit ihm erlosch 1740 der männliche Stamm des Hauses Habsburg. Mit seiner Tochter und Thronerbin Maria Theresia, die sich mit dem Herzog Franz von Lothringen vermählt hatte, gelangte die noch jetzt herrschende Linie Habsburg-Lothringen oder Oesterreich-Lothringen auf den Thron. Seit dem 11. August 1804 nahm Franz II. den Titel eines Erbkaisers von Oesterreich an. (Siehe auch Oesterreich-Ungarn.)

Haft, im Strafsystem des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs die leichteste, für sog. Übertretungen verordnete Freiheitsstrafe, welche lediglich in Entziehung der Freiheit besteht, deren Mindestbetrag ein Tag, deren Höchstbetrag sechs Wochen ist.

Haftpflicht, die Verpflichtung, den nicht aus eigenen Handlungen oder Unterlassungen entstandenen Schaden zu ersetzen, wie z. B. die Postverwaltung für den Verlust oder die Beschädigung von Paketen, Sendungen mit Wertangabe und eingeschriebenen Sendungen haftet. Eine besondere Haftpflicht ist durch das Reichsgesetz 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, begründet worden.

Haïti, Republik in dem westlichen, französischen Teil der Insel Haïti. Im Jahre 1849 hatte der damalige Präsident Faustin Soulouque die Republik in ein Kaiserreich umgewandelt und sich zum Kaiser, Faustin I., gemacht; er wurde 1859 erwürgt. Letzte Verfassung von 1889 nach französischem Muster. Das Haus der Gemeinen besteht aus 50 direkt vom Volke auf 3 Jahre gewählten Abgeordneten, der Senat aus 39 auf 6 Jahre teils vom Hause der Gemeinen gewählten, teils vom Präsidenten ernannten Mitgliedern, welche sich zu je einem Drittel alle 2 Jahre erneuern. Beide Kammern, zur Nationalversammlung vereinigt, wählen den Präsidenten auf 7 Jahre. Flagge: Blau, Rot. Diplomatisches Corps in der Hauptstadt Port-au-Prince. Flächeninhalt 38 676 qkm. Administrative Einteilung: 5 Departements, 11 Steuerarrondissements. Bevölkerung 960 000, davon $^9/_{10}$ Neger, $^1/_{10}$ zumeist Mulatten. Umgangssprache: Französisch. Staatsreligion dem Namen nach katholisch. Einnahmen und Ausgaben im Finanzjahr 1886: 6 412 95 Piaster (1 Piaster = 5 Fr.)

Die Ausgaben für das Finanzjahr 1887—88 waren mit 4 066 236 Piaster veranschlagt. Oeffentliche Schuld: 9 107 996 Piaster. Das Heer ergänzt sich durch Konskribierte und Freiwillige, die ersteren dienen 7, die letzteren 4 Jahre. Gardetruppen und Linie im ganzen 6828 Mann. Die Flotte besteht aus 4 Fahrzeugen, worunter ein Panzerschiff. Hauptausfuhrartikel: Kaffee, Blauholz, Kakao, Baumwolle, Häute und Felle, Gelbholz, Pockholz, Schildpatt, Mahagoni ꝛc.

Halligen, die uneingedeichten Eilande Nordfrieslands, welche bei hoher Flut unter Wasser gesetzt werden, so daß nur die Warfen oder Werften, d. h. aufgeworfene Erdhügel, auf denen die Häuser der Bewohner erbaut sind, aus dem Wasser hervorragen.

Halloren, eine uralte Verbrüderung von Arbeitern beim Salzwerk in Halle, mit eigentümlichen Sitten. Sie senden seit alten Zeiten dem Landesherrn durch Abgeordnete zum Neuen Jahr Glückwunsch und Gaben.

Hambacher Fest, von politischen Agitatoren, welche mit den fruchtlosen Verhandlungen der südwestlichen ständischen Kammern unzufrieden waren, veranstaltet und auf dem Schloßberge bei dem Dorfe Hambach in der Nähe von Neustadt, in der bayr. Pfalz, am 27. Mai 1832 gefeiert. Die Bewegung rief die Bundesbeschlüsse vom Juni und Juli 1832 und die Reaktion der deutschen Einzelregierungen hervor.

Hamburg, Freie und Hansestadt, dem Norddeutschen Bunde beigetreten 15. Mai 1867 und dem deutschen Zollgebiet bis auf ein kleines Freihafengebiet, 11,75 qkm, angeschlossen 1888. — Der Senat, aus 18 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern bestehend, hat die vollziehende und in Verbindung mit der Bürgerschaft, die aus 160 Vertretern aller Staatsbürger besteht, die gesetzgebende Gewalt. Von und aus dem Senat werden alljährlich 2 Bürgermeister gewählt, von und aus der Bürgerschaft ein Ausschuß von 20 Mitgliedern, von denen 5 juristisch gebildet sein müssen. Landesfarben: Rot, Weiß. Flächeninhalt mit der Elbfläche: 410 qkm. Einwohner mit den Vororten und dem Landgebiet: 624 199. Das vom Zollanschluß unberührt gebliebene Freihafengebiet in Cuxhafen hat eine Fläche von 0,3 qkm. Nach dem Finanzvoranschlag für das Jahr 1890 betrugen die Einnahmen: 51 528 200 Mark, die Ausgaben 52 855 800 Mark. Die Staatsschuld am 1. Januar 1890: 236 767 784 Mark. Heer: Die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck stellen

die Kontingente für die beiden Hanseatischen Infant.-Regimenter Nr. 75 und 76.

Hammelsprung. Wenn das Ergebnis einer Abstimmung im Reichstage zweifelhaft ist, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses, und zwar, nach englischem Vorbilde, in folgender Weise: Der Vorsitzende fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dieses geschehen, werden die Thüren geschlossen, mit Ausnahme einer Thür an der Ost- und einer an der Westseite. An jeder Thür stellen sich je zwei Schriftführer auf. Auf ein vom Präsidenten gegebenes Zeichen mit der Glocke treten nun diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja" stimmen wollen, durch die Thür an der Ostseite, diejenigen aber, welche mit „Nein" stimmen wollen, durch die Thür an der Westseite wieder ein. Die Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder. Nachdem der Präsident und die diensthuenden Schriftführer ihre Namen nachträglich abgegeben, wird das Resultat der Zählung verkündet.

Handelsbilanz. S. Bilanz.

Handelskammern sind Körperschaften, welche durch Wahl aus dem Handels- und Gewerbestande hervorgehen und als Organe der Interessenanschauungen der von ihnen vertretenen Handels- und Gewerbsstände die Bedürfnisse und Zustände dieser Klassen bei den Verwaltungsbehörden des Staates zur Kenntnis und Geltung bringen. In Deutschland ist das Institut von neuerem Datum. Der Name Handelskammer dient auch zur Bezeichnung der Kammern für Handelssachen, welche bei den Landgerichten gebildet werden können. Diese Handelskammer wird aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern gebildet, welche auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handels berufenen Organs aus dem Handelsstand ernannt werden.

Handelsverträge, Verträge zwischen den Regierungen zweier Länder, welche den beiderseitigen Produzenten, Kaufleuten ꝛc. eine Milderung der bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder völlige Befreiung von denselben, sowie manche andere Erleichterung verschaffen sollen. Sie gehören zu den Staatsverträgen, bei denen die gewöhnlichen Grundsätze des Völkerrechts ihre volle Anwendung finden. Sie werden regelmäßig nur auf bestimmte Zeit, auf 6 oder 12 Jahre, selten auf mehr Jahre abgeschlossen, meist mit der Klausel, daß sie im Fall der Nichtkündigung vor Ablauf des

letzten Jahres immer noch des weiteren auf ein Jahr und so fort gültig bleiben sollen. In konstitutionellen Staaten ist es rechtliche Praxis, daß die Regierung, wenn auch nicht zur Gültigkeit aller Staatsverträge, so doch der Handelsverträge, der ständischen Genehmigung bedarf. „Sie sind notwendig, sagt Bluntschli, um den Handelsverkehr unter den Staaten rechtlich zu sichern. Um wohlthätig zu wirken und ein dauerndes Verhältnis herbeizuführen, müssen die Vorteile immer gegenseitig sein." Die vom deutschen Reiche neuerdings mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz abgeschlossenen Handels- und Zollverträge haben eine zwölfjährige Dauer, bis zum 31. Dez. 1903. Die Handelsverträge sind zugleich Tarifverträge, wenn die Staaten sich darin verpflichten, bestimmte Artikel zollfrei eingehen zu lassen, oder nicht über einen gewissen Höchstbetrag hinaus einem Zollsatz zu unterwerfen.

Handicap, ein Rennen, an dem Pferde von allen Altern und Kräften teilnehmen, aber die verschieden beschwert werden, oder den schwächeren Pferden ein Vorsprung gegeben wird, derart, daß die Vorteile der natürlichen Geschicklichkeit so ausgeglichen werden, daß die Chancen möglichst gleich sind.

Hansa, ursprünglich jede kaufmännische Korporation, dann vorzugsweise der im 13. Jahrh. entstandene Städtebund zum Schutz des Landfriedens im deutschen Handels-Bereiche und zum bessern Betrieb des Handels im Ausland. Der Bund umfaßte gegen 100 Städte. Im 14. Jahrhundert entstanden jährliche Städtetage der deutschen Hansa, bald ausschließlich zu Lübeck, welches die Direktorialgewalt behauptete. Der ganze Bund zerfiel in 4 Quartiere: Das westfälische mit dem Hauptort Köln, das preußische mit Danzig, das wendische mit Lübeck und das sächsische mit Braunschweig.

Hanswurst, war lange die stehende Hauptfigur des deutschen Volksschauspiels, die komische Person oder der Lustigmacher. Die Benennung stammt wahrscheinlich von der Lieblingsspeise des Volkes, der Wurst, ebenso wie der Franzose seinen Possenreißer Jean Potage, der Engländer Jack Pudding, der Holländer Pickelhäring ꝛc. nannte.

Harem, bedeutet eigentlich einen verbotenen und geheiligten Ort; in der gewöhnlichen Sprache bezeichnet es sowohl die abgesonderte Wohnung der Frauen, als auch die Bewohnerinnen selbst. Es ist das Gynäceum des Altertums.

Hatischerif, erlauchte Schrift, jede Verordnung, die der Sultan unter religiöser Sanction unwiderruflich erteilt und die in türkischer Sprache abgefaßt und mit der arabischen Kanzleischrift geschrieben, über dem Texte den verschlungenen Namenszug des Padischah enthält.

Hausfriedensbruch, die vorsätzliche und widerrechtliche Störung des Hausfriedens durch eigenmächtiges Eindringen oder Verweilen in der Wohnung eines andern. Einfacher Hausfriedensbruch ist das widerrechtliche Eindringen in die Wohnung eines andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, sowie das unbefugte Verweilen in solchen, nachdem eine Aufforderung zum Weggehen seitens des Berechtigten erfolgt ist. Dieses Vergehen wird mit Gefängnis von 1 Tag bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Wenn die Handlung von mehreren gemeinschaftlich oder von einer mit Waffen versehenen Person begangen wurde, tritt Gefängnisstrafe von 1 Woche bis zu 1 Jahr ein. Qualifizierter Hausfriedensbruch liegt vor, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, die Geschäftsräume ꝛc. widerrechtlich eindringt. Jeder Teilnehmer wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft.

Hawaii oder Sandwich-Inseln im Stillen Ozean. Der König Kamehameha II. schaffte 1819 den Götzendienst ab und führte auf allen Inseln des Sandwichs-Archipelagus das Christentum ein. Die Einwohner, welche man seit Cooks Ermordung als bösartig schilderte, sind unter den Südsee-Insulanern am meisten kultiviert. Konstitutionelle Monarchie, begründet durch die vom König Kamehameha proklamierte Verfassung vom 20. Aug. 1864 (revidiert zuletzt 6. Juli 1887). Die Volksvertretung besteht aus einem Herrenhause (House of nobles) von höchstens 24, auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern und einem Abgeordnetenhause aus 24 bis 42 auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern. Flagge: Weiß, Rot, Blau, Weiß, Rot, Blau, Weiß, Rot, die drei obern Streifen am Flaggstock teilweise verdeckt durch das rote, weiß eingefaßte, englische Doppelkreuz in blauem Felde. Diplomatisches Corps und Konsuln in der Hauptstadt Honolulu. Flächeninhalt der 8 Inseln 16946 qkm. Die Bevölkerung, seit Cook von 400 000 auf 86 647 (im J. 1888) zurückgegangen, zerfällt in Eingeborene, Mischlinge, Chinesen, Weiße, Japaner und Süd-

see-Insulaner. Budget für 1890—92: Einnahmen 2 862 505 Dollars. Ausgaben: 2 781 814 Dollars. Staatsschuld am 1. April 1890: 1 934 000 Dollars. Eisenbahnen auf Hawaii, Maui und Oahu zusammen 90 km. Hauptausfuhrartikel: Zucker und Reis. Reguläre Truppen: 20 Offiziere und 109 Mann; dazu mehrere Freiwilligenkompanien, im ganzen 400 Mann.

Hebräer, wörtl. der Jenseitige, d. h. jenseits des Jordans, war der Name, den die umwohnenden Heiden den Abrahamiten gaben. Ihr Selbstbewußtsein aber drückten sie aus, indem sie sich unter sich Israeliten nannten. Dies Verhältnis blieb, bis das Bewußtsein ihrer innern Würde unter dem Drucke der Zeiten mehr als Sehnsucht hervortrat und sie im Gedächtnisse, daß Heil und Erlösung aus Juda käme, den Namen Juden bevorzugten. Später rang sich der Name Hebräer wieder hervor. Zur Zeit Christi und später wurde dieser Name als besonderer Ehrenname gebraucht, wie der Apostel Paulus seinen Widersachern gegenüber sich darauf beruft, daß auch er ein Hebräer sei. In der Jetztzeit ist der Name Jude als vulgäre Bezeichnung im Gange, während die gehaltenere Rede Hebräer sagt. In der Blütezeit ihrer Bedeutung zählten die Hebräer kaum fünf Millionen; heute, wo sie in allen Ländern einen großen Bruchteil der Bevölkerung bilden, ist ihre Entwicklung abgeschlossen, ihr Gepräge ist im wesentlichen Stagnation; selbst den palästinensischen Juden ist Kanaan ein fremdes Land. Das Hebräische, vielleicht die Ursprache des Menschengeschlechts, ist eine semitische Sprache, der Grundstock, über welchen das Aethiopische und Arabische als reicher und entwickelter hervorragen, während das Aramäische, das Syrische und Chaldäische und das Samaritanische roher und ärmer sind.

Hedschra oder Hegira (arab.), Flucht oder Auswanderung, speziell die Flucht Muhameds von Mekka nach Medina (16. Juli 622). Das Ereignis im Leben des arabischen Propheten bildet für die Muhamedaner auch den Anfang ihrer Zeitrechnung. Die Hedschra-Aera zählt ihre Jahre nicht nach dem Sonnen-, sondern nach dem Mondlauf, 354 Tage. Um ein Hedschrajahr in ein Jahr der christlichen Aera zu verwandeln, füge man zu dem Hedschrajahr die Zahl 622 hinzu und ziehe von der enthaltenen Summe so oft 1 ab, als 33 in der Zahl der Hedschrajahre steckt. Um also das Hedschrajahr 1308 auf das entsprechende Jahr unserer Zeitrechnung zu reduzieren, addiere

ich die Zahl 622 zu 1308 und erhalte 1930. Von dieser Jahreszahl ziehe ich 39 ab, da 33 in 1308 ungefähr 39 mal enthalten ist. Demnach entspricht das Hedschrajahr 1308 dem Jahre 1891 der christlichen Zeitrechnung. Es begann am 17. Aug. 1890 und endete am 6. Aug. 1891.

Heere. Vorausgeschickt sei dieser Uebersicht der heutigen Heeresstärke der europäischen Großmächte mit Ausschluß Englands, daß die allgemeine Dienstpflicht im großen Ganzen in den fünf Großstaaten die folgende ist: die aktive Dienstzeit dauert überall 3 Jahre, nur in Rußland 5. Die Reservepflicht beträgt in Deutschland 4, in Oesterreich und Frankreich 7, in Italien 5, in Rußland aber 13 Jahre. Dann folgt die Landwehr in Deutschland mit 5 und 7 Jahren, in Oesterreich mit 2 (bezw. 12 Jahren für solche, die direkt in die Landwehr eintreten), in Italien (Mobilmiliz) mit 4 Jahren, in Frankreich (Territorialarmee) mit 6 Jahren. Die russische Reichswehr (5 Jahre) entspricht schon mehr unserm Landsturm, welcher die Wehrfähigen vom 17.—45. Lebensjahre enthält. In Oesterreich dauert die Landsturmpflicht vom 19.—42. Lebensjahr; Italien besitzt als Landsturm 7 Jahrgänge Territorialmiliz, Frankreich 9 Jahrgänge der Reserve der Territorialarmee. Im ganzen beträgt somit die Wehrpflicht in Deutschland 19 Jahre (mit Landsturm 28), in Oesterreich 12 (23), in Italien 12 (19), in Frankreich 16 (25), in Rußland 18 (23) Jahre.

Die stehenden Heere sind dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend natürlich sehr stark. Es besitzen:

Stehende Truppen	Deutschland.	Oesterreich-Ungarn.	Italien.	Frankreich.	Rußland.
Infanterie (Bat.)	538	450	346	556	1030
Kavallerie (Esk.)	465	258	144	423	612
Artillerie (Batt.)	434	223	207	480	398
Festgs.-Art. (Komp.)	124	63	68	100	212
Pioniere (Komp.)	100	81	64	92	116
Train (Komp.)	62	97	73	76	101
Kopfstärke in Tausend	520	355	262	547	800
Geschütze	2364	780	828	2880	2918

Hiernach stehen den 1 137 000 Mann und 3972 Geschützen des Dreibunds 1 347 000 Mann und 5798 Geschütze gegenüber.

Im Kriege schwellen die furchtbaren Zahlen ins Ungeheuerliche an. Läßt man den Landsturm außer Betracht, so ergeben sich, soweit eine Feststellung möglich ist, folgende ungefähre Zahlen: Deutschland: 1 080 000 Mann Linie und Reserve, 620 000 Landwehr 1. und 700 000 Landwehr 2. Aufgebots = 2 400 000 Mann (ohne Ersatzreserve). Oesterreich-Ungarn: 938 000 Mann Linie und Reserve, 437 000 Landwehr = 1 375 000 Mann. Italien: 848 000 Mann Linie und Reserve, 372 000 Mobilmiliz = 1 220 000 Mann. Frankreich: 1 500 000 Mann Linie und Reserve, 1 700 000 Territorialarmee = 3 200 000 Mann. Rußland: 1 180 000 Mann Feldtruppen, 832 000 Reserve- und Ersatztruppen, 193 000 Besatzungstruppen, 154 000 Kosaken und 33 000 Milizen und Grenzwache = 2 392 000 Mann. Es stehen somit für den ev. Kriegsfall 4 997 000 Mann des Dreibundes 5 590 000 Russen und Franzosen gegenüber. Damit ist aber die Wehrkraft der Großmächte, wie angedeutet, noch nicht erschöpft. Ueber den deutschen Landsturm und die russische Reichswehr fehlen uns zahlenmäßige Angaben, aber der österreichisch-ungarische Landsturm zählt 445,000 Mann, die italienische Territorialmiliz 1 630 000 Mann, die französische Reserve der Territorialarmee 900 000 Mann; es kommen also zu den mehr wie 10 Millionen Kriegern noch mindestens 5 Millionen hinzu! Diese Zahlen reden eine solch deutliche Sprache, daß es begreiflich erscheint, weshalb auch der Kriegslustigste heutzutage sich drei Mal besinnt, bevor er zum Schwert greift.

Hegemonie, griech., Führerschaft. Das Wort wird vorzugsweise von der hervorragenden Stellung gebraucht, welche Athen, Sparta, und kurze Zeit Theben unter Epaminondas und Pelopidas nacheinander unter den griechischen Staaten eingenommen haben und welche sich Macedonien unter Philipp zuletzt über sie alle errang. Seit den 50er Jahren wandte man den Begriff der Hegemonie auch auf unsere deutschen Verhältnisse an und sprach namentlich von einer Hegemonie Preußens.

Heidelberger Programm, ein am 23. März 1884 unter der Führung Miquels von einer Anzahl Nationalliberaler aus dem Süden und Südwesten Deutschlands aufgestelltes Programm, worin die Erhöhung der Branntweinsteuer, die höhere Besteuerung der Börsengeschäfte und die Erhöhung der Zuckersteuer empfohlen wurden, „um in erster Reihe schwerer drückende Steuern anderer Art zu erleichtern."

Heilige Allianz am 26. September 1815 zu Paris unter den Monarchen Kaiser Alexander von Rußland, Kaiser Franz von Oesterreich und König Wilhelm III. von Preußen abgeschlossen zu dem Zweck, das christliche Staatsprinzip an die Stelle des menschlichen Staatsrechts zu setzen. Die Annahme und Befolgung dieses Prinzips sollte Europa den Frieden und den Völkern Wohlfahrt für alle Zeiten sichern. Allein schon in der griechischen Frage (1827) traten die prinzipiellen Gegensätze hervor. Die Julirevolution (1830) machte einen tiefen Riß in die Allianz, und die europäische Revolution von 1848, die Wiedererhebung der napoleonischen Dynastie (1852), endlich der Krieg Rußlands mit der Türkei und den Westmächten (1853—56) vollendeten die Auflösung des Bundes. Auch das spätere Drei-Kaiser-Bündnis zwischen Wilhelm I. von Deutschland, Alexander II. von Rußland und Franz Joseph von Oesterreich zerfiel am Widerspruch der Interessen.

Heiliges römisches Reich deutscher Nation wurde das frühere Deutsche Reich von 962, wo Otto I. die römische Kaiserkrone erhielt, bis zum J. 1806 genannt, weil man dasselbe als eine Fortsetzung der römischen Weltmonarchie ansah.

Heimatsrecht (Indigenat), die Summe derjenigen Rechte, welche den Angehörigen eines Staates im Gegensatz zu dem Fremden oder Ausländer zustehen.

Heimfallsrecht. Das Völkerrecht versteht darunter ein angebliches Recht der Obrigkeit, den Nachlaß eines im Lande gestorbenen Fremden zu konfiszieren. In England, wo der alte Fundamentalsatz des Lehnwesens: „die Krone ist der Lehnsherr des Grundeigentums" noch heute — in der Theorie — die Grundlage des englischen Rechtssystems über das Land bildet, tritt der Heimfall ein, wenn der Besitzer eines Grundstücks ohne Testament und zugleich ohne erbberechtigte Verwandte stirbt.

Helgoland, Flächeninhalt 0,6 qkm, Bevölkerung 2086, laut Vertrag am 1. Juli 1890 von Großbritannien an den deutschen Kaiser abgetreten. Die Insel wurde am 9. Aug. 1890 durch den deutschen Staatssekretär des Innern in Besitz genommen. Der Kaiser traf am 10. Aug. auf Helgoland ein. Die Insel ist jetzt in administrativer Hinsicht zur Provinz Schleswig zugeteilt worden.

Heloten, die niedrigste Klasse der spartanischen Sklaven.

Heraldik, Wappenkunde, Wissenschaft von den Regeln und von den Rechten der Wappen; sie heißt so, weil sie ursprünglich

nur von den Herolden als Geheimlehre mündlich gelehrt und überliefert wurde. Blasonieren heißt vorhandene und vorkommende Wappen beschreiben.

Hermandad, Verbrüderung, ursprünglich ein Bund kastilischer Städte, dessen Zweck war, dem König Alfons X. gegen die Großen des Landes beizustehen. Um die Mitte des 16. Jahrh. trat an die Stelle dieser Verbrüderung ein Corps Polizeisoldaten unter dem Befehl des Rats von Kastilien, welches heilige Hermandad genannt wurde und die Bestimmung hatte, für die Sicherheit der Landstraßen zu sorgen.

Herostrat, ein Ephesier, den die Sucht, durch eine unerhörte That seinen Namen auf die Nachwelt zu bringen, zu dem Entschluß trieb, den Dianatempel zu Ephesus (356) in Brand zu stecken; daher herostratische Ruhmsucht.

Herrenhaus. In Preußen und Oesterreich die amtliche Bezeichnung für die Erste Kammer. Das preußische Herrenhaus hat nur insofern geringere Rechte als das Abgeordnetenhaus, als nach Artikel 62 der Verfassung Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats von dem Herrenhause im ganzen anzunehmen oder abzulehnen sind. Dagegen kann das Herrenhaus nicht aufgelöst werden. Eine Ernennung von Mitgliedern aus besonderem Vertrauen auf Lebenszeit ist 1872 erfolgt, um die widerstrebende Mehrheit zur Annahme der Kreisordnung zu bestimmen. Vergl. Preußen.

Herzegowina. S. Bosnien.

Hessen-Darmstadt. Großherzogtum. Konstitutionelle Monarchie, erblich im Mannesstamme (primog.) und in Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung berechtigten Prinzen auf die weibliche Nachkommenschaft übergehend; dem Deutschen Reiche angehörig durch Vertrag vom 18. Nov. 1870. — Verfassung vom 17. Dez. 1820, rev. 8. Nov. 1872. Die Erste Kammer besteht aus den großjährigen Prinzen, den Häuptern der standesh. Familien, dem Senior der Familie von Riedesel, 2 Abgeordneten des grundbesitzenden Adels, 3 kraft ihres Amtes berufenen und 12 auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die Zweite Kammer besteht aus 10 von den mit besonderem Wahlrecht begabten Städten und 40 von den Wahlbezirken auf 6 Jahre indirekt gewählten Abgeordneten. Zur Wahlberechtigung (Census) sowohl als zur Wählbarkeit sind 25 Lebensjahre erforderlich. Die Kammern versammeln sich alle 3 Jahre. Landesfarbe: Rot, Weiß. 3 Provinzen: Starkenburg, Oberhessen,

und Rheinhessen. Flächeninhalt: 7682 qkm. Bevölkerung: 994 614. Summa der ordentlichen Einnahmen für 1 Jahr der Finanzperiode 1888—91: 21 884 025 Mark, der Ausgaben 21 453 974. Civilliste: 1,23 Mill. Staatsschuld am 1. April 1890 Passiva: 35 452 405, Aktiva: 5 613 045 Mark. Staatsrentenablösungs-Schuld in 4%igen Obligationen 5 277 500, Landeskulturrentenkasse-Schuld 528 500. Dieser Schuld stehen 4% Aktiva von gleichem Gesamtbetrage gegenüber. — Die hessischen Truppen stehen nach der Militär-Konvention mit Preußen vom 8. Juni 1871 als eine geschlossene Division (Nr. 25) im Verbande des XI. deutschen Armeecorps.

Hidalgos, wörtl. Sohn von etwas, die dritte Klasse des spanischen Adels, zu welcher fast alle kleineren Gutsbesitzer, die größte Mehrzahl der Beamten und noch viel andere gehören. Der Hidalgo übertrifft an Stolz und Ehrgeiz den hohen Adel.

Hierarchie, Herrschaftsordnung der Gott geweihten Dinge und Personen, Rangabstufung der Priester und geistlichen Würdenträger; in der katholischen Kirche gleichbedeutend mit Papalsystem. Auch spricht man von einer Beamtenhierarchie. Das Wort gehört zu denen, welche man gebraucht, um etwas Mißfälliges zu bezeichnen; man spricht von hierarchischem Gelüste, d. i. Priesterherrschaft, Bildung eines Staates im Staate ꝛc.

Hieroglyphen oder heilige Schrift heißen die ältesten egyptischen Schriftzüge, wohl darum, weil die Priester sie fast ausschließlich schreiben und lesen konnten. Der gesamte litterarische Nachlaß Egyptens zerfällt in drei Schreibarten, in die hieroglyphische im engeren Sinne, in die hieratische und in die demotische. Die hieroglyphische Schrift findet sich besonders auf Denkmälern, aber auch auf Papyrus-Rollen, und enhält viele Abbildungen von Menschen, Tieren, Ereignissen und drgl. Die hieratische, welche vorzüglich auf Papyrus-Rollen vorkommt, steht auf der Uebergangsstufe vom Bilde zum Buchstaben; die demotische hat das Bild fast ganz abgestreift und buchstabenartiges Ansehen.

Hochverrat, ein verbrecherischer Angriff auf den inneren Bestand eines Staates, auf das Oberhaupt, auf die Verfassung oder auf das Gebiet desselben. Der strafbarste Fall des Hochverrats ist der Mord oder Mordversuch, der an dem Kaiser oder dem Landesherrn eines Bundesstaates verübt wird. Hier tritt die Todesstrafe ein, während außerdem der Hochverrat mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe und beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Festungshaft von 5—15 Jahren ge-

ahndet werden soll. Auch ist jede den Hochverrat irgendwie vorbereitende Handlung für strafbar erklärt.

Höferollen, Landgüterordnungen für die bäuerlichen Besitzer in einzelnen Provinzen Preußens. Diese Landgüterordnungen suchen ein besonderes Erbrecht anzubahnen für ländlichen Grundbesitz, der zur Land- oder Forstwirtschaft bestimmt und mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mark zur Grundsteuer veranlagt ist. So lange das Grundstück in der „Höferolle" eingetragen ist, gilt im Erbfall für dasselbe ein besonderes Erbrecht. Es hat alsdann der älteste Sohn im Todesfall des Vaters das Recht, seine Geschwister nach einer niedrigeren Taxe für ihr Erbteil abzufinden.

Höfewesen. Die Besorgnis, daß der mittlere und kleinere Bauernstand sich in ein besitzloses Proletariat auflösen könne, hat in Preußen in neuerer Zeit zu gesetzgeberischen Maßregeln (Landgüterordnungen) geführt, durch welche die Zusammenhaltung der Hofgüter befördert werden soll. Einerseits geschieht dies dadurch, daß die naturale Erbteilung derselben nicht erleichtert und andererseits die Verschuldung des das ganze Gut übernehmenden Erben vermindert werde.

Hoheit. So lange der Majestätstitel ausschließlich von dem deutschen Kaiser geführt wurde, führten die europäischen Könige neben dem Titel königliche Gnaden vielfach auch den Titel Hoheit und königliche Hoheit. Nachdem der Majestätstitel für Könige in Aufnahme gekommen war, hießen die Prinzen in kaiserlichen Häusern kaiserliche und in königlichen königliche Hoheit. Gegenwärtig erhalten auch die Großherzöge und Erbgroßherzöge, sowie der Landgraf von Hessen (ehemals kurfürstlicher Art) und der Fürst von Hohenzollern das Prädikat königliche Hoheit. Das Prädikat „Hoheit" statt der bisherigen „Durchlaucht" führen die regierenden deutschen Herzöge seit dem Bundesbeschluß vom 16. August 1844, den Titel „Großh. Hoheit" die Geschwister, Seitenverwandte und Töchter der Großherzöge von Baden und Hessen. Auch ist den Mitgliedern der Philippsthaler Linie durch Kabinetsordre des Königs von Preußen das erbliche Prädikat „Hoheit" verliehen.

Hohenstaufen. Das Kaisergeschlecht der Staufen (so schreibt man mit gutem Grund in neuester Zeit: denn Staufen war der ursprüngliche Name der Burg, Staufen der Name des Besitzers) hat länger als jede andere deutsche Dynastie des Mittelalters regiert; rasch wie keine andere erreichte es den Gipfel

menschlicher Größe, behauptete ihn ein Jahrhundert lang und stürzte zuletzt in jähem Falle zerschmettert in den Abgrund. Der erste staufische König war Konrad III. (1128—1152). Ihm folgte sein Neffe Friedrich I. (1152—1190), genannt Barbarossa. Nach dessen Tod ging die Herrschaft auf seinen ältesten Sohn Heinrich VI. (1190—1197) über. Nach dessen frühem Tode wählte die Oppositionspartei den jüngeren Sohn Heinrichs des Löwen, den Grafen Otto von Poitou zum Könige, die staufische Partei den Herzog Philipp von Schwaben, den einzigen von den fünf Söhnen Kaiser Friedrich I., der noch am Leben war. Diese Doppelwahl war die Ursache einer verderblichen Zerrüttung für das Reich wie für das staufische Geschlecht. Als Philipp durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (1208) ermordet wurde, stellte Papst Innocenz III. und mit ihm ein Teil der deutschen Fürsten den jungen König von Sicilien Friedrich II. als Gegenkönig Ottos auf. Kaiser Friedrich II. (1215—50) suchte die Verbindung Italiens mit Deutschland unter kaiserlicher Herrschaft herzustellen und die Unabhängigkeit des Staats, Unterordnung der Hierarchie unter die Staatsidee zu begründen. Gegen seinen Sohn und Nachfolger König Konrad (1250—54) setzte der Papst mit furchtbarer Energie den Vernichtungskampf fort, um die ganze kirchenfeindliche „Schlangenbrut" auszurotten, deren Fortbestand ihm gleichbedeutend mit einer fortdauernden Bedrohung der Kirche erschien. König Konrad hinterließ als einzigen Erben seiner Ansprüche ein Kind, Konradin. Während seiner Unmündigkeit nahm Kaiser Friedrichs natürlicher Sohn Manfred die Herrschaft über das sicilische Reich an sich. Als er im Kampf wider den Gegenkönig Karl von Anjou das Leben verlor, eilte der junge Konradin nach Italien, um sein Erbreich zurückzuerkämpfen. Die Schlacht bei Tagliacozzo ging an Karl von Anjou verloren, und der letzte Sproß eines Heldenstammes, wie ihn die Welt kaum je gesehen, erlitt in voller Schönheit und Jugendkraft auf dem Blutgerüste zu Neapel einen unwürdigen Tod (1268).

Hohenzollern. In dem altersschwachen Reiche wuchs ein kräftiges, jugendliches Reich auf. Aus einem deutschen Territorium wird eine Macht. Ein solcher Bau ist unerhört in aller Welt Geschichte und der Baumeister heißt — Preußen. Das preußische Königshaus stammt von dem schwäbischen Grafengeschlecht der Zollern ab, deren Stammburg Zollern oder Hohenzollern im Schwabenlande (im ehem. Fürstentum Hechingen) stand

und noch heute in erneuter Pracht steht. Die erste Grundlage zu ihrer deutschen und europäischen Größe legte Friedrich III., welcher einen Zweig seines Geschlechtes aus dem alten schwäbischen späteren Stammlande nach Franken verpflanzte. Dieser Friedrich III. pflegte als erster Zollernscher Burggraf von Nürnberg (1192) Friedrich der Erste genannt zu werden. Am 30. April 1415 wurde dem Burggrafen Friedrich VI. die Würde eines Markgrafen von Brandenburg und Kurfürsten des Reichs durch den Kaiser Sigismund in Konstanz übertragen, zwei Jahre später erfolgte der feierliche Belehnungsakt. Der erste Kurfürst aus dem Zollernschen Hause nannte sich Friedrich I. Seine Nachfolger in der Kurwürde sind: Friedrich II. Eisenzahn (1440—70), Albrecht Achilles (1470—86), Johann Cicero (1486—99), Joachim Nestor (1499—1535), Joachim II. Hektor (1535—1571), Johann Georg (1571—1598), Joachim Friedrich (1598—1608), Johann Sigismund (1608—1619); das Herzogtum Preußen mit seinen Staaten vereinigte Georg Wilhelm (1619—1640), Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst (1640—1688), Friedrich III. (1688—1713), der am 18. Januar 1701 als Friedrich I. den Titel eines Königs in Preußen annahm, welchen Titel erst Friedrich der Große mit dem eines Königs von Preußen vertauschte. „Das war eine Lockspeise", schreibt Friedrich der Große, „welche Friedrich III. seiner ganzen Nachkommenschaft hinwarf, und durch die er ihr zu sagen schien: Ich habe euch einen Titel erworben, macht euch dessen würdig, ich habe die Grundlage eurer Größe gelegt, an euch ist's, das Werk zu vollenden." Auf König Friedrich I. folgten Friedrich Wilhelm I. (1713—40), Friedrich der Große (1740—86), Friedrich Wilhelm II. (1786—1797), Friedrich Wilhelm III. (1797—1840), Friedrich Wilhelm IV. (1840—61), Wilhelm I. (1861—1888), der am 18. Januar 1871 die deutsche Kaiserwürde annahm, Friedrich III. (1888) und der jetzt regierende Kaiser und König Wilhelm II. — Ein Zweig der Zollern — Hechingen und Sigmaringen — blieb in der Heimat, wurde zur Zeit des 30jährigen Krieges gefürstet und trat 1849, nachdem ihm hohe Ehren und Würden gewährleistet waren, Land und Leute dem Bruderzweige ab, das seinen Staat inzwischen zur Großmacht emporgehoben hatte. Diese ehemaligen Fürstentümer, deren Besitznahme am 12. März 1850 erfolgte, bilden heute den Regierungsbezirk Sigmaringen, 1142 qkm mit etwa 68 000 Einwohnern.

Holland. S. Niederlande.

Homagialeid, von homagium, Huldigungseid der Vasallen, das eidliche Treugelöbnis eines neugewählten Bischofs an seinen Landesherrn.

Home-Rule, die von den irischen Abgeordneten verlangte besondere Verwaltung für Irland nebst selbständigem Parlament.

Honduras, Republik, gehörte bis 1840 der zentralamerikanischen Union an, jetzt selbständige Verfassung, zuletzt geändert 1. Nov. 1880. An der Spitze steht ein auf 4 Jahre gewählter Präsident. Der Kongreß besteht aus 32 direkt auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Flagge: Blau, Weiß, Blau. Flächeninhalt: 119 820 qkm. Bewohner: 381 938. Hauptstadt: Tegucigalpa. Deutscher Konsul in Guatemala. Einnahmen (1886—1888) 2 818 265 Pesos, Ausgaben: 2 826 532 Pesos. Die auswärtige Staatsschuld belief sich am 1. Jan. 1890 bereits auf 8 108 883 Pfd. Sterl. Stehendes Heer: 500 Mann, Miliz: etwa 2000 Mann. Ausfuhrartikel: Bananen, Kokosnüsse, Indigo, Gummielastikum, Sassaparille, Zedernholz ꝛc. Honduras ist ein äußerst fruchtbares Land, der aufgebrochene Boden muß erst durch Indigobau erschöpft werden, ehe er für Zucker- und Kaffeepflanzungen tauglich wird. Dabei besitzt das Land die kostbarsten Wälder, welche Mahogony-, Zedern-, Gummi- und Balsambäume in bedeutender Menge liefern.

Hosenbandorden, Garter oder Blue Ribbon, der höchste Orden, den Englands Souveräne verleihen, gestiftet 1350 von König Eduard III. Das Kniebund dieses Ordens ist von dunkelblauem Sammt, mit goldenem Rande; von gleicher Farbe ist auch das breite, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte gehende Band, an dem der von Brillanten umgebene Georg hängt. Devise des Ordens ist: Honny soit qui mal y pense. („Beschimpft sei, wer Arges dabei denkt"). Eduard soll dies Wort gesagt haben, als der schönen Gräfin von Salisbury bei dem Tanze das Kniebund entfiel, und er es aufhob, um sich damit zu schmücken; nach andern, als er in der Schlacht bei Crecy sein eigenes Kniebund zum Heereszeichen machte. Sechsundzwanzig mit 300 Pfd. jährl. besoldete Ritter dieses Ordens heißen Alms-Knights.

Hugenotten, der Name für die französischen Reformierten, ist wahrscheinlich von dem holländischen hutgenote „Hausgenosse" abzuleiten, womit die niederländischen Prediger ihre Gemeinden anzureden pflegten. Andere leiten ihn von Aynossen

d. i. Eidgenossen ab, noch andere knüpfen, was am unwahrscheinlichsten ist, an die Sage von König Hugos wilder Jagd an.

Huissier, Thürhüter, Amtsdiener (in den französischen Kammern); auch Gerichtsvollzieher.

Huldigung hat im modernen Staate, seitdem durch Verfassungsurkunden und Gesetze die Rechte des Landesherrn und die Gehorsamspflichten der Unterthanen staatsrechtlich festgesetzt sind, ihre Bedeutung verloren; an ihre Stelle ist die Vereidigung der Kammern, der Beamten und des Heeres getreten. In Preußen fand diese Ceremonie noch 1840 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. statt. Als König Wilhelm I. den Thron 1861 bestieg, wurde die Huldigung durch eine feierliche Krönung ersetzt.

Humanismus heißt vorzugsweise die im 15. Jahrhundert in Italien begonnene und in Deutschland, Frankreich und England fortgesetzte Rückkehr zu der klassischen Bildung des griechischen und römischen Altertums und die im Sinne einer allgemein menschlichen Kultur durchgeführte Reaction gegen das verweltlichte Kirchenwesen. Häupter des deutschen Humanismus waren Reuchlin, Erasmus von Rotterdam, Ulrich von Hutten ꝛc. — Erasmus, Verfasser der Colloquien und des „Lobes der Narrheit" (1467—1536), drang darauf, daß man die Wissenschaften aus den Alten und die Gottesgelahrtheit nicht aus den Scholastikern Scotus und Thomas, sondern aus den Kirchenvätern und vor allem aus dem Neuen Testament schöpfen solle. Reuchlin wurde der Mittelpunkt der antiklerikalen Opposition, von welcher die „Briefe der Dunkelmänner" (Epistolae obscurorum virorum) ausgingen.

Humanisten, ein Kreis von Männern, die im Studium und in der Verehrung der Schriften und ausgezeichneten Denker und Dichter des Altertums sich für das Ideal einer von allen Religionsunterschieden unabhängigen Bildung und Genossenschaft begeisterten.

Hypothekenbanken, Kreditvereine für Immobilien, sind das Organ der Gläubiger, also entweder des Staates oder einer Aktiengesellschaft, welche den Kern der zum Ausleihen bestimmten Kapitalien hergiebt. Die Pfandbriefe sind meist unkündbar, wogegen die Schuldner zu einer planmäßigen Tilgung durch Zeitrente verpflichtet werden.

I.

Identität, Einerleiheit zweierlei Begriffe; Identitätsnachweis, im Handelsverkehr der Nachweis, daß eine Ware direkt aus dem Ursprungsland eingeführt worden ist.

Ignorantenbrüder, ein Zweig des Jesuitenordens, gestiftet von Abbé Baptiste de la Salle. Er erteilt unentgeltlich Unterricht, namentlich Religionsunterricht und bildet Volksschullehrer aus.

Ikarische Kommunisten, eine Genossenschaft, die den vom französischen Advokaten Cabet aufgestellten Prinzipien der Gemeinsamkeit der Güter, der Arbeit und der Erziehung anhing. In einer 1845 erschienenen Schrift: „Reise nach Ikarien", faßte Cabet die politischen, religiösen und kommunistischen Reformelemente zusammen und warb durch das Bild glücklichen Lebens, das durch seine Ideen der Menschheit erblühen sollte, für dieselben Anhänger. In Ikarien geschieht die Erziehung der Kinder vom 6. bis 18. Jahre nach gemeinsamem Plane, jede physische und intellektuelle Kraft ausbildend. Handel, Armut, niederer Stand und Privatdienst, Lohn und Eigentum hören auf. Jugend und Keuschheit werden allgemein. Gefängnisse, Kneipen, Börsen, Lotterien, Kasernen, Polizeidiener und Trunkenbolde giebt es nicht. Der Staat ist der allgemeine Eigentümer, sorgt für die Bedürfnisse eines jeden, macht aber auch den Anspruch auf die Arbeit eines jeden. Zu dem Ende erlernen die jungen Leute vom 18. Jahre an Gewerbe, ausgenommen diejenigen, welche durch die Wissenschaft dem Gemeinwesen nützen wollen. Jährlich bestimmt der Staat, was erzeugt und gearbeitet werden soll, und nun haben alle Männer bis zum 65. und alle Frauen bis zum 50. Jahre an der Erledigung dieser Aufgaben, und zwar in gemeinsamen Werkstätten, zu arbeiten. Im Sommer wird 7, im Winter 5 Stunden lang gearbeitet. Die schmutzigen und anstrengenden Arbeiten werden durch Maschinen besorgt, die häuslichen Dienste aber leisten die Kinder und die Frauen, 4stündige Arbeitszeit. Handel besteht im Innern gar nicht, da jedem Jegliches unentgeltlich geliefert wird. Dem Ausland wird der Ueberschuß der Produkte abgelassen, aber nur vom Staat wieder an Staaten.

Ikon, Bild, Abbild. Ikonoklasten, Bilderstürmer, russ. Ikonoborzen. Ikonodulie, Bilderanbetung. Ikonographie und Ikonologie, die Wissenschaft, welche uns die Geschichte von Bildnissen ausgezeichneter Personen des Altertums auf Bildsäulen, Büsten, Münzen, geschnittenen Steinen (Cameen, Gemmen) und Gemälden giebt.

Illuminaten, Erleuchtete, hießen die Mitglieder einer Gesellschaft, welche den Sieg der Aufklärung beschleunigen wollte. Ihr Stifter war Adam Weishaupt, im J. 1776 Professor des kanonischen Rechts in Ingolstadt. Der Illuminaten-Orden galt als höhere Stufe über der Maurerei, und sonach mußte jeder Illuminat auch Freimaurer sein. Als er nachweisbare Politik trieb, wurde er in Bayern am 2. März 1785 verboten.

Imam, moslemitischer Priester, welcher den öffentlichen Gottesdienst zu verrichten hat, den Koran vorliest, die Gläubigen von den Minarets herab zum Gebet ruft, die Geschäfte bei Verheiratungen, Begräbnissen ꝛc. besorgt. Er wird vom Volke gewählt und von der Obrigkeit bestätigt.

Immediatgesuche oder Immediatvorstellungen (von immediat, unmittelbar) sind solche Gesuche, welche direkt der höchsten Instanz, also dem Regenten vorgelegt und hier entschieden werden.

Immobiliarkredit, Realkredit, Bodenkredit, in Frankreich crédit foncier, ein Kredit, dessen Grundlage, im Gegensatz zu dem Mobiliar-Kredit, liegende Grundstücke sind. Die landwirtschaftlichen Kredit-Vereine in Preußen sind eine Schöpfung Friedrichs des Großen. Der ritterschaftliche Kreditverein Schlesiens war die erste Anstalt dieser Art (1769), ihm folgten dann später die Kreditvereine für die Kur- und Neumark (1777), Pommern (1780), Westpreußen (1787), Ostpreußen (1788), Posen (1822) ꝛc.

Immunität, Freisein von Abgaben, Lasten ꝛc., auch Exemtion vom gewöhnlichen Gerichtsstand. Immunität nennt man auch die Garantien, mit welchen die positive Gesetzgebung in fast allen neueren Staaten die Abgeordneten umgeben hat, um ihnen die Ausübung ihrer Pflichten zu erleichtern und sie gegen willkürliche Verfolgung zu schützen. Die Sicherung besteht einerseits darin, daß den Abgeordneten die Freiheit der Rede und der Abstimmung gewährleistet wird, andrerseits darin, daß die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verbrechen oder Vergehen, insbesondere die Verhängung der Untersuchungshaft während der Dauer der Sitzungsperiode entweder überhaupt verboten, oder von der Zustimmung der Kammer abhängig gemacht wird.

Imperialismus, eine Staatsherrschaft, welche die ganze Vollziehungsgewalt dem an die Spitze gestellten Kaiser (empereur) in die Hände legt und die Gesetzgebung ihm gegenüber ohnmächtig macht. Die einzige wirkliche Schranke würde der Imperialismus an dem allgemeinen Volkswillen haben, wenn nicht das imperium im antiken Sinne, d. h. der militärische Oberbefehl, ermöglichte, das souveräne Volk durch sogen. Cäsarismus, d. h. Säbelherrschaft, in Botmäßigkeit zu erhalten.

Impfzwang, die Verpflichtung zur Impfung, d. h. zur künstlichen Uebertragung des Kuhpocken- oder Menschenpockengiftes auf die Menschen (Vaccination) zu dem Zweck, um ihn dadurch gegen den Ansteckungsstoff der Blattern unempfindlich zu machen. Nach dem deutschen Impfgesetz von 8. April 1874 ist die erste Impfung bei Kindern der Regel nach bis spätestens zum Schluß des 2. Lebensjahrs, die Wiederimpfung (Revaccination) im 12. Lebensjahre vorzunehmen. Gegen den Impfzwang wendet man insbesondere ein, daß eine mit der Impfung in ursachlichem Zusammenhang stehende Zunahme anderer Krankheiten den Vorteil wieder aufhebe.

Incest, Blutschande. Nach § 173 des deutschen R.-St.-G.-B. wird der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (begreift auch uneheliche Verwandtschaft) an den ersteren mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie (Schwieger- und Stiefeltern und -Kindern, auch nach Auflösung der betr. Ehe), sowie zwischen Geschwistern, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

In contumaciam, infolge Ungehorsams gegen eine gerichtliche Ladung wegen Nichterscheinens vor Gericht. Das Kontumazurteil (jugement par défaut) lautet nach Lage der Sache entweder endgiltig zu Gunsten des Gegners oder auf Ausschluß des Säumigen von der in Frage stehenden Verhandlung, jedenfalls auf Verurteilung desselben in die Kontumazialkosten.

Incompatibilität, Unvereinbarlichkeit mehrerer Zustandsverhältnisse mit einander in Bezug auf einen und denselben Träger, so im Thronerbrecht die Unvereinbarlichkeit der Erbfolge in eine Krone mit dem Besitze eines andern Thrones.

Incunabeln, Windeln, die Erzeugnisse der Buchdruckerkunst in ihrer ersten Erfindung. Die meisten Bibliographen schließen

die Zeit der Incunabeln mit dem Jahre 1500 ab, andere dehnen sie bis zum Jahr 1536 aus.

Indemnität, Straflosigkeit. Wenn die englische Regierung etwas verfügt, wozu ihr nach der Verfassung ein formelles Recht nicht zusteht, was sie aber im Interesse des Gemeinwohls verfügen zu müssen glaubt, so kommt sie beim nächsten Parlament um eine Indemnitätsbill ein, weil sie sonst auf Grund ihrer Verantwortlichkeit zur Rechenschaft gezogen werden würde. Die Erteilung der Indemnität ist auch in das Verfassungsleben anderer Staaten übergegangen.

Independenten, eine religiöse Sekte, welche sich gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in England bildete und während der engl. Revolution (unter Cromwell) eine sehr bedeutende Rolle spielte. Sie lehrten, jede Gemeinde sei eine selbständige Kirche, sie wollten Staat und Kirche ausschließlich mit Bibelsprüchen leiten, fanden in den Eingebungen ihres Enthusiasmus die unmittelbare Regierung Gottes und verschmähten jede andere kirchliche und weltliche Leitung.

Index librorum prohibitorum, Verzeichnis der Bücher, welche die katholische Kirche, als Irrlehren enthaltend, verboten hat.

Indigenat, Heimatsrecht, Staatsangehörigkeit, der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, die dem Einheimischen vor dem Fremden aus der vollständigen Unterwerfung unter die Staatsgewalt zukommen. Das Indigenat wird durch die Geburt für denjenigen erworben, dessen Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt als Staatsangehöriger anerkannt war, ferner durch ausdrückliche Aufnahme in den Unterthanenverband (Naturalisation), und für eine Ausländerin durch Verheiratung mit einem Inländer. Nach Art. 3 der deutschen Reichsverfassung haben die Angehörigen der sämtlichen Bundesstaaten ein gemeinsames Indigenat.

Indisches Reich. An der Spitze von Britisch-Ostindien steht ein General-Gouverneur mit dem Titel Vizekönig. Das britische Gebiet mit Einschluß der einheimischen Staaten umfaßt 3 769 620 qkm und 285 900 000 Einwohner nach der Zählung von 1891. Nach den Religionen unterscheidet man etwa 180 000 000 Hindus, 50 000 000 Mohammedaner, 6 000 000 Naturverehrer, 4 000 000 Buddisten, 2 000 000 Christen, 2 000 000 Sikhs, 1 200 000 Jains, 90 000 Parsen, 12 000 Juden ꝛc. Größere Städte: Bombay 773 000, Kalkutta mit Vorstädten 766 000, Madras 405 000, Hyderabad 354 000, Lucknow 261 000.

Einnahmen (im Finanzjahr 1888—89) 81 696 678 Pfd. Sterl. Ausgaben 81 659 660, davon 21 954 657 in England. Staatsschuld 206 619 559 Pfd. Sterl. Eisenbahnen standen im Betrieb am 31. März 1890: 16 095 km. Heer: S. Großbritannien.

Infallibilität, Unfehlbarkeit. Nicht erst seit dem vatikanischen Konzil (18. Juli 1870), sondern schon lange vorher ist von denjenigen Dogmatikern und Kirchenrechtslehrern, welche mit den Ansprüchen des römischen Stuhles in vollkommener Uebereinstimmung standen, behauptet worden, daß der Papst (ohne Konzil) in seiner Eigenschaft als von Gott eingesetzter höchster Regierer, Richter und Lehrer der Kirche unfehlbare Entscheidungen über Sachen des Glaubens, Kultus, der Sitten oder des Wandels gebe, so oft er in Autorität, kraft seines Amtes, e cathedra spreche, und auf diese unfehlbaren Entscheidungen übe nach einer göttlichen Veranstaltung das persönliche Verhalten des Papstes keinen Einfluß.

Infula, bei den alten Römern die weißwollene Kopfbinde, mit welcher die Priester, Vestalinnen ꝛc. am Altar erschienen. Hiervon heißt die Bischofsmütze, die Mitra, Inful. Eine solche besteht aus zwei flachen, hohen und oben spitz zulaufenden Blättern, hinten hängen zwei, mit Kreuzen gestickte und mit Perlen reich verzierte Bänder herab.

Injurie. Das deutsche Strafgesetzbuch versteht unter Injurie diejenige rechtswidrige Handlung, durch welche jemand die Ehre einer andern Person vorsätzlich angreift. Als Straferhöhungsgrund gilt es, wenn ein Beamter in seiner amtlichen Stellung beleidigt wird, oder wenn eine Miliärperson den Vorgesetzten beleidigt. Da die Beleidigung ein Privatdelikt ist, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, welcher bis zur Verkündigung eines Strafurteils zurückgenommen werden kann. Bei Amtsbeleidigungen haben die amtlichen Vorgesetzten des Beleidigten das Recht zur Stellung des Strafantrags. Wurden Beleidigungen auf der Stelle mit solchen oder mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren erwiedert, so kann der Richter unter Umständen den einen Teil oder auch beide Teile für straflos erklären, indem hier eine sogenannte Kompensation der beiderseits verwirkten Strafen eintritt. Der Beweis der Wahrheit einer injuriösen Behauptung schließt die Strafbarkeit der Handlungsweise nicht aus, wenn die Form der Behauptung an und für sich eine beleidigende war. Mit Rücksicht auf die Strafbar-

keit der Beleidigungen wird zwischen verleumderischer und einfacher Beleidigung unterschieden. Eine verleumderische Beleidigung oder Verleumdung liegt dann vor, wenn jemand wider besseres Wissen in Beziehung auf einen andern eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Bei der einfachen Beleidigung wird zwischen wörtlicher (Verbal-) und thätlicher (Real-) Injurie unterschieden.

Indolat, Staatsangehörigkeit, Heimatsrecht, Staatsbürgerrecht, Indigenat.

Innung, Gilde. Nachdem die deutsche Gewerbeordnung den Innungs- oder Zunftzwang (s. Zünftler) beseitigt hat, versteht man unter Innung die freie Vereinigung derjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, behufs Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen.

In partibus infidelium (im Gebiete der Ungläubigen), Zusatz zu dem Titel gewisser katholischer Bischöfe, welche zwar wirkliche Bischöfe sind, aber keine Diözese zu verwalten haben.

Inquisition. Die Kirche früherer Jahrhunderte nahm es als ein natürliches Recht in Anspruch, die Unterwerfung unter ihre Ordnungen nötigenfalls mit weltlichem Zwange durchzusetzen. Es bildete sich ein vollständiges System kirchlicher Staatsverbrechen aus, in welchem die Ketzerei, die Apostasie (Abfall) und das Schisma (Kirchenspaltung) in erster Linie stehen. Die von den Glaubensgerichten verhängten Strafen waren teils kirchliche, teils bürgerliche. Letztere wieder sind teils Ehrenstrafen, teils harte, selbst lebenslängliche Gefängnisstrafen, teils die Todesstrafe in verschiedenen Formen, unter denen der Feuertod am häufigsten vorkam.

Interdikt, Aechtung, war in der Disziplin der mittelalterlichen Kirche eine Steigerung des Kirchenbannes und des Anathems, ja die ultima ratio der Päpste gegen ungehorsame Fürsten und Länder. War ein größerer Distrikt mit dem Interdikt belegt, so verstummte alles kirchliche Leben. Keine Glocke durfte geläutet und das Abendmahl nicht verabreicht werden. Die Sterbenden schieden ohne den Segen der Kirche von der Welt, nur die Taufe der neugeborenen Kinder war gestattet. Die furchtbare Strafe verfehlte fast nie den beabsichtigten Zweck.

Interesse, Anteil, welchen man an einem Gegenstand nimmt, der eigene Vorteil und die Rücksicht auf diesen; Vermögenswert,

welcher eine gewisse Leistung darstellt; Kapitalrente. — Der Paragraph des deutschen Reichsgesetzbuches von der Wahrnehmung berechtigter Interessen, der schon manchem Angeklagten als Schutz zur Seite gestanden hat, lautet wörtlich: „Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht."

Internationale, Arbeiterverbindung, gegründet 1864 unter dem Namen „Internationale Arbeiterassoziation" von Karl Marx, († 1883). Ihre Absicht ist, durch Verbrüderung der Arbeiter aller Länder die Umgestaltung der Kulturwelt nach sozialistischem Plane vorzubereiten. Marx leitete die Internationale in seinem „Generalrat." Der erste von der „Internationale" abgehaltene Kongreß war im Haag (1872), der letzte in Brüssel (1891). Nachdem Bakunin aus der Internationale ausgeschlossen worden war, bildete sich eine sezessionistische Partei, welche Bakunins Prinzipien annahm, statt des „Generalrats" selbständige „Sektionen" bildete, für die Gegenwart Enthaltung bei allen Wahlen und ausschließliche Vorbereitung für die Revolution, für die Zukunft Anarchie forderte. Eine besonders rührige Gruppe dieser neuen Internationalen war die „Fédération jurassienne"; sie trat energisch für die „Propaganda der That" (s. d. Art.) ein.

Interpellation, öffentliche Frage an einen Redner, insbesondere an die Staatsregierung von seiten der Abgeordneten gerichtete Anfrage um Auskunftserteilung oder Rechenschaft über eine bestimmte Angelegenheit. Nach der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages müssen Interpellationen an den Bundesrat bestimmt formuliert und, von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden. Dieser teilt dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mit und fordert den letztern oder dessen Vertreter in der nächsten Sitzung zur Erklärung darüber auf, ob und wann er die Interpellation beantworten wolle. Erklärt sich derselbe zur Beantwortung bereit, so wird der Interpellant an dem bestimmten Tage zur näheren Ausführung der Interpellation zum Wort gelassen. An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine Besprechung

des Gegenstandes (jedoch nicht die Stellung eines Antrages in derselben Sitzung) anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen, bleibt jedem Mitglied überlassen.

Interpretation, Auslegung, Erklärung, namentlich von Gesetzesstellen. (S. Authentisch.)

Interregnum, Zwischenherrschaft, Reichsverwesung, in Wahlreichen die Zeit zwischen dem Abgang oder Tod des bisherigen und der Einsetzung des neuen Herrschers. In Deutschland dauerte das große Interregnum von 1254—73.

Intervention, gebieterisches Einschreiten in die inneren Angelegenheiten eines andern Staates, wenn derselbe mit den Interessen unseres Staates in Konflikt gerät. Die modernen Staatsmänner huldigen im Gegensatze zu ihren interventionslustigen Kollegen früherer Zeiten dem Satze, daß die Intervention in die innern Angelegenheiten eines Staates der Regel nach ausgeschlossen sei.

Interview, ein Besuch, den ein Zeitungsredakteur oder Berichterstatter einer berühmten Persönlichkeit abstattet, um sie über ihre Ansichten und Absichten auszufragen und dann in seinem Blatt darüber zu berichten.

Intestaterbfolge, die Erbfolge ohne Testament, welche sich nach den gesetzlichen Erbregeln richtet.

Intransigenten, die Unversöhnlichen, die sich auf keine Verhandlungen mit dem Gegner einlassen; ein namentlich von den grundsätzlichen Gegnern einer Staatsregierung gebrauchter Ausdruck.

Invaliditäts- und Altersversicherung. Reichs-Gesetz vom 29. Juni 1889, in Kraft getreten am 1. Januar 1891. Die Invaliditäts- und Altersversicherung bezweckt, allen Arbeitern und Arbeiterinnen a) ohne Rücksicht auf das Lebensalter im Falle frühzeitigen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente zu gewähren oder b) bei Vollendung des 70. Lebensjahres einen Zuschuß zu dem durch das Alter herabgeminderten Arbeitsverdienst in Form einer Altersrente zu sichern. Vom vollendeten 16. Lebensjahre ab sind versicherungspflichtig alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten männlichen oder weiblichen Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten (wie Kutscher, Knechte, Köchinnen, Mägde, Diener, Hausburschen); Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, soweit ihr Berufs-Jahreseinkommen den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt; See- und

Flußschiffer. Unter die Versicherungspflicht fällt hiernach auch das Bureaupersonal der Rechtsanwälte und Notare und die bei den Behörden sowie anderswo beschäftigten Schreibgehilfen, sofern sie nicht zu den pensionsberechtigten Beamten zählen. Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht sind: a) alle noch nicht 16 Jahre alten Personen, b) Personen, welche zwar in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, aber keinen Gehalt oder Lohn beziehen, wie z. B. Lehrlinge bei freiem Unterhalt oder gelegentlichem Taschengeld; c) in Apotheken beschäftigte Gehilfen und Lehrlinge; d) Beamte des Reiches, der Bundesstaaten und die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden; e) diejenigen Personen, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im stande sind, ⅓ des ortsüblichen Tagelohns zu verdienen. Kleine Betriebsunternehmer, die ihrer sozialen Stellung nach dem Arbeitnehmer meist gleichstehen, sofern sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, in Lohnklasse II sich selbst zu versichern, sofern sie nicht bereits dauernd erwerbsunfähig sind. Desgleichen auch Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne Lohnarbeiter thätig sind. Sämtliche Versicherten werden in vier Lohnklassen geteilt, für welche die Marken nicht gleichwertig, sondern je nach Lohnklasse verschieden sind.

Lohnklasse I umfaßt die Versicherungspflichtigen mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 350 Mark.
Lohnklasse II umfaßt die versicherungspflichtigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350—550 Mk.
Lohnklasse III umfaßt die Versicherungspflichtigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550—850 Mk.
Lohnklasse IV umfaßt die Versicherungspflichtigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 Mark.

Die Höhe der zur Hälfte je vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträge ist für die ersten zehn Jahre der Versicherung wie folgt wöchentlich festgesetzt:

In Lohnkl.	I	auf	14	Pf.	(mith. je	7	Pf. v.	Arbeitg.	u.	Arbeitn.)		
" "	II	"	20	"	"	"	10	"	"	"	"	"
" "	III	"	24	"	"	"	12	"	"	"	"	"
" "	IV	"	30	"	"	"	15	"	"	"	"	"

Die Altersrente. Der Bezug der Altersrente ist abhängig von der Vollendung des 70. Lebensjahres und der Entrichtung von Beiträgen in 30 Beitragsjahren à 47 Wochen. Die Uebergangsbestimmungen enthalten jedoch Vergünstigungen für alle diejenigen Versicherungspflichtigen, welche am 1. Jan. 1891 das 40. Lebensjahr bereits überschritten hatten. Für diese Personen vermindert sich nämlich die Wartezeit um soviel mal 47 Wochenbeiträge, als ihr Alter zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Zahl 40 übersteigt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie in der Zeit vom 1. Jan. 1888 bis 1. Jan. 1891 mindestens 141 Wochen lang in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden haben. Wer dies nachweisen kann und am 1. Jan. 1891 das Alter von 70 Jahren vollendet hat und noch in versicherungspflichtiger Beschäftigung steht, kann nach Leistung eines Wochenbeitrages sofort seinen Anspruch auf die Altersrente geltend machen. Die Altersrente beträgt, einschließlich des für jede Rente zu zahlenden Reichszuschusses von 50 Mark, in Lohnklasse I 106.40 Mk., in Lohnklasse II 134.60 Mk., in Lohnklasse III 162.80 Mk. und in Lohnklasse IV 191 Mk. Die Gewährung der Altersrente ist nicht abhängig von dem Nachweise irgend welcher Erwerbsunfähigkeit, sie wird vielmehr als Zuschuß für den durch das Alter herabgeminderten Arbeitsverdienst gewährt.

Die Invalidenrente. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist und eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren à 47 Wochen zurückgelegt hat. Ferner soll, um den zwar nicht lebenslänglich, aber doch längere Zeit hindurch erwerbsunfähigen Versicherten eine Fürsorge zu teil werden zu lassen, die Invalidenrente auch dann gewährt werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit ein Jahr lang ununterbrochen gedauert hat und noch weiter andauert, und zwar wird die Rente in diesem Falle für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Diese Bestimmung ist für die Versicherten von sehr hohem Wert. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach der Lohnklasse und nach der Zahl der wirklich geleisteten Wochenbeiträge.

Sie beträgt:	im 1.—5. Jahre	nach 5 Jahr.	nach 50 Jahr.
in Lohnklasse I	Mk. 110.94	Mk. 114.70	Mk. 157.—
„ „ II	„ 112.82	„ 124.06	„ 251.—
„ „ III	„ 114.23	„ 131.15	„ 321.50
„ „ II	„ 116.11	„ 140.55	„ 415.50

Diejenigen weiblichen Versicherten, welche sich verheiraten, wie

z. B. Ladnerinnen, Näherinnen in Confektionsgeschäften, Dienstmädchen, Arbeiterinnen ꝛc., und zwar bevor sie in den Genuß einer Rente getreten sind, haben Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der für sie gezahlten Beiträge, das heißt der sämtlichen von ihnen selbst entrichteten Beiträge. Voraussetzung dieses Anspruches ist, daß in 5 Beitragsjahren à 47 Wochen Beiträge entrichtet sind. Rückerstattungsanspruch hat ferner die Witwe und eheliche Kinder unter 15 Jahren eines Versicherten oder die unter 15 Jahre alten vaterlosen Kinder einer versicherten weiblichen Person, wenn diese Personen gestorben sind, bevor sie in den Rentengenuß getreten waren. Voraussetzung ist auch hier, daß in 5 Beitragsjahren beigesteuert sein muß und daß nur die Hälfte der Beiträge zurückerstattet wird. Nur in einem Falle findet keine Rückerstattung statt, nämlich wenn ein Arbeitnehmer sich selbständig macht. Wer die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens zuzieht, geht des Anspruches auf eine Invalidenrente verlustig. Tritt in den Verhältnissen eines Rentenempfängers eine Veränderung zum Besseren ein, so daß er nicht mehr als erwerbsunfähig zu betrachten ist, so kann ihm die Rente entzogen werden. Bezieht ein Versicherter beim Eintritt der Invalidität bereits eine Unfallrente, so bekommt er nur so viel Invalidenrente, daß beide zusammen 415 Mk. nicht übersteigen. Der Rentenanspruch ruht bei einer die Dauer eines Monats überschreitenden Freiheitsstrafe und ferner bei Verlegung des Aufenthaltsortes in das Ausland. Ausländer können im letzteren Falle mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden. Es ist den Arbeitgebern und ihren Angestellten bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. untersagt, die Anwendung des Gesetzes durch besondere Uebereinkünfte oder Verträge zum Nachteile der Versicherten oder in der Annahme eines Ehrenamtes auszuschließen oder zu beschränken; derartige Abkommen haben auch zudem keine Giltigkeit. Wenn Arbeitgeber mehr als die Hälfte der verwendeten Marken bei der Lohnzahlung in Abzug bringen, verfallen sie in die gleiche Strafe, wie ferner das unrichtige Verwenden vorgeschriebener Marken eine Geldstrafe von 20—1000 Mk. nach sich zieht. Wenn Arbeitgeber es unterlassen, für versicherte Personen rechtzeitig die vorgeschriebenen Marken zu verwenden, verfallen sie in eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark. Die Zahl der Altersrentenempfänger, die im ersten Jahre der Wirksamkeit (1891) der Alters- und

Invaliditäts-Versicherung auf 115 000 geschätzt wurde, belief sich am Ablauf jenes Jahres auf 132 917.

Irredenta, die Unbefreite, Unerlöste, ein 1878 gegründeter Bund italienischer Radikalen, welcher die Vereinigung aller italienisch redenden Teile Oesterreichs und der Schweiz ꝛc. mit dem Königreich Italien anstrebt. Irredentisten, Anhänger dieser Partei.

Irvingianer, apostolische Gemeinde. Der Name dieser religiösen Sekte knüpft sich an den Kanzelredner Edward Irving, (1792—1834), den sein berühmter Landsmann Thomas Carlyle als den größten religiösen Genius seit Luther bezeichnete. Das System dieser kirchlichen Bewegung ist die Wiederherstellung der christlichen Kirche in ihrer Urgestalt, Glaube an die Fortdauer der ursprünglichen Gaben des heil. Geistes, wie Zungenreden, Weissagung, Wunderheilungen, Zehnten an die Priester ꝛc.

Italien, Königreich, umfaßt die Apenninische Halbinsel mit Ausnahme der Republik San Marino und der an Frankreich abgetretenen Gebietsteile Savoyen und Nizza, ferner die Insel Sicilien, Sardinien und einige kleinere Inseln. — Konstitutionelle, im Mannesstamme (primog.) des Hauses Savoyen erbliche Monarchie. Die Verfassung des vormaligen Königreichs Sardinien (v. 4. März 1848) ist auf die mit demselben (1859, 1860, 1866 und 1870) vereinigten Länder ausgedehnt worden. Spätere Zusätze 1882 und 1887. Der Senat besteht aus den Kgl. Prinzen, welche mit 21 Jahren Sitz und mit 25 Jahren Stimme im Senat haben und aus Notabeln, welche in unbeschränkter Zahl vom Könige ernannt werden und welche das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen; zur Zeit 334 Mitglieder. Die Deputiertenkammer besteht aus 508 Mitgliedern, welche durch Listenskrutinium in direkter Wahl auf 5 Jahre gewählt sind. Wähler sind alle Italiener, welche 21 Jahre alt sind, lesen und schreiben können und mindestens 20 Lire an direkten jährl. Steuern zahlen; wählbar ist jeder aktiv Wahlberechtigte, welcher 30 Jahre alt ist. Der Kammer dürfen nicht mehr als 40 Beamte angehören. Die Abgeordneten erhalten keine Diäten. Der König ruft die Kammern alljährlich zusammen. Das Präsidium des Senats wird von ihm selbst ernannt. Neben dem Ministerrat besteht ein Staatsrat (nach dem Gesetz vom 20. März 1865) mit beratenden Funktionen. Wappen: ein breites silbernes Kreuz in rotem Feld, umgeben von der Kette des Annunziatenordens mit Ordenszeichen, außerdem von einem goldenen

Eichen- und einem Lorbeerzweig umgeben. Hinter dem Wappen stehen kreuzweise zwei silberne Speere, deren Spitzen über den das Ganze umgebenden purpurfarbenen Wappenmantel, der oben die Königskrone trägt, hinausragen. Kriegsflagge: 3 senkrechte Streifen Grün, Weiß, Rot; im Mittelstreifen ein goldgekrönter Wappenschild mit weißem Kreuz in rotem Felde. Handelsflagge: ohne gekrönten Wappenschild. Flächeninhalt der 16 Landschaften (compartimenti): 296 323 qkm; Bewohner nach der Zählung vom 31. Dez. 1889: 30 947 306, von denen etwa 80 000 Protestanten, darunter 23 000 Waldenser und 40 000 Israeliten sein mögen. Die überseeische Auswanderung wandte sich nach den Ver. Staaten und Kanada, den La-Plata-Staaten Mexiko, Brasilien und Zentralamerika. Städte mit mehr als 200 000 Einwohner: Rom 415 000, Mailand 420 000, Neapel 517 000, Turin 312 000, Palermo 267 000, Genua 210 000. Ordentliche Einnahmen nach dem Budget für das Finanzjahr 1891: 1652 354 633 Lire (= Frank), außerordentliche 197 893 509 Lire, zus. 1850 248 142. Ordentliche Ausgaben: 1579 911 314 Lire, darunter für Civilliste und Apanagen: 15 050 000 L., außerordentliche 292 221 957, zusammen 1872 133 271 Lire, Differenz: 21 885 129 Lire. Staatsschuld am 1. Juli 1890: 578 984 932 L., darunter 3 225 000 ewige Rente des päpstl. Stuhles. (Siehe Garantie.) Hauptartikel der Ausfuhr: Seide, Olivenöl, Wein, Agrumen (Orangeriefrüchte), Weinstein, Hanf, Schwefel, Früchte, Eier, Marmor, Korallen ꝛc. — Eisenbahnen: am 31. Dez. 1889 waren 13 063 km in Betrieb. — Heer: die allgemeine Wehrpflicht ist durch Gesetz vom 7. Juni 1875 eingeführt. Die Dienstpflicht dauert vom 20.—39. Lebensjahre. Die Militärpflichtigen werden in 3 Kategorien geteilt, deren erste 3 Jahre im stehenden Heere, 5 Jahre in der Reserve, 4 in der Mobilmiliz (Landwehr) und 7 Jahre in der Territorialmiliz (Landsturm) dient. Die Kavalleristen müssen 5 Jahre im stehenden Heere dienen. Die zweite Kategorie wird aus Militärpflichtigen gebildet, welche eine hohe Losnummer erhalten haben. Sie werden während 2—6 Monaten, die auf mehrere Jahre verteilt werden können, praktisch ausgebildet und treten nach 8 Jahren zur Mobilmiliz und nach 12 Jahren zur Territorialmiliz über. Die dritte Kategorie, aus Reklamanten gebildet, braucht während ihrer 19jährigen Dienstzeit im Frieden nur eine 30tägige Uebung mitzumachen und soll im Kriege nur zum Festungs- oder Besatzungsdienst aufgeboten werden. Das

ſtehende Heer zählte am 1. Juli 1890 12 Armeecorps zu 2 Diviſionen; bei der Fahne: 262 247 Mann, beurlaubt 586 945; die Mobilmiliz 372 286 und die Territorialmiliz 1 630 845 Mann, in Summa 2 852 323. Die Linienregimenter ſind jetzt noch mit dem Inf.-Gewehr Syſtem Vetterli, Kal. 10,388 mm, mit feſtem Magazin von 5 Patronen, bewaffnet, indes beabſichtigt die Regierung ein kleinkalibriges Gewehr (6,5 mm) einzuführen. In der oben angeführten Stärke des ſtehenden Heeres ſind 27 905 Karabiniere (Gendarmen) mitinbegriffen, 27 704 Alpentruppen und 41 519 Berſaglieri (Schützen). Flotte am 1. Januar 1890: 252 Fahrzeuge mit 628 Kanonen, darunter 12 gepanzerte Schlachtſchiffe 1. Klaſſe mit 132 Kanonen. Im Bau begriffen: 33 Fahrzeuge, darunter 3 Panzerſchlachtſchiffe 1. Kl. Ueberſeeiſche Beſitzungen: die Erythräiſche Kolonie an der Weſtküſte des Roten Meeres mit der Inſel Maſſauah. Unter Protektorat: die Danakilküſte, das Sultanat Raheita, die Somaliküſte mit Ausſchluß der dem Sultan von Sanſibar gehörigen Ortſchaften u. a. Die Erythräiſche Kolonie iſt in zwei Militärzonen, Asmara und Keran, geteilt worden. Die italieniſchen Truppen ſind 3200 Mann ſtark, die einheimiſchen 5500. (S. auch Abeſſinien.)

J.

Jacquerie, Name eines Bauernkrieges in Frankreich, welcher, in ſeinen blutigen Schreckensſcenen dem ſpäteren deutſchen Bauernkriege nicht unähnlich, im 14. Jahrhundert entbrannte und das mittlere und nördliche Frankreich verwüſtete.

Janſeniſten. Cornelius Janſen, Biſchof von Ypern, hinterließ bei ſeinem Tode 1638 ein Werk über Auguſtinus, an dem er 40 Jahre gearbeitet hatte. Da die Wortführer der entgegengeſetzteſten Meinungen im Artikel von der Gnade ſich immer mit dem Anſehen jenes Kirchenvaters deckten, hatte er ihn genau durchſtudiert und gefunden, daß nur der durch die Gnade Gottes und den Glauben mit Gott vereinigte Geiſt der ewigen Seligkeit teilhaftig werde. Der Papſt verurteilte 1653 fünf darin enthaltene Sätze und erklärte, daß der Verfaſſer ſie in ketzeriſchem Sinne niedergeſchrieben habe. Janſens Anſichten fanden nichtsdeſtoweniger in dem Kloſter Port Royal bei Paris großen Anhang. Janſens Buch wurde 1713 durch den Papſt verdammt und Port Royal aufgehoben.

Japan, Kaiserreich, aus 4 großen Inseln: Nipon, Sikok, Kiusiu, Jesso, den Kurilen und zahlreichen kleineren Inseln bestehend. Die Bewohner gehören zur mongolischen Rasse und scheiden sich in Japanesen und Ainos, ein ungebildetes Jäger- und Fischervolk auf Jesso, Saghalin und den Kurilen. An der Spitze der erblichen Monarchie steht der Mikado (Mutsuhito), der bis zur Revolution von 1867 als das geistliche Oberhaupt betrachtet wurde, während ein weltliches Oberhaupt, der Taikun, über die Armee und die Staatseinkünfte verfügte. Verfassung vom 11. Februar 1889. Volksvertretung bestehend aus zwei Kammern: einer Pairskammer oder Senat aus 70—80 teils vom Kaiser ernannten, teils erwählten Mitgliedern des Adels und aus höchstbesteuerten Einwohnern bestehend, und aus einem Repräsentantenhause von 300 Mitgliedern, welche auf vier Jahre von allen männlichen Unterthanen, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und 25 Jens (1 Jen = 4,12 Mark) Steuern zahlen, öffentlich zu wählen sind. Daneben ein Staatsrat oder Geheimer Rat, welcher aus zwei Präsidenten, den Ministern und 17 Räten (Sangi) besteht. Das Land steht auf einer verhältnismäßig hohen Kulturstufe und hat europäische Staatseinrichtungen, sogar den deutschen Generalstab, mit Geschick und Erfolg nachgeahmt. Flagge: Weiß mit roter Kugel in der Mitte. Diplomatisches Corps in Tokio; Konsuln des Deutschen Reiches in Hiogo (und Osaka), Nagasaki und Yokohama. Flächeninhalt des ganzen Reichs: 382 416 qkm. In administrativer Beziehung zerfällt das Land in drei Residenzbezirke: Tokio, Osaka und Kioto und 43 Landbezirke. Die Bevölkerung betrug 1889: 39 607 234 Einwohner, welche teils dem Buddhismus, teils der Lehre des Konfutse anhängen. Die ältere Schintao oder Sintoreligion (Geisterglaube) scheint jetzt zumeist verdrängt zu sein. — Die Hauptstadt Tokio (Jeddo) hatte nach der letzten Zählung 1 313 299 Einwohner. Die Einnahmen betrugen nach dem Budget von 1890—91: 81 980 081 Jens, die Ausgaben 81 978 478 J. Die Staatsschuld (ungedeckt): 269 922 270 J. Wichtigste Ausfuhrartikel: Seide, Reis, Thee, Kohle, Seidenstoffe, Kupfer, Töpferwaren, Kampfer. Eisenbahnen: 1802 km in Betrieb, im Bau und projektiert: 2673 km. Die allgemeine Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. bis 40. Lebensjahre, die nicht ganz Untauglichen müssen vom 20. Lebensjahre an 4 Jahre in der Reserve und 5 Jahre in der Territorialarmee dienen.

Friedensstärke der Garde, Linie ꝛc. 72 864 Mann und 8095 Pferde. Flotte: 75 Fahrzeuge mit 205 Kanonen, im Bau begriffen 29 Fahrzeuge mit 153 Kanonen. Preußen nimmt, nachdem die Nordamerikaner, Engländer, Russen, Niederländer und Franzosen Handelsverträge mit Japan abgeschlossen, auch für sich und den deutschen Zollverein durch den am 24. Januar 1861 geschlossenen Vertrag an den Vorteilen teil, welche durch Eröffnung Japans für den Weltverkehr erwachsen. Seit 1866 ist allen Einwohnern des „Inselreichs im Sonnenaufgange" gestattet, ins Ausland zu reisen. Wer fremde Länder besuchen will, „um dort Wissenschaften und Künste zu erlernen, oder auch des Handels wegen", erhält einen kaiserlichen Paß dazu.

Jesuiten-Orden, gestiftet von dem spanischen Edelmann Inigo Lopez des Recalde (geb. 1491, gest. 1556) auf dem Schloß Loyola, gewöhnlich genannt Ignaz Loyola. Als er bei der Verteidigung von Pamplona gegen die Franzosen durch eine Wunde zum Kriegsdienst untüchtig geworden, weihte er sich auf dem Schmerzenslager der hl. Jungfrau zu geistlicher Ritterschaft (1521). Von Spanien ging er nach Paris, wo es ihm gelang, einen kleinen Kreis talentvoller Männer durch den Eindruck seiner Persönlichkeit zu fesseln und ihnen seine eigene Richtung aufzuprägen. In Rom stellten sich die Brüder dem Papst Paul III. zur Verfügung, der unter dem 27. September 1540 durch die Bulle Regimini ihre Gesellschaft (societas Jesu) zunächst für eine beschränkte Mitgliederzahl (60) bestätigte. Ignaz wurde als erster General des Ordens erwählt. Die Aufgabe des Ordens sollte sein: die Rettung der gefährdeten Seelen, sowie die Ausbreitung des katholischen Glaubens. Die Verwendung jedes einzelnen nach seinen Fähigkeiten liegt ausschließlich in den Händen des Generals. Als Loyola am 31. Juli 1556 starb, begriff der Orden bereits 13 Provinzen. Im Jahr 1600 zählte er schon 10 000 Mitglieder. Das Wesen des Ordens ist ausgeprägt in den Exercitien und in den Konstitutionen. Nach den Konstitutionen gibt es vier Rangstufen: 1) Die Novizen, 2) weltliche Koadjutoren, 3) geistliche Koadjutoren und 4) Professen. Die Generalkongregation, deren stimmberechtigte Glieder die Professen von vier Gelübden sind, wählt aus ihrer Mitte auf Lebenszeit den General, der in Rom residiert und seinerseits aus der Zahl der Professen die Assistenten, Provinciales, Rektoren und Superioren des Ordens wählt. Außerdem gibt es

noch eine große Zahl Affiliierter oder geheimer Jesuiten ohne Ordenskleidung. Nur die Professen kennen die Geheimnisse des Ordens und leisten außer den drei Mönchsgelübden noch ein viertes, sich jeder Sendung auf Befehl des Papstes und des Generals zu unterziehen. Die Privilegien des Ordens waren ungemein: sie erhielten alle Rechte der Bettelmönche und Weltgeistlichen, waren von jeder bischöflichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und Besteuerung befreit, durften priesterliche Amtshandlungen bei allen Menschen und zu allen Zeiten, selbst während eines Interdikts, vollziehen und von Sünden und Kirchenstrafen absolvieren. Es kann nicht die Aufgabe unserer Darstellung sein, die wechselnden Schicksale des Ordens in den einzelnen Ländern darzustellen. In den romanischen Ländern wurde er mehrmals unterdrückt und dann wieder zugelassen. Papst Clemens XIV. hob auf Veranlassung der bourbonischen Höfe am 21. Juli 1773 den Orden durch ein Breve auf, aber ungeachtet der Auflösung blieb ein Teil seiner Mitglieder in Verbindung. Viele traten unter die Redemptoristen und Liguorianer, deren Grundsätze und Verfassung nach dem Muster des Jesuitenordens gebildet waren. Zur Zeit des „Kulturkampfes" wurde der Orden und die ihm verwandten Kongregationen auch innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 verboten. Gegenwärtig zählt der Orden 12 745 Mitglieder.

Joachimica, ein noch heute in der Mark Brandenburg gültiges Familien- und Erbrecht, gestiftet von Joachim Nestor, Kurfürsten von Brandenburg.

Johanniter-Orden. Der ritterliche Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem ist im Jahr 1048 gegründet und 1120 vollständig vom Meister Raymund du Puy umgestaltet worden. Seine Geschichte bis 1798 zerfällt in drei Perioden, deren erste die Geschichte des Ordens bis zum Verluste Palästinas (1292) umfaßt, deren zweite die Geschichte des Aufenthalts der Johanniter-Ritter, oder wie sie nun auch genannt werden, der Rhodiser Ritter auf Cypern und Rhodus (1292—1523) und deren dritte endlich die Geschichte der Johanniter-Ritter oder, wie sie nun genannt werden, der Malteser Ritter während ihres Aufenthaltes auf Malta (1530—1798). Der siebenzigste und letzte Großmeister, Ferdinand von Himpesch, dankte 1798 ab. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hat die Ballei Brandenburg (15. Oktober 1853) wieder aufgerichtet und den Orden wieder zu einer praktischen Thätigkeit

berufen. Wer in die evangelische Ballei des ritterlichen Ordens des hl. Johannes vom Spital zu Jerusalem als Ritter aufgenommen wird, hat öffentlich in der Versammlung der Ritter zu geloben: 1) daß er der christlichen Religion, insbesondere dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche, mit treuem Herzen anhangen, das Ordenskreuz auf der Brust als Zeichen seiner Erlösung tragen, des Evangeliums vor Jesu Christo sich nirgends schämen, dasselbe vielmehr durch Wort und That bekennen, gegen die Angriffe des Unglaubens mutig und ritterlich verteidigen und einen diesem Bekenntnis würdigen Wandel in Gottesfurcht, Wahrheit, Gerechtigkeit, züchtiger Sitte und Treue führen wolle. 2) Insbesondere hat er zu bekennen, daß er den Kampf gegen den Unglauben, den Dienst und die Pflege der Kranken als Zweck des Johanniter-Ordens anerkennt und demgemäß zu geloben, daß er gegen die Feinde der Kirche Christi und gegen die Verstörer göttlicher und menschlicher Ordnungen überall einen guten und ritterlichen Kampf kämpfen, sowie nach besten Kräften die christliche Krankenpflege des Ordens begünstigen, fördern und verbreiten wolle. Der Orden besteht aus dem Herrenmeister (der erste war Prinz Karl von Preußen, der jetzige ist Prinz Albrecht von Preußen), aus Commendatoren und Ehren-Commendatoren, dem Ordensmarschall, dem Ordenshauptmann, Ordensbeamten, Rechtsrittern und Ehrenrittern. Die Commendatoren sind die Vorsteher der Provinzial-Genossenschaften; die Rechtsritter bilden eine engere Brüderschaft, die durch Ablegung des Gelübdes und durch die Weihe des Ritterschlages zu erhöhten Pflichten verbunden sind. Sie müssen zum deutschen Adel gehören, evangelischer Konfession und Ehrenritter gewesen sein. Die Ehrenritter sind dem Orden affiliiert und haben die Anwartschaft auf die Rechtsritterschaft, stehen durch Zahlung ihrer jährlichen Beiträge mit dem Orden in Verbindung und sind stimmfähige Mitglieder auf den Rittertagen der Genossenschaft, in welchen der Commendator den Vorsitz führt. Gewöhnlich am Johannistage jedes Jahres (24. Juni) wird vom Herrenmeister ein Kapitel in dem Städtchen Sonnenburg abgehalten.

Juliusturm s. Deutsches Reich unter Reichskriegsschatz.

Junges Deutschland, der Name für eine Koterie von Schriftstellern aus den dreißiger Jahren, welcher seine Entstehung einer Schrift Ludolf Wienbargs verdankt, worin es heißt:

„Dir, junges Deutschland, widme ich diese Reden!“ Außer Wienbarg selbst wurden namentlich Karl Gutzkow, Heinrich Laube, Gustav Kühne und Theodor Mundt unter dieser litterarischen Schule begriffen.

Junius-Briefe heißen eine Reihe von Briefen, die unter dem pseudonymen Namen Junius in den Jahren 1769—1771 in der vom Buchdrucker Samson Woodfall herausgegebenen Zeitung „The Public Advertiser“ erschienen und mit großer Bitterkeit und Schärfe, aber in trefflicher, höchst beredter Sprache die Politik und die politischen Notabilitäten Englands angriffen. Die Autorschaft dieser Briefe gehört zu den geschichtlichen Geheimnissen, wie der Mann mit der eisernen Maske, die Halsbandgeschichte, der Henker Karls I. u. a.; sie ist verschiedenen Männern zugeschrieben worden, am wahrscheinlichsten Sir Philipp Francis.

Junker, früher verstand man darunter die Söhne der Edelleute, welche schon im Knabenalter in den Militärdienst traten, heute bezeichnet man damit einen gewissen kleinen Teil des Adels in den preußischen Provinzen rechts von der Elbe, welcher nur mäßigen Grundbesitz hat, aber politische Ansprüche erhebt, welche zu seiner sozialen Bedeutung in keinem Verhältnis stehen und welcher überall sein Klassen- und Familieninteresse voranstellt.

Jurisdiktion, Rechtsprechung, Handhabung des Rechts im weitesten Sinn, Gerichtsbarkeit im engeren Sinne.

Juristische Personen. Juristische oder moralische Personen sind Rechtssubjekte, die keine einzelnen Menschen (physische Individuen) sind, wie z. B. der Staat, die Kirchengesellschaften und kirchlichen Anstalten, die Gemeinden, Universitäten, Vereine für religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gesellige und wirtschaftliche Zwecke, Erwerbsgenossenschaften, Stiftungen und Anstalten für gemeinnützige Zwecke, Vermögenskomplexe. Während einzelne juristische Personen vermöge eines anerkannten Rechtssatzes von selbst entstanden sind, wie Fiskus, Universitäten, Gemeinden ꝛc., behält sich der neuere Staat bei gemeinnützigen Gesellschaften und Anstalten seine ausdrückliche Genehmigung oder Erteilung der juristischen Persönlichkeit (Privatrechtsfähigkeit) vor.

Jury, Geschworenengericht, Schwurgericht. S. Schwurgericht.

Juste-milieu, das politische System Königs Ludwig

Philipp von Frankreich, das sich auf die Mittelklassen stützend prinzipios zwischen den Extremen durchlavierte.

Justitium, Stillstand der Rechtspflege infolge von Krieg, Pest ꝛc.

Justizmord, die Verurteilung eines Unschuldigen, welche durch menschlichen Irrtum, durch Bosheit und Leichtfertigkeit wichtiger Zeugen oder durch eine nur psychologisch zu erklärende Voreingenommenheit des Richters herbeigeführt wird.

K.

(Siehe auch die Artikel unter C.)

Kabbala. Ueberlieferung, empfangene Lehre, bezeichnet ein theosophisch-gnostisches System, welches aus dem Schoße des Judentums hervorgegangen ist (zuerst im 7. Jahrhundert nach Chr.).

Kabinetts-Justiz. Man verstand darunter eine von der Regierung oder von ihren abhängigen Dienern ausgehende Einwirkung in die richterliche Verhandlung und Entscheidung einzelner Civil- oder Kriminalprozesse.

Kadetten-Anstalten (Kadetten-Corps, Kadetten-Häuser), Pflanzschule für das Offizier-Corps des Heeres. In Preußen besteht das Corps gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisierten Abteilungen, und zwar: a) aus den 6 Voranstalten (Kadettenhäusern) zu Kulm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Plön und Oranienstein mit den Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Ober-Tertia für Zöglinge in dem Alter von 10—15 Jahren; b) aus der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde (bei Berlin), welche die Klassen Unter-Sekunda bis Ober-Prima, sowie eine Selecta umfaßt. In letzterer beginnt die unmittelbare Berufsbildung. Nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse werden die Zöglinge des Kadettencorps, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, dem König zur Einstellung in das Herr entweder als Offiziere, als Portepee-Fähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht. Das Kadettencorps erhält etatsmäßige „königliche" Stellen und gewährt auch außerdem „Pensionären" Aufnahme. Sämtliche Zöglinge empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht incl. Lehrmittel. Es

giebt 35 Freistellen (für Söhne verdienter Offiziere); sonst betragen die Erziehungsbeiträge für etatsmäßige Kadetten (je nach den Verhältnissen der Eltern) 90, 180, 300 oder 450 Mark, für Pensionäre 780 Mark. Die Anmeldung erfolgt zwischen dem 8. und 9. (für Pensionäre nach dem vollendeten 9.) Lebensjahre der Knaben. Die Aufzunehmenden müssen das 10. Lebensjahr vollendet und dürfen das 15. noch nicht überschritten haben. Bei den wissenschaftlichen Anforderungen für die Aufnahme in das Kadettencorps liegt die Entscheidung vorzugsweise in den Sprachen und in der Mathematik bezw. im Rechnen. Außer Preußen haben im Deutschen Reiche nur noch Bayern (München) und Sachsen (Dresden) Kadetten-Anstalten.

Kaiser-Wilhelms-Spende, „allgemeine deutsche Stiftung für Altersrenten- und Kapitalversicherung." Die Stiftung verdankt ihre Entstehung einer Sammlung, welche aus Veranlassung der glücklichen Errettung des Kaisers Wilhelm I. aus drohender Lebensgefahr infolge der beiden Attentate vom 11. Mai und vom 2. Juni 1878 im deutschen Reich veranstaltet wurde. Die Sammlung ergab die Summe von 1 740 000 Mark von 11 523 972 Beisteuernden, deren jeweilige Beiträge den Betrag von 1 Mark nicht übersteigen durften. Der Kronprinz Friedrich Wilhelm, dem diese Summe mit der Bitte übergeben ward, sie zur Verwendung für einen allgemeinen wohlthätigen Zweck zu bestimmen, traf diese Bestimmung dahin, daß die Spende des deutschen Volkes die Grundlage einer Altersrenten- und Kapitalversicherung für die gering bemittelten Klassen desselben, und zwar vorzugsweise für die arbeitende Klasse, bilden solle. Sie verpflichtet sich gegen eine gewisse Einlage zur Zahlung eines tarifmäßig festgesetzten Kapitals oder zur Zahlung einer Rente für den Fall, daß der Versicherte den Fälligkeitstermin erlebt. Die versicherte Rente oder das Kapital kann nicht vor Beginn des 56. und muß spätestens bei Beginn des 71. Lebensjahres gefordert werden. Der Betrag einer einzelnen Einlage beträgt 5 Mark, es können aber gleichzeitig auch mehrere Einlagen bewirkt werden. Der Maximalbetrag der versicherten Rente darf aber 1000 Mark nicht übersteigen. Die Versicherten können ihre Einlagen durch Kündigung zurückziehen, auch Einlagen, die seit wenigstens 5 Jahren bestehen, bis zu $^{9}/_{10}$ ihres Betrages beleihen.

Kalixtiner. Als auf einem Reichstage der Böhmen (1417) festgesetzt wurde, daß das Abendmahl in beiderlei Gestalt auszu-

teilen sei, wurden die Hussiten seitdem Kalixtiner oder Ultraquisten genannt.

Kameralwissenschaft. Sie ist bürgerliche Wirtschaftslehre oder Privatökonomie, wenn sie sich auf die Regeln beschränkt, nach welchen die Befriedigung der Bedürfnisse im Privatleben durch Erwerb, Erhaltung und Anwendung sachlicher Güter am vorteilhaftesten vorgenommen wird, Staatswirtschaftslehre, politische Oekonomie, sofern sie von den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Staates oder von der Versorgung desselben mit sachlichen Gütern handelt. Die letztere zerfällt in die allgemeine Staatslehre, welche von Begriff und Wesen des Staates und anderer politischer Verbände handelt, in das Staatsrecht, welches die rechtlichen Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und den Staatsangehörigen, sowie zwischen den letzteren unter einander, und in das Völkerrecht, welches die rechtlichen Beziehungen der verschiedenen Staaten zu einander behandelt. Dazu kommen noch diejenigen Wissenschaften, welche sich mit den Mitteln zur Erreichung des Staatszwecks beschäftigen, nämlich die Polizei und die Finanzwissenschaft, die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie) und die Politik.

Kamisarden (von Camisa, Hemd, daher soviel als Blousenmänner), Name der Protestanten in den Cevennen, welche gegen den Glaubensdruck nach der Aufhebung des Edikts von Nantes aufstanden.

Kammer, Volksvertretung. (Siehe Ein- und Zweikammersystem.) Früher nannte man auch eine Finanzbehörde des Staates eine Kammer: Domänenkammer, Finanzkammer ꝛc.

Kanada, britische Kolonie in Nord-Amerika unter einem General-Gouverneur. Der Senat besteht aus 80 auf Lebenszeit vom General-Gouverneur ernannten Mitgliedern, das Haus der Gemeinen aus 215 auf 5 Jahre frei gewählten Mitgliedern. Flächeninhalt der 7 Provinzen und der Territorien 7 990 706 qkm, Bevölkerung nach der Zählung von 1888: 4 946 497; nach der Konfession die Hälfte: Protestanten in zahlreichen Sekten, 1 800 000 Römisch-Katholische, die übrigen Israeliten und Heiden. Einnahmen und Ausgaben in dem Ende Juni 1889 endenden Finanzjahr: 71 147 964 Dollars. Staatsschuld am 1. Juli 1889: 237 530 042 Dollars. Heer: Eine stehende Armee von 1200 Mann mit dreijähriger Dienstzeit und eine Miliz, welche in eine aktive und in eine Reserveabteilung zerfällt, die erstere aus 37 359 Mann, die zweite aus ca. 655 000 Mann bestehend.

Kandidat, Bewerber um ein Amt (von dem lateinischen Wort candidus, weiß, weil in Rom die Bewerber um ein öffentliches Amt eine weiße Toga zu tragen pflegten). In der protestantischen Kirche heißt so der Theologe, welcher nach bestandener Prüfung (pro ministerio) die Anwartschaft auf ein Predigtamt hat; auch in andern Zweigen nennt man diejenigen, welche das Studium vollendet und zu dem bestimmten praktischen Lebensberuf übergehen wollen, Kandidaten, z. B. Forst-, Schulamts-, Rechtskandidaten ꝛc. Endlich nennt man auch denjenigen, welcher sich um die Wahl in eine Volksvertretung oder eine sonstige Körperschaft bewirbt, einen Kandidaten.

Kannegießer, ein politischer seichter Schwätzer, nach dem gleichnamigen Lustspiel von Ludwig Holberg so genannt. Der Dichter hat die Handlung dieses Stücks nach Hamburg in die Zeit von 1708—1712 verlegt.

Kanonisches Recht, Inbegriff aller derjenigen Rechtsbestimmungen, welche auf dem Boden der Kirche entstanden sind.

Kanzelparagraph. Ein Nachtrag zu dem deutschen Strafgesetzbuch (§ 130a) bedroht mit Gefängnis- oder Festungshaft bis zu 2 Jahren das Vergehen, dessen sich ein Geistlicher oder sonstiger Religionsdiener schuldig macht, wenn er in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge oder in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort vor einer Mehrheit von Personen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht. Gleiche Strafe trifft nach der Novelle zum Strafgesetzbuch (Reichsgesetz vom 26. Februar 1876) denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

Kanzler. Im ehemaligen Deutschen Reiche war das höchste Amt das des Erzkanzlers, welches dem Kurfürsten und Erzbischof von Mainz zustand. Außerdem hatte der Kurfürst von Köln die Titulation eines Erzkanzlers von Italien und der Kurfürst von Trier die eines Erzkanzlers von Gallien und Arelat (Burgund). Im Norddeutschen Bunde stand an der Spitze der Verwaltung der Bundeskanzler, im neuen Deutschen Reiche

ist der oberste verantwortliche Beamte der Reichskanzler, welcher vom Kaiser ernannt wird.

Kaperbriefe. Der Pariser Friede von 1856 hat zwar die Kaperei für abgeschafft erklärt, da indessen Nordamerika diese Reform des Seerechts nicht angenommen und in dem 1861 ausgebrochenen Kampfe mit den abgefallenen Südstaaten die Kaperei wieder angewandt hat, so ist dieselbe nach allgemeinem Völkerrecht noch nicht als allgemein beseitigt zu betrachten. Kaperbriefe oder, wie sie in den offiziellen Urkunden genannt werden, Markbriefe, in denen unter gewissen Bedingungen gestattet ist, das Privateigentum fremder Unterthanen zur See anzugreifen, können sowohl den eigenen Unterthanen, als auch den Unterthanen neutraler Staaten erteilt werden.

Kapitalrentensteuer, eine besondere Einkommensteuer, welche ausschließlich die Rente des werbend angelegten, beweglichen Barvermögens in Pflicht nimmt.

Kapuziner, ein geistlicher Orden, welcher sich in der ersten Hälfte 16. Jahrhunderts als Abzweigung des Franziskaner-Ordens bildete.

Karbonaria. Die italienischen Karbonari (von carbonaro, Kohle, stammend) waren ein Geheimbund, der in der Zeit der Napoleonischen Fremdherrschaft (1811) von einem französischen Offizier in Capua gestiftet wurde. Sein Zweck war die Herstellung eines rein sozialen Zustandes und auf diese Herstellung hinzuarbeiten war eine Tugendpflicht, die den Karbonari ein Recht über Tod und Leben der Menschen gab. Im J. 1813 kamen die Karbonari auf den Gedanken, Italien von den Franzosen und von den Deutschen frei zu machen und als ein einheitliches, selbständiges Reich zu konstituieren und sahen als den rechten Mann, der diese italienische Einheit ausführen könne, den sittlich haltlosen König Joachim Murat von Neapel an.

Kardinal (von cardo, Thürangel), Name derjenigen Prälaten, die dem Papst zur Gesamtverwaltung der Kirche verbunden sind. Ihre Zahl ist auf 70 festgesetzt (6 Bischöfe, 50 Presbyter und 14 Diakonen), doch ist diese Zahl nicht immer vollständig. Die Wahl des Kardinals geschieht durch den Papst, Vorschläge von Fürsten werden berücksichtigt. Die Kreation erfolgt in einem geheimen Konsistorium der Kardinäle und wird dann in einem öffentlichen wiederholt. Der Kardinal-Kämmerling (Camerlengo) ist mit der Verwaltung der Finanzen, der Kardinal-Staatssekretär mit den auswärtigen Angelegenheiten betraut. Der Titel

der Kardinäle ist Eminentissimi, als besondere Auszeichnung tragen sie den roten Hut und den Kardinals-Ring. Im Kardinal-Kollegium haben die Italiener das Uebergewicht.

Karenzzeit, im Hilfskassenwesen diejenige Zeit, während welcher Unterstützungen nicht gewährt oder Ansprüche auf Leistungen der Kasse überhaupt nicht erworben werden können. Die Karenzzeit hat den Zweck, eine Ausbeutung durch kranke Personen oder durch solche zu verhüten, welche der Kasse bald nach ihrem Beitritt zu derselben zur Last fallen. Bei Krankenkassen hat die Karenzzeit nur die Bedeutung eines Aufschubs der Unterstützung, und zwar kann dieselbe „ruhen" einmal während eines bestimmten Zeitraums nach erfolgtem Beitritt, nach dessen Verlauf erst Krankengeld gezahlt wird (höchstens 13 Wochen nach dem Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen), dann in den ersten Tagen bei jedem Erkrankungsfall (nach dem gen. Gesetz bis zu 1 Woche) und endlich für eine bestimmte Zeit nach Ablauf der statutenmäßig festgesetzten Unterstützungsdauer, wenn während derselben eine neue Erkrankung von Mitgliedern eintritt, welche eben jene höchste zulässige Unterstützung genossen haben.

Karlisten, Anhänger des spanischen Kronprätendenten Don Carlos, Enkel des Don Carlos Maria Isidor de Bourbon, der sich im J. 1833 gegen die Königin-Regentin Maria Christina erhoben hatte. Der Prätendent Don Carlos lebt, nachdem seine Schilderhebung nach 5jährigem Kampfe im J. 1876 niedergeworfen, in Graz (Oesterreich).

Karmeliter, Mitglieder des im J. 1209 gestifteten geistlichen Ordens unserer lieben Frauen vom Berge Karmel. Sie spalteten sich im 16. Jahrhundert in unbeschuhte Karmeliter oder Barfüßer und Brüder von der strengeren Observanz und in beschuhte Karmeliter oder Konventualen, welche bei der milderen Regel verharrten.

Karolina, die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom J. 1532, die Grundlage des ehemaligen gemeinen deutschen Strafrechtes und Strafprozesses.

Kartellparteien waren im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause die konservative, die freikonservative und die nationalliberale Partei, welche bei der Auflösung des Reichstages im Winter 1887 durch ihre Zentralkomitees eine Abmachung zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung gegenüber allen übrigen Parteien bei den bevorstehenden Reichstagswahlen trafen. Sie gingen aus den Wahlen mit 218 Mandaten hervor, so daß sie

19 Stimmen über die absolute Mehrheit des Reichstages besaßen. Dagegen erlitten sie bei den Reichstagswahlen im Februar 1890 eine Niederlage und zählten nur noch 131. Auf die Landtagswahlen im Herbst 1888 war das für die Reichstagswahlen im Februar 1887 abgeschlossene Kartellbündnis nicht ausgedehnt worden, doch besitzen sie auch ohne dies die Mehrheit im Abgeordnetenhause.

Kassation, Vernichtung, Verwerfung, Entscheidung, daß ein Rechtsakt ungiltig sei. Kassationsgerichtshof spricht nicht den Parteien selber Recht, sondern überweist, wenn er das Urteil vernichtet, die Sache der Entscheidung eines andern Gerichtshofes. — Auch versteht man unter Kassation die härteste Art der Dienstentlassung eines Beamten oder Offiziers, Dienstentsetzung.

Katakomben, künstliche Höhlen, deren sich die meisten Christen in Italien bedienten, um die Gebeine ihrer Märtyrer und Toten vor heidnischer Entweihung zu sichern und in denselben ungestört die gottesdienstliche Gedächtnisfeier begehen zu können. Neueren Ursprungs sind die Katakomben von Paris.

Kataster, Flurbuch, Steuerbuch oder Steuerbeschreibung (aus capitum registrum korrumpiert), im besondern Sinne verstanden von der modernen Veranlagungsart der Grundsteuer.

Kategorischer Imperativ. Nach der Lehre des Königsberger Philosophen Kant ist die Quelle des menschlichen Handelns und der alleinige Wegweiser beim Handeln der kategorische Imperativ (bestimmter Befehl), der dem Menschen als sinnlichem Wesen von dem Menschen als Vernunftwesen zugerufen wird.

Kathedersozialisten, akademische Volkswirtschaftslehrer, die im Gegensatz zur sog. Manchesterlehre seit der Gründung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach (1872) eine Verbesserung der sozialen Zustände durch die Gesetzgebung anstreben.

Keilschrift, eine orientalische Schrift, deren Elemente keilförmige Striche und Winkelhaken bilden und die sehr leicht durch den Meißel in Stein gehauen werden konnte.

Kelten. Drei Völker folgten sich in Westeuropa auf ihrer Wanderung von Osten nach Westen, voran die Iberer, hinter ihnen die Ligurer, zuletzt die Kelten. Die Kelten sind auf ungeheuren Länderstrecken sichtbar (im jetzigen Frankreich bis in die Schweiz hinein) und zeigen sich weiter östlich und südlich, von Tyrol gegen Toskana hin, als Verdränger und Nachfolger eines rätselhaften Volkes, der Etrusker. Von den Römern wurden sie

Gallier genannt. Die beiden Brennen, vor welchen einst Rom und Griechenland in Todesangst zitterte, waren keltische Abenteurer, deren blutroter Glanz wie ein Meteor erlosch.

Kirchweihe. Gewöhnlich versteht man darunter die jährliche Gedächtnisfeier der Einweihung einer Ortskirche. Eine andere Bezeichnung dafür ist „Kirchmesse", und Lokalbezeichnungen wie „Kirmes", „Kirmse", „Kerb" ꝛc.

Knights of Labour, Ritter der Arbeit, eine über die Vereinigten Staaten ausgedehnte Assoziation der Arbeiter.

Knights of Pythias, eine der zahlreichen Logen in den Vereinigten Staaten, welche den Odd Fellows bedeutende Konkurrenz macht. Sie wurde im J. 1884 gegründet und besitzt bereits weit über 80 000 Mitglieder. Nur Weiße können Mitglieder werden. Sie gewährt den Mitgliedern in unverschuldeten Krankheitsfällen Unterstützungen.

Knownothings (Nichtswisser), eine politische Partei in den Vereinigten Staaten (seit 1854), die gegen die Beteiligung der Einwanderer an der Politik wirkte.

Koadjutor, im katholischen Kirchensystem der Gehilfe eines Bischofs; er wird entweder vorübergehend oder bleibend mit dem Recht der Nachfolge bestellt.

Koalition, Verbindung von mehreren Staaten zum Sturz eines gemeinsamen Gegners (z. B. die europäischen Koalitionskriege gegen Frankreich zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts). Koalitionsministerium, aus Männern verschiedener Parteirichtungen gebildet; Koalitionsfreiheit, das Recht der freien Vereinigung und Verbindung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu bestimmten, gesetzlich erlaubten Zwecken.

Kodizill, die weniger feierliche letztwillige Verfügung, in welcher zwar keine Erbeinsetzung verfügt werden kann, aber andere Bestimmungen wie Legate, Vermächtnisse ꝛc. getroffen werden können. Der Kodizill kann als Zusatz zu einem Testament oder auch ohne ein solches errichtet werden.

Kognaten, Bluts-Verwandte, die von einem gemeinsamen Stammvater in weiblicher Linie abstammen.

Kollateralen (Seitenverwandte), die Verwandten einer Person, welche von dem Bruder oder der Schwester derselben herstammen.

Kollektivismus, dasjenige kommunistische System, welches das Privateigentum nur hinsichtlich des Grund und Bodens und der übrigen Produktionsmittel aufheben, für die Gebrauchs- und Verbrauchsgüter aber dasselbe bestehen lassen will, jedoch

unter der Bedingung, daß der Anteil eines jeden an diesen Gütern nur nach seiner Arbeit bemessen wird.

Kollision, Widerstreit, Zusammenstoßen oder Zusammentreffen verschiedener Kräfte, so daß beide nicht zugleich wirksam sein können, sondern eine der andern weichen muß; wie z. B. wenn ein Gesetz eine bestimmte Handlung verbietet und ein anderes dieselbe Handlung erlaubt. Bei der großen Menge und Verschiedenartigkeit unserer Gesetze sind solche Kollisionen der Gesetze und der durch sie begründeten Rechte leider etwas Häufiges und werden erst durch das einheitliche deutsche Privatrecht vermieden werden.

Kollusion (Zusammenspielen), ein barocker Ausdruck für ein auf rechtswidrige Täuschung Dritter gerichtetes Verabreden. Vorzugsweise versteht man darunter eine Verabredung des Angeschuldigten mit Zeugen oder Mitschuldigen, um eine wahrheitswidrige Uebereinstimmung der Aussagen zu bewirken. Auch nach der deutschen Strafprozeßordnung (§ 112) darf der Untersuchungsrichter zur Vermeidung von Kollusionen zur Haft schreiten. Daß die Begründung des Haftbefehls oft sehr summarisch und oberflächlich ist, ist bekannt. Der deutsche Gesetzgeber hat in Bezug auf Achtung der individuellen Freiheit und des Humanitäts- und Rechtsgefühls noch manche Aufgaben zu lösen.

Kolonien (von colonus, Feldbauer). Man versteht unter solchen in erster Linie Ansiedelungen in überseeischen Ländern, in der Regel dazu bestimmt, dem Mutterlande neue Absatzgebiete zu eröffnen und ihm fremde Produkte zuzuführen. Ausgedehnten Kolonialbesitz haben folgende europäische Staaten: England, Holland, Portugal, Frankreich und Spanien. (Über die deutschen Schutzgebiete s. d. Art. „Deutsches Reich").

Koloß mit thönernen Füßen. Das viel gebrauchte, namentlich auf Rußland hindeutende Bild beruht auf Daniel 2, 31—34.

Kolumbia, Republik im nordwestlichen Teil von Südamerika, vormals „Neu-Granada" (bis zum 20. September 1861). Verfassung vom 5. August 1886. Der Senat besteht aus 27 indirekt auf 6 Jahre gewählten und 6 vom Präsidenten auf 6 Jahre ernannten Mitgliedern, das Repräsentantenhaus aus 68 direkt auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Die Wähler müssen über 21 Jahre alt sein und lesen und schreiben können oder ein jährliches Einkommen von 500 Pesos (1 Peso = ca. 2 Mark) oder Grundeigentum im Werte von 1500 Pesos besitzen. Flagge: Gelb (doppelt so breit als die folgenden Horizontalstreifen),

Blau, Rot, und inmitten des Tuches eine von rotem Rand umgebene stehende blaue Ellipse mit 9 weißen Sternen. 9 Departements mit 1 203 100 qkm Flächeninhalt und 3 403 532 Einwohnern (im Jahre 1870), überwiegend Weiße und Mestizen, außerdem Zambos (Mischlinge von Negern und Indianern), Neger und Ladinos (Mischlinge von Weißen und Indianern). Bundeshauptstadt: Santa Fe de Bogotá. Budget (zweijährige Perioden) 1889 und 1890: Einnahmen 19 540 700, Ausgaben 24 513 232 Pesos. Staatsschuld, innere am 30. Juni 1890: 10 325 372, ferner Papiergeld 12 000 000 Pesos. Auswärtige Schuld einschließlich rückständiger Zinsen im Juni 1889: 2 878 203 Pfund Sterling. Die Arbeiten auf dem Lesseps-Kanal von Colon nach Panama sind seit 15. März 1889 völlig eingestellt. Die Friedensstärke des Heeres: 5 500 Mann; im Kriege hat jedes Departement ein Contingent von 1 Prozent der Bevölkerung zu stellen. Eisenbahnen: 347 km. Hauptausfuhrartikel: Bergwerkserzeugnisse, Kaffee, Rindshäute, Tabak, Kautschuk, Erdnüsse, Holz, Kakao.

Kommende (Komturei), dieser ursprünglich nur für geistliche Güter gebrauchte Ausdruck wurde bei den späteren Ritterorden — den Templern, Maltesern und deutschen Herren — auf diejenigen Gebiete des Ordens übertragen, welche einzelnen Herren desselben zur Verwaltung übergeben wurden und welche in dieser Eigenschaft Kommendatoren oder Komture (Vorsteher eines Burgdistriktes) hießen. Die Komtureien einer Provinz bildeten die Balley. Bei der Wiederherstellung des Johanniter-Ordens durch Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1852 für christliche Krankenpflege und Ausübung der Barmherzigkeit wurde die Balley Brandenburg wieder hergestellt.

Kommission, Bevollmächtigung, Auftrag zur Besorgung eines Geschäfts, namentlich in öffentlichen Angelegenheiten; auch die Gesamtheit der also Beauftragten. Die Kammern wählen aus ihrer Mitte Kommissionen oder Ausschüsse, welche gewisse Angelegenheiten in Vorberatung nehmen und dem Plenum durch ihre Referenten Bericht darüber erstatten lassen. Ebenso ernennen Gemeindekollegien und andere Korporationen Kommissionen zur Vorberatung, ständige Kommissionen heißen Deputationen. (S. d. Art.)

Kommune, Gemeinde; im engeren Sinne die nach dem Aufstande der Pariser Nationalgarde am 18. März 1871 von den Radikalen aufgestellte Regierungsform. Die Forderung nach

der Kommune hatte mehrfache Wurzeln im Volksbewußtsein. Bei den einen hatte der Ruf den Sinn eines Protestes gegen die immer drückender gewordene maßlose Centralisation der gesamten Verwaltung, gegen die brutale Erdrosselung jeder selbständigen Regung der Gemeinden, war also gleichbedeutend mit dem Ruf nach kommunalen Freiheiten. Einen andern Sinn und eine viel weitergehende Bedeutung hatte die Idee der Kommune in Rücksicht auf die nach vielen Tausenden zählende Anhängerschaft der revolutionär-jakobinischen Prinzipien. Hier waren es die Ueberlieferungen der großen Revolution, deren einzig wahre Grundsätze das Vaterland regenerieren und aus den Krallen des Feindes befreien sollten, ebenso wie die Kommune von Paris 1792 durch den Konvent den siegreichen Kampf gegen die Koalition geleitet hatte. In einem dritten und wiederum umfassenderen Sinne wurde das Losungswort der Kommune von seiten des sozialistischen Proletariats ausgegeben. Das politische System Proudhons, dessen Ideen in dem Proletariat Wurzel gefaßt und Verbreitung gefunden hatten, gipfelte im „Föderalismus", d. h. in dem Vorschlage, das centralisierte Frankreich in ein loses Geröll autonomer Gemeinwesen aufzulösen, deren jedes dann in seiner Weise alle wirtschaftlichen Probleme (s. Mutualismus) lösen sollte. Diese drei Strömungen, welche die Idee der Kommune trugen, liefen mannigfach durcheinander. Die Kommune hatte — vielleicht mit Ausnahme einiger weniger Städte — ganz Frankreich gegen sich, und damit war das endgiltige Geschick des Aufstandes von 1871 vornherein besiegelt. Am 28. Mai war der Kampf der Versailler Regierung gegen die „Föderierten" zu Ende, die „Ordnung" war, wie der Tagesbefehl Mac Mahons verkündete, wiederhergestellt, und nun begannen die Kriegsgerichte ihre Arbeiten. 13 000 Kommunarden wurden verurteilt, darunter 7 500 zur Deportation. (Nach den Angaben von kommunistischer Seite sind dagegen 20 000 „Föderierte" getötet worden, darunter 15 000 waffenlos und nach Ende des Kampfes.)

Kommunismus, Aufhebung des egoistischen Privateigentums und Anteil aller an dem gemeinsamen Eigentum. Diese chimärischen Bestrebungen wirkten in Frankreich zur Zeit der Schreckensherrschaft als bedeutendes Moment mit. Die Häupter der späteren französischen kommunistischen Schulen sind St. Simon, Fourier, Proudhon, Louis Blanc.

Kompensation, Aufrechnung. Im Civilrecht können For-

derungen auf der einen Seite durch Gegenforderungen auf der andern, unter bestimmten Voraussetzungen, aufgehoben werden. Im Kriminalrecht kann der Anspruch auf eine Privatstrafe wegen Beleidigungen oder leichter Körperverletzungen durch die Kompensation, d. h. durch die Behauptung, daß man von dem Kläger gleichfalls beleidigt oder verletzt worden sei, aufgehoben werden. Das deutsche Strafgesetzbuch (§§ 199, 233) ermächtigt den Richter, in solchen Fällen Freisprechung eintreten zu lassen. Ebenso spricht man von Kompensation der Prozeßkosten, wenn ein jeder Teil die auf seiner Seite erwachsenen Kosten trägt.

Kompetenz, Geschäftsbereich, Zuständigkeit. Zur giltigen Behandlung eines Rechtsfalles gehört insbesondere, daß das Gericht das zuständige Gericht, d. h. kompetent sei. Ist die Frage, welches Gericht im einzelnen Falle zuständig ist, zwischen den Gerichten selbst streitig, so spricht man von einem Kompetenzstreit, und in solchen Fällen ist die Entscheidung des Obergerichts maßgebend. Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn es streitig ist, ob ein konkreter Fall vor die Gerichte oder vor die Verwaltungsbehörden gehört. In diesem Falle spricht man von einem Kompetenzkonflikt.

Kompromiß, im parlamentarischen Leben die Verständigung zwischen der Regierung und den Ständen, welche dadurch herbeigeführt wird, daß beide Teile ihre Forderungen fallen lassen; auch kommen Kompromisse zwischen politischen Parteien und Fraktionen vor.

Komptabilität, Verantwortlichkeit, Leistung, zu der man verpflichtet oder für die man verantwortlich ist.

Konferenz, ein Zusammentreten von Bevollmächtigten zur Beratung über gemeinsame Angelegenheiten (vergl. Kongreß), auch pädagogische Beratungen.

Konfiskation, jede Einverleibung von Gegenständen des Privatvermögens in den Fiskus ist eine Strafe und unterscheidet sich dadurch von Arrest und Sequestration, welche nur als Sicherungs- oder Zwangsmittel dienen.

Konföderierte, Verbündete, hauptsächlich Bezeichnung der Südstaaten im nordamerikanischen Bürgerkriege 1861—65.

Konfrontation (Gegenüberstellung). Im Strafverfahren ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit. Personen, deren Aussagen mit einander im Widerspruch stehen, Angeschuldigte und Zeugen, werden sich gegenübergestellt, um sich über den Widerspruch zu erklären.

Kongostaat, unter der Souveränetät Leopolds II., Königs der Belgier, und laut Kongoakte (13. Juli 1885) für beständig neutral erklärt. Der König hat alle seine Rechte dem Lande Belgien testamentarisch vermacht. Flagge mit fünfzackigem goldenem Stern in der Mitte. Generaladministration in Brüssel. Centralbehörden in Boma. Flächeninhalt: ca. 2091000 qkm. Die Schätzung der Bevölkerung schwankt zwischen 12 und 40 Millionen. Wichtigste Ausfuhrgegenstände: Elfenbein, Kautschuk Palmnüsse, Kaffee, Palmöl, Kopal. Eine Eisenbahn von 435 km Länge von Matadi bis Naolo am Stanley-Pool soll 1893 dem Verkehr übergeben werden. Bewaffnete Macht ca. 2800 Mann, von europäischen Offizieren befehligt; ein Milizkorps von Eingeborenen von 1000 Mann. 4 Dampfer auf dem untern und 11 auf dem obern Kongo.

Kongregation, der kirchliche Name für die geordnete Einheit, zu welcher die Klöster derselben Regel zusammentreten. In Frankreich führten diesen Namen die Verbrüderungen, welche die unbedingte Herrschaft des Papsttums über die gallikanische Kirche durchzusetzen suchten. Endlich bezeichnet man damit die Abteilungen des Kardinalkollegiums zu Rom, die mit der Leitung der allgemeinen geistlichen Angelegenheiten betraut sind.

Kongreß, die Zusammenkunft von Bevollmächtigten oder auch Häuptern mehrerer Staaten zum Zweck entweder der Schlichtung der unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten, oder der Regelung ihrer gegenseitigen Interessen, oder auch der Verabredung über gemeinsam zu treffende Maßregeln in Bezug auf eigene oder fremde Angelegenheiten. Die Kongresse neuester Zeit, von welchen die Bestimmung des gegenwärtigen Zustandes Europas ausging, sind: der Wiener Kongreß (1814—15), der Kongreß zu London (1864) und der Berliner Kongreß (13. Juni bis 13. Juli 1878). — Den Namen Kongreß führen auch einige gesetzgebende Versammlungen, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko. Endlich werden auch Wanderversammlungen von Berufs- und Parteigenossen „Kongresse" genannt.

Konklave, der Name eines Gemaches, in welchem sich die Kardinäle zur Wahl eines Papstes versammeln, wie der Versammlung der Kardinäle selbst. Bei jeder Sedisvakanz (Sitzerledigung), welche auf dem heil. Stuhle eintritt, erheischt das Interesse der Kirche eine sofortige Neubesetzung. Die von Gregor X. 1274 erlassene Konstitution ist noch heute für jede Papstwahl verbind-

lich. Das aktive Wahlrecht üben die Kardinäle aus, so weit sie zu diesem Zwecke sich in Rom einfinden. Sobald der Tod des regierenden Papstes eingetreten ist, beginnt man unverzüglich mit der Errichtung des Konklave, welches in der Regel im Vatikan stattfindet. In einem bestimmten Raume von zusammenhängenden, in demselben Stockwerke befindlichen Sälen werden für die einzelnen Teilnehmer am Konklave Zellen oder Kammern aus Brettern errichtet, die alle offen sein und nach dem großen Hauptraume führen müssen. Diese Zellen sind für die Kardinäle und die Konklavisten sowie für die unentbehrlichste Dienerschaft bestimmt und werden den einzelnen durch das Los zugewiesen. Am zehnten Tag muß alles fertig sein; es finden nun die Exequien (Seelenmessen mit gewissen Feierlichkeiten verbunden) für den Verstorbenen statt, und am elften Tage halten alle in Rom anwesenden Kardinäle ihren Einzug in das Konklave. Mit ihnen ziehen dort die sogenannten Konklavisten ein, namentlich sechs Ceremonienmeister, ein Beichtvater, ein Sekretär, Aerzte, Apotheker, die notwendige Dienerschaft, aber auch Gesandte weltlicher Fürsten, sofern dieselben von dem „Recht der Ausschließung" Gebrauch zu machen gedenken. Ist der Einzug mit den dabei üblichen Förmlichkeiten beendet, so wird das Konklave von innen und außen verschlossen und dann noch zugemauert, so daß der Verkehr mit der Außenwelt nur durch die Fenster stattfinden kann. Aber dieser Verkehr ist nur in den engsten Grenzen gestattet und wird von außen durch besonders dazu aufgestellte Prälaten überwacht, er beschränkt sich auf das Einführen der notwendigen Lebensmittel. Niemand darf hinein, niemand heraus, bis die Wahl beendet ist. Diese nun findet fast ausnahmslos durch geheime Abstimmung (per scrutinium) statt und erfordert zu ihrer Giltigkeit Zweidrittel-Majorität. Auf äußerlich ganz gleichen Zetteln vermerkt jeder Kardinal den Namen dessen, dem er seine Stimme geben will, verzeichnet dabei aber noch als Erkennungszeichen eine beliebige Zahl und irgend einen Bibelspruch. Diese Zettel werden durch ein Siegel geschlossen und von dem Wähler selbst in die Urne gelegt, nachdem er vorher eidlich versichert, daß er nach bestem Wissen und Gewissen und ohne jede Nebenabsicht zu Werke gehe. Nun werden die abgegebenen Zettel gezählt; stimmen sie mit der Zahl der Anwesenden nicht überein, so wird der ganze bisherige Wahlakt sofort kassiert, andernfalls werden sie eröffnet und laut verlesen. Ist eine ausreichende Majorität auf diese Weise erzielt, so hat sich der Gewählte über die Annahme zu

erklären und erwirbt mit einer zustimmenden Antwort alsbald die ganze päpstliche Machtfülle. Bedingung hierbei ist, daß der Kreierte seinen bisherigen Namen ablege und einen neuen annehme. Nun wird die Mauer durchbrochen, die Thüre geöffnet und der neugewählte Papst Rom und der Welt proklamiert. (Habemus Papam!)

Konkordat, ein durch gegenseitige Zugeständnisse zustande gekommener Vertrag der Fürsten oder Regierungen mit dem römischen Stuhl über die Beziehungen zwischen Staatsregierung und der katholischen Landeskirche. In Preußen wurde ein solches i. J. 1821, in Oesterreich 1855 geschlossen, letzteres aber 1870 vom Staat gekündigt. Neuerdings ordnen die Staaten die kirchlichen Verhältnisse im Wege der staatlichen Gesetzgebung.

Konkordienformel, ein symbolisches Buch, in welchem die lutherische Kirche ihren dogmatischen Abschluß suchte (1577).

Konkubinat, eine formlose Geschlechtsverbindung, die von der Sittenpolizei nicht geduldet wird, aber, wie Mackeldey (Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts) sich ausdrückt, „den höheren Ständen nachgesehen wird."

Konkurrenz hat mehrfache Bedeutungen. Wenn ein und dieselbe Person sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so liegt eine Konkurrenz der Verbrechen vor, entweder durch einen einzigen Akt (ideale), oder durch mehrere selbständige Handlungen (formale, reale, successive Konkurrenz). Im gewerblichen und im Handelsverkehr bedeutet es Wettbewerb, gleichzeitiges Anerbieten gleichartiger Sachen und Leistungen von seiten mehrerer *Konkurrenten.*

Konkurs (Bankerott, Gant, Falliment). Besondere Rechtsverhältnisse erzeugen sich in dem Falle, wenn ein Schuldner nicht soviel Vermögen besitzt, um seine Gläubiger zu befriedigen, in welchem Falle er in *Konkurs* gerät. Das Verfahren, welches zum Zweck hat, die Verteilung dieses unzureichenden Vermögens, die *Konkursmasse,* unter die Gläubiger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, ist der *Konkursprozeß,* das *Konkursverfahren.* Durch die deutsche Konkursordnung vom 10. Februar 1877 ist das Konkurswesen für das ganze Deutsche Reich in einheitlicher Weise geregelt worden.

Konservativ, *erhaltend, geneigt zu erhalten,* im politischen Sinne Bezeichnung für eine Parteirichtung, welche die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung betont. Die Bezeichnung ist insofern einseitig, als jede Partei erhalten, jede

zerstören will, nur daß die eine gerade das erhalten möchte, was die andere beseitigen will, und umgekehrt. Konservativ ist nicht zu verwechseln mit gouvernemental oder ministeriell, auch nicht mit reaktionär. — Im deutschen Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause bestehen dermalen zwei konservative Parteien: die deutschkonservative und die freikonservative. Letztere ist einer freisinnigen Entwicklung auf Grund des Bestehenden zugeneigt.

Konsistorium, in der römischen Kirche das Plenum des Kardinalskollegiums unter dem Vorsitze des Papstes, auch eine mit der Gerichtsbarkeit betraute Behörde bei einem Bischofe. In der evangelisch-lutherischen Kirche eine obere Behörde zur Ausübung des landesfürstlichen Kirchenregiments. In jeden einzelnen preußischen Provinzen bestehen besondere Konsistorien. In der reformierten Kirche soviel wie Presbyterium. Die oberste evangelische Kirchenbehörde in Preußen und in einigen andern Staaten heißt Oberkirchenrat.

Konskription, die gesetzlich geregelte, auf dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Aufzeichnung der waffenfähigen Mannschaft zum Behuf der Aushebung zum Kriegsdienst. Die im republikanischen Rom durch die Konsuln alljährlich gehaltene Konskription, d. h. Aushebung der zur Bildung der Legionen nötigen Mannschaft aus den waffenfähigen Bürgern, welche sämtlich vom 17. bis zum 45. Jahre kriegsdienstpflichtig waren, hat zwar dem neuen Konskriptionssystem den Namen gegeben, ist aber, was Geist und Prinzip betrifft, von demselben wesentlich verschieden. Nur die französische Konskription, so wie Carnot im ersten Revolutionskrieg sie gestaltete, war ihr nachgebildet und gab Volks- oder Bürgerheere wie sie. Napoleon wußte dieses System dergestalt umzumodeln, daß es für ihn eine unerschöpfliche Vorratskammer an Menschenmaterial darbot. Das Napoleonische Konskriptionssystem wurde natürlich auch denjenigen Staaten aufgedrungen, welche entweder als erklärte Vasallenstaaten Frankreichs oder unter dem Titel von Verbündeten dem Weltreiche angehörten, sodann auch mehr oder weniger von den ihnen gegenüberstehenden angenommen.

Konstituierende Versammlung (Konstituante), Versammlung von Bevollmächtigten, welche eine neue Verfassung entwerfen sollen. Die erste Konstituante war die, welche sich in Frankreich 1789 aus den vom König zusammenberufenen Generalständen eigenmächtig konstituierte. Nach dem Beispiel

dieser Versammlung haben in Spanien und Portugal ähnliche Versammlungen stattgefunden. Der 1830 zusammenberufene belgische Kongreß war auch konstituierend. Die nach Berlin zur Vereinbarung der Verfassung zusammenberufene Versammlung des Jahres 1848, wie die deutsche Versammlung zu Frankfurt a. M., welche eine Reichsverfassung aufstellte, endlich auch der Reichstag des Norddeutschen Bundes von 1867 sind konstituierende Versammlungen gewesen.

Konstitution, Staatsgrundgesetz; konstitutionell, verfassungsmäßig. Das konstitutionelle System, wie es sich seit Beginn der nordamerikanischen und der französischen Revolution ausgebildet hat, ist übereinstimmend mit dem System eines rein vernünftigen Staatsrechtes, angewandt auf die gegebenen Verhältnisse. 1) Der oberste Satz in diesem System lautet: Die Staatsgewalt ist der Gesamtwille der Gesellschafts-Genossen. 2) Damit die Herrschaft des wahren Gesamtwillens möglichst getreu verwirklicht werde, ist das erste und unerläßlichste Erfordernis eine lebendige Stimmführung der zu regierenden Gesamtheit und zwar eine zu solcher Stimmführung berufene Repräsentation. 3) Zwischen dieser Volksvertretung und der Landes-Regierung muß eine solche Verteilung der Gewalten bestehen, daß dadurch soviel als möglich die Herrschaft des wahren, besonnenen Gesamtwillens verbürgt und jene eines Einzelwillens, sowie auch die eines irregeleiteten oder auch nur scheinbaren Gesamtwillens hintangehalten werde. 4) Hiezu führt aufs zuverlässigste die Teilnahme der Volksvertretung an der gesetzgebenden Gewalt mit Inbegriff des Steuerbewilligungsrechts und die Ueberlassung der Verwaltungs-Gewalt an die Regierung. 5) Neben dieser gesetzgebenden und der Verwaltungs-Gewalt muß eine Autorität bestehen, welche über das in konkreten Fällen streitige oder zweifelhafte Recht entscheide. Die Errichtung unabhängiger Gerichte ist hiernach ein weiterer Hauptartikel einer konstitutionellen Verfassung. 6) Die öffentliche Meinung soll überall sich ungehindert entfalten und aussprechen dürfen. Oeffentlichkeit der landständischen oder Volksvertretungs-Verhandlungen und Freiheit der Presse sind daher wesentliche Erfordernisse einer konstitutionellen Verfassung. 7) Das konstitutionelle System stellt die gleiche Teilnahmsberechtigung an den Wohlthaten des Staatsverbandes, die gleiche Gewährleistung der persönlichen Freiheit sowie den gleichmäßigen Anspruch aller Fähigen auf Aemter und Würden fest, und hinwie-

derum auch die gleiche Verpflichtung durchs Gesetz, die gleiche Unterwerfung unter die rechtmäßig bestehenden Gewalten und die gleiche dem Maß des Besitzes und Erwerbs entsprechende Teilnahme an den Lasten des Staates. 8) Zu den Rechten jedes konstitutionellen Staatsbürgers gehören die Freiheit der Gottesverehrung und die der Auswanderung. 9) Das Staatsvermögen darf nur zu öffentlichen, vom Gesamtwillen gebilligten Zwecken verwendet werden und seine Verwaltung steht unter der kontrollierenden Mitaufsicht der Volksvertretung. Die den regierenden Personen und Familien privatrechtlich zustehenden Güter bleiben natürlich von solcher Kontrolle frei; und es wird außerdem für den würdigen Unterhalt des Monarchen und seines Hauses durch eine angemessene, auf das Staatsgut anzuweisende Civilliste (auch Apanagen u. s. w.) gesorgt. 10) Der konstitutionelle Monarch ist für seine Person unverletzlich. Dagegen sind seine Minister oder obersten Staatsdiener für den treuen und verfassungsmäßigen Gebrauch der ihnen anvertrauten Gewalt auch der Volksvertretung verantwortlich. Ueber die in Rede stehenden Verbrechen und Vergehen hat ein eigens dafür zu errichtender Staatsgerichtshof zu erkennen. Die Mitglieder der Volksvertretung jedoch sind in der Sphäre ihres Berufes unverantwortlich.

Konsumtionssteuer, Verbrauchs-, Verzehrungssteuer. Die Konsumtionssteuer wird entweder unmittelbar vom Konsumenten erhoben, direkte Konsumtionssteuer, oder sie wird dem Produzenten nach dem Maße seiner Produktion aufgelegt und von diesem mittelbar dem Konsumenten zugerechnet, indirekte Konsumtionssteuer. Zu der direkten Konsumtionssteuer rechnet man: die Mietsteuer, die Thür- und Fenstersteuer, die Mobiliensteuer, die Hundesteuer und die übrigen Gattungen, sogenannte Luxussteuern. Von eingreifender praktischer Bedeutung sind die beiden ersten Steuern, namentlich in Frankreich, Belgien und England. Von der indirekten Konsumtionssteuer unterscheidet man zwei Gattungen: 1) die auf eigentliche Konsumtibilien umgelegte, zumeist mit dem Ausdruck Accise (s. d. Art.) bezeichnete Konsumtionssteuer (Fleisch-, Mehl-, Malz-, Bier-, Weinaufschlag, Maischsteuer, Mahl- und Schlachtsteuer und dergleichen) und 2) die auf sonstige Verbrauchsgegenstände und Waren umgelegte Konsumtionssteuer (Zoll, Mautgebühren ꝛc.).

Kontinentalsystem, auch Kontinentalsperre, hieß das Mittel, welches Napoleon seit 1806 in Bewegung setzte, um

Englands Industrie und Handel den Markt des europäischen Kontinents zu verschließen und es dadurch zum Frieden zu zwingen. Unsere Rübenzucker-Industrie, welche gegenwärtig volks- wie staatswirtschaftlich eine so bedeutende Stellung einnimmt, verdankt der Kontinentalsperre ihren Ursprung.

Konvent, in der kirchlichen Sprache die Versammlung der Mönche eines Klosters. — Die dritte, auf die Legislative folgende Versammlung in der französischen Revolution führte den Namen convention nationale, National-Konvent (1792 bis 1794).

Konvertit, wer von einer nichtkatholischen Konfession sich zum Katholizismus wendet. Der Eintritt in eine andere Religionsgemeinschaft, welcher man nicht durch die Geburt angehört, wird durch verschiedene Namen bezeichnet. Die dem Judentum sich anschließenden Heiden hießen Proselyten; wer durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufgenommen wurde, bekam den Namen eines Neophyten; die zum Heidentum abgefallenen Christen hießen Apostaten. Renegaten endlich sind Christen, welche den Islam angenommen haben.

Konzil, Kirchenversammlung. Die beratschlagende Versammlung der ganzen Christengemeinde zu Jerusalem i. J. 48, in welcher die Judenchristen zum Umgang mit den Heidenchristen nicht mehr die Annahme aller jüdischen Lebensregeln erforderten, wird oft das erste christliche Konzilium genannt. Das erste von der Staatsgewalt gewollte, geleitete und durch Bestätigung geltend gemachte Konzilium ist das Nicäische (325), der Typus, von dem alle folgenden einen Teil behielten und in andern Hauptpunkten nur allmählich abwichen. Oekumenische Konzilien (s. Oekumenisch) sind Vertretungen der gesamten christlichen Welt; die auch von den Protestanten in der Reformationszeit anerkannten vier ökumenischen Konzilien sind die zu Nicäa (325), Konstantinopel (381), Ephesos (431) und Chalcedon (451). Das letzte ökumenische Konzil ist das vatikanische (1869—70), auf welchem das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes beschlossen und dadurch zugleich die Frage entschieden wurde, daß der Papst über den Konzilien stehe. Die griechisch-katholische Kirche anerkennt nur die sieben ersten Konzilien (bis 787) als ökumenische. (Vgl. Griechische Kirche.)

Korea, unabhängiges Königreich seit 1876. Unbeschränkte Monarchie. König Li H'ung. Diplomatisches Corps in Söul. Flächeninhalt (der 8 Provinzen) mit Einschluß der Insel Quelpart:

218 192 qkm. Bevölkerung etwa 11 000 000 Einwohner, die dem Buddhismus und der Lehre des Konfutse anhängen. Außerdem römisch-katholische und protestantische Christen, von Missionaren getauft. Die Einnahmen sollen sich im Jahre 1885 auf 7 632 000 Mark belaufen haben. Wichtigste Ausfuhrartikel: Gold, Bohnen, Häute. Drei Häfen stehen den Fremden offen: Chemulpo, Fusan, Gensan. Handelsvertrag mit Deutschland 26. November 1883. Das stehende Heer zählt ungefähr 7000 nach europäischer Art bewaffnete Mannschaften.

Kosmopolitismus, Weltbürgertum. Wenn das Ideal eines Kosmopoliten die Herstellung eines allgemeinen, die ganze Welt umfassenden Staates ist und daher viele den Patriotismus für ein Zeichen beschränkten Geistes halten, so dürfen wir doch in der Welt der Wirklichkeit nicht mit Ideen und Reflexionen, sondern nur mit Thatsachen rechnen, und man wird daher mit dem Begriffe Weltbürgertum nur das Bestreben bezeichnen können, daß die höchsten Güter der Menschheit baldigst ein Gemeingut des in verschiedene Nationen getrennten Menschengeschlechts werden und daß dieser gemeinsame Besitz jener Güter um die Völker ein Band schlinge, welches sie auch trotz dieser Trennung zusammenhält und einigt.

Krankenversicherung. Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1883, von 1885 und durch die Novelle von 1891 ist der Versicherungszwang in Betreff der Krankheits- und Beerdigungskosten für alle gewerblichen Arbeiter, die Arbeiter im Transportgewerbe, für Arbeiter im Reichs- und Staatsbetriebe und für die Handlungsgehilfen (mit weniger als $6^2/_3$ Mark Tagesverdienst) im Deutschen Reiche eingeführt worden. Der Versicherungszwang erstreckt sich demgemäß auf nahezu 6 Millionen Personen.

Kreisordnung nennt man das Gesetz vom 13. Dezember 1872, welches die Verwaltung des preußischen Staates neu ordnete. Jeder Kreis bildet einen Kommune-Verband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten und ist einem Landrat unterstellt.

Kreuzverhör, aus dem englischen Prozeßrecht in das französische und von da auch in das deutsche übergegangen, wonach der Vorsitzende den Parteien bei der Zeugenvernehmung gestatten kann und den Anwälten auf Verlangen gestatten muß, an den Zeugen unmittelbare Fragen zu richten. Im Strafverfahren kann die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden überlassen werden.

Kridar, Gemeinschuldner, der in Konkurs geratene Fallit.

Kriegserklärung. Mit der „Entscheidung über Krieg und Frieden", welche, außer in absoluten Monarchien, nicht ausschließlich in die Hand des Staatsoberhauptes gelegt ist, darf die Kriegserklärung nicht verwechselt werden. Selbst wenn ein Krieg von der Staatsgewalt als notwendig erkannt worden ist, erfordert doch die Achtung vor dem Völkerrecht und vor dem Vertrauen, mit welchem dritte Mächte und selbst die zu bekriegende Macht den friedlichen Verkehr noch fortsetzen, daß die Eröffnung der Feindseligkeiten durch eine besondere Erklärung motiviert wird und die friedlichen Verhältnisse in der Form Rechtens aufgehoben werden. Besonders muß die Kriegserklärung den sich auch im Staate aufhaltenden Fremden die Möglichkeit geben, ihre Person und ihr Eigentum rechtzeitig zu sichern. Auch ist es bei der Entscheidung über Schadenersatz-Forderungen notwendig, zu wissen, ob man gewisse Handlungen für zulässige Kriegshandlungen oder für Verletzungen des Völkerrechts halten soll. Dieser Grundsatz ist durch die Praxis der neueren Zeit erschüttert worden. Rußland begann seinen letzten Krieg gegen die Türkei (1877) ohne förmliche Kriegserklärung. Andere Staaten glaubten sich auf den Erlaß von Manifesten im eigenen Lande beschränken zu dürfen, in der Voraussetzung, daß sie dem Gegner nicht unbekannt bleiben würden. Dies könnte genügen, wenn die Manifeste, was nicht der Fall ist, den Zeitpunkt des beginnenden Krieges genau feststellten. Ausweichend ist auch die sogenannte bedingte Kriegserklärung, d. h. die einer Forderung beigegebene Erklärung, daß man im Falle der Weigerung zu den Waffen greifen werde. (S. Ultimatum.) Die Selbstfolge der Kriegserklärung ist der Abbruch des diplomatischen Verkehrs, welcher äußerlich durch die Forderung der Pässe und die Abberufung der Gesandten dargethan wird. Austreibungen der Ausländer aus dem Staatsgebiete sollten nicht mehr vorkommen, oder wenn der Staat ihre Abreise verlangt, dürften dabei die Rücksichten der Humanität nicht verletzt werden, wie dies durch die Verweisung aller Deutschen aus Frankreich im J. 1870 geschehen ist. Früher pflegte der Staat auch durch ein sog. Avokatorium (Abberufungsbefehl) seine im Lande des Gegners befindlichen Unterthanen zurückzurufen, oder sie auf die Schutzlosigkeit hinzuweisen, welcher sie in Feindesland preisgegeben seien.

Kriminalrecht, Strafrecht, auch peinliches Recht, ist derjenige Teil des Rechts, welcher die Bestrafung der Verbrechen

und die bei derselben zu befolgenden Normen bestimmt. Das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870 ist nach Begründung des Deutschen Reiches als Reichsstrafgesetzbuch von neuem publiziert und auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden. Der Entwurf einer neuen Militär-Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich ist in Vorbereitung.

Kuli (ind.), in Vorderindien und in China soviel wie Tagelöhner. Sie sind Malaien, Javaner, Maduraner und sind jetzt auch in Kalifornien, Westindien und Südamerika anzutreffen.

Kultur, Pflege und Vervollkommnung eines nach irgend einer Richtung der Verbesserung fähigen Gegenstandes, besonders die Entwicklung und Veredlung des geistigen Lebens der Menschen.

Kulturkampf. Bezeichnung für den Streit zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Preußen seit 1872, von Virchow in einem Wahlmanifest der Fortschrittspartei im Jahr 1873 zuerst gebraucht. Als der Kampf einen Umfang annahm, der eine Beendigung als dringend geboten erscheinen ließ, knüpfte bereits im Sommer 1878 Fürst Bismarck mit dem päpstlichen Nuntius Massella Verhandlungen an, welche 1879 mit dem Kardinal Jacobini fortgesetzt wurden. Im J. 1880 legte der preußische Kultusminister v. Puttkamer den ersten Gesetzentwurf vor, welcher die kirchenpolitischen Gesetze (Maigesetze) abändern sollte. Jetzt ist der Friede auf kirchlichem Gebiet in der Hauptsache wiederhergestellt.

Kunkel-Lehen (von Kunkel: Spinnrocken, Spinnstube), soviel wie Weiber-Lehen, auch Schleier-Lehen. Die Unfähigkeit der Frauen, ein Lehen durch Waffenführung zu verdienen, und der Kognaten, im Lehen zu succedieren, kann durch den Investiturvertrag aufgehoben werden, was stillschweigend erfolgt, wenn die erste Verleihung ausnahmsweise an eine Frau geschah.

Kux, die idealen Teile der Ausbeute eines Bergwerks. Sie haben die rechtliche Natur einer unbeweglichen Sache, gehören also zu den Immobilien.

L.

Landsthing, die erste Kammer des dänischen Reichstages, besteht aus 66 auf 8 Jahre indirekt durch Wahlmänner gewählten Mitgliedern. Sie müssen das 40. Jahr zurückgelegt

haben, Inländer, unbescholten und dispositionsfähig über ihr Vermögen sein, überdies entweder an direkten Steuern 200 Reichsthlr. entrichten oder eine jährl. Netto-Einnahme von 1200 Reichsthlrn. besitzen. Die Mitglieder des Landsthings beziehen keine Diäten.

Landtag. Wir verstehen darunter nicht bloß die periodische Versammlung der Landstände zur geschäftsordnungsmäßigen Verhandlung und Beschlußfassung, sondern auch die gesamte rechtliche Organisation der landständischen Korporationen in den deutschen Bundesstaaten und die Repräsentation des Volkes.

La Plata-Staaten. S. Argentinische Republik, Paraguay und Uruguay.

Latifundien, ungewöhnlich große Grundbesitzungen, die in einer Hand vereinigt sind, wie im alten Italien und heute in England und Schottland. Hier haben 170 Besitzer ungefähr zwei Drittel der Gesamtfläche in Händen. Der größte Grundbesitzer in England ist der Herzog von Southerland, welcher etwa 110 Quadratmeilen Landes besitzt. In Deutschland besitzen 17 Personen, eventuell Familien, 839 geographische Quadratmeilen Landes, d. i. 5 Millionen Hektar, für den Mann nahezu 30,000 Hektar.

Legat, eine letztwillige Verfügung, durch welche jemandem auf Kosten der Erbschaft ein Vermögensvorteil zugewendet wird.

Legaten, entweder legati a latere, die den Rang von Gesandten ersten Ranges, der Ambassadeurs, besitzen, oder nuntii apostolici oder endlich internuntii, Geschäftsträger.

Legislatur, Gesetzgebung, gesetzgeberische Gewalt. Legislative, gesetzgebende Versammlung. Legislaturperiode, Zeitraum, für welchen die Mitglieder einer parlamentarischen Körperschaft gewählt worden. So ist z. B. die Legislaturperiode des Deutschen Reichstages jetzt eine fünfjährige, früher eine dreijährige.

Legitimität, Rechtmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit. Unter Legitimität der Staatsgewalt versteht man das Herrscherrecht der Fürsten nach den herkömmlichen Grundsätzen eines festen Thronfolgerechts, im Gegensatz zu revolutionärer Entsetzung oder usurpatorischer Verdrängung derselben durch andere Gewalten. In dieser Bedeutung ist das Wort auf dem Wiener Kongreß 1814 durch den Fürsten Talleyrand in Umlauf gebracht worden.

Leibeigenschaft, ein Verhältnis, dem zufolge jemand einem Herrn zu Diensten und Abgaben verpflichtet und unter Schmälerung seiner persönlichen Freiheit von ihm abhängig ist. In den

westeuropäischen Staaten wurde die Leibeigenschaft schon vor längerer Zeit aufgehoben; in Rußland gelangte erst durch den Ukas des Kaisers Alexander II. vom 19. Februar (3. März) 1861 der Bauer aus der unbeschränkten Leibeigenschaft, die ihn fast zur Sache machte, zur persönlichen Freiheit; er erhielt die staatsbürgerliche Freiheit, die freie Selbstverwaltung in der Gemeinde, die niedere Polizei und die bäuerliche Rechtspflege, endlich ward ihm der vom Gutdünken des Herrn abhängig gewesene Besitz des genutzten Landes rechtlich gesichert, das Maß der Leistungen für dasselbe genau normiert und die Ablösung desselben zum vollen Eigentum angebahnt und durch staatliche Kreditgewährung erleichtert.

Leichenverbrennung, Feuerbestattung. In den letztvergangenen Jahrzehnten hat eine kleine, aber rührige Schar von Anhängern der Leichenverbrennung historische, gesundheitliche und ästhetische Gründe für diese Bestattungsart vorgebracht und die Techniker zur Konstruktion wirksamer Verbrennungsöfen angeregt, durch welche die menschlichen Leichen rasch, sicher und mit möglichst wenigen Kosten in Asche verwandelt werden. Eine praktische Bedeutung hat jedoch die Leichenverbrennung für größere Kreise noch nicht erlangt. Die Sitte des Begrabens, welche eine ganz allmähliche, langsame, unseren Sinnen nicht wahrnehmbare Zerstörung aller verweslichen Teile des menschlichen Körpers erstrebt, wurzelt zu tief im Volke und wird sich voraussichtlich auch in Zukunft nicht leicht verdrängen lassen. Dazu kommt, daß die Zahl der Gegner der Feuerbestattung eine erhebliche und einflußreiche auch unter den gebildeten Ständen ist. Die Geistlichkeit, welche mit wenigen Ausnahmen an den christlichen Traditionen streng festhält, setzt den Bestrebungen der Verbrennungsfreunde energischen Widerstand entgegen; die Juristen machen ihre sehr gewichtigen Bedenken geltend und wollen zu einer Aenderung der bestehenden Gesetze ihre Hand nicht bieten; endlich hat die ärztliche Welt, welche anfangs aus theoretischen Erwägungen der Feuerbestattung sich zuneigte, neuerdings auf Grund vorurteilsloser Untersuchungen die hygienischen Bedenken gegen die Friedhöfe wieder fallen gelassen und in ihrer Mehrheit die gesundheitlichen Argumente der Verbrennungsfreunde nicht bestätigen können. Crematorien (Feuerbestattungsanstalten) befinden sich z. B. in Gotha, Heidelberg, Zürich, Mailand ꝛc.

L'empire c'est la paix, das Kaiserreich ist der Friede. Die berühmte Phrase stammt von dem Prinzpräsi-

denten Louis Napoleon her, welcher auf einem von der Handelskammer von Bordeaux am 9. Oktober 1852 veranstalteten Bankett hierdurch auf das zweite Empire hinwies.

Leoninischer Vertrag, ein Gesellschaftsvertrag, bei welchem ein Teil nur die Nachteile, der andere nur die Vorteile des Geschäfts erhält.

Le roi est mort, vive le roi! (Der König ist tot, es lebe der König!) Französische Formel für das Prinzip der Erbmonarchie, dem zufolge nach dem Tode des bisherigen Inhabers der Krone sofort der Nachfolger an dessen Stelle tritt.

Le roi règne et ne gouverne pas (Der König herrscht und regiert nicht), die von Thiers in der Zeitung „National" (1830) entwickelte Theorie des Konstitutionalismus.

Lesung. Vorlagen des Bundesrats und Anträge von Reichstagsmitgliedern, welche Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nach der Geschäftsordnung des Reichstages einer dreimaligen Beratung oder Lesung, und zwar ist die erste dieser Lesungen (welche frühestens am dritten Tage, nachdem der gedruckte Gesetzentwurf in den Händen der Mitglieder ist, stattfindet) auf eine allgemeine Diskussion beschränkt. In der zweiten Beratung wird dann über jeden einzelnen Artikel der Vorlage und zwar in der Regel der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden werden. In der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung können Amendements (Abänderungsvorschläge, Verbesserungsanträge) eingebracht werden. Diese bedürfen in der zweiten Lesung keiner Unterstützung. Kommt es zur dritten Beratung, so bedürfen die Amendements der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Am Schluß der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Anträge von Reichstagsabgeordneten, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen im Reichstag nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Abänderungs-Vorschläge hierbei bedürfen ebenfalls der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

L'état c'est moi („Der Staat bin ich"), Ausspruch, welcher dem König Ludwig XIV. in den Mund gelegt wird

und welchen er gewiß gethan haben könnte, wenn auch nicht im April 1655 vor dem Parlament, wie gewöhnlich erzählt wird. Mit diesem Worte bezeichnet man den höchsten Grad von Absolutismus, wie er zur Zeit dieses Monarchen in Frankreich bestand.

Lettres de cachet, in Frankreich vor der Revolution versiegelte, geheim zu haltende königliche Verhaftsbefehle, mittelst deren man ohne Urteil und Recht mißliebige Personen einsperren ließ. Unter Ludwig XV. wurden jährlich 3000 solcher Verhaftsbefehle erlassen. Sie wurden durch Dekret von der Nationalversammlung 1798 abgeschafft.

Lex Huene, das auf den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene verfaßte Gesetz (vom 14. Mai 1885) über die Verteilung des Mehrertrags der Reichszölle an die preußischen Kommunen. (Vergl. Frankensteinsche Klausel in dem Art. „Deutsches Reich".) Als ein solcher Mehrertrag wird dasjenige angesehen, was an Preußen aus der Reichskasse über den Betrag von 15 Millionen Mark aus Getreide- und Viehzöllen gelangt.

Liberal, freisinnig. Mit diesem Namen bezeichnet man diejenigen, die nach Fortschritten, zumal nach dauernden, im Staats- (oder auch im kirchlichen) Leben begehren und daher diejenigen Verbesserungen oder Entwicklungen, deren sie die gesellschaftlichen Einrichtungen für bedürftig oder empfänglich achten, ohne Zeitverlust verwirklicht wissen wollen. Ihnen stehen gegenüber die Konservativen, die entweder überhaupt dem Fortschreiten abgeneigt sind, oder die der Meinung sind, daß die bereits gemachten Fortschritte genügen und die daher den — wie sie glauben — gefährlichen oder verderblichen Bestrebungen der Bewegungsparteien ihren Widerstand entgegensetzen. Auf beiden Seiten sind natürlich mehrere Abstufungen nach Ziel und Mitteln, von den Gemäßigten bis zu den Ultras. Das Extrem des Liberalismus ist der Radikalismus, dasjenige des Konservativismus die Reaktion.

Liberia, Negerrepublik an der sogen. Pfefferküste (Oberguinea) in Westafrika. Die Unabhängigkeitserklärung der ursprünglich unter einer amerikanischen Kolonisationsgesellschaft stehenden Republik erfolgte 26. Juli 1847. Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt übt ein aus 8 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern bestehender Senat und ein aus 13 auf 2 Jahre erwählten Abgeordneten bestehendes Repräsentantenhaus aus. Der Präsident und Vizepräsident werden ebenfalls auf 2 Jahre ge-

wählt, können jedoch wiedergewählt werden. Flagge: Von Rot und Weiß elfmal horizontal gestreift, oben am Flaggstock in blauem Felde ein weißer fünfzackiger Stern. Diplomatisches Corps in Monrovia. Flächeninhalt: ca. 37 200 qkm. Bevölkerung nahezu 2 Millionen. Einnahmen nach der Abrechnung von 1883: 174 014 Dollar, Ausgabe 157 465 Dollar. Für die in England 1871 aufgenommene Anleihe von 500 000 Dollar sind seit 1874 weder Zinsen noch Amortisationsquoten gezahlt worden. Hauptsächlichste Ausfuhrartikel: Palmöl, Palmnüsse, Kaffee, Rotholz, Elfenbein, Zucker, Ingwer. Eine stehende Armee ist nicht vorhanden, doch ist jeder waffenfähige Bürger im Alter von 16—50 Jahren zum Kriegsdienst verpflichtet. Kein Weißer kann das Bürgerrecht erwerben.

Liberté, fraternité, égalité (Freiheit, Brüderlichkeit, Gleichheit), Devise der Franzosen zur Zeit der ersten Revolution, findet sich auch jetzt als Inschrift an vielen öffentlichen Gebäuden.

Liechtenstein, konstitutionelles Fürstentum, von der Schweiz und von Tirol eingeschlossen, gehörte zum Deutschen Bunde und nimmt nach der Auflösung desselben eine selbständige Stellung ein, seit 1852 zum österreichischen Zollverbande gehörig und erhält von Oesterreich jährlich ca. 20 000 fl. Verfassung vom 26. Sept. 1852. Der jährlich zusammentretende Landtag besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 3 vom Fürsten ernannt, die übrigen auf 6 Jahre indirekt gewählt werden. Landesfarben: Rot, Blau. Wappen: fünf Felder mit einem Mittelschild, der das Zeichen von Liechtenstein (Gold über Rot quer geteilt) enthält. Oberste Justizbehörde: das K. K. Oberlandesgericht in Innsbruck. Die fürstliche Hofkanzlei zu Wien, wo der Fürst residiert, ist zugleich Gericht zweiter Instanz. Flächeninhalt: 159 qkm. Hauptort: Vaduz. Bevölkerung (1886): 9593 Einw. Einnahme nach der Staatsrechnung von 1889: 131 986 fl. ö. W., Ausgabe: 155 623 fl. Staatsschuld: 43 750 fl. Die Post wird von Oesterreich verwaltet.

Liga oder Ligue, Bezeichnung für Bündnisse, Koalitionen von Staaten oder Parteien im 16. und 17. Jahrhundert. Zu den berühmtesten gehörte die 1508 zu Cambray gestiftete Ligue zur Demütigung der Republik Venedig. Gegen den Schmalkaldischen Bund der deutschen protestantischen Fürsten vereinigten sich die katholischen Fürsten Deutschlands 1538 zu einer Liga. Liga hieß ferner der von Heinrich von Guise gegen König

Heinrich III. von Frankreich 1577 ins Leben gerufene Bund der katholischen Partei Frankreichs, Spaniens und des Papstes. Heilige Liga (1609 in München gestiftet) gegen die protestantische Union.

Limited (eigentlich limited liability), Bezeichnung für beschränkte Haftpflicht einer englischen Aktiengesellschaft.

Linke, nach einem in Frankreich aufgenommenen, von der Sitzordnung in der Kammer entlehnten Sprachgebrauch, Bezeichnung für die liberale im Gegensatz zur konservativen Partei, der sogen. Rechten. Auch verstand man unter der Linken schlechthin die Oppositionspartei, unter der Rechten die Regierungspartei, doch fallen diese Begriffe nicht immer zusammen. Die Liberalen nehmen gewöhnlich ihre Sitze links vom Präsidentenstuhl und der Rednerbühne, die Konservativen aber die ihrigen zur Rechten. Im Deutschen Reichstage sitzen auf der Linken die Mitglieder der freisinnigen Partei und die Sozialdemokraten, es folgen die Nationalliberalen, die Mitglieder des Centrums, die Fraktion der Polen, der deutschen Reichspartei und der Deutschkonservativen.

Lippe, konstitutionelles Fürstentum. Verfassung vom Jahr 1836, geändert 1867 und 1876. Da die Ehe des Fürsten kinderlos ist, ist die Lage der Erbfolge verwickelt. Der Landtag besteht aus 21 in direkter geheimer Wahl gewählten Abgeordneten. Landesfarben: Gelb, Rot. Flächeninhalt: 1215 qkm. Bevölkerung: 128414. Hauptstadt: Detmold. Nach dem Etat für 1890 Einnahmen: 1032309 Mark, Ausgaben: 1023119 Mk. Landesschuld Ende 1888: 810399 Mk., Aktienkapital 861500 Mk. Das Kontingent des Fürstentums ist in den preußischen Armeeverband aufgenommen; die Garnison von Detmold bildet das 3. Bataillon des Infanterie-Regiments Graf Bülow von Dennewitz (6. westfälisches) Nr. 55 (13. Division, 7. Armeecorps).

Listenwahl oder Listenscrutinium, eine Wahl, bei welcher die Abgeordneten nicht nach Wahlkreisen, sondern nach Listen für einen größeren Wahlkreis gewählt werden.

Lit de justice, diejenigen französischen Parlamentssitzungen, in denen der König mittels eines Staatsstreiches die Einregistrierung (Einzeichnung) seiner Edikte erzwang.

Lloyd, ein Verein von Assekuradeuren, Kaufleuten und andern bei der Seeversicherung beteiligten Personen in London (gestiftet 1727). Die Benennung rührt von dem Namen des Besitzers des Kaffeehauses her, in welchem sich diese Geschäfts-

leute täglich versammelten. Unter demselben Namen sind auf dem Kontinente mehrere Anstalten errichtet worden, die für gemeinsame Rechnung der Teilnehmer Rhederei und Assekuranzgeschäfte treiben; so der österreichische Lloyd (1833 in Triest gegründet) und die ihm ähnliche Aktiengesellschaft, der „Norddeutsche Lloyd", welcher sich 1857 zu Bremen konstituierte.

Lollarden oder Lollharden, die Anhänger Wiclifs in England und ein Verein in den Niederlanden, der sich in freier genossenschaftlicher Weise der Pflege des inneren geistlichen Lebens, den Liebeswerken der Armen- und Krankenpflege und der Beerdigung von Toten widmete.

Lombards oder Leihbanken leisten nicht bloß auf Gold und Barren, sondern auch auf andere wertvolle Gegenstände verzinsliche Vorschüsse. Das Lombardgeschäft ist daher nur eine spezielle Art des Depositen-Geschäfts und dient dem großen Verkehr. Solche Leihhäuser entstanden zuerst im Kirchenstaate und in der Lombardei und verpflanzten sich durch die Lombarden nach den Niederlanden, daher der Name.

Lord, der gemeinschaftliche Titel aller höheren Adeligen in England.

Lotterie, Lotto. Spielunternehmungen, aus denen der Staat ein Einkommen beziehen kann, sind die Spielhäuser, die Lotterie und das Lotto. Die ersteren werden gewöhnlich von Privaten unter Autorisation der Regierung betrieben, die sich von dem Unternehmer eine Art Pachtgeld zahlen läßt. Im Deutschen Reich sind die Spielhäuser aus Gründen der Sittlichkeit und der wirtschaftlichen Vorsorge für das Wohl der Staatsbürger aufgehoben worden. Die letzten Anstalten dieser Art waren in Baden-Baden, Wiesbaden, Homburg v. d. H. und Bad Nauheim. Lotterien bestehen zur Zeit in Preußen, Braunschweig, Hamburg. Die Einnahme Preußens aus der Klassenlotterie betrug im Jahr 1890/91: 8 291 500 Mark. In Deutschland kommen als Staatslotterien nur noch die in Preußen, Sachsen, Braunschweig und Hamburg in Betracht. In Preußen ist sowohl das Spielen in fremden Lotterien verboten, als auch das Vertreiben ausländischer Lotterielose. Spieler und Vertreiber werden mit Strafe belegt. In Sachsen geht derjenige, der in einer fremden Lotterie spielt, frei aus, und nur das Vertreiben ausländischer Lose wird in Strafe genommen. In Braunschweig sind Spieler und Vertreiber fremder Lose strafbar. In Hamburg kann gespielt werden, was jeder will, dagegen ist das Vertreiben

ausländischer Lose, wie in Sachsen, untersagt. In den übrigen Bundesstaaten existiert eine staatliche Lotterie nicht. Die Stellung, welche in ihnen die Gesetzgebung der Lotterie gegenüber einnimmt, ist trotzdem eine sehr verschiedene. Während z. B. in den thüringischen Staaten, in Bremen ꝛc. das Spielen und Vertreiben von Losen gestattet ist, wird der Vertrieb von Losen aus moralischen Gründen in Bayern, Württemberg und Baden nicht gestattet. In Oesterreich ist das Spielen in fremden Lotterien und der Vertrieb fremder Lose ebenfalls verboten. Das Lotto ist in Oesterreich und in Italien in Uebung. In Bayern wurde es durch Gesetz vom Jahr 1861 aufgehoben.

Lübeck, Freie und Hansestadt, dem deutschen Zollverein angehörig seit 1868, Bundesstaat des Deutschen Reiches. Republikanische Verfassung von 1669, revidiert 1851 und 1875. Ein Senat von 14 indirekt auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern und 120 direkt auf 6 Jahre gewählten Vertretern der Bürgerschaft üben die Staatsgewalt aus. Landesfarben: Weiß, Rot. Wappen: ein zweiköpfiger Adler mit einem weiß und rot wagrecht geteilten Brustschild. Oberlandesgericht in Hamburg. Flächeninhalt des ganzen Gebiets: 299 qkm. Einwohner: 76 459. Die Einnahmen und Ausgaben nach dem Budget für 1890 balancieren mit 3 459 816 Mark. Staatsschuld: 13 586 490 Mk. Militär: s. Hamburg.

Lutherische Kirche, im Gegensatz zur reformierten diejenige Kirchengemeinschaft, welche sich nach der von Luther begonnenen deutschen Reformation zunächst durch die Augsburger Konfession (1530) begründet und weiter verbreitet hat. Sie ist jetzt in Sachsen, von wo sie ausging, Braunschweig, Oldenburg und Mecklenburg, in dem größten Teil von Preußen, Württemberg und Baden, in einem Teil von Kurhessen und dem Großherzogtum Hessen, in Dänemark, Schweden und Norwegen, auch in den russischen Ostseeprovinzen herrschend geworden. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika berechnen sich ihre Bekenner auf wenigstens 30 Millionen.

Luxemburg, Großherzogtum, durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 für neutral erklärt und aus der politischen Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche ausgeschieden. Konstitutionelle im Mannesstamme (primog.) erbliche Monarchie, bis zum November 1890 in Personalunion mit dem Königreich der Niederlande, jetzt nach dem Tode des Königs Wilhelm III. unter der Regierung des Großherzogs Adolf von Nassau und im Zoll-

verbande des Deutschen Reiches. Verfassung vom 17. Oktober 1848, verändert 1. Dezember 1856, Wahlgesetz vom 28. Mai 1879. Die Ständeversammlung besteht aus 42 in direkter Wahl auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten (auf 5000 Seelen ein Abgeordneter), von denen die Hälfte alle 3 Jahre ausscheidet. Der Census von 30 Frank soll auf 10 Frank herabgesetzt werden. Landesfarben: Rot, Weiß, Blau, Weiß. Staatswappen: ein Hauptschild, vom Herzogsmantel mit der Krone umgeben, zeigt 5 weiße und 5 blaue horizontale Streifen und als Schildfigur den gekrönten, roten luxemburgischen Löwen, der als Herzschild das alte nassauische Wappen, den goldenen Löwen mit 7 goldenen Schindeln auf blauem Grunde, enthält. Flächeninhalt: 2587 qkm. Bevölkerung (nach der Zählung von 1891): 211088, darunter 12296 Deutsche; $^1/_7$ der Bevölkerung spricht französisch. Die große Mehrzahl, nämlich 208921 ist katholisch. Summa der Einnahmen im Budget für 1890: 8581200 Frank, der Ausgaben 7445200 Frank, durchlaufendes Budget 1305000 Frank. Staatsschuld: die zum Zweck von Eisenbahnbauten und andern gemeinnützigen Arbeiten kontrahierten Anleihen repräsentieren eine Schuld von 16170000 Fr., die Annuitäten betragen 729898 Fr. Eisenbahnen 343 km im Jahr 1889 im Betrieb. Militär: 1 Kompanie Gendarmen und ein Freiwilligen-Corps, zusammen 281 Mann, wofür die Ausgaben 397000 Frank betrugen. Im Jahr 1848 betrug das Kontingent Luxemburgs zu den Truppen des Deutschen Bundes 2536 Mann, die zum 9. deutschen Bundes-Armeecorps gehörten. Die preußische Besatzung von Luxemburg bestand bis zum 9. September 1867 aus dem 7. rhein. Inf.-Regiment Nr. 69, dem Inf.-Regiment Nr. 88 und einer Festungsartillerie-Abteilung. Die Festungswälle sind heute infolge des Londoner Vertrags zum größten Teil geschleift.

Lyceum hieß ursprünglich ein dem Apollo Lykeus (Wolfserleger) geweihter Platz mit Gartenanlagen in der Nähe Athens, der von Aristoteles und seinen Nachfolgern, den Peripatetikern, für Lehrvorträge benutzt wurde. Auch die Römer benannten ähnliche Anstalten so. Im Mittelalter tauchte der Name wieder auf für diejenigen Anstalten, in welchen die aristotelische Philosophie gelehrt wurde. In neueren Zeiten ist es der Name für die lateinischen oder gelehrten Schulen geworden, bis der Name der Gymnasien aufkam, der, wenn auch bisweilen dem der Lyceen untergeordnet, doch allmählich der gebräuchlichste geworden ist.

Lynchrecht. Gebrauch in den nordamerikanischen Freistaaten, ohne das Gesetz oder vielmehr gegen das anerkannte Gesetz Verbrecher zu bestrafen, welche von dem kompetenten Richter augenblicklich nicht erreicht werden können oder diesem entzogen werden sollen. Den Namen hat das Verfahren von einem gewissen John Lynch, der gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, als die Obrigkeit noch keinen genügsamen Schutz gewähren konnte, mit unumschränkter Macht als Gesetzgeber, Richter und Gesetzvollstrecker von seinen Mitbürgern bekleidet wurde.

M.

Machiavellismus, die Theorie, daß die Politik weder von dem Recht noch von der Sittlichkeit, sondern allein von der Zweckmäßigkeit der Mittel bedingt ist, eine sittlich-indifferente Klugheitslehre. Machiavell, der vierzehn Jahre (1498—1512) als Staatssekretär der Republik Florenz an den Geschäften thätigen Anteil nahm und dann infolge der Erhebung des Fürsten Lorenz von Medici aus seinem Amte entlassen wurde, stellte jenen Satz in seinem Buche: „Vom Fürsten" auf. Wenngleich in seiner Gleichgiltigkeit für den sittlichen Wert der Mittel die Gefahr seiner Schriften zu erkennen ist, so ist die *nationale* Bedeutung seines ernsten Strebens sein bleibender Ruhm.

Mac Kinley-Bill, die vom nordamerikanischen Kongreßmann Mac Kinley beantragten und seit dem 6. Okt. 1890 in Kraft getretenen *Zollerhöhungen* für eine große Menge von außeramerikanischen Produkten, wodurch sich die Vereinigten Staaten gegen die europäische Industrie immer mehr abgeschlossen haben. Diese ganz bedeutend erhöhten Zollsätze haben die deutsche Ausfuhr, insbesondere diejenige der Textilindustrie, empfindlich geschädigt.

Madagaskar, afrikanische Insel, Königreich, welches in Gemäßheit eines 1885 abgeschlossenen Vertrags in allen auswärtigen Beziehungen von der Regierung der Französischen Republik vertreten wird. Das Protektorat wurde durch Großbritannien 1890 anerkannt. Flächeninhalt 591 964 qkm einschl. der kleinen umliegenden Inseln, die Bevölkerung beträgt ca. 5 000 000 Seelen, davon gehören etwa 800 000 dem Stamme der Howas an. Offiziell ist das Christentum eingeführt, und es bekennt sich das Volk nominell zum Presbyterianismus. Hauptstadt: Tanana-

rivo im Innern; die Haupthäfen sind Tamatave und Majunga. Flagge: Blau, Weiß, Rot mit einem roten Halbmond inmitten des weißen Horizontalstreifens. Ausfuhrartikel: Häute, Kautschuk, Raphia, Wachs ꝛc.

Maffia, Camorra, Mala vita, Stoppaghera, verbrecherische Geheimbünde in Italien. Die Camorra, die jetzt ziemlich ausgerottet ist, war eine geschlossene Organisation, ein förmlicher Verein. Um Camorrist zu sein, mußte man in eine „Venta" aufgenommen sein, die Venten einer Provinz bildeten zusammen die Provinzial-Venta, diese zusammen wieder die Groß-Venta. Der Zweck der Camorra war die Förderung der materiellen Interessen ihrer Mitglieder, dadurch daß man sich gegenseitig Kunden zutrieb, Prozesse zu Gunsten der Genossen entschied, von Gutsbesitzern und Geschäftsinhabern Abgaben erpreßte, Verbrechern Unterstand gab oder zur Flucht verhalf und durch ein organisiertes System von falschen Zeugen die Justiz lahm legte ꝛc. — Die Maffia ist die ins Sizilianische übersetzte Camorra, jedoch mit dem Unterschied, daß sie keine formelle Organisation hat. Maffiose ist jeder, der ein Verbrechen begangen oder befördert oder einem Verbrecher Unterstand gegeben, zur Flucht verholfen, zu Gunsten eines Verbrechers falsches Zeugnis abgelegt hat ꝛc. Gleich dem Camorristen betreibt der Maffiose mit besonderer Vorliebe Erpressungen, am liebsten in der Art, daß er, ohne Dienste geleistet zu haben, vom Hotelier, Kaufmann, Fabrikanten, Gutsbesitzer, Advokaten eine Provision (mancia) erhebt. Ebenso wie die Camorra hat die Maffia es stets als eine besondere Spezialität betrieben, sich der Gemeindeverwaltungen zu bemächtigen und alle Arbeiten und Lieferungen den Maffiosen zuzuweisen.

Magistrat, bezeichnet nach neuerem Sprachgebrauch nicht sowohl eine Person, als eine Mehrheit von Personen, ein Kollegium, nämlich den kollegialen Vorstand einer Stadtgemeinde, diejenige obere Behörde, welche die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten verwaltet, auch Gemeinderat, Stadtrat oder Rat genannt. Die Mitglieder des Magistrats heißen Ratsverwandte, oder Ratsherren, Senatoren, Konsuln, Schöffen. Neben dem Rat findet sich in den Städte-Verfassungen der Neuzeit noch eine zweite Behörde: der größere Rat, Bürgerrat, Bürgerausschuß oder nach der Zahl der Mitglieder der Rat der Hundert oder Sechzig, Vierzig ꝛc., in Preußen die Stadtverordneten-Ver-

sammlung. Magistratur heißt in Frankreich das Gerichtswesen, auch das Gerichts- und Staatsbeamtenpersonal.

Mahdi (der Prophet), der von den Moslems erwartete Prophet, der von Allah gesandt, das Werk Mohammeds vollenden, die Ungläubigen bekehren oder vernichten und eine gerechte Verteilung aller Güter bewirken werde. Für einen solchen Sendling gab sich der Egypter Mohammed Achmed aus; er entfaltete 1881 im Sudan die Fahne des Propheten, besiegte am 3. Nov. 1883 bei Kaschgil den General Hicks Pascha und wurde 1884 als Sultan von Kordofan anerkannt. Nach seinem Tode (21. Juni 1885) trat ein neuer Mahdi auf.

Maigesetze, Bezeichnung für die während des „Kulturkampfs" in Preußen und für das Deutsche Reich im Mai 1873, 1874 und 1875 erlassenen kirchenpolitischen Gesetze.

Majestät. Während das römische Recht von der „Majestät des Staates" und von der „Majestät des römischen Volkes" spricht, nahmen die römischen Kaiser als die Personifikation der Hoheit und Würde des Staates die Majestät für sich in Anspruch. Aus dem römischen Reiche ging der Ausdruck an die fränkische Monarchie über, wo er seit Karl dem Großen in Uebung kommt. Im Mittelalter wird der Titel ausschließlich für den Kaiser in Anspruch genommen. Erst seit dem 16. Jahrhundert fangen auch die europäischen Könige an, den Majestäts-Titel anzunehmen; seit dem westphälischen Frieden wird er allen gekrönten Kaisern und Königen beigelegt. Nur im Innern des Reiches behielt der Kaiser allein den Titel; erst dem Könige von Preußen wurde durch ein besonderes Rescript Kaiser Karls VII. (vom 8. Dez. 1743) der Majestäts-Titel zuerkannt.

Majestätsbeleidigung. Die vorsätzliche Thätlichkeit oder Beleidigung, welche an dem Kaiser, dem Landesherrn oder an einer andern bundesfürstlichen Person verübt wird, wird nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Festungshaft, in minder schweren Fällen mit zeitlicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft. Die einfache Beleidigung wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 5 Jahren oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft. Auch die Beleidigung des Landesherrn oder des Regenten eines fremden Staates ist mit Strafe bedroht, doch ist hier die Strafe eine weit geringere, auch setzt die Bestrafung voraus, daß dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder Gesetze verbürgt ist.

Majorats-Güter. Majorat ist die Erbfolge-Ordnung, welche ein Vorzugsrecht der Geburt — des Aeltestgeborenen — einführt und von der gewöhnlichen Erbfolge abweichend, eine Teilung der Güter nicht zuläßt. Die Güter werden in der Familie erhalten, und so wird einer Zersplitterung des Grundbesitzes vorgebeugt. (Vergl. Fideikommiß.)

Majorität, Mehrheit, Stimmenmehrheit. Man unterscheidet zwischen einfacher oder relativer und absoluter Mehrheit, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der sämtlichen gültigen Stimmen. Für die Wahl eines Abgeordneten wird in der Regel absolute Mehrheit verlangt. Hat sich eine solche nicht herausgestellt, so kommt es zu einer engeren Wahl (Stichwahl) zwischen den beiden, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Im Bundesrat erfolgt die Beschlußfassung regelmäßig nach einfacher Majorität.

Malteserritter. Souveräner Orden, dessen Kapitel seit 1834 in Rom, auch Orden des hl. Johannes von Jerusalem genannt, unter dem Protektorate des päpstlichen Stuhles steht. An der Spitze steht ein Großmeister-Statthalter. Großpriore und Receveurs in Italien und in Wien. Ritterassoziationen in Schlesien, Rheinland-Westfalen, Großbritannien, Spanien und Frankreich unter Ehrenbaillis und Ehrenreceveurs.

Malthusische Lehre. Von der Annahme ausgehend, daß die Vermehrung der Bevölkerung das zur Ersetzung des Abgangs an Menschen erforderliche Maß entschieden übersteige, gelangte der Engländer T. R. Malthus (in seinem 1798 erschienenen „Lehrbuch über die Prinzipien der Population") zu dem Satze, daß die Bevölkerung eines Landes die Tendenz habe, sich in geometrischer Progression zu vermehren und zwar in mindestens 25jährigen Verdoppelungsperioden. Dagegen vermöge man die Produktion der Nahrungsmittel nicht dauernd in dem gleichen Maße zu steigern, vielmehr sei das günstigste Verhältnis das einer arithmetischen Progression in gleichfalls 25jährigen Abschnitten. Während die Bevölkerung im Verhältnis von 1, 2, 4, 8 . . . . zu steigen strebe, ließen sich die Nahrungsmittel nur im Verhältnis von 1, 2, 3, 4 . . . vermehren. Das hierdurch angedeutete Mißverhältnis, das nach 200 Jahren schon wie 256 : 9 sein würde, verlange notwendig eine Ausgleichung. Diese könne in doppelter Weise erfolgen, nämlich entweder präventiv, so daß man eine überschüssige Bevölkerung gar nicht entstehen lasse, oder repressiv, so daß die entstandene wieder weg-

geschafft werde. Das letztere geschehe durch das Elend, das erstere könne sowohl durch lasterhafte Lebensweise und ihre Folgen, als durch moralische Enthaltsamkeit erreicht werden. Elend, Laster und moralische Enthaltsamkeit seien die drei Heilmittel, welche das Gleichgewicht zwischen Menschenzahl und Nahrungsmitteln immer wieder aufrecht erhalten. Da die beiden ersteren in überwiegendem Maße wirksam gewesen, so liege in dem Mangel an moralischer Enthaltsamkeit die wahre Ursache der traurigen Lage der unteren Klassen der Gesellschaft.

Manchesterschule, ursprünglich eine politische Partei in England, welche sich nach der Stadt Manchester nannte und die freihändlerischen Interessen gegenüber der altenglischen Grundaristokratie vertrat. In Deutschland bezeichnet man als Manchestertheorie diejenige Theorie, welche der Selbsthülfe freien Spielraum gelassen haben will. Namentlich werden die Anhänger der Freihandelspartei, welche den staatlichen Schutz für Handel und Industrie in der Form von Schutzzöllen ablehnen, als Manchestermänner und die Partei selbst als Manchesterpartei bezeichnet.

Mandat, in der Rechtssprache Vollmacht, Auftrag; in der Politik das den Vertretern des Volks durch ihre Wahl erworbene Recht der Vertretung. — Postaufträge und Geldanweisungen heißen in Frankreich Mandate.

Marokko, Sultanat auf der Nordwestküste Afrikas. Absolute Monarchie unter den Scherifs von Tafilalt seit 1546, unter den Aliden (zweite Scherifs) seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Diplomatisches Corps in Tanger. Flächeninhalt ungefähr 812 300 qkm, Einwohner ca. 8 Millionen. Hauptstädte Fes und Marokko. Die Zolleinnahmen werden auf ungefähr 6 400 000 bis 9 600 000 Mark geschätzt, das Budget des Sultans (Muley Hassan, Scherifianische Majestät) beträgt 6 Millionen Mark. Hauptausfuhrartikel: Bohnen und Erbsen, Mais, Wolle, Ochsen, Mandeln ꝛc. Das Heer soll eine Kriegsstärke von 300 000 Mann (größtenteils Reiter) erreichen können.

Maroniten, christliche Bewohner des Libanon, Anhänger des syrischen Priesters Maro, der im Anfange des 5. Jahrhunderts lebte und, wie sie behaupten, die reine Lehre der ältesten Kirche Christi predigte.

Marseillaise. Diese berühmte französische Nationalhymne, welche die Krieger der ersten Republik zum Kampf begeisterte, ist das Werk des damals in Straßburg stehenden Ingenieur-Offiziers Rouget de Lisle, der es in der Nacht vom 24. zum

25. April des Jahres 1792 auf den Wunsch des Maire Dietrich, als eine Kolonie Freiwilliger den folgenden Tag von Straßburg abmarschieren sollte, dichtete und in Musik setzte. Nach neueren Ermittlungen dichtete und paßte er den Gesang nur der schon vorhandenen, aus deutscher Kirchenmusik entnommenen Melodie an. In Paris wurde sie erst im Juli 1792 durch die Marseiller Föderierten eingeführt, und da man ihren Ursprung nicht kannte, nannte man sie die „Hymne der Marseiller" und später die „Marseillaise". Der Anfang der Marseillaise lautet: „Allons, enfants de la patrie, le jour de gloire est arrivé (Auf, Kinder des Landes, der Tag des Ruhmes ist angebrochen). (Vrgl. Revolutionslieder.)

Marxismus. Karl Marx sucht in seinem Hauptwerke „das Kapital" die geistigen Strömungen im Volksleben auf rein materielle Ursachen zurückzuführen. Die kapitalistische Produktionsweise, deren Wesen darin besteht, daß der freie Arbeiter von den Produktions-Instrumenten getrennt dasteht, nichts besitzt, als die Fähigkeit, zu arbeiten und nun gezwungen ist, seine Arbeitskraft zu verkaufen, ist mit dem dürftigsten Lohne für einen Teil der Arbeiter, mit Hungerlöhnen für einen zweiten Teil verbunden und erfordert die Existenz einer beschäftigungslosen, halbverhungernden Arbeiter-Reserve-Armee. Marx verurteilt alle Reformprojekte, erwartet nur von der Revolution die Realisierung seiner Ideale, und das letzte Ideal menschlicher Gesellschaftsentwicklung ist ihm die Verbrüderung der Völker.

Materialismus, die philosophische Denkungsweise, welche alles Bestehen und Geschehen auf die uns umgebende und wahrnehmbare Materie zurückführt und durch dieselbe erklärt. (Auch Sensualismus, Naturalismus.) Endlich wird das Wort noch gebraucht für die Summe der praktischen Folgerungen, welche aus dieser Philosophie sich ergeben, als deren letzter Zielpunkt der sinnliche Genuß in weitester Bedeutung erscheint.

Matrikel, Musterrolle, Register, worin Studenten, Bürger oder Glieder einer Zunft, eines Kollegiums, einer Loge eingeschrieben werden; ferner Verzeichnis der einer Pfarrgemeinde überwiesenen Einkünfte und Mitglieder; im alten Deutschen Reiche Verzeichnis der zu stellenden Kontingente und der Kriegssteuern, auch das Verzeichnis der Kosten für die Unterhaltung des Reichskammergerichts.

Matrikularbeiträge nennt man heute in historischer Erinnerung an die Matrikel des alten Deutschen Reiches die Beiträge

der Gliedstaaten zur Deckung der Reichsausgaben. Die Höhe der Matrikularbeiträge wechselt jährlich, je nachdem der zur Deckung der Reichsausgaben fehlende Betrag größer oder kleiner ist. Manche Staaten haben einen verhältnismäßig höheren Beitrag zu bezahlen, weil gewisse, prinzipiell der Reichskasse zukommende Einnahmen bei ihnen der Landeskasse gehören. Neben den Matrikularbeiträgen haben manche Staaten ferner ein Aversum zu entrichten für die dem Reiche entgehenden Einnahmen in den Zollexclaven.

Maulkorbgesetz nannte man spöttisch den von der Reichsregierung im Jahre 1879 eingebrachten, vom Reichstage indes abgelehnten Gesetzentwurf, durch welchen es in die Hand der Mehrheit gegeben war, die Redefreiheit zu beschränken und Abgeordnete wegen ihres Verhaltens im Reichstage zeitweilig oder gänzlich vom Reichstage auszuschließen oder dem Strafrichter zu überweisen.

Mausoleum, das von der Königin Artemisia von Karien ihrem Gemahl Mausolus errichtete Grabmal in Halikarnaß. Jetzt nennt man prachtvolle Grabgewölbe Mausoleen.

Mechitharisten, eine armenische Mönchkongregation, von Manuck, mit dem Beinamen Mechithar, d. h. Tröster († 1749), in Venedig gestiftet.

Mecklenburg-Schwerin. Großherzogtum. Erbmonarchie im Mannesstamme, hat mit Mecklenburg-Strelitz einen gemeinsamen Landtag, welcher aus der Ritterschaft (ca. 700 Vertretern des landtagsfähigen Grundbesitzes) und aus der Landschaft (Bürgermeistern von 41 Städten) besteht. Die Landtage werden alljährlich abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin auf Berufung der beiden Landesherren abgehalten. Landesfarben: Blau, Gelb, Rot. Das mecklenburgische Staatswappen enthält 6 Felder und einen Mittelschild; die ersteren enthalten die Wappenzeichen von Mecklenburg (schwarzer, gekrönter Stierkopf mit silbernen Hörnern auf goldenem Grund), von Rostock, Schwerin, Ratzeburg, Stargard, Wenden; der Mittelschild, zur Hälfte rot, zur andern Hälfte golden, zeigt das Wappenzeichen der Grafschaft Schwerin. Das Wappen wird von einem Stier und einem Greif gehalten und von der Königskrone bedeckt. Flächeninhalt: 13 162 q km. Einwohner: 578 565, größtenteils evangelisch-lutherischer Konfession. Ein eigentliches allgemeines Staatsbudget besteht nicht. Man kann drei Systeme des Finanzwesens unterscheiden: 1. Die landesherrliche Finanz-

verwaltung. Die Höhe des ohne Mitwirkung der Stände aufgestellten Etats für 1889—1890 soll sich um 16 Millionen Mark bewegen. Aus dieser Summe wird der eigentliche Regierungsaufwand einschl. der Matrikularbeiträge für das Reich bestritten. Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Haus- und Hofhaltung ist ein ansehnlicher Domänenkomplex („Haushaltsgüter") bestimmt. 2. Der ordentliche Etat der gemeinsamen landesherrlich-ständischen Finanzverwaltung, bei welcher allein die Landstände konkurrieren. Der Etat bewegte sich im Jahrgang 1889—1890 in Einnahme und Ausgabe um die Summe von 3 130 000 Mark einschl. 146 000 Mark für Schuldentilgung. 3. Die rein ständische Finanzverwaltung für besondere Kosten der ständischen Vertretung. Die Staatsschulden betrugen 1890 im landesherrlichen Etat 31 907 600 Mark, für die landesherrlich-ständischen Kassen 8 479 000, also in Summa 40 386 600 Mark Passiva, welchen 29 648 000 Mk. Aktiva gegenüberstanden. Die mecklenburgischen Truppen sind auf Grund der Militärkonvention mit Preußen vom 19. Dezember 1872 in den Etat und die Verwaltung der kgl. preuß. Armee mit aufgenommen. Mecklenburg-Schwerin stellt das Füsilierregiment Nr. 90, das Jägerbataillon 14, die Dragonerregimenter 17 und 18, vom Grenadierregiment Nr. 89 das 1. und 3. Bataillon und drei Batterien des holsteinischen Feldartillerie-Regiments No. 24. Infanterie und Kavallerie gehören der 17. Division und mit der Artillerie dem IX. deutschen Armeecorps (Altona) an. Das Jägerbataillon ist bis auf weiteres dem XIV. Armeecorps zugeteilt. — Gemeinschaftliches Oberlandesgericht für die beiden Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ist in Rostock errichtet.

Mecklenburg-Strelitz. Großherzogtum. Im Mannesstamme (primog.) erbliche Monarchie. Das Großherzogtum hat mit Mecklenburg-Schwerin einen gemeinsamen Landtag (s. daselbst), nur das Fürstentum Ratzeburg hat eine eigene ständische Vertretung. Landesfarben: Blau, Gelb, Rot. Flächeninhalt: 2929 qkm. Einwohner 97 978, meist evangelisch-lutherisch. Ueber die Finanzverhältnisse sind zuverlässige Angaben nicht bekannt. Zur Armee des Deutschen Reichs stellt das Großherzogtum das 2. Bataillon des mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und die 9. Batterie des holstein. Feldartillerie-Regiments Nr. 24. (Militär-Konvention mit Preußen vom 23. Dezember 1872.)

Mediatisierte, eximierte oder mediatisierte (mittelbar gewor-

dene) Reichsstände oder Standesherren waren zur Zeit des alten Deutschen Reichs die Familien, welche durch ungünstige Zeitverhältnisse sich genötigt gesehen hatten, die Ausübung ihrer Reichsstandschaft und Landesherrlichkeit aufzugeben und sich selbst nebst Land und Leuten der Landeshoheit eines anderen deutschen Reichsstandes zu unterwerfen. Die Rheinbundsakte (1806) mediatisierte 72 reichsständische Fürsten und Grafen.

Meeting (engl. Wort), eine Versammlung, welche an einem vorher bestimmten Ort behufs Beratung einer vorliegenden Sache abgehalten wird, namentlich eine Versammlung, auf welcher die Beteiligten über Verbesserung ihrer materiellen Lage beratschlagen.

Meistbegünstigte Staaten sind die Staaten, welche bei den ermäßigten Zollansätzen besonders günstig gestellt sind. Wenn in einem Handelsvertrage sich ein Staat von vornherein verpflichtet, keine anderen Staaten besser zu stellen, als den kontrahierenden Staat, so folgt daraus, daß, wenn ein Staat einem andern neue Begünstigungen, z. B. Zollherabsetzungen zugesteht, alsdann ohne weiteres diese neuen Begünstigungen und Zollherabsetzungen auch den anderen Staaten gegenüber, mit welchen Handelsverträge auf dem Fuße der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen sind, zur Geltung kommen. Deutschland steht in solchem Meistbegünstigungsverhältnis zu allen europäischen Staaten, mit Ausnahme Rußlands, außerdem auch mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und anderen amerikanischen Staaten. Das Meistbegünstigungsverhältnis zwischen Deutschland und Frankreich ist im französischen Friedensvertrage von 1871 enthalten und deshalb unkündbar.

Mene Tekel, Warnungsruf an Herrscher von Reichen, die dem Untergange nahe sind, beruht auf Daniel 5,25. Die vollständigen Worte lauten „Mene, Mene, Tekel Upharsin" (Du bist gewogen und zu leicht befunden worden).

Mennoniten, eine von Simons Menno (1500—1561) gegründete christliche Gemeinde, welche die biblischen Gebote der christlichen Vollkommenheit und die Absonderung von der Welt streng wörtlich auffaßt. Menno selbst sprach sich noch nicht gegen das Kriegführen, noch auch gegen das Bekleiden eines öffentlichen Amtes aus; seine Anhänger, die das thaten und jede andere Beteuerung als das Ja und Nein für sündig erklärten, handelten aber in seinem Geiste. Die Geschichte der Mennoniten ist ein beständiger Kampf zwischen der strengen und der gemäßigten Partei. Von den alten Prinzipien ist der Gemeinschaft nur

das Festhalten an ihrer Auffassung der Taufe und des Eides geblieben. Die den Mennoniten in ihren religiösen Grundsätzen begründete Sonderstellung ist in bezug auf den Militärdienst beschränkt worden.

Menschenrechte. Nach dem Vorbilde des von den Nordamerikanern gegen das Mutterland gerichteten Manifestes wurde in den beiden republikanischen Verfassungen Frankreichs vom 3. September 1791 und vom 24. Juni 1793 eine „Erklärung der Menschenrechte" aufgestellt, welche das Resultat aller Meditationen und Beratschlagungen über die Art und Weise enthalten, in welcher die ewigen und angeborenen, unveräußerlichen Rechte der Menschen als solche und für die Bürger eines Staates Anerkennung finden sollen. Schon die Verfassung vom 22. August 1795 beschränkte sie, und die Verfassung vom 13. Dezember 1800 beseitigte sie als ganz überflüssig.

Merkantilsystem. (S. National-ökonomische Systeme.)

Mesmerismus, die Gesamtheit jener physischen und psychischen Erscheinungen im menschlichen Organismus, welche durch Einwirkung eines Menschen auf einen andern hervorgerufen werden und zur Selbstheilung des Organismus von schweren Leiden zu dienen pflegen. Man bedient sich auch der Bezeichnung „animalischer Magnetismus". Der Entdecker des sogenannten Mesmerismus ist der praktische Arzt Franz Anton Mesmer aus Itzmang am Bodensee († 1815).

Methodisten, eine christliche Religionsgesellschaft, welche sich in der englischen Kirche im 18. Jahrhundert durch die Brüder Wesley ausgebildet hat und in England und Nordamerika zahlreiche Anhänger hat. Man nannte die Mitglieder des Bundes wegen ihrer methodischen Frömmigkeit Methodisten, welchen Namen sie später selbst annahmen. Ihre innere Richtung ist der des Spenerschen Pietismus, sowie den Grundsätzen der Herrenhuter analog.

Mexiko, Förderativrepublik im südlichen Teil von Nordamerika. Die Verfassung vom 5. Febr. 1857 wurde, nachdem das von Napoleon III. errichtete Kaiserreich Mexiko mit der Erschießung des Kaisers Maximilian in Queretaro (Februar 1867) ein trauriges Ende genommen, in ihrem ganzen Umfang wiederhergestellt. Der Präsident wird auf 4 Jahre gewählt, kann aber wieder gewählt werden. Der Kongreß besteht aus einem Senat von 56 Mitgliedern (je 2 aus jedem Staat), welche auf 4 Jahre gewählt werden und einer direkt vom Volke gewählten

Deputiertenkammer von 227 Mitgliedern, deren Wahlperiode eine zweijährige ist. Kriegsflagge aus 3 lotrechten Streifen bestehend: Grün, Weiß, Rot mit einem braunen Adler im Mittelstreifen. Handelsflagge ebenso, aber ohne Emblem. Der Gesamtstaat zerfällt in 27 Einzelstaaten, den Bundesdistrikt d. h. die Bundeshauptstadt Mexiko und 3 Territorien. Diplomatisches Corps in Mexiko, Konsuln des Deutschen Reichs in Colima, Guadalaxara, Laguna, de Terminos, Mazatlan, Merida, Mexiko, Oaxaka, S. Luis Potosi, Tampico, Tepic und San Blas, Veracruz. Flächeninhalt: 1 946 523 qkm, Einwohner 11 638 844, wovon 19% Europäer und europäischer Abkunft, 38% Eingeborene und 43% Mischlinge. Die Einnahmen betrugen nach dem Staatshaushaltsetat von 1890/91 41 770 000 Dollar (à 3,47 Mark), die Ausgaben 38 452 804. Die Staatsschuld belief sich im August 1890 auf 22 721 335 Pfd. Sterling. Hauptgegenstände des Ausfuhrhandels sind: Silber, Agavefaser, (Agave, Baum- oder Wunderaloe), Kaffee, Perlen, Zitronen, Tabak, Vanille, Kupfer, Gold. Länge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnlinien: 10 000 km. Die Friedensstärke des Heeres wird mit den Reserven auf 60 Generäle, 3600 Offiziere und 45 000 Mann, die Kriegsstärke auf 160 000 Mann angegeben. Jeder waffenfähige Mexikaner ist vom 20. bis 50. Jahre wehrpflichtig. Die Handelsflotte zählt 421 Schiffe, die Marine 5 Kanonenboote.

Militarismus. Man versteht darunter ein System, die Hülfsmitel des Landes vorzugsweise für den Unterhalt und die Ausrüstung des Heeres zu verwenden und die Interessen des Militärs in den Vordergrund zu stellen. Andere verstehen darunter den gegenwärtigen Zustand des bewaffneten Friedens. (S. auch Abrüstung.)

Militärgerichtsbarkeit, Inbegriff der den militärischen Organen zustehenden richterlichen Befugnisse. Das Militär genießt einen eigenen Gerichtsstand vor den Militärgerichten. Während für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Militär dem Gericht des Garnisonortes unterstellt ist, besteht für die Behandlung der Strafsachen eine besondere Militärjurisdiktion. Ein eigener Militärjustizbeamter, früher „Feldschultheiß", jetzt Auditeur genannt, funktioniert als Untersuchungsrichter und rechtlicher Antragsteller bei den Militärgerichten. Ein besonderes Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich ist unbeschadet der militärischen Sonderstellung der Königreiche Bayern

und Württemberg in dem ganzen Bundesgebiet 20. Juni 1872 eingeführt worden. Ein neues Militärstrafgesetzbuch ist in Vorbereitung. In Bayern sind die Bestimmungen der Militärgerichtsordnung vom 29. April 1869, revidiert am 28. April 1872, maßgebend. Bei leichteren Vergehen urteilen Militäruntergerichte. Schwerere Fälle gehören vor die Militärbezirksgerichte, zu welchen bei Verbrechens- und Vergehenssachen mit Ausnahme des Ungehorsams Geschworene hinzutreten, deren Charge sich nach der des Angeklagten richtet. Die Verhandlungen werden öffentlich geführt. Das Militärobergericht beschließt über Nichtigkeitsbeschwerden, Bestätigung des Todesurteils ꝛc. In Württemberg ist das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juli 1818 maßgebend.

Milizen, diejenigen Truppenkörper, welche in außerordentlichen Fällen außer den stehenden Truppen zusammengerufen und innerhalb der Landesgrenzen gegen den Feind verwendet werden. Miliz-Verfassungen sind solche, in denen prinzipiell die Milizen den Hauptbestandteil der bewaffneten Macht bilden. Solche Verfassungen bestehen in der Schweiz und in Nord-Amerika.

Minister (eigtl. Diener), in England und Amerika: Staatssekretäre, die Inhaber der höchsten Verwaltungsstellen. Ministerium, die oberste Verwaltungsbehörde eines Staates. Das gesamte, die einzelnen Ministerien in sich schließende Ministerium heißt Staatsministerium.

Misera contribuens plebs (das arme steuerzahlende Volk), ein von der ungarischen Aristokratie ausgehendes, oft zitiertes Wort.

Mission, Sendung, insbesondere Aussendung christlicher Lehrer und Prediger (Missionäre) zur Verbreitung des Christentums unter den zivilisierten (Ostindien, Siam, China) und unzivilisierten Heidenvölkern (Südsee, Nordamerika, West-, Süd- und Ostafrika). Missionsanstalten bestehen gegenwärtig in fast allen europäischen Ländern. Von dieser äußern Mission, der Heidenmission, unterscheidet man die innere Mission (in der protestantischen Kirche), welche auf die Hebung der sittlichen und leiblichen Not des Volkes hinarbeitet.

Mobilmachung, das Hinüberführen der Armee von dem Friedensfuß auf den Kriegsfuß. Es hängt von der politischen Konjunktur und der voraussichtlichen Größe der kriegerischen Verwicklung ab, ob die Mobilmachung sich auf die ganze oder nur einen Teil der Armee erstreckt, also nur eine partielle ist.

Modus vivendi, die Art und Weise eines erträglichen Nebeneinanderlebens.

Mohammedanismus, die von Mohammed (569—632) verkündete, angeblich auf göttlicher Offenbarung beruhende, im Koran enthaltene Religion. Mohammeds Lehre heißt der Islam (Hingebung, selbstverleugnende Ergebung in Gottes Willen), ihre Bekenner Moslemin (Gläubige). Grundlage der Lehre ist das Glaubensbekenntnis: „Es giebt nur einen Gott und Mohammed ist sein Prophet." Duldung der Vielweiberei, Werkheiligkeit, sinnliche Darstellung des Paradieses ꝛc. Die Nachfolger Mohammeds nannten sich Chalifen. Neben dem Koran („Lesung", in 114 Suren oder Stufen eingeteilt), der gleich dem Pentateuch (5 Bücher Moses) nicht bloß Religionslehre, sondern auch das bürgerliche Gesetz enthält, bildete sich von vornherein eine Tradition: Sunna. Sie wird von derjenigen Partei verworfen, welche nur Ali und seine Nachkommen für die wahren Imams (Vorsteher) halten, den Schiiten. Der Sultan der Osmanen betrachtet sich als den Nachfolger der ersten Chalifen und das religiöse Oberhaupt aller Sunniten. Den Schiiten gab Ismael Sophi, der Stifter des neupersischen Reichs, der sich von Ali ableitete, eine mächtige Repräsentation. Die Zahl der Bekenner des Islams darf man auf 200 Millionen schätzen. Die Hauptnationen sind Araber, Perser und Türken.

Monaco, souveränes Fürstentum im französischen Departement der Seealpen. Unbeschränkte, nach dem Erlöschen des Mannesstammes auf die weibliche Nachkommenschaft übergehende Monarchie. Das Fürstentum ist seit 1731 im Besitz des Hauses Goyon de Matignon. Der gegenwärtige Fürst Albert ist in zweiter Ehe mit Alice, verwitweten Herzogin von Richelieu, geb. Heine, vermählt. Konsuln zu Monaco. Flächeninhalt 21,6 qkm. Einwohner 13 304. Die Stadt Monaco, eine bekannte Spielhölle, hat 3292 Einwohner. Der Fürst erhält von den Pächtern des Spiels eine jährliche Civilliste von 3 Millionen Frank.

Monarchie, Alleinherrschaft. Das Hauptmerkmal, wodurch sich eine Monarchie von einer republikanischen Präsidentschaft unterscheidet, ist, daß in der Monarchie die individuelle Herrschaft dem Monarchen zu eigenem Rechte, in der Republik aber nur zur stellvertretenden Ausübung anvertraut wird. Der Monarch ist in Person Souverän, der Präsident übt nur die Souveränitätsrechte aus.

Monopol, Alleinhandel, Alleinverkauf, der vom Staate

sich selbst vorbehaltene oder an einzelne vorübergehend oder dauernd verliehene Betrieb eines Gewerbes oder Verkauf eines Handelsartikels. Monopol ist sowohl Ursache als Wirkung des Regals, d. h. der der obersten Staatsgewalt vorbehaltenen Rechte, mag nun eine Thätigkeit zum Regal erklärt sein aus finanziellen oder aus politischen (polizeilichen) Rücksichten. Die wichtigsten Staatsmonopole sind: 1. das Bergwerk- und Salzmonopol; 2. das Tabakmonopol; 3. das Münzmonopol und 4. das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnmonopol. Seit der Bergbau frei erklärt wurde für jeden, der um das Suchen („Schürfen") von Mineralien auf fremdem Boden bei der Regierung einkommt, und um den Abbau der als im Boden befindlich nachgewiesenen Mineralien sich bewirbt („mutet"), existiert das volle Bergbaumonopol nicht mehr. Das Salzmonopol ist entweder Monopol der Gewinnung und Verarbeitung des Salzes oder des Handels. Das Tabaksmonopol, welches in mehreren europäischen Staaten besteht, ist das ausschließliche Recht des Staates, gewisse wirtschaftliche Geschäfte in der Tabaksproduktion vorzunehmen. Der Staat läßt den Tabak meist in Staatsfabriken verarbeiten und giebt den verarbeiteten Tabak an Kleinverkäufer in Kommission. Die Aufhebung dieses Monopols scheitert fast überall an dem finanziellen „non possumus", da Länder wie Frankreich, Oesterreich, Italien, Spanien die sehr großen und stetig steigenden Einnahmen aus diesem Monopol nicht entbehren können. Das Münzmonopol, das verbreitetste aller Monopole, ist die Befugnis des Staates, ausschließlich die zum Geld tauglichen Metalle in Stücke bestimmter Quantität und Qualität, in Münzen zu formen und dieselben zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu erklären. Dieses Monopol ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des erleichterten Kredits notwendig. Wenn der Staat Münzen in genügender Menge und Güte aus eigenem Bedürfnis oder auf Bestellung von Privaten schlägt, sind die Privatmünzen unnütz. Das Postmonopol, d. h. das ausschließliche Recht des Staates auf den Transport von Briefen, Personen und Waren existiert fast in allen zivilisierten Staaten. Die Zweckmäßigkeit dieses Monopols unterliegt wenigen Anfechtungen; die gleiche Billigkeit, Schnelligkeit und Sicherheit kann von Privaten wohl auf einzelnen Strecken, nicht aber über den ganzen Staat hin und über die Staatsgrenzen hinaus erreicht werden. Gleichwohl bemüht sich der Staat, durch alle möglichen Verbote sich vor einer Privatkonkurrenz zu schützen und das Monopol aufrecht zu erhalten.

Das Eisenbahnmonopol ist zwar gesetzlich nirgends ausgesprochen, faktisch aber kann sich der Staat dasselbe aneignen, wenn er die Konzession gar nicht oder nur unter nicht annehmbaren Bedingungen an Private erteilt. In der Theorie ist man heutzutage den Monopolen, als die Privatproduktion hindernd, im ganzen abgeneigt.

Monroe-Doctrin. Jakob Monroe, der fünfte Präsident der Vereinigten Staaten (1817—1825) erließ Dez. 1823 eine Botschaft, in der es hieß: „Wir würden jeden Versuch von seiten der europäischen Mächte, ihr System auf irgend einen Teil dieser Erdhälfte auszudehnen, als eine Gefahr für unsern Frieden und unsere Sicherheit ansehen. Die gegenwärtigen Kolonien und Besitzungen europäischer Mächte haben wir ungestört gelassen und werden sie nicht zu stören suchen. Aber was die Regierungen betrifft, die sich unabhängig erklärt und deren Unabhängigkeit wir nach reiflicher Erwägung und gerechten Prinzipien anerkannt haben, so könnten wir irgend welche Dazwischenkunft einer europäischen Macht, um sie zu unterdrücken oder ihr Geschick sonstwie zu beherrschen, in keinem andern Lichte betrachten, als dem der Kundgebung einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten.“ Diese Erklärung ist die sogen. Monroe-Doctrin, welche noch heute die Unions-Regierung in ihrer auswärtigen Politik zur Richtschnur nimmt.

Montenegro (slav. Tschernagora d. i. schwarzer Berg), ein seit 1389 unabhängiges Fürstentum zwischen Dalmatien und Albanien. Die Würde des Fürsten ist in der männlichen Nachkommenschaft nach dem Recht der Erstgeburt erblich. Die Montenegriner sind Südslaven serbischen Stammes. Sie sind ein kräftiges, kriegerisches, aber rohes Volk. Mit Ausnahme einer kleinen Anzahl Katholiken bekennen sie sich zur griechisch-orthodoxen Kirche und verehren in dem Kaiser von Rußland ihr geistliches Oberhaupt. Jetziger Fürst (Vladika) ist Nikolaus I. Petrovic Negus mit einer Civilliste von 100000 Gulden. Ihm steht in der Ausübung seiner Gewalt ein Staatsrat zur Seite. Landesfarben: Rot, Weiß. Wappen: Doppeladler. Diplomatisches Corps in der Hauptstadt Cetinje. Flächeninhalt: 9030 qkm. 236000 Einwohner. Die Einnahmen des Landes belaufen sich auf ca. 600000 Gulden. Der wichtigste Nahrungszweig ist die Viehzucht. Alle waffenfähigen Montenegriner sind vom 15. Lebensjahre bis zu ihrem Tode wehrpflichtig und bilden im Kriege ein von 8 Serdars geführtes 53—59000 Mann starkes Heer.

Das 1. Aufgebot geht vom 15.—50. Jahre (25—30000 Mann), das 2. vom 50.—60. Jahre (10000 Mann) und von da ab das dritte Aufgebot (18000 Mann). Im Frieden giebt es außer zwei Kompanien Leibwache (Perjaniken) und 3 Garnisons-Bataillonen kein besoldetes Heer. Montenegro darf auf Grund des Berliner Vertrages von 1878 weder eine Kriegsflagge führen noch Kriegsschiffe besitzen.

Morganatische Ehen, Ehen zur linken Hand bei Fürsten und dem hohen Adel, wobei vertragsmäßig die vollen rechtlichen Wirkungen für die Ehegattinnen und deren Kinder, für letztere insbesondere die Successionsrechte, Standesrechte ꝛc. ausgeschlossen bleiben.

Mormonen, die von Brigham Young am Ufer des Salzsees in Utah aufgerichtete Kolonie der „Jüngsten Heiligen". Zu den Glaubenssätzen ihrer Religion gehört der Glaube an unmittelbare Offenbarungen Gottes, und eine derselben habe die Vielehen (plural wives) verfügt. Die Vielweiberei sei zur Erlangung der ewigen Seligkeit notwendig ꝛc. Das sogenannte Edmundsgesetz, welches die Polygamisten des politischen Stimmrechts beraubt und sie mit Geldstrafen und Zuchthaus bedroht, hat große Aufregung unter den Mormonen verursacht und sie genötigt, zum Teil aus den Unionsstaaten auszuwandern.

Munizipalität, der städtische Beamtenkörper in Frankreich, der sich aus dem Maire, dessen Beigeordneten (adjoints) und einem oder mehreren Polizeikommissaren zusammensetzt, neben welchen dann ein Munizipalrat, das städtische Kollegium, zur Wahrung der Gemeindeinteressen steht.

Münz-Konvention. Die letzte deutsche Münz-Konvention wurde zwischen Oesterreich, Preußen und den übrigen Staaten am 27. Januar 1857 zu Wien abgeschlossen. Ihr Hauptinhalt war, daß aus einem feinen Zollpfund dreißig Thaler geprägt wurden. Es bestanden damals innerhalb des Konventionsgebietes drei kongruente Währungen neben einander, der Dreißigthaler- (preußische), der fünfundvierziger Gulden- (österreichische) und der zweiundfünfzig und einen halben Gulden- (süddeutsche) Fuß. Vereinsmünzen waren das Ein- und das Zweithalerstück.

Münzfuß, die gesetzliche Normierung oder Einteilung der einzelnen Geldsorten nach einer bestimmten Maßeinheit, sowie das Verhältnis von Schrot und Korn. Schrot oder Rauhgewicht ist das Gewicht der Münzen, Korn oder Feingewicht das Gewicht des darin enthaltenen edlen oder feinen Metalles.

Münzregal. (S. Monopol.)

Mutualismus, die friedliche und maßvolle Sozialreform Proudhons, anfangs von ihm „Anarchie" getauft. Er hielt die Durchführung seiner Vorschläge auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung in aller Ruhe einfach auf dem Wege gegenseitiger unentgeltlicher Kreditgewährung für möglich.

My house is my castle (engl.), mein Haus ist meine Burg; ein alter englischer Rechtsspruch.

N.

Namen. Um Personen, welche denselben Milchnamen führten, zu unterscheiden, hat man sich bei allen Völkern zunächst des Namens ihres Vaters bedient. Man fügte diesem den Namen des Sohnes entweder im Genetiv bei oder bildete aus ihm eine abgeleitete Wortform (Patronymikon). Die Griechen bedienten sich hiebei der Endung eides, z. B. Atreides, Sohn des Atreus. Die Normannen setzten dem Vaternamen Fitz, die Schotten Mac, die Iren O, die semitischen Völker Ali, Ben, Ebn vor. Die Engländer, Schweden und Dänen hängten ihm son oder sen an, die Spanier ez, die Slaven witsch, die Neugriechen poulo. — Eine Aenderung des Familiennamens kann in Deutschland nur mit Genehmigung des Landesherrn erfolgen. Gehörig motivierte Gesuche nebst Zustimmungs-Erklärungen der großjährigen Kinder und Kognaten sind durch die betr. Ortsbehörde der betr. Regierung einzureichen, welche dann das Weitere veranlaßt.

Namenlose (Anonyme) Gesellschaft ist eine Gesellschaft, welche aus stillen Gesellschaftern besteht, d. h. solchen, die bloß Fonds zur Betreibung eines Gewerbes gegen Zuteilung des dadurch erzielten Gewinnes liefern.

Nationalkokarde, rosettenartige Bandschleife, zuerst in Frankreich als Parteiabzeichen, später als Nationalabzeichen am Hut getragen, wird jetzt nur vom Militär an der Kopfbedeckung getragen. Früher wurde als eine die Ehre schmälernde Strafe auf „Aberkennung der Nationalkokarde" erkannt.

Nationalliberale Partei. Die nationalliberale Partei ist nach ihren Traditionen und nach dem Geist der von ihr befolgten Politik dieselbe, welche 1848 im Frankfurter Parlament als Erbkaiserpartei, 1849 (Juni) als Partei der sog. Gothaer, seit 1859 wiederum als Nationalverein thätig und mit allen ihren Be-

strebungen fortwährend auf das gleiche Ziel gerichtet war: auf eine Einigung Deutschlands in der Form eines monarchisch-konstitutionellen Bundesstaates unter der Führung Preußens. In ihrer vermittelnden Stellung, gewissermaßen als Neutralisationspunkt widerstrebender Richtungen, hat die Partei Angriffe von allen Seiten über sich ergehen lassen müssen; insbesondere macht man ihr die Neigung zu „Kompromissen" zum Vorwurf. Seit den Wahlen vom 10. Januar 1877 datiert der Rückgang der Partei. Ueber ihre künftige Haltung hat der am 31. Mai 1891 abgehaltene nationalliberale Delegiertentag folgende Resolution gefaßt: „Der Delegiertentag erklärt: 1) Daß es Aufgabe der Partei in Fragen der Reichs- und Landespolitik ist, unter Betonung ihrer altbewährten Treue zu Kaiser und Reich ihre durchaus selbständige, von der Rücksicht auf das Wohl des Ganzen geleitete, nach jeder Seite unabhängige Haltung zu bewahren und insbesondere die alten liberalen Grundsätze zu pflegen. 2) Daß er auf sozialpolitischem Gebiete einen Ruhepunkt für gekommen erachtet, der es gestattet, der praktischen Durchführung der im letzten Jahrzehnt geschaffenen Gesetzgebung die volle Sorge zuzuwenden unter gleichzeitiger aufmerksamer Beobachtung der laufenden und etwa neu auftauchenden sozialen Bedürfnisse. 3) Daß die Partei nach wie vor an dem Grundsatze festhält, daß wirtschaftliche Fragen nicht zur Grundlage politischer Parteien dienen sollen und deshalb in der Frage der Handels- und Zollpolitik wie namentlich der Getreidezölle und des deutsch-österreichischen Handelsvertrags jedem Einzelnen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Entscheidung überlassen bleiben muß."

National-ökonomische Systeme. Erst der Neuzeit gehört die systematische Behandlung der Lehre von der Volks- und Staatswirtschaft und deren Pflege an. Das Merkantil- oder Handelssystem (auch Industrie-System) ist die Theorie, welche den Volkswohlstand als das Resultat weiser Regierungsmaßregeln betrachtete und eben deshalb namentlich auf staatlichen Schutz der inländischen Industrie bedacht war. Das Merkantilsystem bildete sich in den Vereinigten Niederlanden aus, nahm dann seinen Zug nach Frankreich (unter Ludwig XV. Colbertismus) und den übrigen Staaten, besonders auch nach Preußen. Grund- und Eckstein des Merkantilsystems ist die Lehre von der Handelsbilanz. (S. d. Art. Bilanz.) Das abschreckendste Beispiel vom Merkantilsystem ist die berüchtigte Regie unter Friedrich dem Großen. Das sogenannte physiokratische oder öko-

nomische System, von dem französischen Arzte Quesnay aufgestellt, geht davon aus, daß die Gewinnung roher Stoffe durch Arbeit an und in der Erde die einzige Beschäftigung sei, welche die Gütermasse zu vermehren vermöge. Die weitere Verarbeitung der Stoffe und der Umtausch im Handel kann keine neuen Güter erzeugen. Die Landwirtschaft als einzig produktive Thätigkeit verdient die vorzüglichste Begünstigung der Regierung. Der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im In- und Auslande ist möglichst zu befördern. Handel und Gewerbe müssen ebenfalls von allen Beschränkungen befreit sein, weil die darauf zu verwendenden Ausgaben unproduktiv sind. Die freie Konkurrenz aber hat die Folge, daß die Gesellschaft ihre Bedürfnisse durch jene Ausgaben so gut als möglich befriedigen kann (laissez faire! laissez passer!). Ein drittes System: das Arbeitsteilungs- und Tauschwertssystem von Adam Smith stellt die Quintessenz der politischen Oekonomie so dar: Der Reichtum besteht im Besitz von Tauschwerten. Tauschwerte werden hervorgebracht durch die individuelle Arbeit in Verbindung mit der Naturkraft und den Kapitalien. Vermittelst der Teilung der Arbeit wird die Produktivität derselben vermehrt. Die Kapitalien bilden sich durch Sparsamkeit, dadurch, daß die Produktion die Konsumtion übersteigt. Je größer die Summe der Kapitalien, desto größer die Teilung der Arbeit, also die Produktionsfähigkeit. Das Privatinteresse ist der beste Sporn zur Arbeit und zur Sparsamkeit. Die höchste Weisheit der Staatsgewalt besteht also darin, der Privatthätigkeit kein Hindernis in den Weg zu legen und bloß für die Rechtssicherheit zu sorgen.

Nationalverein, am 14. August 1859 in Eisenach gegründete politische Vereinigung, welche ihren Sitz in Koburg nahm und von Rudolf von Bennigsen geleitet wurde. Der Hauptzweck des Nationalvereins war die Vereinigung aller liberalen Parteimänner zu einer gemeinsamen Agitation für den deutschen Bundesstaat unter preußischer Führung. Der Verein, dessen Mitgliederzahl bis auf 20000 aus allen deutschen Staaten gestiegen war, löste sich im Herbst 1867 in Frankfurt a. M. auf.

Nationalvermögen, die Summe der einem Volk zustehenden Güter, welche Angehörigen eines Volkes (mit Einschluß aller juristischen Personen) zur Verfügung stehen, mit Berücksichtigung der Forderungsrechte und Schulden an fremde Nationen. Abgesehen von dem Mangel einer zuverlässigen Statistik enthält das Nationalvermögen eine Menge sehr wertvoller Elemente, die sich

nicht wohl in Geld taxieren lassen, wie z. B. Häfen, Mineralquellen ꝛc. ꝛc.; daher werden die Zahlenangaben immer nur annähernd sein. So wurde das Nationalvermögen Großbritanniens auf 8000 Millionen Pfund geschätzt, das Frankreichs (im Jahr 1870) auf 160000 Millionen Frank und das der Vereinigten Staaten Nordamerikas (1860) auf 14000 Millionen Dollar.

Naturalisation, Aufnahme eines Ausländers in den einheimischen Staatsverband. Die Reichsgesetzgebung unterscheidet dabei zwischen der Naturalisation eines Ausländers, d. h. eines Nichtdeutschen und der Aufnahme des Angehörigen eines deutschen Bundesstaats in einen andern Bundesstaat. In den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten findet sich meist ein bestimmter Zeitraum, innerhalb dessen sich der Ausländer zuvor ununterbrochen in dem Gebiet des Staates aufgehalten haben muß, dessen Bürger er werden will; in England, Belgien und Nordamerika 5 Jahre, in Oesterreich und Frankreich 10 Jahre. Doch ist diese Frist in Frankreich zu gunsten solcher Fremden, welche Frankreich wichtige Dienste geleistet oder ihm besondere Talente, Erfindungen u. s. w. mitgebracht haben, auf ein Jahr verkürzt. Die Eigenschaft eines Schweizers kommt demjenigen zu, welcher das Bürgerrecht eines der einzelnen Kantone besitzt. Diese ihrerseits machen das Kantonsbürgerrecht von dem Besitze des Gemeindebürgerrechts abhängig. Die Geburt innerhalb einer Gemeinde, sowie der längere Aufenthalt in einer solchen haben für die Erlangung des Bürgerrechts keine Bedeutung. Als eigentümlich verdient hervorgehoben zu werden, daß das englische Recht zu den natürlich-geborenen Unterthanen von England auch die Kinder von Fremden rechnet, wenn sie innerhalb des englischen Gebiets unter der Herrschaft der englischen Krone geboren sind, also auch solche, die auf englischen Schiffen oder in der Wohnung eines englischen Gesandten im Auslande geboren sind.

Neuplatoniker, diejenigen Philosophen, die seit dem dritten Jahrhundert nach Chr. die platonische Lehre mit aristotelischen und nacharistotelischen Philosophemen, namentlich mit orientalischen Lehren versetzten und nun mit diesem Gemisch das sinkende Heidentum gegen die überhandnehmende Macht des Christentums zu verteidigen suchten.

Neutralität. Man unterscheidet nach völkerrechtlichen Begriffen zwischen allgemeiner oder natürlicher und besonderer oder vertragsmäßiger Neutralität. Eine dritte Art ist die

bewaffnete Neutralität, aus der man in den Kriegszustand übergehen kann, wie sie z. B. 1854—55 von Oesterreich Rußland gegenüber gehandhabt wurde. Eine dauernde Neutralität ist für manche Staaten dadurch herbeigeführt worden, daß sie ausdrücklich durch Verträge als neutral erklärt wurden. Es erwächst für diese neutralisierten Staaten die Verpflichtung eines friedlichen, an keinem Streit anderer Staaten sich mittelbar oder unmittelbar zu beteiligenden Verhaltens. In diesem Sinne ist der Schweiz (durch die Pariser Akte der Alliierten vom 20. November 1815), Belgien (Londoner Vertrag vom 15. November 1814), den Jonischen Inseln bei ihrer Vereinigung mit Griechenland (Vertrag vom 14. November 1863), Luxemburg (Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867) und dem Kongo-Staat (Berliner Akt vom 26. Februar 1885) die Neutralität gewährleistet worden.

Nicaragua, Republik, unabhängig von Zentralamerika seit 1840. Verfassung vom 19. August 1858. Der Präsident wird auf 4 Jahre gewählt. Der Senat besteht aus 18 und die gesetzgebende Kammer aus 21 Mitgliedern. Kriegs- und Handelsflagge horizontal gestreift: Blau, Weiß, Rot, Weiß, Blau. Flächeninhalt: 123 950 qkm. Bewohner 282 845 ohne die ca. 30 000 unzivilisierten Indianer. Hauptstadt: Managua. Deutscher Konsul in Guatemala. Einnahmen 8 339 962 Dollar, Ausgaben 8 050 184 Dollar. Innere Schuld 1 592 000 Pesos, äußere 1 200 000 Pesos. Eisenbahnen: 153 km im Betrieb. Stehendes Heer: 1200 Mann, Reserve: 10 000 Mann, Miliz: 5000 Mann. Gebirgsland mit vulkanischer Natur und sehr heißem Klima, liefert alle tropischen Produkte. Von Honduras und Nicaragua, sowie vom Meere eingeschlossen ist die sogen. Moskito-Küste der unabhängigen Indianer. Dies Land ist ein ununterbrochener Wald, welcher Mahagoni-, Farbholz-, Kokosbäume ꝛc. ꝛc. bietet. Das Klima an der dortigen Küste ist für die Europäer ungesund.

Nichtigkeitsbeschwerde, ein Rechtsmittel im Civil- und Straf-Prozeß, wodurch ein gerichtliches Urteil, als einen Rechtsgrundsatz oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzend, angefochten und dessen Wiederaufhebung bezweckt wird. Da gegen den Spruch der Geschworenen ein eigentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, so kann man solchen nur anfechten, insofern er aus formellen Gründen nichtig ist, z. B. wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt waren. Die

Nichtigkeitsklage ist im bürgerlichen Prozeß ein Rechtsmittel, durch welches eine Wiederaufnahme des Verfahrens bezweckt wird.

Niederlande (Holland), Königreich, konstitutionelle Monarchie, bis zum J. 1886 erblich im Mannesstamme des Hauses Nassau-Oranien. (Jüngere Ottonische Linie.) Nach dem Tode des Königs Wilhelm III. ist die Tochter des Königs, Wilhelmine, geboren 31. August 1880, Erbin des Thrones unter Regentschaft der verwitweten Königin Emma. Das Haus Nassau-Oranien gelangte nach dem Sturz des Napoleonischen Königreichs Holland auf den Thron, nachdem es zuvor die Erbstatthalterwürde innegehabt hatte. Die Trennung Belgiens im J. 1830 machte eine Revision der Verfassung nötig, die letzte Ergänzung datiert vom 30. November 1887. Die Volksvertretung („Generalstaaten") besteht aus 2 Kammern. Die Mitglieder der ersten, 51 an der Zahl, werden durch die Provinzialräte auf 9 Jahre aus denjenigen gewählt, welche die höchste direkte Steuer bezahlen. Die zweite Kammer besteht aus 100 Mitgliedern, welche in direkter Wahl auf 4 Jahre gewählt werden. Zur Wahlberechtigung (Zensus von 20—160 Gulden jährlicher direkter Steuern) sind 23, zur Wählbarkeit 30 Lebensjahre erforderlich. Kriegs- und Handelsflagge horizontal gestreift: Rot, Weiß, Blau. Nationalfarbe: Orange. Das königliche Wappen ist der goldne schreitende Löwe des Hauses Nassau mit ausgestreckter Zunge, auf azurblauem Feld, mit einem goldnen Block und dem Wahlspruch: Je maintiendrai (Ich halte fest). Diplomatisches Corps in der Residenz: im Haag. Amsterdam: 406 316 Einw. Die Monarchie ist in 11 Provinzen eingeteilt. Flächeninhalt: 32 999 qkm. Bewohner: 4 548 596, worunter 2 469 814 Protest., 1 439 137 Kath. und 81 693 Israeliten, der Abstammung nach Holländer, Friesen, Blämen und Niederdeutsche. Einnahmen nach dem Budget für 1890: 122 209 900 holländ. Gulden, Ausgaben: 134 648 825 Gulden. Staatsschuld 1 065 254 250 Gulden. Eisenbahnen im Betrieb: 2 728 km. Das Heer besteht aus der europäischen Armee und Marine und aus der ostindischen Armee. Für die erstere bestand bisher eine 5jährige Dienstpflicht vom 20. Lebensjahre an mit Auslosung und Stellvertretung. Dazu kommen „Schutterijen", eine Art Landwehr, welche vom 25. Lebensjahre an 10 Jahre dient und zwar in den Gemeinden von mehr als 2 500 Einwohnern während der ersten 5 Jahre aktiv. Außerdem umfaßt der „Veerbarheid" (Landsturm) alle waffenfähigen Männer vom 19. bis 50. Lebensjahre. Künftig soll nach dem Vorschlage

der Regierung eine 10jährige Wehrpflicht eingeführt werden und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 4 Jahre in der Reserve. Die Gesamtkriegsstärke ohne Landsturm beträgt 185 202 Mann. Der Stand der Flotte war im Juli 1890: 150 Fahrzeuge, worunter 23 Panzerfahrzeuge, 7 Widdermonitors, 36 Torpedofahrzeuge ꝛc. ꝛc. Die ostindische Armee wird ausschließlich durch Werbung aus Europäern und Indiern gebildet. Sie zählte 1885 im ganzen 1406 Offiziere und 33 169 Soldaten, worunter 14 984 Europäer. Kolonien: Die ostindischen Besitzungen Java (Hauptstadt Batavia) und Madura zählen 131 733 qkm mit 22 818 179 Einwohnern, ferner Sumatra (größer als Italien), Borneo (so groß wie Deutschland), Celebes, Molukken, Neuguinea, Timor ꝛc. ꝛc., deren Flächeninhalt auf ca. 1 728 000 qkm mit ca. 8 400 000 Einwohnern geschätzt wird; die westindische Kolonie Surinam oder Niederländ.-Guyana (Hauptstadt: Paramaribo) mit 119 320 qkm und 66 037 Einwohnern und die Kolonie Curaçao oder niederländische Antillen (Hauptstadt: Willemstad) mit 1 130 qkm und 46 461 Einwohnern. Das Defizit im ostindischen Budget betrug im J. 1890: 7 509 335 Gulden.

Nihilisten, sozial-revolutionäre Anarchisten in Rußland. Nihilismus ist der Haß gegen alles Positive, mag es nun in Rechtsverhältnissen oder in der Religion hervortreten. Die sich meist aus den höheren Gesellschaftskreisen unter beiden Geschlechtern rekrutierenden Nihilisten wollen die geschichtlichen Grundlagen der Gesellschaft und des Staates aufheben und zertrümmern, so daß von dem modernen Staats- und Kulturleben nichts (nihil) übrig bleibt. Der Name kommt zuerst in Turgénjews Roman: „Väter und Söhne“ (1861) vor. Alexander Herzen und besonders Bakunin waren eifrig bemüht, den Haß des Volkes und der Jugend gegen das herrschende System anzufachen, und das Karakasowsche Attentat gegen den Kaiser Alexander II. (1866) war schon eine Wirkung der nihilistischen Aufreizung. Der 1874 über 193 Angeklagte geführte Prozeß gab Klarheit über die Lehre der Nihilisten. Es folgte das Attentat der Vera Sassulitsch gegen den Petersburger Stadthauptmann Trepow (5. Februar 1878). Am 16. August desselben Jahres wurde der Chef der dritten Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei, General Mesenzew, in Petersburg und am 21. Februar 1879 der Gouverneur Fürst Krapotkin in Charkow ermordet. Am 25. April 1879 wurde auf den Nachfolger Mesenzew's, Drentelen, und am 14. April 1879 von Solowjew auf den Kaiser selbst ein Attentat verübt.

Nachdem am 1. Dezember 1879 versucht worden war, den kaiserlichen Zug bei Moskau durch Dynamit in die Luft zu sprengen, erfolgte am 17. Februar 1880 die Dynamitexplosion im Winterpalast zu Petersburg und am 13. März 1881 die Ermordung Alexanders II. Auch nach diesem Attentat scheute der Nihilismus vor Mordthaten nicht zurück. So wurde am 13. März 1887 wieder ein Anschlag auf das Leben des Zaren Alexander III. gemacht, am 18. Nov. 1890 wurde der General Seliwerstow in Paris ermordet; auch die Katastrophe von Borki (17. Okt. 1888), wobei der Zar und seine Familie nur mit genauer Not dem Tode entrannen, scheint mit anarchistisch-nihilistischen Anschlägen zusammengehangen zu haben. Eine völlige Unterdrückung der Verschwörung ist bis jetzt noch nicht gelungen; ja sie ist um so weniger wahrscheinlich, als die eigentliche Ursache derselben, die unerträglichen öffentlichen Zustände in Rußland, dieselbe geblieben ist.

Non possumus (Wir können nicht), so lautete unter Zugrundlegung des Wortes aus Apostelgeschichte 4, 40 die Antwort des Papstes Clemens VII. auf die drohende Aufforderung des Königs Heinrich VIII. von England, ihn von seiner Gemahlin Katharina von Arragonien zu scheiden. Seitdem wird jede Weigerung der römischen Kurie, sich in Konzessionen einzulassen, mit dieser Formel bezeichnet.

Norddeutscher Bund. Die Grundlagen der neuen Gestaltung Deutschlands waren bereits in Art. 2 der Nikolsburger Friedens-Präliminarien vom 26. Juli 1866 ausgesprochen, und diese Bestimmungen wörtlich im Art. 4 des Prager Friedens vom 23. August 1866 wiederholt. Bereits bei dem Beginn des Kriegs hatte Preußen diejenigen norddeutschen Regierungen, welche gegen den Bundesbeschluß vom 14. Juni gestimmt hatten, zu einem Schutz- und Trutzbündnisse zur gemeinschaftlichen Verteidigung ihres Besitzstandes eingeladen. Diesem Bündnisse traten die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Weimar, Koburg-Gotha, Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, beide Schwarzburg, beide Lippe, Reuß jüngerer Linie, Hamburg, Lübeck und Bremen bei; nur Meiningen und Reuß älterer Linie weigerten sich. Die Verbündeten verpflichteten sich, ihre sämtlichen Truppen unter den Oberbefehl Preußens zu stellen und die Berufung eines Parlamentes aus sämtlichen Bundesstaaten nach dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 zu veranlassen. Am 4. August wurde der Bundesvertrag auf die Dauer eines Jahres erneuert, und es

schlossen sich demnächst auch Reuß älterer Linie (26. September) und Meiningen (8. Oktober) an. Der Verfassungsentwurf wurde den am 15. Dezember in Berlin zusammengetretenen Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen zur Beratung vorgelegt. Nach sehr schwierigen Verhandlungen einigten sich die Bevollmächtigten im Februar 1867 über einen gemeinschaftlichen Verfassungsentwurf, welcher dem zu berufenden norddeutschen Parlamente vorgelegt werden sollte. Die Wahlen fanden nach dem allgemeinen Stimmrecht in direkter Abstimmung in sämtlichen Bundesstaaten statt, und zwar wurden im ganzen 296 Abgeordnete gewählt. Davon kamen auf Preußen 236, auf die übrigen Bundesstaaten 60 Abgeordnete. Am 24. Februar 1867 wurde der Reichstag zu Berlin vom Könige Wilhelm feierlich eröffnet. Am 25. Februar hielt der Reichstag seine konstituierende erste Sitzung, und in der 35. Sitzung am 17. April vermochte Graf Bismarck in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Bundeskommissare bereits die Erklärung abzugeben, daß der in der Sitzung vom 16. April mit 230 gegen 53 Stimmen endgültig beschlossene Verfassungs-Entwurf die Zustimmung sämtl. verbündeter Regierungen erhalten habe. Die Bundes-Verfassung wurde am 25. Juni, nachdem sie die Zustimmung der Landes-Vertretungen erhalten, von sämtlichen Bundes-Regierungen veröffentlicht und erlangte am 1. Juli 1867 Gesetzeskraft.

Nordostseekanal, im Bau begriffener Schiffahrtskanal in Schleswig-Holstein, der mit Umgehung der Halbinsel Jütland die Nord- und Ostsee in direkte Verbindung miteinander bringt. Er beginnt im Mündungsgebiet der Elbe oberhalb Brunsbüttel und mündet 4 km nördlich von Kiel bei Holtenau in die Kieler Bucht. Die Länge beträgt 98 km, die obere Breite 60 m, die Sohlenbreite 26 m, die Tiefe 8,5 m. Die Kanaleinfahrt an der westlichen Mündung wird durch zwei in die Elbe hineinragende 250 m lange Molen gesichert, die östliche Mündung bei Holtenau ebenfalls durch zwei etwa 200 m lange Molen. Die Kosten sind auf 157 Millionen Mark veranschlagt. Die Bauzeit dieses großartigen Werkes, zu dem Kaiser Wilhelm I. am 3. Juni 1887 den Grundstein legte, ist auf acht Jahre berechnet.

Normalarbeitstag, die gesetzlich festgesetzte tägliche Maximalarbeitszeit für bestimmte Arbeiterklassen oder für die Gesamtheit der Arbeiter; im engeren Sinne der Maximalarbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter. Gesetzlich durchgeführt zur Zeit ist der Normalarbeitstag nur in der Schweiz (seit 1877),

der mit 11 Stunden bemessen ist und in Oesterreich (seit 1884). Der sozialistische Antrag im deutschen Reichstag im Mai 1890 (zehnstündiger und späterhin neunstündiger und achtstündiger Maximalarbeitstag) wurde, ebenso wie der elfstündige Maximalarbeitstag der Zentrumspartei abgelehnt.

Notabeln, durch Vermögen, Bildung und Rang ausgezeichnete Personen. Bekannt ist in der französischen Geschichte die in den Jahren 1787 und 1788 berufene Notabelnversammlung.

Novation, Aufhebung eines Forderungsrechtes durch Begründung eines neuen oder Austausch zweier Forderungen. So dient im kaufmännischen Verkehr die Novation zur Umwandlung von Warenschulden in Darlehen und bewirkt dann, zu gunsten des Gläubigers, daß die Schuld als Darlehen erst in 30 Jahren, nicht schon in 2 Jahren, wie bei der Warenschuld, verjährt.

Novellen, in der Rechtssprache Nachträge und Abänderungen bestehender Gesetze. — In der Litteratur eine in Prosa abgefaßte und auf eine Disposition mittlerer Ausdehnung gebaute Erzählung und zwar die Erzählung eines Ereignisses, das nach Art außerordentlicher Verhältnisse und Charaktere verläuft und unter Anwendung besonderer Kunstmittel dargestellt wird.

Numismatik, Münzkunde, eine historische Hilfswissenschaft, welche den Stoff der geprägten Metallstücke, die Mechanik der Prägung, deren Datum und die Behörde, von welcher die Münze ausging, angiebt und die Embleme, Typen und Inschriften erklärt.

Nuntien, die Gesandten der Päpste. Bis jetzt sind nur an katholische Höfe Nuntien gesandt worden, während der Papst auch Gesandte von nichtkatholischen Staaten bei sich beglaubigen läßt. (S. auch d. Art. Gesandte, diplomatisches Corps, Legaten.)

O.

Ochlokratie, Pöbelherrschaft, ist nicht eine besondere Regierungsform, sondern der mißbräuchliche Zustand einer solchen. Bei einem entarteten und verkommenen Volk artet die Demokratie in Ochlokratie aus. Die Ochlokratie kann auch unter absoluten Monarchien (so 1798 in Neapel) und bei Aristokratien zeitweilig auftreten, wenn etwa die Regierungsgewalt sich auf Pöbelmassen

stützt, oder wenn eine politische Partei ihre Gegner durch solche terrorisiert.

Octroi (wahrscheinlich von auctoritas abzuleiten), Thorsteuer, war als städtische Aufwandssteuer schon im 17. Jahrhundert in Paris üblich. An dem von den Stadtgemeinden erhobenen Octroi erhält der Staat seinen Anteil. (Vergl. d. Art. Accise.)

Octroyieren. Man versteht darunter gewöhnlich einen landesherrlichen einseitigen Erlaß, dem eine Verständigung mit der Landesvertretung nicht vorhergegangen ist. Insbesondere spricht man von octroyierten Verfassungen.

Odd Fellows. Das Wort bezeichnet nicht: „Sonderbare Brüder", sondern wahrscheinlich: „Ueberzählige Gesellen." Diese nach dem Muster der Freimaurerbrüderschaft gegründete allgemeine Unterstützungsgesellschaft war ursprünglich eine Vereinigung von Hilfsarbeitern, welche wegen ihrer weniger sicheren Lage sich zusammenthaten, um für Tage der Arbeitslosigkeit und Krankheit sich gegenseitig eine Stütze sichern zu können. Erst späterhin traten dem Bunde auch Mitglieder anderer Stände bei. Der heutige Orden, zuerst auf nordamerikanischem Boden und in England, seit 1870 auch in Deutschland vorkommend, hat neben diesem humanen Gedanken gegenseitiger Hilfe auch allgemeine sittliche und geistige Hebung der Mitglieder sich zum Ziele gesetzt. In Nordamerika hatten die Logen 1878 eine Mitgliederzahl von 450 238. In Deutschland bestanden Ende 1880 56 Logen (in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Waldenburg ꝛc.) mit ca. 2300 Mitgliedern. Die Odd Fellows-Logen gestatten den Freimaurern nicht den gegenseitigen Besuch ihrer Versammlungen.

Oekumenisch, allgemein, Bezeichnung der großen christlichen Kirchenversammlungen, deren Beschlüsse allgemeine Giltigkeit für die gesamte Christenheit haben sollten. Als Grundsätze für ein ökumenisches Konzil gelten in der römisch-katholischen Kirche, daß es die ganze Kirche vertrete, des Beistandes des heiligen Geistes genieße, in Sachen des Glaubens und der Sitte unfehlbar sei und seine Entscheidungsgründe aus der heiligen Schrift und der Tradition entnehme. (Vergl. auch den Artikel Konzil.)

Oesterreich-Ungarn, ein aus zwei Staatshälften, dem Kaisertum Oesterreich, auch als Cisleithanien bezeichnet, und dem Königreich Ungarn zusammengesetztes Reich. Nach dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 sind beide Reichshälften un-

trennbare konstitutionelle Monarchien, im Mannesstamme der habsburg-lothringischen Dynastie erblich und nach dem völligen Aussterben derselben auf die weibliche Nachkommenschaft übergehend. (Pragmatische Sanktion.) Der Titel des Staatsoberhauptes ist „Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät." Nach dem Berliner Frieden von 1878 ist Oesterreich-Ungarn auch die militärische Besetzung und Verwaltung Bosniens und der Herzegowina übertragen. Für die den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten haben die Delegationen, Ausschüsse von je 60 Mitgliedern aus den beiderseitigen Volksvertretungen, das Gesetzgebungsrecht. Sie werden auf 1 Jahr gewählt und vom Monarchen abwechselnd nach Wien oder Budapest einberufen. Die Delegationen verhandeln abgesondert und teilen sich ihre Beschlüsse schriftlich mit. Führt ein dreimaliger Schriftwechsel nicht zur Einigung, so stimmt die österreichische Delegation mit der ungarischen in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung ab. Die königlichen und kaiserlichen gemeinsamen (Reichs-) Ministerien sind das Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern, das Reichsfinanzministerium, das Reichskriegsministerium und ein gemeinsamer Rechnungshof. Wappen: der doppelköpfige schwarze Adler mit ausgebreiteten Flügeln, in der Rechten das Staatsschwert und das Zepter, in der Linken den Reichsapfel haltend, mit der Kaiserkrone über den beiden Köpfen. Kriegsflagge: drei wagrechte Streifen Rot, Weiß, Rot mit dem österreichischen Wappenschild. Handelsflagge: daneben noch ein zweiter, ungarischer Wappenschild, auch ist die äußere Hälfte des untern Streifens, entsprechend der ungarischen Trikolore, grün. Für das österreichische Staatsgebiet ist nach der Verfassung vom 26. Februar 1861 (verändert 2. April 1873) der Reichsrat die gemeinsame Volksvertretung. Er besteht aus dem Herrenhaus, welcher sich aus den großjährigen Prinzen des Kaiserlichen Hauses (21), aus den zu erblichen Mitgliedern ernannten Häuptern der durch Großgrundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter (68), den Erzbischöfen und Fürstbischöfen (19) und den auf Lebenszeit vom Kaiser ernannten Mitgliedern (121) zusammensetzt, im ganzen zur Zeit aus 229 Mitgliedern. Das Haus der Abgeordneten besteht aus 353 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre in vier Wählerklassen (1. Großgrundbesitzer bezw. Höchstbesteuerte, 2. Städte, 3. Handels- und Gewerbekammern, 4. Landgemeinden) und zwar in den drei ersten mittels direkter, in der vierten mittels indirekter Wahl gewählt werden. Außerdem bestehen in den einzelnen Ländern

besondere Landtage nach dem Einkammersystem. Für die Stadt Triest fungiert der dortige Stadtrat als Landtag. Reichsfarben: Schwarz, Gelb. Das ungarische (transleithanische) Staatsgebiet umfaßt sämtliche Länder der ungarischen Krone, im engeren Sinne Ungarn und Siebenbürgen. Der ungarische Reichstag besteht aus der Magnatentafel und aus der Repräsentantentafel. Die erstere wird aus den volljährigen in Ungarn begüterten Erzherzögen, hohen geistlichen Würdenträgern, Grafen und Baronen ꝛc. und auf Lebenszeit von der Magnatentafel gewählten und vom König ernannten Mitgliedern gebildet, im ganzen zur Zeit 940. Die Repräsentantentafel besteht aus 453 Abgeordneten der Komitate und Städte, wovon 40 vom kroatisch-slawonischen Landtag aus seiner Mitte gewählt werden. In Ansehung der inneren Verwaltung, des Justizwesens und des Kultus und Unterrichtswesens ist Kroatien-Slawonien selbständig gestellt. Für diese Angelegenheiten besteht ein kroatisch-slawonischer Landtag, welcher aus 8 Prälaten, 8 Obergespanen, 28 Magnaten, 23 Vertretern der Städte und 87 Vertretern der Landbezirke zusammengesetzt ist. Ungarische Landesfarben: Rot, Weiß, Grün. Flächeninhalt der im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (1. Oesterreich unter der Enns oder Niederösterreich, 2. Oesterreich ob der Enns oder Oberösterreich, 3. Salzburg, 4. Steiermark, 5. Kärnten, 6. Krain, 7. Triest und Gebiet, 8. Görz und Gradiśca, 9. Istrien, 10. Tirol mit Vorarlberg, 11. Böhmen, 12. Mähren, 13. Schlesien, 14. Galizien, 15. Bukowina, 16. Dalmatien) 300 232 qkm, Bevölkerung nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1890: 23 895 624 Einwohner. Flächeninhalt der Länder der ungarischen Krone (1. Ungarn und Siebenbürgen, 2. Fiume und Gebiet, 3. Kroatien und Slawonien, 4. Militärgrenze): 325 324 qkm mit 17 080 000 Einw. Wien mit den Außengemeinden: 1 103 857 Einw. Nach der Nationalität zerfällt die Bevölkerung der Gesamtmonarchie in Deutsche: 25,5 Proz., in Tschechen, Mähren und Slowaken: 17,3, Magyaren 15,5, Ruthenen 8,5, Rumänen 8,9, Kroaten, Serben 8,4, Polen: 6,9, Slowenen 3,3, Italiener: 1,7 Proz.; ferner Zigeuner (151 400), Bulgaren, Ladiner (in Mitteltirol), Armenier, Albanesen, Griechen und Walachen. Nach dem Religionsbekenntnis verteilt sich die Bevölkerung auf ca. 25 Millionen Röm.-Kath., 4 Mill. Griechisch und Armenisch Katholische, 3 Millionen Griechische und Armenische Orientalen, 1½ Millionen Evangelische, 2 Mill.

Kalvinisten, 1¾ Millionen Israeliten und verschiedene Sekten. Budget der Gesamtmonarchie für 1891: Ordentliches Erfordernis: 119 231 898 Gulden ö. W., außerordentliches 16 402 339 G., Total: 135 634 237 G. Budget der im Reichsrat vertretenen Länder für 1890: Brutto-Einnahmen 548 820 000 G., Ausgaben: 546 303 035 G. Budget der Länder der ungarischen Krone für 1890: Einnahmen 355 259 247 G. Ausgaben: 355 860 493 G., Defizit: 601 246 G. Die österreichische Staatsschuld stellte sich am Schluß des Jahres 1890 auf 4,2 Milliarden Gulden, wovon den größten Teil die Rentenschuld (3031,5 Mill.) bildet. Eisenbahnen in Betrieb am 1. Jan. 1890: 14 683 km in Oesterreich, 10 700 km in Ungarn, zusammen 25,383 km. Die allgemeine Wehrpflicht (seit dem 5. Dezember 1868) beginnt mit dem 20. Lebensjahr und dauert 12 Jahre: 3 in der Linie, 7 in der Reserve und 2 in der Landwehr (in Ungarn: Honved). Die zum Militärdienst Untauglichen haben für jedes Jahr ihrer Wehrpflicht eine Befreiungstaxe bis 100 Gulden zu zahlen. Alle wehrfähigen Männer, welche weder dem Heere noch der Marine angehören, sind von ihrem 19. bis zum 42. Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. Der Landsturm zerfällt in 2 Aufgebote. Auch das Institut der Einjährigen ist in der österreichischen Armee eingeführt. 15 Corps-Kommandos. Friedenspräsenzstärke im Jahre 1890: 102 Infanterie-Regimenter, 42 Jäger-Bataillone, 44 Kavallerie-Regimenter, 223 Batterien Feldartillerie und 15 Batterien Festungsartillerie. Mit der österreichischen und der ungarischen Landwehr 18 800 Offiziere, 335 965 Mann und 66 681 Pferde. Die Infanterie ist mit dem Mannlicher-Gewehr, Kaliber 8 mm, bewaffnet, doch ist die Verringerung des Kalibers auf 5½ mm prinzipiell beschlossen. Die voraussichtliche *Kriegsstärke* würde 44 433 Offiziere, 1 773 120 Mann und 274 062 Pferde betragen. — Im Jahre 1890 waren 91 Kriegsschiffe, darunter 2 Turmpanzerschiffe, 8 Kasemattpanzerschiffe, 1 Panzerfregatte, 2 Torpedo-Rammschiffe, 7 Torpedoschiffe, 5 Torpedofahrzeuge und 57 Torpedoboote vorhanden.

Offiziell, amtlich, von einer Behörde ausgehend; *offiziös*, von Amtspersonen, jedoch nicht im amtlichen Auftrag, herrührend. Offiziöse Mitteilungen nennt man solche, welche durch Mittelspersonen, also nicht unter der Verantwortlichkeit der Regierung veröffentlicht werden und in der Form der Veröffentlichung als Aeußerungen einer unabhängigen Privatmeinung erscheinen.

Offizier-Gehälter. Das Gehalt der deutschen Offiziere beträgt 1) für den General-Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie und den General-Lieutenant 12000 Mark; 2) für den Generalmajor 9000 Mark; 3) für den Stabsoffizier mit dem Range und den Gebührnissen eines Regiments-Kommandeurs: a. bei dem Regiment der Gardes du Corps 8112 Mk., b. im übrigen 7800 Mk.; für die sonstigen Stabsoffiziere a. bei dem Regiment der Gardes du Corps 6018 Mk., b. beim Kriegsministerium, dem Generalstabe, dem 1. Garde-Regiment zu Fuß, dem Lehr-Infanterie-Bataillon, der Kavallerie, der Artillerie, dem Ingenieur- und Pionier-Corps, dem Eisenbahn-Regiment, dem Train, der Kriegs-Akademie, den Kriegsschulen und dem Kadetten-Corps 5700 Mk., c. im übrigen 5400 Mk.; 4) für Hauptleute bezw. Rittmeister I. Klasse: a. bei dem Regiment der Gardes du Corps 4224 Mk., b. bei dem Kriegsministerium, dem 1. Garde-Regiment zu Fuß, der Kavallerie, der Artillerie, dem Ingenieur- und Pionier-Corps, dem Eisenbahn-Regiment, dem Train und der Kriegs-Akademie 3900 Mk., c. im übrigen 3600 Mk.; für Hauptleute, bezw. Rittmeister II. Klasse a. bei dem Kriegsministerium und weiter wie bei I. Klasse 2520 Mk., b. im übrigen 2160 Mk.; 5) für Premier-Lieutenants: a. bei dem Regiment der Gardes du Corps 1338 Mk., b. bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß, der Kavallerie und Artillerie, dem Ingenieur- und Pionier-Corps, dem Eisenbahn-Regiment, dem Train- und der Kriegs-Akademie 1260 Mk., c. im übrigen 1080 Mk.; 6) für Sekonde-Lieutenants: a. bei der Fuß-Artillerie, dem Ingenieur- und Pionier-Corps und dem Eisenbahn-Regiment 1188 Mk., b. beim Regiment der Gardes du Corps 1164 Mk., c. beim 1. Garde-Regiment zu Fuß, der Kavallerie, der Feld-Artillerie und dem Train 1008 Mk., d. im übrigen (einschl. der außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants der Artillerie und des Ingenieur- und Pionier-Corps) 900 Mk. — An Dienstzulage bezieht der kommandierende General 18000 Mk., der Divisions-Kommandeur 4500 Mk., der Brigade-Kommandeur 900 Mk. — Der Servis beträgt für die Klasse A (Berlin, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg, Metz, Mülhausen i. E. und Straßburg) für den General 2520 Mk., den General-Lieutenant 1962 Mk., Generalmajor 1620 Mk., Oberst 1314 Mk., Major und Hauptmann 972 Mk. und Lieutenant 540 Mk., in Garnisonsstädten I. Klasse: für den General 1944 Mk., General-Lieutenant 1512 Mark, Generalmajor 1224 Mk., Oberst 962 Mk., Major und

Hauptmann 702 Mk. und Lieutenant 450 Mk. Für den Lieutenant beträgt der Servis II. Klasse 360 Mk., III. Klasse 306 Mk., IV. und V. Klasse 288 Mk. — An Wohnungsgeld-Zuschuß (die kommandierenden Generale, Gouverneure ꝛc. haben Dienstwohnungen) bezieht der Divisions- und Brigade-Kommandeur in Klasse A 1500 Mk., Klasse I 1200 Mk.; Regiments-Kommandeure in Klasse A 1200 Mk., Klasse I 900 Mk.; Stabsoffiziere und Hauptleute Klasse A 900 Mk., Klasse I 660 Mk.; Lieutenant Klasse A 420 Mk. und Klasse I 270 Mk. Der Wohnungsgeld-Zuschuß beträgt für den Lieutenant in Klasse II 240 Mk., Klasse III 225 Mk., Klasse IV und V 216 Mk. — Von den Sanitäts-Offizieren erhält 1) der Generalarzt I. Kl. 7800 Mk. und der II. Klasse 6600 Mk. Gehalt, sowie Servis und Wohnungsgeld-Zuschuß eines Regiments-Kommandeurs; 2) der Generalstabsarzt I. Klasse 5400 Mk. und der II. Klasse 4800 Mark, sowie Servis- und Wohnungsgeld-Zuschuß eines Stabsoffiziers; 3) der Stabsarzt 2160 Mk. Gehalt, sowie Servis und Wohnungsgeld-Zuschuß eines Hauptmanns; 4) der Assistenzarzt I. Klasse 1080 Mk. und der II. Klasse 900 Mk., sowie Servis und Wohnungsgeld-Zuschuß eines Lieutenants.

Oldenburg. Konstitutionelles Großherzogtum, erblich im Mannesstamm der jüngeren Linie des Hauses Holstein-Gottorp nach dem Rechte der Erstgeburt und nach den Grundsätzen der Linealerbfolge. Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849, revidiert 22. November 1852. Der Landtag besteht aus 34 indirekt auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Das Staatsgebiet besteht aus drei getrennten Bestandteilen: Herzogtum Oldenburg und den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld. Für die Fürstentümer bestehen besondere „Provinzialräte", dort aus 15, hier aus 14 Mitgliedern zusammengesetzt. Wappen: der Hauptschild zeigt die Embleme von Norwegen, Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Kniphausen, der gekrönte Mittelschild die Embleme von Oldenburg (zwei rote Querbalken in Gold), Delmenhorst, Lübeck (goldenes Kreuz mit Bischofsmütze in Blau), Birkenfeld (Silber und Rot in vier Reihen) und Jever (aufrecht schreitender Löwe). Das Ganze ist von einem Wappenschild umgeben und mit der Königskrone bedeckt. Landesfarben: Blau und Rot. Flagge: Blau mit einem roten rechtwinklig stehenden Kreuz. Flächeninhalt der Landesteile: Herzogtum Oldenburg 5379 qkm, Fürstentum Lübeck 541, Fürstentum Birkenfeld 503. Bevölkerung: 355 000, wovon zwei Drittel lutherisch. Einnahmen nach dem

Budget der einzelnen Landesteile von 1890: 6 025 360 Mark. Ausgaben: 6 521 600 Mk. Staatsschulden: 36 719 202 Mk. Die Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse balancierten mit 1 979 600 Mark. Die Beiträge zur Civilliste betragen, abgesehen von dem Ertrage der Krondomänen, 125 000 Mk. Nach der Militärkonvention mit Preußen bilden die oldenburgischen Truppen das oldenb. Inf.-Regiment Nr. 91, das Dragoner-Regiment Nr. 19, 2 Batterien der 1. Abteilung des hann. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 26 und gehören dem X. Armeecorps an.

Oligarchie, Herrschaft weniger, wird von Aristoteles als die Ausartung der Aristokratie, wie Ochlokratie als die der Demokratie und Despotie als die der Monarchie angesehen. Die Oligarchie kann indes bei allen Regierungsformen stattfinden, auch in unbeschränkten Monarchien bilden sich nicht selten Kliquen und Kreise weniger, welche einen bestimmenden Einfluß auf die Regierung üben. Als ausdrücklich legale Regierungsformen hat die Oligarchie nur einmal dauernd geherrscht, nämlich in der aristokratischen Republik Venedig.

Opportunisten, Politiker, welche sich den Zeitumständen anpassen und nur das jeweilig Erreichbare erstreben, besonders die gemäßigten Republikaner in Frankreich seit 1876.

Opposition, Gegensatz, legaler Widerstand gegen die Staatsregierung oder deren Vertreter (in der Presse und in der Kammer). Sie ist nur in konstitutionellen Monarchien oder in einem republikanischen Staatskörper möglich. In wie weit eine Opposition erlaubt sei und zwar nicht bloß äußerlich, als durch kein Strafgesetz verboten, sondern auch innerlich als nicht unsittlich und unpatriotisch, das läßt sich nicht in abstracto hinstellen, sondern richtet sich je nach den konkreten Umständen und der besondern Geschichte und Verfassung eines Staates. Das Vorhandensein einer Opposition ist für ein gesundes politisches Leben notwendig. Eine prinzipielle oder systematische Opposition ist eine solche, die alles tadelt, was von der Regierung ausgeht, nicht aus inneren und sachlichen Gründen, sondern nur um der Regierung Verlegenheit zu bereiten.

Optimismus, die Ansicht, nach welcher alles, wie es eben ist, am besten ist.

Oranjisten. Als die Anhänger Jakobs II. in Irland sich zum Kriege gegen Wilhelm von Oranien rüsteten (seit 1686), erklärten sich die in Irland lebenden Protestanten für den Prinzen von Oranien und wurden deshalb von den Gegnern Oranienmänner

genannt. Am 21. September 1795 trat eine große Anzahl Protestanten zu einem Bunde zusammen, dessen Zweck die Aufrechthaltung des protestantischen Uebergewichts in Irland war. Dieser Bund nahm den Namen der Großen Loge von Irland an und beherrschte die ganze Insel, bemächtigte sich fast aller Aemter und verdrängte viele Katholiken aus ihren Pachtungen und aus den städtischen Korporationen. 1836 lösten sich die meisten Logen auf, doch dauerte die Erbitterung beider Parteien noch lange fort und bricht zuweilen noch heute bei Parlamentswahlen aus.

Oranje-Freistaat, Republik im Innern Südafrikas zwischen den beiden Quellarmen des Oranjeflusses, von Großbritannien unabhängig seit 1854, gegründet von holländischen Boers (spr. Buhrs), welche aus Kapland auswanderten. Nach der revidierten Verfassung vom 9. Febr. 1866 wird der Präsident direkt vom Volk auf 5 Jahre gewählt. Die gesetzgebende Gewalt übt ein „Volksrat" aus, der aus 56, ebenfalls direkt vom Volk auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Flagge: Weiß, Orange in 7 Streifen, von denen die drei oberen zum Teil durch die Farben der Niederlande Rot, Weiß, Blau verdeckt werden. Flächeninhalt: ca. 107 439 qkm mit 61 000 Seelen weißer Bevölkerung, größtenteils Niederl.-Reformierten, und 72 000 Eingeborenen. Hauptstadt: Bloemfontein. Die Staatseinnahmen wurden pro 1890—91 auf 373 785 Pfd. Sterling veranschlagt; die Ausgaben auf 323 351 Pfd. Sterling. Oeffentliche Schuld: 75 000 Pfd. Sterl. Ausfuhr: Wolle, Straußfedern, Rinderhäute, Schaffelle, Hörner, Diamanten und etwas Gold. Eisenbahnen: bisher 237 km in Betrieb, geplant 900 km. Außer 1 Bat. Artillerie, welches sich aus Freiwilligen rekrutiert, existiert ein stehendes Heer nicht; vielmehr werden im Kriegsfall sämtliche Bürger im Alter von 18—66 Jahren aufgeboten.

Orden pour le mérite. Dem von Friedrich dem Großen gestifteten Orden pour le mérite, welcher für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen wird, ist von Friedrich Wilhelm IV. im Jahr 1843 eine Friedensklasse für Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzugefügt worden. Die Zahl der Ritter dieser Friedensklasse ist auf 30 festgesetzt, welche der deutschen Nation angehören und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden. Während das blaue Kreuz Eigentum des Heeres ist, umgiebt der doppelt gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes goldenes Schild, in dessen Mitte der Preu-

ßische Adler ruht. Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen Bande um den Hals getragen.

Ordnungsruf, Disziplinarstrafmittel des Vorsitzenden einer Versammlung, namentlich einer parlamentarischen Körperschaft. Nach der Geschäftsordnung des deutschen Reichstags ist der Präsident befugt, ein Mitglied, welches die Ordnung verletzt, mit Nennung des Namens darauf zurückzuweisen. Wird ein Redner in der nämlichen Rede von dem Präsidenten zweimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen, so kann der Reichstag auf Anfrage des Präsidenten ohne Diskussion beschließen, daß ihm das Wort entzogen werde.

Ordonnanzen, Befehle der früheren Staatsgewalt in Frankreich zur Ausführung und Aufrechthaltung der Gesetze. Seiner Zeit bediente sich Karl X. der Ordonnanzen (Juli-Ordonnanzen), um seinem Anteil an der legislativen Macht eine größere Ausdehnung zu geben, drang aber damit nicht durch. Seitdem nennt man auch Regierungserlasse anderer Länder Ordonnanzen, wenn sie ohne Mitwirkung der Landesvertretung gegeben werden.

Organ (Werkzeug), Bezeichnung des Vertreters einer bestimmten Richtung. So bezeichnet man eine Zeitung als das Organ einer politischen Partei.

Organisation, umfaßt alle Einrichtungen, die zum Bestehen, zur Fortentwicklung eines Gesellschaftskörpers (Staat, Heer, Korporation, Gesellschaft ꝛc.) und zur Erreichung seiner Zwecke getroffen sind. Organisation der Arbeit war der Titel einer Schrift von Louis Blanc, welcher, wie Fourier, die Lohnarbeit durch Produktivgenossenschaft beseitigen wollte. Der Staat sollte durch die Regelung der innern Organisation dieser Genossenschaften und der Art der Ertragsverteilung den arbeitenden Klassen die genügende materielle Existenz sichern.

Orientalische Frage. Sie ist ursprünglich und wesentlich eine Frage des Gegensatzes, in welchem das Christentum und der durch die Türken in Europa eingedrungene Islam zu einander stehen. In der Neuzeit ist ihr aber die Frage der von der Machtstellung des Russischen Reiches drohenden Gefahren beigemischt worden; sie ist jetzt das Problem, wie die Mächte des westlichen und mittleren Europas es verhindern können, daß Rußland die Position von Konstantinopel gewinne. Der Besitz dieses Knotenpunktes, in dem sich die Handelsverbindungen Europas und Asiens und zugleich die Kommunikationen Egyptens und Afrikas und des slavischen Nordens durchschneiden und der die militäri-

schen Verbindungen zwischen den drei alten Weltteilen strategisch beherrscht, würde nach der Meinung der Diplomaten derjenigen europäischen Großmacht, die sich in seinem Besitz behauptet, die Universalherrschaft geben.

Oriflamme (von Auri flamma), keine Fahne, sondern ein Kriegszeichen der französischen Könige von Ludwig dem Dicken an, 1125 bis 1415. Sie bestand aus einem kleinen dreispitzigen, mit goldnen Fransen verzierten Stück roter Seide, einer Art von Schweiß- oder Grabtuch, welches die Gebeine des St. Denis einhüllte und wurde in der Schlacht am Hals eines Reisigen aufgehängt, nach andern an einer vergoldeten Lanze befestigt.

Orleans. Der Stifter der exilierten Königsfamilie ist Philipp, der einzige Bruder Ludwigs XIV. Die Familie führt ihren Namen von dem diesem Seitenzweige als Apanagegut der Bourbons zugeteilten Kronlehn, welches die gleichnamige Stadt mit ihrem Gebiete nebst verschiedenen andern reichen Besitzungen, vornehmlich Chartres und Beaugency, umfaßte. Das Haupt der Familie ist heute Ludwig Philipp, Graf von Paris (geb. 24. Aug. 1838), der seinen Wohnsitz in Sheen House in England hat.

Ostafrikanische Gesellschaft, in Berlin 1884 begründet, im Frühjahr 1887 als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von etwa 3 Mill. Mk. konstituiert. Bis zum Jahre 1890 hat die Gesellschaft sich nur mit der Zollerhebung in den von ihr besetzten Küstenhäfen gegenüber Sansibar befaßt, jetzt beabsichtigt sie Handel an den Küstenstationen zu treiben. Von dem ihr verliehenen Recht, Münzen zu schlagen, hat sie 1890 Gebrauch gemacht.

Ostern, der Name wird von der germanischen Göttin Ostara, welche eine Gottheit des strahlenden Morgens, des aufsteigenden Lichts gewesen sein soll, abgeleitet, wird am Sonntag nach dem Frühlingsvollmond gefeiert, und wenn dieser selbst auf einen Sonntag fällt (nach 12 Uhr mittags), am nächstfolgenden Sonntag. Unter dem Frühlingsvollmond versteht man denjenigen, welcher am 21. März eintritt oder zunächst nach demselben erfolgt. Das Osterfest kann nach der herkömmlichen Berechnungsweise nie vor dem 22. März und nie nach dem 25. April fallen. Auf rein empirischem Wege kann man (nach Gauß) den Ostertag in unserm Jahrhundert so berechnen: 1) die Jahreszahl dividiert man durch 19,4 und 7 und nennt die Reste a, b und c; 2) den Rest a multipliziert man mit 19; 23 addiert man dazu; das Ganze durch 30 dividiert, giebt den Rest d; 3) der Rest

b wird mit 2, Rest c mit 4, Rest d mit 6 multipliziert; 4) diese 3 Produkte werden addiert, 4 hinzugezählt, dann mit 7 dividiert, der Rest heißt e; 5) e + 22. März oder d + e — 9. April ist der gesuchte Ostertag. Z. B. 1891 : 19 = 99, Rest a = 10. 1891: 4 = 472, b = 3. 1891 : 7 = 270, c = 1. 10 × 19 = 190 + 23 = 213; 213 : 30 = 7, d = 3. 3 (b) × 2 = 6, 1 (c) × 4 = 4, 3 (d) × 6 = 18. 6 + 4 + 18 + 28. 28 + 4 = 32. 32 : 7 = 4, Rest e = 4. 3 + 4 + 22 = 29. März. Der 29. März war also der Oster-Termin für das Jahr 1891. (Ostern 1892: 17. April).

Ostindische Kompanien, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts von den Regierungen der Staaten, denen sie angehörten, für den Handel nach Ostindien privilegierten Gesellschaften. Solche Kompanien waren die Englische, welche im Jahre 1858 an die Krone Englands überging, die Französische, welche sich 1769, die Dänische, welche sich 1845 auflöste, die Holländische und die Schwedische.

Ostracismus (Scherbengericht), ein in mehreren griechischen Staaten vorübergehend übliches Verfahren, vermittelst dessen hervorragende Männer, welche das Ideal der Gleichheit aller Bürger zu beeinträchtigen schienen, auf einige Zeit entfernt werden konnten. Die Abstimmung geschah mittelst Scherben, auf welchem der Name des zu Verbannenden geschrieben wurde.

Ostseeprovinzen oder Baltische Provinzen, heißen die längs der Ostsee gelegenen, gegenwärtigen russischen Gouvernements: Kurland, Livland und Esthland mit den dazu gehörigen Inseln. Die Balten (200 000 Deutsche gegenüber 65,000 Russen) haben sich bisher noch viele auf deutsch-protestantischer Grundlage beruhende Kultur- und Rechtseigentümlichkeiten bewahrt, werden aber immer mehr russifiziert.

P.

Päpstlicher Stuhl. Der ehemalige Kirchenstaat (bis 1860: 41 187 qkm groß mit 3 1/8 Millionen Einwohnern, von 1860 bis 1870 nur noch 11 760 qkm mit 729 859 Einwohnern) wurde nach einer Volksabstimmung am 2. Oktober 1870 der italienischen Monarchie einverleibt. Das Kollegium der Kardinäle besteht aus 6 Kardinalbischöfen, 50 Kardinalpriestern und 14 Kardinal-

diakonen. Heilige Kongregationen (18) sind: Inquisition, Konsistoriale, Apostolische Visitation, Bischöfe und geistliche Orden, Konzil, Residenz der Bischöfe, Stand der geistlichen Orden, Geistliche Immunität, Propaganda, Index, Riten, Zeremoniale, Disziplin der geistlichen Orden, Ablässe und Reliquien, Verwaltung der Peterskirche, Lauretana, außerordentliche geistliche Angelegenheiten, Studien. Ritterorden, welche unter dem Protektorate des Päpstlichen Stuhles stehen: Der Orden des heil. Johannes von Jerusalem (s. Malteserritter) und der Orden vom heil. Grabe.

Pairs (vom lat. pares, Gleiche), in England und früher auch in Frankreich die mit politischen Vorrechten ausgestatteten Mitglieder des hohen Adels. Pairskammer hieß die 1844 in Frankreich geschaffene Erste Kammer, welche, abgesehen von der Teilnahme an der Gesetzgebung, zugleich der Gerichtshof für etwaige Vergehen der Minister und für Staatsverbrechen sein sollte. Die Februarrevolution von 1848 beseitigte dieses Institut, an dessen Stelle alsdann der Senat trat. Pairsschub, die gleichzeitige Ernennung einer großen Anzahl von Pairs oder von Mitgliedern der Ersten Kammer, um dadurch eine der Regierung günstige Majorität in der letztern zu erzielen.

Palladium, ein altes in Holz geschnitztes Bild der Stadtschirmerin Pallas, das als geheimes Unterpfand der öffentlichen Sicherheit auf der troischen Burg aufbewahrt wurde.

Panem et circences, Brot und Spiele im Cirkus, Ruf des Proletariats im alten Rom.

Panhellenismus, das Einheitsstreben der griechischen Stämme, wonach alle Angehörigen der griechischen Nationalität zu einem einheitlichen Staat unter der Herrschaft Griechenlands zusammengefaßt werden sollen.

Panisbrief (Brotbrief), eine kaiserliche Verfügung, durch welche Klöster und Stifter angewiesen wurden, für jemandes Unterhalt zeitweise oder lebenslänglich Sorge zu tragen.

Panslawismus, das Streben einiger Politiker, die slawischen Völker zu einem einheitlichen Staate unter der Führung Rußlands zusammenzufassen. Die vier Völkergruppen der indogermanischen Familie, welche sich über Europa verbreitet haben, sind: 1) die griechisch-italische, 2) die keltische, 3) die germanische, 4) die litu-slawische. Der jüngere Hauptast dieser letzten Gruppe umfaßt die Slawen, namentlich die Russen, Serben, Slowenen, Polen, Tschechen, Wenden. In dem Slawenreiche der Russen

tritt die Idee hervor, daß der gesamte Volkswille in dem Fürsten gipfle, der als der einzige Träger desselben diesen Geist im Willen und Handeln allein darstelle. Diese Staatsidee des russischen Volksstammes befähigt denselben zu großer Machtentfaltung und droht dem Germanen- und Romanentum den physischen Untergang. Sie muß ihn herbei führen, wenn jemals die materielle Macht über die des Geistes den Sieg davon trägt und die Weltgeschichte zum zweiten Male auf dem Punkte ankommt, wo der Zerfall der Prinzipien, die Auflösung der Volksideen den Geist ohnmächtig macht und ihn der Kraft beraubt, einem äußeren Anstoß Stand zu halten.

Pantheismus, Allvergötterung, die Ansicht, welche das allgemeine Leben, das in allem lebt, das allgemeine Sein, das in allem ist, Gott nennt. Die Formen, in denen der Pantheismus erscheint, sind verschieden. Er liegt der heidnischen Naturreligion Griechenlands zu Grunde, er hat die philosophische Weltanschauung Indiens erzeugt und in der europäischen Welt seinen bedeutendsten Vertreter an Spinoza gefunden.

Papiergeld. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche versteht man unter Papiergeld Ersatzmittel für Metallgeld, aber die richtige Definition ist: Papiergeld in wissenschaftlichem Sinne oder eigentliches Papiergeld ist eine selbständige Geldart, wie das Metallgeld oder die Münze, und die beiden charakteristischen Merkmale, die es mit der Münze teilt, sind der Zwangskurs, mit dem es vom Staate versehen ist, und seine Uneinlösbarkeit. Alle andern Papiere, z. B. die Banknoten, haben ihrem Wesen nach keinen Zwangskurs und sind einlösbar gegen „Geld".

Paragium oder Paragiat, die den nachgeborenen Prinzen fürstlicher Häuser und deren Nachkommenschaft bewilligte Abfindung mit Grundbesitz.

Paraguay, Republik in Südamerika, vormals Bestandteil des spanischen Vizekönigreichs La Plata und noch früher ein förmlicher Jesuitenstaat, unabhängig von Spanien seit 1811. Verfassung vom 18. November 1870. Der Präsident wird auf 4 Jahre gewählt, der Senat besteht aus 13, die Kammer der Deputierten aus 26 Mitgliedern. Flagge: drei horizontale Streifen: Rot, Weiß, Blau mit gekreuzten Blattzweigen im Mittelstreifen. Flächeninhalt: 253 100 qkm. Bevölkerung: 329 688, außerdem halbcivilisierte und wilde Indianer (130 000). Hauptstadt: Asuncion. Einnahmen im J. 1889: 2 333 094 Pesos (à 2,50 Mark),

Ausgaben: 1 194 890 Pesos. Innere Schuld: 477 674 Pesos fuertes (à 4 Mark), äußere Schuld: 4 038 500 Pesos fuertes. Hauptartikel der Ausfuhr: der berühmte Mate (Thee), welcher aus den Blättern des Caamiribaums bereitet wird und die Stelle des chinesischen vertritt; Tabak, Häute, Orangen, Holz ꝛc. ꝛc. Eisenbahnen: 152 km. Stehendes Heer: 1376 Mann. Im Kriegsfalle soll die Nationalgarde unter die Fahne gerufen werden. Das halb in der gemäßigten, halb in der heißen Zone gelegene Paraguay ist ein von niedrigen Sierren durchzogenes Land, das als Weide und Ackerboden gepflegt wird. Die Jesuiten mußten nach der Aufhebung des Ordens in Spanien sich aus Paraguay entfernen (1767). Als das Land mit den andern Staaten Südamerikas seine Unabhängigkeit erhielt, übertrug es einem Juristen, Dr. Francia, die Diktatur, welcher sein Amt zwar despotisch verwaltete, dem Lande selbst aber durch strenge Gesetze Sicherheit, Ordnung, Bildung und Wohlstand verlieh. Nach seinem Tode (1840) ernannte man einen Präsidenten auf 10 Jahre.

Paraphieren, mit seinem Namenszug versehen, z. B. bei internationalen Verträgen.

Parentel, die Verwandtschaftsgrade und Verhältnisse nach deutschem Recht, so daß die jedesmalige Abstammung von ein und demselben Vater als Einheit betrachtet wird. (Nach römischem Recht werden z. B. Eltern und Kinder als im ersten Grade, Geschwister aber als im zweiten verwandt angesehen.)

Paritätisch, gleichberechtigt. Der Ausdruck bezog sich zunächst auf das den Augsburger Konfessionsverwandten durch den westfälischen Frieden zugewiesene Rechtsverhältnis. Paritätische Staaten sind Staaten mit ungefähr gleich starker katholischer und protestantischer Bevölkerung, in denen beiden Konfessionen gleiche Rechte und ein gleicher Anteil an der Regierung eingeräumt werden. Paritätische Schulen gleichbedeutend mit Simultanschulen.

Parlamentarisches System, die englische Regierungsform, bei welcher sich der Staatsbeherrscher dadurch mit dem Volkswillen in Einverständnis setzt, daß er die leitenden Minister aus der Majorität der Volksvertreter entnimmt. Ein Ministerium, gegen welches die Mehrheit sich mit einiger Energie ausgesprochen, oder welches die Mehrheit nicht mehr für sich hat, ist gezwungen, zurückzutreten. In England steht zwar der König als Haupt des Parlaments auch an der Spitze der Gesetzgebung, aber in Wahrheit üben die beiden Häuser, vorzüglich das Unterhaus, einen

weit größern Anteil an derselben aus. Das alles ist auf dem Kontinent kein Charakterzug der konstitutionellen Monarchie, indem hier meistens die Initiative dem Monarchen überlassen ist. In England steht es zwar dem Könige der Form nach frei, seine Minister zu wählen, aber er kann nur Minister brauchen, welche im Parlament Autorität besitzen und keine Mehrheit gegen sich haben. Die englischen Minister sind auch nicht, wie bei uns, auf der Stufenleiter des Staatsdienstes emporgestiegene Beamte, sondern selbständige Parteihäupter, die sich um den leitenden Einfluß streiten. Wenn sie als Minister fallen, stehen sie als Häupter der Opposition wieder auf.

Parnelliten, Anhänger des im J. 1891 verstorbenen irischen Agitators und Parlamentsmitgliedes Parnell. Sie verlangen für Irland ein selbständiges Parlament und eine besondere Regierung.

Parteien, politische: Gruppen von Staatsbürgern, welche sich in einem politischen Prinzipe begegnen, um gemeinschaftlich an dessen Verwirklichung arbeiten zu wollen. Parteien bilden sich immer, sobald in den Bürgern eines Staates das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten lebendig wird und zwar mit Notwendigkeit; denn die geschichtliche Idee vollzieht sich nicht durch sich selbst, sondern durch die Individuen, welche sich von ihr erfüllen lassen. Der Grundgedanke eines von dem Züricher Theodor Rohmer (1844) herausgegebenen Buches ist der: Wie der Staat aus der menschlichen Natur erklärt und begriffen werden muß, so sind auch die politischen Parteien in ihren natürlichen Ursachen nur aus dem Menschenleben zu erkennen. Wie wir vier Lebensalter unterscheiden, den Knaben, den Jüngling, den gereiften Mann und den Greis, so unterscheiden wir vier Grundtypen der Parteien. Dem Geiste des jungen Mannes entspricht das liberale, dem des gereiften Mannes das konservative Prinzip. Der Knabe ist radikal, der Greis absolut. Abgesehen von dem Lebensalter prägt die Natur auch in den Individuen dieselbe Verschiedenheit der Seelenkräfte individuell aus. Es giebt Menschen, die individuell als Knaben geboren sind und an Geist und Charakter ihr Leben lang Knaben bleiben. Andere Menschen sind individuell Jünglingsnaturen, wieder andere haben den Charakter oder den Geist eines gereiften Mannes in sich, und andere sind ihrer individuellen Art nach alt und greisenhaft schon als Kinder. Die meisten Menschen aber sind in ihrem individuellen Wesen nicht vollständig, sondern gemischt und lückenhaft. Für die Politik

entscheidend aber ist der Geist. Die Parteien vergleicht also Rohmer nicht mit den Altersstufen. Der Gegensatz ihrer Neigungen und Fähigkeiten wird vielmehr auf den natürlichen Unterschied der individuellen Anlage zurückgeführt, in dem sich der Unterschied der Altersstufen dauernd ausprägt und darstellt. Weil die Parteien so ihre Begründung in der menschlichen Natur haben, so haben sie auch alle ein natürliches Recht.

Parteienverhältnis im Deutschen Reichstage seit 1871:

	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887	1890
Deutsch-Konservative	57	22	40	59	50	78	81	72
Deutsche Reichspartei	37	33	38	57	28	28	40	20
Liberale	30	3	13	10	1	1	2	—
Nationalliberale	125	155	128	99	46	50	99	41
Sezessionisten	—	—	—	—	47	—	—	—
Fortschritt resp. Deutschfreisinnige	46	49	35	26	59	67	32	66
Centrum	63	91	93	94	100	99	99	106
Polen	13	14	14	14	18	16	12	16
Sozialdemokraten	2	9	12	9	12	24	12	35
Volkspartei	1	1	4	3	9	7	—	10
Welfen	5	4	4	10	10	12	4	11
Partikularisten bezw. Autonomisten	2	—	5	4	—	—	—	—
Elsässer	—	15	10	11	15	15	15	9
Dänen	1	1	1	1	2	1	1	1
Antisemiten	—	—	—	—	—	—	—	5
Sonstige, keiner Partei angehörige Mitglieder	—	—	—	—	—	—	—	5

Partikularismus, diejenige politische Richtung, welche in einem zusammengesetzten Staat, wie z. B. im Deutschen Reich, den Einzelstaaten eine möglichst große Selbständigkeit oder politische Sonderrechte bewahrt wissen will.

Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus (Es kreisen die Berge und gebären eine kleine Maus), von vielverheißenden großen Unternehmungen gebraucht, deren Ergebnis ein klägliches geworden.

Parzellierung (Dismembration, Bodenzerstücklung, Güterausschlachtung, Hofmetzgerei). Zerteilung größerer

Güter in kleinere Parzellen, unbeschränkt nach römischem und französischem Recht, eingeschränkt nach deutschem Recht, so namentlich in Bayern. Wo Teilbarkeit des Grundeigentums gewährleistet ist, ist richterliche Kognition und Bestätigung der Teilung vorgeschrieben.

Pasigraphik oder Pasigraphie, Pasilingua, Allgemeinschrift, eine allen Nationen der Erde verständliche Zeichen- oder Schriftsprache, wie z. B. das Volapük.

Patent: 1) Bestellungs- oder Beförderungsurkunde für Offiziere und gewisse Kategorien von Beamten; 2) Urkunde über gewisse Staatsakte, z. B. Besitzergreifungspatent und 3) die Urkunde, in welcher die Staatsgewalt eine Person als berechtigt erklärt, eine industrielle Erfindung auf bestimmte Zeit ausschließlich auszubeuten (Erfindungspatent). Die zeitweilige Fernhaltung jeder Konkurrenz soll ein Ermunterungsmittel zu industriellen Erfindungen, zu neuen Gedanken sein und dem Erfinder eine angemessene Belohnung für seinen Mühe- und Vermögensaufwand sichern. Das Patentwesen ist für das Deutsche Reich durch das Patentgesetz vom 7. April 1891 neu geregelt. Darnach werden Patente erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Ausgenommen sind: 1) Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Die Dauer des Patents ist 15 Jahre. Vor der Erteilung ist für jedes Patent eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten. Außerdem ist für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt. Die Erteilung, die Erklärung der Richtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt in Berlin.

Patrimonium, väterliches Erbe, Erbgut, Stammgut; patrimonial, erbherrlich, angestammt, mit dem Grund und Boden verbunden. Patrimonium Petri, der älteste Teil des ehemaligen Kirchenstaats. Patrimonialgerichtsbarkeit, die mit dem Besitz eines Gutes, zumeist eines Rittergutes, verbundene Befugnis zur Ausübung der Rechtspflege. Der Regel nach übte der Gutsherr die Jurisdiktion nicht selbst, sondern durch einen Gerichtsbeamten (Justitiarius).

Patriotenliga, ein von dem französischen Dichter Déroulède gegründeter Verein zum Zweck der Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens. Neben der Patriotenliga besteht auch seit 1888 eine Union patriotique de France.

Patron, Schutzherr, Gönner; Kirchenherr; Schiffsherr; Patronat, Pfarrverleihungsrecht.

Pauperismus, die um sich greifende Verarmung in einem Land, Massenarmut.

Pennsylvanisches System. In einem 1829 zu Philadelphia erbauten neuen Gefangenenhause richtete man die Haft in der Weise ein, daß die Gefangenen zwar bei Tag und bei Nacht in Einzelzellen eingesperrt wurden, jedoch nicht bloß Arbeit, sondern auch Bücher zu ihrer Erweckung und Belehrung erhielten. Außerdem wurde das Gefühl des hilflosen Alleinseins gemildert durch möglichst häufige Besuche des Vorstehers der Anstalt, des Gefangenenwärters, des Arztes, des Lehrers und des Hausgeistlichen, sowie durch Bewegung in der freien Luft. Die beiden als Mustergefängnisse gepriesenen „Bußanstalten" (Penitentiary) sind die zu Pittsburg und die zu Philadelphia auf Cherry Hill. Dieses System hat seitdem nicht bloß in Nordamerika, sondern auch in Europa vielfache Nachahmung gefunden.

Persien (Iran). Absolute Monarchie in Vorderasien, gegründet 1502, erblich in der Dynastie Kadschar seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der Beherrscher des Landes wird „Schah", neuerdings Schah in Schah (König der Könige) genannt, er ist zugleich das geistliche Oberhaupt der schiitischen Sekten (der Mohammedanischen Religion), welchen die Bevölkerung zum größten Teil angehört. Ihm steht ein nach europäischem Muster eingerichtetes Ministerium zur Seite. Das Land ist in 18 Provinzen eingeteilt, welche unter Gouverneuren stehen. Kriegs- und Handelsflagge: Weiß mit grünem Rande und mit schreitendem, ein Schwert tragenden gelben Löwen vor einer Sonne in der Mitte. Diplomatisches Corps zu Teheran. Flächeninhalt: ca. 1 648 195 qkm mit etwa 8 000 000 Einwohnern, worunter 2 500 000 Nomaden. Die Staatseinnahmen wurden 1888—89 auf 40 064 500 Frank, die Ausgaben auf 37 000 000 Frank veranschlagt. Eine Staatsschuld ist nicht vorhanden. Wichtigste Ausfuhrartikel: Seide, Tabak, Felle, Perlen, Opium, Teppiche, Gummi, Wolle, Baumwolle, Datteln, Reis ꝛc. Eisenbahn: 18 km im Betrieb (im J. 1888). Die reguläre Armee besteht aus 60 700 Mann; dazu kommt die irreguläre Kavallerie mit

24 250 Mann, die Milizen mit 16 800 Mann, so daß sich im ganzen 101 750 Mann auf dem Papier ergeben.

Personalunion, die thatsächliche oder zufällige Vereinigung mehrerer Länder unter einem und demselben Monarchen, im Gegensatz zur Realunion, bei welcher die Vereinigung eine verfassungsmäßige und dauernde ist.

Peru, Republik in Südamerika, unabhängig von Spanien seit 28. Juli 1821. Im Jahre 1825 trennte sich Ober-Peru, als selbständige Republik „Bolivia" los. Erste Verfassung von 1856, neue Verfassung von 1860. Präsident und zwei Vizepräsidenten vom Volke auf 4 Jahre gewählt. Der Kongreß besteht aus einem Senat von 40 und einer Deputiertenkammer von 80 Mitgliedern, welche departementsweise in indirekten Wahlen gewählt werden und sich alle 2 Jahre zu einem Drittel erneuern. Das Land ist durch langwierige Kriege mit seinen Nachbarstaaten erschöpft und zerrüttet. Diplomatisches Corps in Lima, Konsuln des Deutschen Reiches in Arequipa, Cajamarca und Callao. Zum Zweck der Verwaltung ist das Land in 19 Departements, diese in 92 Provinzen und diese wieder in Distrikte eingeteilt. Die Departements werden durch Präfekten, die Provinzen durch Subpräfekten und die Distrikte durch Gouverneure verwaltet. Kriegsflagge: drei vertikalische Streifen, die äußern rot, der mittlere weiß, mit einem Wappenschild. Handelsflagge ohne Wappen. Flächeninhalt: 1 137 000 qkm. Einwohner: 2 629 662, wozu noch 350 000 nicht civilisierte Indianer kommen. Zur Zeit der Entdeckung Perus durch Franz Pizarro (1526) betrug die Bevölkerung 8 Mill. Staatsreligion: katholisch. Finanzen nach der Abrechnung von 1888: Einnahmen 6 724 117 Soles (ein Soles Silber je nach dem Kurs: 2,81 bis 3,06 Mark), Ausgaben 6 573 627 Soles. Die äußere Schuld von 32 000 000 Pfd. Sterling ist durch ein Uebereinkommen mit den Bondsbesitzern getilgt worden, indem diesen dafür die Ausnutzung der dem Staate gehörigen Guanolager, Bergwerke, Ländereien ꝛc. überwiesen wurde. Die innere Schuld soll etwa 40 000 000 Soles betragen. Eisenbahnen im Betrieb 1888: 1347 km. Hauptausfuhrartikel: Guano, Zucker, Metalle, Salz, Wolle, Baumwolle, Reis, Chinarinde ꝛc. Heer: ca. 4000 Mann und ein Gendarmeriecorps. Peru ist ein schönes Hochland, durch reiche Produkte ausgezeichnet, mit prachtvollen Hochthälern, undurchdringlichen Urwäldern und ergiebigen Minen geziert.

Pessimismus ist die Ansicht, daß die Uebel und Leiden in der Welt mit Notwendigkeit aus dem Wesen der Welt selbst fließen. Arthur Schopenhauer, der Hauptvertreter des modernen Pessimismus stellt sich im Gegensatz zu den Systemen des spekulativen Idealismus, wie er durch Fichte, Schelling, Hegel vertreten ist, auf den breiten Boden der Erfahrung und sucht ihre Ergebnisse in Einklang mit den Thatsachen der realen Welt zu setzen. Sein Hauptwerk: „die Welt als Wille und Vorstellung" führt den Gedanken aus, daß alle Lust negativ, daß aber der Schmerz immer positiv sei. Das Wort Pessimismus wird auch für die Ansicht gebraucht, daß, weil jedes Uebel sein Maß habe, unter Umständen das Schlechterwerden dem Bessern näher führe.

Petition, Bitte, Gesuch, namentlich solche Anträge, welche an Behörden, Volksvertretungen oder an einen Monarchen selbst gerichtet werden, daher petitionieren, Petitionsrecht, die Befugnis des Staatsbürgers, sich mit Bitten und Gesuchen an die staatlichen Organe wenden zu dürfen. Petitionen mit gleichlautendem Inhalt werden Kollektivpetitionen, solche mit zahlreichen Unterschriften Massenpetitionen genannt.

Phalangen und Phalanstere, nach dem System des französischen Sozialisten Fourier eine Organisation der Arbeit und des Besitzes. Die Phalange bezeichnet eine Zahl von 1800—2000 Personen, worunter 810 sind, welche die nötigen Talente für alle Industriezweige haben, während der übrige Teil kleine Kinder, Greise und Kranke umfaßt. Die Phalange bewohnt einen Landstrich von ungefähr einer Quadratmeile, wo man ein großes, gemeinschaftliches Gebäude errichtet, das Phalansterium. Alles — Industrie und Handel — dient nur der Erzeugung des gemeinsamen Reichtums. Der jährliche Ueberschuß der Erzeugnisse soll nach den drei Grundlagen des Erwerbes, nämlich des Kapitals, der Arbeit und des Talentes in der Weise verteilt werden, daß das Kapital vier Zwölftel, die Arbeit fünf, das Talent drei zum Privatbesitz erhält. Jede Phalange steht unter für jeden Zweig des Lebens bestellten wechselnden Obrigkeiten, über ihnen steht der Unarch, der den Mechanismus des ganzen Lebens überwacht. Fourier hebt nicht das Privateigentum auf, wohl aber die Familie.

Philhellenen (Griechenfreunde), diejenigen, welche die Griechen bei ihrem Freiheitskampfe gegen die Türkei durch Wort oder

That unterstützten, wie Lord Byron, König Ludwig I. von Bayern, Thiersch u. a.

Philippika, soviel wie „donnernde Rede," weil Cicero seine Reden gegen Antonius im Hinblick auf die gewaltigen Reden des Demosthenes gegen Philipp von Macedonien „Philippische" nannte.

Pietismus, sichtbare Frömmigkeit, lebendige Herzensfrömmigkeit, aber auch Frömmelei, Frömmlerglaube. Unter Philipp Jak. Speners Leitung (geb. 1635 † 1705) trat in Frankfurt a. M. eine Anzahl Christen zu besondern Erbauungsstunden zusammen, welche man collegia pietatis nannte, daher der Name Pietisten. Die Pietisten waren bestrebt, die in Rechtgläubigkeit tote Kirche neu zu beleben, den Glauben der starren Orthodoxie gegenüber zu verinnerlichen.

Placet. In einzelnen Staaten können päpstliche Verordnungen und Erlasse, die in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor die Staatsgenehmigung erteilt ist. In Art. 16. der preuß. Verf.-Urkunde heißt es dagegen: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachungen kirchlicher Anordnungen sind nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen."

Plebiszit (lat.), Volksbeschluß durch allgemeine Abstimmung. In Frankreich wurde das Volk von Napoleon III. beim Staatsstreich vom 2. Dez. 1851, sodann zur Bestätigung des Staatsbeschlusses, welches ihm die Kaiserkrone übertrug, im Jahr 1852 und zuletzt am 8. Mai 1870 zur Gutheißung der liberalen Abänderung der Verfassung zu einem Plebiszit berufen.

Plenum (Plenarsitzung), die zu einer gemeinsamen Beratung in ihrer Gesamtheit zusammentretende Ständeversammlung, im Gegensatz zu den Ausschüssen und Abteilungen derselben.

Polengesetze. Um eine Assimilierung der Polen mit dem Deutschtum zu fördern, sind in der Session 1885/86 des preußischen Abgeordnetenhauses die sogen. Polengesetze erlassen worden. Es wurde ein Fonds von hundert Millionen gestiftet, um große polnische Güter aufzukaufen behufs Zerschlagung derselben und Ansiedlung deutscher Kolonisten. Ferner wurde die Berufung der Volksschullehrer in den Provinzen Posen und Westpreußen mit Ausnahme der großen Städte und vier westpreußischer Kreise

in die Hände der Staatsbehörden gelegt und der Zwang zum Besuche der Fortbildungsschulen für alle Personen unter 18 Jahren eingeführt. Die Polen ihrerseits haben eine Rettungsbank zur Unterstützung wirtschaftlich schwacher polnischer Großgrundbesitzer gegründet.

Politik, die Wissenschaft vom Staate und der zweckmäßigsten Gestaltung desselben, auch Staatskunst. Die Politik beschäftigt sich mit den Elementen, den Bedingungen, dem Zweck, den Kräften und den Einrichtungen des Staats, seiner Thätigkeit und den Formen, in welchen sich dieselbe vollzieht. Den verschiedenen Aufgaben des Staats entsprechend teilt man die Politik ein in die äußere und in die innere, und die letztere zerfällt wieder in zahlreiche Zweige, wie Handels-, Wirtschafts-, Zoll-, Münz-, Bank-, Finanz- und Kirchenpolitik.

Polnische Fraktion. Die höchste Zahl, welche diese Fraktion im Preußischen Abgeordnetenhause erreichte, war 26, während der Session des Jahres 1863/64. Zu ihnen hatte die Provinz Posen 22, die Provinz West-Preußen 4 Abgeordnete gesendet. Die Provinz Posen hat im ganzen 29 Abgeordnete zu wählen. Kleinlicher Parteihader, materielle Erwägungen des persönlichsten Interesses und politische Gleichgültigkeit der Deutschen verschafften der national-polnischen Partei den Sieg auch in denjenigen Kreisen der Provinz Posen, in welchen die Deutschen ein nominelles Uebergewicht über die Bevölkerung polnischer Zunge hatten. Die höchste Höhe, welche diese Fraktion im Deutschen Reichstage der Zahl nach erreichte, war 18 bei den Wahlen im Jahre 1881. (Vrgl. den Art. Parteienverhältnis im Deutschen Reichstage.)

Pontifex, ein priesterliches Amt im alten Rom. Die Pontifices bildeten ein Kollegium, an dessen Spitze der Pontifex maximus stand. Dieser Titel ist in die christliche Kirche übergegangen und wird in lat. Urkunden dem Papste erteilt. Pontifikalien, Amtstracht eines Bischofs ꝛc.

Portefeuille (wörtl. Brieftasche, Mappe), in konstitutionellen Ländern gleichbedeutend mit Ministerposten, weil die Minister ihre Vorträge beim Monarchen oder ihre der Volksvertretung zu machenden Vorlagen in einer Mappe mit sich tragen. „Das Portefeuille abgeben, niederlegen" heißt also soviel als vom Ministerposten zurücktreten.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und Oesterreich.*)

Postkarten 5 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Briefe bis 15 Gramm 10 Pf., über 15—250 Gramm 20 Pf., unfrankierte Briefe noch 10 Pf. Zuschlagporto.

Drucksachen müssen frankiert sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen: bis 50 Gr. einschl. 3 Pf., über 50—100 Gramm 5 Pf., über 100—250 Gr. 10 Pf., über 250—500 Gramm 20 Pf., über 500 Gr. bis 1 Kgr. einschl. 30 Pf. Drucksachen über 50 bis 250 Gr. nach Oesterreich 10 Pf.

Warenproben bis 250 Gr. nach allen Entfernungen 10 Pf.

Eingeschriebene Briefe bis 15 Gr. 30 Pf., über 15 bis 250 Gr. 40 Pf., unfrankierte Briefe noch 10 Pf. Zuschlagporto.

Rückscheine 20 Pf. Postanweisungen: a) für Deutschland und Luxemburg: bis 100 Mk. 20 Pf., über 100—200 Mk. 30 Pf., über 200—400 Mk. 40 Pf.; b) nach Oesterreich, Ungarn und Helgoland: 10 Pf. für je 20 Mk., mind. 40 Pf.

Für Nachnahmesendungen kommen neben dem Porto für die betr. Sendung im innern deutschen Verkehr folgende Gebühren zur Erhebung: 1) Vorzeigegebühr von 10 Pf. 2) Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender und zwar: bis 5 Mk. = 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. = 20 Pf., über 100—200 Mk. = 30 Pf., über 200 bis 400 Mk. = 40 Pf. Nach Oesterreich: Bis zur Entfernung von 10 geogr. Meilen 20 Pf., auf größere Entfernungen 40 Pf. Porto, außerdem eine Nachnahmegebühr von 2 Pf. pro Mk., mindestens 10 Pf.

Das Porto für Pakete beträgt auf Entfernungen (in geogr. Meilen):

Pakete im Gewichte	bis 10	über 10—20	über 20—50	über 50-100	über 100-150	über 150
	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5	Zone 6
bis 5 Kgr. einschl. .	25 Pf.	50 Pf.	50 Pf.	50 Pf.	50 Pf.	50 Pf.
für jedes weit. Kg.	5 „	10 „	20 „	30 „	40 „	50 „

*) Für Postsendungen nach dem Oesterr. Occupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina, Sandschak Novibazar) finden vom 1. Jan. 1892 die Bestimmungen und Taxen des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wechselverkehrs Anwendung.

Wertsendungen. Versicherungsgebühr für je 300 Mk. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf., außerdem Paketporto wie vorstehend, bei Briefen bis zur Entfernung von 10 geogr. Meilen 20 Pf., auf größere Entfernung 40 Pf. Porto.

Eilbestellung für Briefe, Postkarten, Drucksachen ꝛc. 25 Pf., für Pakete bis zu 5 Kilo 40 Pf.]

Postaufträge (bis 800 Mark) 30 Pf. Bei Uebersendung der eingezogenen Beträge kommt die Postanweisungsgebühr noch in Abzug.

Porto-Taxe für die übrigen dem Weltpostverein angehörenden Länder: Postkarten 10 Pf., gewöhnliche Briefe je 15 Gr. frankiert 20 Pf., unfrankiert 40 Pf., Einschreibgebühr 20 Pf.

Drucksachen, Geschäftspapiere für je 50 Gr. 5 Pf., mindestens für Geschäftspapiere 20 Pf. Gewichtsgrenze 2 Kilo.

Warenproben 5 Pf. für 150 Gr., mindestens 10 Pf. Gewichtsgrenze 250 Gr.

Pakete bis zu 5 Kilo nach Dänemark, Belgien, Niederlande, Schweiz 80 Pf., nach Rumänien 1 Mk. 40 Pf. Pakete bis zum Gewicht von 3 Kg. nach Frankreich 80 Pf.

Postanweisungen nach Belgien, Bulgarien, Dänemark, dänische Antillen, Aegypten, Frankreich, Großbritannien, Gibraltar, Italien, Japan, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tripolis, Tunis, Türkei, Brit.-Indien, Kanada, Hawaii, Verein. Staaten je 20 M. — 20 Pf., mindestens 40 Pf.

Postsendungen an Militärpersonen (bis zum Feldwebel oder Wachtmeister):

1. Postkarten und gewöhnliche Briefe bis 60 Gr. sind frei.
2. Postanweisungen bis 15 Mk. — 10 Pf. Porto.
3. Pakete ohne Wertangabe bis 3 Kgr. — 20 Pf. Bei unfrankierten Paketen bis 3 Kgr. kein Strafporto. Alle diese Sendungen müssen den Vermerk tragen: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers."

Portugal, Konstitutionelles Königreich, in männlicher und weiblicher Linie des Hauses Sachsen-Koburg-Kohary erblich. Verfassung von 1826, ergänzt 1852, 1859 und 1884. Die Volksvertretung (Cortes) setzt sich zusammen aus einer Pairskammer (Camera dos pares) und der Deputiertenkammer (C. dos deputados). Die Pairskammer besteht aus 52 erbl. Mitglie-

dern, 13 Prälaten, 139 vom König auf Lebenszeit ernannten und 50 durch Delegierte der Distrikte und wissenschaftliche Institute gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Deputiertenkammer (178) werden direkt auf 4 Jahre gewählt. In wichtigen Angelegenheiten ist der Staatsrat zu hören. Wappen ein großer silberner Schild, auf welchem fünf blaue Schildchen in Form eines Kreuzes. Ueber dem Wappen der gekrönte königl. Helm und auf diesem ein goldner Drache. Um den Schild hängt die Kette des Christusordens. Als Schildhalter dienen 2 Drachen. Kriegs- und Handelsflagge: blau und weiß, der Quere nach geteilt, auf der Grenze beider Streifen der gekrönte Wappenschild. Das Königreich ist in 6 Provinzen auf dem Festlande eingeteilt, wozu noch die Azoren und Madeira kommen; die Provinzen zerfallen in 17 Distrikte. Flächeninhalt des Festlandes: 88 872 qkm, Azoren 2388, überdies werden auch die zu Afrika gehörenden Inselgruppen Azoren und Madeira politisch zu Europa gerechnet. Madeira 815 qkm, im ganzen 92 075 qkm mit einer Gesamtbevölkerung von 4 708 178 Köpfen. Die herrschende Kirche ist die katholische. Einnahmen im Finanzjahr 1890—1891: 40 972 694 Milreïs (1 Milreïs = 4,45 Reichsmark), Ausgaben: 45 467 797 Milreïs. Die Staatsschuld belief sich am 31. Dezember 1889 auf ca. 547 000 000 Milreïs, exkl. einer zu konvertierenden Schuld von 2 377 400 Milreïs. Die finanziellen Schwierigkeiten Portugals sind sehr groß, namentlich durch den Mangel an baren Zirkulationsmitteln. Die seit dem Jahre 1854 bestandene Goldwährung ist durch kgl. Dekret vom 8. Mai 1891 aufgehoben worden und das Silber ohne internationalen Vertrag zum Zahlungsmittel erhoben worden. Als Silbermünzen sind „Lusitanos“ geschaffen worden, welche 900 Reïs repräsentieren und den spanischen Duros, d. i. den Fünffrankenstücken lateinischer Münzkonvention gleich sind. Hauptprodukte der Ausfuhr: Wein, Kork, Kupfer, Feigen ꝛc. ꝛc. Eisenbahnen am 1. Januar 1890 2060 km in Betrieb, im Bau 411 km. Heerwesen: Die durch Gesetz vom 12. September 1887 eingeführte allgemeine Wehrpflicht dauert vom 21. Lebensjahre an 3 Jahre bei der Fahne oder der Marine, 5 Jahre in der ersten und 4 Jahre in der zweiten Reserve. Die Effektivstärke betrug im Jahre 1889: 34 752 Mann; nach vollständiger Wirkung des neuen Gesetzes wird die Kriegsstärke ca. 100 000 Mannschaften des stehenden Heeres und der Reserve und ca. 50 000 der 2. Reserve betragen.

Die Kriegsflotte bestand 1890 aus 42 Dampfern mit 141 und 12 Segelschiffen mit 39 Kanonen. Nach dem Dekret vom 31. März 1890 soll sie eine Stärke von 14 Panzerfahrzeugen, 18 Kanonenbooten erster und 12 zweiter Klasse und 24 Torpedofahrzeugen erhalten. — Kolonien. In Afrika: Die Kapverdischen Inseln, Guinea, die Inseln St. Thomé und Principe, Angola und Mozambique, ungefähr 1 805 550 qkm mit 4 138 300 Einwohnern. Die Kolonie Mozambique wird fortan unter dem Namen „Freier Staat von Ostafrika" in die zwei Provinzen Mozambique und Lorenzo Marquez eingeteilt werden. Die wirtschaftliche Ausbeutung dieser Besitzungen soll Privat-Gesellschaften unter Kontrolle der Regierung übertragen werden, da die Kolonie gegenwärtig 8 Millionen Frank kostet, was für die Finanzen des Mutterlandes eine zu schwere Last ist. In Indien: die Provinz Goa, Damao, Insel Diu und Gogola, in Ozeanien: Macao und Timor; ungefähr 19 666 qkm mit 849 600 Einwohnern. Die Ausgaben der Kolonien überstiegen die Einnahmen.

Positivismus, ein von August Comte (1798—1857) begründetes System, welches mit Verwerfung von Theologie und Metaphysik sich mit Erkenntnis der die Erscheinungen regelnden Gesetze beschäftigt.

Possibilisten, eine sozialdemokratische Gruppe in Frankreich, deren Richtung im strikten Gegensatz zu den Anarchisten das Mögliche und Erreichbare erstreben will. Sie sind weniger radikal als die deutschen Sozialdemokraten.

Präjudiz (wörtlich Vorurteil, vorgefaßte Meinung), in der Rechtssprache das frühere Urteil eines höheren Gerichtshofes, das für ein späteres maßgebend ist.

Präliminarien, die Vorbestimmungen, die zur Basis eines abzuschließenden völkerrechtlichen Vertrags, wie z. B. eines Friedens zwischen kriegführenden Mächten dienen sollen.

Prämienanleihen stellen den sich daran Beteiligenden neben mäßigen Zinsen noch Prämien, die unter sämtlichen Zeichnern verlost werden, in Aussicht, dürfen aber nach dem Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 in Deutschland nur vom Staat und nur auf Grund eines Reichsgesetzes veranstaltet werden.

Prärogative, Vorrechte des Monarchen gegenüber der ständischen Körperschaft, wie die Eröffnung und Schließung der Kammer, das Recht der Vertagung, der Auflösung, der Initiative, d. h. das Recht, Vorlagen zu machen, das Recht der Sanktion (Bestätigung) der Kammerbeschlüsse und das Recht der Publi-

kation (Veröffentlichung) derselben, die ebendadurch erst Gesetzeskraft erhalten.

Prätendent, Kronbewerber, ein Prinz, welcher wirkliche oder vermeintliche Erbansprüche auf einen Thron geltend zu machen sucht.

Präzedenzfälle, vorhergehende Fälle mit gleichem oder ähnlichem Thatbestande.

Pragmatische Sanktion. Staatsvertrag oder vom Landesherrn erlassenes Grundgesetz über eine wichtige Angelegenheit, das für immer in Kraft bleiben soll. Kaiser Karl VI. suchte durch die Pragmatische Sanktion (1723) die Unteilbarkeit der österreichischen Lande durch Erbfolge den weiblichen Nachkommen in Ermanglung männlicher zu sichern.

Premierminister, erster Minister, Ministerpräsident. Prime minister ist der konventionelle Name für den ersten Lord des Schatzes, dem der König die Bildung eines Ministeriums übertragen hat, an dessen Spitze er dann tritt. Er ist der wirkliche König, wie auch Lord John Russell (1846) sich selbst mit Karl V. verglich.

Presse, von der Buchdruckpresse hergenommene Bezeichnung für die Gesamtheit der durch den Druck veröffentlichten, namentlich auf die öffentlichen Angelegenheiten und Tagesfragen Bezug habenden Geisteserzeugnisse, dann diese Produktion selbst. Periodische Presse, Zeitungspresse. (S. auch Zeitungswesen.)

Preßfreiheit besteht darin, daß das Mitteilen und Vernehmen von Thatsachen und Meinungen durch den Druck allen freien Staatsbürgern ungehindert freisteht und daß nur gegen den juristisch erweisbaren, also bereits zu Tage gebrachten rechtswidrigen Freiheitsgebrauch oder Mißbrauch Bestrafung und Beseitigung stattfindet. Nach dem deutschen Reichspreßgesetz vom 9. Mai 1874 muß jedoch von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift ein Exemplar unentgeltlich vom Verleger an die Polizeibehörde des Ausgabeorts abgeliefert werden. Ausgenommen sind nur Druckschriften, welche ausschließlich den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbs oder der Industrie dienen, Publikationen der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, des Reichstags und der Landesvertretungen mit amtlichen Mitteilungen, sowie die für Redaktionen bestimmten Korrespondenzen.

Preßpolizei. Das deutsche Reichspreßgesetz vom 9. Mai 1874 hat keine der früher üblichen Beschränkungen der Presse in seine Bestimmungen aufgenommen. So ist das Konzessionswesen, die Kaution und die Zeitungsstempelsteuer abgeschafft,

auch ist die Verbreitung von Preßerzeugnissen frei; nur fordert das Gesetz, daß für jede Nummer und jedes Blatt einer periodischen Druckschrift der Name und Wohnort des für den Inhalt verantwortlichen Redakteurs angegeben werde, und daß von jeder Nummer ein Exemplar unentgeltlich vom Verleger an die Polizeibehörde des Ausgabeorts abgeliefert werde mit Ausnahme der bereits im vorstehenden Artikel genannten Druckschriften. Daß man neuerdings die Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse auch auf andere Personen als den Redakteur auszudehnen gesucht hat, beruht auf völliger Unkenntnis der Sachlage. Zum Verbreiten und Feilbieten von Druckschriften auf öffentlichen Plätzen und Straßen ist die Erlaubnis der Polizeibehörde erforderlich, die aber nur denjenigen versagt werden darf, welchen die Erteilung eines Legitimationsscheins für den Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt versagt werden kann.

Preßrecht. Man pflegt zwei Hauptsysteme des Preßrechts zu unterscheiden: Das Präventiv- und das Repressivsystem. Unsere moderne Preßgesetzgebung hat das erstere System verlassen und das zweite angenommen, d. h. die staatliche Einwirkung beschränkt sich auf Abstellung des angerichteten Schadens und Bestrafung des Schuldigen und verzichtet auf die Vorsichtsmaßregeln gegen den Mißbrauch, wie Druckerlaubnis, Censur ꝛc.

Preußen. Konstitutionelles Königreich. Die preußische Königskrone und damit auch die deutsche Kaiserwürde ist erblich im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Preußen bildete mit Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, den beiden Schwarzburg, Reuß j. Linie, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe und den Hansestädten den Norddeutschen Bund am 18. Aug. 1866, dem sich die beiden Mecklenburg, das Großh. Hessen für Oberhessen, Reuß ä. Linie, Sachsen-Meiningen und das Königreich Sachsen noch in demselben Jahre anschlossen, worauf die Verträge mit den süddeutschen Staaten zur Bildung des Deutschen Reiches zu Versailles, mit Baden 15. Nov., dem Großherzogtum Hessen 18., Bayern 23. und Württemberg 25. Nov. 1870 folgten. — Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, modifiziert 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1857. Der König, falls er minderjährig auf den Thron kommt, wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Der König leistet, sobald er zur Regierung kommt, in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des

Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Denselben Eid hat der Regent zu leisten. Die Person des Königs ist unverletzlich, d. h. er steht über dem Gesetz und kann wegen keiner seiner Handlungen vor Gericht oder sonst zur Rechenschaft gezogen werden; er ist nur Gott mit seinem Gewissen verantwortlich. Dies schließt nicht aus, daß er in seinen privatrechtlichen Beziehungen, d. h. in Vermögens- und auch in gewissen Familienangelegenheiten vor dem Civilgericht Recht nimmt und giebt. Den Gerichtsstand in diesen Beziehungen bildet für den König eine Abteilung des Königlichen Kammergerichts in Berlin, welche die Bezeichnung „Geheimer Justizrat" führt. Die Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Während die gesetzgebende Gewalt dem König nur in Gemeinschaft mit den beiden Kammern zusteht, übt er die vollziehende Gewalt allein aus. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann das Abgeordnetenhaus auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die erste Kammer wird das „Herrenhaus", die zweite Kammer „das Haus der Abgeordneten" genannt, beide heißen: „Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie". Das Herrenhaus besteht: aus den vom Könige berufenen großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, aus 98 Vertretern des Adels mit erblicher Berechtigung, 45 als Inhaber hoher preußischer Landesämter und mit Allerhöchstem Vertrauen, sowie 165 infolge von Präsentation der nachfolgenden Korporationen ꝛc. auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern (der Domkapitel 3, der Provinzialgrafenverbände 8, der Geschlechter mit ausgebreitetem Familienbesitz 11, der Verbände des „alten" und des „befestigten" Grundbesitzes 90, der Universitäten 9 und von Städten 44). Aus den aus besonderm Vertrauen berufenen Personen werden

die Kron-Syndici bestellt, welchen der König wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorzulegen sich vorbehält. „Alter" Grundbesitz sind solche Rittergüter, welche seit mindestens 50 Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden. Zum „befestigten" Grundbesitz gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch besondere Erbordnung, Lehn, Fideikommiß, Majorat u. s. w. gesichert ist. Das Haus der Abgeordneten besteht aus den vom Volke gewählten Vertretern, zur Zeit 433 an der Zahl. Die Wahl der Abgeordneten zum preußischen Abgeordnetenhause ist im Gegensatze zu der Wahl zum deutschen Reichstage eine indirekte. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen wird nämlich von den wahlberechtigten Personen (Urwählern) ein Wahlmann gewählt, und erst die Wahlmänner wählen den Abgeordneten. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge richterlicher Erkenntnisse verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militär-Beamten, ruht die Berechtigung zum Wählen. Die Wahl zum Abgeordnetenhause ist im Gegensatz zur Reichstagswahl mündlich und öffentlich. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört. Die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses ist durch Gesetz vom 27. Mai 1888 auf 5 Jahre festgesetzt. Es finden also alle 5 Jahre allgemeine Neuwahlen statt, falls der König nicht vorher eine Auflösung beschließt. Jeder Abgeordnete erhält während der Sitzungsperiode 15 Mk. täglich Diäten. Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich. Auf Grund dieser Uebereinstimmung kann auch die Verfassung geändert werden. Staatsrat (Königl. Verordnung wegen Einführung des Staatsrats vom 20. März 1817 und königl. Verordnung, betr. die Vereinfachung der Beratungen des Staatsrats vom 6. Januar 1848). Mitglieder desselben sind die Prinzen des Kgl. Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, der Präsident des Staatsministerums, die Feldmarschälle, die aktiven Staatsminister, die Staatssekretäre, der Chefpräsident der Oberrechnungskammer, der Geh. Kabinetts-

Rat und der Chef des Militärkabinetts; auch haben die kommandierenden Generäle und Oberpräsidenten, wenn sie in Berlin anwesend sind, Sitz und Stimme im Staatsrat. Ferner sind einzelne Personen aus besonderm kgl. Vertrauen berufen. Die Verordnung vom Jahre 1817 weist dem Staatsrat nur die Aufgabe zu, Gegenstände der Gesetzgebung und Landesverwaltung vorzubereiten, zu beraten und zu begutachten. Flächeninhalt (ohne die Gewässer der Ost- und Nordsee) 348,354 qkm. Bevölkerung: 29 955 281, worunter 164 798 Reichsausländer. Hauptstadt Berlin: 1 609 536 Einwohner. Hinsichtlich des religiösen Bekenntnisses zählte man bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1890: 19 230 375 Evangelische, 10 252 807 Katholiken, 95 351 andere Christen, 372 958 Juden und 4690 Personen andern und unbekannten Bekenntnisses. Totalsumme aller Ausgaben im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1890/91 1 593 093 513 Mark. Der Etat für 1892/93 balanciert mit 1 851 150 097 Mk. Kapital der Staatsschulden (alte und neue Landesteile) 5 204 724 261 Mark. Heer: S. deutsches Reichsheer.

Primas, einer der Ersten, Titel der angesehensten Erzbischöfe mit gewissen Ehrenrechten. In England ist der Erzbischof von Canterbury Primas von ganz England mit Wales, der von York Primas von England, in Ungarn der Erzbischof von Gran; in Polen war es seit dem Kostnitzer Konzil der Erzbischof von Gnesen, in Deutschland, solange die Reichsverfassung bestand, der Erzbischof von Salzburg; auch der Abt von Fulda führte den Titel eines Primas.

Primrose-league (Primeln-Verein) ist eine Art Ritter-Orden in England, der für die konservativen Partei-Interessen Propaganda zu machen sucht. Auch Damen werden zu der Loge zugelassen. Es giebt ihrer zwei Grade, die eigentlichen Dames (spr. Dehms) und die Dames of Squires (Damen der Knappen) oder Associates (Genossen), während die Ritter (Knights) sechs verschiedene Stufen aufweisen. Das Wahrzeichen ist die Primel, die angebliche Lieblingsblume des verstorbenen Lord Beaconsfield.

Prise, jede Seekriegsbeute, welche teils dem Feinde, teils in gewissen Fällen auch den Neutralen abgenommen werden darf. Sie wird erst dann eine sog. gute Prise und geht in das volle Eigentum des Erbeuters über, wenn durch den Spruch eines

Prisengerichts die Beschlagnahme für völkerrechtsmäßig erklärt ist.

Pro domo (Für das eigene Haus), nach dem Titel einer Rede Ciceros, der eigentlich „de domo sua“ lautet, der Ausdruck für eine Rede oder Thätigkeit, die auf Erhaltung des eigenen Ichs, der eigenen Habe abzielt.

Progresfisten, spanische Fortschrittler, Radikale, im Gegensatz zu den gemäßigten Moderados.

Prohibitivsystem, ein handelspolitisches System, wonach die Einfuhr gewisser ausländischer Waren durch sehr hohe Zölle erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.

Proletariat, ein von der altrömischen Censusverfassung entlehnter Ausdruck. Die nicht ansässigen Römer, welche weniger als 1500 Asse steuerpflichtiges Vermögen hatten, waren nicht ebenso steuer- und kriegspflichtig wie die ansässigen Bürger. Ihr Vermögen bestand hauptsächlich in ihren Kindern (proles), und daher bekamen sie den Namen. Auch die heutigen Proletarier sind vermögenslose Leute, aber nur dann gehören sie zum Proletariat, wenn sie durch Vereinzelung und unsichern Erwerb in eine gefährliche Lage versetzt sind, wenn ihre ganze Existenz in der Gesellschaft unsicher erscheint. Das Proletariat bildet keinen Stand für sich, es hängt sich allen Klassen und Schichten und allen Berufsarten der Gesellschaft an.

Pronunciamento, Aufforderung zum Aufstande, öffentliche Kundgebung gegen die Regierung, von Führern der bewaffneten Macht (namentlich in Spanien und in spanischen Kolonien) ausgehend.

Propaganda, Anstalt zur Verbreitung gewisser Lehren, Meinungen ꝛc., insbesondere Bildungsanstalt für Missionäre; Propaganda machen, für seine Meinungen und Grundsätze Anhänger zu gewinnen suchen.

Propaganda der That, das von Netschajew, einem Emissär Bakunins, aufgestellte anarchistische Programm, welches großenteils für die späteren Anarchistenparteien, und zwar nicht nur Rußlands, maßgebend geworden ist. „Unsere Arbeit, sagt Netschajew, ist die schreckliche, totale, unerbittliche und allgemeine Zerstörung“. „Ohne unser Leben zu schonen, müssen wir mit einer Reihe verwegener, ja übermütiger Unternehmungen in das Leben des Volkes einbrechen und ihm den Glauben an seine eigne Macht einflößen, es erwecken, vereinigen und zum Triumph seiner eignen Sache hinführen“. „Mittel der Propa-

ganda sind Gift, Dolch, Strick ꝛc. ꝛc., die Revolution heiligt alles ohne Unterschied." Netschajew wurde 1872 von der Schweiz an Rußland ausgeliefert; was hier mit ihm geschehen, ist unbekannt geblieben.

Proportionalsystem, ein Wahlsystem, nach welchem die Abgeordneten auf die Parteien nach der Zahl der für jede derselben im ganzen Reiche abgegebenen Stimmen verteilt werden, die Wahl nach einzelnen Wahlkreisen also fortfallen soll. Diese Neuerung ist von den Sozialdemokraten in ihrem neuen Partei-Programm als eine ihrer Forderungen aufgestellt worden.

Protestpartei, eine Partei in Elsaß-Lothringen, welche gegen die Annexion der Reichslande noch heute Widerspruch erhebt.

Puritanische oder presbyterianische Kirche in England, hervorgegangen aus den flüchtigen Kalvinisten Hollands und Frankreichs und den ehemals Ausgewanderten, welche unter Elisabeth aus Deutschland, namentlich aus Frankfurt a. M. heimkehrten. Sie verwirft die hierarchische, auf das königliche Supremat und die bischöfliche Verfassung begründete Einrichtung der englischen Kirche und verlangt, daß sie rein (pura) sei und von Presbytern regiert werde.

Puseyismus, eine um 1830 auftauchende Richtung der englischen hochkirchlichen Geistlichkeit, die im wesentlichen hinzielt auf Einsetzung der katholischen Lehre. Ihren Namen erhielt sie nach Edward Pusey, der einige der wichtigsten Glaubenssätze in Traktaten verteidigte.

Q.

Quästoren, heutzutage bei parlamentarischen Körperschaften die vom Präsidenten zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens ernannten Mitglieder, im alten Rom Finanzbeamte.

Quarantäne. Die erste Vorkehrung gegen die beständige Infizierung mit der orientalischen Pest wurde von der Republik Venedig im Jahr 1423 getroffen, indem alle aus infizierten Gegenden von Venedig Ankommenden, ehe sie die Stadt betreten durften, in besonders dazu angelegten Lokalen sich einer vierzigtägigen sorgfältigen Ueberwachung und Beobachtung unterziehen mußten.

Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi, wie auch immer die Könige (Agamemnon und Achilles) rasen,

die Griechen müssen es büßen; geläufiges Citat aus Horaz' Epistel 2,14, um zu bezeichnen, daß die Völker für die Sünden ihrer Herrscher büßen müssen.

Quietismus (Gottesruhe, Auflösung der Seele in Gott), eine mystische Richtung der katholischen Frömmigkeit im Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Quotisierung (Beweglichkeit) der direkten Steuern. Eine von liberaler Seite aufgestellte Forderung, daß alljährlich nur soviel an Klassen- und Einkommensteuer bewilligt werden solle, als zur Deckung der jeweiligen Ausgaben erforderlich ist.

R.

Radikalismus, solche Richtungen in der Wissenschaft, im Leben und in der Politik, welche im Forschen und Handeln rücksichtslos die Konsequenzen eines Prinzips zur Geltung zu bringen suchen, ohne an das Bestehende anzuknüpfen.

Ratifikation, im völkerrechtlichen Verkehr die durch die Staatsregierung bewirkte Anerkennung von Staatsverträgen, welche von den Vertretern der Regierungen abgeschlossen werden. Besondere Ratifikationsurkunden enthalten den abgeschlossenen Vertrag und dessen Genehmigung, werden von dem Inhaber der Staatsgewalt unterschrieben und besiegelt und sind in konstitutionellen Staaten auch von den verantwortlichen Ministern zu kontrasignieren.

Rationalismus, im theologischen Sinne die namentlich zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts weit verbreitete theologische Richtung, welche die „Vernunft" als das oberste „religiöse Erkenntnisvermögen" betrachtete und dieser die Entscheidung über die Frage zuschrieb, welche Gegenstände der kirchlichen Glaubenslehre als wesentlicher Kern der christlichen Religion, welche dagegen als örtliche oder zeitliche Zuthaten anzusehen seien. Den Gegensatz zum Rationalismus bildet der Supranaturalismus, welcher die Unterordnung der Vernunft unter die Autorität der heiligen Schrift fordert.

Reaktion, wörtl. Gegenbewegung, Gegenwirkung. Sie kann eine gesunde und ersprießliche sein, wenn sie einen vorhandenen schlechten Gesellschaftszustand in einen bessern umwandeln will, sie ist eine ungesunde, wenn sie einen bereits bestehenden guten oder schon fortgeschrittenen Zustand in einen

schlechtern oder ehedem dagewesenen wieder zurückbringen will. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man in Deutschland unter Reaktion eine rückwirkende Bewegung in einem üblen Sinne.

Recht, im objektiven Sinn der Inbegriff der Regeln, Normen und Gesetze für die äußern Handlungen der Menschen in ihrem Verhältnis zu einander, in subjektivem Sinn die Befugnisse, auch gegen den Willen eines andern etwas zu thun oder zu unterlassen, ohne sich deshalb dem Tadel oder dem Rechtszwange auszusetzen.

Redemptoristen, Orden vom heiligen Erlöser (redentore), auch Liguorianer genannt. Die Stifter desselben, Hoffbauer und Hibel, wollten die durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu (1773) entstandene Lücke ausfüllen. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 verbot auch den dem Jesuitenorden verwandten Orden der Redemptoristen, der hauptsächlich in Bayern Niederlassungen besaß, innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches. Durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Mai 1873 wurden die Redemptoristen-Niederlassungen geschlossen.

Refaktien sind im Eisenbahnfrachtwesen die Vergütungen, welche bei verhältnismäßig starker Benutzung des Transportdienstes einer Bahn von seiten eines und desselben Befrachters diesem für jedes in Betracht kommende Jahr (beim Jahresschluß) von der Bahnverwaltung gewährt werden.

Referendum (wörtl.: das zu Berichtende) heißt die Urabstimmung des gesamten Volkes in der Schweiz. Acht Kantone oder 30000 Schweizer müssen das Referendum beantragen. Nicht bloß eine Revision der gesamten Bundesverfassung, sondern auch eine solche einzelner Artikel, oder eine Gesetzesvorlage kann durch das Begehren von 30000 Schweizer Bürgern veranlaßt werden. Dieses schweizerische Referendum (Vorschlags- und Verwerfungsrecht) ist auch eine Forderung der deutschen Sozialdemokraten.

Reform, planmäßige und gesetzliche Umgestaltung bestehender Einrichtungen mit Abstellung der sich zeigenden Uebelstände. (Vergl. Revolution.)

Reformierte Kirche, diejenige protestantische Kirchengemeinschaft, welche von Zwingli und Calvin begründet wurde. Das reformierte Bekenntnis fand Eingang in der deutschen Schweiz, in der Pfalz, in Hessen-Kassel, Anhalt, Brandenburg und

Bremen, außerhalb Deutschlands noch in den Niederlanden, England, Schottland und Frankreich (Hugenotten).

Regentschaft. Eine Regentschaft oder Reichsverweſung tritt in der Erbmonarchie ein, wenn der Monarch zur Führung der Regierung ſelbſt unfähig oder aus irgend einem Grunde in der Selbſtausübung der Regierung behindert iſt. Die meiſten Verfaſſungen haben ſich nur darauf beſchränkt, den leitenden Grundſatz auszuſprechen. So die preußiſche Verfaſſung (§ 56): „Wenn der König minderjährig oder ſonſt dauernd verhindert iſt, ſelbſt zu regieren, ſo . . . . ꝛc.“; die bayeriſche Verfaſſungs-Urkunde (Tit. II. § 11): „Sollte der Monarch durch irgend eine Urſache, welche in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden und für dieſen Fall nicht ſelbſt Vorſorge getroffen haben oder treffen können, ſo . . . .“ Von der Regentſchaft verſchieden iſt die bloße Stellvertretung, die auf beſonderer Vollmacht des regierungsfähigen Monarchen beruht, wie ſie etwa bei kürzerer freiwilliger Landesabweſenheit oder bei einer ſchweren Krankheit auf kürzere Zeit eintreten kann. Geſetzlich berufen zur Führung der Regentſchaft iſt in der Regel der dem verhinderten Monarchen in der Thronfolge-Ordnung am nächſten ſtehende regierungsfähige Agnat des betreffenden Fürſtenhauſes. In Anſehung des Umfangs der Rechte und Pflichten des Regenten muß im allgemeinen die Regel feſtgehalten werden, daß derſelbe in jeder Beziehung die Stelle des an der Selbſtregierung behinderten Monarchen vertrete. Alſo müßte er auch befugt ſein, die Landesverfaſſung in mäßigen Formen abzuändern. Es haben indeſſen mehrere Verfaſſungs-Urkunden dem Regenten gewiſſe Hoheitsrechte entweder ganz entzogen oder doch nur unter gewiſſen Beſchränkungen zugeſtanden. Allerdings mangelt es an einem klaren Prinzipe bei der Aufſtellung der Beſchränkungen. So iſt z. B. in der bayeriſchen Verf.-Urk. (Tit. II. § 18) verordnet: „Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Juſtizſtellen, können während der Reichs-Verweſung nur proviſoriſch beſetzt werden. Der Reichsverweſer kann weder Krongüter oder heimgefallene Lehen veräußern, noch neue Aemter einführen.“ Eine Beſchränkung in Bezug auf eine Abänderung der Verfaſſung enthält die Verf.-Urkunde des Königreichs Sachſen (§ 12): „Veränderungen in der Verfaſſung dürfen von dem Regierungsverweſer weder in Antrag gebracht, noch, wenn ſie von den Ständen beantragt ſind, genehmigt werden, außer wenn ſolches von

ihm unter Beirat des nach § 11 konstituierten Familienrats und infolge eines in der daselbst vorgeschriebenen Form gefaßten Beschlusses (mit absoluter Stimmenmehrheit) geschieht." Die württembergische Verf.-Urkunde räumt in ihrem § 15 den vom Reichsverweser verabschiedeten Abänderungen nur für die Dauer der Regentschaft rechtliche Geltung ein. Die Regentschaft endigt, wenn der Grund ihrer Einsetzung, d. i. das Hindernis der Selbstregierung auf seiten des Monarchen fortfällt. — In den meisten Staaten tritt für die regierenden Herren das Alter der Volljährigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein. Nur durch ein Staatsgesetz könnte eine frühere Uebernahme der Regierung gestattet werden.

Rehabilitation, Wiederherstellung des guten Rufs einer Person, Wiedereinsetzung (namentlich) in den Genuß der entzogenen bürgerlichen Ehrenrechte).

Reichsgericht, der gemeinsame oberste Gerichtshof des Deutschen Reiches in Leipzig. Nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 hat das Reichsgericht über das Rechtsmittel der Revision gegen zweitinstanzliche Endurteile der Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: 1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats und 2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urteile der Schwurgerichte.

Reichstag, in dem heutigen Deutschen Reiche der Name der gemeinsamen Repräsentation des Deutschen Volkes in der Reichsversammlung. (S. Deutsches Reich.)

Rentengut, ein Gut, das durch Veräußerung einer Domäne in Form einer unkündbaren Rentenverschuldung (statt der Erbverpachtung) entstanden ist.

Repeal (spr. ripihl), die vom irischen Agitator Daniel O'Connell 1834 beantragte Aufhebung der Union Englands mit Irland. Als dieser Antrag im Parlament sofort mit 523 gegen 38 Stimmen verworfen wurde, brachte das Ministerium die irische Zwangsbill ein, welche die Repeal-Agitation lähmen sollte.

Reptil. Der vom Fürsten Bismarck in der Reichstagssitzung vom 30. Januar 1876 gebrauchte Ausdruck „Reptil" zur

Bezeichnung von Leuten, die im Verborgenen gegen die Staatspolitik intriguieren, wurde von gegnerischer Seite umgewendet und auf diejenigen Litteraten bezogen, welche geheime Beziehungen zu den Behörden haben. Reptilienfonds ist die spöttische Bezeichnung für die aus dem Welfenvermögen einbehaltenen Gelder, mit welcher die offiziöse Presse unterstützt wurde.

Republik, im engeren Sinne ein Staat, in welchem der Gesamtbürgerschaft die oberste Gewalt als Recht zugeschrieben wird. Die Ausübung der obersten Gewalt kann freilich auch in einer Republik einem Individuum übertragen sein, welches als Präsident, Gouverneur, Doge ꝛc. die Regierung verwaltet. Das Bestimmende für die Form der Republik ist, daß dieser Vorstand die Gewalt nicht in seinem Namen, sondern im Namen des Volkes ausübt, während in der Monarchie die oberste Gewalt als Recht dem Monarchen selbst zugeschrieben wird.

Rescript, schriftlicher Bescheid, namentlich die Verfügungen und Erlasse der Oberbehörde im Gegensatz zu den Verfügungen der Unterbehörden.

Reservatrechte, vorbehaltene Rechte, z. B. die für die süddeutschen Staaten vorbehaltenen Sonderrechte im Deutschen Reiche, nämlich die Exemtion Bayerns, Württembergs und Badens von der Bier- und Branntweinsteuergemeinschaft, die Sonderstellung Bayerns und Württembergs in Ansehung des Kriegs-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens und die Exemtion Bayerns von der Reichsgesetzgebung über das Heimats- und Niederlassungsverhältnis und über das Immobiliarversicherungswesen. Endlich gehört hieher die Bestimmung, wonach die Hansestädte Hamburg und Bremen mit einem zweckentsprechenden Bezirk als Freihäfen außerhalb des deutschen Zollgebiets stehen. Derartige Reservatrechte können nur mit Zustimmung des beberechtigten Bundesstaats eine Abänderung erfahren.

Resolution, Beschluß, Entscheidung einer Behörde, auch Meinungsäußerung einer Repräsentation in Form eines Beschlusses.

Restauration, die Wiedereinsetzung des Hauses Bourbon in Frankreich nach dem Sturze Napoleons 1814 und nach der Schlacht bei Waterloo 1815; auch die Periode der französischen Geschichte von 1814 an bis zur Julirevolution von 1830 wird die Zeit der Restauration genannt. In England hieß die Wieder-

aufrichtung des Königtums nach der Cromwell'schen Periode ebenfalls Restauration.

Retorsion, Repressalien. Retorsion, Wiedervergeltungsrecht, besteht in der Befugnis, die für Auswärtige nachteiligen Anordnungen eines Staats gegen die Unterthanen dieses letztern in ähnlichen Fällen in Anwendung zu bringen. (Retorsionszölle.) Repressalien sind dagegen rechtswidrige Maßregeln, welche eine Regierung gegen eine andere verfügt, um dieselbe zur Aufhebung der von ihr verschuldeten Rechtsverletzungen zu nötigen oder an der Wiederholung ihres rechtswidrigen Verhaltens zu verhindern.

Reuß älterer Linie oder Reuß-Greiz. Fürstentum, im Mannesstamme (primog.) erblich. Monarchisch-konstitutionelle Verfassung vom 28. März 1867. Trat dem Norddeutschen Bunde am 26. September 1866 bei. Der Landtag besteht aus 12 Abgeordneten, von denen 3 vom Fürsten ernannt, die übrigen direkt auf 6 Jahre gewählt werden. Gemeinschaftliches thüringisches Oberlandesgericht zu Jena, Landgericht in Greiz. Landesfarben: Schwarz, Rot, Gelb. Flächeninhalt: 316 qkm. Einwohner: 62,759, vorherrschend protestantisch. Einnahmen nach dem Etat für 1891: 1081778 Mark, welchen Ausgaben in gleichem Betrage gegenüberstanden. Verzinsliche Staatsschuld Ende 1890: 213750 Mark. Militär: Nach der Militär-Konvention vom 15. September 1873 bildet das Kontingent mit Reuß jüngerer Linie, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt das 7. thüringische Inf.-Regiment Nr. 96 (18. Division, 4. Armeecorps, Magdeburg).

Reuß jüngerer Linie, Reuß-Schleiz-Gera. Fürstentum. Konstitutionelle Erbmonarchie. Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852, Nachtragsgesetze von 1856, 1867 und 1868. Alle Fürsten und Prinzen des Hauses Reuß führen seit alten Zeiten den Namen „Heinrich", und zwar zählt die ältere Linie hierbei stets bis 100 und beginnt dann wiederum mit 1, während die jüngere Linie nur bis zu Ende des Jahrhunderts jeweilig fortzählt und dann wiederum mit 1 anfängt. Die Landesvertretung besteht aus einem Landtage von 16 Abgeordneten, nämlich dem Besitzer des Paragiums Reuß-Köstritz, 3 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und 12 aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehenden Abgeordneten. Legislaturperiode 3 Jahre. Landesfarben wie die des Fürstentums Reuß ä. L. Oberlandesgericht in Jena, Landgericht in Gera. Flächeninhalt 826 qkm. Einwohner: 119,555. Ausgaben: 1754341 Mark, Einnahmen:

1 771 220 Mark. Die Staatsschuld belief sich September 1890 auf 1 040 550 verzinsliche Staatsschuldscheine. Militär: S. Reuß älterer Linie.

Revanche, Rache, Wiedervergeltung. Das ist der Ruf, den die Franzosen schon nach der Schlacht bei Sadowa (so nennen sie Preußens Sieg bei Königgrätz) erhoben, und denselben Racheruf stoßen sie aus, so oft zu patriotischen Festen, vor der schwarzverhüllten Statue Straßburgs, am Grabe eines Vaterlandsverteidigers ꝛc. die Schützen-, Turn- und Musikvereine aufziehen und den „getrennten Brüdern" Elsaß-Lothringens Rettung schwören. Dieser Revancheagitation gegenüber, welche nun schon 21 Jahre dauert, müssen wir uns vor blindem Zorn hüten und Kaltblütigkeit bewahren.

Revolution ist die gründliche Umgestaltung des Staats, gleichviel, ob sie ihren Anstoß von oben oder von unten her erhält, ob dabei die bestehenden Rechtsformen beachtet werden oder der Drang der Aenderung gewaltsam losbricht. Sie unterscheidet sich von der gesetzmäßigen Reform darin, daß hier die Aenderung durch die zuständigen Autoritäten in verfassungsmäßiger Form eingeführt wird, und daß die Reform auch in ihrem Inhalt Maß hält und sich begnügt, das wirklich Veraltete zu beseitigen, aber das noch Lebensfähige in den hergebrachten Zuständen schont und bewahrt.

Revolutionäre „in Schlafrock und Pantoffeln" nannte der preußische Minister Freiherr v. Manteuffel (am 8. Januar 1851 in der ersten Kammer) die kurhessischen Beamten im Gegensatz zu den Barrikadenkämpfern, welche den Mut haben, ihre Person zu exponieren.

Revolutionslieder. Außer der Marseillaise (s. d. Art.) sind es die Carmagnole, Ça ira und der Chant du départ. Die Carmagnole (von der im Jahre 1792 eingenommenen Stadt Carmagnola in Piemont so genannt) fing mit den Worten: Madame Véto avait promis und schloß in jeder Strophe mit dem Refrain: Dansons la Carmagnole! Vive le son du canon! (Laßt uns die Carmagnole tanzen! Es lebe der Kanonendonner!) Sie hielt sich lange Zeit neben Ça ira (spr. ßaira). Ça ira (es wird gehen) war ein von einem Straßensänger gedichtetes und von einem Trommelschläger der Oper in Musik gesetztes Marschlied vom Jahre 1789, das mit dem Refrain schloß: Ça ira, ça ira, ça ira, Les aristocrates à la lanterne.

Rheinbund, die unter dem Protektorate des Kaisers Napoleon I. gestiftete Konföderation deutscher Staaten, die dadurch aus Reichsständen in souveräne Mächte verwandelt wurden. Ursprünglich waren Mitglieder des Rheinbundes: der König von Bayern, der König von Württemberg, der Kur-Erzkanzler von Mainz (mit dem Titel eines Fürst-Primas, seit März 1810 Großherzog von Frankfurt), Kurfürst von Baden (nun Großherzog), Großherzog von Berg (Murat), Großherzog (bisher Landgraf) von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein, Herzog von Aremberg, Fürst von Liechtenstein, Fürst von der Leyen (im ganzen 16), zu denen später noch 23 andere deutsche Fürsten einseitig durch den Protektor in den Bund aufgenommen wurden.

Rittergut, ursprünglich ein Grundstück, dessen Besitzer zum berittenen Kriegsdienst verpflichtet war, im übrigen aber an dem Grundstück das erste volle Eigentum hatte ohne weitere Dienstbarkeiten. Die neuere Zeit hat die mancherlei Vorrechte der Ritterbürtigen beseitigt und ihren politischen und sozialen Einfluß beschränkt, auch können jetzt Bürger und Bauern solche ehemalige Rittergüter erwerben.

Rocher de bronze (Felsen von Bronze) stammt aus einer Randbemerkung des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen: „Ich stabiliere die Souveränetät und setze die Krone fest wie einen rocher von bronze und lasse den Herren Junkers den Wind vom Landtag."

Rosenkreuzer, eine angebliche geheime Verbindung im vorigen Jahrhundert, deren Zweck „die Reformation der Welt" gewesen sein soll. Das Symbol: eine Rose, in deren Mitte ein Herz und in dessen Mitte ein Kreuz steht, kommt schon in älterer Zeit vor und war auch das Siegelzeichen Luthers.

Rote Fahne. Sie war ursprünglich ein Symbol der ordnungsmäßigen Gewalt und sollte nach dem Aufruhrgesetz vom 21. Oktober 1789 im Falle von Aufruhr und Rottierung der Nationalgarde als Signal obrigkeitlicher Warnung vorausgetragen werden. Freilich ist sie nur einmal in diesem Sinne zur Verwendung gelangt, nämlich am 17. Juli 1791 auf dem Marsfelde zu Paris. In den Tagen der Julirevolution erscheint die rote Fahne auf den Barrikaden in den Händen von Republikanern, und erst in der Februar-Revolution ist sie zum besondern Sinnbilde der Sozialdemokratie geworden.

Roter Adlerorden, vom Erbprinz Georg Wilhelm von Bayreuth 1705 gestiftet, 1791 zum zweiten preußischen Orden erhoben, enthält seit 1830 vier Klassen. Der Wahlspruch lautet: Sincere et constanter (aufrichtig und standhaft).

Royalismus, die aus Vaterlandsliebe und Pflichttreue hervorgegangene Anhänglichkeit an das Königtum, auch an das durch eine Verfassung beschränkte Königtum.

Rumänien, Königreich (von 1859 bis 1881 ein aus den beiden Fürstentümern Moldau und Walachei gebildetes Fürstentum). Im Mannesstamme (primog.) erbliche Monarchie unter Karl I. aus dem Hause Hohenzollern, der am 20. April 1866 durch ein Plebiszit — mit 685 969 von 686 193 wahlberechtigten Stimmen — zum Fürsten von Rumänien erwählt und 1. Juli 1878 durch die Mächte des Berliner Kongresses anerkannt wurde. Königreich seit 14. März 1881. Als Thronfolger wurde bei der Kinderlosigkeit des Königs ein Neffe desselben, Prinz Ferdinand von Hohenzollern, am 14. März 1889 vom Senat erklärt. Verfassung von 1866, modifiziert 1884. Der Senat besteht aus 120, die Deputiertenkammer aus 183 Mitgliedern. Flagge vertikal gestreift: Blau, Gelb, Rot. Flächeninhalt: 129 947 qkm; Bevölkerung ungefähr 5 376 000. Die Hauptstadt Bukarest: 221 000 Einwohner. (Die erste und einzige Volkszählung fand 1859—60 statt. Die Zahl der Rumänen überhaupt im Königreiche, in Ungarn, in Siebenbürgen, in andern Ländern Oesterreich-Ungarns, in Serbien, in der Türkei und im russischen Bessarabien schätzt man auf 10 000 000.) Die herrschende Kirche ist die griechisch-katholische. In dem Budget für das Finanzjahr 1890—91 waren die Einnahmen und Ausgaben auf 164 869 000 Lëi (1 Lëi = 80 Pf.) veranschlagt. Staatsschuld am 1. April 1891: 952 845 925 Lëi Nominalkapital, 891 296 041 Restbetrag am 1. April 1891, Annuitäten des Jahres 1890/91: 56 926 950. Heer: Allg. Wehrpflicht vom 21. Lebensjahre an 3 Jahre bei der Fahne oder je nach der Losnummer 4 Jahre bei der Kavallerie der Territorialarmee oder 5 Jahre bei der Infanterie der Territorialarmee, welche nur allmonatlich 10 Tage zum Dienst herangezogen wird. Die aus der aktiven Armee Entlassenen gehören bis zum 30. Lebensjahre der Reserve und demnächst wie alle übrigen Wehrpflichtigen bis zum 46. Jahre der Miliz an, in welcher nur Sonntags Uebungen stattfinden. Friedensstärke 1890: 2666 Offiziere, 48 500 Mann, 8124 Pferde und 573 Geschütze. Kriegsstärke:

4 Armeecorps zu je 32000 und 1 Division in der Dobrudscha; ca. 150000 Mann. Aktive Territorial-Armee: 34 Inf.-Regt. (Dorobanzi) und 12 Kav.-Regt. (Kalaraschi). Kriegsstärke: 123000 Mann und 7200 Pferde. Die Reserve der Armee umfaßt 33 Inf.-Regt. und einige Ref.-Esk. und Batterien, welche bei einer Mobilmachung aufgestellt werden. Die Stärke der Miliz und des Landsturms ist nicht bestimmt. Die Infanterie ist mit dem Mannlicher Gewehr (Kaliber 6½ mm) bewaffnet. Die Flotte zählte 1890: 1 Torpedokreuzer, 2 Radavisos, 5 Schraubenkanonenboote, 1 Torpedokanonenboot, 5 Torpedofahrzeuge.

Rußland. Kaisertum, der einzige selbständige Slawenstaat. Unumschränkte Monarchie, erblich im Mannesstamme (primog.) des Hauses Holstein-Gottorp, welches seit 1762 den Thron innehat, und nach dessen Erlöschen auf die weiblichen Nachkommen übergehend. (Erbfolgegesetz von 1797.) Der kleine Titel des Kaisers lautet: „Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, Zar von Polen und Großfürst von Finnland.“ Iwan der Schreckliche nahm 1545 den Namen Sfamodershez oder Selbstherrscher an, welcher Name bis heute den russischen Autokratoren verblieben ist. Der Titel des Thronfolgers ist „Cäsarewitsch“, derjenige der übrigen kaiserlichen Prinzen „Großfürst“. Kriegsflagge: Weiß, durch ein blaues Kreuz (Andreaskreuz) diagonal geteilt. Handelsflagge: Weiß, Blau, Rot in horizontalen Streifen. Landesfarben: Schwarz, Orange und Weiß. Reichswappen: ein zweiköpfiger Adler, das Zepter in der rechten, den Reichsapfel in der linken Klaue haltend, auf der Brust das moskowitische Wappen (St. Georg zu Pferde, den Lindwurm durchbohrend). Eine Volksvertretung existiert, mit Ausnahme der ritterschaftlichen Landtage in den Ostseeprovinzen und der ständischen Vertretung in Finnland, nicht. Für die Staatsverwaltung steht dem Kaiser eine eigene Kanzlei zur Seite. Die oberste Staatskörperschaft ist der Reichsrat, welcher die neu zu erlassenden Gesetze, das Budget ꝛc. berät. Er beschließt teils im Plenum, teils in seinen Departements: Gesetzgebung und Kodifikation; Civilangelegenheiten und Kulte; Staatswirtschaft und Finanzen, und Spezialdepartement zur Untersuchung der gegen Entscheidungen von Senats-Departements gerichteten Beschwerden. Daneben besteht ein Senat als höchste richterliche Instanz über Staatsverbrechen, sowie in Civil- und Kriminalsachen, für die Veröffentlichung und Registrierung der Ukase und für die Verleihung

von Adelstiteln. Der Senat zerfällt in 7 Departements: Gesetzgebung, Verwaltung, Rechnungsrevision; für die Angelegenheiten der Bauern; für Civilsachen; für Kriminalsachen; für Grundeigentums- und bürgerl. Angelegenheiten; Heroldsamt. Ein besonderes Kassations-Departement fungiert als Oberkassationshof. Dazu kommt das Ministerkomitee, neben welchem die Ministerien und andere Centralbehörden thätig sind. Die griechisch-katholische Centralbehörde ist der heilige Synod. (S. diesen Art.) Die Römisch-Katholischen stehen unter den Erzbistümern Mohilew-St. Petersburg und Warschau und 10 Bistümern. Die evangelische Kirche ist Konsistorien unterstellt. Der oberste Patriarch der armenischen Kirche hat seinen Sitz in Edschmjadsin bei Eriwan. Der mohammedanische Kultus wird von Muftis in Orenburg und Tauris geleitet. Zu Verwaltungszwecken zerfällt das russische Reich in 60 Gouvernements, welche unter Civilgouverneurs, bezw. General-(Militär-)Gouverneurs stehen. Die General-Gouverneure sind Chefs der Civilverwaltung und Truppenbefehlshaber der betreffenden Bezirke und haben besondere Vollmachten über die gewöhnliche Territorialautorität erhalten. Die Städte St. Petersburg, Moskau, Odessa, Sebastopol und Kertsch sind besonderen Präfekten unterstellt. Flächeninhalt des russischen Reiches (einschl. des asiatischen Rußlands) mit den innern Gewässern: 22 430 004 qkm. Bevölkerung: 112 934 592. Hauptstadt St. Petersburg mit 924 106 Einwohnern (Vorstädte 79 209), zweite Haupt- und Krönungsstadt: Moskau mit 753 469 Einw. Nach dem Rechnungsabschluß für das Jahr 1889 betrugen die Totaleinnahmen 1 010 682 000 Rubel, die Ausgaben 962 839 000 Rubel. Nach dem Voranschlag für 1890: Einnahmen und Ausgaben 947 869 239 Rbl. Die Staatsschuld hat eine sehr bedeutende Höhe erreicht, sie belief sich am 1. Januar 1890 auf ca. 995 Mill. Rubel-Metall, 3021 Mill. Rubel-Papier, 60 Mill. holl. Gulden, 40 Mill. Pfd. Sterl. und 548 Mill. Frank. Die Gesamtausgaben für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld beliefen sich auf 267 032 149 (in Papier-Rubeln abgeschlossen). Hauptartikel der Ausfuhr an der europäischen Grenze: Getreide, Spiritus, Zucker, Tabak, Leinsaat, Häute, Leder, Pelzwaren, Haare, Borsten, Holz, mineralische Oele, Gewebe, Spinnstoffe und Garne ꝛc. Eisenbahnen: 28 327 km am 1. September 1890 in Betrieb ohne die finnländischen Bahnen und die transkaspische Linie (1433 km). Nach den Gesetzen von 1874, 1876 und 1888 ist allgemeine Wehrpflicht eingeführt,

doch sind Geistliche aller christlichen Bekenntnisse, Aerzte, Tierärzte, Apotheker und Lehrer in Friedenszeiten von der Dienstpflicht befreit. Die mohammedanischen Wehrpflichtigen entrichten eine Wehrsteuer. Die Heeresmacht setzt sich aus dem stehenden Heer und aus der Reichswehr (Opoltschenie) zusammen. Die Dienstzeit beträgt in Europa 5 Jahre bei der Fahne, 13 Jahre in der Reserve und 5 Jahre in der Reichswehr. Zum Zweck der Militärverwaltung ist das russische Reich in 13 Militärbezirke (ausschl. Finnland) eingeteilt. Das russische Heer ist z. B. in 22 Armeecorps und 4 selbständige Infanterie-Divisionen eingeteilt, aus letzteren sollen indes 2 neue Corps formiert werden, so daß die Gesamtzahl 24 betragen würde. Die europäischen (13) Militär-Bez. umfassen 20 Armeecorps. Die Friedensstärke betrug im Jahr 1889: 796 868 Kombattanten, einschließl. der Kosakentruppen (55 000 Mann). Die Kriegsstärke wird auf 2 392 327 Kombattanten ohne Landsturm und Reichswehr (Opoltschenie) veranschlagt. Die letztere kann man auf 570 000 Mann beziffern. Die Gesamtstärke der Kriegsflotte betrug 1889: 379 Schiffe, wovon 222 im Baltischen Meere (24 Panzerschiffe) und 102 im Schwarzen Meere (6 Panzerschiffe). Die Infanterie war bisher mit dem Berdan-Gewehr 1870 (Kaliber 10,7 mm) bewaffnet; künftig soll sie mit einem 7,6 mm-kalibrigen Gewehr (dem russ. Drei-Linien-Gewehr von 1891 = 30,42) ausgerüstet werden.

S.

Sachsen. Königreich (seit 11. Dezember 1806). Konstitutionelle Erbmonarchie im Mannesstamme (primog.) des Hauses Wettin (Albertinische Linie). Bei dem etwaigen Erlöschen desselben succediert die Ernestinische Linie. Dem Norddeutschen Bund beigetreten 21. Oktober 1866. Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, Abänderungs- und Nachtragsgesetze von 1849, 1851, 1860, 1861, 1868 und 1874. Das königliche Haus bekennt sich zur katholischen Konfession. Der König bezieht eine Civilliste von 2 940 000 Mark, wozu noch 366 779 Mk. Apanagen kommen. Die Erhöhung der Civilliste um 200 000 Mk. ist beantragt. Die Ständeversammlung besteht aus einer Ersten Kammer von 48 Mitgliedern und einer Zweiten Kammer von 80 Abgeordneten, 35 der Städte und 45 des platten Landes.

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige. Landesfarben: Weiß und Grün. Staatswappen: ein Schild, welcher fünf schwarze Balken in goldnem Felde mit schräg darübergelegtem grünen Rautenkranz zeigt, vom Hausorden der Rautenkrone umhangen, von der Königskrone bedeckt ist und von zwei Löwen gehalten wird. Zum Zweck der innern Verwaltung ist das Staatsgebiet in vier Kreishauptmannschaften eingeteilt (Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen). Flächeninhalt: 14 993 qkm. Bevölkerung: 3 500 513, von denen über 3 Millionen der evangelischen Konfession angehören. Die Ausgaben betrugen nach dem ordentlichen Staatshaushaltsetat für 1890: 92 566 064 Mk., nach dem außerordentlichen 31 384 450 Mk. und balancierten mit den Einkünften. Die Staatsschuld bezifferte sich am 1. Januar 1890 auf 647 886 900 Mk. Die sächsischen Truppen formieren ein in sich geschlossenes Armeecorps (das 12. des deutschen Reichsheeres). S. daselbst.

Sachsen-Altenburg, Herzogtum. Konstitutionelle Erbmonarchie (primog.). Das Staatsgrundgesetz vom 29. April 1831 hat 1848, 1849 und 1870 verschiedene Abänderungen erfahren. Der Landtag besteht aus 30 Abgeordneten, welche in direkter Wahl auf 3 Jahre gewählt werden. Landesfarben: Weiß, Grün. Das kleinere Wappen ist das allgemeine sächs. (s. Sachsen), bedeckt mit der Herzogskrone. Das größere Wappen enthält 21 Felder mit den Zeichen der Landesteile und der übrigen Länder des sächsischen Gesamthauses. Oberlandesgericht zu Jena. Flächeninhalt: 1324 qkm. Einwohner: 170 867, vorherrschend evang. Konfession. Einnahmen nach dem Etat für 1890—92: 3 322 554 Mark. Ausgaben: 3 322 539 Mk. Die Aktiva betrugen am 1. Juli 1890: 6 740 900 Mk., welchen 911 678 Mk. gegenüberstanden, so daß ein Ueberschuß von 5 829 222 Mark vorhanden war. Der Anteil des herzoglichen Hauses am Domänenvermögen ist in das Privateigentum übergegangen und wird als „Domänen-Fideikommiß des herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg" bezeichnet. Militär: S. Reußische Fürstentümer.

Sachsengängerei nennt man den Zug der landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen aus dem Osten nach der Provinz Sachsen, wo ihnen höhere Löhne winken.

Sachsen-Koburg und Gotha. Herzogtum, welches aus den beiden getrennt verwalteten Herzogtümern Koburg und Gotha besteht. Konstitutionelle Erbmonarchie. Koburg (damals Koburg-Saalfeld) hatte schon 1821 eine Verfassungsurkunde erhalten. Jetzige gemeinschaftliche Verfassung vom 3. Mai 1852, Nach-

tragsgesetz vom 31. Januar 1874. Hiernach besteht der Sonderlandtag für Koburg aus 11, der für Gotha aus 19 indirekt auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten. Die 30 Mitglieder dieser beiden Spezialtage bilden zugleich den gemeinsamen Landtag für beide Herzogtümer. An der Spitze steht der Herzog aus der ernestinischen Linie des Hauses Sachsen. Staatswappen: das allgemeine sächsische. Landesfarben: Weiß, Grün. Flächeninhalt des Herzogtums Koburg: 562 qkm, des Herzogtums Gotha 1394, zusammen 1956. Bevölkerung: 206 329. Gemeinschaftliches Oberlandesgericht zu Jena. Civilliste: 668 000 Mark. Der gemeinschaftliche Etat der Herzogtümer Koburg und Gotha (1889—1893) weist eine Einnahme von 1 647 800 Mk. nach, der eine Ausgabe von 2 074 408 Mk. gegenübersteht, mithin ein Defizit von 426 608 Mk. Die Staatsschuld betrug für Koburg am 1. Juli 1889: 2 090 793 Mk.; für Gotha am ersten Juli 1890: 690 577 Mk., denen 3 216 254 Mk. Aktiva gegenüberstanden, mithin Ueberschuß der Aktiva 2 525 677 Mk. Das Truppenkontingent bildet mit den Truppen von Sachsen-Meiningen das 6. thüring. Infanterie-Regiment Nr. 95 (22. Division, XI. Armeecorps: Kassel).

Sachsen-Meiningen. Herzogtum. Konstitutionelle Erbmonarchie, vereinigt mit Hildburghausen 1826. Grundgesetz vom 23. August 1829, Nachtragsgesetze vom 20. Juli 1871 und 24. April 1874. Der Landtag besteht aus 24 direkt und geheim auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Oberlandesgericht zu Jena. Landesfarben: Weiß, Grün. Das herzogliche Wappen zeigt einen quadrierten Hauptschild und einen gekrönten Mittelschild mit dem grünen sächsischen Rautenkranz in schwarz-goldnem Felde. Flächeninhalt: 2468 qkm. Bevölkerung: 223 920. Der Voranschlag für 1890—1892 zeigt in der Einnahme: 6 393 780 Mk. in der Ausgabe: 5 716 280 Mk. (darunter 394 286 Mk. aus der Domänenkasse für das herzogliche Haus). Die Staatsschuld betrug am 31. Dezember 1888: 12 763 661 Mk., welcher 10 687 539 Mk. gegenüberstanden. Militär: S. Sachsen-Koburg und Gotha.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Großherzogtum (seit dem Wiener Kongreß). Konstitutionelle Erbmonarchie. Das Staatsgrundgesetz vom 15. Oktober 1850 ersetzte die von Großherzog Karl August gegebene Verfassung von 1816. Nach dem Wahlgesetz vom 6. April 1852 besteht der Landtag aus 31 auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Landesfarben: Schwarz, Grün und

Gold. Landeswappen: ein quadrierter Haupt- und ein Mittelschild, der letztere zeigt das sächsische Stammwappen, fünf schwarze Balken in Gold mit dem grünen Rautenkranze. Das Ganze ist mit dem Falkenorden umhangen und mit der Königskrone bedeckt. Flächeninhalt: 3595 qkm. Einwohner: 325 824. Oberlandesgericht zu Jena. Nach dem Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1890—1892 balanciert die Jahreseinnahme und die Jahresausgabe mit 7 696 040 Mk. Für das Großherzogliche Haus sind 930 000 Mk. in Ausgabe gestellt. Die Staatsschuld betrug Anfang 1890: 5 844 565 Mk. Die großherzoglichen Truppen bilden das 5. thüringische Inf.-Regiment (Großherzog von Sachsen) Nr. 94, welches der 22. Division und dem XI. Armeecorps angehört.

Säcularisation, die Umwandlung der mit weltlichen Hoheitsrechten begabten geistlichen Stifter und Territorien in rein weltliche Güter und Länder.

Saint-Simonismus, eine soziale Schule, welche in Frankreich durch die Anhänger des Grafen Saint-Simon nach seinem Tode gegründet wurde. Ihr System gipfelte in der Einführung des rein individuellen Besitzes, Aufhebung des Erbrechts der Familie und Verteilung des hinterlassenen Vermögens durch den Staat, der es nach dem Grundsatz *verteilt*: „Jedem nach seiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihrer Arbeit.“

Salisches Gesetz, eines der ältesten Rechtsdenkmäler der deutschen Stämme, enthält eine Aufzeichnung verschiedener Rechtsgewohnheiten und Gesetze der salischen Franken. Von großer historischer Bedeutung wurde der Art. 62 der lex salica, welcher bestimmte, daß ein ansehnlicher Teil des eroberten Grund und Bodens zu salischen Allodialgütern erklärt worden sei, d. h. zu solchen zinsfreien Besitzungen, die sich niemals auf weibliche Nachkommen vererben dürfen, weil die Besitzer die Pflicht der Heeresfolge zu leisten hatten. Dieser Grundsatz, welcher sich nur auf den Erbanfall von Privatgütern bezog, wurde bald auf die Krone angewandt, um das weibliche Geschlecht vom Throne auszuschließen. Das von der Versammlung der französischen Notabeln bekräftigte salische Gesetz (1317) ist nach und nach von beinahe allen regierenden Häusern Europas angenommen worden.

Salvador, demokratische Republik in Centralamerika, unabhängig seit 1853. Verfassung von 1864, zuletzt revidiert 1888. An der Spitze steht ein auf 4 Jahre direkt vom Volke gewählter Präsident. *Eine* Kammer von 42 direkt vom Volke gewählten

Mitgliedern. Flagge blau und weiß gestreift (fünf blaue und 4 weiße horizontale Streifen) mit einem roten Felde in der linken obern Ecke, welches 12 weiße Sterne zeigt. Deutscher General-Konsul in Guatemala. Flächeninhalt: 21 070 qkm. Bewohner 663 613. Hauptstadt San Salvador. Einnahmen (1889): 4 110 000 Dollar, Ausgaben: 4 037 000 Dollar. Staatsschuld: Innere Schuld 5 389 000 Dollar, äußere 300 000 Pfund Sterling. Ausfuhrwaren: Kaffee, Indigo, Zucker, Silber, Tabak, Perubalsam. Eisenbahnen: 86 km. Stehendes Heer 2000 Mann, Miliz 12 000 Mann.

Samoa-(Schiffer-)Inseln, Inselgruppe im südlichen Großen Ozean, bestehend aus 14 vulkanischen Inseln. Königreich, für unabhängig und neutral erklärt durch die Berliner Samoa-Konferenz vom 14. Juni 1889. Der Oberrichter wird von dem König von Schweden ernannt. Deutsches Generalkonsulat in Apia auf der Insel Upolu. Der mit dem Deutschen Reiche 24. Januar 1879 abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag sichert den deutschen Reichsangehörigen die gleichen Rechte wie den meistbegünstigten Nationen. Flagge: Rot mit liegendem weißem Kreuze und einem ebensolchen fünfzackigen Stern im obern Felde am Flaggstock. 2787 qkm mit 35 565 Bewohnern. Die Eingeborenen bekennen sich zum Christentum und gehören der polynesischen Rasse an. Ausfuhrartikel: Kopra, Baumwolle, Kaffee. Der Handel liegt zum größten Teil in den Händen der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft. Dieselbe hatte im Jahre 1885 eine Einfuhr im Werte von 1 267 700 Mk. und eine Ausfuhr im Werte von 2 129 000 Mk.

Samos, besonderes Fürstentum unter türkischer Oberhoheit seit 1832. Jährlicher Tribut an die Pforte 300 000 Piaster (1 Piaster = 18 deutsche Reichspfennig). Der Senat besteht aus den Vertretern der vier Distrikte der Insel. Flagge: Rot mit liegendem weißen Kreuz und einem fünfzackigen Stern im obern Feld. Flächeninhalt: 468 qkm mit 44 661 Einwohnern. Die Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums waren für 1889—1890 auf 3 388 572 Piaster veranschlagt. Eine öffentliche Schuld ist nicht vorhanden. Hauptsächlichste Ausfuhrartikel: Rosinen, Wein, Häute, Oel, Zwiebeln.

San Marino, der durch seine Kleinheit wie durch sein Altertum berühmte Freistaat liegt auf dem vierzackigen Monte Titano in der italienischen Provinz Rimini. Aristokratisch-demokratische Verfassung. Der Große Rat besteht zur Zeit aus 60

Mitgliedern, welche sich durch Kooptation ergänzen; aus seiner Mitte werden die beiden halbjährigen „regierenden Hauptleute (capitani reggenti)“, die Repräsentanten des Staats gewählt. Der kleine Rat besteht aus 12 Mitgliedern. Landesfarben: Blau, Weiß. Das Gebiet beträgt 59 qkm (wenig über eine deutsche Quadratmeile); Bevölkerung: 7920 Seelen. Einnahmen 139035 Lire, Ausgaben 138666 Lire. Hauptsächlichste Ausfuhrartikel: Wein (Muskateller), Oel, Steine, Rindvieh. Miliz: 38 Offiziere und 950 Mann.

Sansculotten, d. h. Hosenlose, Bezeichnung der französischen extremen Revolutionäre. Ursprünglich bezeichnete man damit solche, welche gegen die konventionellen culottes d. h. Kniehosen der obern Gesellschaft durch den Gebrauch der langen Hosen protestierten.

Sansibar (Zanzibar), Insel an der Ostküste Afrikas, Sultanat, infolge des deutsch-englischen Vertrags vom 1. Juli 1890 unter dem Protektorate Englands stehend. Flächeninhalt der Inseln: Sansibar 1590, Pemba 360, Lamu 90 qkm. Bevölkerung ca. 150000, meist aus Negern bestehend, der herrschende Stamm aber sind die Araber (ca. 10000, Indier ca. 7000). Die Einnahmen des Sultans (ungefähr 5 Millionen Mark) fließen hauptsächlich aus den Zöllen. Ausfuhrartikel: Gewürznelken, Kopal- und anderes Gummi, Häute, roter Pfeffer ꝛc. Elfenbein ist ein Transitartikel. Städte: Sansibar, Mombas, Quiloa. Der Sultan hat seine Hoheitsrechte über den an die Ostafrikanische Gesellschaft verpachteten Küstenstrich (mit Bagamojo), gegen Entschädigung von 4 Millionen Mark, an Deutschland abgetreten. Das Heer besteht aus 150 Mann Leibgarde, 1050 Regulären und 1500 Irregulären.

Sans phrase (Ohne Redensarten), eine Verkürzung des Ausspruchs: „La mort sans phrase“, welchen bei der Abstimmung über die Verurteilung Ludwigs XVI. in der Konventssitzung vom 17. Januar 1793 der Abbé Sieyes (spr. Siäh) gethan haben soll, aber nicht gethan hat.

Schaumburg-Lippe, auch Bückeburg genannt, Fürstentum seit 1807. Konstitutionelle, im Mannesstamme (primog.) erbliche Monarchie. Verfassung vom 15. November 1868. Der Landtag besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 2 durch den Fürsten ernannt, 3 indirekt und die andern direkt gewählt werden. Landesfarben: Blau, Rot, Weiß. Das Wappen ist quadriert und enthält die Zeichen von Lippe, Schwalenberg und in einem Mittel-

schild von Schaumburg; Schildhalter sind zwei weiß gekleidete Engel. Flächeninhalt 340 qkm. Einwohner: 39 183. Die Bevölkerung bekennt sich mit Ausnahme von 1000 Katholiken und Israeliten zur protestantischen Kirche. Oberlandesgericht in Oldenburg. Einnahme nach dem Landeskassenetat 1890—1891: 730 145 Mk., Ausgaben 733 176 Mk. Staatsschuld: Anleihe von 360 000 Mk. zu 4% vom Jahre 1869 und Anleihe von 150 000 Mk. zu 4% vom Jahre 1882, welche beide in 40 Jahren zu amortisieren sind. Nach der Militär-Konvention mit Preußen vom 25. Sept. 1873 leisten die Wehrpflichtigen des Fürstentums ihre aktive Dienstzeit in dem westfälischen Jägerbataillon Nr. 7 in Bückeburg, außerdem bei sonstigen kgl. preuß. Truppen ab.

Schisma, Kirchenspaltung, der Zustand, welcher entsteht, wenn zwei oder mehrere Päpste zugleich von ihren Anhängern als solche anerkannt werden und sich gegenseitig die geistliche Herrschaft streitig machen. Schismatiker, nicht Ketzer, werden auch diejenigen genannt, welche sich wegen verschiedener Ansichten über die kirchliche Verfassung von der Herrschaft des Papstes losgesagt haben, ohne Glaubenssätze zu bestreiten, z. B. die nichtunierten Griechen.

Schlachtschitz, der dem polnischen Adel (Schlachta) angehörige freie Bürger der Nation.

Schöffengerichte werden nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 25 ff.) aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei aus dem Volke erwählten Schöffen, welche bei der Entscheidung gleiches Stimmrecht mit jenem haben, gebildet. Die Schöffengerichte sind zuständig: für alle Uebertretungen, d. h. für diejenigen strafbaren Handlungen, welche nur mit Haft oder mit Geldstrafe bis höchstens 150 Mk. vom Gesetz bedroht sind; — für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mk. bedroht sind (z. B. einfacher Hausfriedensbruch, unberechtigte Ausübung der Jagd, Verletzung des Briefgeheimnisses); — für Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privat-Klage geschieht; für einfachen Diebstahl, einfache Unterschlagung, einfachen Betrug, einfache Sachbeschädigung, wenn der Wert des Gestohlenen, Unterschlagenen resp. der Schaden 25 Mk. nicht übersteigt; für Begünstigung und Hehlerei, wenn der Diebstahl u. s. w., auf welchen sich die Begünstigung oder Hehlerei bezieht, nach dem vorstehend Gesagten zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört. Außerdem kann die Ent-

scheidung über eine ganze Anzahl von Vergehen, welche im Gesetz genau bezeichnet sind (z. B. Widerstand gegen die Staatsgewalt, schwerer Hausfriedensbruch, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens und anderes mehr) auf Antrag des Staatsanwalts von den Strafkammern den Schöffengerichten übertragen werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine andere und höhere Strafe als auf 3 Monate Gefängnis oder Geldstrafe von 600 Mark zu erkennen sein werde. Es läßt sich also bei diesen Vergehen nicht von vornherein bestimmen, ob der Beschuldigte vor die Strafkammer oder das Schöffengericht kommen wird, es hängt dies von dem Ermessen der Strafkammern ab. Das Schöffengericht ist jedoch an die Annahme der Strafkammer über die wahrscheinliche Strafe nicht gebunden, sondern kann, wenn sich das Vergehen in der mündlichen Verhandlung schwerer darstellt, auf die nach dem Gesetze zulässig höhere Strafe als 3 Monat Gefängnis oder 600 Mk. Geldstrafe erkennen.

Schulpflicht. In den meisten deutschen Staaten gilt das vollendete sechste Lebensjahr als Termin der Schulpflichtigkeit. Sie hört in Preußen unter gewissen Voraussetzungen mit dem 14., in Bayern und Württemberg mit dem 13. Lebensjahre auf.

Schutzzoll. S. Zölle.

Schwarzburg-Rudolstadt. Fürstentum. Konstitutionelle Erbmonarchie. Verfassung von 1854, umgestaltet 1861 und 1870. Der Landtag setzt sich aus 16 Abgeordneten zusammen, von welchen 4 von den Höchstbesteuerten und 12 in allgemeinen direkten Wahlen auf 3 Jahre gewählt werden. Landesfarben: Weiß, Blau. Das kleinere Wappen der beiden Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen zeigt den deutschen Reichsadler in Gold (zur Erinnerung an den Kaiser Günther), das größere Wappen enthält die Zeichen der Landesteile; jenes kleinere Wappen und das Zeichen von Schwarzburg-Rudolstadt wird von 6 gekrönten Helmen bedeckt und von einem wilden Mann und einem wilden Weib gehalten. Oberlandesgericht zu Jena. Flächeninhalt: 940 qkm mit 85 838 Einwohnern. Die Jahreseinnahme und -Ausgabe balanciert nach dem Etat von 1888—1890 mit 2 234 200 Mk. Die Ausgabe für das Fürstliche Haus beträgt 291 817 Mk. Staatsschuld: 4 271 200 Mk. gegen 3 337 100 Mk. Aktiva. Militär: S. Sachsen-Altenburg.

Schwarzburg-Sondershausen. Fürstentum. Konstitutio-

nelle Erbmonarchie. Verfassungsurkunde vom 8. Juli 1857, modifiziert 1860, 1866 und 1871. Der Landtag besteht aus 15 Abgeordneten, von welchen 5 von dem Fürsten auf Lebenszeit ernannt, 5 von den Höchstbesteuerten und 5 in allgemeinen indirekten Wahlen auf 4 Jahre gewählt werden. Landesfarben: Weiß, Blau. Oberlandesgericht in Naumburg. Flächeninhalt 862 qkm mit 75514 Einwohnern. Die Jahreseinnahme und -Ausgabe balanciert nach dem Staatshaushaltsetat für 1888—1891 mit 2462449 Mk. Ausgabe für das fürstliche Haus: 515034 Mk. Die Staatsschuld betrug am 1. Januar 1890: 3589221 Mk. Militär: Das Kontingent des Fürstentums bildet einen Bestandteil des 3. thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71 (Erfurt), welches dem IV. Armeecorps (Magdeburg) zugehört.

Schwarzer Adlerorden, gestiftet am 17. Januar 1701 von König Friedrich I. von Preußen am Tage vor seiner Krönung mit der Devise: Suum cuique (Jedem das Seine) ist der höchste preußische Orden und wird an Fürsten und verdiente Staatsmänner verliehen. Er besteht nur aus einer Klasse.

Schweden und Norwegen, seit dem 4. November 1814 durch Realunion vereinigte Königreiche der Skandinavischen Halbinsel, erblich in der männlichen Linie des Hauses Bernadotte. (Der französische Marschall Bernadotte wurde 21. August 1810 von den schwedischen Ständen zum Kronprinzen von Schweden erwählt und bestieg 5. Februar 1818 als Karl XIV. den Thron.) Der König „von Schweden und Norwegen, der Goten und Wenden" muß der lutherischen Konfession angehören. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beider Königreiche werden ihm in einem aus schwedischen und norwegischen Mitgliedern zusammengesetzten Staatsrat vorgetragen.

Schweden. Staatsgrundgesetze sind die Konstitution vom 6. Juni 1809, das Erbfolgegesetz vom 26. September 1810, die Preßfreiheitsordnung vom 16. Juli 1812, der Reichsakt über die Union mit Norwegen vom 6. August 1815 und das Reichstagsgesetz vom 22. Juni 1866. Der alljährlich zusammentretende Reichstag besteht seit 1866 aus zwei Kammern. Die Abgeordneten zur Ersten Kammer werden von den Kommunalbehörden (einer auf je 30000 Einwohner) auf 9 Jahre aus den Höchstbesteuerten gewählt. Gegenwärtig besteht die Erste Kammer aus 147 Mitgliedern. Die Abgeordneten zur Zweiten Kammer (228) werden in den großen Städten direkt, in den kleinen und auf dem Lande meist indirekt auf 3 Jahre gewählt. Der

Staatsrat besteht aus dem Staatsminister, dem Minister des Aeußern und 8 Staatsräten. Landesfarben: Gold, Blau. Wappen: vier Felder, zwei mit drei goldnen Kronen in blauem Felde, die beiden andern mit einem roten Löwen in goldnem Feld und drei blauen linken Schrägbalken und einem Mittelschild mit fünf Feldern. Kriegsflagge: Blau mit liegendem gelben Kreuz, welches in eine besondere Spitze ausläuft, während die beiden blauen Teile des Flaggtuches nach oben und unten sich ebenfalls in je eine Spitze verjüngen; das obere Feld am Flaggstock wird durch zwei Diagonalen und ein stehendes Kreuz, dessen vertikale Arme blau und dessen horizontale Arme gelb sind, in 8 rechtwinkelige Dreiecke geteilt. Handelsflagge ebenso, aber nicht ausgezackt. Schweden zerfällt in 3 Landschaften: Svealand, Gotland und Norrland; es ist zum Zweck der Verwaltung in 24 Läne eingeteilt, welche unter Landeshauptleuten stehen, und den Stadtbezirk Stockholm mit einem Oberstatthalter. Erster Reichsprälat ist der Erzbischof von Upsala, unter welchem 12 Bischöfe stehen. Flächeninhalt mit den Seen 450 574 qkm. Bevölkerung: 4 774 409 Seelen. Die Staatseinnahmen waren für das Jahr 1891 auf 94 950 000 Kronen (1 Krone = 1 Mark 12 1/9 Pf.), die Ausgaben ebenso hoch veranschlagt. Die Civilliste beträgt 1 320 000 Kronen. Die Gesamtstaatsschuld betrug am 1. Jan. 1890: 258 913 247 Kronen. Eisenbahnen waren 7888 km Ende 1889 in Betrieb. Hauptausfuhrgegenstände: Holz und Metalle. Jeder Schwede ist vom 21. Lebensjahre an 6 Jahre in der aktiven Armee (Indelta d. i. eingeteilte Truppen) und 6 Jahre in der Reserve (Landstorm) dienstpflichtig. Doch wird alljährlich nur eine beschränkte Zahl eingezogen und nach einer viermonatlichen Ausbildungszeit jährlich nur zu mehrwöchentlichen Uebungen einberufen. Die übrigen Dienstpflichtigen zählen zur „Beväring“ (Landwehr) und werden in den beiden ersten Dienstjahren nur auf mehrtägige Uebungen eingezogen. Die Linientruppen bestanden 1890 aus 38 142 Mann mit 186 Kanonen und 6183 Pferden; die Beväring aus 139 913 und der Landstorm aus 152 425, Summa 330 480 Mann. Die Kriegsflotte zählte 1890 63 Dampfer mit 106 Kanonen, 4 Segelkorvetten und Segelbriggs.

Norwegen: Konstitutionelle Monarchie von ausgeprägt demokratischem Charakter. Verfassung vom 4. November 1814. Der Storthing (siehe d. Artikel) besteht aus 114 Repräsentanten (38 städtischen und 76 ländlichen). Dem König steht

zur Ausübung der vollziehenden Gewalt ein besonderer Staatsrat für Norwegen zur Seite, welcher aus 2 Staatsministern und 8 Staatsräten besteht. Der eine Staatsminister und zwei Staatsräte halten sich beim Könige auf, wenn dieser nicht in Norwegen ist und bilden die Staatsratsabteilung in Stockholm. Die übrigen bilden die kgl. norwegische Regierung in Christiania. Kriegsflagge: Rot mit liegendem blauen Kreuz, dessen Arme mit weißen Kanten eingefaßt sind und welches in eine besondere Spitze ausläuft; das obere Feld am Flaggstock ist ebenso wie in der schwedischen Flagge, nur sind die vertikalen Sterne des stehenden Kreuzes weiß umrandet. Handelsflagge ebenso, aber nicht ausgezackt. Wappen: der gekrönte goldene Löwe auf rotem Felde mit der Streitaxt des hl. Olaf. Zum Zweck der innern Verwaltung zerfällt das Reich in 20 Aemter, welche unter Amtmännern stehen. Die 6 Stifter stehen unter Bischöfen. Flächeninhalt: 322 526 qkm mit 1 806 900 Einwohnern. Die Staatskirche ist die lutherische Konfession. Direkte Abgaben und Steuern werden nicht erhoben; die Einnahmen setzen sich vielmehr im wesentlichen aus den Zöllen, der Branntweinsteuer, der Malzsteuer, den Erträgnissen der Post, Telegraphen, Eisenbahnen ꝛc. zusammen und beliefen sich 1888—1889 auf 44 775 100 Kronen (1 Krone = 1 Mk. 12½ Pf.). Die Ausgaben beliefen sich in diesem Finanzjahre auf 43 566 100 Kr. Die Staatsschuld betrug am 30. Juni 1889: 115 714 200 Kr., welcher an Aktiven 139 468 600 Kr. gegenüberstanden. Hauptausfuhrgegenstände: Holz, Tiere und tierische Nahrungsmittel. Heerwesen: Allgemeine Wehrpflicht, welche vom 20. Lebensjahre an 5 Jahre bei der Linie, 2 Jahre bei der Reserve, 2 Jahre bei der Landwehr und 15 Jahre bei dem Landsturm umfaßt. Die Dienstzeit bei der Linie beschränkt sich indessen auf eine Rekrutenschule von 50—90 Tagen und alljährliche 30tägige Uebungen. Die Landwehr dient zur Verteidigung des eigenen Landes, der Landsturm nur zur Lokalverteidigung. Die Stärke dieser Truppen beträgt 800 Offiziere und 18000 Mann. Die Kriegsflotte zählte im Juli 1890: 49 Dampfer mit 158 Kanonen, worunter 4 Monitoren und 55 Segel- und Ruderschiffe mit 12 Kanonen.

Schweiz. Bundesstaat von 25 Republiken in 22 Kantonen. — Verfassung vom 29. Mai 1874. Die Bundesversammlung setzt sich aus dem Nationalrat und aus dem Ständerat zusammen. Der Nationalrat besteht aus 145 direkt vom Volk auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern (1 auf 20000 Seelen);

er ist die eigentliche Vertretung des Schweizervolks in seiner Gesamtheit. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone, welche in einigen Kantonen direkt, in andern durch die gesetzgebenden Behörden auf 3 Jahre gewählt werden. Er ist die Vertretung der Einzelstaaten, ähnlich dem deutschen Bundesrat. Beide Körperschaften, Nationalrat und Ständerat, wählen in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten des Nationalrats den Bundesrat, welcher die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist, ebenfalls auf 3 Jahre. Er besteht aus 7 Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrats wählbar sind. Ferner wählen sie den Bundespräsidenten aus dem Bundesrat auf 1 Jahr und das Bundesgericht, welches in Lausanne seinen Sitz hat und aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern besteht, auf die Amtsdauer von 6 Jahren, den Bundeskanzler, welcher die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und bei dem Bundesrat besorgt, und den General der eidgenössischen Armee. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Schweizer, welcher das 20. Lebensjahr vollendet hat. Geistliche sind nicht wählbar. Die Staatsverfassung der Kantone ist eine sehr verschiedenartige. Die einzelnen Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, welche nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Gesamtvolk zur Abstimmung vorgelegt werden. (Siehe d. Art. Referendum.) Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und Bündnisse und Staatsverträge mit dem Auslande einzugehen. Das Zollwesen, das Post- und Telegraphenwesen, die Münzprägung und die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers sind Bundessache. Bundesfarben: Rot, Weiß. Wappen: ein silbernes Kreuz im roten Felde. Diplomatisches Corps in der Bundeshauptstadt Bern: 4700 Einw. Flächeninhalt: 41 346 qkm. Ortsanwesende Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1888: 2 934 057 Seelen; nach der Heimatsangehörigkeit unterschied man 2 695 744 Schweizer und 238 313 Ausländer, nach den Konfessionen: 1 724 957 Protestanten, 1 190 008 Katholiken, 8 386 Israeliten, 10 706 Sektierer. Seit 1876 hat ein altkatholischer Bischof (Bischof der Nationaldiöcese) seinen Sitz in Bern. Das Bundesheer der Schweiz besteht nach den Organisationsgesetzen von 1874 und 1887 aus dem Auszug (die Mannschaft von 20—32 Jahren) und der Landwehr (die Mannschaft von 33—44 Jah-

ren). Sie besitzt das vollständigste Milizsystem; die Infanterie bildet ihre Leute in einem 7wöchigen Rekrutenkurs aus, welchem dann Wiederholungskurse von 14tägiger Dauer folgen. Die Kurse der andern Waffen sind ein wenig länger. Das stehende Heer bilden nur die Instruktionsoffiziere und Instruktoren, 1205 im Auszug und 297 in der Landwehr. Wer keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat eine Ersatzsteuer von 6 Frank nebst jährlichen Zuschlägen bis zu 3000 Frank, welche in der Landwehr auf die Hälfte ermäßigt werden, zu zahlen. Außerdem gehört jeder Wehrpflichtige vom 17. bis zum 50. Lebensjahre dem „Landsturm“ an. Heeresstärke 1890: 160799 Mann Infanterie, 5740 Mann Kavallerie und 28141 Mann Artillerie, mit dem Landsturm im ganzen: 262766 Mann. Das bisherige Gewehrsystem: Vetterli-Gewehr Kal. 10,388 mm, wird nach dem Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Juni 1889 durch ein neues ersetzt. Die Einnahmen des Bundes waren nach der Staatsrechnung für 1889 veranschlagt mit 65571700 Frank, die Ausgaben mit 64435605 Fr., darunter 24003169 Fr. für das Militär. Ueberschuß der Einnahmen: 1136095 Fr. Vermögensstand: Ueberschuß der Aktiva über die Passiva am 1. Januar 1890: 46092426 Fr. Das Budget für 1892 zeigte 67050000 Fr. Einnahmen und 84780000 Fr. Ausgaben. Das Defizit betrug somit 17730000 Fr. Hauptausfuhrartikel: Seidewaren, Baumwollwaren, Uhren, Seidegarn, Käse, Baumwollgarne, Maschinen und Fahrzeuge, Tiere, Rohseide, Wollgarn, Milch, Farbwaren, Gold- und Silberwaren ꝛc. ꝛc. Eisenbahnen: Betriebslänge der Normalbahnen 2858 km.

Schwerinstag. Eine im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause gewöhnlich am Mittwoch abgehaltene, der Erledigung von Petitionen und Anträgen aus der Mitte der Versammlung gewidmete Sitzung; nach der von dem ehemaligen Minister v. Schwerin im preußischen Abgeordnetenhause getroffenen und auf den Reichstag übertragenen Einrichtung so genannt.

Schwurgericht. In Deutschland ist das Institut der Schwurgerichte nach französischem Muster im J. 1848 allgemein eingeführt worden. Es bestand schon vorher in den auf dem linken Rheinufer gelegenen, unter französischer Herrschaft befindlichen Gebieten. Die Schwurgerichte sind kompetent für die Mehrzahl der im deutschen Strafgesetzbuch genannten Verbrechen, ausgenommen die dem Reichsgericht vorbehaltenen schwersten Staatsverbrechen. Die politischen Vergehen und die Preßdelikte

bleiben ihnen entzogen, nur in Bayern haben sie noch über Preßvergehen zu urteilen. Das Schwurgericht wird gebildet aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus 12 Geschworenen. Für jede Schwurgerichtsperiode werden 30 Hauptgeschworene und aus diesen für jede Hauptverhandlung je 12 Geschworene ausgelost. Zur Leitung der Beratung und Abstimmung wählen die Geschworenen einen Obmann. Nach einem Schlußvortrag des Präsidenten (Resumé) haben die Geschworenen die ihnen vom Schwurgerichtshof vorgelegten Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten. Die Fragen sind entweder Haupt- oder Nebenfragen, eventuelle und primäre, deren Inhalt teils aus der Anklageschrift und dem Verweisungserkenntnis, teils aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung geschöpft wird. Der Wahrspruch (Verdikt) der Geschworenen ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kundzugeben, der mit den Worten: „Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen" beginnt und dann die Fragen samt den von den Geschworenen darauf gegebenen Antworten verliest. Auf Grund des Wahrspruchs wird hierauf das Urteil gefällt. Zu einem bejahenden Wahrspruch sind 8 Stimmen, d. h. $^2/_3$ Majorität erforderlich. Im Schwurgerichtsprozesse fehlt dem Angeklagten niemals ein Verteidiger, der ihm nötigenfalls ex officio (vom Staat aus) gestellt wird, auch hat der Angeklagte das letzte Wort.

Scrip, in der englischen Börsensprache ein wechselmäßiges Zahlungsversprechen, gleich unserem Solawechsel (Promissory notes). An deutschen Börsen die auf die Reichsanleihe geleisteten Einzahlungen, die ebenfalls einem Kurs unterliegen.

Sekundärbahnen (Nebenbahnen), dienen nur dem lokalen Verkehr. Der Zweck wird erreicht durch billige Herstellung und billigen Betrieb. Hinsichtlich der Geschwindigkeit entspricht eine solche von höchstens 12 Kilometern die Stunde der größten Geschwindigkeit des Pferdefuhrwerks. Wenn das Betriebsmaterial der Hauptbahn auf die Sekundärbahn übergehen soll und umgekehrt, ist das normale Spurmaß 1,42 Meter (und bei Kurven 0,5 Centimeter mehr) anzuwenden, im andern Falle ist eine schmälere Spurweite am Platze.

Selfgovernment (engl.), Selbstregierung, Selbstverwaltung; im engeren Sinne die Selbstthätigkeit der besitzenden Klassen und des Mittelstandes in der Arbeit des öffentlichen Lebens, namentlich in der Gemeinde, im Gegensatz zu den bureaukratisch organisierten Staatsbehörden.

Senioren-Konvent. Zur Aufrechterhaltung des „Comments“ unter den verschiedenen Corps einer Universität haben die Corps aus sich eine besondere Behörde geschaffen: den Senioren-Konvent, wofür die Abkürzung S. C. (sprich Es, Ce) ist. Er besteht aus je einem Vertreter eines Corps, welcher seiner Stellung gemäß gewöhnlich der Senior ist. Der Vorsitz in demselben wechselt monatlich. — Nach diesem studentischen Vorbild hat sich im deutschen Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhause ein Ausschuß aus den Delegierten jeder Fraktion gebildet, um Fragen der Geschäftsordnung, Schluß der Session, Zahl der Vertreter jeder Fraktion in den Kommissionen u. dgl. zu vereinbaren.

Septennat, Zeitraum von 7 Jahren. Im J. 1874 bewilligte der Reichstag die Friedenspräsenzstärke von 401 659 Mann auf die Dauer von 7 Jahren (erstes Septennat), also bis einschließlich 1881. Ein neues Septennat wurde unter Festsetzung einer Friedenspräsenzstärke von 427 274 Mann bis 1. April 1888 bewilligt. Vor Ablauf dieses Septennatsgesetzes machte die Regierung im November 1886 eine Vorlage, welche ein neues Septennat bis zum 1. April 1894 und zwar auf der Grundlage einer auf 416 419 Mann normierten Friedenspräsenzstärke forderte. Als der Reichstag die Regierungsvorlage nur auf 3 statt auf 5 Jahre bewilligte, wurde er aufgelöst. Die Wahl am 21. Februar 1887 führte zu einer wesentlich veränderten Zusammensetzung des Reichstages, und die wieder vorgelegte Regierungsvorlage wurde in unveränderter Fassung angenommen. Am 6. Mai 1890 gelangte eine Vorlage an den Reichstag, welche die Friedenspräsenzstärke für den Rest des Septennats, also bis zum 31. März 1894 auf 486 983 Mann erhöhte. Auch diese Vorlage wurde nach harten Kämpfen mit 211 gegen 128 Stimmen angenommen.

Serbien, von dem slawischen Volksstamm der Serben im J. 623 erobert, welche im J. 640 zum Christentum übertraten. Das Verhältnis ihrer eingeborenen Fürsten wechselte zwischen Selbständigkeit und Tributpflichtigkeit an die griechischen Kaiser oder an Ungarn, bis die Türken auf dem Schauplatze erschienen. Der Sultan Mahmud II. verleibte das Land 1459 dem türkischen Reiche völlig ein. Milosch Obrenowitsch zwang in einem Aufstande die Türken zu einem Uebereinkommen, wodurch den Serben die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zugestanden ward. Milosch wurde 1817 zum erblichen Fürsten erwählt, das

Land blieb aber unter türkischer Oberhoheit und war zu einem Tribut verpflichtet. Nach dem letzten türkisch-serbischen Kriege wurde das Fürstentum durch den Berliner Frieden vom 13. Juli 1878 als unabhängig erklärt und am 6. März 1882 als Königreich proklamiert. Seit Abdankung des Königs Milan I. Obrenowitsch (6. März 1889) ist eine Regentschaft von drei Staatsmännern bis zur Mündigkeit des Königs Alexander eingesetzt. Die Staatsverfassung ist durch die Konstitution vom 11. Juni 1869 geregelt, modifiziert am 3. Januar 1889. Die Volksvertretung, Skupschtina, besteht aus 134 teils vom Volk erwählten, teils durch sogenannte „qualifizierte" oder „Intelligenz-Wahlen" (Doktoren, Ingenieure und Professoren) bestimmten Mitgliedern und versammelt sich alljährlich. Ein Staatsrat von 16 Mitgliedern bereitet die Gesetze vor. Diplomatisches Corps in Belgrad. Deutsche Konsuln in Belgrad und Nisch. Flächeninhalt 48 589 qkm. Das Land ist, abgesehen von den Städten Belgrad und Nisch, in 15 Kreise eingeteilt. Nach der am 31. Dezember 1890 vorgenommenen Zählung hatte Serbien 2 172 814 Bewohner, wovon die Mehrzahl griechisch-orthodox sind. Das Oberhaupt der serbischen Nationalkirche ist der Erzbischof und Metropolit von Serbien zu Belgrad. Landesfarben: Rot, Blau, Weiß. Wappen: ein roter Schild, in welchem sich ein silbernes Kreuz mit vier Feuerstrahlen in den Ecken befindet, es ist von einem mit einer Krone bedeckten Purpurmantel umhüllt. Nach dem Budget von 1890 balancierten die Einnahmen und Ausgaben mit 46 196 865 Dinaren (1 Dinar = 80 Pf.). Civilliste: 1 200 000 Dinare. Die Staatsschuld belief sich am 1. Januar 1889 auf 255 146 520 Dinare. Wichtigste Ausfuhrartikel: Ackerbauprodukte, Tiere und tierische Erzeugnisse. Eisenbahnen: 526 km in Betrieb. Das serbische Heer besteht nach dem neuesten Organisationsgesetz vom 31. Januar 1889 aus der aktiven Armee, von welcher im Frieden nur die Kadres bestehen, und aus der Nationalmiliz. Jeder Serbe ist vom 20.—50. Lebensjahr dienstpflichtig. Die Dienstzeit im stehenden Heer beträgt 1 Jahr, in den Reserven 9 Jahre, im ersten Aufgebot der Nationalmiliz 10 Jahre und im zweiten ebenfalls 10 Jahre. Im Kriege würden die aktive Armee und die Reserven etwa 84 000 Mann stark sein (75 Bataillone, 30 Eskadrons, 57 Batterien ꝛc. ꝛc. umfassend), die Nationalmiliz könnte auf ca. 73 500 Mann gebracht werden.

Servituten, dingliche Rechte, welche dem Berechtigten ge-

statten, eine andere Sache, ohne deren Eigentümer zu sein, zu bestimmten Zwecken zu gebrauchen oder zu benutzen.

Sezessionisten, Bezeichnung einer liberalen Gruppe, welche sich von der nationalliberalen Partei am 30. August 1880 abzweigte, weil die Mehrzahl der letzteren sich weigerte, der Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck einen entschiedenen Widerstand zu leisten. Anfang 1884 vereinigten sich die Sezessionisten gänzlich mit der Fortschrittspartei zu der „Deutsch-freisinnigen Partei".

Siam, absolutes Königreich in Hinterindien. Der älteste Sohn des Königs wird herkömmlich durch den Ministerrat (Senabodi) und die „alten Prinzen" der 4 höchsten Rangklassen zum Nachfolger gewählt. Flagge: Rot mit einem weißen Elephanten. Flächeninhalt: ca. 760000 qkm mit etwa 6 Millionen Seelen. Hauptstadt Bangkok mit 300—400000 Einwohnern, darunter fast die Hälfte Chinesen. Die herrschende Religion ist der Buddhismus. Die Einnahmen des Landes werden auf ca. 35 Millionen Mark geschätzt. Hauptausfuhrartikel: Reis, Thekholz, Pfeffer, gedörrte und gesalzene Fische, Rindvieh, Häute, Sappanholz. Die Truppenmacht, von europäischen Offizieren eingeübt, ist 12000 Mann stark, außerdem besteht ein Gardecorps von 900 Mann. Die Flotte besteht aus 2 Schraubensloops und 6 Kanonenbooten.

Sic transit gloria mundi (So vergeht die Herrlichkeit der Welt!), der Anfang eines lateinischen Kirchenliedes, wird bei der Krönungsfeier des Papstes gesprochen, wenn man ihn auf einem Tragsessel zu St. Petrus' Altar trägt, während daneben eine Flocke Werg verbrannt wird.

Sic volo, sic jubeo (So will ich's, also befehl' ich's), eine aus dem Satiriker Juvenal viel citierte Stelle.

Simultankirchen, Kirchengebäude, welche von beiden christlichen Konfessionen gemeinsam benutzt werden. So spricht man auch von Simultanglocken, Simultanfriedhöfen. Simultanschulen sind Schulen für Kinder beider Konfessionen.

Si vis pacem, para bellum, wenn du Frieden willst, rüste dich zum Kriege, ein bei den Alten sich oft wiederholender Gedanke.

Slang, ursprünglich die Sprache der Zigeuner (der Gypsies), bezeichnet die allen englischen Ständen und Berufsklassen eigentümlichen, scherzhaften Ausdrücke, welche anfänglich nur in einem beschränkten Kreise kursierten, bald aber sich allgemein verständ-

liche Bedeutung verschafften und jetzt auf das gesamte öffentliche und gesellschaftliche Leben angewendet werden.

Sozialdemokratie. Der Begründer der Sozialdemokratie ist der Franzose Louis Blanc. Die von ihm in den 40er Jahren in Paris gegründete Arbeiterpartei war die erste sozialdemokratische Partei. In Deutschland war der von Ferdinand Lassalle († 31. August 1864) am 23. Mai 1863 gegründete „Allgemeine deutsche Arbeiterverein" die erste Organisation der Sozialdemokratie. Die Sozialdemokratie will die Lösung der sozialen Frage durch eine gänzliche Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich durch die Abschaffung der kapitalistischen Produktionsweise anstreben. „Noch leben wir in einer Staatsordnung, in welcher Privatkapital und Privatgrundbesitz besteht, aber wir befinden uns schon im Uebergange zu der höheren Stufe gesellschaftlicher Entwicklung, in welcher das Recht keinen Privatbesitz an Kapital und keinen Privatgrundbesitz anerkennen, und in welcher nur auf Arbeit begründetes Eigentum bestehen wird. Da wird jeder soviel Einkommen beziehen, als er durch Arbeit verdient hat, — arbeitsloses Einkommen auf Grund eines Besitzrechts giebt es da nicht mehr. Der Zukunftsstaat ist hiernach die staatlich organisierte Gesellschaft mit kollektivem Eigentum an Kapital und Boden. Dann stehen sich nur noch die Staaten, nicht mehr die einzelnen Menschen als in sich abgeschlossene und mit einander um ihre Existenz oder die bevorrechtete Stellung ringende Organismen gegenüber, bis in weiter Ferne der Jahrhunderte die „Eine organisierte menschliche Gesellschaft" an ihre Stelle tritt." Die Partei ist über die von Lassalle vorgeschlagene Mittel zur Hebung der arbeitenden Klassen weit hinaus gegangen und eine internationale Partei geworden. Lassalle wollte das allgemeine gleiche Wahlrecht, damit der Stand der Arbeiter in der Volksvertretung seine Interessen besorgen und darauf hinwirken könne, daß der Staat den Arbeitergenossenschaften, die im Laufe der Zeit sich über den ganzen Arbeiterstand erstrecken und die Privatindustrie unmöglich machen sollen, zu Hilfe käme, indem er für sie die Zinsbürgschaft leistet, ihnen Kapital und Kredit verschafft, wofür er sich aber auch durch Genehmigung der Statuten und ausreichende Kontrolle bei der Geschäftsleitung soviel als möglich gegen schlimme Eventualitäten sicher stellt. Der Arbeiterstand sollte sein eigener Unternehmer mit Hilfe des Staates werden und damit zum Arbeitslohn den

Unternehmergewinn erhalten. Diese „Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe“ behufs „Anbahnung“ der Lösung der sozialen Frage gelten heute als Lassallesche Irrtümer. Das alte Eisenacher Programm von 1875, gegen welches Marx verschiedene Einwände erhoben hatte, ist abgeändert und ein neues Programm auf dem Parteitage zu Erfurt (vom 14.—21. Oktober 1891) endgültig festgesetzt worden. Es zerfällt, wie das alte, in zwei Teile: das eigentliche sozialdemokratische Programm und diejenigen Forderungen, welche „zunächst“, also auf dem Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung, erhoben werden sollen. Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so fordert die Sozialdemokratie die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln (Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Verkehrsmittel) in gesellschaftliches Eigentum, und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion. Um den Uebergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit bewerkstelligen zu können, muß die Sozialdemokratie, wie es in dem Programm heißt, in den Besitz der politischen Macht gekommen sein. Sie tritt also ein „für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten Aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung.“

Sozialismus, die Theorie einer wirtschaftlichen Gesellschaftsordnung, in welcher die Individuen nicht selbständig und auf eigene Verantwortung produzieren, sondern eine größere Organisation die Produktion sowohl wie das Verteilen der Güter regelt.

Spanien. Königreich auf der pyrenäischen Halbinsel. Konstitutionelle Monarchie, erblich in der männlichen und weiblichen Linie des Hauses Bourbon-Anjou. In der geraden Linie hat der jüngere Prinz vor der älteren Prinzessin den Vorzug. In der Seitenlinie entscheidet die Nähe der Linie allein, ohne Rücksicht auf das Geschlecht. Die Successionsfähigkeit ist vom römisch-katholischen Glaubensbekenntnis abhängig. Staatsverfassung vom 30. Juni 1876. Die gesetzgebende Gewalt übt der (mit 16 J. majorenne) König mit den Kortes aus, welche in zwei Kammern, den Staat und die Deputiertenkammer, zerfällt. Der Senat wird gebildet aus den Prinzen von Geblüt, den Granden von Spanien, den höchsten Staatsbeamten, sowie 123 von der Krone ernannten Senatoren und aus 180 von den Höchstbesteuerten und den Staatskörperschaften gewählten Mitgliedern. Die Zahl der lebensläng-

lichen Senatoren kraft eignen Rechts und der von der Krone ernannten Senatoren darf zusammen nicht die Zahl 180 übersteigen. Die gewählten Senatoren werden alle 5 Jahre zur Hälfte ergänzt. Die Deputiertenkammer wird von den Wahljuntas und zwar 1 Abgeordneter auf je 50000 Einwohner gewählt. Das aktive Wahlrecht ist durch einen Steuerzensus von 25 Pesetas (1 Pes. = 80 Pf.) beschränkt. Die Wahlperiode ist eine fünfjährige. Gegenwärtig zählt die Kammer der Deputierten 432 Mitglieder; sie erhalten keine Diäten. Dem Ministerrat steht ein Staatsrat zur Seite. Wappen: die Wappenschilde von Kastilien und Leon und in der Mitte das Wappen des königlichen Hauses Bourbon-Anjou mit drei goldnen Lilien in blauem Felde, das Ganze von dem Orden des goldnen Vließes umgeben und von zwei Löwen gehalten. Das große Wappen enthält auch noch die Wappenschilde der einzelnen Landesteile. Landesfarben: Rot, Gold. Kriegsflagge: Rot, Gelb, Rot; der gelbe Mittelstreifen zeigt einen ovalen goldgekrönten Wappenschild: vorn in Rot ein goldner Turm, hinten in Weiß ein roter Löwe. Handelsflagge: Gelb, Rot, Gelb, Rot, Gelb. Das Reich setzt sich historisch aus 14 Landschaften, meist ehemaligen Königreichen zusammen; zum Zweck der innern Verwaltung ist es in 49 Provinzen eingeteilt, an deren Spitze Gouverneure stehen. Für die Militärverwaltung sind in den Provinzen Generalkapitäne und Militärgouverneure bestellt. 10 Erzbistümer und 45 Bistümer. Diplomatisches Corps zu Madrid. Flächeninhalt mit den Balearen, den Kanarischen Inseln und den Besitzungen in Nordafrika: 504552 qkm. Bevölkerung nach der Zählung vom 31. Dez. 1887: 17650234 Seelen. Kolonien: In Amerika: Cuba (118833 qkm und 1521684 Einw.) und Portorico (9620 qkm und 810394 Einwohner). In Asien und Ozeanien: Philippinen (296726 qkm und 5559020 Einwohner), Sulu-Inseln, Marianen, Karolinen (700 qkm und 22000 Einw.), Palaos. In Afrika: Guinea-Inseln, Fernando-Po, Annobon, Corisco, Elobey, das Territorium von Ifni und das Territorium des Rio de Oro und von Adras. Der gesamte Flächeninhalt der Kolonien wird auf 1129370 qkm und 8156900 Einwohner geschätzt. Das zwischen Frankreich und Spanien streitige Gebiet an der Westküste Afrikas zwischen der Munibai und dem Campofluß ist in jenen Summen nicht einbegriffen. Die Finanzen sind in einem bedenklichen Zustand. Das Budget des Finanzjahres 1890—91 veranschlagte die Einnahmen auf

805 551 387 Pesetas (à 80 Pf.), die Ausgaben auf 810 663 413 Pesetas, darunter die Civilliste mit 9 500 000 Pesetas. Die Staatsschulden beliefen sich nach offizieller Angabe am 1. Januar 1889 auf 6 257 268 482 Pes. Kapitalschuld, wofür 235 124 811 Pes. Zinsen zu zahlen waren. Gehaltsrückstände an die Beamten: 1 555 481 Pes. Zeitungsnachrichten zufolge soll die stehende Schuld zu 12 Milliarden Frank angeschwollen sein. Hauptausfuhrartikel: Wein (für 293 559 000 Pes. im Jahre 1888), Kupfer, Eisen, Blei, Kork, Orangen, Rosinen, Wolle, Olivenöl ꝛc. Das Budget der Kolonien von 1890—91 veranschlagte die Einnahmen von Cuba auf 25 815 376 Pesos (1 Peso = 4 Mark) und die Ausgaben auf 25 446 807 Pes. Wichtigstes Ausfuhrprodukt: Zucker. Die Einnahmen von Portorico waren in demselben Finanzjahre auf 3 683 100 Pesos, die Ausgaben auf 3 633 583 Pesos veranschlagt. Hauptausfuhrartikel: Zucker, Kaffee, Tabak, Honig. Die Einnahmen der Philippinen betrugen im Jahre 1888: 11 201 810 Pesos, die allgem. Staatsausgaben: 1 243 706 Pes. Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel: Zucker, Manilahanf, Kaffee, Tabak und Cigarren. Eine Eisenbahn von Manila bis Dagupán (192 km) ist im Bau begriffen. Eisenbahnen auf dem Festland 9669 km im Betrieb, auf Cuba 1600 km, auf Portorico 18 km. Heerwesen: durch die Gesetze von 1877, 1878 und 1882 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, doch ist die Loskaufung für 1500 Pesos als vorübergehende Maßregel noch gestattet, ebenso Stellvertretung unter Brüdern. Die Dienstzeit erstreckt sich auf den Zeitraum von 12 Jahren, wovon 3 Jahre im stehenden Heere, 3 Jahre in der 1. Reserve und 6 Jahre in der 2. Reserve. Das Reich zerfällt mit Einschluß der Balearen und Canarias in 14 Militär-Bezirke und diese wieder in 42 Militär-Provinzen. Die Friedenspräsenzziffer betrug ohne die Karabiniers (Zollsoldaten, welche den Sicherheitsdienst an der Grenze und den Küsten versehen) und ohne die Civilgarde, welche den Dienst der Gendarmerie versieht, 118 753 Mann. Die Kriegsstärke ist auf ca. 805 400 Mann ohne die Truppen in den Kolonien berechnet. Die Kriegsflotte umfaßt 25 armierte Schiffe mit 217 Kanonen, 82 Fahrzeuge in 1. und 13 Fahrzeuge in 2. Reserve.

Sparkassen. Die Einzahlungen bei den preußischen Sparkassen erreichten im J. 1890/91 die Summe von 832,85 Millionen Mark, die Rückzahlungen betrugen 732,84 Millionen Mark.

Sperrgeldergesetz. Durch das preußische Gesetz vom 22.

April 1875 wurden die Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Bistümer und Geistlichen eingestellt, um auf diese Weise die Bischöfe zu zwingen, die kirchenpolitischen Staatsgesetze zu erfüllen („Brotkorbgesetz"). Die „gesperrten" Gelder waren teils Staatsdotationen für die Bischöfe und die bischöflichen Anstalten, teils Besoldungen und Zuschüsse für Geistliche in den Pfarrgemeinden. Die so aufgesammelten Beträge von 16013731 Mark sind jetzt nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 den Bischöfen zur Verwendung zu katholischen Zwecken zurückgegeben worden.

Staat, das öffentliche Gemeinwesen, welches eine auf einem bestimmten Gebiet ansässige Völkerschaft in der Vereinigung von Regierung und Regierten umfaßt. Folgende Erfordernisse müssen vorhanden sein, wenn von einem Staate die Rede sein soll: Staatsgebiet, Regierung, Regierte und eine zweckentsprechende Organisation. Rechtsstaat ist gleichbedeutend mit Verfassungsstaat, in welchem die Grenzen der staatlichen Machtvollkommenheit durch Gesetz und Verfassung festgelegt sind. Polizeistaat ist ein Staat, welcher die allgemeine Wohlfahrt der Staatsangehörigen als den Staatszweck bezeichnet, eine Theorie, welche nicht selten zur Bevormundung führt.

Staatseinrichtungen, darunter sind nach einer Entscheidung des Reichsgerichts solche Einrichtungen zu verstehen, welche als Bestandteile der Verfassung und der Verwaltung angesehen werden müssen. Was dagegen als Bestandteil allgemein menschlicher Kulturzustände sich darstellt, wie die allgemeinen Rechtsinstitute der Ehe, der Familie und des Eigentums kann nicht unter den Begriff der „Staatseinrichtung" gestellt werden. Dadurch, daß der Staat dieselben anerkennt und schützt, werden sie selbst noch nicht zu Einrichtungen des Staates.

Staatseisenbahnennetz: im J. 1870 waren in Preußen 3195,17 km Bahnstrecken im Betriebe, Ende 1891: 24708,15 km.

Staatsrat, ein in mehreren Staaten bestehendes Kollegium zur Begutachtung von Gesetzentwürfen, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln. Das Institut besteht in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Elsaß-Lothringen.

Staatsschulden. Es giebt zwei Hauptarten von Staatsschulden, solche, welche für kürzere, und solche, welche für längere Perioden aufgenommen werden. Die erste Art heißt schwebende, die zweite Art fundierte Schuld. Zur schwebenden Schuld gehört: 1. die aus privatwirtschaftlicher Thätigkeit des Staats herrührenden Geldschulden (z. B. unbezahlte Rechnungen);

2. aus staatlichen Funktionen (Kautionsgelder, gerichtliche Depositen); 3. Ausgaberückstände (zufällige, besonders solche aus früheren Finanzperioden); 4. aus der finanziellen Gebahrung (z. B. Kontokorrentschulden bei Banken, Vorschüsse und Depotschulden gegen Pfand von Wertpapieren); 5. Schatzscheine; 6. einlösbares Staatspapiergeld. Fundierte Schulden sind 1. Zurückzuzahlende: a) nach einem allgemeinen Tilgungsplan für die ganze Schuld, b) nach einem kontraktlich für die einzelnen Anlehen festgesetzten Tilgungsplan. 2. Rentenschulden und zwar a) unkündbare (ewige) Rente und b) kündbare Rente. Die Rentenschuld entspricht dem Bedürfnis des Rechtsstaats mit strenger verfassungsmäßiger Finanzkontrolle am vollständigsten, da in einem solchen das Vertrauen auf die stete regelmäßige, pünktliche, unverkürzte Zinszahlung am vollständigsten vorhanden ist.

Staatssozialismus, eine konservative sozialistische Richtung, deren Grundgedanke ist, die berechtigten Forderungen der Arbeiterklassen durch eine sozialistische Organisation der Volkswirtschaft zu befriedigen und alle Verhältnisse möglichst durch den Staat zu regeln.

Staatsstreich (coup d'état), Gewaltakte des Staatsoberhauptes zur Beseitigung oder Umänderung der bestehenden Verfassung. Zu den durch ihre Folgen bedeutungsvollsten Staatsstreichen gehören der Staatsstreich des Königs Gustav III. von Schweden am 17. Febr. 1789, welcher die Rechte der Stände beschränkte, der Staatsstreich des Generals Napoleon Bonaparte vom 18. Brumaire des J. VIII. (9. Novbr. 1799), welcher die Direktorial-Regierung stürzte, der Staatsstreich des Präsidenten Louis Bonaparte vom 2. Dez. 1851, der schon nach Jahresfrist zum Kaiserthrone führte.

Standesherren, die seit 1806 der Souveränität eines deutschen Bundesfürsten unterworfenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, sowie alle diejenigen adeligen Familien, welchen aus besonderen Gründen durch spätere Bundesbeschlüsse die im Art. 14 der deutschen Bundesakte enthaltenen persönlichen und Familienrechte beigelegt sind. Der Gothaische Hofkalender führt in seiner Nomenclatur 56 standesherrliche Familien auf. (S. d. Art. „Erlaucht" und „Durchlaucht".)

Standrecht, das zur Aburteilung militärischer Verbrechen berufene, aus Offizieren und Civilpersonen zusammengesetzte Kriegsgericht. Die Untersuchung ist summarisch, d. h. sie wird auf diejenigen Punkte beschränkt, welche notwendig sind, um die Richter von der Schuld des Angeschuldigten zu überzeugen. Untersuchung

und Aburteilung des Straffalles muß binnen 24 Stunden vollendet sein. Gegen standrechtliche Erkenntnisse findet keinerlei Rechtsmittel statt, vielmehr wird die erkannte Todesstrafe sofort vollzogen. Das Gericht kann nach den meisten Gesetzgebungen nur verurteilen, nicht freisprechen. Wenn es sich nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt hält, so hat es statt einer Freisprechung dessen Verweisung an den ordentlichen Richter zu verfügen. Auch kann das Standrecht nur auf Todesstrafe erkennen, indem alle vor dasselbe gewiesene Verbrechen eben dadurch Kapitalverbrechen werden. Die preußische, jetzt für das Deutsche Reich, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, giltige Militärstrafgerichtsordnung unterscheidet zwischen Kriegsgerichten für die zur höheren, und Standgerichten für die zur niedern Gerichtsbarkeit gehörenden Straffälle.

Statistik, das methodische induktive (d. h. von einzelnen Fällen auf die Allgemeinheit schließende) Verfahren zur Erklärung des in der Menschheit und in der realen Welt fungierenden Mechanismus; im engeren Sinne: die ziffermäßige Darstellung sozialer, staatlicher und volkswirtschaftlicher Zustände der Gegenwart.

Stempelsteuer, Abgabe, welche in Form eines Stempelbogens oder einer Stempelmarke erhoben wird. Für das Deutsche Reich ist zwischen Reichsstempelsteuern und Landesstempelsteuern zu unterscheiden. Für Rechnung des Reiches werden die Wechselstempelsteuer, Börsensteuer und der Spielkartenstempel erhoben. In Preußen sind stempelpflichtig: Assekuranz-Policen, von der gezahlten Prämie $^1/_2$ Proz. Bürgschaften und Kautionsinstrumente 1.50 Mk. Bis 600 Mk. indessen nur 50 Pfg. und bis 1200 Mk. nur 1 Mk. Cessionen 1.50 Mk. Kaufverträge über in Preußen belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten 1 Proz. und über außerhalb Preußens 1.50 Mk. und über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied $^1/_8$ Proz. Lehrverträge, wenn weder Lehrgeld noch Lohnzahlung oder ein solches bezw. eine solche unter 150 Mk. ausbedungen ist, 0,50 Mk., andere 1.50 Mk. Pacht- und Mietverträge 1 Proz.; der Stempel wird von dem ganzen Betrag der durch den Vertrag bestimmten Pacht oder Miete berechnet. Wenn dieselben über ein im Ausland belegenes Grundstück geschlossen werden, 1.50 Mk. Schuldverschreibungen $^1/_{12}$ Proz., Testamente 1.50 Mk., Vergleiche 1.50 Mk., Verträge 1.50 Mk., Vollmachten (sofern es sich um mehr als 150 Mk. handelt) 1.50 Mk.

Sterblichkeit. Die jährliche Sterblichkeit auf der ganzen Erde kann auf 33 Millionen Personen geschätzt werden, was auf den Tag 91 554 Sterbefälle, 3730 für die Stunde, mithin 62 in einer Minute entspricht. Die Durchschnittsdauer des Menschenlebens beträgt 38 Jahre. Ein Viertel der Menschen stirbt vor erreichtem 7., die Hälfte vor erreichtem 17. Jahre oder in diesem. 100 Jahre wird unter 10 000 Personen nur eine, von je 500 eine bis 90 Jahre und von je 100 eine bis 60 Jahre alt; die verheirateten Menschen leben länger als die ledigen. Von jenen unter 1000 Personen, welche das 70. Lebensjahr erreichen, gehören 43 der Geistlichkeit oder Politik, 40 der Landwirtschaft, 33 dem Arbeiter- und 32 dem Soldatenstande an, 29 sind Advokaten oder Ingenieure, 27 Professoren und 24 Aerzte.

Steuerverweigerung. Das Steuerbewilligungsrecht der Abgeordneten schließt auch ein Recht der Steuerverweigerung in sich. Die vollständige Verweigerung einer Regelung des Staatshaushalts aber ist bei den sich daran knüpfenden Nachteilen und Schäden ein bedenklicher Schritt. In solchen äußersten Lagen des Staats behält als letztes Gesetz das Salus reipublicae suprema lex esto („das Wohl des Staats sei das höchste Gesetz!") seine Geltung. Für solche Konflikte zwischen Regierung und verfassungsmäßiger Volksvertretung ist nur eine historisch-politische, keine juristische Lösung möglich, denn in Beziehung auf das Budgetrecht geht das Staatsrecht aus von der Voraussetzung eines in normalen Verhältnissen auch stets stattfindenden harmonischen Zusammenwirkens von Regierung und Parlament. Diese Lösung kann, wofern eine Revolution oder ein Staatsstreich vermieden werden soll, nur darin bestehen, daß entweder die Regierung den Kammern, oder die Kammern der Regierung nachgeben.

Storthing (norweg. Stor groß, Thing Volksversammlung), die seit 4. Nov. 1814 in Norwegen bestehende aus indirekten Wahlen hervorgehende Reichs-Versammlung. Der Storthing tritt alle Jahre im Februar auf 2 Monate zusammen. Ein vom Storthing dreimal in unveränderter Fassung angenommener Gesetzesvorschlag erhält Gesetzeskraft, selbst wenn er der Sanktion des Königs entbehrt.

Strafkammer. Die Strafkammern der Landgerichte sind in der Hauptverhandlung mit fünf Richtern besetzt, und es muß zur Verurteilung des Angeschuldigten eine Mehrheit von vier Stimmen vorhanden sein. Die Strafkammern sind zu-

ständig: für alle Vergehen, d. h. für die mit Festungshaft bis zu 5 Jahren und mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohten Handlungen, sofern dieselben nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören. Ferner für eine Reihe von Verbrechen, d. h. mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren oder mit Zuchthaus bedrohte Handlungen, nämlich: für die meisten der mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren bedrohten Verbrechen (z. B. Verleitung zum Meineide, schwere Kuppelei, Fälschung von Privaturkunden in gewinnsüchtiger Absicht, wovon ein Hauptfall die Wechselfälschung ist, gewisse Amtsverbrechen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Abtreibung der Leibesfrucht, gewisse mildere Fälle des Meineids, schwere Körperverletzung, Hehlerei in gewinnsüchtiger Absicht u. s. w.); ferner für alle Verbrechen von Personen unter 18 Jahren; endlich für schwere Hehlerei, schweren Diebstahl und schweren Betrug, auch wenn das Gesetz mehr als 5 Jahre Zuchthaus androht.

Strandrecht, im engern Sinne das Recht, das sich früher die Ufer- und Küstenstaaten auf die gestrandeten Schiffe und Schiffsgüter zuschrieben. Das heutige Recht kennt nur noch einen Anspruch für Rettung und Aufbewahrung der Sachen. (S. d. Art. Bergelohn.)

Strike, (spr. streik), Arbeitseinstellung, Ausstand (franz. grève), die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten selbständigen Personen in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger für sich zu gestalten. In Deutschland wird seit der Bewilligung des Koalitionsrechtes die Veranstaltung von Arbeitseinstellungen nicht mehr gerichtlich verfolgt, nur die von streikenden Arbeitern ausgehende Nötigung gegen ihre Genossen, die sich der Arbeitseinstellung nicht anschließen wollen, verfolgt das Gesetz; außerdem ist für den mit der Arbeitseinstellung gewöhnlich verbundenen Kontraktbruch der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu einer Schadloshaltung verpflichtet.

Suezkanal, erbaut durch eine Aktiengesellschaft in 10 Jahren mit einem Kostenaufwande von 488 055 019 Frank, eingeweiht 17. Nov. 1869, Länge von Port Said bis Suez 160 km, Breite am Wasserspiegel 58—100 Meter, an der Sohle 22 Meter, Tiefe 8 Meter. Ueberschuß der Einnahmen im Jahre 1889: 37 212 821 Frank. Der Kanal steht allen Nationen und zu allen Zeiten offen gegen Erlegung eines Passagegeldes, welches nie 10 Fr. pro Tonne überschreiten darf. Ihren Sitz hat die Gesellschaft zu Alexandrien, Verwaltungswohnsitz und Gerichtsforum in Paris

Suffragan-Bischof, ein Bischof in partibus infidelium, Vikar und Gehilfe eines ordinierten Diözesan-Bischofs.

Sundzoll wurde durch die von den beteiligten Mächten mit Dänemark abgeschlossenen Verträge im Jahre 1857 gegen eine Entschädigungs-Summe von 35 000 000 K. Bankthaler, das ist 26 250 000 preuß. Thlr. aufgehoben. Diese Summe sollte in 20 Jahren und 40 halbjährigen Terminen bis zum 1. April 1877 bezahlt und mit 4% Zinsen für die rückständigen Gelder verzinst werden. Preußen war daran mit 4 440 002 K. Bankthalern beteiligt.

Surtaxe d'entrepôt (Unterscheidungszoll), Zuschlagsabgabe, welche neben dem Durchgangszoll von solchen Waren erhoben wird, welche im Inland unverkauft lagern und wieder ausgeführt werden können. Auch versteht man darunter einen Zuschlagszoll auf alle Waren, welche nicht direkt aus dem Ursprungsland eingeführt werden.

Suzeränität, Oberlehnsherrlichkeit, das Verhältnis des türkischen Sultans zum Fürsten von Bulgarien, zum Vizekönig von Aegypten und zum Fürsten von Samos trägt noch diesen Namen.

Syllabus (Syllabus errorum), vom Papste Pius IX. am 8. Dez. 1864 gegen das moderne Staatsrecht gerichtet. Nach der Lehre des Syllabus, die in ihren Anfängen schon bei Augustin vorkommt und aus denen das System Gregors VII. und Bonifazius VIII. von der Ueberordnung der Kirche über den Staat sich ergeben hat, ist das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der Hauptsache folgendes: die kirchliche Genossenschaft, von Papst und Bischöfen regiert, ist in allem, was sie für kirchlich erklärt, vom Staate vollkommen unabhängig, oder souverän. Der Staat ist nur in demjenigen souverän, was sie ihm überläßt. Alles hingegen, was sie seelsorgerisch an sich nimmt, darein hat er sich nicht zu mischen, vielmehr ihr seine Machtmittel auf diesem Gebiete zur Verfügung zu stellen, wenn sie es verlangt. So wie das moderne Staatsleben sich gestaltet hat, mußte der Syllabus natürlich ohne praktische Bedeutung für die bestehende Rechtsordnung bleiben.

Syndikus, der Beamte einer Korporation, welcher zur Besorgung ihrer gerichtlichen Angelegenheiten bestellt ist. Kronsyndici sind in Preußen angesehene Rechtsgelehrte, die auf Verlangen der Krone in zweifelhaften staatsrechtlichen Fragen ihr Gutachten abgeben. Sie werden vom Könige ernannt und haben Sitz und Stimme im Herrenhause. Syndikalkammern nennt man in Frankreich die Vorstände oder leitenden Ausschüsse

gewisser mit öffentlichen Rechten ausgestatteten Genossenschaften oder gewisser gewerblicher Verbände oder endlich alle Verbindungen und Vereinigungen von Berufsgenossen, mögen sie Arbeitgeber oder Arbeiter sein.

Synod, der. An der Spitze der russischen Kirche steht der Kaiser von Rußland, in dessen Namen der heilige dirigierende Synod zu St. Petersburg die Kirche verwaltet. Diese Centralbehörde, 1721 errichtet, bildet eine von den Staatsministerien durchaus unabhängige oberste Staatskörperschaft, ähnlich wie der Reichsrat und der Senat. Unter dem Synod stehen die Eparchien.

Synode, die. Eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Versammlung in der protestantischen Kirche, welche eine repräsentative Kirchengewalt ausübt. Ueber der Kreissynode steht die Provinzialsynode und über den Provinzialsynoden die Generalsynode. In Preußen sind die Beschlüsse der Synode an die Genehmigung des landesherrlichen Kirchenregiments (Konsistorium) gebunden.

T.

Tabula rasa (glatte, unbeschriebene Tafel) soll auf einer Stelle im Aristoteles beruhen. Unter tabula rasa machen, versteht man: rein aufräumen, vollständig beseitigen.

Tadelsvotum oder Mißtrauensvotum heißt das von einem Landtag oder einer sonstigen Körperschaft abgegebene Urteil, welches kundgiebt, daß man zu einer bestimmten Person (Minister ꝛc.) kein Vertrauen hat.

Tagen, Gericht halten, sitzen, versammelt sein (von parlamentarischen Körperschaften). Tagfahrt oder Termin, die bestimmte Zeit, zu welcher etwas geschehen muß; Gerichtstag, Amtstag. Tagesordnung: das Verzeichnis der für die Sitzung eines Kollegiums oder einer Versammlung im voraus festgestellten, zur Beratung kommenden Gegenstände. Zur Tagesordnung übergehen heißt: ein Antrag oder eine Vorlage soll nicht weiter erörtert werden. Einfache Tagesordnung, wenn der Gegenstand ohne Angabe von Gründen, motivierte Tagesordnung, wenn derselbe mit Angabe von Gründen verlassen werden soll. Ueber Anträge des Bundesrats darf im deutschen Reichstage nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Tarif, Verzeichnis von Preis-, Lohn- oder Wertsätzen, insbesondere der Zollabgaben, der Eisenbahnfrachtsätze und des Preises fremder Münzen bei der Annahme in öffentlichen Kassen. Tari-

fierte Münzen, solche Münzen, denen durch den Münztarif ein bestimmter Kurs gegeben ist.

Telegrammtarif. Jetzt nur noch Wortgebühr (Grundtaxe fällt fort) innerhalb Deutschlands und nach Helgoland pro Wort 5 Pf., Mindestbetrag 50 Pf. Im Stadtverkehr 3 Pf., Mindestbetrag 30 Pf.; nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg 5 Pf.; nach Belgien, Dänemark, Niederlande und Schweiz 10 Pf.; nach Frankreich 12 Pf.; nach Großbritannien, Irland, Italien, Schweden und Norwegen 15 Pf.; nach Rumänien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Bulgarien 20 Pf.; nach Rußland (europäisches und kaukasisches), Spanien, Portugal und Gibraltar 25 Pf.; nach Griechenland (Festland und sämtliche Inseln) 30 Pf.; nach Malta und Marokko (Tanger) 40 Pf.; nach der Türkei 45 Pf., Tripolis 1 Mk. 05 Pf. Nach der zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen neuen, am 1. Januar 1892 in Kraft getretenen Telegraphen-Konvention fällt die Grundtaxe fort und der Preis des Wortes beträgt 5 Pfennig oder 3 Kreuzer, wobei jedoch der Mindestpreis von 50 Pfennig oder 30 Kreuzern pro Depesche in Anwendung kommt. Für Telegramme nach Australien ist vom 1. Mai 1891 ein ermäßigter Tarif in Kraft getreten. Die Wortgebühr nach Süd- und Westaustralien beträgt 4 Mk. 10 Pf., Viktoria 4 Mk. 20 Pf., Neu-Süd-Wales 4 Mk. 30 Pf., Tasmanien 4 Mk. 80 Pf. Für die Berechnung der Gebühren macht der Beförderungsweg — ob über Bushire oder über die Kabel der Eastern Company — keinen Unterschied. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika: New-York City 1 Mk. 05 Pf., die übrigen Orte 1 Mk. 05 Pf. bis 1 Mk. 85 Pf. — Die größte Länge eines Wortes beträgt im europäischen Verkehr 15 Schriftzeichen (Buchstaben) oder 5 Ziffern, im außereuropäischen nur 10 Schriftzeichen.

Theokratie, Gottesherrschaft, ist eine Staatsform, in welcher Gott als dem Alleinherrscher gehuldigt wird, der durch menschliche Diener und Beauftragte (Priester ꝛc.) regiert.

Tibet, der buddhistische Kirchenstaat, an dessen Spitze der Dalai-Lama steht. Tibet, die „asiatische Schweiz“ (30 650 Q.-M., 12 Mill. Einw.) zerfällt in 3 Teile: 1) das eigentliche Tibet mit der Hauptstadt Hlassa, der Residenz des Dalai, 2) Butan, ein Gebirgsland des Himalaya und 3) Klein-Tibet, teils fruchtbares Land an den Quellen des Indus, teils arme Hochebene. Das von einheimischen Beamten unter chinesischen Residenten verwaltete Land ist China tributpflichtig.

Todesstrafe wird gegenwärtig in Deutschland nur durch Enthauptung, sei es mittelst Beiles oder Schwertes oder mittelst Fallbeiles, ohne irgend welche Schärfung, in geschlossenen Räumen vollstreckt. Mit der Vereinfachung der Todesstrafe ist die allmähliche Beschränkung der Fälle ihrer Androhung in unserem Strafgesetzbuche Hand in Hand gegangen, nachdem schon früher durch Begnadigung wenigstens die Vollziehung derselben auf ein geringeres Maß zurückgeführt worden war. Abgeschafft ist die Todesstrafe in Holland, Portugal, Rumänien, in der Schweiz und in einigen nordamerikanischen Staaten, doch bezieht sich diese Abschaffung nicht auf das Kriegs- und Notrecht.

Tonga- oder Freundschafts-Inseln, im südlichen Großen Ozean, bestehen aus 3 Inselgruppen und 4 einzelnen Inseln. Königtum mit gesetzgebender Versammlung. Ein Freundschafts-Vertrag wurde mit dem Deutschen Reiche am 1. November 1876 abgeschlossen, später ein solcher mit Großbritannien. Konsuln in Nukualofa auf Tongatabu. Flächeninhalt: 997 qkm. Einwohner: 22000. Wichtigster Ausfuhrartikel: Kopra. Handelsflagge: Rot mit rechteckigem weißen Felde oben links, darin ein stehendes rotes Kreuz.

Tories und Whigs, die bis 1846 gültigen, jetzt nur historischen Parteinamen der zwei großen englischen Adelsgruppen, welche abwechselnd seit 1700 England beherrscht haben. Beide Bezeichnungen sind den Betreffenden von ihren Gegnern beigelegt worden. Seit der Parlamentsreform von 1867 sind statt dessen die Bezeichnungen Konservative (Tories) und Liberale (Whigs) gebräuchlicher. Das Wort „Tory" (spr. tohri) soll zunächst von einer Schar vogelfreier Räuber in Irland, dann von den königlich gesinnten Anticromwellianern gebraucht worden sein. Das Wort „Whig" (spr. huigg) ist ebenfalls im Bürgerkriege entstanden, und zwar von dem Rufe „Whiggan", den die schottischen Bauern beim Antreiben ihrer Pferde gebrauchten. Später erhielt alles, was sich dem Hofe widersetzte, die verächtliche Bezeichnung eines Whig.

Transvaal-Staat oder Südafrikanische Republik, erfocht ihre Unabhängigkeit von Großbritannien im Kriege von 1881, doch müssen Verträge, welche die Republik einzugehen beabsichtigt, gemäß der Londoner Konvention von 1884 der englischen Krone zur Genehmigung vorgelegt werden. Verfassung vom 23. Juni 1890. Die Volksvertretung besteht aus einem Ersten Volksraad von 24 im Lande geborenen, direkt vom

Volke gewählten Mitgliedern und aus einem Zweiten Volksraad von 24 ebenſo gewählten Mitgliedern, welche 4 Jahre im Lande anſäſſig ſein müſſen. Der Präſident wird von denjenigen Bürgern, welche für den Erſten Volksraad ſtimmberechtigt ſind, auf 5 Jahre gewählt. Landesfarben: Blau, Weiß, Rot. Diplomatiſches Corps und Konſuln in Pretoria. Flächeninhalt: ca. 315 590 qkm. Bevölkerung ca. 610 000, darunter 500 000 Schwarze. Budget 1890: Einnahmen: 1 610 906 Pfd. Sterling, Ausgaben: 1 297 176 Pfd. Sterling. Oeffentliche Schuld: 285 985 Pfd. Sterling. Hauptausfuhrartikel: Wolle, Rindvieh, Cerealien, Leder, Felle, Früchte, Tabak, Butter, Branntwein, Straußfedern, Elfenbein und Gold. Ausgedehnte Goldfelder: die „Kaap“-Goldfelder und die von Witwatersrand. Bedeutende Mineralſchätze. Eiſenbahnen: 81 km. Ein ſtehendes Heer iſt nicht vorhanden, im Kriegsfalle werden ſämtliche Bürger aufgeboten.

Truckſyſtem (v. engl. truck, ſpr. tröck, Tauſch). Die Arbeitgeber ſind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denſelben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, ſofern ſie zu einem die Anſchaffungskoſten nicht überſteigenden Preiſe erfolgt, unter letzteres Verbot nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköſtigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, ſowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Türkei (Osmaniſches Reich). Erbliche Monarchie im Stamme Osmans, des erſten Sultans der nach ihm benannten Osmanen (1299). Der Thron geht nicht in direktem Erbgange an den älteſten Sohn des letzten Herrſchers über, ſondern ſtets auf das älteſte männliche Mitglied des regierenden Hauſes. Die am 23. Dezember 1876 verkündete Verfaſſung iſt ohne praktiſche Bedeutung geblieben, da die Reichs-Verſammlung nur einmal (1877) zuſammengetreten und ſeitdem nicht wieder berufen worden iſt. Der Sultan (Padiſchah, Großherr) iſt gleichzeitig als oberſter Kalif geiſtliches Oberhaupt der Mohammedaner. Der Hof des Sultans heißt die „Hohe Pforte.“ Der direkte Repräſentant der geiſtlichen Gewalt des Kalifats iſt der „Scheich ül Islam“, welcher Chef der „Ulemas“, einer zugleich richterlichen und prieſterlichen Körperſchaft, iſt. Der Präſident des Miniſterkonſeils heißt: Großweſir, der Kriegsminiſter:

Seraskier, Marineminister: Kapudan-Pascha ꝛc., das Ministerkollegium: Diwan, Marschall: Muschir, Divisionsgeneral: Ferik. „Mufti" ist der Titel des rechtsgelehrten Mitglieds im Konseil des Krieges, der Marine ꝛc., sowie in den Munizipalräten. Den Ehrentitel „Bei" führen die Söhne der Paschas, die obern Offiziere und diejenigen Personen, welchen der Sultan denselben besonders verleiht. Alle Beamten der Magistratur und der Kanzleien führen den Titel „Effendi"; auch der Scheich ül Islam führt neben seinem Prädikat „Hoheit" diesen Titel. Die Subaltern-Offiziere, sowie die niedern Beamten der Verwaltung und des Hofes haben den Titel „Aga." Wappen: ein grüner Schild mit silbernem Monde; dem Emblem, welches Mohammed II. nach der Eroberung von Konstantinopel (29. Mai 1453) auf seine Fahne setzen ließ. Den Schild umgiebt eine Löwenhaut, auf welcher ein Turban mit einer Reiherfeder liegt; hinter demselben stehen schräg zwei Standarten mit Roßschweifen. Kriegsflagge: Rot mit einem weißen Halbmond und ebensolchem achtstrahligen Stern in der Mitte. Handelsflagge: Rot, Grün, Rot. Das Reich ist in „Wilajets" eingeteilt, an deren Spitze ein „Wali" (Generalgouverneur) steht. Die Wilajets zerfallen in „Liwas" oder Provinzen, deren Vorstände „Muteffarifs" (Gouverneure) heißen. Die Liwas werden wiederum in „Kasas" (Distrikte) eingeteilt, welche von einem „Kaimakan" (Gouverneur-Lieutenant) verwaltet werden. Die Kasas zerfallen in „Nahije" (Gemeinden), deren Vorstände „Mudire" (Bürgermeister) heißen. Die europäische Türkei umfaßt 9 Wilajets, die asiatische 7, ferner die Länder, welche in verschiedenem Abhängigkeitsverhältnis zur Hohen Pforte stehen, wie Armenien, Arabien, Syrien ꝛc.; die afrikanische Türkei umfaßt die Wilajets Tripolis und Barka und Aegypten. Die früheren Vasallenstaaten Rumänien und Serbien sind durch den Berliner Frieden vom 13. Juli 1878 für unabhängig erklärt worden. Ostrumelien, mit selbständiger Verwaltung, ist unter unmittelbare Autorität gestellt worden; die am 18. September 1885 vollzogene Vereinigung mit Bulgarien ist von den europäischen Mächten bisher nicht anerkannt worden. Ueber Bosnien, Herzegowina und Novibazar, die unter österreichische Oberhoheit gestellt sind, über den tributären Vasallenstaat Bulgarien, das tributäre Fürstentum Samos und den Schutzstaat Aegypten, siehe d. betr. Artikel. Flächeninhalt: Unmittelbare Besitzungen 3 088 438 qkm, Tribut- und Schutzstaaten 1 179 522 qkm. Hauptstadt Konstantinopel mit 873 565 Ein-

wohnern. Eine ordentliche Volkszählung wurde in der Türkei noch nie durchgeführt; dagegen soll die jüngste Zählung der Steuerpflichtigen folgende Zahlen ergeben haben: Europäische Türkei 4790000; Asiatische Türkei 16133000; Besitzungen in Afrika 1000000, zusammen 21923000 Steuerpflichtige. Nach der Konfession stehen in der europäischen Türkei ca. 4 Millionen Mohammedanern ca. 5 Millionen Christen gegenüber. Letztere bekennen sich größtenteils zur griechisch-orthodoxen Kirche, deren Oberhaupt der Erzbischof und ökumenische Patriarch zu Konstantinopel ist. Daneben giebt es römische Katholiken (Maronitischer, Chaldäischer, Lateinischer und Syrischer Ritus), armenische Christen, griechisch-melchitische Christen und Protestanten. Israeliten giebt es ca. 80000. Die Einnahmen des Jahres 1303 (1887—1888) wurden auf ca. 1750000000 Piaster (1 Piaster = 18 Reichspfennig) geschätzt. Die Gesamtstaatsschuld wird auf 104458706 Pfd. Sterling veranschlagt. Hauptausfuhrartikel: Trauben, Getreide, Opium, Rohseide, Mohair, Wolle, Valonen, Kaffee, Feigen, Olivenöl, Baumwolle, Kokons, Droguen und Farben, Erze, Teppiche, Sämereien, Wein, Hülsenfrüchte ꝛc. Eisenbahnen in der europäischen Türkei: 963 km in Betrieb, in Kleinasien: 658 km. **Heerwesen**: Durch die Gesetze von 1880, 1886 und 1888 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, doch kann sich jeder Soldat nach 5monatlicher Dienstzeit loskaufen. Die Dienstpflicht bei der Infanterie währt 3 Jahre, bei den anderen Waffen 4 Jahre, in der Reserve (Schtiad) 3 bezw. 2 Jahre, in der Landwehr (Redif) 8 Jahre und in dem Landsturm (Mustahfiz) 6 Jahre. Die zur Ersatzreserve (Festikseni) Ausgehobenen dienen 6—9 Monate. Die Armee ist in 7 Ordu (Armeecorps) eingeteilt. Gewehrsystem: Mauser mit Röhrenmagazin von 8 Patronen, Kaliber 11 mm. Die Gesamtfriedensstärke (243 Bataillone Infanterie à 400 Mann, 185 Eskadronen à 160 Mann, 208 Batterien Feldartillerie à 6 Geschütze und 100 Mann, 62 Kompanien Festungsartillerie) beträgt ca. 170400 Mann. Die Zahl der in Europa für den Kriegsfall verwendbaren Truppen würde auf 800000 bis 1000000 Mann zu veranschlagen sein. Die Kriegsflotte hatte Ende 1886: 15 Panzerschiffe, 50 hölzerne Fahrzeuge, 10 Torpedofahrzeuge und 2 unterseeische Torpedos aufzuweisen. Der Dienst in der Marine dauert 12 Jahre, wovon 5 in der aktiven Flotte.

Tunis, Regentschaft und Besitztum eines Bei unter französischem Protektorat durch den Vertrag von 1881, ergänzt durch

die Konvention von 1883. Flächeninhalt: ca. 116 000 qkm, Bevölkerung: ca. 1 500 000 Bewohner. Die Verwaltung ist von den entsprechenden französischen Ministerial-Departements abhängig. Hauptstadt: Tunis mit 135 000 Einw. Flagge horizontal gestreift: Blau, Rot, Grün, Rot, Blau. Einnahmen (1887—1888): 29 443 252 Frank, Ausgaben: 27 896 139 Frk. Hauptausfuhrartikel: Getreide, Halfa (zur Papierfabrikation), Vieh, Olivenöl, Schwämme, Datteln ꝛc. Eisenbahnen: 410 km.

U.

Ultima ratio regum (Das letzte Mittel der Könige). Inschrift an Kanonen, soll schon im Jahre 1613 auf Geschützen in Mantua gestanden haben.

Ultimatum eine diplomatische Urkunde, durch welche eine Regierung erklärt, die Verhandlungen über einen Gegenstand abbrechen und Gewaltmaßregeln in Aussicht stellen zu wollen, wenn der andere Teil sich weigern sollte, bestimmte Bedingungen anzunehmen.

Ultramontan (wörtl. „jenseit der Berge, der Alpen"), Bezeichnung für diejenige Partei innerhalb des Katholizismus, welche den Schwerpunkt desselben nach Rom verlegen will.

Unfallversicherung, diejenige Versicherung, welche Arbeitern für den Fall, daß sie in ihrem Arbeitsberuf am Leben oder an der Gesundheit geschädigt werden, eine Rente oder eine Kapitalentschädigung für den Betroffenen oder für dessen Hinterbliebene sichert. Zu den Arbeitern werden alle Personen gerechnet, welche in Fabriken, Werkstätten mit mehr als 10 Arbeitern, in Bergwerken, auf Werften, in solchen Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, beschäftigt sind, ferner alle Bauarbeiter, Arbeiter im Transportgewerbe, Arbeiter in staatlichen Transportanstalten, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeiter und Seeleute. Die Unfallversicherung geschieht durch Berufsgenossenschaften. Sofern die Unfälle nicht eine Krankheit über 13 Wochen hinaus zur Folge haben, ist die Entschädigung den Krankenkassen übertragen. Bei den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeitern ist die Unfallversicherung an Stelle der Berufsgenossenschaften den kommunalen Provinzialverbänden, bezw. den Gemeinden übertragen.

Unierte Griechen. Auf der Synode zu Florenz 1429 wurde nach mehreren vergeblichen Versuchen die Union zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche in dem Sinne zustande gebracht, daß die Griechen sich in der Formel, daß der heil. Geist aus dem Vater durch den Sohn hervorgehe, mit der römischen Kirche vereinigten, wie sie auch die geistliche Obergewalt oder das Primat des Papstes, das Fegefeuer und die Kraft der Seelenmessen anerkannten. Im übrigen behielten sie ihre innere Kirchenverfassung bei, die Namen der geistlichen Würden, die Verstattung der Ehe, der Bärte und Mützen für die Priester und die alte Kirchenordnung nebst der griechischen Sprache bei den gottesdienstlichen Funktionen, sowie die strengeren Fasten und das Abendmahl in beiderlei Gestalt in Uebereinstimmung mit der altgläubigen griechischen Kirche.

Universitäten, Hochschulen, sind öffentliche Lehranstalten, auf welchen alle Haupt- und wichtigen Hilfswissenschaften gelehrt werden und die zugleich das Recht haben, akademische Grade zu erteilen. Die älteste Universität in Deutschland ist Prag (von Karl IV.) 1348 gestiftet, die zweitälteste Wien (1365). Im Königreich Preußen hat jede der alten Provinzen, mit Ausnahme Posens und Westfalens eine eigene Hochschule. Wir zählen sie nach den Jahren ihrer Stiftung auf: Greifswald (1456) mit der landwirtschaftlichen Akademie Eldena verbunden, Albertus-Universität zu Königsberg, die zweite evangelische Universität in Deutschland (1544), Halle (1694, seit 1817 vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg), Breslau (1702 von Kaiser Leopold I. gestiftet, daher Leopoldina), Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (1810), Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (1818). In Münster wurde 1588 eine philosophisch-theologische Lehranstalt gegründet: Akademie zu Münster. In Braunsberg besteht das Lyceum-Hosianum (1564) zur Ausbildung katholischer Geistlichen. Aufgehoben sind die ehemaligen Universitäten zu Köln, Erfurt, Wittenberg, Frankfurt a. d. Oder, Paderborn, Duisburg. In den neuen Provinzen bestehen folgende Universitäten: Göttingen (1737), von König Georg August von Großbritannien gestiftet, daher Georgia Augusta, Marburg, die erste protestantische Hochschule in Deutschland (1527) und Kiel (1665) von Herzog Christian Albrecht von Schleswig-Holstein-Gottorp, weshalb sie auch Christiana-Albertina heißt. Aufgehoben sind die Universitäten zu Bingen, Osnabrück, Rinteln, Fulda. Nach Preußen nimmt Bayern den ersten

Rang in Bezug auf die Zahl der Universitäten ein: Würzburg (1403), Erlangen (1743), München (1826). Früher waren auch Universitäten zu Altdorf, Bamberg, Dillingen, Ingolstadt, Landshut. Im Königreich Sachsen: Leipzig (1409). Im Königreich Württemberg: Tübingen (1477). Eingegangen die Karlsakademie zu Stuttgart, auf der alle Wissenschaften, mit Ausnahme der Theologie, gelehrt wurden, und die katholische Universität zu Ellwangen. Im Großherzogtum Baden: Heidelberg Ruperto-Carolina, die älteste deutsche Universität nach Prag und Wien (1386), und Freiburg im Breisgau (1457). Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt: Gießen Ludovica (1607). Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin: Rostock (1419). Im Großherzogtum Sachsen-Weimar: Jena (1557), in deren Unterhaltung sich vier Fürsten, die Herzöge von Koburg, Meiningen und Altenburg und der Großherzog von Weimar teilen. Früher bestand auch im Herzogtum Braunschweig zu Helmstedt eine Universität. Reichslande: Straßburg wurde von Ferdinand I. 1621 aus einem Gymnasium zu einer Universität erhoben. Auf den 20 Universitäten des Deutschen Reiches und der Akademie zu Münster waren im Halbjahre 1891 insgesamt 28 515 Studierende eingeschrieben, für die 2445 Docenten bestellt waren. Die höchste Frequenz unter den einzelnen Universitäten hatte Berlin, wo 4611 Studierende immatrikuliert waren.

Unteroffizierschulen, Anstalten zur Ausbildung von Unteroffizieren für die deutsche Armee befinden sich in Marienwerder, Weißenfels, Jülich, Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienberg (für die sächs. Armee). Unteroffizier-Vorschulen sind in Annaburg, Weilburg und Neu-Breisach. Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Unteroffizierschule darf erst nach vollendetem 17. Lebensjahre stattfinden.

Unterstützungswohnsitz, das Recht auf Unterstützung durch einen bestimmten Gemeindeverband im Falle der Hilfsbedürftigkeit. Dies Recht wird nach dem Gesetze vom 6. Juni 1870 durch zweijährigen Aufenthalt in einem Orte erworben und durch zweijährige Abwesenheit vom Ort der Heimat (jedoch nur nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr) verloren. Das Gesetz gilt im Reiche mit Ausnahme Bayerns und Elsaß-Lothringens. In Bayern ist der Anspruch auf Armenunterstützung durch den Besitz des Heimatrechts einer Gemeinde bedingt und in Elsaß-Lothringen besteht weder dem Staat noch den Gemeinden gegenüber ein An-

spruch auf Armenunterstützung. In den Staaten, in welchen das Gesetz gilt, werden die Unterstützungen durch die Ortsarmenverbände und durch die Landarmenverbände gewährt.

Uruguay, genannt die „orientalische Republik" wegen seiner Lage im Osten der argentinischen Konföderation. Die günstige Lage des hügligen Landes an der Mündung des Rio de la Plata und am Meere sowie die Fruchtbarkeit des Bodens eröffnen den Einwohnern einträgliche Erwerbsquellen und können das Land mit der Zeit zu einem bedeutenden Staate heranwachsen lassen. Von Spanien unabhängig seit 1825. Die am 10. September 1829 vom Kongreß in Montevideo beschlossene Verfassung ist in allen wesentlichen Punkten von den Verfassungen der andern südamerikanischen Staaten nicht verschieden. An der Spitze steht ein auf 4 Jahre gewählter und wieder wählbarer Präsident. Der Senat besteht aus 19 indirekt auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, die Deputiertenkammer aus 53 auf 3 Jahre direkt gewählten Abgeordneten. Kriegs- und Handelsflagge: neunmal Weiß und Blau horizontal gestreift; die obersten 5 Streifen werden von einem weißen Felde mit einer goldnen Sonne eingenommen. Das Staatsgebiet (186 920 qkm) ist in 19 Departements eingeteilt. Hauptstadt: Montevideo: 175 000 Einw. Das Land ist schwach bevölkert: ca. 690 000 Seelen, also 3,6 auf 1 qkm. Die Staatseinnahmen waren für 1889 auf 15 580 333 Pesos nacionales (1 Peso = 4,30 Reichsmark) veranschlagt. Die öffentliche Schuld belief sich am 1. Jan. 1890 auf 81 491 722 Pesos, der Betrag des uneinlöslichen Papiergeldes auf 578 818 Pesos. Hauptsächliche Ausfuhrartikel: Wolle, Felle und Häute, Fleisch, Talg, Fleischextrakt. Eisenbahnen: Ende 1889: 712 km in Betrieb, 410 im Bau. Das Heer besteht aus 4 Schützenbataillonen, 4 Kavallerie- und 1 Artillerieregiment (ca. 3500 Mann) und einer ca. 20 000 Mann starken Nationalgarde.

Urwahl, die Wahl von Wahlmännern durch die Wahlberechtigten, auf welche dann die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner folgt. (Indirekte Wahl.)

Usurpation, in staatsrechtlicher Hinsicht die Verdrängung des Besitzers der Souveränität aus seinem Recht. Ist die Usurpation selbst noch zu keiner Befestigung gelangt, also nicht über das Stadium einer sogenannten provisorischen Regierung hinausgekommen, so kann dieselbe keine über ihre Dauer hinaus wirkenden rechtlichen Folgen erzeugen, und daher verlieren alle von der provisorischen Regierung getroffenen Anordnungen mit dem Auf-

hören ihres Bestandes ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit. Anders ist es, wenn die Usurpation sich bereits als einen definitiven Zustand konstituiert, also den Charakter einer Zwischenherrschaft angenommen hat. Da muß der Grundsatz ausgesprochen werden, daß der restaurierte Souverän alle Regierungshandlungen des Zwischenherrschers als gültig und verbindlich anerkennen muß, welche auch ein bloß in der Ausübung seiner Regierungsrechte durch eine provisorische Regierung gestörter Souverän anerkennen müßte, außerdem die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge, die aufgenommenen Staatsschulden, die Veräußerung von Domänen, die von den angestellten Beamten vorgenommenen Amtshandlungen ꝛc. (Bemerkt mag an dieser Stelle werden, daß der Kurfürst Wilhelm I. von Hessen nach seiner Rückkehr in sein Land keine der von der westfälischen Regierung während der Zeit seiner Vertreibung (1806—1813) vorgenommenen Handlungen für gültig erachtete, ein Verhalten, aus welchem die größten Unzuträglichkeiten erwachsen sind.)

Utopien (Nirgendreich), ein phantasiegeschaffenes, ideales, unmögliches Land (nach dem Vorbild der von dem englischen Kanzler Thomas Morus 1516 verfaßten Schrift „über die neue Insel Utopien").

V.

Vaccination, Impfung. (S. Impfzwang.)

Vae victis (Wehe den Besiegten!), ein viel zitiertes, auf den Gallier Brennus, der dem besiegten Rom 1000 Pfd. Gold als Zahlung auferlegte, zurückgeführtes Wort.

Valuta, Währung, Münzfuß, Verhältnis zwischen Nennwert und Kurs von Wertpapieren, Wechselbetrag; veränderliche Valuta (Kurs), feste Valuta.

Vatikanum, Dogma der katholischen Kirche. Im Vatikanum (18. Juli 1870) erkannten die Bischöfe an, daß, was jemals ein Papst Dogmatisches und Ethisches in seinem Lehramt redend (ex cathedra) ausgesprochen habe, oder fernerweit so ausspreche, von jedem Christen als göttliche Wahrheit zu verehren sei. Dieses Dogma von der Unfehlbarkeit (Infallibilität) des Papstes bezeichnet eine neue Entwicklung der katholischen Kirche.

Vehme oder Femgerichte, Stillgerichte, heimliche Gerichte. Aus den Freigerichten, welchen der Blutbann, d. h. die gerichtliche Kompetenz bei todeswürdigen Verbrechen über-

tragen war, gingen die heimlichen, die Vehmgerichte hervor. Die erste Urkunde darüber ist von 1267. Die Vehmgerichte waren ursprünglich eine nicht nur gesetzliche, sondern bei dem Zustande der Rechtlosigkeit in Deutschland auch heilsame Einrichtung. Aber sie arteten später aus und wurden zu einem schaudererregenden Werke der Nacht. Der Schauplatz der Vehmgerichte war namentlich in Westfalen auf roter Erde.

Venezuela („Klein-Venedig"), einst unter dem Namen Carácas eine Generalhauptmannschaft der Spanier in Südamerika, von 1822—1831 ein besonderer Föderativstaat der Republik Columbien und seit dem 17. November 1831 selbständig. Es erhielt seinen Namen durch Vespucci und Ojeda, welche bei ihrer Entdeckung des Maracaybo-Sees die Dörfer der Eingeborenen auf Pfählen im Wasser gebaut fanden, ähnlich wie die Häuser Venedigs stehen. Föderativrepublik von 9 Staaten, 4 Territorien, 2 Kolonien und 1 Bundesdistrikt. Verfassung vom 28. März 1864, infolge der Kämpfe zwischen Unitariern mit den Föderalisten 1874 revidiert, nochmals abgeändert 1881. Präsident und Bundesrat werden auf 2 Jahre gewählt. Senat: 24 von den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten auf 4 Jahre gewählte Mitglieder; Deputiertenkammer: 57 direkt vom Volke auf 4 Jahre gewählte Abgeordnete. Kriegsflagge: Gelb, Blau, Rot mit 6 weißen Sternen, welche kranzförmig um einen siebenten geordnet sind und einem Wappenschilde im obern gelben Streifen. Handelsflagge ohne Wappen. Diplomatisches Corps zu Carácas (Erdbeben 1812). Flächeninhalt: 1 539 398 qkm (dreimal so groß als Frankreich); Bevölkerung: 2 238 922 (also 2 auf 1 qkm), wovon 1% auf die Creolen kommt, die übrigen eine Mischlingsrasse sind, unter der Mulatten und Zambos vorherrschen. Die Einnahmen und Ausgaben waren für das Etatsjahr 1890—1891 auf 35 976 000 Bolivars (1 Bolivar = 80 Reichspfennig) veranschlagt. Staatsschuld: 112 587 185 Bolivars. Hauptausfuhrgegenstände: Kaffee, Kakao, Varinas-Tabak, Häute, Gold, Kupfer, Holz. Eisenbahnen: 400 km in Betrieb. Das stehende Heer beträgt ca. 2000 Mann, die Miliz, in der jeder Bürger vom 18.—45. Jahre zu dienen verpflichtet ist, soll ca. 100 000 Mann aufstellen können. Die Flotte besteht aus 3 Dampfern und 1 Schoner. Venezuela ist ein fruchtbares, gesegnetes Tiefland, welchem es nur an tüchtigen Arbeitskräften fehlt.

Veni, vidi, vici („ich kam, ich sah, ich siegte"). Ausspruch Cäsars, mit dem er seinen bei Zela über Pharnaces schnell

errungenen Sieg brieflich seinem Freunde Amintius in Rom anzeigte.

Verantwortlichkeit. In den meisten monarchischen Verfassungen hat sich der Satz Geltung verschafft: „Der König ist nicht verantwortlich." Nur die englische Verfassung erkennt auch die Verantwortlichkeit des Königs in äußersten Fällen an. Man unterscheidet zwischen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, insofern als der Minister wegen politischer Verbrechen, welche schon das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht, verfolgt werden kann, einer civilrechtlichen, als er zur Ersatzpflicht angehalten werden kann, und endlich einer staatsrechtlichen oder politischen wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze des Staates überhaupt. Das Recht zur Klage kommt der Repräsentation der Regierten, nicht einem einzelnen zu: in England dem Unterhaus, in Nordamerika dem Repräsentantenhaus, in den deutschen Staaten entweder einer oder beiden Kammern. Den Gerichtshof bildet in England das Oberhaus, in Nordamerika der Senat, in den deutschen Staaten entweder der oberste Gerichtshof oder ein besonderer Staatsgerichtshof. Wer kontrasigniert, d. h. gegenzeichnet, ist verantwortlich.

Vereinigte Staaten von Nordamerika (United States of America). Die nordamerikanische Union bildet einen Bundesstaat, der gegenwärtig 44 Staaten (Republiken), 5 Territorien und den Distrikt von Columbia d. h. das Weichbild der Bundeshauptstadt Washington umfaßt. Ein Territorium ist berechtigt, in die Reihe der Staaten einzutreten, sobald es eine Bevölkerung von 60000 Seelen zählt. Der Einzelstaat hat seine eigene Regierung und seine besonderen Gesetze. Seine Vertreter und Beamten gehen aus einer eigenen Wahl hervor. Alles, was die gemeinsamen Interessen angeht, wie die äußeren Angelegenheiten (Diplomatie, Handel, Krieg) fallen der Union zu, alles Lokale, wie Unterricht, bürgerliche Rechte, Verwaltung sind Sache der Einzelstaaten. Für Entscheidung von Befugnisstreiten auf diesen Gebieten giebt es keine in der Verfassung vorgesehene Instanz, doch einigte man sich in der Praxis gewöhnlich dahin, die Entscheidung des obersten Bundesgerichts (in Washington) anzuerkennen. Das Bürgerrecht des Einzelstaats gibt auch das der Union.

Verfassung. Die Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Kolonien, zunächst 13, vom Mutterlande Großbritannien erfolgte am 4. Juli 1776. Die Verfassung der Union

datiert vom 17. September 1787 und wurde 15mal Abänderungen unterworfen, zuletzt 30. März 1870, als man den ehemaligen Sklaven das Stimmrecht verlieh. Die Trennung der öffentlichen Gewalten ist soweit als möglich durchgeführt in gesetzgebende Gewalt (Kongreß); vollziehende Gewalt (Präsident); richterliche Gewalt (Bundesgerichte). Entsprechend sind in den Einzelstaaten Legislatur, Gouverneur und Richter auseinander gehalten. A. Der Kongreß der Union teilt sich in Repräsentantenhaus und Senat, von denen jenes mehr das Gesamtvolk, dieser die Einzelstaaten vertritt. Das Repräsentantenhaus hat 332 Sitze, es geht aus allgemeinen unmittelbaren Wahlen hervor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder müssen 25 Jahre alt und seit 7 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten sein. Der Senat wird von den gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten mit je 2 Vertretern ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl gewählt, besteht also gegenwärtig aus 88 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Senatoren beträgt 6 Jahre, alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus. Die Senatoren müssen 30 Jahre alt und seit 9 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten sein. Der Vizepräsident der Union ist Präsident des Senats und wird vom Volke zugleich mit dem Präsidenten gewählt. Die Territorien werden im Repräsentantenhause durch nicht stimmberechtigte Delegierte vertreten. Die Befugnisse des Kongresses sind hauptsächlich folgende: Er übt die gesetzgebende Thätigkeit ausschließlich aus, er erläßt Kriegserklärung. Verträge mit auswärtigen Staaten hat der Senat zu genehmigen, ebenso Friedensschlüsse; er hat das Recht des impeachment, d. h. der Versetzung der Beamten (ausgenommen der militärischen) bis zum Präsidenten hinauf in den Anklagestand und ihrer Entfernung vom Amte, wobei dem Repräsentantenhause das Recht der Anklage zusteht, während der Senat als Staatsgerichtshof über die Anklage richtet. Die Mitglieder des Kongresses erhalten Entschädigung in Form einer festen Besoldung: 7500 Dollar das Jahr. B. Der Präsident geht aus mittelbaren Wahlen hervor, zu welchen jeder Staat soviel Wahlmänner abordnet, als er Repräsentanten und Senatoren im Kongreß hat, aber andere Personen als diese. Die Wahlmänner werden direkt erwählt. Die Amtsdauer eines Präsidenten ist 4 Jahre, die Wiederwahl ist gestattet. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 35 Jahren, Bürgerrecht seit der Geburt und Aufenthalt in der Union seit 14 Jahren. Nur der Präsident ist verantwortlich, nicht die Minister; diese sind

nur Beamte. Die Befugnisse des Präsidenten sind hauptsächlich: Repräsentation des Staats nach außen, Ernennung und Entlassung der Gesandten und Konsuln, Empfang der fremden Gesandten und Erteilung des Exequatur, Vertragsschließungen mit fremden Staaten unter Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Senats, Handhabung des Völkerrechts. Er sorgt für den Vollzug der Bundesgesetze; er kann militärische Maßnahmen ergreifen, aber die Milizen nicht ohne Ermächtigung des Kongresses einberufen. Im Kriege hat er die ganze Militärgewalt, ernennt und entläßt Generäle. Er kann den Kongreß zu außerordentlicher Sitzung versammeln, aber er kann ihn nicht auflösen. Sein Begnadigungsrecht erstreckt sich auf alle Fälle, in denen die Bundesgerichte auf Strafe erkannt haben, aber nicht auf die Urteile des Senats in Strafprozessen. Er ernennt seine Minister (Staatssekretäre). Der Präsident erhält ein jährliches Gehalt von 50000 Dollar. Die Bundesgerichte stehen völlig selbständig neben den Gerichten der Einzelstaaten, sie zerfallen in einen Obersten Gerichtshof (Supreme Court) in Washington (1 Oberrichter und 8 Richter), in 10 Kreisgerichte (circuit-courts), welche die zweite Instanz bilden und in eine größere Zahl Bezirksgerichte (district-courts), welche als die unterste Instanz der Unions-Gerichtsbarkeit fungieren und zwar in jedem Staate 1 und in den großen Städten je 2 bis 3. Ferner besteht in jedem Territorium ein Unionsgericht, welches aus einem Oberrichter und 2 beigeordneten Richtern besteht, denen ein Staatsanwalt und 1 Ver. Staaten-Marschall zur Seite stehen. Endlich besteht noch ein Beschwerdehof (court of claims) in Washington mit einem Oberrichter und 4 Richtern. Kriegs- und Handelsflagge: sieben rote und sechs weiße horizontale, mit einander abwechselnde Streifen (mit Rot beginnend und schließend), mit 44 Sternen im blauen, 7 Streifen einnehmenden Obereck am Flaggstock. Es werden immer soviel Sterne genommen, als die Union Staaten zählt. („Sternenbanner".) Wappen: ein schwarzer Adler, welcher in einer Klaue ein Bündel Pfeile, in der andern einen Oelzweig hält. Die Brust des Adlers wird durch einen in zwei Felder geteilten Schild gebildet. Der Adler hält im Schnabel ein Band mit der Inschrift: E Pluribus Unum; er ist von 13 weißen Sternen, der Zahl der ersten Staaten der Union umgeben. Flächeninhalt und Bevölkerung. Das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten umfaßt 9212270 qkm mit 62480540 Einwohnern. (Im Jahre 1880 betrug die Ein-

wohnerzahl 50 445 336; im Jahre 1790 nur 3 929 827). Die Zahl der Katholiken beträgt 6¼ Millionen. Die drei größten Städte nach der Schätzung von 1890 sind New-York mit 1 680 796, Chicago mit 1 100 000 und Philadelphia mit 1 040 450 Einw. Finanzen: Nach dem Etat des am 30. Juni 1890 schließenden Finanzjahres waren die ordentlichen Einnahmen auf 403 080 983 Dollar (1 Dollar = Mark 4,19) veranschlagt, die ordentlichen Ausgaben auf 297 736 487 Doll. In der Einnahme waren u. a. die Zölle mit 229 Mill. und die innern Steuern mit 142 Mill. Doll. in Rechnung gestellt. Die Staatsschuld belief sich am 1. Juli 1889 auf einen Effektivbestand von 975 939 750 Doll. Eisenbahnen. Am 31. Dezember 1889 standen 259 510 km in Betrieb. Armee: Das stehende Heer, 28 532 Mann stark, die Offiziere mitgerechnet, wird durch Werbung, gewöhnlich auf 5 Jahre, gewonnen. Die Offizierstellen werden mit Männern besetzt, die aus der Kriegsschule in West-Point hervorgegangen sind. Alle Chargen sind versorgungsberechtigt. Es bestehen 25 Infanterie-Regimenter, von denen 23 aus weißen und 2 aus schwarzen Soldaten gebildet sind, 8 weiße und 2 schwarze Reiter-Reg., 5 Art.-Reg. und ein Ingenieur-Bataillon. Neben dem regulären Heer besteht noch das Milizheer. Der Eintritt in die Milizen ist freiwillig, ohne Zwang. Waffen und Kleidung liefert der Staat. Im Falle eines Aufgebots und Verwendung der Milizen tritt Bezahlung ein und zwar 15 Doll. für jeden Monat nebst vollständiger freier Verpflegung. Diese Milizen bilden die Kernpunkte, aus denen im Falle eines allgemeinen Aufgebots ein Heer gebildet wird. Jeder waffenfähige amerikanische Bürger gehört vom 18. bis zum 45. Lebensjahre der Miliz an. Aber erst im Falle der Not schreitet man zur Konskription. (So 1863 während des Sezessionskrieges.) Indes ist es erlaubt, einen kriegs- und waffentüchtigen Ersatzmann für sich zu stellen, den man sich aber selbst „kaufen" muß. Die Kriegsstärke der regulären Armee und der Miliz wird auf 7 920 768 Mann geschätzt. Flotte. Die Zahl der Kriegsschiffe betrug 1889: 8 Panzerschiffe 1. Klasse, 5 Panzerschiffe 2. Klasse, 5 Panzerschiffe 3. Klasse, 34 Schraubendampfer, 2 Torpedo-Fahrzeuge ꝛc., im ganzen 81 Schiffe mit 385 Kanonen. Bürgerrecht. Wer dieses erwerben will, muß vor seiner Aufnahme in den amerikanischen Bürgerverband mindestens fünf Jahre in den Ver. Staaten und davon wenigstens ein Jahr in demjenigen Staate oder Territorium gewohnt haben, wo das Ge-

richt sich befindet, von welchem er die Erteilung des Bürgerscheines erwartet. Mindestens zwei Jahre vor seiner Aufnahme muß er vor einem zuständigen County- oder vor einem Bundes-Kreisgericht auf Eid erklären, daß es seine ehrliche Absicht ist, ein amerikanischer Bürger zu werden und für nun und immerdar dem ausländischen Fürsten, oder dem Staatswesen, unter dessen Botmäßigkeit er bisher gestanden, die Treue abzuschwören. Diese Erklärung wird zu Protokoll genommen und dem Gesuchsteller eine Bescheinigung ausgehändigt, welche bei den Deutsch-Amerikanern als „Erstes Bürgerpapier" bekannt ist und sorgfältig aufbewahrt werden muß. In der Mehrzahl der Unionsstaaten verbrieft erst das amerikanische Bürgerrecht das politische Wahl- und Stimmrecht. Für das Amt eines Präsidenten oder Vize-Präsidenten ist nur derjenige wählbar, der das Bürgerrecht seit der Geburt besitzt und seit 14 Jahren seinen Aufenthalt in der Union gehabt hat, also kein Adoptivbürger. Indianer. Die Zahl der gegenwärtig im Unions-Gebiet lebenden Indianer, mit Ausschluß des räumlich getrennten Alaskas, wird auf etwa 245 000 geschätzt, die etwa 150 verschiedenen Nationen und 400 Stämmen angehören und in Gestalt, Sprache, Gebräuchen ebenso sehr von einander verschieden sind, wie die einzelnen Nationen Europas. Von diesen leben die meisten auf den Agenturen oder Reservationen — Landstrichen, welche durch die Unions-Regierung zur ausschließlichen Benutzung für die Rothäute reserviert sind. Das Bestreben der Regierung geht dahin, die Zahl der Reservationen allmählich zu verringern, um die nicht seßhaften Stämme in dem Indianer-Territorium zu konzentrieren.

Verfassung, Staatsform, Organisation eines Gemeindewesens, auch Verfassungsurkunde (Konstitution), in welcher die gesetzlichen Normen hierüber enthalten sind. Verfassungseid, die feierliche Versicherung des Monarchen, (entweder durch ein eidliches Gelöbnis, oder durch ein Patent, oder eine Zusicherung in einer Urkunde bei dem fürstl. Wort des Souveräns), daß er der Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäß regieren werde; auch die in manchen Staaten in den Verpflichtungseid der Staatsdiener aufgenommene analoge Versicherung, daß sie die Verfassung getreulich beobachten wollen. Verfassungsrecht besteht aus denjenigen Normen, welche hinsichtlich der Regierungsform und in Ansehung der Regierten gegeben sind.

Verfolgung. Wenn eine Person, welche flüchtig ist oder sich verborgen hält, zum Zweck strafrechtlicher Verfolgung verhaftet

werden soll, so geschieht dies entweder auf dem Wege des Steckbriefs oder des Auslieferungsantrags. Der Steckbrief ist das öffentliche Ersuchen um Festnahme der betr. Person und kann sowohl von dem Richter als von der Staatsanwaltschaft erlassen werden. Wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnis entweicht, sind auch die Polizeibehörden zum Erlaß des Steckbriefs befugt. Der Steckbrief muß eine Beschreibung der Person des Verfolgten, soweit dies möglich, enthalten. Auslieferung ist die Verabfolgung des einer verbrecherischen Handlung Beschuldigten von dem Gericht des Aufenthaltsorts an ein anderes Gericht zum Zweck strafrechtlicher Verfolgung oder zum Zweck der Strafvollstreckung. Nach dem Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches (§ 9) darf ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden. Dagegen können Ausländer, welche im Auslande ein Verbrechen begingen, auf Verlangen der ausländischen Regierung ausgeliefert werden, und die Verpflichtung hierzu ist in zahlreichen Auslieferungsverträgen, welche die Staaten mit einander abgeschlossen haben, ausdrücklich anerkannt. Das Deutsche Reich hat Auslieferungsverträge abgeschlossen mit Nordamerika, Italien, England, mit der Schweiz, mit Belgien, Luxemburg, Brasilien, Schweden und Norwegen und Spanien. In diesen Verträgen sind die einzelnen Verbrechen — ausgenommen die politischen und religiösen — bezeichnet, wegen deren die Auslieferung beansprucht werden kann. So werden in dem Vertrag mit Nordamerika folgende Verbrechen aufgezählt: Mord, Angriff in mörderischer Absicht, Seeraub, Brandstiftung, Raub, Fälschung, Ausgabe falscher Dokumente, Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes und Unterschlagung öffentlicher Gelder. Nach dem zwischen Preußen und Rußland und Bayern und Rußland abgeschlossenen Vertrag vom 1. September 1885, findet auch bei politischen Verbrechen, auch bei Majestätsbeleidigung, eine wechselseitige Auslieferung statt.

Vertagen, die Beschlußfassung aussetzen, oder die Beratungen einer Versammlung auf einige Zeit aussetzen. Das Recht der Vertagung steht regelmäßig dem Staatsoberhaupt, bei dem Deutschen Reichstage dem Kaiser zu. Doch bezeichnet man auch die von den Kammern selbst ausgehende Unterbrechung der Sitzungen auf bestimmte Zeit als Vertagung.

Veto (ich verbiete), die Befugnis, durch Widerspruch einen Beschluß zu entkräften. Ist damit der Beschluß gänzlich be-

seitigt, so ist das Veto ein *absolutes* oder unbedingtes; kann aber durch Einlegung des Veto die Ausführung eines Beschlusses nur aufgehoben und bei gleichmäßiger Wiederholung nicht abgelehnt werden, so ist es ein *suspensives* oder bedingtes. Dem Könige von Norwegen und dem Präsidenten der Ver. Staaten von Nordamerika steht nur ein suspensives Veto zu. In England steht der Krone verfassungsmäßig, wenn auch nur selten geübt, das Recht des absoluten Veto zu. Nach der Verfassung des Deutschen Reiches kommen die Gesetze durch den übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß des Bundesrats und des Reichstages zustande, ohne daß dem Kaiser als solchem auch nur ein suspensives Veto zustände.

Viribus unitis (*Mit vereinten Kräften*), der von Kaiser Franz Joseph I. angenommene Wahlspruch.

Vließ, *goldnes*, ein von Herzog Philipp III. dem Guten von Burgund am 10. Jan. 1430 gegründeter Orden. Das Ordenszeichen ist das Bild eines Widders und darüber ein goldner, blau emaillierter Feuerstein und die Worte: Pretium non vile laborum. (Kein geringer Preis der Mühen.) Im Jahre 1725 einigten sich die Regenten Spaniens und Oesterreichs dahin, daß sie beide das Recht behalten sollten, Ritter des goldnen Vließes zu ernennen.

Volkspartei, eine in Süddeutschland, namentlich in Württemberg verbreitete Partei, welche entschieden demokratische Grundsätze vertritt. Das im September 1890 in Würzburg von einer Delegiertenversammlung angenommene Programm ist im wesentlichen noch heute anerkannt. Die Partei bekennt sich zu den demokratischen Prinzipien der Freiheit und der Gleichheit und verlangt die gleichartige Mitwirkung aller Staatsbürger bei Verfassung und Verwaltung, die Durchführung der Selbstregierung des Volkes im Staat. In nationaler wie internationaler Beziehung anerkennt sie den jedem einzelnen Volksstamm, wie jedem einzelnen Volke zustehenden gleichen Anspruch auf Selbstbestimmung. Sie erstrebt einen auf Freiheit gegründeten Bundesstaat sämtlicher deutschen Stämme, einen Friedens- und Freiheitsbund der Völker. Sie anerkennt, „daß die staatlichen und gesellschaftlichen Fragen unzertrennbar sind und daß sich namentlich die wirtschaftliche Befreiung der arbeitenden Klassen und die Verwirklichung der politischen Freiheit gegenseitig bedingen". In Anwendung dieser Grundsätze und auf dem Boden der deutschen Reichsverfassung fordert die Volkspartei: Verantwortliche Ministerien, parlamentarische Re-

gierung, Diäten für die Volksvertretung, Abkürzung der Wahlperioden, Schwurgerichte für politische und preßpolitische Vergehen, Abschaffung aller Standes- und Adelsvorrechte, Abkürzung der dreijährigen Dienstzeit, Entschädigung unschuldig Verurteilter, Trennung der Staats- und Kirchenverwaltung, Einkammersystem. Sie will die Selbständigkeit der Bundesstaaten erhalten und bekämpft die Centralisation. Früher war Frankfurt a. M. der Vorort der Partei; jetzt ist es Stuttgart.

Volkszählung. Die amtliche Feststellung der Bevölkerungszahl des Deutschen Reiches hat in den Jahren 1871, 1875, 1880, 1885 und 1890 stattgefunden. Die erste Reichszählung, welche wegen des Krieges mit Frankreich vom 1. Dezember 1870 auf den 1. Dezember 1871 verlegt worden war, ergab eine Bevölkerung von 41 058 972 Personen. Am 1. Dezember 1875 zählte man 42 727 372 Personen, am 1. Dezember 1880 45 234 061 Personen und 1885 46 855 704 Personen. Das Ergebnis der Zählung vom 1. Dezember 1890 zeigt, daß Deutschland seit 1885 einen Zuwachs von 2 665 138 Seelen erfahren hat, was einer Zunahme um 5,7 v. H. oder 1,07 pro Jahr gleichkommt. Außerdem ist noch die Einwohnerzahl von Helgoland mit 2086 Köpfen hinzuzurechnen. Im einzelnen stellt sich das Ergebnis der Volkszählung wie folgt:

	1890	1885
1. Preußen	29 955 281	28 318 470
2. Bayern	5 589 382	5 420 199
3. Sachsen	3 500 513	3 182 003
4. Württemberg	2 035 443	1 995 185
5. Baden	1 656 817	1 601 255
6. Hessen	994 614	956 611
7. Mecklenburg-Schwerin	578 565	575 152
8. Sachsen-Weimar	325 824	313 946
9. Mecklenburg-Strelitz	97 978	98 371
10. Oldenburg	355 000	341 525
11. Braunschweig	403 029	372 452
12. Sachsen-Meiningen	223 920	214 884
13. Sachsen-Altenburg	170 867	161 460
14. Sachsen-Koburg-Gotha	206 329	198 829
15. Anhalt	271 759	248 166
16. Schwarzburg-Sondershausen	75 514	73 606
17. Schwarzburg-Rudolstadt	85 838	83 836
18. Waldeck	57 283	56 575

	1890	1885
19. Reuß ä. Linie	62 759	55 904
20. Reuß j. Linie	119 555	110 598
21. Schaumburg-Lippe	39 183	37 204
22. Lippe	128 414	123 212
23. Lübeck	76 459	67 658
24. Bremen	180 309	165 628
25. Hamburg	624 199	518 620
26. Elsaß-Lothringen	1 603 987	1 564 355
Deutsches Reich { ohne Helgoland	49 422 863	46 855 704
Deutsches Reich { mit „	49 424 949	—

Vorschußvereine, Kreditvereine, Darlehenskassen. Den ersten Vorschußverein gründete Hermann Schulze-Delitzsch 1850 in der Stadt Delitzsch. Selbsthilfe und Solidarhaft sind die Grundlagen dieser Genossenschaft. Nur die eingetragene Genossenschaft (abgekürzt: E. G.) hat die Stellung einer juristischen Person. Zur Erfüllung ihrer wichtigen sozialen Aufgabe sind die deutschen Genossenschaften in einem allgemeinen Verband organisiert und zu einem großen Teil zusammengefaßt. An der Spitze dieses Verbandes steht ein besonderer Anwalt mit einem förmlichen Bureau. Die zum Verband gehörigen Vereine beschicken den alljährlich stattfindenden Allgemeinen Vereinstag. Als Zwischenglieder zwischen diesem Centralorgan und den einzelnen Vereinen stehen die Landes-Unter-Provinzialverbände. — Die Raiffeisenschen Darlehenskassen führen diesen Namen nach Raiffeisen, dem frühern Bürgermeister von Heddersdorf in der Rheinprovinz († 1888). Während Schulze-Delitzsch bei der von ihm geleiteten Genossenschafts-Bewegung mehr dem städtischen Kleingewerbe seine Aufmerksamkeit zuwandte, suchte Raiffeisen durch Gründung von Kredit-Genossenschaften die gedrückte Lage des kleinen Landwirts zu erleichtern und erzielte damit insbesondere in den westlichen Provinzen, sowie in Baden und Württemberg Erfolge. Die von ihm, bezw. nach seinem Plane, gegründeten Vereine unterscheiden sich von den Schulzeschen Vorschuß- u. s. w. Vereinen im wesentlichen dadurch, daß sie auf den Bezirk einer Gemeinde oder eines Pfarrsprengels sich beschränken, den Geschäftsgewinn nicht verteilen, sondern zur Bildung eines unteilbaren Vermögens resp. zu gemeinnützigen Zwecken verwenden, längere Kreditfristen gewähren, Besoldung der Organe soviel als möglich ausschließen, früher auch keine Geschäftsanteile erforderten.

W.

Währung, der gesetzlich eingeführte Münzfuß, d. h. die Bestimmung über den durch Gewicht und Feingehalt bedingten Wert der Münzen; dann das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber. Einfache Währung nennt man diejenige Einrichtung, nach welcher nur das aus einem der beiden Metalle gefertigte Geld als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, Münzen aus dem andern aber nur als eine Ware betrachtet werden, oder ihre Ausmünzung auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Die einfache Währung muß wegen der unvermeidlichen Schwankungen im Wertverhältnisse von Gold und Silber im freien Verkehr als eine naturgemäßere angesehen werden. Wenn die Regierung es unternimmt, bei ihren Ausmünzungen dieses Verhältnis zu fixieren, wie z. B. Napoleon bestimmte, daß die Wertrelation des Goldes und Silbers in den französischen Münzen wie 15,5 : 1 sein sollte, so spricht man von einer Doppelwährung. Das Deutsche Reich hat für sein Verkehrsgebiet die Goldwährung angenommen; sie gilt außerdem in Großbritannien, Schweden, Dänemark und Nordamerika. In Portugal bestand die Goldwährung seit dem Jahr 1854, ist aber mit dem Kgl. Dekrete vom 8. Mai 1891 aufgehoben worden. Die Silberwährung herrscht in Rußland und Spanien. Oesterreich und Italien haben dem Namen nach ebenfalls Goldwährung, in Wirklichkeit aber Papierwährung. Frankreich, Belgien, die Niederlande und die Schweiz haben das System der Doppelwährung.

Wahlkreise für den Deutschen Reichstag. 1) Königreich Preußen. I. Provinz Ostpreußen. Regierungsbezirk Königsberg (ausschl. Kreis Ortelsburg, aber einschl. Kreis Heydekrug vom Reg.-Bez. Gumbinnen). 1. Memel-Heydekrug, 2. Labiau-Wehlau, 3. Stadt Königsberg, 4. Kr. Königsberg-Fischhausen, 5. Heiligenbeil-Pr. Eylau, 6. Braunsberg-Heilsberg, 7. Pr. Holland-Mohrungen, 8. Osterode-Neidenburg, 9. Allenstein-Rössel. 10. Rastenburg-Gerdauen-Friedland. Reg.-Bezirk Gumbinnen. (ausschl. Kreis Heydekrug, aber einschl. Kreis Ortelsburg vom Reg.-Bez. Königsberg). 1. Tilsit-Niederung, 2. Ragnit-Pillkallen, 3. Gumbinnen-Insterburg, 4. Stallupönen-Goldap-Darkehmen, 5. Angerburg-Lötzen, 6. Oletzko-Lyck-Johannisburg, 7. Sensburg-

Ortelsburg. II. Provinz Westpreußen. Regierungsbezirk Danzig. 1. Elbing-Marienburg, 2. Kreis Danzig, 3. Stadt Danzig, 4. Neustadt-Carthaus, 5. Berent-Pr. Stargardt. Regierungsbezirk Marienwerder. 1. Stuhm-Marienwerder, 2. Rosenberg-Löbau, 3. Graudenz-Strasburg, 4. Thorn-Culm, 5. Schwetz, 6. Conitz, 7. Schlochau-Flatow, 8. Deutsch-Crone. III. Provinz Brandenburg. Stadt Berlin. 1. Mitte, 2. Aeußere Stadt, Süd und Südwest, 3. Innere Stadt, Süd, 4. Aeußere Stadt, Ost, 5. Innere Stadt, Nord, 6. Aeußere Stadt, Nord und Nordwest. Regierungsbezirk Potsdam. 1. West-Priegnitz, 2. Ost-Priegnitz, 3. Ruppin-Templin, 4. Prenzlau-Angermünde, 5. Ober-Barnim, 6. Nieder-Barnim, 7. Potsdam-Ost-Havelland, 8. West-Havelland, 9. Zauch-Belzig-Jüterbogk-Luckenwalde, 10. Teltow-Beeskow-Storkow. Regierungsbezirk Frankfurt. 1. Arnswalde-Friedeberg, 2. Landsberg-Soldin, 3. Königsberg i. N., 4. Frankfurt-Lebus, 5. Sternberg, 6. Züllichau-Krossen, 7. Guben-Lübben, 8. Sorau, 9. Cottbus-Spremberg, 10. Calau-Luckau. IV. Provinz Pommern. Regierungsbezirk Stettin. 1. Demmin-Anclam, 2. Ueckermünde-Usedom-Wollin, 3. Randow-Greifenhagen, 4. Stadt Stettin, 5. Pyritz-Saatzig, 6. Naugard-Regenwalde, 7. Greifenberg-Cammin. Regierungsbezirk Cöslin. 1. Stolp-Lauenburg, 2. Bütow-Rummelsburg-Schlawe, 3. Cöslin-Colberg-Cörlin-Bublitz, 4. Belgard-Schievelbein-Dramburg, 5. Neustettin. Regierungsbezirk Stralsund. 1. Rügen-Franzburg, 2. Grimmen-Greifswald. V. Provinz Posen. Regierungsbezirk Posen. 1. Stadt und Kreis Posen, 2. Samter-Birnbaum-Obornik, 3. Meseritz-Bomst, 4. Buk-Kosten, 5. Kröben, 6. Fraustadt, 7. Schrimm-Schroda, 8. Wreschen-Pleschen, 9. Krotoschin, 10. Adelnau-Schildberg. Regierungsbezirk Bromberg. 1. Czarnikau-Kolmar, 2. Wirsitz-Schubin, 3. Bromberg, 4. Inowraclaw-Mogilno-Strelno, 5. Gnesen-Wongrowitz. VI. Provinz Schlesien. Regierungsbezirk Breslau. 1. Guhrau-Steinau-Wohlau, 2. Militsch-Trebnitz, 3. Wartenberg-Oels, 4. Namslau-Brieg, 5. Ohlau-Nimptsch-Strehlen, 6. Breslau, Ost, 7. Breslau, West, 8. Ldkrs. Breslau-Neumarkt, 9. Striegau-Schweidnitz, 10. Waldenburg, 11. Reichenbach-Neurode, 12. Glatz-Habelschwerdt, 13. Frankenstein-Münsterberg. Reg.-Bezirk Oppeln. 1. Creutzburg-Rosenberg, 2. Oppeln, 3. Gr. Strehlitz-Cosel, 4. Lublinitz-Tost-Gleiwitz, 5. Beuthen-Tarnowitz, 6. Kattowitz-Zabrze, 7. Pleß-Rybnick, 8. Ratibor, 9. Leobschütz, 10. Neustadt, 11. Falkenberg-Grottkau, 12. Neiße. Regierungsbezirk Liegnitz. 1. Grünberg-Freistadt,

2. Sagan-Sprottau, 3. Glogau, 4. Lüben-Bunzlau, 5. Löwenberg, 6. Liegnitz-Goldberg-Haynau, 7. Landeshut-Jauer-Bolkenhayn, 8. Schönau-Hirschberg, 9. Görlitz-Lauban, 10. Rothenburg-Hoyerswerda. VII. Provinz Sachsen. Regierungsbezirk Magdeburg. 1. Salzwedel-Gardelegen, 2. Osterburg-Stendal, 3. Jerichow I. und II., 4. Stadt Magdeburg, 5. Wolmirstedt-Neuhaldensleben, 6. Wanzleben, 7. Aschersleben-Calbe, 8. Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode. Reg.-Bezirk Merseburg. 1. Liebenwerda-Torgau, 2. Schweinitz-Wittenberg, 3. Bitterfeld-Delitzsch, 4. Saalkreis und Stadt Halle, 5. Mansfelder Kreise, 6. Sangerhausen-Eckartsberga, 7. Querfurt-Merseburg, 8. Naumburg-Weißenfels-Zeitz. Regierungsbezirk Erfurt. 1. Nordhausen, 2. Heiligenstadt-Worbis, Mühlhausen-Langensalza-Weißensee, 4. Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück. VIII. Provinz Schleswig-Holstein. 1. Hadersleben-Sonderburg, 2. Apenrade-Flensburg, 3. Schleswig-Rendsburg-Eckernförde, 4. Tondern-Husum-Eiderstedt, 5. Dithmarschen-Steinburg, 6. Pinneberg-Segeberg (ohne Stadt), 7. Kiel, 8. Altona-Stormarn ꝛc., 9. Oldenburg-Plön, 10. Herzogtum Lauenburg. IX. Provinz Hannover. 1. Emden-Norden, 2. Aurich-Wittmund, 3. Meppen-Bentheim-Lingen, 4. Osnabrück, 5. Melle-Diepholz, 6. Syke-Hoya ꝛc., 7. Neustadt a. R.-Nienburg, 8. Hannover-Stadt Linden, 9. Hameln-Linden (ohne Stadt), 10. Hildesheim, 11. Einbeck-Northeim, 12. Göttingen-Münden ꝛc., 13. Goslar-Zellerfeld, 14. Gifhorn-Peine, 15. Lüchow-Uelzen, 16. Lüneburg-Winsen, 17. Harburg-Rotenburg, 18. Stade-Blumenthal, 19. Kehdingen-Neuhaus a. d. O. X. Provinz Westfalen. Reg.-Bezirk Münster. 1. Tecklenburg-Steinfurt-Ahaus, 2. Münster-Coesfeld, 3. Borken-Recklinghausen, 4. Lüdinghausen-Beckum-Warendorf. Regierungsbezirk Minden. 1. Minden-Lübbecke (Jadegebiet), 2. Herford-Halle, 3. Bielefeld-Wiedenbrück, 4. Paderborn-Büren, 5. Warburg-Höxter. Regierungsbezirk Arnsberg (einschl. Kreis Biedenkopf vom Reg.-Bez. Wiesbaden, jedoch mit Ausnahme desjenigen Teiles dieses Kreises, welcher früher zum Großh. hessischen Kreise Gießen gehörte). 1. Wittgenstein-Siegen-Biedenkopf, 2. Olpe-Meschede-Arnsberg, 3. Altena-Iserlohn, 4. Hagen, 5. Bochum, 6. Dortmund, 7. Hamm-Soest, 8. Lippstadt-Brilon. XI. Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Wiesbaden. (Ohne Kreis Biedenkopf.) 1. Landkreis Wiesbaden-Obertaunus, 2. Stadt Wiesbaden, 3. Unterwesterwald-Rheingau, 4. Ober- und Unterlahnkreis, 5. Dillkreis-Oberwesterwald, 6. Stadt Frankfurt a. M. Regierungsbezirk

Kassel. 1. Rinteln-Hofgeismar-Wolfenhagen. 2. Kassel-Melsungen, 3. Fritzlar-Homberg-Ziegenhain, 4. Eschwege-Schmalkalden, 5. Marburg-Frankenberg-Kirchhain, 6. Hersfeld-Rotenburg-Hünfeld, 7. Fulda-Schlüchtern, 8. Hanau-Gelnhausen. XII. Rheinprovinz. Regierungsbezirk Köln. 1. Stadt Köln, 2. Landkreis Köln, 3. Bergheim-Euskirchen, 4. Rheinbach-Bonn, 5. Siegkreis-Waldbroel, 6. Mülheim-Witterfürth-Gummersbach. Regierungsbezirk Düsseldorf. 1. Lennep-Mettmann, 2. Elberfeld-Barmen, 3. Solingen, 4. Düsseldorf, 5. Essen, 6. Mülheim a. d. Ruhr-Duisburg, 7. Mörs-Rees, 8. Cleve-Geldern, 9. Kempen, 10. Gladbach, 11. Crefeld, 12. Neuß-Grevenbroich. Regierungsbezirk Koblenz. (Ausschl. Kreis Meisenheim, aber einschl. des früher zum Großh. hessischen Kreise Gießen gehörenden Teils des Kreises Biedenkopf vom Reg.-Bez. Wiesbaden.) 1. Wetzlar-Altenkirchen, 2. Neuwied, 3. Koblenz-St. Goar, 4. Kreuznach-Simmern, 5. Mayen-Ahrweiler, 6. Adenau-Cochem-Zell. Regierungsbezirk Trier. 1. Daun-Prüm-Bitburg, 2. Wittlich-Bernkastel, 3. Trier, 4. Saarburg-Merzig-Saarlouis, 5. Saarbrücken, 6. Ottweiler-St. Wendel. Regierungsbezirk Aachen. 1. Schleiden-Malmedy-Montjoie, 2. Eupen-Kreis Aachen, 3. Stadt Aachen, 4. Düren-Jülich, 5. Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz. XIII. Hohenzollern. 1. Regierungsbezirk Sigmaringen. 2) Königreich Bayern: I. Oberbayern. 1. München I., 2. München II., 3. Aichach-Friedberg &c., 4. Ingolstadt-Freising, 5. Wasserburg-Erding, 6. Weilheim-Bruck-Landsberg, 7. Rosenheim-Tölz-Miesbach, 8. Traunstein-Berchtesgaden. II. Niederbayern. 1. Landshut-Dingolfing, 2. Straubing-Landau-Vilshofen, 3. Passau-Wegscheid-Wolfstein, 4. Pfarrkirchen-Griesbach, 5. Deggendorf-Kötzting, 6. Kelheim-Rottenburg. III. Rheinpfalz. 1. Speyer-Frankenthal, 2. Landau-Neustadt, 3. Germersheim-Bergzabern, 4. Zweibrücken-Pirmasens, 5. Homburg-Kusel, 6. Kaiserslautern-Kirchheimbolanden. IV. Oberpfalz und Regensburg. 1. Regensburg-Burglengenfeld, 2. Amberg-Eschenbach-Sulzbach, 3. Neumarkt-Hemau-Velburg, 4. Nemburg-Cham-Roding, 5. Neustadt a. W.-N.-Kemnath. V. Oberfranken. 1. Hof-Münchberg-Rehau, 2. Bayreuth-Wunsiedel, 3. Forchheim-Kulmbach, 4. Kronach-Lichtenfels, 5. Bamberg-Höchstadt. VI. Mittelfranken. 1. Nürnberg, 2. Erlangen-Fürth-Hersbruck, 3. Ansbach-Schwabach, 4. Eichstätt-Weißenburg, 5. Dinkelsbühl-Feuchtwangen, 6. Rothenburg a. T.-Neustadt a. A. VII. Unterfranken und Aschaffenburg. 1. Aschaffenburg-Obern-

burg, 2. Kitzingen-Gerolzhofen, 3. Lohr-Gemünden-Hammelburg, 4. Neustadt a. S.-Kissingen, 5. Schweinfurt-Ebern-Haßfurth, 6. Würzburg. VIII. Schwaben und Neuburg. 1. Augsburg-Werthingen, 2. Donauwörth-Nördlingen, 3. Dillingen-Günzburg, 4. Illertissen-Neu-Ulm-Memmingen, 5. Kaufbeuren-Füßen-Mindelheim, 6. Immenstadt-Lindau-Kempten. 3) Königreich Sachsen: 1. Zittau-Ostrau ꝛc., 2. Löbau-Bernstadt ꝛc., 3. Bautzen-Camenz ꝛc., 4. Dresden rechts d. Elbe ꝛc., 5. Dresden links d. Elbe, 6. Amtsh. Dresden-Altstadt-Dippoldiswalde, 7. Meißen-Großenhain, 8. Pirna-Stolpen ꝛc., 9. Freiberg-Oederan, 10. Döbeln-Waldheim ꝛc., 11. Oschatz-Wurzen-Grimma, 12. Stadt Leipzig, 13. Amtsh. Leipzig ꝛc., 14. Borna-Pegau ꝛc., 15. Mittweida-Burgstädt, 16. Chemnitz, 17. Meerane-Glauchau ꝛc., 18. Zwickau-Crimmitschau ꝛc., 19. Stollberg-Lößnitz-Schneeberg-Hartenstein, 20. Sayda-Marienberg ꝛc., 21. Annaberg-Schwarzenberg, 22. Kirchberg-Auerbach, 23. Plauen-Oelsnitz-Adorf. 4) Königreich Württemberg: 1. Stadt und Oberamt Stuttgart, 2. Cannstatt-Ludwigsburg ꝛc., 3. Brackenheim-Heilbronn ꝛc., 4. Böblingen-Leonberg ꝛc., 5. Eßlingen-Kirchheim-Urach, 6. Reutlingen-Tübingen ꝛc., 7. Nagold-Neuenbürg-Calw, 8. Freudenstadt-Oberndorf ꝛc., 9. Balingen-Rottweil-Tuttlingen ꝛc., 10. Gmünd-Göppingen ꝛc., 11. Hall-Oehringen-Weinsberg ꝛc., 12. Gerabronn-Crailsheim-Mergentheim ꝛc., 13. Aalen-Ellwangen ꝛc., 14. Ulm-Heidenheim-Geislingen, 15. Ehingen-Laupheim ꝛc., 16. Biberach-Waldsee ꝛc., 17. Ravensburg-Saulgau-Riedlingen ꝛc., 5) Großherzogtum Baden: 1. Konstanz-Ueberlingen-Stockach, 2. Donaueschingen-Villingen, 3. Schopfheim-Waldshut, 4. Lörrach-Müllheim-Breisach, 5. Freiburg-Waldkirch-Emmendingen, 6. Lahr-Wolfach, 7. Kehl-Offenburg ꝛc., 8. Bühl-Rastatt, 9. Pforzheim-Durlach-Ettlingen, 10. Karlsruhe-Bruchsal, 11. Mannheim-Schwetzingen-Weinheim, 12. Heidelberg-Eberbach-Mosbach, 13. Bretten-Sinsheim-Wiesloch, 14. Adelsheim-Buchen-Tauberbischofsheim. 6) Großherzogtum Hessen: 1. Gießen-Grünberg-Nidda, 2. Friedberg-Vilbel-Büdingen, 3. Lauterbach-Alsfeld, 4. Darmstadt-Gr. Gerau, 5. Offenbach-Dieburg, 6. Erbach-Bensheim, 7. Worms, 8. Bingen-Alzey, 9. Mainz-Oppenheim. 7) Mecklenburg-Schwerin: 1. Hagenow-Grevesmühlen, 2. Schwerin-Wismar, 3. Parchim-Ludwigslust, 4. Malchin-Waren, 5. Rostock-Doberan, 6. Güstrow-Ribnitz. 8) Sachsen-Weimar-Eisenach: 1. Weimar, 2. Eisenach-Dermbach, 3. Neustadt a. O. 9) Mecklenburg-Strelitz: 1 Wahlkreis. 10) Olden-

burg: 1. Oldenburg-Lübeck-Birkenfeld, 2. Jever-Westerstede, 3. Vechta-Cloppenburg. 11) Braunschweig: 1. Braunschweig-Blankenburg. 2. Helmstedt-Wolfenbüttel, 3. Holzminden-Gandersheim. 12) Sachsen-Meiningen: 1. Meiningen-Hildburghausen, 2. Sonneberg-Saalfeld. 13) Sachsen-Altenburg: 1. Altenburg. 14) Sachsen-Koburg-Gotha: 1. Koburg, 2. Gotha. 15) Anhalt: 1. Dessau-Zerbst, 2. Bernburg-Ballenstedt ꝛc. 16) Schwarzburg-Rudolstadt: 1 Wahlkreis. 17) Schwarzburg-Sondershausen: 1 Wahlkreis. 18) Waldeck: 1 Wahlkreis. 19) Reuß ältere Linie: 1 Wahlkreis. 20) Reuß jüngere Linie: 1 Wahlkreis. 21) Schaumburg-Lippe: 1 Wahlkreis. 22) Fürstentum Lippe: 1 Wahlkreis. 23) Lübeck: 1 Wahlkreis. 24) Bremen: 1 Wahlkreis. 25) Hamburg: 1. Hamburg-Ost, 2. Hamburg-West, 3. Geest und Marschlande. 26) Elsaß-Lothringen: 1. Altkirch-Thann, 2. Mülhausen, 3. Colmar, 4. Gebweiler, 5. Rappoltsweiler, 6. Schlettstadt, 7. Molsheim-Erstein, 8. Stadtkreis Straßburg, 9. Landkreis Straßburg, 10. Hagenau-Weißenburg, 11. Zabern, 12. Saargemünd-Forbach, 13. Bolchen-Diedenhofen, 14. Metz, 15. Saarburg-Salzburg.

Waldeck. Fürstentum. Konstitutionelle Erbmonarchie im Mannesstamme. Auf Grund eines Accessionsvertrags vom 18. Juli 1867 ging die Verwaltung des kleinen Staatswesens am 1. Januar 1868 auf Preußen über, welches dieselbe durch einen Landesdirektor ausübt. Flächeninhalt: 1121 qkm. Einwohner: 57 283. Landesfarben: Schwarz, Rot, Gelb. Hauptstadt: Arolsen. Die Staatsschuld bezifferte sich am 1. Juli 1890 auf 2 245 500 Mk. Die waldeckschen Truppen bilden einen Teil des 3. hess. Inf.-Regts. Nr. 83, welches dem XI. Armeecorps (Kassel) angehört.

Wechsel, eine Urkunde, wodurch der Aussteller (Trassant) sich zur Zahlung einer gewissen Summe zu einer bestimmten Zeit (Verfallzeit) an eine bestimmte Person (Remittent) entweder selbstverbindlich macht (Sola- oder trockner Wechsel), oder einen Dritten (Trassat, bezogenen) mit dieser Zahlung beauftragt (Tratte oder gezogener W.) Der Bezogene wird Acceptant, nachdem er den W. angenommen, d. h. sich zur Zahlung desselben durch einen Vermerk auf dem Wechsel selbst verpflichtet hat. Dies geschieht gewöhnlich dadurch, daß der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels (quer) schreibt. Die gerichtliche oder notarielle

Urkunde, welche über Verweigerung der Zahlung eines Wechsels ꝛc. aufgenommen wird, heißt Wechselprotest.

Wechsel-Stempel für das Deutsche Reich.

Stempel-Betrag. Pf.	Deutsche Reichs-Währung bis einschl. Mk.	Niederl. Gld.-W. 7 Gulden = 12 Rm. bis einschl. Gulд.	Franks-Währ. 300 Fr. od. Lire = 240 Rm. bis Frks.	Oesterr. Silb.-Währ. 1 fl. = 2 Rm. bis S.-fl.	Oest. Pap.-Gld. 150 fl. = 255 Rm. bis P.-fl.	Kr.	Englische Währung. 100 Pfd. St. = 2025 Rm. bis P.St.	S.	P.	N.-Amerikan. Gold-Währ. 1 Gold-Dollar = 4,25 Rm. bis Gld.-D.	C.
10	200	116⅔	250	100	117	64	9	17	6	47	05
20	400	233⅓	500	200	235	29	19	15	1	94	11
30	600	350	750	300	352	94	29	12	7	141	17
40	800	466⅔	1000	400	470	58	39	10	1	188	23
50	1000	583⅓	1250	500	588	23	49	7	7	235	29

Stempel-Betrag. Pf.	N.-Amerikan. P.-W. 1 D. = 3 Rm. bis einschl. P.-D.	Russ. Silber-W. 1 Silber-Rubel = 3,20 Rm. bis S.-R.	K.	Russ. Pap.-W. 1 Pap.-Rubel = 2 Rm. bis P.-R.	Dänische Währung. 100 Thlr.-Rm. = 225 Rm. bis T.-R.	R.	Schwed. Währ. 1000 Thlr.-Rm. = 1122 Rm. bis T.-Rm.	Sch.	Span. Währ. 8 Pes. fuert. de 20 reales de vellon = 33 Rm. bis P.	R.	C.
10	66⅔	62	50	100	88	5	178	12	48	9	69
20	133⅓	125	—	200	177	4	356	24	96	19	39
30	200	187	50	300	266	4	534	36	145	9	9
40	266⅔	250	—	400	355	3	713	—	193	18	78
50	333⅓	312	50	500	444	2	891	12	242	8	48

Von jedem ferneren Tausend Mark der Summe 50 Pfg. dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Weißbuch. Nach dem Vorgange des englischen Parlaments, welches die im Parlamente verteilten politischen Berichte und diplomatischen Korrespondenzen wegen des blauen Einbandes „Blaubücher“ (blue books) nennt, wird in Deutschland von Weißbuch, in Frankreich von Gelbbuch, in Italien von Grünbuch und in Oesterreich von Rotbuch gesprochen.

Welfen, ein deutsches Fürstengeschlecht, das wie die Hohenzollern und Hohenstaufen aus Schwaben stammt. Durch die Erwerbung von Lüneburg faßte das schwäbische Geschlecht der Welfen zuerst festen Fuß in Norddeutschland. Zu dem welfischen

Hause gehörte das neue Haus Braunschweig oder die Linie Heinrichs zu Dannenberg, das mit dem Tode des letzten Herzogs von Braunschweig erloschen ist, und das neue Haus Lüneburg oder die königliche Linie von Großbritannien-Hannover. In Hannover ist das Welfenreich mit der Depossedierung des letzten Königs Georg V. aus der Reihe der deutschen Staaten ausgelöscht. — Heute werden die Hannoverschen Partikularisten, welche die Wiederherstellung des Königreichs Hannover unter Ernst August, Herzog von Cumberland, erstreben, Welfen genannt.

Welfenfonds. Das Vermögen der Welfenfamilie besteht in erster Linie aus einem in englischen 3proz. Papieren angelegten Kapital von 600000 Pfd. Sterl. oder 12 Mill. Mark. Das ergiebt also eine Jahreseinnahme von 360000 Mark, welche zur freien Verfügung der Familie steht. Dazu kommt die preuß. Abfindungssumme von 16 Mill. Thaler oder 48 Mill. Mark in damals 4½proz., jetzt 3½proz. preußischen Staatspapieren. Dieser Welfenfonds, von dem die Zinseinnahme 1680000 Mark beträgt, stellt die Abfindungssumme dar, welche ursprünglich König Georg V. von Hannover nach dem Vertrage vom 29. September 1867 ausbezahlt werden sollte, dann aber wegen der welfischen Umtriebe und der Errichtung der Welfenlegion einbehalten wurde. Die Beschlagnahme erfolgte am 2. März 1868.

Weltausstellung. Industrieausstellungen (nationale und provinziale) gab es schon am Ende des vorigen Jahrhunderts (1791 in Prag, 1798 in Paris), aber erst 1851 trat die Jahrzehnte vorher diskutierte Idee einer Weltausstellung ins praktische Leben. Solche fanden seitdem acht statt, nämlich: 1) London 1851 mit 6 Mill. Besucher; 2) Paris 1855 5 Mill.; 3) London 1862 6,2 Mill.; 4) Paris 1867 8,8 Mill; 5) Wien 1873 6,7 Mill.; 6) Philadelphia 1876 9,8 Mill.; 7) Paris 1878 12,6 Mill.; 8) Paris 1889 ca. 15 Mill. Besucher. Die australischen Weltausstellungen in Sydney (1879), Melbourne (1880 und 1888), ferner die in Amsterdam (1883), Nizza (1884), Antwerpen (1885), New-Orleans (1886), Brüssel und Barcelona (1888) sind mit Unrecht so genannt; es waren wohl internationale, genauer koloniale, aber keine Weltausstellungen.

Weltpostverein, begründet durch den am 9. Oktober 1874 zu Bern abgeschlossenen Allgemeinen Postvereinsvertrag und erweitert durch den Pariser Vertrag vom 1. Juni 1878, sowie das Lissaboner Zusatzabkommen vom 21. März 1885. Gegenwärtig stehen nur noch China, Kapland, Natal, Betschuanaland und

Transvaal außerhalb des Weltpostvereins; alle übrigen Länder (47 Staaten mit 946 Mill. Einw.) gehören dem Vereine an. Ein Centralamt unter dem Namen „Internationales Büreau des Weltpostvereins" befindet sich in Bern und wird auf Kosten aller Verwaltungen des Vereins unterhalten.

Wertzölle. Man unterscheidet in Hinsicht der Berechnungsart der Zollsätze spezifische oder Gewichtszölle und Wertzölle. Jene werden nach einem Maße (Gewicht, Flächenraum, Kubikraum, Stückzahl), diese nach dem Wert der Ware (ad valorem) berechnet.

Whigs. (S. Tories.)

Wilde, Abgeordnete, welche, um sich nicht dem Fraktionszwange zu unterwerfen, sich keiner Fraktion angeschlossen haben.

Wittelsbacher, deutsches Fürstengeschlecht, welches vom Kaiser Friedrich Barbarossa 1180 statt des geächteten und nach England geflüchteten Heinrichs des Löwen mit dem Herzogtum Bayern belehnt wurde. Dadurch erhielt Bayern (nach 232 Jahren) wieder einen Fürsten aus seinem ersten Fürstengeschlechte. Die Wittelsbachschen Besitzungen wurden mehrfach geteilt, bis Albrecht IV. alle bayerischen Lande von den Alpen bis zur Donau, vom Lech bis zum Inn wieder zu einem Ganzen vereinigte (1506). Die jetzt Bayern (seit 1799) beherrschende Linie heißt die Pfalz-Zweibrückische.

Wucher. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch erklärt es für Wucher, wenn jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern für ein Darlehen oder im Fall der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu den Leistungen stehen. Der Wucher ist mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bedroht. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Noch strengere Strafe tritt ein, wenn jemand sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteurungen versprechen läßt, oder wenn der Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird. Die in einer solchen wucherischen Absicht abgeschlossenen Verträge sind nichtig.

Württemberg. Königreich seit dem 1. Januar 1806. Konstitutionelle Erbmonarchie im Mannesstamme nach der Lineal-erbfolge und dem Erstgeburtsrecht. Nach dem Erlöschen des Mannesstammes folgt die weibliche Linie, doch tritt bei der Descendenz des alsdann regierenden Hauses das Vorrecht des Mannesstammes wieder ein. Verfassungsurkunde vom 25. Septbr. 1819, durch spätere Gesetze von 1868 und 1874 teilweise abgeändert. Die Erste Kammer oder Kammer der Standesherren besteht aus 29 erblichen (Kgl. Prinzen, Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften) und 7 auf Lebenszeit vom König ernannten Mitgliedern. Die Zweite Kammer besteht aus 93 Mitgliedern (13 von der Ritterschaft, 6 von der protestantischen und 3 von der katholischen Geistlichkeit, 1 von der Universität Tübingen, 7 von den „guten" Städten und 63 von den Landbezirken). In den Städten und Landbezirken finden direkte allgemeine und geheime Wahlen statt. Die Wahlperiode ist eine sechsjährige. Ueber die der Krone Württemberg bei ihrem Beitritt zum Norddeutschen Bund und nunmehrigen Deutschen Reich eingeräumten Reservatrechte siehe den betr. Artikel. Der Krone steht außer dem Staatsministerium ein Geheimer Rat von 14 Mitgliedern zur Seite. Landesfarben: Rot, Schwarz. Staatswappen: der Länge nach geteilt, enthält rechts drei quer übereinander gestellte schwarze Hirschgeweihe auf goldnem Grund und links drei schwarze Löwen übereinander ebenfalls auf goldnem Grund. Auf dem Wappenschild ruht ein mit der Königskrone gezierter Ritterhelm; Schildhalter sind ein schwarzer Löwe und ein goldner Hirsch. Eine Bandschleife unter dem Schild zeigt die Devise: „Furchtlos und treu". Vier Kreise: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis. Die Kreise zerfallen in 63 Oberamtsbezirke und den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart. Flächeninhalt: 19504 qkm. Bevölkerung: 2035443. Auf 1000 Einwohner kommen 700 Protestanten und 300 Katholiken. Haupt- und Residenzstadt: Stuttgart mit 139817 Einwohnern. Die Staatseinnahmen des Königreichs waren für das Finanzjahr 1890—91 auf 61940181 Mark, darunter vom Kammergut 24386981 Mark, die Ausgaben auf 61940181 Mark veranschlagt. Die Civilliste des Königs beträgt dermalen 1800000 Mark in Geld, und Naturalien im Betrage von 199458 Mark, wozu noch 293601 Mark an Apanagen für die Mitglieder des königlichen Hauses kommen. Die Staatsschuld

belief sich am 1. April 1889 auf 425 471 326 Mark. Nach der Militär-Konvention mit Preußen vom 25. November 1870 sind die württembergischen Truppen dem Oberbefehl des Kaisers als des Bundesfeldherrn unterstellt, bilden aber ein in sich geschlossenes (das XIII.) Armeekorps (26. und 27. Division) des deutschen Reichsheeres. Die Ernennung des Höchstkommandierenden erfolgt durch den König von Württemberg nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers.

Y.

Yankee, allgemein üblicher Spottname der Nord-Amerikaner.

Yeomanry, eine Art irregulärer englischer Kavallerie, aus wohlhabenden Landleuten und Pächtern gebildet.

Z.

Zeitgeschäfte („Ultimogeschäfte", „Terminhandel") nennt man Kaufgeschäfte, bei welchen dem Verkäufer eine „Lieferfrist" bewilligt wird in der erkennbaren Absicht, daß die Parteien die innerhalb der Frist sich vollziehenden Preisänderungen der Ware (Getreide, Spiritus, Wertpapiere u. s. w.) spekulativ verwerten können. Bei den Zeitgeschäften geht die Spekulation des Käufers dahin, die Ware, noch bevor sie ihm geliefert wird, zu dem vereinbarten Liefertage für einen höhern, als den mit seinem Verkäufer festgesetzten Preis weiter zu veräußern und dadurch einen Gewinn in Höhe des Unterschieds beider Preise zu erzielen. Die Spekulation des Verkäufers geht dagegen umgekehrt auf das Fallen der Preise innerhalb der Lieferfrist.

Zollverein, deutscher. Preußen gab durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, welches völlige Handels- und Gewerbefreiheit innerhalb seiner Grenzen schuf, den Impuls zu einer Neuordnung der deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse. Der erste Vertrag behufs Zollanschlusses an Preußen wurde mit Schwarzburg-Sondershausen am 25. Oktober 1819 geschlossen. Nach Auflösung verschiedener mittel- und süddeutscher Zollverbände, traten immer mehr Staaten der Zollvereinigung bei, und es fielen am 1. Januar 1834 die Zollschranken in beinahe ganz Deutschland. Der am 8. Juli 1867 abgeschlossene neue Zollvereinsvertrag hob den Zollverband aus dem kommerziellen Gebiete heraus und verlieh ihm eine einheitliche, volkstümliche Geltung.

Zölle. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Das Deutsche Reich

erhebt nur Einfuhrzölle (nicht Ausfuhrzölle, auch nicht Durchfuhr- oder Transitzölle) von solchen Waren, welche aus dem Auslande über die Zollgrenze nach Deutschland eingeführt werden. Die Einfuhrzölle sind ihrem Wesen nach entweder Schutzzölle oder Finanzzölle. Die Schutzzölle haben den Hauptzweck, die inländischen Erzeugnisse gegen die Konkurrenz der ausländischen Erzeugnisse zu schützen. Bei den Finanzzöllen ist dagegen die Erreichung von Einnahmen der Hauptzweck. Die Brutto-Einnahmen an Zöllen betrugen im Jahr 1889—90: 379 916 000 Mark. Derjenige Betrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, wird den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen. (Franckensteinsche Klausel: § 8 des Zollgesetzes vom 15. Juli 1879.)

Zonentarif. Zur Reform des Eisenbahnwesens sind auch in Deutschland nach dem Vorgange von Ungarn und Oesterreich (von Franz Perrot und Eduard Engel) Vorschläge gemacht, statt der bisherigen Kilometersätze für Personenbeförderung Zonen zu setzen. Unter der Voraussetzung, daß alle einzelnstaatlichen Eisenbahnen zu einem großen Reichseisenbahnnetze vereinigt seien, hätte der Reisende für die Fernzone, d. h. jede Strecke, welche mehr als 50 Kilometer mißt, zu bezahlen: III. Klasse 2 Mark, II. Klasse 4 Mark, I. Klasse 12 Mark im Blitzzuge, oder III. Klasse 1 Mark. II. Klasse 2 Mark, I. Klasse 6 Mark im gewöhnlichen Zuge. Gesetzt, eine Gesellschaft führe von Mülhausen im Elsaß mit dem Blitzzug nach Memel, eine Strecke von rund 1 600 Kilometern und alle Plätze wären besetzt, so würde der 10 Wagen führende Zug in III. Klasse einbringen: $500 \times 2 = 1000$ Mark. Wenn alle Reisenden die II. Klasse benutzen, würde die Eisenbahn $400 \times 4 = 1600$ Mark, und bei lauter Billets I. Klasse: $300 \times 12 = 3600$ Mark einnehmen. Die Einnahmen, welche ein Güterzug mit ebenfalls 10 Wagen zu je 5 000 Kilogramm die gleiche Strecke einbringen würde, sind bei Gütern, welche nach dem allgemeinen Warentarif befördert werden: $10 \times 50 \times 10{,}92 = 5460$ Mark. Sind es ebensoviele Doppelladungen, so ist $10 \times 100 \times 9{,}72 = 9720$ Mark Fracht zu bezahlen. Ein nach dem allgemeinen Warentarif beförderter Güterzug würde fünf-, bezw. neunmal mehr einbringen als ein Blitzzug III. Klasse. Selbst bei den billigsten Spezialtarifen würden Doppelladungen mit Bausteinen,

Cement, Steinkohlen, Eichenlohe ꝛc., auf zehn Waggons für obige Strecke berechnet, noch immer 10 × 100 × 3,64 = 3640 Mark zu entrichten haben.

Zwangsanleihen, zu unterscheiden von den eigentlichen oder freiwilligen, können wie die Steuern in indirekte und in direkte eingeteilt werden. Das indirekte Zwangsanlehen besteht in der Ausgabe von uneinlösbarem Zwangskurspapiergeld. Das direkte Zwangsanlehen ist in der Regel verzinslich und eventuell auszahlbar und wird meistens nach den gewöhnlichen Besteuerungsgrundlagen verteilt.

Zweikampf wird nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch (§§ 201 u. ff.) mit Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft; auch die Forderung und die Annahme ist mit Strafe (Festungshaft bis zu 6 Monaten) bedroht. Die Mittelspersonen (Kartellträger), welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten, sind ebenfalls strafbar, es sei denn, daß sie ernstlich bemüht gewesen, den Zweikampf zu verhindern. Sekundanten und die zum Zweikampf zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

Berichtigungen.

S. 145, Z. 3 v. unten lies erhaltenen (statt enthaltenen).
S. 145, Z. 6 v. unten setze vor 354 Tage: also.
S. 148, Z. 3 v. oben lies: König Friedrich Wilhelm III.
S. 151, Z. 7 v. unten lies Kabinettsordre (statt Kabinetsordre).
S. 151, Z. 13 v. unten lies Ast (statt Art).
S. 157, Z. 12 v. oben lies nachweisbar (statt nachweisbare).
S. 287, Z. 9 v. unten lies Bundesstadt Bern: 47000 Einw. (statt 4700).

„EQUITABLE."

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu NEW-YORK.

Gesamtvermögen ultimo **1891 ca. M. 573,750,000.—**
Gewinn-Reserve „ „ „ „ **106,250,000.—**
Unrückziehbare Depots incl. Gebäude-Eigentum für Deutschland, Oesterreich u. Norden Europas **ca. M. 17,000,000.—**
Neues Geschäft in 1891 . . „ „ **977,500,000.—**

In der **Deutschen** Abteilung gelangten zur Behandlung im verflossenen Jahre
ca. **M. 55,261,583.—** neuer Anträge.

Beste und vorteilhafteste Kapitalanlage durch Benutzung der Frei- resp. Halb-Tontinen-Versicherung, wie folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel einer 20 jährigen Kapital-Versicherung (Pol. 66,495)

Versich.-Summe **M. 12,750.—** (Doll. 3000.—) Alter 40 Jahre, bezahlte Totalprämie **M. 13,204.**

Regulierungsmethoden im 60. Lebensjahr:

1. Barwert . . . . . **M. 23,113.—**
= **175%** der eingez. Prämie.
oder 2. Prämienfr. Police zahlbar b. Ableben „ **39,168.—**
= **296%** der eingez. Prämie.
oder 3. Eine lebenslängliche Rente von . . „ **2,371.—**
oder 4. Bar-Ueberschuss . . . . . „ **10,363.—**
= **78½%** der eingez. Prämie.

Der **ganze** Gewinn, an welchem der Versicherte **schon nach Ablauf des ersten** Versicherungsjahres participiert, **wird unter die Versicherten verteilt.**

Unbeschränktheit, Unanfechtbarkeit, Unverfallbarkeit der Policen nach 1 resp. 2 und 3jährigem Bestehen. — Keinerlei Nachschussverbindlichkeiten für die Versicherten. — Auszahlung der Policen prompt ohne Abzug und ohne Carenzzeit.

Die **„Equitable"** untersteht der **deutschen** Gerichtsbarkeit.

Günstigste Leib-Renten-Versicherung.

Auskunft bereitwilligst durch die Generalvertretung für Württemberg, Baden u. Hohenzollern:

H. Anselm & Co., Stuttgart,
Friedrichsstrasse 32. I.
sowie durch deren Bezirksagenturen.

Unter den im Reglement festgesetzten Bedingungen übernehmen wir

Wertpapiere aller Art

zur Aufbewahrung und Verwaltung.

(Offene Depôts.)

Außer allen mit der Verwaltung von Wertpapieren zusammenhängenden Verrichtungen, als Incasso der Coupons, Ueberwachung der Verlosungen und Kündigungen, Einlösung verloster und gekündigter Obligationen, Erhebung neuer Couponbogen, Ausübung von Bezugsrechten ꝛc. ꝛc., sind damit verbunden:

1. der An- und Verkauf von Wertpapieren;
2. die Eröffnung laufender Rechnungen (Conti-Correnti);
3. die Gewährung verzinslicher Vorschüsse;
4. die Uebernahme von Bareinlagen gegen Zinsvergütung.

Mit dieser Einrichtung bieten wir jedem Besitzer von Wertpapieren durch Errichtung eines offenen Depots Gelegenheit, jene Vorteile auszunützen, die eine regelmäßige Bankverbindung gewährt. Für sichere Aufbewahrung der Effekten leisten wir nach § 1 des Reglements volle Garantie.

Unsere Pfandbriefe und andere verlosbare Pfandbriefe, Lose und Obligationen aller Art, die uns zur Aufbewahrung übergeben sind, versichern wir auf Antrag gegen Kursverlust bei Pari Auslosung.

Die Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühren betragen per Jahr bis zu 10 000 ℳ = 5 ℳ, für jedes weitere Tausend 50 ₰ mehr. Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit durch Verlosungen, Tausch, Kauf oder Verkauf ergeben, unterliegen, sofern der ursprüngliche Depotwert nicht vermehrt wird, keiner Gebühr.

Nähere Aufschlüsse versenden wir auf Verlangen mit unseren Reglements und stehen letztere auch bei sämtlichen Filialen und Agenturen unserer und der Bayerischen Notenbank gratis zur Verfügung.

Bayer. Hypotheken- und Wechselbank

in München.

Praktische Neuheit!

Schreibtisch- oder Pultaufsätze

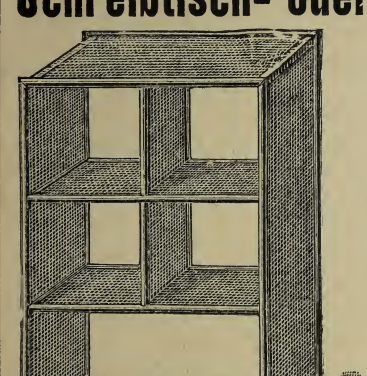

Muster geschützt!

aus starkem, grünlackirtem Drahtgewebe in eleganter fein polirter Metallfassung, 43 cm. hoch, 27½ cm. breit, 22 cm. tief, mit 5 Fächern für Briefe, Zeitungen, Aktenstücke etc. In denselben kann sich kein Staub ansammeln, weil er durch die Maschen des Drahtgewebes durchfällt. Preis incl. Kiste per Stück: in Messingfassung . . **M. 6.50** in Nickelplattirt. Fassg. **M. 7.50** Versand gegen Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages durch die Fabrik

Lempertz & Wergifosse

in **Düren.**

Königliches Bad TEINACH

Station der württemberg. Schwarzwaldbahn Pforzheim-Horb.

Reizende Sommerfrische, von Tannenwäldern eingeschl Renommirte **Mineralquellen,** besonders wirksam gegen Blutarmut, Nervenu Frauenkrankheiten, Hautschwäche, Katarrhe der verschiedenen Schleimhäute etc. **Wasserversand. Wasserheilanstalt** m d neuest bewährt. Einrichtgn. ausgestattet als Dampf und electr Bäder, Massage etc. Badhotel, **Pension,** Bibliothek, Postamt u Telegr i Hause. Forellenfischerei. Saison v. Mai bis 1 Oktober Badarzt Dr Wurm Prosp frei durch den Bes. **A. Bronn.**

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Sozialdemokratie

vom Standpunkte des wahren und unverfälschten Christentums. Ein Mahnwort an Staat und Kirche. Von **Ludolf Reinwald.** Preis **50** Pfennig. Verlag von **Levy & Müller** in **Stuttgart.**

Nur 75 Pf. Soeben erschien: Nur 75 Pf.

Famos!

Der neue Vereins-Humorist.

Eine fortlaufende Sammlung von

humoristischen Vorträgen und Aufführungen

für eine oder mehrere Personen

(Damen und Herren).

Mit faßlicher Anleitung zum wirksamen Vortrage

sowie praktischen Winken für

Regie, Kostüm, Maske, Dekoration und Requisiten.

Herausgegeben von

Paul Rüthling,

Königlich Württembergischer Hofschauspieler.

„**Famos!**" erscheint in zwanglosen Heften, von denen jedes in sich abgeschlossen ist und 15—20 **der originellsten und wirksamsten** Piècen als: **humoristische Vortragsstücke mit oder ohne Kostüm, Aufführungen, kleinere Bühnenstücke, lebende Bilder, komische Pantomimen, Burlesken, Duetts, Couplets, Gesangsstücke mit Tanz** ꝛc. ꝛc. nebst Winken des Autors über Scenerie, Kostüm und Mimik enthält. In jedem Hefte finden im „Briefkasten" die Anfragen und Wünsche der verehrlichen Abonnenten seitens des Herausgebers Beantwortung. Preis der in illustr. steif. Umschlag erscheinenden Hefte nur 75 Pf. pro Heft (soviel als sonst ein einziges Couplet und dergl. kostet). Heft 1—3 soeben erschienen.

Universalbuch für Polterabend und Hochzeit.

Eine Originalsammlung von ernsten und heiteren Gedichten, Festspielen für eine und mehrere Personen, Aufführungen in Kostüm, dramatischen Scherzen (Solo- und Ensemblevorträgen sowie Einaktern), Lebenden Bildern, Trinksprüchen, Hochzeitsliedern, Hochzeitstelegrammen und -Zeitungen. Ferner Fingerzeige für Tafelarrangement, Saaldekoration etc. etc. Für grüne, silberne und goldene Hochzeiten. Herausgegeben von **Dr. E. Mensch & A. v. Krane.** 308 Seiten groß Oktav. Großer, schöner Druck auf starkem Velinpapier. In illustr. Umschlag geheftet ℳ 2.80. Eleg. in Leinwand gebunden ℳ 3.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlage

Levy & Müller in Stuttgart.

Als treffliches historisches Nachschlagebuch allen Käufern des „Politischen Konversations-Lexikons“ empfohlen:

Chronik der Weltgeschichte.

Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Mit Sach- und Namenregistern.

Von **Prof. Dr. Karl Ruthardt,**

Broschiert ℳ 7.50. Elegant gebunden ℳ 10.—.

Auch in 14 Lieferungen à 50 ₰ successive zu beziehen.

Eine Darstellung der weltgeschichtlichen Begebenheiten, in der man sich bequem orientiert und zurechtfindet, ist längst ein dringendes Bedürfnis geworden. Diesem Bedürfnis ist mit obigem Werke erstmals voll und ganz entsprochen worden. Dasselbe stellt sozusagen ein **historisches Konversations-Lexikon** dar. Ueberall, wo man sich in Kürze gründlich und zuverlässig über ein historisches Faktum, über ein politisches Schlagwort u. dergl. orientieren möchte, bietet Ruthardts Chronik ganz unschätzbare Dienste. Und nicht nur ein treuer Ratgeber im einzelnen ist das Buch, die Gesamtfassung ist so anziehend, der Ton so lebensvoll, die Gestaltung des Stoffes so plastisch und überzeugend, daß man auch als Lesebuch von demselben hohen Genuß hat und dasselbe oft und gern zur Hand nimmt.

(Hamb. Nachrichten.)

Eine verdienstvolle, von reichen Quellenstudien zeugende Arbeit, welcher wir zum Besten der Leser die größte Verbreitung und den allgemeinsten Gebrauch wünschen möchten. Wer kennt nicht den großen Wert und den tiefgreifenden Einfluß, welche der Kenntnis der Weltgeschichte zukommen für die geistige, sittliche und religiöse Bildung des Volkes? Diesem heiligen Zwecke wird durch die Ruthardt'sche Kronik wesentlich gedient, sie ist in rationeller Kürze gehalten, mehr zugänglich und für jedermann, alt und jung, genießbar und lehrreich, auch leichter zu erwerben als größere Geschichtswerke.

(Schwäb. Merkur.)

„Eine fesselnde Darstellung der **gesamten Weltgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart**, ein Werk, welches sich wie wenig andere zum „**Hausbuch für die deutsche Familie**“ eignet.“

(Bazar.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlage

Levy & Müller in Stuttgart.

Junkermanns Humoristikum.

Eine Sammlung heiterer Vortragsstücke
von erprobter Wirksamkeit, meist aus dem Repertoire
des Herausgebers

August Junkermann,

Kgl. Württ. Hofschauspielers und ersten Komikers am Kgl. Hoftheater in Stuttgart.

Mit Porträt und Illustrationen:
August Junkermann in seinen Reuter-Charakteren.

I. Band und „Neue Folge" (II. Band). Preis: broschiert à *M* 3.—, elegant gebunden à *M* 4.—.

Wer, der nicht aus Kamerun oder andern von der Zivilisationsstraße abgelegenen Ländern stammt, hätte den Namen August Junkermann noch nicht gehört? Ist derselbe doch wie Lafayette der „Held zweier Welten"; freilich nicht auf dem Schlachtfeld oder im Kabinett, aber auf den Brettern, die die Welt bedeuten, als Komiker und Reuter-Interpret, und im Salon als Vorleser. Diesseits wie jenseits des Oceans, am Rhein und Neckar wie am Mississippi und Missouri, sind ihm Lorbeeren die schwere Menge zugeflogen, und neben dem Gemüse des Ruhms ist ihm auch der allmighty dollar nur so zugerollt. Wenn einer, so war „der große August" dazu berufen, eine Sammlung humoristischer Vortragsstücke herauszugeben, die die Lachlust kitzeln, das Zwerchfell erschüttern und den hartgesottensten Hypochonder zur Fidelität stimulieren. Wahrlich, einen treueren Hausfreund als **Junkermanns Humoristikum** kann es nicht geben; denn es scheucht den Trübsinn von der Stirn und zaubert Heiterkeit auf das Antlitz selbst des verstocktesten Jobbers."

(Der Bücherfreund.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlage
Levy & Müller in Stuttgart.

Ludwig Salomons

Geschichte der deutschen Nationallitteratur

des 19. Jahrhunderts.

Zweite Auflage. Reich illustriert.

Broschiert *M* 10.—. Prachtvoll gebunden *M* 12.—. Auch in 20 Lieferungen à 50 Pf. successive zu beziehen.

Dieses Werk ist einzig in seiner Art; es ist die erste moderne Litteraturgeschichte, welche, mit Goethe und Schiller beginnend, auf dem Hintergrunde der großen klassischen Litteraturperiode die geistige Bewegung des deutschen Volkes im **19. Jahrhundert bis herauf in unsere Tage** zeichnet. Liebevoll geht der Verfasser in die Tendenzen jedes einzelnen Dichters und Denkers ein; er erklärt sein Streben, charakterisiert seine Schöpfungen und giebt **Proben** davon, betrachtet sie von durchaus unparteiischem Standpunkte kritisch und geschichtlich und ordnet sie in ein großes Ganzes, in eine bestimmte Gruppe ein. So gewährt dieses Buch einen orientierenden Blick in die große Werkstatt des modernen deutschen Schrifttums, in die geistigen Arsenale des neuen Reiches.

„Es thut not, dann und wann an Werke zu erinnern, die dem nach tieferer Einsicht in das Geistesleben unseres Volkes trachtenden Publikum wirklich einen vollen, klaren Blick ermöglichen, und deren Autoren als ernste, parteilose, mit ihrem Gegenstande tief vertraute Führer dem Suchenden auf allen Kreuz- und Irrwegen des deutschen Dichterwaldes die feste, starke Hand bieten. Ein solches, auf umfassenden Studien beruhendes, den ungeheuren Stoff nach trefflich gewählten Gesichtspunkten betrachtendes und gliederndes, von patriotischem Sinne durchwehtes und im besten Sinne anregendes Werk ist **Salomons Deutsche National-Litteratur des 19. Jahrhunderts.** Überall gestaltet sich die Darstellung der litterarischen Produktion unseres Volkes zu anziehenden, gestaltenreichen, aber klar übersichtlichen Zeitbildern; überall erscheinen die Dichter und Schriftsteller als das, was sie in Wahrheit sind, „die vornehmsten Erwecker und Pfleger des nationalen Gedankens“ . . . **In Summa: ein gutes, auch den deutschen Frauen warm zu empfehlendes Buch!“**

(Der Bazar.)

„Das Buch bedeutet einen Fortschritt unserer Litteraturgeschichtschreibung und steht an der Schwelle einer neuen Epoche. Die Wärme, mit der es geschrieben ist, die elegante Darstellung, die vornehme Auffassung geben ihm berechtigten Anspruch, **ein deutsches Hausbuch** zu werden.“

(National-Zeitung.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlage

Levy & Müller in Stuttgart.

Soeben erschien:

Universalbuch
der
Reden und Toaste.

Eine reichhaltige Sammlung von
Original-Toasten und Reden
bei allen Gelegenheiten des Familienlebens, sowie bei geselligen und öffentlichen Feiern.

Unter Mitwirkung eines hervorragenden zeitgenössischen Redners
herausgegeben von
Justinus Abel.

ca. 400 Seiten. Preis: geheftet ℳ 2.80, eleg. geb. ℳ 3.50.

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold". Nicht selten aber ist Reden auch Blech und besonders ist dies häufig der Fall bei den Toasten, womit uns redewütige Festgenossen das Mahl zu „würzen" pflegen. Nun, nicht jeder kann ein Demosthenes oder Cicero sein, die Sache ist ja in der Regel gut gemeint und zum Glück wird kein weiterer Schaden damit angerichtet. Schlimmer ist es, wenn bei öffentlichen Feiern ein Redner seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Die Rede soll den Gedanken der Feier in schöner, ergreifender Form zum Ausdruck bringen, soll die höhere Weihe über sie ausgießen, die Hörer fesseln, entflammen, begeistern, ihre Seele auf die Idee der Feier stimmen, sie zur Hingebung anfeuern, zur Opferfreudigkeit anspornen.

Das moderne Leben mit seinen vielen Vereinen und Feiern, deren Zahl täglich wächst, erfordert unstreitig, daß jedermann Gelegenheit geboten werde, sich ohne großen Zeitaufwand für jeden Anlaß, bei dem er sprechen will oder soll, auf eine gute oratorische Leistung vorzubereiten.

Das vorliegende Buch steht nach Umfang und Inhalt auf der Höhe seiner Aufgabe. Es ist, soweit wir diese Litteraturgattung kennen, das erste Originalwerk dieser Art, das eine Fülle ausgezeichneter Toaste und Reden enthält. Der Verfasser zieht alle Register der Oratorik, vom höchsten Pathos bis zum ausgelassenen Humor, der aber niemals die Grenze des Dekorums überschreitet, und was eine Hauptsache ist, immer am rechten Ort; ein wahres Brillant-Feuerwerk von Geist und Witz sprüht uns daraus entgegen. Dabei enthält das Buch ganz vortreffliche Gedanken und atmet eine hochgebildete Weltanschauung; es ist nicht bloß eine äußerst amüsante, sondern auch eine höchst lehrreiche Lektüre. Es dürfte auch kaum einen Anlaß von Wichtigkeit geben, für welchen nicht eine Rede, ein Toast in dem Buche vorgesehen ist.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlage
Levy & Müller in Stuttgart.

Mommsen, Th.
Politisches Rom

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 098497891